Grund-Riß

Des

Sogenannten

JURIS REFORMANDI.

1757.

Regiomandi.

Vorrede.

Aß sogenannte Corpus Evangelicorum hatte in Conferencia den 22. Decembris 1719. ein Conclusum, wie folgt, abgefaßt: [Demnach die Noth erfordert, dem schädlichen und Westphälischen Frieden zuwider seyenden Principio wegen des sogenannten Simultanei (welchem auch Evangelische Scribenten auf gewisse Maaße beyzupflichten sich nicht entstehen, woran das Corpus Evangelicorum gar kein Gefallen hat) ernstlich und nachdrücklichen Einhalt zu thun; und zu dem Ende aus verschiedenen, Theils gedruckten, Theils ungedruckten Schrifften die vornehmsten aus denen Reichs-Satzungen genommene und andere Argumenta gezogen, und solcher Extract sub Titulo: **Ungrund** des Simultanei &c. zu mehrerer Erleuterung der anderweiten Vorstellung an des Kayserlichen Hrn. Principal-Commissarii Durchl. und Eminenz (Cardinalen von **Sachsen-Zeitz**) beygelegt worden: So hat man vor Gut befunden, bey Einsendung desselben an allerseits höchst- und hohen Herren Principalen, auch Obern und Committenten, diejenige, welche hohe Schuelen und Universitäten in ihren Landen und Gebietten haben, nomine Corporis gebührend zu ersuchen, daß, im Fall bey demselben sich kein Bedencken finden, sondern selbiger Aufsatz,

gnädigist approbirt werden sollte; dieselben geruhen möchten, vorbemeldte Schrifft sub rubrica: **Ungrund des** Simultanei &c. auf solche ihre hohe Schulen und Academien zu senden, und denenselben nachdrücklich aufzugeben, daß sie nach solcher alle aus denen Reichs Satzungen genommenen Regul ihre Lehren und Principia einrichten, und darnach sich achten sollen.] (a)

NB Seine Kayserliche Majestät aber hatte in dem Commissions-Decret (de Dato 12. April 1720.) die Unbilligkeit dieses Unternehmens des so sich nennenden Corporis Evangelicorum auf nachfolgende Weiß nachdrucklich verwiesen; das nemlich [Der Gegentheil unter den Nahmen eines Corporis - - - - - - einseitige, anderweite in sich vorhin nach denen Reichs-Satzungen nichtige Concluſa, unter sich gemacht, und darinnen gantz unordentliche zu der teutschen Vatterlands völligen Zerrittung allerdings Reichs Grund Verderbliche Principia fest zu stellen sich angemast habe. Als der unter anderen seynd, auf die aus Kayserlichen und des Gesamten teutschen Reichs Gnaden und Milde errichtete, und Privilegirte Universitäten oder hohen Schulen und Academien in Römischen Reich, gewisse, neuerliche, zu nichts als zu Unenigkeiten, Trennung und Unruhen unter Haupt und Gliederen, und diesen unter sich abziehlende, in denen Gemeinbündigen Reichs-Satzungen nicht erweißliche, oder erfindliche Lehr-Stücke abzuschicken, und denen Professoribus nachdrucklich au zugeben, daß sie nach solchen ihre Lehren und Principia einrichten, und darnach sich achten sollten.] (b)

[Eben dahero könnten ihre Kayserliche Majestät zu Beyhaltung gemeiner Ruhe, Einigkeit, und Rechtens und zu wahren Begrief, Lehre, und Verstand deren Reichs Satzungen nicht gestatten, denen Professoribus auf denen mit Kayserl. Erlaubnuß und Privilegien im Reich aufgerichteten Universitäten, oder hohen Schulen, zu andern, als denen Reichs-Satzungs-Mäßigen Lehr-Stücken, vielweniger zu eigen-

---

(a) *Schauroth* tom. II. Concluſ. Evangel. pag. 587. NB. Einige Herrn Abgesandte (welche das Evangelicum Corpus zu Regenspurg vorstellen sollen) hatten gar kein Gefallen, das einige Evangelische Scribenten dem schädlichen Principio Simultanei beyflichteten. Dahero sie Anno 1719. in Regenspurg bestimmet, wie das Instrumentum Pacis Westphal. zu verstehen seye. Diese ihre Meynung und Gutachten erklärten sie ihren Principalen, selbe ersuchend, das auf ihren Academien nach diesen Aufsatz die Lehrer lehren sollten. Das Corpus (einige auf den Reichs-Tag zu Regenspurg gegenwärtige Hn. Gesandten) hatten an der Lehr von dem Simultaneo einiger Evangelischen Doctoren kein Gefallen. Es musten sich also diese Lehrer gefallen lassen nach der Vorschrifft dieser Herrn Gesandten, die Historie P. W. ihren Auditoribus vorzutragen.

(b) *Schauroth*. Tom. II. Concluſ. Corp. Evangel. pag. 644.

eigensinnigen und einseitigen Ausleg-Deuteley, oder Verdrehung der Reichs-Friedens-Schlüssen, und des Vatterlands Grund-Gesetzen anderst, als wie solche bishero in dem heiligen Reich zum Rechten Herkommen, und zu gemeinsamen Band angenommen und Herkommens seynd, oder wie solche noch weiters gemeinsamlich wurden verglichen, und von Kayserlicher Majestät ratificirt, mithin Bündig und Recht werden, einigen Anlaß zu geben, Gestalten solches niemand nach dem Enthalt deren Reichs-Satzungen, und nach deren wahren von Kayserl. Majestät und dem Reich beliebt, und erklärten gemeinsamlichen Interpretation zu lehren, zu richten, und zu schlichten seyen, widrigenfalls die ohnerfindliche, dem gemeinen Wesen Grund-verderbliche Principia, wie man dermahlen zu statuiren sucht, freylich noch weiters einschleichen wurden, und musten, wogegen und wider alle solche Neotericos Ihre Kayserliche Majestät Dero Reichs-Fiscales nochmahlen zu Dero strengesten Beobachtung ihres Ambts vielmehr anzuhalten, widrigenfalls, auch denen Universitäten ihre Privilegia zu cassiren, auch sie mit ernsthafften Straffen, gestalten Dingen nach, anzusehen, genöthiget seyn wurden] (c).

NB. NB. Und dannoch lauffet man voll der Begierd nach diesen Universitäten, um sich in den Reichs-Gesätzen gründlich unterweisen zu lassen. Sapienti pauca!

Daß sogenannte Corpus Evangelicum (oder die zu Regenspurg gegenwärtige den andern zweyen Religionen zugethane Herrn Gesandten) liessen den 16. Novembris 1720. unter den Nahmen Corporis Evangelici an Ihro Kayserliche Majestät ein **allerunterthänigstes** Vorstellungs-Schreiben abgehen. In welchen sie in aller Unterthänigkeit ihre CONCLUSA, und die so betitlete Schrifft, **Ungrund des** Simultanei &c. gegen die Kayserliche Ahndung NB rechtfertigten, ja sogar eine Copiam von dieser Schrifft (**Ungrund**,) nebst einer andern sub Rubrica: (**Ursprung des** Simultanei) ihrem Schreiben beylegten, NB. NB. nicht zweiflend: [Daß wann Seine Kayserliche Majestät die Sache ferner einsehen, und zu solchen Abdruck des **Ungrunds**, den mit eingeschlossenen **Ursprung des Simultanei** fügen zu lassen allergnädigst

(c) Ibid. pag. 648.

gnädigst geruhen werden, Sie die disseitige aufrichtige, Reichs-Satzungs-mäßige Intention bey der gantzen Sach auch hierin allergnädigst erkennen werden.] (d)

NB. Daß so sich nennende Corpus wollte also durch diese zwey NB. von den Protestantischen Scribenten zusammgetragene Schrifften den Kayser selbsten belehren, wie das Instrumentum Pacis zu verstehen wäre; und daß des Corporis (deren Herrn Gesandten) ihre Interpretation die **aufrichtige Reichs-Satzungs-mäßige Intention** seye. NB. Es hatte das Corpus (die Herrn Gesandten) gar kein Gefallen ab deme, was einige Evangelische Doctores von dem Simultaneo lehrten, dahero selbe aus andern ihnen gefälligen Schrifften eine Interpretation verfasset, welche sie vor **die aufrichtige Reichs-Satzungs-mäßige** Intention erklärten.

NB. Aus diesen Grund-losen Principiis, welche in beyden Schrifften **Ungrund, und Ursprung** des Simultanei enthalten, suchte daß so sich nennende Corpus (oder die den gegenseitigen Religionen zugethane Herrn Gesandte zu Regenspurg) ihre Intention wider Chur-Pfaltz, wider andere Catholische Regenten und Territorial-Herren, in der That, via facti, und mit der Selbst-Hülff durchzudringen.

Es heist weiters in dem *Concluso* 10 Septembris 1721: (e) [Also komme es bey dem von denen Hrn. Catholischen **prætendirten Gebrauch des** Juris Reformandi eigentlich auf diese Frag an: **ob ein Catholischer Lands-Herr befugt seye, das** Exercitium Religionis Catholicæ **an Orthen, wo dasselbe in** Anno Regulativo **nicht gewesen,**

(d) *Schauroth.* Tom. II. pag. 798. (e) *Schauroth.* Tom. III. pag. 654.

wesen, oder anderst als es gewesen, neben einzuführen? Die Herrn Catholische statuiren *affirmativam*: Evangelici *negativam*. Das wäre also der Status Controversiæ. Nun wäre bekannt, quod affirmanti incumbat Probatio; Seye auch über dem nicht **unbewust**, das Evangelici in possessione Juris negativi seyen, und mithin Catholici ihre affirmativam in petitorio um so mehrers auszuführen hätten; wurde derowegen gebetten, die loca ex instrumento Pacis Westphalicæ zu zeigen, aus welchen sie diese Proposition [Ein Catholischer Lands-Herr kan præter Statum Annorum regulativorum, das Catholische Religions-Exercitium neben einführen] zuerweisen gedencken.]

NB. Imò Hier sprechen die Herren Evangelische Comitial-Gesandte (oder das so sich nennende Corpus Evangelicum) das Urthel und Sententz, das die Catholische ihre affirmativam beweisen sollten;

NB. 2dò; dann die Herren Protestantes in Possessione Juris negativi wären.

NB. Nun aber ist die Frag; wie lang der Gegentheil schon in dieser vermeyntlichen Possessione Juris negativi seye? und wo die loca in instrumento Pacis Westphalicæ zu finden, aus welchen diese Proposition erwiesen könte werden; NB [daß die Herren Protestanten in possessione Juris negativi wären, und die Catholische ihre affirmativam probiren sollten?]

Das ist nicht **unbewust**, sondern allbekannt, daß die Catholische schon von etlich hundert Jahren her in ruhiger Possessione ihres Juris Territorialis gewesen, da man denen so sich nennenden Evangelicis die Täg, und das Jahr zeigen kan, wo man von ihnen auf der gantzen Welt zu Anfang des Sechzehenden Sæculi noch nichts gewust. Die Zeit, das Jahr, der Anfang der sogenannten Reforme ist allbekant. Und dannoch NB sollen die Uhralte Territorial-Rechte, und

Possessio deren Catholischen anjetzo aus den Westphälischen Frieden (von Anno 1648) durch einen klaren Text und Proposition erwiesen werden; weillen die Jüngere sich ein Possessionem Juris negativi zueignen!

NB. 3tio. Man scheut sich gar nicht zu forderen, daß die Catholische NB aus dem Instrumento Pacis Westph. erweisen sollten, wo dann diese Propositon stunde: daß ein Catholischer Lands-Herr præter Statum annorum Regulativorum das Catholische Religions-Exercitium neben einführen könne?

Wer hat dann den Catholischen Lands-Herrn NB vorhin verbotten, daß sie in ihrem Territorio über das Exercitium Religionis ihrer Unterthanen kein Gewalt gebrauchen dörfften, oder in ihren Land ihr Religion nicht einführen könnten?

Welch Catholischer Lands-Herr ist so einfältig und unvernünfftig gewesen, der sich dieses Rechts jemahls begeben hätte? Wer hatte dann den Gewalt gehabt dem Catholischen Lands-Herrn sein Territorial-Recht in diesen Puncten einzuschräncken?

NB 4tò. Mein! Wo ist dann diese Propositio in den Friedens-Instrument zu lesen: **Daß der Catholische Lands-Herr sein Religions-*Exercitium* NB. nicht neben einführen könne?** Wo ist diese Propositio zu lesen, daß ein Regulativus, Normalis Annus seye, welches das Catholische Jus Territoriale des Lands-Herrn (sein offentliches Religions-Exercitium nicht einführen zu dörffen) einschränckte?

Der Leser wird in gegenwärtiger Schrifft nur gar vieles finden, wordurch das Blendwerck einiger gegenseitiger Scribenten, und der zweyen Schrifften: **Ungrund, und Ursprung des Simultanei &c.** Grund-lose Principia, und falsche Verdrehungen in ihrer Nichtigkeit aufgedecket werden.

Die Herrn Gesandten (oder daß sich so nennende Corpus Evangelicum) haben sich auf ein neues Anno 1739. den 14. Mertz (f) in ihren Schreiben an Sr. Kayserl. Majestät auf diese zwey Grund-lose Schrifften (**Ungrund und Ursprung des** *Simultanei*) bezohen: [In welchen Schrifften (heißt es) diese Materie schon überflüßiger, denn daß wir sie anjetzo aufs Neue ausführen sollten, in- und ans Licht gestellt worden, und noch immer besagte Deductiones (diese zwey Schrifften) unwiderlegt geblieben seyn, mithin bis Status Catholici ein anders dargethan. . . . . Unsere hohe Principalen bey denen klärsten Worten Instrumenti Pacis sich billig zu schützen suchen.]

NB. Wo sind dann in den Instrumento Pacis diese klare Wort zu lesen, das denen hohen Protestantischen Principalen zustehe, die fremde Unterthanen wider ihren eignen Catholischen Lands-Herrn **zu schützen?**

Wer aus den Catholischen bekräncket dann einen hohen Protestantischen Principalen in seinen Territorio, daß derselbe sich darwider **schützen** müsse?

NB. Man ist von Seite deren Catholischen nicht schuldig dem Gegentheil seine Grund-lose Schrifften zu **widerlegen**, und demselben Red und Antwort zu geben. Das uhralte Recht, die viel hundert Jahr hindurch ruhig genossene, und von niemand angefochtene Possession des Juris Territorialis deren Catholischen Lands-Herrn über ihre Unterthanen, in ihrem Land, hat nicht nöthig vor einem andern (der sich diesem uhralten ruhig-besessenen Recht widersetzt) sich zu legitimiren.

Da aber der Gegentheil immer auf diese zwey Grund-falsche Schrifften sich steuffet, und pochet,, die Gerechtsame deren Catholischen Regenten (wie solches unter andern in Causa Hohenloh, und aus des Tit. Hrn. Hessen-Casselischen Erb-Printzens Reversalien ꝛc. ꝛc. zu ersehen ist) wider die klariste Wort des Instrumenti Pacis einzuschräncken, und

(f) Schauroth. Tom. I. pag. 386.

zu vernichten suchet, als habe ich (NB. nicht um dem Gegentheil Red und Antwort zu geben, sondern dem Leser die Sonnenklare Wahrheit zu zeigen) gegenwärtige Schrifft aus denen Protocollis deren Herrn Protestanten selbst zusam getragen. Der Leser muß nothwendig erkennen, daß in beyden Schrifften **Ungrund, und Ursprung** des Simultanei nichts als Grund-lose Deuteley„ Wort-Verdrehung„ ungegründete Auslegung„ ja wohl gar Hand-greifliche Unwahrheiten darinn enthalten seyen.

Meinem Zweck zu erlangen, habe ich hauptsächlich von dem *Jure Reformandi* diese Schrifft verfassen wollen; dann der Gegentheil (wie aus dessen Worten kurtz zuvor erhellet) beschuldiget die Catholische: **daß diese den Gebrauch des** Juris Reformandi prætendirten, welchen die Herrn Protestanten denen Catholischen nicht eingestehen, sondern selben nach den sogenannten Annum Normalem, Decretorium einschrancken wollen.

Inhalt des ersten Capitul.

Das **Erste Capitul** zeiget, was die Herrn Protestanten für einen Begriff von dem Jure Reformandi haben. Man kan mir aber keine Schuld beymessen, daß dieser Begriff gantz verwirrt seye; dann ich erzehle nur, was die gelehrte und berühmte Schrifftsteller des Gegentheils selbst von dem Jure Reformandi urtheilen.

NB. Diese Wort: JUS REFORMANDI EXERCITIUM RELIGIONIS: JUS CIRCA SACRA &c. &c. waren Anfangs der Reforme unbekannt. Sie reimten sich auch nicht auf die Grund-Sätze von der so hoch gepriesenen Gewissens-Freyheit, daß nemlich niemand zu einer Religion sollte gezwungen werden. Daß sogenannte *Jus* Reformandi Exercitium Religionis ware ja der Gewissens-Freyheit zuwider, oder nicht?

Der Protestantische Lands-Fürst reformirte dannoch. Der Unterthan mußte sambt seiner Gewissens-Freyheit die neue Lehr annehmen, oder er mußte sich aus den Land packen; wollte er nicht gehen, so jagte man denselben hinaus.

Der Territorial-Herr redete damahls noch nicht von einem Jure die Religion aus blossen Superioritatis Titulo zu bestimmen, sondern die erstere Protestantische Fürsten unterschrieben sich der von den Melanchton mit Vorwissen des Luthers zusammgetragenen Augspurgischen Confeßion.

Indessen wurde von einigen Reichs-Fürsten das neue Religions-Exercitium nach des Luthers und seiner Anhanger Lehr und Vorschrifft in ihren Landen eingeführt.

NB So hefftig Luther wider die Menschen-Authorität, für die sogenannte Gewissens-Freyheit sich bezeiget, so eyfrig wurde durch die menschliche Authoritat, und Macht des Lands-Herrn das neue Religions-Exercitium den Unterthanen aufgetragen.

Die Reforme machte auch den Weeg zu Reformirung der Geistlichen Güttern. Unter den scheinbaren Vorwand die Mißbrauch,, und Aergernüssen deren Geistlichen abzustellen, nahme man der Geistlichkeit die Gütter, und jagte dieselbe aus deren Besitz. Es erfolgte der Krieg; die Reforme wollte ihr sogenannte Gewissens-Freyheit NB zu Einführung eines neuen Religions-Exercitii, und zur Abnehmung deren Geistlichen Gütter, mit den Waffen behaupten. Kayser Carl der V. wurde bekriegt. Nach vielen daraus entstandenen Ubel, (damit im Reich nicht alles umgekehrt wurde) erfolgte Anno 1552. der Passauer- und Anno 1555 der Religions-Friede.

Durch diesen Frieden haben die Reichs-Stände, die das neue Religions-Exercitium in ihren Territorio schon eingeführt hatten die Sicherheit bekommen, daß sie in Anstellung anderer Kirchen-Ceremonien und dergleichen Verordnungen nicht sollten verhindert, und das A. Confess. Exercitium

indessen, bis zur Einigkeit in der Religion, im Gang gelassen werden.

NB. Hier ware also die Regula Territorialis gesetzt, das kein Reichs-Stand von den andern Territorial-Stande **wegen** der Religion, und Veränderung des Religions-Exercitii sollte bekräncket werden. NB. Doch sollte auch kein Reichs-Stand des andern Reichs-Stande Unterthanen wegen der Religion schützen, und wider ihres Lands-Herren Anordnung schirmen. NB. Man redete damahls noch von den Ausspruch eines allgemeinen Concilii, deme man sich unterwerffen wollte.

Da aber hernach der Gegentheil den Ausspruch des Tridentinischen allgemeinen Concilii verworffen, und das Schisma (die Trennung von der alten Kirch) ohne sich mit einer andern zu vereinigen, oder eine **lehrende Kirchen**-*Autho*-*rität* zuerkennen, sich ausgebreitet hatte. Alsdann fangten die Jure-Consulti an, denen Protestantisch-und Reformirten Lands-Herrn zu schmeichlen, (sie wußten schon, zu was es gut seyn könnte,) und denselben ein Jus Reformandi, ein Jus Circa Sacra zuzudichten.

Bekannt sind die grosse Strittigkeiten, welche **vor** und **in** Mitte des 17ten Seculi in denen Niederlanden darüber entstanden; da einige das Jus Circa Sacra,, das Jus Reformandi denen Regierenden Lands-Herrn zueigneten, die andere hingegen selbes widersprachen. Diese Schrifften sind in des Struvii Bibliotheca Juris Selecta. Edit. septim. Jenæ 1743. pag. 510. §. XXIII. angedeutet.

NB. Viel später findet man dergleichen Schrifften in den Teutschen Landen, welche aber hinnach auch aus des Hugonis Grotii Büchern abgeschrieben worden. Viele aus diesen Scribenten reden in ihren Schrifften schon gantz laut von einer Tolerance, worzu nehmlich die so berühmte Gewissens-Freyheit Thür und Thor öffnete.

NB. Die

NB. Die Schrifften, welche nach den Westphälischen Frieden (von dem Jure Principum Circa Sacra,, von dem Jure Reformandi) herausgekommen, sind in vorgemeldter Bibliotheca Juris, pag. 513. §. XXV. und pag. 759. §. LXVII. zu lesen.

Indeme also das Jus Circa Sacra, das Jus Reformandi dem Regierenden Lands-Herrn von denen Jure-Consultis zugesprochen, und zugeeignet worden; so kommt es nothwendig auf die Frage an: **Wer dann das *Jus Decidendi Doctrinam* habe?**

Inhalt des zweyten Capitul.

Wie vielerley Meynungen nun die gegenseitige Herrn Scribenten über dieser Frage haben, das zeigt das

Zweyte Capitul.

Allein es siehet schon wiederum sehr verwirrt darinnen aus. Die Protestantisch- und Reformirte Herrn Theologi behaupten zwar insgemein das *Jus Decidendi*. Sie getrauen sich aber mit diesen Wort (JUS, **Recht**) nicht heraus, sie drehen und drechslen, wie sie nur können; allein die Lands-Herrn lassen ihren Theologis dieses **Recht** nicht gelten; weilen sie selbst auf Einrathen ihrer Räthen und Jure-Consulten, ein *Jus Decidendi Doctrinam* behaupten, doch wiederum nur ein solches, aus dessen Gewalt der Unterthan NB **äusserlich** dieß- oder jenes Religions-Exercitium äusserlich treiben muß; innerlich mag er hernach glauben, was er will; dann das Gewissen leydet keinen Zwang. Es kan doch die jenige Lehr (sagt Böhmer) die der Lands-Herr zu den äusserlichen Exercitium bestimmet, auch falsch seyn: NB Mithin ist der Unterthan nicht versichert, ob dieser Gottes-Dienst ein GOtt gefälliger Dienst seye. Siehe das **Zweyte Capitul** pag. 35. §. XVI.

Inhalt des dritten Capitul.

Gleich nach unterschriebnen Religions-Frieden haben die gegenseitige Stande denen Catholischen und Geistlichen viele, ja unzahlbare Geistliche Gütter abgenommen, und dieses wider die klare Wort des Religion-Friedens. Die Ca-

tholische suchten das Ihrige wieder zu erlangen. Das Cammer- und das Kayserliche Hof-Gericht liessen etlichmahl das Urtheil wider den Gegentheil ergehen, um die abgenommene Geistliche Gütter denen Catholischen wieder zu restituiren. Allein in diesen Umständen achtete der Gegentheil des Cammer- und Hof-Gerichts Ausspruch nicht, welchen er doch anjetzo (wann es nur zu Gunst der Protestirenden gereichet) sehr hoch anzurühmen pflegt.

NB Die Hrn. Protestanten wollten bey den Westphälischen Friedens-Tractaten die Abnehmung solch geistlicher Gütter durch ein **Recht** behaupten. Wie aber solches gegründet wäre, erhellet aus den

Dritten Capitul.

Inhalt des vierten Capitul.

Das neue Religions-Exercitium drunge sich in diesen verwirrten Zeiten auch in die Lande einiger Catholischen Regenten, und in die Bißthümer ein. Viele Unterthanen steifften sich auf die (durch die Reforme) verkündigte Gewissens-Freyheit. Die Catholische Lands-Herrn, und Geistlichkeit konnten auch dem Ubel nicht genugsam abhelffen. Sie mußten es gedulten. Ja diese neue Christen, und Unterthanen erfrechten sich ihren eigenen Lands-Herrn, und Obrigkeiten an gewissen Orten, Pacta, und Verträg wegen den Religions-Exercitium abzunöthen.

Da es nun zu den Westphälischen Tractaten kame, so verlangten die Protestantische Gesandte, (NB. mit Eyfer, und Hartnäckigkeit nur einige, nicht alle) daß die Catholische Lands-Herrn ihren Unterthanen das freye Religions-Exercitium in ihrem Territorio gestatten sollten.

Der Graf Trauttmansdorff aber sagte **Nein** darzu. Und da in den vorhergehenden Zeiten der Reforme, bis auf die Zeit deren Tractaten, die Ohnmittelbahre sowohl **Geist-** als **Weltliche** Reichs-Stände das Exercitium Religionis ihrer Unterthanen zu reformiren pflegten; dann die Catholische suchten ihr Geistliche Gütter wieder an sich zu bringen, allwo sie alsdann das Exercitium Religionis Catholicæ

tholicæ wieder einführten, welches die Protestanten zuvor reformirt. Die REFORMIrte, oder Calvinische Reichs-Stände reformirten auch das Exercitium Religionis ihrer Lutherischen Unterthanen, und führten das Exercitium Religionis deren Reformirten in ihren Landen ein. NB. Diß ware bis dahin der gemeine Praxis, das allgemeine Herkommen. Die Territorial-Herrn steufften sich auf die Territorial-Regul des Religions-Friedens, daß nehmlich einem Territorial-Herren unverwehrt seye das Religions-Exercitium in seinen Land zu verändern.

Dahero sagte der Graf Trauttmansdorff zu denen Protestantischen Gesandten: das Jus Reformandi stehet nach den bisherigen allgemeinen Praxi und Herkommen im Reich denen Reichs-Ständen zu: Die Stände haben es bis dato Krafft der Territorial-Regul unverhindert also practicirt: Es können sie (die Protestanten) also mit Grund nicht verlangen, daß die Catholische Lands-Herrn nicht ein Gleiches mit ihren Unterthanen fürnehmen solten.

Zudeme (sagte Trauttmansdorff) ist in den Religions-Frieden ausdrücklich enthalten: [Das kein Reichs-Stand deß andern seine Unterthanen wider den eignen Lands-Herrn, wider ihre Obrigkeit in Schutz und Schirm, noch in keinen Weeg vertheydigen solle.] Dieses müsse also gehalten,, und dem Lands-Herrn sein Recht, welches er in Religions-Sachen hat, nicht verhindert werden. Mithin muß es dabey verbleiben, conventum est, und sollen die Herrn Protestanten um die Unterthanen der Catholischen Lands-Herrn sich nicht annehmen, sondern das Recht des Catholischen Regenten unverhindert lassen, gleichwie die Catholische auch nichts denen Protestantischen Lands-Herrn einreden, ꝛc. ꝛc.

Von diesen handlet das **Vierdte Capitul**, in welchem umständlich aus den Geschichten erzehlet wird, wie dieser §. 30. *Quantum deinde ad Comites &c.* Art. V. in das Instrumentum Pacis gekommen seye.

Der Verfasser des **Ursprungs** des Simultanei §. 20. schreibt: [Daß die Evangelische die **vornehmste Promotores** des §. *Quantum deinde &c.* gewesen seyen.] Allein die Protocolla Protestantium sagen deutlich, daß die Evangelici solchen §. 30. nicht gedulten wollten, und darwider protestirt, ja selben gar auszulassen von den Kayserlichen verlangt haben, wie solches in den **Vierdten Capitul** zu lesen ist; dann die Kayserliche behaupteten durch diesen §. 30. das Recht über das Exercitium Religionis deren Kayserlichen,, und deren Catholischen Regenten, Unterthanen, gleichwie die Protestantische Stände solches mit den ihrigen längsten practicirt hatten. Die Protestantische Gesandte aber verlangten, man sollte hier von einem Jure Reformandi nichts melden, sondern alles auslassen, weilen es dem Exercitio Religionis deren Unterthanen entgegen wäre.

Und NB NB Nichts destoweniger prangen die Herrn Protestanten mit diesen §. 30. Quantum deinde, &c. und wollen sich dardurch ein Jus Reformandi zueignen; als wäre selbes von denen Catholischen Ständen denen Protestantischen durch diesen §. 30. zuerkannt, gebilligt, approbirt, und durchaus vor giltig bevestiget worden.

NB. Sie drehen die Wort wider die Meynung deren Protestantischen Paciscenten, und verdrehen selbe wiederum gegen die Meynung deren Catholisch- oder Kayserlichen Paciscenten.

Die Protestantische Gesandte, und Deputirte wollten die Wörtlein [*cum competat Jus Reformandi ex usitata Praxi &c.*] in diesen §. nicht gedulten. Dieses ware der Willen deren Protestantischen Gesandten; weilen sie merckten, daß die Kayserlich- und Catholische dardurch das Recht über das Exercitium Religionis ihrer im Land verhandenen Lutherischen Unterthanen ausüben wollten. NB. die Kayserliche hingegen setzten diesen §. 30. von dem Jure Reformandi Exercitium

Reli-

Religionis Subditorum; weilen die Protestantische das Jus Territoriale deren Catholischen Ständen verhinderen wollten. Also lauten die Protocolla, und dannoch heißt es, [die Evangelische seyen die fürnehmste Promotores dieses §. Quantum deinde &c. gewesen ꝛc.]

Inhalt des Fünfften Capitul.

Allein helff, was helffen kan! diese Wörtlein [*Cùm Jus Reformandi Statibus immediatis competat &c. §. 30 Art. V* Nachdeme das Recht zu reformiren den ohnmittelbaren Standen zustehet ꝛc.] schickten sich in die Cram der sogenannten Reforme. Man will blenden, dahero müssen diese Wörtlein einen Schein machen; NB Aber man soll nicht wissen, in was für Umstanden,, und aus was Ursach,, in welchem Verstand,, selbe von den Kayserlichen und Catholischen gebraucht worden.

NB Die Catholische haben niemahlen das Jus Reformandi Protestantium vor billig, und gültig anerkannt; Sie approbiren dasselbe noch nicht. Nun aber sollen diese gantz nackende, von allen Umständen entblößte Wörtlein [*Cùm Jus Reformandi Statibus immediatis competat &c.*] einen Schein machen, und blenden, als wann das Jus Reformandi Protestantium **Gesätzmäßig** wäre, und die Catholische selbes durch diesen §. 30. erkannt, gebilligt, und approbirt hätten. Von diesen handlet das **Fünffte Capitul.**

Inhalt des Sechsten Capitul.

Hoc non Obstante &c. Ohngeachtet die Protestantische Herren Gesandte das jenige, was die Kayserlich- und die andere Catholische über ihre eigne Unterthanen behaupteten, selbst practicirt hatten; ohngeachtet dieser Praxis allgemein ware,, ohngeachtet die klare Wort des Religion-Friedens die Territorial-Regul über die Unterthanen, und dero Religions-Exercitium in sich enthalten,, ohngeachtet die **Gleichheit**, auf welche die Protestantische also gedrungen, auch denen Catholischen Regenten diesen Gewalt über ihre Unterthanen zueignete, (siehe unten pag. 118.) Nichts destoweniger drungen NB **einige** Protestantische Gesandten darauf, daß die

die Catholische Lands-Herrn und Geistliche Reichs-Stände ihren Unterthanen das freye Religions-Exercitium gestatten sollten.

Allein die Catholische wollten nicht nachgeben; der **Kayser, Chur-Bayrn,** erklärten sich alsogleich wider dieses Begehren. Endlich (um nur den Frieden zu erlangen, und damit die fremde Völcker aus dem Reich abzieheten) willigten doch die Kayserliche Bevollmächtigte ein, daß die Lutherische Unterthanen nach den Gebrauch des 1624sten Jahrs, in den Catholischen **NB. Reichs-Landen** das Exercitium Religionis Adversæ ferners geniessen könnten.

NB. Der Kayser gestattete solches nicht in seinen Erb-Landen. **Chur-Bayrn** reformirte vi Juris Territorialis die gantze **Obere Pfaltz.** Die mehrere Catholische protestirten wider den §. 31. *Hoc tamen non Obstante &c. &c.* **Der Chur-Mayntzische** Gesandte, obwohl er zu Unterschreibung dieses §. beredet worden, protestirte doch **schrifftlich** in der Stund, da er aus Noth solches würcklich unterschriebe. Was der Catholische **Pfaltz-Graf zu Neuburg,** Krafft seines Territorial-Rechts angeordnet, ist allbekannt. Von welchen auch in dem APPENDICE oder **Zusatz** pag. 40. &c. &c. etwas mehrers. Hier liegt also die Meynung der Catholischen PacisCenten klar vor Augen.

Adamus Adami in seiner Relatione Historica Tractatuum Pacis Westphalicæ, beschreibt umstand- und deutlich mit kurtzen, aber klaren Worten, was es mit diesen §. 31. für eine Beschaffenheit habe. Von diesen handlet das

Sechste Capitul.

Mayerus hat diese Relationem Historicam Adami Anno 1737 in Druck aufs neue heraus gegeben, und sich gerühmt, daß diese Edition mit dem Autographo Adami, (welches Mayerus in seinen Handen gehabt zu haben schreibt) gantz einstimmig seye. Allein er hat gegen 100. Seiten ausgelassen, und zwar das jenige, was zu den Begriff des §. 31. das Nothwendigste ist, NB aus welchen nemlich Sonnenklar erhellet, was die Catholische von diesen §. 31. gehalten haben.

Mayerus hat der Ersteren Edition, welche Anno 1698 zu Franckfurth, und Anno 1707. Unter einen andern Titul allda wider im Druck herausgegangen, gefolgt, allwo eben dieser grosse defectus (gegen 100 Seiten) sich zeiget. Wer einen Zweifel tragt, ob des Adami Autographum (oder diese 100. Seiten) ein mehrers in sich halte, deme kan man aus einer vidimirten Copia Manuscripti Autographi die Wahrheit erweisen.

R. P. Magnoaldus Zieglbauer Ord. S. Benedicti hat Anno 1739. diesen grossen defectum, oder ausgelassene Seiten, in seinen sogenannten Emblematibus Mayerianis durch dem Druck ersetzt. Mayerus hat eine **Beleuchtung** in Sieben Blättern über diese Emblemata Anno 1739 herausgegeben. Das Liecht aber, welches in dieser **Beleuchtung** scheinet, zeiget so viel: [Mayerus hätte keinen Dolum begangen, da er in seiner Editione Adami diese 50. Folia oder 100. Seiten ausgelassen; dann es können (heist es) pag. 4. (*) von einen einigen Buch vielerley Manuscripta vorhanden seyn, deren keines mit dem andern in allen Stücken über ein trifft. Mithin kan es ja wohl möglich seyn, das in dem jenigen Exemplar, woraus P. Zieglbauer seine Emblemata heraus gezogen, solche zu finden, hingegen in dem Exemplar, welches Mayerus gehabt, nicht zu lesen waren ꝛc. pag. 3.]

(*) Siehe die Beleuchtung Mayeri.

NB. NB. Diese Beleuchtung sihet aber sehr finster aus. NB. R. P. Zieglbauer schreibt, das seine Emblemata aus den Autographo eodem, nach welchen Hr. Mayerus seine Edition verfertiget, seyen genommen worden. Es kommt also darauf an, ob dieses alles in dem Autographo, welches Mayerus, und Zieglbauerus gehabt (NB beyde haben das nemliche gehabt,) enthalten seye? NB. Die Prob kan aber alle Tag durch eine vidimatam copiam ejusdem Autographi gemacht, und erwiesen werden, daß in dem Autographo alles das jenige, was Mayerus ausgelassen, enthalten und geschrieben seye.

Es hat zwar Mayerus in seiner sogenannten **Beleuchtung** sich grosse Mühe gegeben, durch Anmerckung deren Blätteren und Seiten seiner Act. P. W. den Leser zu bereden, als wäre alles dasjenige, was in den Emblematibus à R. P. Zieglbauer editis zulesen, auch in denen Tomis Act. P. W. treulich, ja noch ausführlicher, als in des Adami Relatione von ihme beschrieben worden. NB. Der Leser kan die Prob selbst machen. Ich hab lang gesucht, ob ich diese Erzehlung, wie selbe in des Adami Relation zulesen, finden könne.

Allein ich habe aus allen Stellen, und Seithen, welche in der **Beleuchtung** Mayeri angemerckt seynd, den Begriff nicht machen können, wie selben Adamus von dem §. 31. Hoc tamen non obstante verfasset hat. Man sehe nur das **Sechste Capitul:** Alsdann steht es dem Leser zu belieben, ob er sich in denen Tomis Act. P. W. (wie Mayerus in seiner **Beleuchtung** selbe citirt) umsehen will. NB. die Materien findet derselbe zwar alle, aber NB die klare Meynung deren Catholischen,, und **wer durch die Catholische** zu verstehen seye,, daß wird derselbe aus so grossen Tomis nimmermehr also zusamm fassen können, daß er einen deutlichen Begriff, wie selben Adamus in denen von Mayero ausgelassenen paginis erkläret, überkommen möge.

In

In den **Siebenden Capitul** wird gezeigt, wie viele Grund-lose Deuteleyen von denen Protestantischen Scribenten über diesen §. 31. gemacht worden. Inhalt des siebenden Capituls.

Kurtz! Die Kayserliche Gevollmächtigte willigten endlich aus Noth ein, das einige Lutherische Unterthanen NB. in einigen Catholisch-Geistlichen **Reichs-Landen** ihr Religions-Exercitium nach den Herkommen des 1624sten Jahrs geniessen dörfften. Die andere mußten emigriren.

Die mehrere Catholische protestirten darwider: was der Kayser„ Chur-Bayrn„ Pfaltz-Neuburg„ Chur-Maynz ꝛc. vor eine Meynung darbey gehabt ist kurtz vorhero schon gemeldet worden.

NB. Es ware bey diesen Umständen keine Rede von andern Unterthanen (zum Exempel) eines Protestirenden Lands-Fürsten, wann derselbe zur Römisch-Catholischen Religion übertretten wurde, wie der Gegentheil diesen §. 31. dahin anjetzo ausdeutlen und drehen will.

Der Gegentheil sucht auch diese seine Deuteley über den §. 31. *Hoc tamen non obstante &c.* (von dem ANNO NORMALI„ REGULATIVO„ von dem STATU OBSERVANTIÆ 1624.) weiters zu bekräfftigen. Er bemühet sich mit einer ausgekünstleten Schreib-Art (*) den **Zweck** der hohen **Evangelisch-Paciscirenden** Ständen also vorzutragen, daß man fast glauben könnte, **Ja**, es wäre dieses der **allgemeine Zweck** gewesen, da in der That, NB. nur **Einige (Zwey oder Drey)** (**) Gesandten ihren Zweck hitzig betrieben haben, aber auch diese nicht mit solchen Fürsatz, wie die Jüngere Scribenten von denen damahligen paciscirenden Evangelicis dichten, wie es hinnach klar gezeigt wird.

Allein das **Achte Capitul** zeiget, daß diese ausgekünstlete Schreib-Art (von den **Zweck** deren Pa- Inhalt des achten Capituls.

f cisci-

(*) Siehe das Schreiben Corpor. Evangel. an den Kayser 1749. *Schauroth.* Tom. 2. pag. 808. Concluf. Evangel. (**) Siehe unten pag. 233.

ciscirenden hohen Evangelischen Ständen,, von den **geschwindist-leuchtigsten Mittlen zu der Religions-Verfassung in Teutschland,, von dem Entscheid-Jahre,,** ꝛc.) ein pures Blend-Werck seye.

Der Verfasser der Schrifft, **Ursprung des** *Simultanei &c.* §. 19, schreibet: [Die allerhöchst- und hohen Herrn Paciscenten bey den Westphälischen Frieden haben besage §. *Transactio &c.* Art. V., und nach Anweise Art. XVII. die Vereinigung der Religionen gar sehr vor Augen gehabt, und nur inzwischen, und bis dahin das Jus Reformandi ruhen lassen, doch auch, weil es vorhin so sehr gestritten, dasselbe durch den Westphalischen Frieden fest stellen wollen ꝛc.] cit. §. 19.

Was ist das vor ein künstliches Wort-Geweb? Was will der Verfasser durch diese Wort sagen? Wie haben die hohe Paciscenten die Vereinigung der Religionen so sehr vor Augen haben können, da die A. C. Verwandte (NB. Einige **Zwey oder Drey**) Herrn Gesandten bey diesen Tractaten die Catholische Religion vielmehr auszurotten gesucht, wie in den **Achten Capitul** zu lesen ist.

NB. Der wahre **Zweck deren (Zweyen oder Dreyen)** Protestantischen Gesandten bey diesen besondern Handlungen (Puncto Gravaminum) ist aus der Chur-Sächsischen Resolution, welche aufmercksam zu lesen ist, zuerkennen. Siehe unten pag. 231. 232. SIGN. ☉. ♂

NB. **Die Sachsen-Altenburgische,, Weymarische,, und Braunschweig-Lüneburgische** Gesandte bemüheten sich gantz besonders vor

vor das Protestantische Religions-Interesse. NB. Der von THUMBSHIRN (Sachsen-Altenburgischer Gesandte) ware einer deren Deputirten. **Magdeburg** führte Anfangs das Directorium in den Evangelischen Fürsten-Rath, nach dessen Abforderung aber wurde selbes dem von THUMBSHIRN aufgetragen. Er suchte besonders durch Schwedischen Beystand sein Intention gegen die Catholische durchzutreiben.

Der Kayser schriebe an den Hertzog zu **Braunschweig**, & in simili an die regierende Hertzogen zu **Weymar**, und **Altenburg**; wie nehmlich deren Gesandten mit dem ausländischen Cronen (**Schweden**) absonderliche Handlungen pflegten ꝛc. ꝛc. Ein gleiches Kayserliches Schreiben gienge an Chur-Sachsen. Der Churfürst schriebe alsogleich an seinen Sohn Hertzogen zu Sachsen Postulirten Ertz-Bischoffen zu **Magdeburg**, in welchen der Churfürst meldete, NB. daß **nach würcklich erhaltnen Geistlichen Güttern, und eingestandener gleichen Anzahl Assessorum utriusque Religionis**, Er (der Churfürst) nicht befinden könnte, mit was Fug, und ohne schwere Verantwortung man der auswärtigen Cronen Waffen länger im heiligen Römischen Reich zu dessen Untergang foviren helffen könne, in Ungewisser Hoffnung den Catholischen Ständen wider ihr Gewissen (welches sie hoch contestirt,) ein mehrers abzunöthen ꝛc.] Sihe Tom. III. Act. P. W. pag 310.

NB. *Mayerus* hat nur die Magdeburgische Antwort cit. Tom. III. pag. 311. vorgezeigt; die Sachsen-Altenburgische und Weymarische Schreiben aber an ihre Gesandten hat Mayerus nicht nöthig (NB nicht rathsam) befunden vorzuweisen. Allein aus der Antwort des Sachsen-Altenburgischen Gesandtens (von Thumbshirn) an seinen Principalen pag.

zu. n. V. erhellet Sonnenklar, daß der von THUMSHIRN die Triebfeder des Protestantischen Religions-Interesse gewesen seye; Es erhellet weiters aus dieser (des Gesandtens) Antwort, das sein Principal mit seinen hizigen Gesandten nicht einerley Zweck gehabt habe.

NB. Endlichen! was hatte dann der von THUMSHIRN für einen Begriff von dem Jure Territoriali, und von dem, was bey denen Tractaten behandlet„ oder mit was Meynung solches verglichen worden? Der Leser wird dieses vernehmen in dem **Zusatz** pag. 40. allwo Sonnenklar vor Augen liegt, was der von THUMBSHIRN von dem Jure NB. CATHOLICORUM Territoriali gehalten habe? NB der von *Thumbshirn* ware auch bey den Executions-Convent zu Nürnberg 1649; dann deren Stände Gesandten per unanimia darvor gehalten, und ist auch die ad examinationem Casuum exequendorum angestellte Reichs-Deputation dahin instruirt worden, daß man sich bey vorfallenden Zweiffel anforderist bey den jenigen des wahren Verstands Instrumenti pacis erkündigen solle, die auf den Friedens-Congress selbst mit gewesen wären, und den Friden hätten machen helffen. NB. der von Thumbshirn hatte den §. 31. *Hoc tamen non obstante &c* unterschrieben; er muste also nothwendig wissen, wie die Catholische, und besonders die Kayserliche Gevollmächtigte Gesandschafften gesinnet waren. Der Leser überlege dann das jenige, was der von Thumbshirn bey diesen Executions-Convent den Pfaltz-Grafen zu Sultzbach angerathen habe. (**Zusatz** pag. 40. 41. &c.)

Weiters: der Verfasser des **Ursprungs des Simultanei** saget: das die hohe Pacisentes das Jus Reformandi **bis dahin** (bis zur Vereinigung der Religion) hätten **ruhen** lassen, doch auch selbes fest stellen wollen ꝛc.] Mein! was solle dieses heissen? Wie die Kayserliche

liche Pacisćentes das Jus Reformandi haben **ruhen** lassen, zeiget das **Vierdte Capitul.** Die Protestantische **[Zwey oder Drey]** Herr Gesandte haben freylich verlangt, daß die Catholische das Jus Reformandi über ihre Lutherische Unterthanen sollten ruhen lassen; Allein die Kayserliche verharrten bey ihren Aufsatz des §. 30. Sie haben zwar aus Noth, am Ende denen Lutherischen Unterthanen nach den Herkommen des 1624sten Jahrs das freye Religions-Exercitium in einigen Reichs-Landen deren Münders-Mächtigen Catholischen Stände zugelassen; diese aber protestirten darwider.

Der Kayser sagte selbsten in seinen Notis über das Friedens-Instrument,) welche er auch an Chur-Sachsen überschickt (Siehe unten pag. 232.) daß er die Catholische Stände zu **diesen nicht zwingen könnte 2c.2c.** Wie haben dann die hohe Pacisćentes das Jus Reformandi **ruhen** lassen?

Wie reimt sich endlich dieses, was §. 19. **(Ursprung 2c.)** zu lesen, daß die hohe Pacisćentes das Jus Reformandi durch die Westphälische Tractaten haben bevestigen wollen? **Wie? Wo? Wann? von Wem?** durch was für einen §. ist dieses geschehen?

In dem **Neunten Capitul** wird erwiesen, das weder durch den Religions-Frieden,, weder durch die sogenannte Declarationem Ferdinandi,, weder durch die Westphälische Friedens-Tractaten denen Unterthanen ein Recht (puncto Exercitii Religionis) über das Territorial-Recht ihres Lands-Herrn zuerkannt worden. In diesen **Neunten Capitul** wird der §. 27. Art. V. deutlich, und nach der wahren Intention deren Pacisćenten erklärt, welchen der Gegentheil auf verschiedene Art zu drehen suchet. Inhalt des Neunten Capitul.

Der Leser wird auch etwas mehrers von den §. 1. Art. VII. allda finden, um den besondern NB **Vorthel** deren Herren Protestanten, und deren Reformirten **gegeneinander** zu bewundern; dann dieser **Vorthel** ist etwas besonders, von welchen NB. die Catholische Lands-Herrn ausgeschlossen seyn sollen. Von diesen **Vorthel** siehe auch im **Zusatz** pag. 31. &c. §. LII. & seq.

Man wird aber zugleich sehen, das Chur-Sachsen als ein der A. Conf. zugethaner Stände diesen NB **Vorthel** nicht angenommen, sondern darwider protestirt, und sich an die Regulam Territorialem gehalten habe.

NB. NB. NB.

Der Catholische Leser muß sich nicht vorstellen, als wäre die Regula Territorialis, und das Jus Reformandi einerley Sach. Oder: Daß, wann die Catholische die Regulam Territorialem, und das Jus Reformandi behaupten, dieselbe auch das Jus Reformandi deren Herrn Protestanten vor gültig erkennen. Kurtz! die Regula Territorialis ist, das ein Lands-Herr in seinem Land mit seinen Unterthanen, wegen den Religions-Exercitium disponiren könne. Der Lands-Herr hat die Curam Religionis über seine Unterthanen; Er als Obrigkeit, muß dieselbe zu den wahren GOttes-Dienst anhalten.

NB. GOtt hat aber einem jeden Regenten eine **Regul**, nach welcher dieser seinen Territorial-Gewalt über das Exercitium Religionis seiner Unterthanen ausüben soll, vorgesetzt, nehmlich den Ausspruch der Catholischen Kirchen.

Die Herrn Protestanten haben diese Regul (die Authorität und Ausspruch der lehrenden Catholischen Kirchen) verworffen, und aus **blossen** Territorial-Gewalt, nach

nach ihrer Meynung und Willen, das Exercitium Religionis ihrer Unterthanen reformirt, welches ungültig ware.

Der Kayser, und die Catholische Stände haben durch den Religions-Frieden den Protestantischen Territorial- und Reichs-Ständen die Sicherheit versprochen, und denselben die freye Disposition des Exercitii Religionis in ihren Landen, aus Noth, auf ihre Verantwortung überlassen müssen, NB. dardurch aber die Catholische Stände die von denen Protestantischen Fürsten vorgenommene Reformation keinesweegs approbirt hatten. Aus dieser Sicherheit deren Standen (daß ein jeder in seinen Land wegen der Religion unbekriegt seyn müsse,) ist das sogenannte Jus Reformandi entstanden; die Regula Territorialis aber ist, das kein Reichs-Stand wegen Anordnung des Exercitii Religionis sollte verhindert werden. Also wurde es verglichen aus Noth, damit nicht alles zu Grund gienge.

Die Catholische lassen also denen Herren Protestanten die Regulam Territorialem gelten; der Religions-Frieden will es also haben; aber dero Jus Reformandi approbiren, und erkennen sie nicht, dann es ist ungültig, und wider die von GOtt gesetzte Regul. Weiters: Die Catholische behaupten aber kein anders Jus Reformandi oder Territorial-Recht auszuüben, als nach der von GOtt vorgeschriebnen **Regul**, nemlich nach der Lehr, und Ausspruch der Kirch. Wann ein Protestantischer Lands-Herr zur Catholischen Religion übertrittet, so prætendirt derselbe kein anders Jus Reformandi zu exerciren, als nach der Regul der Kirchen, und nicht SOLO SUPERIORITATIS TITULO.

Inhalt des Zehenden Capitul.

Das **Zehende Capitul** lehret, wie sehr die von dem gegenseitigen Scribenten, für das Recht deren Unterthanen, wegen deren Religions-Exercitium, wider den Lands-Herrn, gantz neu aufgebrachte Sätze dem wahren Christenthum zu wider seyen.

Appendix oder Zusatz

Endlich folget ein **Zusatz**, oder Appendix, in welchen der Ungrund deren von denen Hrn. Gesandten (oder Corpore Evangelicorum) zu Regenspurg so sehr belobten Schrifften [**Ungrund**, und **Ursprung des** *Simultanei* &c.] erwiesen wird.

Der Leser durchgehe gegenwärtige Schrifft mit Auffmercksamkeit, und er wird die Sonnenklare Wahrheit einsehen, welche die Jüngere gegenseitige Scribenten mit einer ausgekünstleten Schreib-Arth zuverduncklen, und nichts als ein **Blend-Werck** von dem Anno Regulativo, Normali demselben vorzuspieglen trachten. (*)

Den von mir gezeigten **Ungrund** dieser Schrifften wird vielleicht der Gegentheil mit einer Mänge verschiedener Citationen aus ihren Scribenten auszufüllen sich befleissen; oder gantz kurtz antworten: dergleichen Sätze und Principia deren Catholischen hätten **schon längstens ihre Abfertigung bekommen** &c. allein diese Ausfüllung und Grund ist nur von Papier. Die vermeynte **Abfertigungen** seynd nur ein künstliches, verzogenes Wort-Geweb. Die mandata Pænalia des Kayserl. Reichs-Cammer-Gericht (von welchen §. 7. **Ursprung des** *Simultanei*

das

(*) NB. Es heist ja in den Schreiben Corporis Evangelici an seine Kayserl. Maj. den 30 Julij 1749. *formalia*: [die mit so vielen Blut erkauffte *Anni Normales* &c.] **Schauroth** Tom. 1. Concl. Evangel. pag. 810. ad finem. Das seynd ja Hertz-durchdringende Wort! Wie solle ich dann den mit so vielen Blut erkaufften Annum Normalem protestantium ein **Blend-Werck** zu nennen mich unterfangen? Das ist zu laut! NB. der Leser wolle aber sich ersehen unten pag. 231. 232. &c. Allwo er in der Chur-Sächsischen Resolution klar finden wird, daß diese mit Blut erkaufft sein sollende Anni Normales ein pures Blend-Werck seyen. Chur-Sachsen redet gantz klar, warumen nemlich Hauptsächlich der Krieg von dem Gegentheil angefangen worden. NB. die Geistliche Gütter kosteten vieles Blut. Der Annus Normalis (der 1 Jenner 1624.) zu Erlangung der Geistlichen Gütter, der stundte theuer; um diese Gütter denen Catholischen widerum abzunehmen, da schonten die Herrn Protestanten das Christen Blut nicht, sondern sie widersetzten sich mit Waffen dem Edicto Ferdinandi, wann es noch so viel Blut kosten wurde. Der Annus Normalis, Regulativus **aber wider das Territorial Recht eines Catholischen Regenten ist ein Fabel.** Oder haben die Catholische Regenten ihr Territorial-Recht über ihre Unterthanen bey denen Westphälischen Tractaten **verkaufft?** was haben sie darfür bekommen? Possen.

das Mehrere zu lesen ist) hat Jacobus Moser selbst in seinen **Zufälligen Gedancken über die Zwey Schrifften Ungrund und Ursprung des** *Simultanei* §. 43. nicht zu länglich erkennt, das durch dieselbe etwas wider das Jus Territoriale und *Simultaneum* erwiesen könnte werden, sondern diese beyde Schrifften hat er kurtz abgefertiget. Lauten dann diese mandata also, **das** *NB.* **der** *Territorial*-**Herr sein offentliches Religions-***Exercitium* **ohne Einwilligung deren Unterthanen nicht einführen dörffe? ꝛc. ꝛc.** Der Leser lasse sich also nicht blenden, wann auch etliche Tomi *Conclusorum* Evangel. oder andere Schrifften der Mänge nach, entgegen gesetzt werden. Die Geschichten, die facta, die unlaugbahre Protocolla Protestantium &c. &c. zeigen, was die Pacisceuten für eine Meynung bey diesen Tractaten gehabt haben. NB. Der gesunden Vernunfft muß man ja auch noch einen Platz lassen.

Woher ist dann das vermeynte Recht deren Unterthanen wider die Catholische Regenten entstanden?

NB. Haben vielleicht die NB. **Protestantische** Stände ihren eignen Unterthanen bey den Westphälischen Tractaten versprochen, oder selbe durch diese Sanctionem pragmaticam, und durch Pacta versichert, daß, wann sie (NB. Protestantische Stände) hinnach zur Catholischen Religion übertretten wurden, die eigne Unterthanen bey ihren offentlichen Religions-Exercitium ruhig lassen, und sie (die Lands-Herren) nur in ihrer Residence mit einen stillen Exercitio sich vergnügen, und nichts ohne mutuo consensu ihrer Unterthanen in Religions-Sachen disponiren wollten? Wer denckt aber so unvernünfftig?

Oder haben vielleicht die Kayserliche Bevollmächtigte *Cranius*, und *Volmar* denen Protestantischen Unterthanen wider ihren künfftig zur Catholischen Religion übertrettenden Lands-Herrn den Schutz versprochen, und diesen fremden

Unterthanen die genauiſte Obſervance des Status Anni Decretorialis, Normalis, Regulativi verſichert? Wer denckt aber ſo närriſch?

Woher kommt dann das ſogenannte **Reichs-geſätzmäßige Recht** deren Unterthanen, die ſicheriſte und **nähere Rettungs-Mittel zu Erhaltung ihres** Religions-Exercitii wider ihren Lands-Herrn auszuerwählen,, dem Lands-Herrn ihr Verlangen und Begehren zum Unterſchreiben, und zu Beſchwörung vorzulegen,, Ihne in ſeine Reſidentz mit einen Privat-Religions-Exercitio anzuweiſen? Woher dieſes Recht? Wer denckte bey den Weſtphäliſchen Tractaten alſo unvernünfftig? Was ſaget die geſunde Vernunfft darzu?

NB. NB. NB. Selbſt die **Zwey, oder Drey** (vor das Proteſtantiſche Religions-Intereſſe eyferende) **Abgeſandte** aus denen ſogenannten Evangelicis hätten ſich nicht getraut mit ſo unvernünfftigen Forderungen herauszugehen. Des Haupt-Promotoris (des von Thumbshirn) Abſehen kan umſtändlich aus den **Zuſatz** pag. 40. &c. &c. erkannt werden.

Nur dieſe **Zwey, oder Drey** Abgeſandten, welche von denen ſogenannten Evangelicis deputirt waren ad Conferencias &c, haben unter Gunſt deren Schwediſchen Waffen die Sach endlich ſo weit getrieben, daß die Kayſerliche Gevollmächtigte den §. 31. (wie er anjetzo lautet) **am Ende ,, aus Noth ,,** damit nur der Fried erfolgte, und die fremde Trouppes aus dem Reich abzieheten, verwilliget; wordurch aber die Kayſerliche nichts anders verſtanden haben, als das die Lutheriſche Unterthanen im **Reich ,, unter den Mündern-Mächtigen ,, und Geiſtlichen *Immediat*-Ständen**, das Exercitium Religionis nach den Herkommen des 1624ſten Jahrs ferners genieſſen könnten. An welches aber die Mächtigere

Stände

Stände sich nicht gekehrt; die Münders-Mächtige und Mehrere Catholische aber darwider protestirt haben. Von andern Unterthanen,, von einen Recht derselben,, oder wie es bey einer künfftigen Religions-Veränderung sollte gehalten werden, da ware bey Abnöthung dieses §. 31. keine Rede. NB. Die Einlösung der Pfandschafften ware die Ursach, daß die Herrn Protestirenden sich für die Unterthanen vigilirt hatten. Aber wie? das ist unten im Neunten Capitul zu finden.

Der Franckfurth. JCtus Herr HOFFMANN in Præfatione Tr. Seriei rerum per Germaniam gestarum schreibet folgendes: [Non sufficiunt hîc Londorpii diversæ editiones, & Theatri Europæi vastissima volumina, neque minora scripta, quæ de illustrissimo hoc pacis negotio in lucem prodierunt: interim indies adhuc experior, quâm jejunæ, falsæ, ac ineptæ sint interpretationes, quæ actorum publicorum adminiculis destituuntur &c] [Zu den rechten Verstand des Friedens-Instruments P. W. seynd nicht erklecklich die wiederholte Auflagen des Londorps, oder die weitschichtige Volumina Theatri Europæi, oder andere kleinere Schrifften, welche von diesen Friedens-Werck handlen. Ich erfahre täglich, wie schlecht, ungegründet, falsch, und ungeschickt = = = = dergleichen Interpretationes seyen, welche ohne Einsehung der Actorum Publicorum verfasset werden ꝛc.]

NB. In gegenwärtigen Blättern findet der Leser genugsame Adminicula Actorum Publicorum, und zwar aus denen Protocollis deren Herrn Protestanten selbsten. Er wird daraus Sonnen-klar sehen, quàm jejunæ, falsæ, ac ineptæ sint interpretationes, quæ actorum publicorum adminiculis destituuntur, wie Grund-falsch, abgeschmack, und unschicklich diese zwey Schrifften: Ungrund, und Ursprung des Simultanei seyen, welche pur aus theils ge-

 druck-

druckten, theils ungedruckten Schrifften zusammen getragen; und nicht die Acta Publica, sondern die blosse Wort des Instrumenti Pacis zum Drehen seynd applicirt worden.

NB. Die Wort lassen sich besser drehen, als die Facta &c. Ein jeder kan nach seinen Sinn drehen.

NB. Es haben einige Scribenten des Gegentheils pro Simultaneo geschrieben; dieses gefiehle aber **verschiedenen** Herrn Abgesandten nicht. Sie nahmen theils gedruckte, theils ungedruckte Schrifften zur Hand, damit etwas contra Simultaneum könnte gedrehet werden, nicht aber ex Actis publicis, sondern aus denen blossen Worten Instrumenti Pacis, welche sich drehen liessen.

Es heist §. 29. **Ursprung** des Simultanei &c. [und gleichwie ohne dem Privat-Scribenten Privat-Scribenten seyn und bleiben, und derer, die contra Simultaneum geschrieben, mehr, und wenigstens von gleicher Authorität und Gewicht seynd, als die pro Simultaneo sich erklärt . . . . . also ist kein besser Mittel pro Simultaneo, als was das Instrumentum Pacis Westphalicæ §. Hoc tamen non obstante &c. nemlich die Bewilligung der sämtlich interessirten, insonderheit der Lands-Stände und Unterthanen an Hand gibt ꝛc.]

NB. Es müssen die Privat-Scribenten und Verfaser der theils gedruckt- theils ungedruckten Schrifften, aus welchen die feine zwey Schrifften **Ungrund, und Ursprung** verfertigt worden, die Wort des § 31. wohl gedrehet haben, weilen die verschiedene Herrn Gesandten solches ihnen gefallen, und die Schrifften daraus contra Simultaneum haben verfassen lassen; und doch nicht auf diese Privat-Scribenten, sondern NB. auf den §. 31. als die **klärste Wort** contra Simultaneum (nach ihren Dreh-Reglen) sich bezohen haben.

ben. Aber QUAM JEJUNE, FALSE, INEPTE! wie **schlecht, grundfalsch,, ungeschickt!** da man in beyden Schrifften kein Buchstaben ex Actis publicis Tractatuum pacis findet, sondern sich nur auf das Wort-drehen verlegt. Es müssen dem Verfasser der beyden Schrifften die ACTA PUBLICA eintweders völlig unbewust gewesen, oder wider die Acta die Wort des Pacis zu verdrehen von Ihme **vorsätzlich** der Schluß gemacht worden seyn. NB. das **Schwedische** Votum, (*) welches dieser Herr Gesandte auf expressen Befelch seines Principalens (der selbst einer der hohen Haupt-Contrahenten Pacis Westphal. ware) abgegeben hatte, ware ja denen **verschiedenen** Herrn Abgesandten nicht unbewust, da hätten sie genugsame adminicula Actorum publicorum gehabt: allein sie folgten denen Privat-Scribenten, und theils gedruckt-theils ungedruckten Schrifften, aus diesen liessen sie ihnen etwas anständiges herausdrehen.

NB. ich wäre fürwitzig, ob diese PRIVAT-Schrifften **Ungrund und Ursprung** des Simultanei &c. von den **öffentlichen** Lehrern auf denen Universitäten (wie diese **verschiedene** Hrn. Gesandten verlangten,) als Schrifften des Corporis Evangelici angenommen worden, und nach denselben, Krafft eines Gesatzes, gelehret müsse werden? der Fürwitz kommt daher, um zu wissen, ob NB. **verschidene Gesandschafften,** die aus Privat-Schrifften etwas abdrucken lassen, das Corpus Evangelicorum vorstellen, und solche Schrifften hinnach vim legis, Corporis Evangelici haben sollen? ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Ich schliesse die Vorrede. Der Leser mache aber den Schluß, ob die von den Gegentheil immerzu hervorgesuchte Reli-

(*) Siehe Collection einiger Schrifften von der Geistlichen Gerichtbarkeit deren Catholischen Lands-Herren. Leipzig 1728. pag 1. &c. Allwo dieses VOTUM neben den **anderweiten** COMMUNICATO zu lesen ist.

Religions-Gravamina in denen Westphälischen Friedens-Satzungen gegründet seyen. Die meiste sogenannte Religions-Gravamina gründen sich, wie allenthalben aus denen Schreiben des sogenannten Corporis Evangelicorum an Sr. Kayserlichen Majestät erhellet, in den Grundlosen Principiis dieser zweyen Schrifften (*), welche man Sr. Kayserlichen Majestät zur Einsicht und darnach zu Urtheilen, Anno 1720. vorzulegen sich erfrechet hat. Diese Grundlose Principia behauptete daß so sich nennende Corpus Evangelicorum, und andere Scribenten in verschiedenen Schrifften: Man hätte diese ihre principia noch nicht widerlegt, (heist es) mithin wären dieselbe vor gültig, und gegründet angesehen worden. Nein! sondern die Catholische blieben bey ihren Territorial-Recht, und gestunden diese Principia nicht ein. Woher kommeten dann so viel vermeynte Religions-Gravamina, wann die Catholische solche Principia billigten?

Aus diesen falschen Principiis klaget das sogenannte Corpus, alswurde die Reichs-Gesatz-maßige Justice, wegen den vermeyntlichen Religions-Beschwerden nicht administrirt, protrahirt ꝛc. Man klagt wider den Reichs-Hof-Rath ꝛc. ꝛc. und beschuldiget selben einer Partheylichkeit in Religions-Sachen ꝛc. ꝛc.

Ich finde aber, daß dieses Klagen hauptsächlich aus einer alten Gewohnheit und Eigensinn des Gegentheils herkomme; massen sie solches schon zu Anfang des 17ten Seculi in Gebrauch gehabt, da die sogenannte Unio unter der Direction eines **Reformirten Haupts** beschlossen worden, nach welcher **engen Vereinung** man statuirte für **einen Mann** zustehen, und VIA FACTI durchzudringen; dahero der Gegentheil sich erkühnet dem Kayser unter das Angesicht **bedrohlich** zu sprechen „ die Reichs-Hof-Raths-Concluſa, weilen sie dem Eigensinn und Willen der Unirten nicht gefielen, zu verwerffen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Von

(*) Ungrund „ und Ursprung des Simultanei

Von diesem kan der Leser mehrers, und die klare durch Pieces Justificatives bekrafftigte Wahrheiten in den fürtrefflichen Buch (Acta Secreta: Der Unirten Protestirenden Archiv (*)) finden. NB. Der Leser wird auch in Durchgehung dieses Buchs leicht vermercken, das die Principia und Praxis des Gegentheils in diesen Zeiten, nach denjenigen eingerichtet und fortbetrieben werden.

Der Verfasser dieser Schrifft bittet GOTT, das mittels dessen Gnade eine wahre UNION im Glauben, und aufrichtiger Liebe erfolge, damit

GOTT in- und von allen gelobt werde!

(*) Siehe unten pag. 62. (e)

Fehler	Zu verbessern.
Zusatz pag. 19. in der letzten Zeil vor den §. XXXIX. [welcher aber einen Zusammenhang ꝛc.]	Liese: [welcher aber keinen Zusammenhang ꝛc.]
Zusatz pag. 20. drey Zeil vor den §. XLI. [die Regula Juris REFORMANDI.]	[Die Regula Juris TERRITORIALIS.]
Zusatz pag. 26. §. XLVII Colum. 2. [daß nehmlich die Catholische ihre Geistliche.]	[Daß nehmlich die Catholische ihre Geistliche Güter.]
Zusatz pag. 40. in der fünfften Zeil vor dem Ende: [es wäre ein Unrecht an Sinnen.]	[Es wäre ein unrechtes Ansinnen.]

Von diesen drei Teilen wird der erste nächstens, und die übrigen drei kurz darauf folgen. Die Acta Societatis Juridicativae Berolinensis werden jährlich ein Stück (*) stark. Der Preis jedes Stückes wird sich auf 1 Rthlr. belaufen. Wer Beiträge zu dieser Zeitschrift machen will, beliebe sich an den Unterzeichneten zu wenden.

Berlin, im Dezember 1803.

Gustav Hugo.

(*) Siehe unten pag. 62. (e)

Verzeichnuß

Deren in dieser Schrifft enthaltenen Capitlen

Erstes Capitul.

Was haben die Herrn Protestanten für einen Begriff von dem sogenannten Jure Reformandi? pag. 1.

Zweytes Capitul.

Ist vielleicht das Jus Reformandi Exercitium Religionis ein Recht des hohen Lands-Herren, Krafft dessen er über die strittige Glaubens-Lehr das Urtheil zu sprechen hat? pag. 27.

Drittes Capitul.

Wird vielleicht durch das Jus Reformandi, so sich die hohe Protestantische Lands-Herrn beylegen, das Jus Reformandi bona Ecclesiastica verstanden? pag. 54.

Vierdtes Capitul.

Geschicht und Begriff, wie der §. 30. Art. V. in das Instrumentum Pacis Osnabrug. gekommen? pag. 71.

Fünftes Capitul.

Grundlose Protestantische Commentaria, Glossæ, Meditationes &c. über den §. 30. *Quantum deinde &c.* pag. 89.

Sechstes Capitul.

Geschichten von dem §. 31. Art. V. Instrument. Pac. Osnabrug. *Hoc tamen non obstante &c.* Dessen ohngeachtet ꝛc. pag. 113.

Siebendes Capitul.

Commentaria einiger Herrn Scribenten über den §. 31. *Hoc tamen non obstante &c.* pag. 139.

Achtes Capitul.

Von dem Zweck deren Paciscenten wegen der Religions-Verfassung in Teutschland. pag. 160.

Neuntes Capitul.

Von dem vermeynten Recht deren Unterthanen wider das Jus Territoriale des Lands-Herrn, das Religions-Exercitium betreffend. pag. 179.

Zehendes Capitul.

Gründliche Ursachen, warumen das vermeynte Unterthan-Recht (wie selbes deren Procuratores behaupten) nimmermehr bestehen kan. pag. 212.

Chur-Sächsische Resolution,

Dem Chur-Brandenburgischen Abgesandten ertheilt, den Statum der Friedens-Tractaten, und in specie die Restitution der Geistlichen Gütter, und die AUTONOMIE betreffend. pag. 231. 232. ☉. ☌. NB. Diese Zwey PIECES verdienen mit Aufmerck-samkeit gelesen zu werden.

Zusatz

Zu den Grund-Riß des sogenannten Juris Reformandi: das ist: Ungrund der so betitleten Schrifft: Ungrund des SIMULTANEI. ad pag. 236.

Erstes Capitul.

Frag:

Was haben die Herrn Protestanten für einen Begriff von dem Jure Reformandi?

§. I.

JOannes Jacobus Moser (welcher des Tractats *Meditat. de Origine, Indole &c. Historia Juris Reformandi.* Francofurt. & Lips. 1728. Author seyn solle, und deme auch andere neuere Protestantische Schrifft-Steller nachschreiben) bekennet *Parte II. cap.* 1. §. 3. *pag.* 129. das der Begriff des Juris Reformandi sehr dunckel seye; Er wünscht, das bey denen Westphälischen Friedens-Tractaten die hohe Paciscenten deutlicher gesprochen, und erkläret hätten, in wem das Jus Reformandi bestunde. [Utinam placuisset Serenissimis Paciscentibus æque evidenter determinare, in quonam hoc Reformandi Jus consisteret; ita enim multis dubiis; controversiis, atque turbis medela fuisset adhibita; sed cum aliter illis visum fuerit, opera nobis danda erit, an non per necessarias, atque legitimas consequentias eorum mentes ita assequi liceat, ut casibus dubiis obvenientibus decidendis, fundamenta substernantur, siniſtrisque interpretationibus remora injiciatur.] Also Moser. (*)

Geständniß Joann. Jacobi Mosers.

§. II.

ER sagt weiters, daß das Jus circa Sacra, welches dem regierenden Lands-Herrn eigen seyn solle, in dem Instrumento Pacis Westph. vielerley Nahmen habe; pag. 130. [Modo Jus Reformandi appellatur, Art. V. §. 30. §. 39. 42. 44. Art. VII. §. 1. Modo Jus, quod statibus immediatis ratione territorii, & superioratus in negotio religionis competit, *ibid.* Modo Jus Diœcesanum & Jurisdictio Ecclesiastica. Art. V. §. 48. Modo Jus Episcopale. Art. VII. §. 1. Modo liberum Juris territorialis tam in Ecclesiasticis, quàm Politicis exercitium. Articul. VIII. §. 1. Modo Jus in Sacra. Art. VIII. §. in fin. . . An vero omnia modo recensita Jura variis nominibus in Instrum. Pa-

(*) Die Geschicht werden geben, was durch den 30. §. Art. V. verstanden müsse werden. Es wird nicht nöthig seyn viele necessarias, ac legitimas consequentias auszudichten; die Meynung deren Vollmachten in Aufsatz dieses Paragraphi sind klar aus dem Geschichten, und Protocollis. Siehe hinnach, das vierdte Capitul.

cis insignita sub Jure Reformandi tanquam omnium complexu contineantur, difficilis non minus, quam momentosa hodie est quæstio] pag. 130. §. 4.

NB. Die gantze alte Kirchen-Ordnung ist durch die neue Reforme umgekehrt, und veränderet worden. Man hat Altar wider Altar aufgesetzt, und sich von der Catholischen Kirchen getrennt.

Wer hatte das Recht solche Reforme anzufangen? Hatten die hohe Paciscenten bey den Westphälischen Friedens-Tractaten den Gewalt dieses Recht einen anderen zuzustehen? Oder ist das Jus Reformandi etwas anders? Wer hatte das Recht all obiges also zu machen? Was ist dann das Jus Reformandi?

§. III.

Des Verfassers der Schrifft: Gesetzmäßigkeit.

DEr Verfasser einer unter den Titul: Die Gesetzmäßigkeit der Religions-Versicherung: Tit. Hrn. Erb-Printzens zu Hessen Cassel ꝛc. jüngst herausgekommenen Schrifft pag. 68. schreibt von dem Jure Reformandi also:

[Gleichwie diese Materie an sich eine der tieffsten, und wichtigsten in den gantzen Kirchen-Staats-Recht ist, und von den Catholischen zu Gunsten ihres Ausbreittungs-Plans mit Fleiß verwirrt gemacht, von vielen Evangelischen aber nach ihren wahren Gründen nicht eingesehen wird ꝛc.]

NB. Das *Jus Reformandi* wird von vielen Evangelischen (nach den Geständniß des Verfassers ꝛc.) nach den wahren Gründen nicht eingesehen.

Wer siehet dann dasselbige nach den wahren Grund recht ein? Wer macht den Ausspruch, auf was für einen Grund dasselbe bevestigt seye?

Der Verfasser sagt weiter: [Das in seinen Ursprung und ersten Lauterkeit keinesweegs zur Zerstöhrung sondern vielmehr Ausbreit- und Aufrechthaltung der Reinen Lehr abzielende, nun aber so sehr mißdeutete Jus Reformandi ist entweder *Majestaticum* oder *Collegiale*. Pfaff. Dissert. de vera Ecclesiæ notione Anno 1739.]

Also: was ist dann das Jus Reformandi? Wer hat dasselbe? Ist es entweder Majestaticum? oder *Collegiale*? Was aus beyden?

Oder will man so viel sagen: Aliquod Jus Reformandi est *Majestaticum*, & iterum aliquod Jus Reformandi est *Collegiale*? Was ist aber das Jus Reformandi *Majestaticum*? Was ist das Jus Reformandi *Collegiale*?

§. IV.

Was das Repertorium Reale Pragmaticum

IN den Repertorio Reali Pragmatico Juris publici Jenæ 1751. Titul: *Reformandi Jus &c.* wird dasselbe in seinen Ursprung, und

und ersten Lauterkeit, als etwas auf Zerstöhrung abzielendes abgeschildert; dann man redet allda von dem Jure Reformandi in Denen älteren Zeiten; mithin in seinen Ursprung und ersten Lauterkeit. maticum Juris Publici

Die Verfasser des Repertorii reden aber also: [In denen älteren Zeiten verstand man (unter dem Jus Reformandi) die Befugniß der hohen Lands-Obrigkeit die Augspurgische Confession, oder Reformirte Religion anzunehmen, und dagegen die Römisch-Catholische in ihrem Land abzuschaffen.]

NB. NB. In den alten Zeiten, in seinen Ursprung, und ersten Lauterkeit zielte das Jus Reformandi auf keine Zerstöhrung, scilicet, sondern nur auf die Ausschaffung der alten Religion, welche vor der Augspurgischen Confession in diesen Landen allzeit allein geherrschet. Von dem Jure Reformandi haltet.

Die Augspurgische Confession zerstöhrte also nur den ruhigen Besitz der alten Religion, und jagte selbe aus dem Land.

So gar der Reformirten Religion (laut obiger Wort) ware in den NB. älteren Zeiten dieser Vortheil schon zugestanden.

Ist dann in den alten Zeiten Anno 1555. (in den Religions-Frieden) Die Reformirte Religion von den Friedens-Tractaten nicht ausgeschlossen worden? Oder ist nur die Augspurgische Confession allein in ihren Gang gelassen worden? die sogenannte Reformirte sind ja erst nach der Hand mit denen Augspurgischen Confessions-Verwandten Ständen in eine Evangelische (jedoch nicht in der Lehr) sondern in eine *Politi*sch-Evangelische Union getretten. Nunmehro prangen diese beyde, in der Lehr sehr uneinige Partheyen, mit einerley Titul, und nennen sich die Evangelische.

Dieser Titul aber (Evangelisch) ist von denen Catholischen nicht gedultet worden. Siehe Acta P. Westph. Mayer tom. II. pag. 561. ad finem. Item tom. IV. pag. 358. 568. 824.

Die Verfasser dieses Repertorii beschreiben das Jus Reformandi vor die jüngere Zeiten, widerumb anderst; da sie cit. loc. & §. 1. also sagen: [In den Westphälischen Frieden aber bedeutet das Jus Reformandi eine gerechtsame, die Societät, die eine Kirche vorstellet, zu zerstöhren, deren Glaubens-Lehr nicht zu gedulten, deren Bekenner auszujagen, oder ihnen andere Hirten, und Lehrer, die mit der Obrigkeit in der Confession einstimmen, zu setzen.] Also ist zu lesen cit. loc.

Haben dann die Paciscentes (sowohl die Catholische, als Protestantes) sich also gegen einander verglichen, das einen jeden Theil dergleichen Jus Reformandi zustehen solle?

Ist diese Auslegung des Repertorii Geschichtmäßig? oder ist dieselbe nach den Willen deren Herrn Protestanten allein abgefaßt?

§. V.

Meynung des Heninges

HEninges Mantissa II. ad Specimen IV. Art. V. §. 30. Mantissæ II. pag. 4. schreibt von dem Jure Reformandi also: [Das ist das Recht des Lands-Herrn, wie es vor langer Zeit eingeführt und hergebracht, auch in solchen hergebrachten Stand hinführo auf immer und ewig verbleiben solte. Man ist aber von der gemeinen Regul so weit abgewichen.]

Item pag. 5. [Wann man in ipsa adyta der eigentlichen Disposition des Westphälischen Friedens-Schluß hinein siehet, so præsentirt sich, und zwar im ersten Anblick obangeführte Regul, das ein jeglicher ohnmittelbahrer Reichs-Stand bey seinem ex communi per totum imperium hactenus usitata praxi ihme Krafft Superioratus territorialis zukommenden Jure Reformandi conservirt bleibe, und ihme darin von niemand Hinderung oder Eintrag geschehen solle.]

Von der gemeinen Regul.

Viele Scribenten folgen den Heninges (dessen Buch mehrers bekannt ist) und sagen, daß der §. 30. Art. V. ein gemeine Regul seye; der §. 31. aber: Hoc tamen non obstante &c. wäre ein Ausnahm von obiger Regul.

Was solle aber diese gemeine Regul in sich enthalten?

Was solle das Jus Reformandi Exercitium Religionis heissen?

Wann diese gemeine Regul in dem Westphälischen Friedens-Schluß behandlet, verabredt, und bevestigt worden, so muß selbe deutlich seyn, damit ieder erkennen möge, was selbe in sich begreiffe.

Warum hätte man dann endlich eine Regul gesetzt, und sich lang darüber herumgezanckt, ohne zu erklären, was selbe heissen sollte?

Heninges Specim. IV. Art. V. §. 30. XII. pag. 512. sagt: daß dieser Vte Articul in zwey Haupt-Stuck abgetheilet werde. Durch das erste seye zwischen denen Ständen selbsten wegen der Religion, und Geistlichkeit, die Sach behandlet, und verglichen worden. In den anderen aber werde dasjenige beschlossen, was dem Lands-Herrn über seine Unterthanen wegen der Religion zustehe. Diese Befugniß werde insgemein ein Jus Reformandi genennt. [Altero vero statuitur, quid Domino territoriali in subditos liceat, diversa Sacra amplexos, *Jus Reformandi VULGARITER* appellatur.] cit. loco.

Wird vielleicht nur die Befugniß des Lands-Herrn wegen der Religion über seine Unterthanen ein Jus Reformandi genannt?

Hat der Lands-Herr noch mehrere Befugniß, welche ein Jus Reformandi könnte benahmst werden?

Heninges

Heninges redet weiters pag. 513. (ad b) [Igitur Jus Reformandi statibus sæcularibus, non minus, quàm Ecclesiasticis hic adscribitur. Quod edici necesse fuit, adversùs Cleri Romani importunas jactationes, qui sibi unis hoc munus demandatum esse nugantur, Principibus saltem in subsidium adhibitis, ut ministerio fungantur exequendi Decreta sua. Quod intolerabile prorsus est in hoc hominum genere, qui sumptis semel animis, nec superbiæ suæ, nec sævitiæ modum sciunt.]

Der Leser, welcher dieses Latein verstehet, kan ohnmöglich sich vorstellen, daß beyde Religions-Partheyen und Paciscenten in den Friedens-Schluß durch die Wort des §. 30. das Jus Reformandi in einerley Verstand genommen haben; dann wann diese gemeine Regul bevestiget worden, das die weltliche Stände in Religions-Sachen ein gleiches Recht, wie die Geistlichkeit haben sollten; So folget, daß das Recht der Catholischen Kirch von denen Catholischen Ständen selbst vor nichts anders, als vor ein gleiches Recht, wie die Weltliche selbes behaupten, gehalten worden.

Was verstehet dann Heninges durch das Jus Reformandi, von welchem er schreibet, das die Geistliche sich selbes allein zuschreiben, *sibi unis hoc munus demandatum esse nugantur*, und das selbes in diesem §. 30. auch denen weltlichen Ständen zugeschrieben sey worden?

Haben sich die Catholische weltliche Stände bey den Westphälischen Tractaten ein gleiches Recht, (wie die Geistlichkeit,) zugeschrieben? Heninges sagt ja: [Igitur Jus Reformandi statibus secularibus non minus, quam Ecclesiasticis adscribitur.]

Wer glaubt aber dieses? Die Vernunfft lasset es nicht zu. Die Catholische verehren die Authorität der Kirchen. Sie behaupten kein gleiches Recht, wie selbes die Vorsteher der Kirchen ausüben.

Es muß also das Jus Reformandi, welches sowohl den geistlichen, als weltlichen Ständen hier zugeschrieben wird, etwas anders bedeuten. Was ist es dann?

§. VI.

Heninges hat sich viele Mühe gegeben, einen Grund-Riß des Juris Reformandi zumachen. Es hat ihme geglücket, würcklich einen unter der Päbstlichen Banck gesteckten Plan zu erblicken; da er in seiner zweyten Mantissa ad §. 30. Art. V. J. P. gleich Anfangs also schreibt:

Wo diese Haupt-Regul gefunden worden.

[Die Haupt-Regul Ejus nempe esse Religionem, sive de Religione constituenda arbitrium, cujus sit Religio, ist nicht auf der Catholischen Grund und Boden, sondern in der Evangelischen ih-

 ren

ren Garten erwachsen, als welche in ihren den Pabstthum per tot secula bis dahin zugethanen Landen und Kirchen, die jedermann bekannte Reformation und Aenderung der Religion auf nichts anders gründen, und bauen können, als auf das Jus potestatis Civilis circa Sacra, welches sie bey dem bisher unter der Päbstlichen Banck gesteckten Evangelio zu guten Glücke mit zugleich erblicket, und eines mit den andern hervorgelangt, also hinwiederum jenen mit diesen vortrefflich zu statten gekommen; da hingegen die Catholischen bis dahin nichts anders gewust, oder geglaubt, als das bey niemand, als bey denen Bischöffen, und deren höchsten Ober-Haupt, dem Römischen Pabst, das Jus Episcopale, und was deme anhängig, bestehen möge, und die weltliche Herren dabey mehrers nicht, als nur mit ihren Brachio seculari, die von jenen erforderte Handlangers Dienste zu leisten hätten. Ist also diese Regul von dem Jure Reformandi, a jure territoriali dependente von denen Unserigen zuerst aufgebracht, eingeführt, stabilirt, und prosequirt worden.] Also Heninges.

NB. Die sogenanten Hrn. Evangelischen könnten ihre gemachte Reformation, und Aenderung auf nichts anders bauen, als auf das Jus potestatis Civilis circa Sacra. Also Heninges.

Das Jus circa Sacra (sagt Heninges) habe seinen Grund in potestate Civili.

Die Herrn Protestanten haben zu erst diese Regul aufgebracht, eingeführt, stabilirt, prosequirt: das nehmlich das Jus Reformandi von dem Territorial-Recht abhange. Also Heninges.

Vermeinen dann die Catholische, das dieses von denen Protestanten unter der Banck erblickte, und von denselben hervorgebrachte, von ihnen zuerst aufgebrachte, eingeführte, stabilirte, von dem Territorial-Recht abhangen sollende Recht, das Jus Reformandi exercitium Religionis durch den §. 30. Art. V. Pac. Westph: von ihnen (denen Catholischen) denen Protestanten seye eingeraumt worden?

Welch vernünfftiger Protestantischer Scribent wird sich einfallen lassen, daß die Catholische dieses so leichter dings sich werden vorspieglen lassen.

Der neue Grund-Riß des Juris Reformandi Protestantium ist allzeit von denen Catholischen verworffen worden. Allein die Herrn Protestanten haben doch fortgefahren ihren neuen Grund-Riß nachzubauen; da aber der Riß nicht wohl gerathen, und auch das neue Gebäu gar nicht regular ist, so bemühen sich die Gelehrte aus ihnen auf ein neues einen andern (ihrer Meynung nach) besseren Grund-Riß zuverfertigen.

Allein sie kommen auch nicht über eins; ihre Bau-Reguln sind widersprechend: Einige sagen, das Jus Reformandi MAJESTATICUM seye

die

die rechte Bau-Regul: andere sagen, das Jus Reformandi COLLEGIALE und nicht das MAJESTATICUM seye die fürnehmste.

Wider ein anderer saget: das Jus Collegiale seye den Regenten stillschweigend übertragen worden, und habe diese übertragung keiner Prob nöthig: Der dritte aber fordert, daß dieses müsse probirt werden.

Der vierte sagt: das Jus Reformandi in Sacris komme vorzüglich denen Doctoribus zu, und das Jus Reformandi Majestaticum seye nur ein Jus *Politicum*.

Der fünffte sagt, der Landsfürst seye nicht schuldig seine Doctores zufragen, was für eine Lehr offentlich solle gelehrt werden: er thue zwar löblich, wann er seine gelehrte zu Rath ziehet, es seye aber nicht de necessitate.

Der sechste sagt: das Jus circa Sacra seye gantz was anders, als das Jus Reformandi.

Viele hingegen, mischen alles unter einander. Der vernünfftige kann also leicht urtheilen, wie vest dieses Gebäu seyn könne; da ein jeder einen andern Grund-Stein legt, welchen der andere hingegen nicht tauglich zu seyn erachtet; dann ein jeder den andern beschuldiget, er sehe den rechten Grund dieses Gebäu nicht wohl ein.

Von denen Protestantischer-Religions Grundbau-Reguln hinnach mehrers.

§. VII.

Heninges schreibt weiters also: [Neque enim ait lex, hæc ipsis competere, EX Jure teritorii, & superioritatis, sed CUM Jure territorii: . . . . Multum enim, diuque Catholicos inter & protestantes, non modo in conventu Osnabrugensi, verum etiam longe ante hæc tempora, & ab initio statim reformationis disputatum fuit, num jus reformandi pars sit superioritatis territorialis, an vero ex alio jurium genere. Illis hoc ipsum suo Clero vindicantibus, his vero manibus pedibusque contra nitentibus, ne expungi illud paterentur albo jurium civilis potestatis, cujus obtentu hactenus omne opus suum reformationis aggredi, & defendere studuere]. specim. IV. ad Art. V. §. 30. pag. 514. (f). Betrachtung dieser

Haben dann die Catholische Stände ihre Catholische Lehr-Sätze völlig verlassen, und das Jus Reformandi denen Protestanten, und den Juri superioritatis territorialis völlig eingehändiget?

Heninges beschreibt gantz deutlich, wie die Herrn Protestanten mit Händ und Füssen gearbeitet, (das ist) VIA FACTI, und also das Reformations-Werck angefangen, und geschützet haben.

Händ und Füß machten mit Gewalt ein Jus Reformandi, welches die Herrn Proteſtanten ihren Poteſtati Civili mit Händ und Füß zulegten.

Allgemeinen Regul

Heninges fahrt fort: [Unde hoc verbum ubique fere auditum, ejus eſſe Religionem, id eſt, arbitrium de Religione, ejusque publico exercitio ſtatuendi, *cujus eſt regio.* Quæ ſententia etſi ſumma ratione nitatur; jus enim ſummi Imperii circa Eccleſiaſtica æque ac Politica occupatur, quatenus Publicæ rei ſtatus, & tranquilitas hanc ſibi curam poſtulat.].

Heninges redet hier de arbitrio Religionis, ejusque publico exercitio à Principe ſtatuendo: daß der LandsFürſt das recht habe die Religion zuerwählen, und dero offentliches exercitium anzubefehlen: Dieſes ſeye in der Vernunfft gegründet; dann der fürſtliche Gewalt erſtreckt ſich (ſagt Heninges) ſowohl über die Geiſtlich, als über die politiſche Sachen, in ſo weit der politiſche ſtatus und Ruhe des gemeinen Weſen ſolche Sorg vor das geiſtliche von einen Fürſten fordert.

Iſt dann der Fürſt nicht ſchuldig, daß er auch ſorge vor die wahre Glückſeeligkeit ſeines Volcks, daß ſelbes die Wahrheit erkenne, und ewig glückſeelig ſeye?

Die Fürſten, die König, die Obrigkeiten ſind Diener GOttes. Roman. 13. Fordert dann GOtt von ſeinen Dienern, welche er über das Volck als Obrigkeit geſetzt, nicht auch, daß ſie als Obrigkeit, das untergebne Volck anhalten ſollen dem Allmächtigen den wahren GOttes-Dienſt zuerweiſen, und ſeiner geoffenbahrten Lehr nachzuleben?

Hat GOtt die Obrigkeit nur darum geſetzt, daß ſie vor das zeitliche Weſen, nicht aber vor die wahre Lehr, Sorg tragen ſollen?

Heninges redet weiters: [Catholici tamen Cleri ſui præſtigiis circumventi, ſicuti non audebant hanc rem ſui juris facere; ita conſentire noluere, ut eam Proteſtantes lege publica, & ex eo titulo haberent, quo ipſos abſtinere ſe ſuperſtitio juſſerat. Interea cum ſemel placuiſſet, ut jus Reformandi certis legibus eorum in poteſtate ſit, qui ſuperioritate territoriali ſunt ornati, utique medio titulo opus erat, quem utrique proprium ſibi facere potuiſſent. itaque melius viſum, ut *communis praxis* diceretur . . . . Hoc enim facti magis, quam juris eſt nomen &c].

Mein! ſag mir einer: iſt das Jus Reformandi Geſätzmäßig?

Heninges ſagt ja gleich vorher, daß die Catholiſche in kein Jus Reformandi haben einwilligen wollen, *conſentire noluerunt*, ut proteſtantes LEGE PUBLICA haberent.

Wie kan man also sagen, daß das Jus Reformandi durch den Westphälischen Frieden, durch ein Reichs-Gesätz seye bevestiget worden?

Heninges erfindet einen medium ticulum, nehmlich *communem praxin*, und sagt, daß dieses Mittel wäre ausgedenckt worden: man solte sowohl denen Catholischen, als denen Protestanten das Jus Reformandi aus einer PRAXI, den Herkommen nach zueignen, weilen die Catholische kein Jus Reformandi aus einen Territorial-Recht erkennen. Heninges erdichtet ein Medium Titulum.

Es ist mein Vorhaben nicht diese seltsame Ding und Redens-Art in diesen Capitul genauer zu betrachten; der Leser sehe nur obenhin diesen Grund-Riß des Juris Reformandi Protestantium an, so wird er gleich vermercken, wie verwirrt alles aussehe.

Das Gesatz (schreibt Heninges,) sagt nit daß das Reformacions-Recht denen Ständen Aus einen Territorial-Recht, sondern Neben den Territorial-Recht der hohen Lands-Obrigkeit zustehe.

Er sagt aber gleich wiederum pag. 516. [Fundamentum, cui hoc Jus Reformandi innititur, est Jus territorii, seu superioritatis. Titulus autem qui competit, est communis per totum imperium hactenus usitata praxis; differunt enim hæc duo, ut conditio, sine qua non competit Jus, & causa, ex qua competit. Nemo enim, qui sublimi Jure Territorii præditus non est, Jus Reformandi habet: sed non habet illud ex Jure Territorii, sed cum Jure Territorii ex praxi].

Was heist dieses? das Jus Territorii ist der Grund, auf welchen das Jus Reformandi vest stehet. Also Heninges. *Cui innititur.*

Der Grund aber, auf welchen das Jus Reformandi vest stehet, cui innititur, ist nicht Gesätzmäßig, noluerunt consentire Catholici, ut PUBLICA LEGE protestantes tale Jus haberent. Also Heninges.

Wo fählts dann? Es fählt in Grund; der Grund ist nicht Gesätzmäßig: die Catholische Pacisenten wolten von keinen solchen Gesatz nichts hören.

Wie ist dann zuhelffen?

Nur geschwind einen MEDIUM TITULUM her, damit beyde Theil zufrieden seyn können. Utique medio titulo opus erat, quem utrique proprium sibi facere potuissent. Also Heninges.

Ist dieses alles Geschichtmäßig?

Antwort: von diesen Medio titulo wird noch schon die Red seyn.

Indessen bis etwas mehrers aus den Geschichten selbsten, von diesen Worten gemeldet werde, ist dem Leser schon genug zu wissen,

das die Catholische den Medium titulum, (wie solchen der Heninges ausgesonnen,) niemahl approbirt haben.

Die Catholische Protestirten ja gleich Anfangs wider das unerhörte Unternehmen deren Protestantischen Fürsten, wider dero angefangenen Praxin, welche sie hinnach durch den Religions-Frieden zwar gedulten musten, aber nicht approbirten.

Sie widersetzten sich Anfangs diesem Praxi; sie verdammten denselben, daß nehmlich ein Lands-Obrigkeit sich eines Gewalts über die Religion selbsten, über das Geheiligte anmasse, wie die Herrn Protestanten solches gethan.

Die Catholische verehrten die Authorität der Kirchen.

Sie widersetzten sich mit Händ und Füssen, (so gut sie könten) dieser ärgerlichen neuen Praxi, welche die Authorität der Kirchen verworffen: neue Kirchen Ordnung aufgerichtet: neue Lehr-Sätz erdichtet hatte.

Und dannoch sagt Heninges, medio titulo opus erat, quem utrique proprium sibi facere potuissent.

Ach nein! die Catholische approbiren diesen Titul, diesen Praxin communem nicht, welchen die Protestanten eingeführt.

Sie unterwerffen sich der Authorität der Kirchen, sie wollen und können mit denen Protestanten keinen gleichen Titulum Juris Reformandi haben. Oder den Praxin über die Religions-Sachen, welchen die Protestanten angefangen, billigen.

Was hat es dann eines Tituls nöthig zu den Jus Reformandi, wann der Grund desselben nicht gültig ist?

Halten die Herrn Protestanten darfür, daß das jus Territoriale das Fundament seye des Juris Reformandi?

Wann das Jus Territoriale das Fundament des Juris Reformandi ist, so haben sie keines anderen Tituls nöthig. Das Fundamentum Juris ist schon genug.

Oder nehmen sie nur den *Titulum* des Heninges, (die Conditionem, sine qua non,) denen Catholischen zugefallen an, damit diese auch einen Titulum Juris Reformandi haben sollen? quem utrique facere sibi proprium potuissent.

Allein die Catholische verwerffen diesen Titulum, sie halten diese Protestantische Praxin vor unrecht, wider GOtt, und wider sein heilige Religion.

O was Verwürrung in diesen Grund-Riß!

Heninges redet beständig von dem Jure Reformandi, er saget aber kein Wort, in wem solches eigentlich bestehe.

Was ist dann das Jus Reformandi?

§. VIII.

§. VIII.

Was hat-tet Cranius von dem Jure Reformandi?

Cranius Dissertat. Juridico Polit. **von Religions-Frieden.** Problemate I. (**siehe** Lehmanum suppletum tom. I. pag. 8.) **redet also:** [Et primo quidem Immediatis Imperii membris, Electoribus, cæterisque Imperii Principibus, atque Ordinibus hac constitutione tributum est, ut EX JURE IPSORUM TERRITORIALI liberrimam habeant alterutrius Religionis permissæ mutandæ, atque introducendæ facultatem &c.]

NB. **Heninges hat seinen Grund-Riß nicht nach des** Cranii **Seinigen eingericht. Der** Medius Titulus, **oder** Conditio sine qua non **ist dem** Cranio **noch nicht eingefallen.**

Heninges sagt: Neque enim ait lex, (P. W. §. 30. Art. V.) **hoc** ipsis competere EX Jure territorii, sed CUM Jure territorii.

Cranius **hingegen sagt, das schon durch den Religions-Frieden,** HAC CONSTITUTIONE, **durch das Reichs-Gesatz** 1555, **denen Ständen aus dem** Territorial-Recht **diese** FACULTAS **zugeeignet worden,** tributum est.

Was hat dann das Jus Reformandi **für einen Grund?**

An EX Jure territoriali juxta Cranium?

Oder NON EX Jure territorii juxta Heningium?

Es ist ja das Jus Reformandi **für ein gemeine Regul gesetzt worden, sagt man. Was gilt dann aus beyden?**

§. IX.

Was Deckherus?

Deckherus (**welchen** Heninges **in seiner** Præfat. ad Specimina &c. **sehr lobet**) **schreibt von dem** Jure Reformandi Consult. Forens. lib. I. cap. 28. apud Lehmannum snppletum tom. I. pag. 258. & 59. **folgendes:** [Id certissimum, quamprimum omnis de jure reformandi introducente, & relegante doctrina unico, & SOLO superioritatis territorialis, Regiæ, & secularis titulo propaganda imperatur, requiri, eum, qui illam potestatem prætendit, illam & universam secularem possidere, & exercere, sive id Ecclesiastici ordinis, sive secularis, negari alicuicunque, licet supremus in Ecclesiasticis ordinibus in territorio quæstionis sit, sive Archi-Episcopus, Prælatus, quisque alius, licet titulum cuiuscunque alius rationis alleget, nisi simul & supremus territorii sit in secularibus, & in secularibus supremis: dict. Art. §. Sola Criminalis 44. hac enim via jus circa sacra territoriorum Dominis ad nostra usque tempora assertum.]

NB. **Wider** Deckherum **klagt jedermann, daß er sehr dunckel in seiner Redens-Art seye.**

Es muß Deckhero **der** *Medius Titulus*, **die** *Conditio sine qua non* **(wie hinnach** Heninges **gedichtet) auch noch nicht eingefallen seyn;**

dann er redet von *unico*, *& ſolo ſuperioritatis territorialis* TITULO: Er ſagt: HAC ENIM VIA JUS CIRCA SACRA territoriorum Dominis ad noſtra usque tempora aſſertum.

Deckherus redet nicht nur von einem Jure Reformandi Politico deren Lands-Herren; ſondern er ſagt weiters pag. 260. (15.) was der Territorial-Herr wegen der Religions-Lehr ſelbſt zuthuen befugt ſeye. [Dubitaverit: An Magiſtratui poteſtas data in fidem ſubditi? ad fidem ſane CORAM HOMINIBUS profitendam ingens. . . . animam movere ipſam ultra hominem eſt.]

NB. Der Magiſtratus hat den Gewalt über den Glauben des Unterthans, das derſelbe vor den Leuten dieſen oder jenen Glauben offentlich bekennen ſolle. . . . . Der Magiſtrat aber habe die Kräfften nicht, das Gemüth des Unterthans ſelbſt zu bewegen. Alſo Deckherus.

Es giebt alſo ein Jus reformandi, ein Gewalt und Recht des Magiſtrats den Unterthan zu zwingen, äuſſerlich coram hominibus einen Glauben zu bekennen: ad fidem ſane coram hominibus profitendam, Innerlich kan er was anders glauben.

Und dieſes ſagt Deckherus pag. 262. n. 31. ſeye durch den Friedens-Schluß geordnet worden. [Id quod Oſnabrugenſi pace de poteſtate Principis & ſubditorum obſequiis diſpoſitum].

Haben dann die Catholiſche Paciſcentes eben dieſe Meynung gehabt, daß die Unterthanen nur äuſſerlich vor denen Leuthen die Catholiſche Lehr bekennen ſollten; innerlich aber möchten ſie gleichwohl glauben, was ſie wolten?

Glaubten dann die Catholiſche Paciſcentes bey den Friedens-Schluß nicht mehr, daß die von der Catholiſchen Kirch bishero erklärte Glaubens-Lehr auch von Hertzen und innerlich zu glauben ſeye?

Wer hat dann in den Weſtphäliſchen Friedens-Schluß alſo geordnet, wie Deckherus ſelbes geordnet zu ſeyn vorgibt? DISPOSITUM EST.

Dergleichen Grund-Riß Juris! Reformandi Proteſtantium ſehen auch die Blinde ein. Da iſt alles Finſter, man kennt darin nichts.

§. X.

Was Chriſtianus Rittmeyer?

CHriſtianus Rittmeyer, welcher Anfangs der Proteſtantiſchen Religion zugethan ware, bezeuget in ſeiner Schrifft (*Vindiciæ Juris Reformandi &c. Coblenz.* 1703.) vor das ſogenannte Jus Reformandi deren Lands-Herren einen groſſen Eyfer; welches er aus denen Proteſtantiſchen Schrifften Sect. I. in denen erſteren §. §. (beſonders §. V. pag. 4.) zuerweiſen vermeint.

Er

Er bildt sich ein, daß das Jus Reformandi, sowohl denen Catholischen, als Protestanticschen Ständen zukomme, und zwar vermög des Religions-Frieden §. und damit solcher Fried ꝛc.

[Aus welchen Text (sagt Rittmeyer) die Rechts-Gelehrte und und Publicisten diesen Schluß gemacht, das die Aenderung der Religion, und verstattung des Exercitii in Römischen Reich, so viel die Stände desselben betrifft, der Territorial, oder hohen Lands-Obrigkeit anklebe.]

Allein die Catholische haben diese Regul, cujus Regio, illius Religio, nicht gelten lassen. Die Rechts-Gelehrte und Publicisten, welche den Religions-Frieden also ausgelegt, waren protestanticscher Religion (*).

Rittmeyer behauptet das Jus Reformandi Statuum Catholicorum. Er vermeynt auch, daß das Jus Reformandi, als ein allgemeine Regul zu achten seye.

Er ware, wie schon gemeldt, von denen Protestanten auferzogen, und in ihren principiis Juris Reformandi unterwiesen worden; wie aus seinen citationibus erhellet.

Da er nun deren Protestanten Principia de jure Reformandi auch denen Catholischen Lands-Herren anständig zu seyn vermeinte, behauptete er, daß das Jus Reformandi, wie die Hrn. Protestanten sagen, als ein allgemeine Regul durch den Friedens-Schluß seye vestgesetzt worden.

Er schliesset aus dem vorgeblichen Jure statuum Reformandi das Recht deren Catholischen Lands-Herren zu einführung des simulcanei, und die ihnen zustehen sollende Jurisdictionem Ecclesiasticam.

Wir werden mittels Gnade GOttes auch noch den Grund-Riß Juris Reformandi deren Catholischen vorlegen; Indessen ein kleine Gedult.

Was aber das sogenante Jus Reformandi seyn solle, meldet Rittmeyer weitters nichts.

Aus seinen §. VI. sect. I. pag. 5. könnte man abnehmen, das er durch das Jus Reformandi statuum eigentlich nur den Gewalt des Lands-Herrn gegen seine, einer anderen Religion zugethanne Unterthanen verstanden habe; dann Er sagt: pag. 5. [Mithin kan von selbsten geurtheilet werden, worinnen das Jus Reformandi damahls (1576.) eigentlich bestanden, und wie kurtz die Unterthanen darbey gehalten worden.]

(*) Siehe, was hernach im vierdten Capitul, Deckherus von dieser Auslegung meldet.

§. XI.

Was Herzius? HErzius in seinen Tractat (de Jure Reformandi statuum. Giessen 1710.) widerlegt den Rittmeyer, und redet sehr vieles von den Jure Reformandi; aber er sagt nicht, in wem selbes eigentlich bestehe.

Ich lasse dahero anderen über, ob sie unter so grosser Menge deren Authorum, welche Herzius citirt, nicht etwas deutlichers von dem Jure Reformandi herausgraben können, als ich.

Ich habe gleich Anfangs einen seltsammen Satz erblickt, da er pag. 10. in seinen 4. 5. 6. Satz also sagt: [Die erste Kirch und alte Päbste haben denen Kayfern, auch so gar denen heydnischen, das Jus Reformandi nicht gestritten.] Wohl à Propos!

Mein was soll dieses heissen?

Was ist dan das Jus Reformandi deren Christlichen Ständen?

Herzius sagt hernach pag. 12. gleich Anfangs: [daß denen Ständen des heiligen Römischen Reichs, Krafft habender Landes hoch und Obrigkeit, das Jus circa Sacra, und darunter, insonderheit das JUS REFORMANDI, oder das Recht einen neuen äusserlichen GOttes-Dienst in ihren Landen, und Gebieten einzuführen, und den vorigen entweder gantz, oder zum Theil abzuschaffen zukomme].

Herzius zehlt also das Jus Reformandi, unter das Jus circa Sacra.

Wann nun die hohe Landes Obrigkeit das Jus Reformandi, oder das Recht einen neuen äusserlichen GOttes-Dienst einzuführen hat; hat dieselbe auch das Recht die wahre Religion von der falschen zuentscheiden?

Oder gehört dieses Recht einen anderen zu? oder ist es vielleicht gar nicht nöthig zu entscheiden, was falsch, oder wahr ist?

Herzius begnügt sich mit einen äusserlichen GOttes-Dienst.

Das ist indessen äusserlich schon genug, wann man wissen will, was das Jus Reformandi äusserlich seye.

In wem bestehet aber die Wesenheit des Juris Reformandi?

Mann hat ja nicht nur äusserlich den Catholischen GOttes-Dienst abgeschafft, sonderen man hat den selben als ein Abgötterey verdammet, und also gelehrt, das kein Mensch innerlich die Catholische Lehr glauben könne.

Was ist das Jus Reformandi?

§. XII.

§. XII.

CHriſtoph Mathæus Pfaffius Diſſertat. *de eo, quod Juſtum eſt circa Reformationem Sacrorum. Tubingæ* 1739. §. XXXIII. macht einen groſſen Unterſchied zwiſchen den Jus Reformandi, und zwiſchen Jurisdictionem Eccleſiaſticam. Was Pfaffius?

Das Jus Reformandi nennet er ein Politiſches Recht; die Jurisdictionem Eccleſiaſticam aber ein Jus Sacrum. Jenes, ſagt er, flieſſet aus der Territorial-Obrigkeit, dieſes aber aus dem erſten Kirchen-Recht. [Quod reſtat, nolim, ut jus reformandi cum Jurisdictione Eccleſiaſtica confundatur. Illud Politicum jus, Sacrum hoc eſt. Illud ex ſuperioritate territoriali, hoc ex jure Eccleſiæ primitivo manat.]

Das iſt wider ein andere Gattung eines Grund-Riß von dem Jure Reformandi, welcher mit denen vorigen gar nicht einſtimmt.

Was iſt dann das Jus Reformandi Exercitium Religionis?

§. XIII.

GUndling in ſeinen *Diſcours* über den Weſtphäliſchen Frieden *ad Art. V.* §. 30. allwo von den ſogenannten Jure Reformandi territorialis Domini Meldung geſchiehet, redet pag. 333. edit. Franckfurth an Mayn 1737. alſo: [Dieſer §. iſt undeutlich. (NB. Gundling redet von dem §. 30. Er iſt aber in dieſer Edition ausgelaſſen.) Er fahrt fort: [Er hätte auch an einem andern Ort können angebracht werden, worüber ſich faſt alle Commentatores beſchweren.] Alſo Gundling. Was Gundling?

Wie kan dann dieſe allgemeine Regul ſo undeutlich ſeyn, das faſt alle Commentatores ſich darüber beſchweren?

Die Anmerckungen Gundlingii über dieſen §. 30. de Jure Reformandi (welchen er ausgelaſſen) ſind viel zu lang. Ich will nur etliche Stellen daraus nehmen, damit der Leſer doch wiſſe, was Gundling von dem Jure Reformandi haltet.

Er ſchreibt pag. 333. ad finem folgendes: [Das Jus Reformandi aber iſt ein Regale, wer die Hochheit hat, der kan ſagen: Ich will die, und die Religion in meinen Land dulten, und keine andere, niſi lex obſtet.]

Das iſt ein fürtreffliches REGALE, NB. *niſi lex obſtet.*

Weiters pag. 334. [In der That iſt es ein Abuſus, das man das Jus Reformandi, ad Jus circa Sacra ziehet. Obſtat enim libertas Religionis. Es iſt zwar einmahl ſo geſetzt, aber ſonſt iſt nach der Vernunfft billig, das man keinen vorſchreibe, was er glauben ſolle; denn ein jeder muß das ſelbſten wiſſen] Alſo Gundling.

Wie kan aber ein Jeder, der Einfältige, der Ungelehrte von ſich ſelbſt wiſſen, was er glauben ſolle?

Weiters: [Eigentlich hat kein Mensch, kein König etwas zu sagen über die Religion, sondern ein jeder kan glauben, was er will. . . . Ergo kan man eigentlich nicht sagen, das der Princeps ein Jus circa Religionem habe.] Also Gundling.

Was sagen die Herrn Protestanten zu diesen schönen Principiis?

Tragt villeicht Gundling auf eine allgemeine Tolerance an?

Er gibt selbst die Antwort: [Und wann unsere teutschen Leuthe wären, die den Spiritum tolerantiæ hätten, so wurden sie gesagt haben: es glaube einjeder, was er will. So geschiehet es in Engelland, und Holland; hätten wir die tolerantiam Religionum, so hätten wir keinen Religions-Frieden, kein Instrumentum Pacis Westphalicæ ratione status Ecclesiastici vonnöthen gehabt.] Citat. pag. ad finem

Item pag. 339. [Es ligt auch den Herren nichts daran, ob einer diese, oder jene Meynung habe; genug wann er nur äusserlich gehorchet: will der Fürst haben das ich etwas glauben soll, so ist es entweder wahr, oder falsch. Ist es wahr, so glaub ich solches, weil es wahr ist, nicht weil es der Fürst befilcht. Ist es aber falsch, wie will mich der Princeps zwingen? Hobbesius kommt zwar auf den Einfall, als ob er auch hierin das Jus imperandi habe; allein Puffendorff de habitu Religionis Christianæ hat ihn refutirt.]

Hobesius hat also wiederum einen anderen Riß, weilen er sagt, der Fürst habe das Jus Imperandi hierin.

Wer hat aber aus beyden recht? hat Puffendorff darum recht, weil er Hobesium *Refutirt*?

Eigentlich (also sagt Gundling) kommt dem Fürsteu ex Jure gentium kein Jus Reformandi zu].

Sagen dann die andere Herrn Protestanten, daß das Jus Reformandi dem Fürsten ex Jure gentium zukomme?

Weiters [Sondern es ist genug, wenn er es so weit bringen kan daß sie ihm gehorchen; die Unterthanen mögen übrigens glauben Was sie wollen.]

Ist es dem also? ist es genug?

[Hier aber widersetzen sich die Geistlichen und wollen von keiner Tolerance etwas hören. allein sie solten bedencken, das jenige, was ihnen gefallen hat, gefalle anderen Leuthen auch, und was sie ehemahls selbst für recht erkannt, seye anderen auch recht. Da sie noch in Ecclesia pressa lebten, beruffeten sie sich immer auf die Gewissens und Religions Freyheit, nun aber wollen sie da allein seyn, wo sie oben schwimmen.] Also Gundling.

NB. Hier seynd die schöne Folgen, der sogenannten Gewissens- und Religions-Freyheit, welche man Anfangs der Reforme mit so prächtigen Worten erhoben. Nehmlich: Ein jeder kan glauben, was er will: Man solle dencken, was denen ersten Reformireren gefallen, nemlich die so hoch-gepriesene Gewissens- und Religions-Freyheit, das gefalle auch andern Leuthen: die Unterthanen mögen glauben, was sie wollen ꝛc. ꝛc.

Das ist gewißlich ein guter Grund, zu einen vesten Gebäu.

Weiters: [Mit der Vereinigung der Religion gehet es freylich schwer her, wiewohl die Politici darbey mehr als die Theologi ausrichten könnten; aber die Tolerance ist billig, dann was gehet es den anderen an, was ich glaube, oder gedencke.]

NB. Die Politici könnten bey der Vereinigung der Religion mehr ausrichten, als die Theologi. Warumen? wurden villeicht die Politici wegen der Religion leichter handlen lassen, als die Theologi?

O GOtt! was soll das für ein Religion seyn, wo die Politique herschen solle!

Gundling rühmet sich pag. 337. mit diesen Worten: [Ich habe in meinem Jure Nat. & Gent.. diese Doctrin de Jure circa Sacra so deutlich ausgeführt, das auch der Prof. Pfaff. zu Tubingen von mir geschrieben: Es habe keiner unter allen Doctoribus mit solcher Deutlichkeit, und innocence diese Materie tractirt, ita ut nec Theologi, nec JCti habeant quod regerant.]

Ob Pfaffius, da er dieses von Gundling geschrieben, als ein Politicus, oder als ein Theologus geredt habe, will ich nicht urtheilen. Ob auch alle Doctores, sowohl die Theologi, als JCti dem Gundling die Ehr lassen, und eingestehen, das er mit solcher Deutlichkeit, und Innocence diese Materie tractirt, daß Niemand nichts darwider sagen könne, werden die Hrn. Protestantische Doctores besser wissen.

Noch weiter: [Als die Evangelische Religion aufkam (sagt Gundling) glaubten und gedachten wir anderst, als die Catholischen, und wir seufftzten alle nach der Gewissens-Freyheit; man gedachte auch Anfangs an kein Jus Reformandi. . . . . Da man den Religions-Frieden machte, überlegte man die Sach nicht recht, sondern man meynte, das Jus Reformandi gehöre zur Lands-Hochheit, dahero spricht Pfaltz: Ich habe die Lands-Hochheit, folglich auch das Jus Reformandi. Allein Coccejus in Jure publico hat recht, wie bereits gedacht, das REFORMARE nur heisse acht haben, damit kein Mißbrauch, noch Unordnung vorgehe. Wenn man es in diesen Verstand nimmt, so ist clar, daß der Clerus kein Jus Reformandi habe, weil ihm die Superioritas territorialis fehlt.

In was für einem Verstand ist also das Jus Reformandi zu nemen?

§. XIV.

Was sagt Böhmer von dem Jure Reformandi?

Böhmerus, Juris Eccleſiaſt. Proteſtant. tom. I. pag. 51. §. L. sagt: [Daß das Jus Reformandi Exercitium Religionis denen Proteſtantiſchen Ständen durch den V. Art. §. 30. seye beſtättiget worden. Die Proteſtanten hätten schon vor den Weſtphäliſchen Frieden behauptet, daß der Lands-Herr das ARBITRIUM de Religione habe, cujus eſſet Regio, mithin seye dieſer Satz gemein worden, daß das Jus Reformandi dem Territorial-Herrn zukomme. Die Catholiſche hätten ſolches nicht eingeſtehen wollen, dahero die Proteſtanten ſich ſehr bemühet, das dieſer Grund-Satz durch ein offentliches Geſätz beſtättiget wurde.] Also Böhmer.

Wie dieſer Art. V. §. 30. zu nemen seye, ob dardurch das Jus Reformandi, als durch ein offentliches Geſätz confirmiret worden, und wie ſich die Proteſtanten bemühet, daß dieſer Grund-Satz durch ein offentliches Geſatz beſtättiget wurde, werden die Geſchichten hinnach gantz deutlich geben.

Böhmer ſagt weiters: pag. 52. [Non ſolis Proteſtantibus hoc jus tributum eſt, ſed in genere ſtatibus quibuscunque, ne Catholici deterioris eſſent conditionis.] Nicht nur denen Proteſtanten, ſondern auch denen Catholiſchen iſt ſolches Recht zugegeben worden, damit die Catholiſchen nicht ſchlechter gehalten wurden. Alſo Böhmer.

Mein! wer hat dann zuvor denen Proteſtanten dieſes Recht gegeben, ehe ſolches die Catholiſche bekommen, damit dieſe nicht ſchlechter geachtet wurden, wie der Böhmer ſagt?

Ware etwan ein beſondere Macht, und Potenz zugegen, welche Anfangs denen Proteſtanten dieſes Recht ertheilt?

Oder haben die Proteſtanten ſolches von denen Catholiſchen bekommen?

Wer hat dann den Ausſpruch gemacht, das die Catholiſche nicht ſchlechter ſollten gehalten werden, ſondern das denenſelben auch dieſes Recht zuzuſtehen wäre?

Was iſt dann das Recht, das Jus Reformandi, ſo beyden Theilen durch dieſen §. 30. ſollte zuerkannt ſeyn?

Haben beyde Theil, einer dem andern dieſe Gnad erwieſen, und dieß Recht gegen einander wider die eigne Religion eingeſtanden?

§. XV.

Gleich vorhero hat es geheiſſen, das nicht nur denen Proteſtanten, ſondern allen Ständen, (auch denen Catholiſchen, damit ſelbe

selbe nicht schlechter gehalten wurden,) das Jus Reformandi durch den §. 30. Art. V. P. W. bestättiget worden.

Heninges hat gleichwohlen vor das, denen Catholischen ertheilte Privilegium Juris Reformandi, einen MEDIUM TITULUM ausgesonnen.

Wieder etwas Neues vom Jure Reformandi.

Nun aber trittet ein anderer auf, und behauptet das Jus Reformandi vor die Protestanten gantz allein.

Also redet ein Scribent in denen Betrachtungen über den Closter-Bau zu Dierdorff 1755. *pag.* 4. §. 2. [Der Hr. Graf von Wiedrunckl (sagt der Scribent) hat gleich andern Evangelischen Reichs-Ständen, das denenselben gemeine, in Ansehung der Catholischen vorzüglich Eigne, den Evangelischen allein zum Besten, und Sicherheit entstandene, und durch den Westphälischen Friedens-Schluß insgemein bevestigte Jus Reformandi.]

NB. Dieses Jus Reformandi ist wiederumb von einer andern Gattung, als wie selbes im vorgehenden Schrifften abgeschildert worden.

Mein! in wem bestehet aber dieses vorzügliche, den Protestanten allein zum Besten entstandene Jus Reformandi?

Selbes, sagt man, 1mo sollte denen Evangelischen in Ansehung deren Catholischen vorzüglich eigen seyn.

Wer hat dann denen Evangelischen in Ansehung deren Catholischen selbes vorzüglich eigen gemacht?

2do. Solte es denen Evangelischen allein zum Besten entstanden seyn.

Sind die Catholische solche Einfältige Leute gewesen, daß sie denen Evangelischen vorzüglich allein zum Besten ein Jus Reformandi zugeeignet, und sich schlechter, als die Nagel-neue Reforme gehalten hätten?

Oder haben die Catholische darbey nichts zu reden gehabt, da solches entstanden?

Wann? wie? wo? ist dieses Jus Reformandi entstanden?

Es müssen auserordentliche Umstände bey dieser Entstehung sich geäussert haben, weil dasselbe

3tio. Durch den Westphälischen Friedens-Schluß den Evangelischen zum Besten und Sicherheit befestigt worden. Also lauten die Wort des Verfassers dieser Schrifft.

Haben die Catholische bey dieser seltsamen Westphälischen Evangelischen Sicherheits-Befestigung (zum Besten der Evangelischen allein) auch etwas zu reden gehabt, und dieses Protestantische Jus Reformandi vorzüglich dem Gegentheil befestigt?

So sage mir doch einer, in wem bestehet dann dieses Jus Reformandi?

§. XVI.

Der §. 30. Art. V. kommt

Alles, was bishero aus denen Protestantischen Schrifften vorgebracht worden, beweiset, das die Hrn. Protestanten selbst keinen klaren Begriff ihres sogenannten Juris Reformandi haben. Das Gesatz (der §. 30.) durch welches das Jus Reformandi (wie sie sagen) wäre bevestiget worden, kommt ihnen dunckel vor.

Denen Commentariis

[Obrecht (sagt Gundling in seinen obigen discours pag. 340.) vermeynt, es wäre in diesen §. 30. ein contradiction, nemlich der Princeps soll das Jus Reformandi haben, und soll es auch nicht haben. Allein (sagt Gundling) dieses ist nur ein kleine Exception von der Regul.]

Protestantibus sehr dunckel vor.

Mit dieser sogenannten Exceptione à regula will Gundling, und andere mehr (sihe besonders den Heninges specim. IV. pag. 578. §. 31. (a) diese §. §. den 30. und 31. erklären, und die vermeinte Contradiction ableinen.

Allein wie Gundling schon gesagt, Es beschweren sich fast alle Commentatores über diesen §. 30. allwo das Jus Reformandi dem Territorial Herrn wäre bevestiget, in dem nachfolgenden §. 31. hingegen gleich wiederum sehr eingeschränckt worden.

§. XVII.

Kurtze Wiederholung des Vorigen.

Dem Leser zu helffen, will ich das Vorgehende, so viel möglich zusammen ziehen.

1. Moser bedauret, das die hohe Pacisceuten bey den Westphälischen Friedens-Tractaten das Jus Reformandi nicht deutlicher erkläret hätten, in wem selbes bestehen sollte. Oben pag. 1. §. 1.

Er sagt, daß das Jus circa Sacra in den Friedens-Instrument verschiedene Nähmen bekommen habe. pag. 1. §. 2.

2. Der Verfasser der sogenannten Gesätzmäßigkeit der Religions-Versicherung ꝛc. bekennt, das viele Evangelische das Jus Reformandi nach seinen Gründen nicht einsehen. pag. 2. §. 3.

3. Die Verfasser des *Repertorii Juris* beschrieben zwar, was das Jus Reformandi seyn solle. Allein sie machen zweyerley Beschreibung. Eine für die alte Zeiten, da die sogenannte Reforme angefangen,

fangen, und ein andere zu Zeiten der Westphälischen Friedens-Tractaten. pag. 3. §. IV.

4. Heninges ziehet das Jus Reformandi mit dem neuen Evangelio unter der Päbstlichen Banck, wo beyde bishero gesteckt seyn sollen, hervor; und sagt, das die Protestanten ihre sogenannte Reformation, und Aenderung auf nichts anders, als auf das Jus potestatis Civilis circa Sacra gründen, und bauen können: Diese Regul aber von dem Jure Reformandi à Jure territoriali dependente seye von denen Protestanten zuerst aufgebracht, eingeführt, stabilirt, und prosequirt worden. Mantissa II. pag. 1. ad Specim. IV. Medicat. Er sagt: das der Lands-Herr das Jus Reformandi nicht aus einen Territorial-Recht, EX Jure territoriali, sondern CUM Jure territorii, neben den Territorial-Recht habe. Siehe oben pag. 5. §. VI. pag. 7. §. VII.

5. Cranius hingegen hatte vorhero schon geschrieben: das dieses Recht, das Jus Reformandi dem Lands-Herren eigen seye, EX Jure territorii. pag. 11. §. VIII.

6. Deckher raumt dem Lands-Herren das Recht ein, die Religions-Lehr zu bestimmen, welche die Unterthanen äusserlich bekennen müssen. pag. 11. §. IX.

7. Rittmeyer scheint, daß er durch das Jus Reformandi eigentlich den Gewalt des Lands-Herren (damahls 1576.) über seine Unterthanen (das Religions-Exercitium betreffend) verstehe. pag. 13. §. X.

8. Herz redet von jenem Jure Reformandi, welches auch von der ersten Kirch, und denen alten Päbsten denen Heydnischen Kayserrn nicht gestritten worden. pag. 15. §. XI.

9. Pfaffius nennt das Jus Reformandi ein *Jus Politicum*, welches von der Geistlichen Jurisdiction sehr unterschieden ist. Dieses Letztere nennt er Jus Sacrum. pag. 15. §. XII.

10. Gundling sagt, das der §. 30. Art. V. von dem Jure Reformandi dunckel seye, worüber fast alle Commentatores sich beschweren: Das Jus Reformandi seye ein Regale: Es seye ein Abusus, daß man das Jus Reformandi ad Jus circa Sacra ziehe: Es seye zwar einmahl so gesetzt: Es hätte eigentlich kein Mensch, kein König etwas über die Religion zu sagen, sondern ein jeder könne glauben, was er wolle ꝛc. Man könne eigentlich nicht sagen, das der Princeps ein Jus circa Religionem habe: [Wenn in Teutschland (sagt er pag. 335.) lauter eclaircirte Leute wären, so wurde kein Mensch de Jure Reformandi disputiret haben. . . . . Sprichst du, die Lutheraner sind doch eclaircirt; So antworte ich: Es wäre viel darvon zu reden: Es giebt unter uns eben solche Leute, als unter den Catholicken, wenn du deinen Pfarrer fragst: quid sentiat de tolerantia Religionis? So wird er sagen: Es seye cum grano salis darvon zu reden,

und der gute Mann hat selbst kein granum salis in Kopf. „] Man gedachte Anfangs an kein Jus Reformandi. „ Da man den Religions-Frieden machte, überlegte man die Sach nicht recht, sondern man meynte, das Jus Reformandi gehöre zur Lands-Hochheit ꝛc. Also Gundling. Siehe oben pag. 15. ꝛc. §. XIII.

11. Böhmer sagt, das der Lands-Herr das Arbitrium de Religione habe „ Die Catholische hätten dieses denen Protestanten nicht eingestehen wollen „ dieser Grund-Satz seye durch ein offentliches Gesatz bestättiget worden. „ Nicht nur denen Protestanten, sondern auch denen Catholischen seye das Jus Reformandi zugegeben worden, damit die Catholische nicht schlechter gehalten wurden, ne essent deterioris conditionis. pag. 18. §. XIV.

12. Der Verfasser deren Betrachtungen über den Closter-Bau zu Dierdorff 1755. sagt: [Das Jus Reformandi seye denen Evangelischen Reichs-Ständen gemein, in Ansehung deren Catholi- vorzüglich (denenselben Evangelischen) eigen, und zum ihren Besten, und Sicherheit allein entstanden, und durch den Westphälischen Friedens-Schluß befestiget worden.] pag. 19. §. XV.

§. XVIII.

Aus welchen aber kein klarer Begriff zu machen.

Hier ist nun der Grund-Riß des Juris Reformandi Protestantium, aus deren Schrifften entnommen.

Was ist aber dieses Jus Reformandi?

Es ist eine allgemeine Regul, sagt man, und diese seye in den §. 30. befestiget worden.

Allein (heißt es,) seye in den 31. §. ein kleine *Exceptio* von dieser allgemeinen Regul gemacht worden.

Wie ist aber die allgemeine Regul zu verstehen?

Antwort: Daß nehmlich das Jus Reformandi der Territorial-Obrigkeit ankleben solle.

Heraus mit der Sprach! was für ein Jus Reformandi klebet aber der Territorial-Obrigkeit an?

Antwort: Das dieses Jus Reformandi, (diese allgemeine Regul) nichts gelten solle, wann die Unterthanen der Lands-Obrigkeit Anno 1624. ein andere Religion, als ihr Obrigkeit, exercirt haben. In diesen Umständen hätte die Territorial-Obrigkeit kein Jus Reformandi Exercitium Religionis: und dieses haltet (sagt man) der §. 31. in sich, welcher ein kleine Exceptio à Regula præcedente (von dem §. 30.) seyn solle.

Frag: Ist diese Antwort Geschicht-mäßig?

Antwort: Also legen viele Protestantes die §. §. 30. und 31. aus.

Es

Es will aber diese Protestantische Auslegung von einer Regul, und von einer Exceptione à Regula, auch nicht allen Protestanten gefallen, wie bey Heninges Specim. IV. Art. V. pag. 528. §. 31. zu lesen.

So nennt auch ein Dritter in seiner Beleuchtung deren Anmerckungen ꝛc. den Dierdorffer Closter-Bau betreffend 1755. pag. 4. §. 4. Diese Auslegung / einen offt aufgewärmten Lehr-Satz von einer vorhandenen Regul / und *Exceptione à Regula &c.* Meynung eines Drittens

Er spricht also: [Es ist fast schwer zu begreiffen, was mit vorstehenden so offt aufgewärmten Lehr-Satz von einer vorhandenen Regul, und exceptione à Regula hier eigentlich gesagt werden wolle, da die richtigste und natürlichste Begriff und Auslegung hierbey eben diese sind, daß das Jus Reformandi das Recht, und die Sach selbsten, welche per allegat. §. 30. allen Ständen des Reichs eingestanden worden, dasjenige aber, was von Festhaltung des Zustands des Entscheid-Jahrs in eben diesen Friedens-Schluß zugleich verordnet ist, die Grentzen, Regul, und Richtschnur seyen, in welche dieses Jus Reformandi eingeschränckt worden, und nach welchen also selbiges ausgeübet werden solle.]

So viel ich verstehe, vermeyne ich, dieses Drittens seine Wort heissen: Daß das Recht„ die Sach selbsten„ das JUS REFORMANDI allen Ständen durch den §. 30. eingestanden„ doch seye dieses Recht die Sach selbsten wiederum in den §. 31. eingeschränckt worden.

Mithin hat dieser Dritte auch nur wieder aufgewärmet, was andere durch die Regul und durch die *Exceptionem à regula* verstanden.

Aber Nein! er glaubt er habe den richtigsten, und natürlichsten Begrieff und Auslegung hierbey. Dann (sagt derselbe) wann der §. 31. *Hoc tamen non obstante &c.* ohngeachtet dieses befestigten *Juris Reformandi &c.* nur ein Exceptio à regula wäre, so wäre derselbe den 33. §. entgegen, alwo es heist: observantia anni 1624. instar REGULÆ obtineat. Also der Dritte in seiner Beleuchtung pag. 4. ad finem §. 4.

Warumen aber also?

Dieser Dritte tragt darmit auf eine commodere Auslegung des Juris Reformandi an, damit dasselbe noch mehr eingeschränckt könne werden, Er verlanget einen *mutuellen Consens* deren Unterthanen, wann das Jus Reformandi von denen Herrn will ausgeübt werden. pag. 4. §. 5. Er will von keinen simultaneo nichts hören. §. pag. 5.

Ist aber dieser richtigste, und natürlichste Begriff des sogenannten Drittens vor Richtig und Natürlich zu halten? und Aber ungereimt.

nach denen Geschichten? nach den Willen und Meynung deren Catholischen? Sie waren ja Mit-Pacisćentes?

Antwort: Dieses ist noch nicht Richtig, ja nicht Natürlich, das die Catholische so ungeschickt, und ihrer heiligen alten Religion so vergessen gewessen seyn sollen, und derselben alles Recht, so GOtt Jhro zugeeignet, vergeben hätten.

Oder haben die Catholische das Recht der alten heiligen Religion, daß sich dieselbe nicht einmahl neben der Neuen mehr blicken dörffte lassen, vergeben können?

Die alte heilige Religion ist ja durch die Gnad und Anordnung GOttes vorhero allein in diesen Landen schon lang eingeführt worden.

Haben sich dann die beängstigte Catholische Stände im Reich bey denen Westphälischen Friedens-Tractaten, da die Kayserl. denen Unterthanen dieser Catholischen Geistlichen Reichs-Stände das freye Religions-Exercitium nach der Observance des 1624sten Jahrs (NB. ohne Einwilligung dieser Stände) gedulten und versprechen müssen, dahin erklären können, oder wollen, daß sie die alte heilige Religion neben der neuen Religion ihrer Unterthanen, an diesen Orth, nimmermehr gedulten, oder selbe einführen wurden?

Dieser Begriff ist nicht richtig, noch natürlich, sondern unvernünfftig.

Was man versprochen, das soll gehalten werden, bis GOtt Mittel schicket zur einigkeit der Religion.

Aber was unvernünfftig, und unnatürlich ist, das kan keine Auslegung vernünfftig, natürlich und richtig machen.

Was ist dann das Jus Reformandi?

In wem besteht der Richtig und Natürliche Begrieff desselben?

§. XIX.

Bishero ist der Grund-Riß deren Hrn. Protestanten von dem Jure Reformandi sehr Unrichtig und Verwirrt, wie aus dero Schriften erhellet.

Nun aber kommt ein gantz neuer Grund-Riß deß Juris Reformandi Protestantium zum Vorschein, welchen auch die Protestantische Ohnmittelbahre Reichs-Stände in den Gebrauch ihres sogenannten Juris Reformandi folgen müssen.

Die Protestantische Reichs-Stände hatten zu Ersten das Jus Reformandi Exercitium Religionis sich zugeeignet. (Wie es Heninges selbst bekennet) Sie Gründeten ihr Jus Reformandi in *potestate Civili*, in dem TERRITORIAL-Recht. Sie haben dieses Recht mit dem Evangelio unter der Päbstlichen Banck hervorgezogen ꝛc. Siehe oben pag. 6. §. VI.

Allein es ist eine höhere Evangelische Obrigkeit entstanden, welche denen *Protestanti*schen Reichs-Ständen das Recht, das Jus Reformandi, welches diese selbst aufgebracht haben, wider reformirt.

Diese Evangelische höhere Obrigkeit (Ich weiß aber nicht, ist selbe ein Reichs-Stand, oder ein SOUVERAINER STATUS.) nennt sich CORPUS EVANGELICUM. Eine sich selbst darstellende

Diese höchste Evangelische über die Protestantische (wenigst über die minders mächtige) Reichs-Stände, herschende Obrigkeit hat gantz neuerlich einem *Reformirten* Evangelischen Reichs-Stande unter würcklicher Bedrohung unangenehmer Weiterungen/ und beschwerlichen Folgen einen Neuen Grund-Riß vorgelegt, und den andern von diesen Reichs-Stand verfertigten abgeschafft.

Der Befelch dieser Evangelischen Obrigkeit, oder Corporis Evangelicorum, ist das *Dehortations*-Schreiben den 4. Junii 1755. an Hrn. Grafen zu Wiedrunckel Reformirt-Evangelischen Reichs-Stande abgegangen, betreffend den zu Dierdorff von ihme verstatteten Closterbau. Die ohnmittelbare Reichs-Stände

Ich kan dermahlen nicht sagen, ob villeicht die Protestantische Territorial-Reichs-Stände, das von ihnen (Ständen,) selbst eingeführte Jus Reformandi, diesem Corpori stillschweigend übertragen, oder ob sich das Corpus selbsten dieses Juris Reformandi, unterzogen habe.

Ich kan auch nicht sagen, ob dieses Jus Reformandi, so das Corpus Evangelicum über die Protestantische Reichs Stände in den Religions-Sachen auszuüben prætendirt, ein Jus Reformandi MAJESTATICUM, oder COLLEGIALE seye. Mit einem gewaltsamen Jure Reformandi bedrohende Obrigkeit.

Es scheint aber aus allen, das die Protestantische Reichs-Stände, wenigstens die minders mächtige dieses Jus Reformandi, CORPORIS EVANGELICI) sive MAJESTATICUM, sive COLLEGIALE comiter zu veneriren schuldig gehalten werden.

Man hat bishero wider die Catholische Kirch sich beschwärt, als wäre durch dero Kirchen-Ordnung und Verfassung ein Status in statu aufgerichtet, die Reichs-Stände, und Lands-Herrn nur zu Handlanger der Kirchen-Authorität gebraucht, und das Volck von der geistlichen Authorität tyrannisirt worden.

Ob aber die Catholische Kirchen-Ordnung einen solchen Gewalt (wie das Corpus Evangelicorum wider die sogenannte Evangelische Reichs-Stände selbsten prætendirt) über die Lands-Herrschafften, oder auch über die minders mächtige, und Gemeine jemahls eingeführt habe, das werden die Herrn Protestanten selbsten ermessen.

Vor dieser neuen höchsten Eangelischen Obrigkeit erscheinen nun die Unterthanen, und verklagen ihre eigene Land-Herrschafft, und Reichs-Stände.

Ist aber dieses Neue Evangelische Corporis Evangelicorum entstandene Recht Gesätzmäßig?

Ist vielleicht selbes schon bey den Westphälischen Friedens-Tractaten durch die beyde Religions-Partheyen, von denen hohen Pacisentibus (denen Kayserlichen, und anderen Catholischen) und von denen Protestantischen Ständen verglichen, und befestiget worden?

Das Evangelische Corpus spricht indessen doch dem Hrn. Grafen das Jus Reformandi in seiner Maaß nicht ab, sondern es setzt diesen Reichs-Stand, nur ein Maaß und Zihl. [Nimmermehr (heist es in gedachten Dehortations-Schreiben) hätte sich vorzubilden gestanden, das sich ausdrucklich auf den Westphälischen Friedens-Schluß, und das darinn sonst übrigens in seiner Maaß allerdings wohl *fundirte* *Jus Reformandi* bezogen und gesteifft werden mögen.]

NB. Das Corpus Evangelicum erkennt übrigens das in seiner Maaß allerdings wohl *fundirte* *Jus Reformandi*, welches dem Reichsstand durch den Westphälischen Frieden wäre beygelegt, und bestättiget worden. Doch müsse selbes in seiner Maaß verstanden werden. ꝛc.

NB. Diese gemeine Regul hat also wiederum seine Maaß vor die Protestantische Reichs-Stände durch den Ausspruch dieses Corporis erlangt.

Aus allen dem vorhergehenden ist also noch kein deutlicher Begriff zu haben, was die Herrn Protestanten von dem Jure Reformandi halten. Es hat Alles seine Maaße. ꝛc.

Was ist dann das Jus Reformandi?

Was hat es für ein Maaße?

Villeicht werden hinfüran weder die Protestantische Hrn. Theologi, oder sonsten, vor die Ehre, und Gewalt des Lands-Herrn euserende Protestantische Hrn. JCti, mehr etwas zu sagen haben', sondern sie werden den Ausspruch, (was das Jus Reformandi seye, und von dessen Maaße,) von einer hohen Evangelischen Obrigkeit Corporis Evangelicorum zuerwarten haben.

Zweytes Capitul.

Frag:

Ist vielleicht das *Jus Reformandi Exercitium Religionis*, ein Recht des hohen Lands-Herrn, Krafft dessen er über die strittige Glaubens-Lehr das Urtheil zu sprechen hat?

§. I.

Die Catholische glauben, das dieses Recht der Kirch allein von Christo ertheilet worden. Mithin laßt kein Catholischer zu, das dieses Recht einer hohen weltlichen Obrigkeit zustehe.

NB. Es ist hier die Rede von deren Herren Protestanten ihrer Meynung, was nemlich selbe von dem Jure Reformandi Doctrinam für Sätze behaupten.

Oder ist vielleicht das Jus Reformandi Exercitium Religionis, kein Jus Decidendi doctrinam?

Wer hat dann das Recht zu *decidiren*, welches die wahre Religion seye, wann der Lands-Herr das Religions-Exercitium reformirt?

Oder giebt es vielleicht kein solches Jus Reformandi Exercitium Religionis mehr?

§. II.

Luther ware das Haupt der Reforme. Die neue Reforme verehret ihne als einen von GOtt auserwehlten Mann, den er um das reine Evangelium zu predigen geschickt hatte. Luther das Haupt der Reforme.

Seine neue Lehr-Sätze waren ärgerlich. Die Anno 1521. zu Worms versammlete Chur- und Fürsten erstaunten, da sie solche neue Sätze hörten.

Friderich Churfürst in Sachsen wolte sich nicht nachreden lassen, daß Luther, ein Doctor seiner hohen Schuel zu Wittenberg in Sachsen solche Neuigkeiten lehrte; er sagte: diese Lehr-Sätze wurden von Luthers Feinden demselben zugemuthet: man solte Luther selbst beruffen, und denselben persöhnlich vernehmen.

Luther wurde Anno 1521. zu Wormbs über seine Lehr befragt. Er wolte aber nicht wiederruffen. Er bezohe sich auf die Schrifft, mit der Erklärung: daß er von seiner Meynung nicht ab-

weichen werde, bis man ihne aus der Schrifft eines andern wurde überwiesen haben.

Er verharrte in seinen Eigensinn, und fangte an seine falsche Lehr durch verschiedene Schrifften offentlich auszubreitten. Unter andern verfertigte er eine Schrifft wider die stille Messen. Carlstad hatte dieselbe schon abgeschafft.

§. III.

Churfürst in Sachsen

DEr Churfürst in Sachsen aber, bevor er in seinen Landen die stille Messen abschaffte, verlangte von seiner hohen Schul zu Wittenberg ein Urthel darüber.

Die hohe Schul verordnete hierzu vier Männer, Justum Jonam, Philippum Melanchton, Nicolaum von Amsdorff, und Johann Dölzig.

Verlangt das Urtheil

Allein der Churfürst wolte haben, das mehrere in einer so wichtigen Sach urtheilen solten; [Dieweil es (die Abstellung nehmlich der stillen Meß) ein wichtiger Handel, als deuchte ihn (sagt er) das nicht zu eylen, und durch sie, weil ihrer sehr wenig, nicht wohl etwas könnte ausgericht werden. Wann die Sach auf Zeugnussen der heiligen Schrifft bestunde, wurden vielmehrere herzu tretten, und könnte alsdann solche Aenderung, die man für Göttlich, und nothwendig erachten möchte, viel füglicher geschehen. Er (der Churfürst) als ein in der Schrifft unerfahrner, wußte nicht, wenn der gewöhnliche Brauch der Messen, welchen sie verwerffen, eingeführt ꝛc.] Also Sleidanus Comment. lib. 3. ad annum 1521.

Von seiner Universität

Aus diesem erhellet dann, daß der Churfürst aus Sachsen sich kein Recht zugeeignet hatte, das Urtheil über diese wichtige Sach zu fällen. Er bekennte, das er in der Schrifft unerfahren wäre.

Luther hatte zwar in seinem Buch de abroganda Missa privata, wider die stille Messen den Sentenz schon ausgesprochen; allein der Churfürst wolte haben, das noch mehrere, und nicht nur Luther allein, oder die vier andere Männer, darüber urtheilen solten.

§. IV.

Georg Hertzogens in Sachsen Schreiben an Luther.

GEorg Hertzog in Sachsen, welchen Luther zur Verkündlassung der neuen Lehr anfrischte, gabe dem Luther diese Antwort: [Wür bekümern uns wenig umb Euer Evangelium, welches von denen Häubtern der Christlichen Religion verworffen worden; wür werden sorgen, daß kein Unterthan solches annemme. Ihr erünnert uns des Sterbens: Waß wurde aber geschehen, wann wür in Eur Lehr dahin sturben. Wurde nit GOtt zu uns sagen: Woher kommt dan diser mit seinem neuen Evangelio, welches so schöne Früch-

ten

ten bringt: Man kennt den Baum auß der Frucht. Was sind aber die Früchte dieser neuen Kirche? Man kennt dieselbe schon. Behaltet also euer Evangelium. Wir verbleiben bey den Evangelium JEsu Christi, wie selbes die Catholische Kirch von ihme empfangen, und noch bewahret. Wir bitten GOtt um die Gnad darbey zu verbleiben.] Cochlæus in act. & script. Luther. ad annum 1526. pag. 126. 127.

Der Herzog setzt noch hierzu: [daß er den Luther vor keinen Apostel, weder vor einen Propheten, wie andere ihme schmeichlen, halten könne: Luther solte in sich gehen, und das grosse Ubel, so er in der Kirch angestellt, nach allen Kräfften abwenden.]

Es ist also mehrmalen klar, daß Luther der Urheber der neuen Lehr gewesen, und das Urtheil darüber gesprochen, welche Lehr die Fürsten hinnach erst angenommen haben.

Nachdem Churfürst Friderich gestorben, hat sein Bruder Joannes, und Nachfolger in der Regierung, die Bekantnuß der Lutherischen Lehr in die Hände Luther selbst abgelegt.

§. V.

WIr haben also die erste Zeignuß, das die neue Reforme, oder die Lehr der sogenannten Reforme, nicht durch die Fürsten, sondern von Luthero bestimmt, DECIDIrt, hinnach aber von denen Fürsten angenommen, und eingeführt worden. Luther fällte das Urtheil von der Lehr.

Luther unterstunde sich die alte Lehr zu Reformiren, und das Urtheil darüber zusprechen. Die Fürsten folgten den Ausspruch des Luthers, und Reformirten nach den Ausspruch Lutheri das Exercitium Religionis in ihren Landen.

Sie gedenckten nicht daran, das sie ein Recht hätten das Urtheil über die strittige Lehr auszusprechen.

§. VI.

BEkannt sind die Schrifften Hugonis Grotii, welcher aus seinen besonderen Absichten, und um sich gegen seine Feind zuschützen, den Gewalt grosser Lands-Herrn zu erhöhen sich beflieſſen hat. Bekannt ist das Decretum Ordinum Hollandiæ 1614. &c. alwo es also lautet: [Idcirco examinandis singulis, quæ in colloquio duodecim Pastorum 1611. nostro in conventu ore primum peracta, mox etiam cum ipsorum consiliis perscripta, nobisque tradita fuere, *usi ea Authoritate, quæ nobis ut summis legitimis potestatibus, juxta sanctum DEI verbum, eorumque Regum, Principum, ac Civitatum*, quæ Reformationem Religionis amplexæ sunt, exempla, *competit*, Imperavimus, atque etiamnum imperamus &c. &c.] Hugonis Grotii Schrifften. Das Decretum Ordinum Hollandiæ 1611.

§. VII.

Die vorige Kayser, König, Fürsten, und andere Lands-Obrigkeiten gedulteten keine andere Lehr, als welche von der allgemeinen Kirch gutgeheissen, und allgemein ware. Keiner ließe sich einfallen, das ihme ein Gewalt zustunde das Urtheil über die Glaubens-Lehr auszusprechen.

Sie fällen das Urtheil von der Religions Lehr

Die Herrn Stätten von Holl- und Westfrießland sind die Ersten, die sich dieses Gewalts rühmen.

Sie bewerffen sich auf die Beyspiel (exempla) deren, welche die Alte Religion bey Anfang der neuen Reforme aus ihren Landen verjagt hatten. Die Exempel der Catholischen, Kayser, König und Fürsten waren ihnen nicht anständig, mithin bedienten sie sich deren Beyspiel, *qui Reformationem Religionis amplexi sunt.*

Ich vermercke in diesen Decret noch einen anderen Umstand, und Unterschied, nemlich das die Herren Statten sich rühmen, das sie die strittige Puncten selbst cum consilio Iz Pastorum examinirt und wohl überlegt hätten.

Das Exempel Friderich Churfürsten in Sachsen (wie ich zuvor gemeldt) zeigt, das er freywillig bekannt, wie Er, als in der Schrifft unerfahren, das Urtheil von denen mehreren verlangt habe.

§. VIII.

Grotius und seine Nachschreiber eignen dem Lands-Herren ein solches Recht zu.

GRotius eignet also der hohen Lands-Obrigkeit das Recht zu, über die strittige Lehr Puncten das Urtheil zusprechen.

Grotium haben viel andere Juris-Consulti, aber nur in denen späteren Zeiten abgeschrieben, und in ihren Schrifften etwas dergleichen dem Lands-Herrn zugeeignet, und denen Kirchen Ministris abgesprochen: also *Thomasius* in seinen Recht Evangelischer Fürsten in *Theologischen* Strittigkeiten. Hall. 1696. *Vindiciæ Juris Majestatis circa Sacra.* 1699. 1713. Summarische Anzeig, und *Apologie* wider Churfächsische *Theologen.*

Also *Göebel de Jure Principis circa Religionem.* Helmstadii 1725.

Also *Böhmerus* in seinen *Jure Ecclesiastico Protestantium.* tom. I. pag. 36. 37. &c.

Also *Brenneysens*, Fürst Ostfrisischen *Advocati generalis* ausführliche Antwort auf GOttlob Stoltzen *Past.* und *Super.* zu Waldenburg Anmerckungen. Franckfurth. am Mayn. 1698.

§. IX.

Strittigkeit so darüber entstan.

BEkannt sind die Strittigkeiten, welche zwischen Thomasium, und zwischen einigen Sächsischen Theologen, besonders Carpzovium zu Ende des vorigen Sæculi sich ereignet hatten.

Thoma-

Thomasius beschuldigte die Sächsische Theologen, daß diese ihnen ein Päbstliche Auchorität zulegten. Thomasius hingegen eignete der weltlichen Obrigkeit den Gewalt und Macht über die Theologische Stritigkeiten zu, und suchte ein sogenannte Christliche Tolerance in Glaubens Strittigkeiten einzuführen. den zwischen den Protestantischen Jure Consultum Thomasium,

Die Symbolische Bücher haltete er nur hoch, nach ihren Werth, so fern dieselbe mit der heiligen Schrifft übereinkommen. Und zwischen einigen Sächsischen Theologen

Seine Wort sind diese: [dieweil aber meine Gegner gewohnt sind mit denen Libris simbolicis, die ich nach ihren Werth allerdings auch hochhalte, so fern ich erkenne, daß sie mit der heiligen Schrifft übereinkommen, sich bereit zumachen, und mich zu diffamiren, als wenn ich da nicht richtig wäre, als behalte ich mir zuvor . . . . . ihnen in etlichen Fragen und Antworten aus denen libris simbolicis klar zuerweisen, daß meine Lehr von Christlicher Tolerance, und von der Macht weltlicher Obrigkeit, und dem Ambt der Prediger in den libris simbolicis klar gegründet, und ihre (deren Sächsischen Theologen) papistische Lehren hingegen klar darinnen verworffen seyen.] Siehe: Recht der Evangelischen Fürsten ꝛc. anzeige, und *Apologie.* pag. 287.

Weilen die Sächsische Theologen in Theologischen Strittigkeiten sich selbsten die Erkanntnuß und Urtheil zulegten, nennet Thomasius diese Principia deren Sächsischen Theologen, PRINCIPIA PAPIZANTIA, Papistische Satze.

Thomasius (der von denen Protestanten so hoch geschätzte Thomasius sage ich) redet in seinen Recht Evangelischer Fürsten pag. 238. wider Carpzov also: [welches man auch pag. 52. §. 4 gethan hat, da man die auream concordiæ formulam als einen librum Symbolicum aller Rechtschaffnen Glieder der Lutherischen Kirchen damit defendiren will, das viele Churfürsten und Fürsten dieselbe angenommen hatten, und ob zwar die Glieder der Kirchen nicht alle genau verstanden, was darinnen begriffen, so præsupponirten sie doch, daß es wahr wäre, und mit der heiligen Schrifft überein kämme. Kann der Papisten Köhler Glauben anders seyn, als ein solcher præsupponirender glaube? und es kan ja nicht anders seyn; Denn da dieselbe nunmehro solte vim sententiæ publicæ überkommen, und mit Gewalt exequirt werden, hat man sie nur von denen Prediger unterschreiben lassen, um das gemeine Volck hat man sich gar nicht bekümmert: und doch darff man so unverschamt seyn, und diess Buch als ein librum symbolicum der Lutherischen Kirchen ausgeben. Das gemeine Volck gehört ja auch zur Kirchen. Wann es nun einmahl gefrägt ist, ob es darbey etwas zu erinneren hätte, so kan man gewiß auch nicht pro libro symbolico der gantzen Kirchen halten. . . . . Ist es dann nicht ein erbärmlicher Zustande, daß man ein solches Buch pro libro symbolico ausgeben darff? Ein Soldat muß das Wort in Krieg wis-

sen oder er wird hart gestrafft. Wir haben Symbola, und die armen Leuthe wissen sie nicht. Die Wittenbergische Facultät meinet, sie verfechte wider den Hrn. Spenner die Authorität der Symbolischen Bücher herrlich, indem sie spricht art. V. Prælimin. Thes. 7. [alle rechtschaffene Gliedmassen der Lutherischen Kirchen können wohl darin beruhen, und müssen auch, weil sie von allen Ständen, und dero Landen, Fürstenthümeren, Herrschafften, Stätten, und Gebieten ofentlich für sich und ihre Nachkommen sind angenommen.] Lieber, wie will man doch aus der Vernunfft, oder heiligen Schrifft behaupten, das einer könne ein Glaubens-Bekantnuß für seine Nachkommen annemmen ꝛc?] Also Thomasius cit. loc.

Dem Herrn Thomasio wolten die Symbolische Bücher nicht eingehen; er trachtete ein sogenannte Christliche Tolerance einzuführen. Er könte deren Protestantischen Theologen ihre Principia von den Theologischen Strittigkeiten, und deren Decision nicht gedulten, dahero sagte er in seinen Vindiciis Juris Maiestatici circa sacra: pag. 44. am Ende: [Speramus meliora; fiet enim, & certe fiet, ut si eruditi aliarum facultatum, Principum jura tueri, atque Papatum Ecclesiarum protestantium detegere nolint, id tamen facturi sint Politici, ac Jure Consulti, utpote ad quos etiam primario ea res pertinet.] Unvergleichlich.

§. X.

Rudolph Brenneysen verwirft die Decision ihrer Theologen

Rudolph Brenneysen citat. supra Dissertat. pag. 59. Will von keiner Decision deren Theologen etwas wissen; Er verachtet die Symbola, und sagt, daß die wahre Kirch keine Symbola zu Vormünder nöthig habe: [Symbola, und libri Symbolici (sagt er) sind zur Nebenbibel worden. Die Schrifftgelehrten gründen allenthalben ihre Theologie auf das heydnische Principium, daß das wesen des Menschens in seinen Gehirn zu suchen seye.]

Er sagt wiederum, daß bey unterschiedenen Concepten die Einigkeit des Glaubens seyn könne, dann die Einigkeit des Glaubens, (und der Sinn Christi bestehet nach Meynung dieses Jure Consulti) in der Vereinigung durch die Liebe [Worbey ich negire (schreibt er pag. 59. §. 34.) daß es nöthig gewesen seye, das man neben der heiligen Schrifft, andere Symbola machen müsse, wider die Irrige, die man für Ketzer gehalten, da man eben dardurch, daß man durch Symbola selbe eintreiben wollen, die gröste Ketzerey begangen, und die Leuth von der Einfalt in Christo JEsu, die auf den Willen geht, und nicht auf den Verstand, abgeführt, zu der Mannigfaltigkeit der Concepten, und also ist das kein wahre Kirch, die sich hinter solche Symbola, als Vormündern versteckt hat, und damit wider die Feind der Wahrheit streittet. Elende Kirch, die solche Bollwercke gebraucht! ꝛc.] Das ist auferbäulich!

§. XI.

Mein! was ist daß Jus Reformandi Exercitium Religionis? Ist es ein Jus decidendi doctrinam? oder ein Jus condendi formulas, Symbola? Ist es ein Jus determinandi (zubestimen), was die Unterthanen äusserlich bekennen sollen? oder kan ein jeder glauben, was er will? hat der Landsherr das Recht über die Religions-Sachen, über die Glaubens-Lehr? Was ist dann das Jus Reformandi?

Ich wäre begirig zuvernemmen, was dann die REFORME insgesambt von dem Fürsten-Recht deren Evangelischen Fürsten in Religions-Sachen für eine Meynung habe?

Wo muß man sich aber anfragen, um solches zuerfahren?

Oder ist das Jus Reformandi Exercitium Religionis (welches in den Westphälischen Frieden solte bestättiget seyn worden) von dem Jure decidendi doctrinam nicht zuverstehen?

Ist das Jus Reformandi Exercitium Religionis nur von ausjagen der Alt-Catholischen Lehr zuerklären? Wer hat aber das Recht den Ausspruch zu machen, daß die alte Lehr nichts nutz, falsch,, und hingegen die neue Lehr die rechte seye?

Oder kan einjeder glauben, was er will? zu was sind die Prediger nutz?

§. XII.

Die ältere JURE-CONSULTI Protestantes in unseren Landen redeten nichts von diesen Sachen. Grotius schmeichlete seinen Holländern. Es haben sich aber nach und nach auch in unseren Landen einige Jure Consulti (wie wir erst gesehen) hervorgethan, welche Grotium in diesen Punct abschreiben. andere hingegen reden zwar von dem Jure circa sacra, machen aber von dem *Jure decidendi* keine Meldung. Die ältere Jure-Consulti Protestantes in unsern Landen redeten nichts von dem Jure decidendi.

Was die Protestantische THEOLOGI darzu sagen, wird bald folgen.

Ich weiß wohl, daß diese dem Lands-Herrn schmeichlende jüngere Jure Consulti nur eine Decisionem EXTERNAM, zur Erhaltung Ruhe und Friede im Land, nicht aber ein Decisionem INTERNAM verstehen, von welchen hernach was mehrers. Aber die Jüngere.

Indessen frag ich nur bloß, ob durch das Jus decidendi, ein Jus Reformandi, oder entgegen das Jus Reformandi von dem Jure decidendi zuverstehen seye?

Mein! was ist es dann?

§. XIII.

Goëbel de jure Principis circa Religionem cap. 2. §. 8. pag. 22. eignet mit Grotio ein gleiches Recht, *dijudicandi*, dem Landsherrn zu. Er weißt den Leser beständig an Grotium. Göebelius

Diese dem Landsherrn schmeichlende Herrn Jure Consulti schreiben solches Recht dem Landsherrn aus einen Natürlichen Recht zu.

Sie sollen aber besser nachdencken; nemlichen, das die Christliche Religion etwas übernatürliches seye: daß kein Mensch ein Recht darzu habe: das es ein pure Gnad GOttes seye, wann er den Menschen zu dieser Religion beruffe, und ihme das Glaubens-Liecht gibet ꝛc.

§. XIV.

Böhmerus. Böhmerus in seinen Jure Ecclesiastico Protestantium Tom. I. lib. 1. tit. I. pag. 36. §. 19. schreibt also [Hæc sunt fere omnia illa capita, quæ in controversiam *de decisione dogmatum*, de Jure decidendi deduci solent, quorum decisio tamen Theologis solis non relinquenda, cum potius ad scholas & fora Jureconsultorum pertineant, quorum est eruere, quid justum sit circa res humanas & divinas.]

NB. Dieser Protestantische Jure Consultus Böhmerus muß mit Thomasio (siehe oben pag. 32. ad fin. §. IX.) in diesen letzten Zeiten ein ausserordentliche Erleuchtung bekommen haben; weilen beyde circa res divinas, was Rechtens ist, (von Einsetzung der heiligen Religion, und Kirchen-Recht, und wer den Gewalt decidendi doctrinam habe,) sich vor anderen Kirchen Ministris „ vor denen Theologis, und zwar als JURECONSULTI das Urtheil zu fällen berechtiget zu seyn behaupten.

Christus hat seine heilige Religion nach seiner unendlich weisen Vorsichtigkeit, wie es ihme gefallen, angeordnet „ auf Petrum als den Felsen, seine Kirch gebauet „ die Einfältigste zu Apostel und Lehrer der wahren Religion eingesetzt. „ In ihnen, und ihren ordentlichen Nachfolgern die Kirchen-Ordnung und Regiment eingesetzt.

Nun aber nach 17 hundert Jahren wollen die Leuthe aus ihren weltlichen Jure, die heilige Religions-Sach anordnen, wie selbe solte gehalten werden.

Hat vielleicht Christus vergessen eine Ordnung in seiner Kirchen, welche bis zu End der Welt dauren solte, anzustellen? und solches denen Protestantischen Jure Consultis aus denen Büchern Juris Publici zubewürcken überlassen?

Die Einsetzung der Kirchen Christi, und Verkündigung der wahren Lehr ist ein Werck GOttes, welcher unendlich weiß und allmächtig ist. Ihm allein kommte es zu, wie seine Kirch regiert solte werden, damit die wahre Lehr allzeit geprediget wurde. Er hat Petro, und seinen Apostlen anbefohlen, was zu thuen seye; welches auch durch deren Ordentliche Nachfolger beständig in der gantzen Christenheit beobachtet worden.

Wie reimen sich die Protestantische Jure Consulti nach 17 hundert Jahr zu solchen Sachen/ was von dem Göttlichen Willen allein

lein abhanget? oder hat GOtt seinen Willen durch das weltliche Recht, so die Menschen gemacht, erst anjetzo erklären wollen?

Böhmerus fahrt weiters fort: [Et dum JCtus magni nominis Thomasius in tractat. German. de Principis circa controversias Theologicas fusius jura Principum Protestantium contra Principia Papizantia defenderit, è contrario Theologus Lipsiensis Carpzovius de Jure decidendi Controv. Theolog. praxin Papalem reducere voluisse visus fuit: facile ponderatis argumentis constabit, quænam sententia Protestantium principiis sit conformior.] Also Böhmerus cit. loc. pag. 36.

Ich will gern zu geben, daß der Sententz Thomasii, und Böhmeri (aber doch nicht all anderer JCtorum Protestantium, massen einige das Wiederspiel sagen) denen Principiis Protestantium gleichförmiger, und angenehmer wäre; dann die Principia Protestantium verwerffen die Authorität der Kirchen.

Allein es ist nicht darum zuthun, was denen Protestanten angenehmer, und ihren Principiis ähnlicher wäre, sondern ob es der Wahrheit gemäß seye.

Die Principia Protestantium sind gantz jung. Gestern und Vorgestern hat man dergleichen nirgends gehört. Die Wahrheit aber ist Alt und Beständig.

§. XV.

Ich sehe aber auch nicht, das dieser Sententz Thomasii, Böhmeri (daß nemlich dem Lands-Herrn über die Theologische Strittigkeiten den Ausspruch zu machen das Recht zustehen solle) denen Protestantischen Principiis gleichförmig seye. Es geht nichts auf einander.

Die Herrn Protestanten erkennen, oder sollen nach ihren ersten Principiis kein lehrende Menschen Authorität in der Religions-Lehr erkennen.

Auf diese neue Art aber hätten sie nur eine Abänderung einer lehrenden Authorität gemacht / da sie anstatt der Geistlichen, eine Politische auserwählt, und anstatt des Pabstens, und der Römischen Kirchen, Ihren Landsherrn zu einen Weltlichen Pabsten erkiesen haben, oder besser zu reden, denselben also erkennen müssen.

§. XVI.

Böhmer behaupt, daß die Landsfürsten das Recht haben, den Ausspruch zu machen, was äusserlich, und offentlich geprediget solle werden. Dieser Ausspruch aber (sagt Böhmer) seye nicht gerichtlich, JUDICALIS, durch welchen das Wahre von dem Falschen entschieden werde; dann es kan seyn, daß auch diese offentliche Lehr falsch seye. Also Böhmer. pag. 42. §§. 31. 32. Böhmer redet noch weiters

Er sagt weiter: das der Landsherr zwar Gut handle, wann er deren gelehrten Theologen ihren Rath zuvor anhöre, aber dieses zuthuen seye der selbe nicht schuldig.

Er citirt pag. 44. §. 35. Wolfgangum Jäger, welcher sagt, optime facit Princeps, si in REBUS FIDEI non sibi sapiat, sed Personas Ecclesiasticas audiat. NB. Jäger redet von Glaubens-Sachen, das der Fürst sich allein nicht glauben, sondern deren geistlichen Rath anhören solle.

Wie reihmt sich nun des Jägeri Meynung mit des Böhmers der seinigen zusamm? Böhmer sagt, daß der Fürst den Ausspruch über die äusserlich-offentliche Lehr zu machen das Recht habe, welcher Ausspruch das Wahre von dem Falschen nicht entscheide, sondern nur das eusserliche Wesen, die Politische Ruhe, und Einigkeit zuerhalten suchet: der Unterthanen wäre nicht schuldig diesen Ausspruch mit dem Hertzen beyzustimmen. Der Fürst seye zwar nicht schuldig die Gelehrte zu fragen, doch handlete er woll, wann er sie fragte;

Jäger aber redet de rebus fidei, von Sachen die man glauben solle.

Hier entstehet aber gleichwieder die Frag: ob der jenige, welcher diese äusserliche Lehr auf befelch des Fürstens offentlich lehren muß, auch schuldig seye, selbe mit Mund, und Hertz zubekennen?

Bis hierauf ein vernünfftige Antwort erfolgen werde, gehe ich weiters.

§. XVII.

Andere Protestantische Jure Consulti widersprechen den vorgehenten.

Grotio, Thomasio, Goëbelio, Böhmero widersprechen hingen andere Protestantische JConsulti, und gestehen dem Landsherrn keines Weegs das Recht ein, über die Theologische Strittigkeiten einen Ausspruch zu machen.

Joannes Jacobus Moser in seinen Medicationibus de orig. indole, effectu ac historia Juris Reformandi pag. 114. schreibt also: [Nec obstat, Jus condendi formulas fidei ad jura Principum Majestatica haud pertinere, sed unicuique cœtui Religionis causa sociato esse proprium; hinc Juribus circa sacra collegialibus accensendum.]

Moser. Es zehlt also Moserus das Recht condendi formulas unter die Jura *Collegialia* cœtus *Religionis causa sociati*, und nicht unter die Jura *Majestatica*.

§. XVIII.

Petrus Syring. PEtrus Syring, ein Protestantischer Scribent zu Anfang des 17ten Sæculi, schreibt in seinen discursu de Pace religiosa apud Arumæum vol. 2. pag. 286. folgendes: [Non enim animus meus eo intentus est, quod

quod de ipsis fidei Christianæ articulis, utpote quorum controversia, non *ad tribunal Prætoris*, sed *ad Cathedram Petri, non ad forum soli, sed chori spectat*, hoc in loco contendere velim. Sed de externa, ac politica pace, qua fidei Chr. Conf. merito munita est, disserere decrevi. Cujusmodi dissertatio vel ea ratione à civili foro non est aliena, quod hæc non minimam particulam ejus curæ complecticur, quæ ad Magistratus Politici officium pertinet, utpote cui Jure divino utriusque tabulæ custodia gravissimis verbis serio demandata est.]

Petrus Syring. Petrus Syring, sonst auch Justus Springer genannt, hat sich unterfangen wieder die Autonomiam Burgkardi, welcher bey dem Religions-Frieden-Tractaten 1555. selbst zugegen gewesen, zuschreiben; welches zuthuen, (so lang Burgkardus lebte) niemand sich unterfangen. Syring schreibt also: cit loc. pag. 386. [Quorum (Scriptorum *Burgkardi*) validam ac sufficientem refutationem, etsi ad illos unice pertinere non ignoro, qui rerum in comitiis, præsertim anno LV. gestarum plenam habent notitiam, quibusve archiva Principum patent; attamen, quia illi hactenus, non sine magnis forsan rationum monumentis isthoc labore supersedere voluerunt, ego ordinis ductu in hanc palæstram delatus, vix mihi temperare possum, quin pro virium modulo cum primipilari illo antagonista descendam in arenam, fretus fiducia illius, quod ait Poëra:

Si desint vires, tamen est laudanda voluntas;
In magnis rebus & voluisse sat est.]

Syringus (Springer) wagte es, von den Religions-Frieden wider Burgkardum, nach dessen Tod, zuschreiben, da er doch selbsten eingestehet, daß er keine Einsicht in die Fürstliche archiva habe ꝛc. Indessen ist hier zu mercken, daß dieser junge, hitzige, in utroque Jure, doctoratus supremo gradu promovendus scriptor dem Landsherrn kein Jus Reformandi (decidendi doctrinam) eingestehe, sondern solches Recht AD CATHEDRAM PETRI, & non ad forum Soli gehörig zu seyn offentlich schreibe.

§. XIX.

Lampadius. LAmpadius in seinen opusculo posthumo: *de Majestate civili, authoritate, & officio circa Religionem.* Helmstadii 1671. schreibt nachfolgendes: [Apostolorum igitur exemplo didicimus, fas esse Divini verbi Ministris vel vetante Magistratu veri DEI legitimum cultum publice proponere, & propagare]

Wohl gemerckt! die Geistliche haben den Gewalt, nach den Beyspiel der Apostlen (Apostolorum exemplo), und sind befügt, den wahren GOttes Dienst offentlich zuverkündigen, und zu beförderen, wann auch der Magistratus solches verhinderen, und etwas anders anbefehlen wolte.

Lampadius hat sonst einen Tractat de Republica Romano-Germanica verfast, welcher Tom. II. Operum Conringii pag. 30. zulesen.

Conringius hat diesen Tractat bis auf das VII. Capitul Partis III. mit Notis erkläret.

Conringio ware des Lampadii Gedenck- und Schreibens-Art, (von den Gewalt der Lands-Herrn in Religions-Sachen Parte 1.) nicht allzeit anständig, dahero Er Notas darüber verfast, und Lampadium auf Conringische Art erkläret.

Die andere Notæ von VII. Capitul Partis III. haben noch ein stärckeren, neuen Protestantischen Geruch von der Lands-Obrigkeit Gewalt in Religions-Sachen.

Ob aber diese Notæ Conringii, und des Continuatoris Notæ mit der Gedenckens-Art Lampadii einstimmen, daß kan der Leser aus obigen Worten Lampadii leicht erkennen.

§. XX.

Was sagen die Protestantische Herrn Theologi darzu?

DAß die Protestantische Theologi denen Lands-Herren das Jus decidendi doctrinam über die Theologische Strittigkeiten nicht eingestehen, habe ich vorhin schon etwas gemeldt. Ich will doch ein oder anders Zeignuß darvon allhero setzen.

Was Carpzovius?

Benedict. Carpzovius Theologus Lipsiensis Dissert. de Jure decidendi Controvers. Theolog. Parte II. sagt: [Controversiarum Decisionem, esse publicam de iis sententiam, non tantum ad verum, falsumque discernendum, sed & ad lites inter Theologos componendas, tranquillandamque Ecclesiam promulgatam.]

Mithin behauptet Carpzov, daß es eine Decision gebe, das Falsche von den Wahren zu unterscheiden, und die Uneinigkeit in der Kirchen aufzuheben.

Böhmer, und seine Vorläuffer hingegen lassen zwar eine Decisionem zu, welche aber dem Fürsten zustehet; doch nicht, um dardurch das Falsche von dem Wahren durch einen Richterlichen Ausspruch zu entscheiden, sondern nur zu Erhaltung äusserlicher Ruhe im Land.

Carpzov nennet den heiligen Geist den höchsten Richter, von welchen aber auf der Welt ein Richter eingesetzt worden, um in seinen Nahmen über die strittige Lehr einen Ausspruch zu machen. Dieser Judex seye DELEGATUS, ECCLESIA, cui Spiritus S. Scripturam sacram tanquam normam decidendi credidit, ut sententiam in ea latam publicet. Ecclesiam porro esse totum aggregatum è tribus ordinibus à DEO institutis constantem, & singulis in ea suas partes à Spiritu S. delegatas esse, pro potestate, qua quisque horum ordinum polleat, ita, ut potestas, qua Magistratus pollet, sit EXTERNA, qua Ministerium, INTERNA, qua populus, *omnibus communis.*]

NB.

NB. (Mein! was für ein Magistratus hatte in dem ersten Sæculo den potestatem EXTERNAM; wann der heilige Geist denselben einen solchen solle übertragen haben? (hæc per incidentiam.)

Carpzov eignet also dem Ministerio potestatem INTERNAM, den Gewalt zu, die Decision über die Theologische Strittigkeiten zu verfassen, aber ohne Zwang und äusserlichen Gewalt. Dem Magistrat übertragt er, daß derselbe äusserlich solche Decisionem internam anbefehle, und vor Erhaltung der Religion sorge. Dem Volck gestehet er Decisionem cum judicio discretivo ratihabendi ein.

Was dieses alles heissen solle, will ich nicht nachforschen. Carpzov eignet dem Ministerio ein Jus decidendi, *intrinsecus faciendi* zu. Dem Magistratui aber potestatem *exterius faciendi*. Der Leser wolle gleichwollen selbst nachdencken, was Carpzov sagen will, oder ob selber mit denen JCtis einig seye.

§. XXI.

Was sagt Pfaffius?

Pfaffius Theologus, und Cancellarius Universit. Tubing. in seiner Dissertat. *circa Reformationem Sacrorum*: Tubingæ 1739. §. 1. schreibt also: [Cum Ecclesia, si prima ipsius incunabula spectes, sit societas æqualis, & libera in civitate erecta, suis quæ legibus regitur, Summisque Imperantibus summa in eandem INSPECTIO POLITICA competat, patet Jus Reformandi sacra HIS, & ILLI competere.]

NB. Pfaffius eignet also & ILLI der Kirchen, & HIS denen Lands-Herren (*Imperantibus*) ein Jus Reformandi sacra zu. NB. denen Imperantibus *Inspectionem politicam*, und noch darzu ein Jus Reformandi Sacra &c. HIS & ILLI.

Der Verfasser der Gesätzmäßigkeit der Religions-Versicherung &c. sagt pag. 68, daß das Jus Reformandi entweder Majestaticum oder Collegiale seye. Er berufft sich auf Pfaffium. Ob aber Pfaffius sage, daß das Jus Reformandi entweder Majestaticum, oder Collegiale seye, das mag der Leser aus obigen entnehmen.

Pfaffius macht ein Unterschied zwischen den Jus Reformandi, welches dem Lands Herren, und welches der Kirchen zustehet. Er sagt §. 3. cit. loc. also: [Die Kirchen habe sich aus ihren eigenen Recht vor zwey hundert Jahr Reformirt: Suo itaque jure usæ fuere Ecclesiæ, quæ seipsas ante duo hæc sæcula reformarunt. Die Doctores haben ein gantz besondern, und vorzüglichen Antheil an dem Jure Reformandi sacra. §. 3. Jam & Doctoribus Ecclesiarum PRIMARIAS quasdam in reformandis sacris partes competere patet.] Also Pfaffius.

Böhmerus stimmt mit Pfaffio gar nicht ein; dann er sagt, daß der Lands-Herr zwar wohl thue, *bene facit*, wann er die Gelehrte über die

die Religions-Strittigkeiten anhöre, jedoch seye er solches (*sed tamen absque Juris Necessitate*) zu thuen nicht schuldig.

In dem §. 7. beschreibt Pfaffius das Jus Reformandi Imperantium: Daß nemlich der Lands-Herr vor die Gemeinde sorgen müsse, damit keine Mißbräuch, keine Verwürrung, keine Tyranney einreisse: Hîc enim ut rebus fessis succurrat brachium quoque seculare, poscit societarum ipsarum salus.]

§. XXII.

Pfaffius redet weiters.

Pfaffius nennt das Jus Reformandi ein *Politi*sches Recht, *Jus Politicum*, §. 33. Die Jurisdictionem Ecclesiasticam aber nennet er *Jus Sacrum*.

[Illud (sagt er) *Politicum* ex Superioritate territoriali; hoc (sacrum, seu Jurisdictio Ecclesiastica) ex Jure primitivo Ecclesiæ manat. Jus Reformandi Jurisdictionem Ecclesiasticam non involvit,] cit. loc.

Pfaffius, wie oben schon gemeldet, behauptet ein Jus Reformandi SACRA. Gibt es also ein Jus Reformandi SACRUM? neben den Politicum?

Wem gehört das Jus Reformandi Sacra zu?

Wem gehört das Jus Reformandi *Politicum* zu?

Was will er aber sagen?

Oder kan vielleicht nach der Meynung Pfaffii das Jus Reformandi Sacra kein Jus Reformandi genennt werden, weilen das Jus Reformandi ein Jus Politicum ist, welches sich ad Sacra nicht erstrecket?

Ist das *Jus Reformandi*, welches nach Meynung des Pfaffii ILLI (der Kirchen) zustehet, ein Jus Sacrum, oder ein Jus Politicum?

Wann das Jus Reformandi Ecclesiæ competens ein Jus SACRUM ist, warumen nennt Pfaffius das Jus Reformandi ein Jus Politicum?

Oder macht er einen Unterschied zwischen den Jus Reformandi Sacrum, und zwischen den Jus Reformandi Politicum?

Allein der Verfasser der Gesätzmässigkeit, schreibt pag. 68. daß das Jus Reformandi entweder Majestaticum, oder Collegiale seye. Er citirt den Pfaffium.

Welches aus diesen ist nun das Jus Reformandi Sacrum? welches ist das Jus Reformandi Politicum?

Oder ist vielleicht, weder das Majestaticum, weder das Collegiale Jus Reformandi ein Jus Sacrum?

Kan etwann das Jus Sacrum ex Primitivo Ecclesiæ Jure manans nicht einmahl ein Jus Reformandi genennt werden?

Allein Pfaffius sagt: Jus REFORMANDI Sacra & HIS ET ILLI competere: mithin nennet er das Jus Sacrum ex primitivo Ecclesiæ Jure manans, & ILLI competens, ein Jus REFORMANDI.

Was ist nun aus diesen anständig?

§. XXIII.

Die meiste Protestantische Schrifften, welche von dem Recht des Lands-Herrn circa Sacra publicirt worden, sind die Dissertationes deren jungen Herrn Juris Candidat., welche um Erlangung des gradus, unter dem Vorsitz eines älteren JCti ihre Meynungen aus älteren Schrifften abschreiben.

Die Protestantische Herrn Theologi schreiben nicht viele Dissertationes de Jure Principum circa Sacra.

Von denen Protestantischen Theologis siehet man wenig dergleichen Dissertationes über das Fürsten-Recht der Lands-Herrn in Religions-Sachen.

Die Ursach ist leicht zuerrathen. Die Protestantische Herrn Theologi behaupten PRIMARIAS quasdam in Reformandis Sacris partes &c. & potestatem intrinsecus faciendi.

Die Magistratus hingegen, und die Lands-Herrn flattiren sich des Juris circa Sacra, des Juris decidendi (nach den äusserlichen Wohlstand) selbes zu exerciren, aus einen Territorial-Recht.

Die Protestantische Theologi müssen beständig von ihren Politicis sich vorwerffen lassen, das sie Papizantia principia, Papistische Grund Sätze von einer Kirchen-Authorität behalteten.

In diesen Umständen also, wäre denen Protestantischen Theologis freylich nicht wohl gerathen, wann sie mit dergleichen Principiis wider den Magistrat offentlich auftretteten. Sie müssen also selbst an ihrer weltlichen Obrigkeit ein Cæsaro-Papiam gedulten, und anstatt des Römisch geistlichen Pabsten einen weltlichen Gewaltigen verehren.

§. XXIV.

Die Protestantische Jure Consulti hingegen schmeichlen denen Lands-Herrn auf alle Weis, und befleissen sich deren vermeinte Gerechtsame in Religions-Sachen ungemein zuerhöhen. Die Gnaden, Grosser Herrn Schutz, Einträgliche Charges reitzen den Eyfer eines die Hülff-suchenden Scribenten.

Aber die Hrn Jure-Consulti hoffen ein grösseren Lohn vor ihre Arbeit von denen Lands-Herrn.

Wie viele Dissertationes de Jure Principum circa Sacra sind nicht durch den Druck schon ausgebreitet worden? in den meisten aber ist von dem Jure decidendi nichts zulesen. Es kann wohl seyn, das die meiste diesen wichtigsten Puncten nicht genug einsehen, oder sich darinn nicht zu helffen wissen.

Allein, wann der Lands-Herr das Jus Reformandi Exercitium Religionis haben solle, wer hat dann das Jus decidendi doctrinam?

oder gibt es etwan gar keines? vielleicht verlangt der Lands-Herr kein Jus decidendi?

Sind vielleicht in der Stille alle Religionen gültig, und zu geduldten, wann nur äusserlich ein Ruhe ist?

§. XXV.

Die Schrifften solcher Schmeichler

DJe Herrn Dissertations-Schreiber von dem Jure Principum circa Sacra vermeinen durch ihre Exempla, und Geschichten von Kayfern, Königen, und Fürsten, das Jus Principum circa Sacra, und das Jus Reformandi zu erproben.

Was wird dann durch die SACRA, durch das Jus CIRCA SACRA verstanden?

Probiren nichts

Diese Exempel sind unnutz, und ungültig. Die Kayser, Könnig, Fürsten, sorgten vor die Catholische Religion: ergo.

Was aber ergo? ergo hatten selbe das Jus Reformandi Exercitium hujus Religionis?

NB. Daran hat kein Catholischer Kayser, König, Fürst einmals gedacht. Es hat sich keiner ein Jus Reformandi erdichtet, das er, ohne Verletzung seines Gewissens, das alte Religions-Exercitium verändern könnte.

Diejenige, welche den Ketzeren gefolgt, sind allzeit für Ketzer gehalten worden.

§. XXVI.

Moser bekennt es selbsten.

JOANNES Jacobus Moser redet von dergleichen Schrifften, in welchen diese erhabene Wort: JUS PRINCIPUM CIRCA SACRA erschallen, also: [Vix ulla in re sententiæ DD. magis variant, quam in determinando jure circa Sacra. Quamvis vero plurimi Doctorum, hodie maxime, Majestati Principis hoc jus adhærere asserunt, mirum tamen est, eos vix unquam ambitum hujus juris satis considerare, neque objecta, uti par est, distinquere; sed plerumque in probando suo asserto ad ea provocare exempla, quæ absque ulla difficultate Majestati inhærent, quæque in primis jam seculis ab Imperatoribus Ethnicis fuere exercita. Atque ita omnino video etiam Brunnemanum in J. Eccl. lib. 1. c. 2. §. 26. ostendere voluisse, Imperatoribus Ethnicis Jus circa sacra Christianorum fuisse. Imo §. 30. ita eum pergere„ sed porro disquirendum est, quid si Princeps aliam, ac diversam confessionem habeat, & in nonnullis capitibus dissentiat, anne tunc Summum illud in sacra Imperium habeat? quidni? inquit. Nemo ex S. litteris probabit, Regem in Religionis capitibus deviantem aliquid sui Juris amittere, neque posse aliquid ad pietatis culturam, ad ædificationem Ecclesiæ, ad sapiendas novas non necessarias quæstiones, ad corrigendos mores ordinare, & disponere. Sic Aurelianus Imperator licet gentilium Religione

ne imbutus, petentibus Episcopis, Paulum Samosatenum, Divinitatem Christi negantem, Antiochia ejecit, Sancivitque, nequid aliud in Religione Christiana ratum haberetur, nisi quod cum Romano cæteri Italiæ Episcopi decernerent. Hactenus Brünnemannus: Nequidem male, modo Judicasset distinctius, quid sub Jure circa sacra comprehendatur. Jus enim Principis Majestaticum circa sacra omnibus manet salvum Principibus, cuicunque Religioni addictis, siquidem pactis, atque legibus publicis haud aliter fuit constitutum; sed in quæstione est, quid sub jure eo comprehendatur. Exempla sane à Brunnemanno adducta Juris circa sacra ambitum non exhauriunt, sed talia pleraque sunt, ut ad Jura Majestatica referri optime possint.] Also Jacobus Moser Meditat, de Orig. Indole, Effect. Historia Juris reformandi pag. 115. (ii)

NB. Moserus will sagen, das die Exempla, und Geschichten, welche die Herrn Dissertations-Schreiber de Jure Principum circa sacra anziehen, meistentheils nichts probiren &c.

§. XXVII.

Frag: Was ist dann endlich das Jus Reformandi Exercitium Religionis? Ist es ein Jus decidendi doctrinam? Ein Allerhand.

Antwort: 1mò. Nach denen Principiis einiger Herrn Protestantischen Rechts-Gelehrten, hat weder die Protestantische Geistlichkeit, weder der Lands Herr ein Recht decidendi doctrinam *Judicialiter*; dann der Lands-Fürst (sagt Böhmer) kan nur ein Decisionem externam, äusserlich eine Lehr zu lehren anbefehlen, welche äusserlich in offentlichen Exercitio ihren Gang haben solle,, Es könne aber diese Lehr dannoch falsch seyn,, Der Fürst aber könne denen Unterthanen nicht aufbürden, daß sie dieser offentlich anbefohlnen Lehr innerlich beystimmen.

2dò. Die Protestantische Herrn Theologi hingegen behaupten ein Jus decidendi,, ad verum, & falsum discernendum &c. Siehe oben pag. 38. §. XX. Ihnen stehe zum ersten zu, für die reine Lehr zu sorgen ꝛc. pag. 39. §. XXI.

3tiò. Moser lasset dem Lands-Herrn kein Recht zu, daß derselbe Formulas fidei, Glaubens-Formulen vorschreibe. Er sagt, dieses Recht seye ein Jus Collegiale. Oben pag. 36. §. XVII.

4tò. Petrus Syring sagt, das die strittige Religions-Puncten ad Cathedram Petri, und nicht ad forum soli gehörig. Oben pag. 37. §. XXVIII.

5tò. Lampadius schreibt, das nach den Beyspiel deren Apostlen die Kirchen-Ministri den wahren Gottesdienst verkündigen sollten, wann auch der Magistrat solches verbieten wurde. pag. 37. §. XIX.

6tò. Viele andere Protestantische JCti eignen dem Lands-Herrn das

das Jus circa ſacra zu, ohne ſich zuerklären, ob dieſes Jus circa ſacra ein Jus Decidendi, oder was ſelbes ſeye. Oben pag. 41. §. XXIV.

§. XXVIII.

Was ſagt dann die Proteſtantiſche Kirch von dieſem Recht?

Frag: Was haltet aber das gantze Corpus Proteſtantium, oder die ſogenannte Evangeliſche Kirchen-Gemeinde von dieſem Jure decidendi? Dann die oben allegirte Authores ja nur, als privati, und eintzelne Scribenten zu achten ſind?

Antwort: Das ſogenannte Evangeliſche Corpus, (oder beſſer zureden,) die Proteſtantiſche Kirchen-Gemeinde ſchlieſſet alle Proteſtantiſche Scribenten und Gelehrte in ſich. Ein jeder aber ſagt was anders. Einer ſagt: Ja. Der Zweyte ſagt: Nein. Der Dritte abſtrahirt. Das Corpus erkennt kein lehrende Authorität der Menſchen; dann nach den erſten Principiis der Reforme ſoll kein Chriſt in Glaubens-Sachen einer lehrenden Menſchen-Authorität ſich unterwerffen.

Es giebt alſo das Corpus, (oder die Proteſtantiſche Kirchen-Gemeinden,) auf dieſe Frag kein Antwort.

Ja ſie können kein Antwort geben; maſſen bey der Reforme kein Menſchen-Deciſion in Glaubens-Sachen Platz haben kan. Die Schrifft (ſagt man) iſt an ſich klar, und die eintzige Regul, und Richter.

Vermög dieſer Sätze, ſo die neue Reforme angenommen, iſt der einfältigſte, ungelehrte Menſch nicht verbunden, einer lehrenden Menſchen Authorität zu glauben.

Ja er darf ſich ſelbſt einbilden, das er die Schrifft beſſer verſtehe, als alle andere gelehrte der gantzen Chriſtenheit: als alle Concilia: als alle Fromme, Heilige, gelehrte Kirchen-Vätter, und Biſchöffe; auf ſolche Art hat die Reforme ihren Anfang gemacht.

Das iſt gewiß ein ſchönes Privilegium, welches die neue Reforme denen Ungelehrt- und Einfältigen ertheilt hat.

Oder muß ſich der Einfältige, Ungelehrte, einer lehrenden Menſchen-Authorität unterwerffen? Kan derſelbe nicht ſagen: die Schrifft iſt vor mich klar genug, ich verſtehe dieſelbe ſchon ſelbſten?

§. XXIX.

Die Antwort geben die Herrn Proteſtanten privatim.

DA nun das ſogenannte Evangeliſche Corpus, und ſammentliche Proteſtantiſche Kirchen-Gemeinden auf obige Frag kein Antwort geben, noch geben können, wem das Jus decidendi zuſtehen ſolle. . . . So bemühen ſich die Glieder dieſes Corporis die Frag zuerklären.

Die Theologi ſagen dieſes:

Allein die Proteſtantiſche Herrn Theologi behaupten, das Ihnen das Recht *Reformandi in ſacris*, und *deciſionem intrinſecam faciendi* vorzüglich zuſtehe.

Die Jure-Conſulti das Widerſpiel.

Die Proteſtantiſche JCti aber laſſen dieſe Papizantia principia Proteſtantium theologorum nichts gelten, und ſchantzen dem Lands-Herrn

Herrn ein Cæsaro-Papiam zu. Dieser kan wenigstens (doch nicht *Judicialiter*) ein äusserliche Decisionem machen, was äusserlich, und offentlich solte gelehrt werden,, Diese Lehre könne falsch seyn: Der Unterthan seye nicht verbunden selbe innerlich anzunehmen; wann nur Fried im Land ist ꝛc. Also Böhmer. pag. 35. §. XVI.

Was soll aber dieses alles heissen? Wann dann nach den ersten Principiis der Reforme die Schrifft gantz klar, und dieselbe allein der Richter ist, mithin kein Decision eines Menschens in Glaubens-Sachen zuzulassen, wie kan es ein Jus decidendi abgeben?

Oder ist vielleicht die Decision nur von einer äusserlichen offentlichen Lehr, welche auch falsch seyn kan, zu verstehen?

Ist der Lands-Herr nicht schuldig vor die wahre Religion zu sorgen, das seine Unterthanen dieselbe erkennen? Der Lands-Herr ist Minister Dei. Roman. 13. Ist er nicht verbunden, dahin zu trachten, das seine Untergebne dem Allmächtigen GOtt, dessen Diener er ist, den wahren Religions-Dienst erweisen?

Kan der wahre Religions-Dienst dem Allmächtigen erwiesen werden, wann niemand zu Lehren befugt ist, in wem derselbe bestehet? und wann einem jeden frey ist, die Schrifft nach seinen Sinn, ohne Ruckſicht auf eine lehrende Authorität, auszulegen? Was will man dann sagen?

Ist vielleicht das Jus decidendi ein blosses Recht, die alte Römische Catholische Religion aus dem Land zu jagen, und sich nicht viel bekümmeren, ob die neue Lehr die wahre seye?

Wer hat dann das Recht das Urtheil zusprechen, was wahr oder falsch ist, wann über den Schrifft-Verstand ein Zweifel entstehet? bey wem muß der Einfältige, Ungelehrte sich anmelden, daß er die Wahrheit finde?

NB. Da mag der Einfältige gleichwohl selbsten sehen; die Schrifft ist klar, und der Richter allein; dann es gibt kein Recht, kein Jus decidendi Judicialiter. Also sehe ein jeder gleichwohl selbst zu.

Ich habe mich geirrt; es gibt ein Recht, ein Jus decidendi ad distinguendum verum à falso. Also reden die Protestantische Theologi.

Nein! dieses Recht lassen die Protestantische Herrn JCti nicht gelten: das sind Principia Papizantia, sagen Sie.

Es gibt doch ein anderes Recht decidendi, welches der Lands-Herr haben soll. Aber nur vor die äusserliche offentliche Lehr, vor das äusserliche Religions-Exercitium. Diese Lehr kan auch falsch seyn. Also Böhmer. Der Unterthan ist nicht schuldig selbe innerlich anzunehmen.

Frag: Muß etwan der Unterthan zu dieser äusserlichen offentlichen Lehr, die der Lands-Herr anbefohlen, wenigstens äusserlich, und offentlich sich bekennen? Oder stehet es ihme frey selbes zu unterlassen?

Wann er sich äusserlich, und offentlich darzu bekennen soll, kan dasselbe allzeit ohne Verletzung dessen Gewissens, und seines innerlichen Glaubens geschehen?

Wann er sich aber nicht darzu bekennen muß, zu was ist dann die äusserliche Decision nöthig?

Sind vielleicht nur einige Unterthanen von der äusserlichen Bekanntnuß privilegirt? Oder stehet es allen frey?

Wann es allen frey ist, so ist die Decision unnutz, und unnöthig; sie kan ja auch falsch seyn, wie Böhmer sagt.

Sind nur einige privilegirt, und nicht alle? Warum dieses?

Mein! so sag mir doch einer, was ist das Jus Reformandi Protestantium?

Was wollen dann die Territorial-Herren für ein Jus Reformandi haben?

§. XXX.

Etwas von einem Jure Reformandi Majestatico. Und etwas von einem Jure Reformandi Collegiali.

Es giebt ja ein Jus Reformandi Majestaticum, und ein Jus Reformandi Collegiale?

Was ist aber das Jus Majestaticum Reformandi?

Das ist wieder ein andere Frag: da kommen die Protestantes Theologi, und JCti nicht über eins; Dann es giebt auch ein Jus reformandi collegiale, (sagt man,) mithin hat die Kirchen, die Gemeinde auch ein Recht zu reformiren.

Was ist aber das Jus Reformandi Collegiale?

Antwort: Die Sach ist noch strittig: sub Judice lis est. Es will aber niemand einen Richter erkennen. Ergo bleibts bey den Alten. Aber was?

Die Protestantische Theologi behaupten vorzüglich das Recht Reformandi in Sacris; his enim vero doctrinæ typo, & disciplinæ Sacræ invigilandum est. Also Pfaffius §. V. cit. Dissertat. pag. 15. §. XII.

Er sagt, die Theologi müssen die Gemeinde ermahnen, wann etwas Widriges eingeschlichen, umb die Mißbräuch zu reformiren. [Ica invigilandum est, ut siquid hic irrepserit pravi, moneant plebem sacram, de restituendis in integrum sacris, & de tollendis abusibus Ecclesiam infestantibus.]

Die

Die Art aber, wie diese Reformation geschehen soll, erklärt Pfaffius §. VI. nur mit diesen Worten: [Si communis dein & Doctorum, & auditorum consensus concurrerint, communi quoque consensu fit sacrorum reformatio, atque in integrum restitutio.]

NB. Diese Art, und was durch den allgemeinen Consens zu verstehen seye, hat Pfaffius nicht deutlicher erklären wollen.

Aus diesen erhellet das Jus Reformandi Collegiale.

Nach diesen beschreibt Pfaffius §. VII. erst das Jus Reformandi Imperantium. Mithin ist das Jus Reformandi Majestaticum von dem Collegiali unterschieden.

Der Verfasser der Gesätzmäßigkeit pag. 68. redet auch von einem Jure Reformandi COLLEGIALI; Da er sagt: [Bey den grossen, und Göttlichen Werck der Reformation zeigte sich dieser Unterscheid des Juris Reformandi Majestatici, und Collegialis in seiner wahren Gestalt.]

Wie hat aber dieses Jus Reformandi in seiner wahren Gestalt ausgesehen?

Gedult! [Die Regenten überliessen (sagt er) Anfangs ihren Unterthanen die Ausübung der einer jeden Christlichen Gemeinde zustehenden, und in der ersten Kirch so heilig, und unbefleckt wahren Recht.]

In wem bestunde dann dieses in der ersten Kirch dem Volck so heilig, und unbefleckte wahre Recht, und Jus reformandi collegiale?

Gedult! [Die Beschaffenheit aber erforderte (heißt es cit. pag. 68.) endlich bey den Meißten, das die Regenten sich der Verwaltung ihrer Collegial-Recht in der Masse unterzogen, wie es zum wahren Besten der Kirch vorträglich ware.]

Wie ware dann diese Maß des *Collegial*-Rechts, dessen Verwaltung sich die Regenten unterzogen sollen haben, beschaffen?

Der Verfasser sagt ja, daß das Collegium stillschweigend solche Verwaltung dem Regenten übertragen habe. Hat das Collegium solches Jus Reformandi in gewisser Masse dem Regenten stillschweigend übertragen? Oder hat der Regent solches Jus Reformandi COLLEGIALE selbst gemäßiget?

Von dieser gewissen Masse/ und Übertragung des Juris Reformandi collegialis solte man ja einen Beweiß haben; dann man behauptet ja ein Jus collegiale, welches schon in der ersten Kirch der Gemeinde zustunde, und ein heiliges unbeflecktes Recht ware.

Auf diese Fragen antwortet der Verfasser der Gesätzmäßigkeit gantz kurtz, da er sagt: [Unüberlegt genug verlangen einige einen würcklichen Beweiß des stillschweigend beschehenen Ubertragen der Collegial-Rechte an den Regenten. Die That, der Erfolg, die vor Augen liegende Erfahrung zeigen, daß, und wie es zugegangen.]

Der Leser mag gleichwohl selbst überlegen, wann er sich in andern Schrifften umbgesehen hat, wie es zugegangen. Wahrhafftig in der That, und in der vor Augen-liegenden täglichen Erfahrung zeigt sich alles noch verwirrt.

Ich bekümmere mich anjetzo nicht umb die That, umb den Erfolg ꝛc. Mir ist schon genug, daß der Verfasser dieser Schrifft ein Jus Reformandi collegiale behaupte, und zwar in der ersten Kirch (nach seiner Gedenckens-Art) ein so heilig- und unbeflecktes wahres Collegial- oder Gemeind-Recht, welches aber nach den grossen und Göttlichen Werck der Reformation von der Gemeinde stillschweigend denen meisten Regenten wäre übertragen worden, oder dessen Verwaltung sich die Regenten selbst unterzogen haben.

Andere verlangen zwar ein Prob, daß es also geschehen solle seyn. Allein dieses Verlangen (heißt es) ist unüberlegt. Die That, die Erfahrung machen die Proben, sagt man.

Der Leser vermerckt schon, daß dieses Collegial-Recht strittig seye; weilen einige die Prob der denen Regenten übertragenen Verwaltung dieses Collegial-Rechts annoch verlangen, und wiederum andere denen Regenten selbsten das Collegial-Recht nicht eingestehen.

§. XXXI.

Moser ein Eyferer vor das Jus Collegiale.

Moserus beeyffert sich sehr vor das Collegial-Recht, oder vor das Jus Reformandi collegiale. Er sagt in seinen Meditationibus de Jure Reformandi pag. 59. [Nec imperanti regulariter (jura collegialia) competere præsumuntur; hinc, siquidem ea imperantibus competunt, erit id factis probandum. Imo & hoc ultro sequitur, siquidem ergo competant Principi hæc jura collegialia, competere ipsi, non qua Principi, sed qua membro Ecclesiæ, ideo ipsi collata, vel ab ipso vindicata, quia ipsi simul imperium competit, quo optime omnium ordinem Ecclesiæ conservare poterit in iis, quæ imperio suberunt.]

Das Collegial-Recht, oder Jus reformandi collegiale gehört dem Regenten nicht zu, (sagt Moser) es muß probirt werden, daß dasselbe ihme zustehe: und wann er dasselbe auch besitzt, so hat er dasselbe nicht als Fürst, sondern als ein Mitglied der Gemeinde ꝛc.

Was Pfaffius von dem Collegial-Recht geschrieben, hab ich oben schon gemeldt.

Moser giebt sich grosse Mühe zu erklären, was die Gemeinde der Kirche reformiren könne, und was der Regent zu thuen nicht befugt

fuat seye. Er sagt pag. 56. [Er wisse keinen, der vor den Tantzler Pfaffio die Jura Principum circa sacra, Majestatica und Collegialia deutlicher erklärt, und den Ursprung dieser Gerechtsame mehrers nachgeforscht hätte. „ Er (Moserus) wäre dannoch einer andern Meynung, als Pfaffius.„ Indessen lese er den Tractat Pfaffii de Origine Juris Ecclesiastici allzeit mit Freud.] NB. Moserus lieset mit Freuden den Pfaffium; aber die Meynung des Pfaffii gefallt dem Moser nicht.

Was ist dann das Jus Reformandi collegiale?

Ich hab es schon gesagt, die Sach ist noch lang nicht ausgemacht. Ein jeder sagt etwas anders.

Moser schreibt etwas freyers von dem Jure Reformandi collegiali, da er pag. 134, & 35. also redet: [Sane *recentiori demum ætate*, hæc invaluere principia, talia jura territoriali potestati connexa, atque Principi, qua Principi competere, cum alia tam Theologorum, quàm Juris-Consultorum obtinuerint principia, licet pariter multis ex papatu præjudiciis gravida. Jus reformandi ex jure territoriali sibi vendicavere protestantes, sed error semper in eo committitur, quasi jus reformandi, omnia jura circa sacra comprehenderet, quod quam falsum sit, abunde evicimus.]

NB. Moserus sagt imò: Es seyen erst in denen letzteren Zeiten, und gantz neuerlich diese Principia eingeschlichen, als hätte der Fürst vermög seines Territorial-Gewalts, das Jus circa sacra collegiale.„

2. Die ältere Protestantische sowohl Theologi, als Jurisconsulci hätten nicht daran gedenckt.„

3. Sie hätten vielmehr principia papizantia, papistische Grund-Sätze in Religions Sachen beybehalten.„

4. Der Fehler der neuen Lehr-Sätzen (als hätten die Lands-Fürsten alles Jus circa sacra) rühre daher, weilen man vermeynet, daß das Jus reformandi auch alles Jus circa sacra in sich enthalte. Dieweil nun die Lands-Herrn das Jus Reformandi behaupten, so (sagt Moser) ist auch in diesen letzteren Zeiten das Jus circa sacra unter demselben verstanden, und ihnen von den neuern Scribenten zugeeignet worden.

Was ist dann also das Jus Reformandi?

Das ist eben dasjenige, warumen Moserus (wie gleich Anfangs pag. 1. §. I. gemeldt) sich beklagt, daß man bey denen Westphälischen Friedens-Tractaten dasselbe nicht erklärt hatte, in wem es bestunde.

§. XXXII.

WAs gelten dann anietzo für Principia de Jure Reformandi? gelten die alte? oder gelten die neue; *Recentiori ætate?*

Jus Reformandi Collegiale dem Regenten stillschweigend übertragen.

Der Verfasser der Gesätzmäßigkeit pag. 68. scheint diesen unüberlegten Fragen und Verlangen ein Abfertigung zu geben, da er den Ausspruch macht: Daß das *Jus Collegiale* dem Regenten stillschweigend seye übertragen worden. Mithin gelten sowohl die alte Principia deren Theologen, als deren Juris-Consultorum; weilen das Jus collegiale, vor welches die alte Protestanten geeyfferet, denen Regenten stillschweigend übertragen worden; Auf solche Art haben endlich die jüngere Scribenten auch recht, da sie das Jus circa sacra, und alles dem Lands-Herrn zuschreiben. ꝛc.

Mit dieser Abfertigung kan der Leser gleichwohlen auch stillschweigend nach Hauß gehen, und selbe besser überlegen; Ob die alte, und neue Protestantische Scribenten mit dieser Gesätz-mäßigen Abfertigung zufrieden seyn werden; dann es verlangen einige die Prob, daß das Jus Reformandi collegiale dem Regenten seye übertragen worden. Die Andere sagen, das nicht alles Jus circa sacra dem Regenten zustehe: Die Dritte und Jüngere schreiben alles dem Lands-Herrn zu, und dieses vermög des Territorial-Rechts.

O was Uneinigkeit, und Verwirrung über das Jus Reformandi!

Wer hat dann selbes so verwirrt gemacht?

Der Verfasser der Gesätz-mäßigkeit beschuldiget die Catholische, daß diese zu Gunst ihres Ausbreittungs-Plan mit Fleiß solches verwirrt gemacht hätten.

Der Leser urtheile aus deme, was ich bishero geredt, ob die Catholische solches gethan haben? Der Verfasser der Gesätzmäßigkeit gestehet ja selbsten ein, das viele Evangelische das Jus Reformandi nach dessen wahren Grund nicht einsehen.

Ich habe der Gedult des Lesers mißbraucht, da ich von diesen Puncten, de Jure decidendi denselben etwas längers aufgehalten. Das ich aber dannoch am Ende keinen deutlichen Begriff von diesem Jure Reformandi (welches die Herrn Protestanten unter sich selbst verschiedentlich, und verwirrt vortragen,) dem Leser machen kan, ist meine Schuld nicht.

§. XXXIII.

Kurtze Wiederholung dieses Capituls.

DEm Leser zu Dienst will ich einen kurtzen Auszug von deme, was in diesem Capitul gemeldt worden, machen, damit derselbe aus diesen verwirrten Begriff (so viel möglich) zu einen kürtzeren und leichteren geführt werde.

Bey den grossen und Göttlichen Werck der REFORMATION, wie man selbes nennet, (siehe die Schrifft: Gesätzmäßigkeit ꝛc. pag. 68.) Hat Lucher dieselbe von ohngefehr angefangen, und ist in diese Verwirrung gefallen. [Solus primo eram, & cerce ad tantas res tractandas ineptissimus, & indoctissimus. Casu enim, non voluntate, nec studio in has turbas incidi, Deum ipsum testor. Also Lucher Præfat. in tom. I. Latin. Edit. Wittenberg. 1545.] Lucher rufft GOtt zum Zeugen an, daß er nicht vorsetzlich, nicht mit Fleiß, nicht mit Willen, sondern von ohngefehr, Casu, zu diesen grossen Werck, in diese Verwirrung, in has turbas gefallen, incidi.

Was nun aus diesen sogenannten grossen Göttlichen Werck und Verwirrung Lucheri für ein Jus Reformandi Principum erfolgt, sprechen die Protestantische Gelehrte also:

(NB. Ich rede nicht von dem verwirrten Jure Reformandi deren Bauern, deren Unterthanen, von dem Tumult, so gleich Anfangs dieses grossen sogenannten Göttlichen Werck in wahrer Gestalt sich gezeigt hat. Sondern ich rede von dem Jure Reformandi Principum, wie etwann dasselbe bey jetzigen Zeiten zu verstehen seye.)

Das Decretum Statuum Hollandiæ (siehe oben pag. 29. §. VI.) spricht, das denen Magistratibus, der Lands-Herrlichen Obrigkeit der Gewalt zustehe, über die Strittigkeiten der Religion den Ausspruch zu machen.

Grotius schmeichlet seinen Holländischen Staaten von diesen vermeynten Recht in seiner gantzen Schrifft de imperio summarum potestatum circa sacra. Oben pag. 29. §. VI.

Petrus Syring Anno 1607. (oben pag. 37. §. XVIII.) sagt: Das die strittige Glaubens-Articul nicht ad forum soli, sed chori, nicht ad tribunal Prætoris, sed ad cathedram Petri gehörig seyen.

Lampadius (oben pag. 37. §. XIX.) will, das die Ministri Verbi Divini, vel *vetante Magistratu* veri Dei cultum legitime proponant, & propagent.

Conringius hat in unsern Landen die Protestantische Ehr erworben, das der Verfasser des Repertorii Realis Pragmatici juris publici &c. titulo: *Ecclesiastica.* §. 2. also von ihme schreibet: [Conring in der 1645. herausgegebnen Dissertation de Majestatis Civilis authoritate, & officio circa sacra, ist wohl der Erste gewesen der die rechte Spur der Wahrheit gezeigt, welcher man denn nachmahls immer weiter nachgegangen ist, und zu Ende des vorigen, und Anfang des jetzigen Jahrhunderts die den Protestantischen Fürsten sonst zugelegte Personam Episcopi ausgemertzt, und die Gewalt in Geistlichen Sachen aus der ihnen in ihren Landen zustehenden Territorial-Gerechtigkeit zugelegt hat.] (*)

(*) Dieses Repertorium ist Anno 1751. zu Jena gedruckt worden.

Der Leser bedencke aufmercksamb diese Wort: 1mò. *Conring* ist wohl der Erste gewesen/ der *Anno* 1645. *&c.* mithin ist das Jus circa sacra, welches dem Fürsten aus der Territorial-Gerechtigkeit von dem Conringio zugelegt worden, schon würcklich über hundert Jahr alt.

2. Conring (heißt es) hatte die rechte Spur der Wahrheit gezeigt. Ist man dann in Sechzehen hundert Jahren vorhero niemahl auf die Spur dieser Wahrheit gekommen?

3tiò. Man ist dieser Spur immer weiter nachgegangen, und zu Ende des vorigen, und Anfang des jetzigen Jahrhundert, die Personam Episcopi, welche man den Protestantischen Fürsten zugelegt, ausgemertzt.

NB. Die Persona Episcopi in der Persona Protestantis Principis ist also wiederumb sehr spat ausgemertzt worden. NB. Das Repertorium redet vom Ende des 17ten, und Anfang des 18ten Sæculi.

Mit was Recht aber ist dann die Persona Episcopi vorhin den Protestantischen Fürsten zugelegt worden, da erst spat hinnach ein solches Recht ausgemertzt worden?

Dieser Conringisch-Protestantischen Spur sind dann am Ende des 17ten, und Anfangs dieses 18ten Jahrhundert die JCti nachgegangen, und haben sie die Nagel-neue, von Conring ausgespurte Wahrheiten durch viele Dissertationes ausgebreittet; und die Personam Episcopi, das Jus circa sacra Principum ausgemertzt, welche Ausmertzung aber denen Protestantischen Theologis nicht schmecken will.

Das Jus Reformandi, das Jus circa sacra ist in diesen letzteren Zeiten (recentiori ætate oben pag. 49.) dem Lands-Herrn vigore territorialis superioritatis von den jüngeren Scribenten zugelegt worden.

Man bekümmerte sich aber nicht viel, umb das Jus Reformandi, oder das Jus circa Sacra selbst auszumertzen, und zu erklären, in wem es bestehe.

Die Strittigkeiten zwischen denen Protestantischen Theologen und Juris-Consulten fangten am Ende des letzten Jahrhunderts an. Die Theologi behaupteten das Jus circa Sacra, das Jus Reformandi in Sacris vor sich, und in gewisser Masse vor die Kirchen. Die Jure-Consulci hingegen verwarffen diese Principia, als Papizantia, und raumten das Jus circa sacra dem Lands-Herrn ein. Und also pflegen die meiste Juris-Consulci noch immer einer den andern abzuschreiben, und der hohen Lands-Obrigkeit zu schmeichlen.

Der Verfasser der Gesätzmäßigkeit pag. 11. §. 18. nennt die Authores dieser schmeichlenden Schrifften ungebettene Schrifft-Steller,

Steller, da er also sagt: [Die bis zu einer Art des DESPOTISMI von denen obgemeldten ungebettenen Schrifft-Stelleren, erhöhte, an sich allemahl Ehrwürdige Rechte der Regenten in Religions-Sachen ꝛc.]

Ob aber diese ungebettene Schrifft-Steller, des Schrifft-Stellers der Gesätzmeßigkeit ꝛc. seine Meynung in allen billigen werden, da liegt mir nun nichts daran.

Oder ist vielleicht diese Schrifft (Gesätzmeßigkeit ꝛc.) selbst zu *Despoticè* verfaßt worden, weilen selbe sogar der hohen Lands-Obrigkeit Gesätz vorschreibt?

Hertius in seinen Tractat. de Jure Reformandi nennt es ein unwidertreibliche Wahrheit, welche ohne Frevel von niemand könne gelaugnet werden; das nehmlich das Jus circa sacra, und darunter insonderheit das Jus Reformandi, oder das Recht einen neuen äusserlichen GOttes-Dienst in ihren Landen einzuführen,, den vorigen entweder gantz, oder zum Theil abzuschaffen denen Ständen des Reichs Krafthabender Lands-Hoch- und Obrigkeit zukomme.] pag. 12. cit. tract.

NB. Hertius zehlt das Jus Reformandi unter das Jus circa Sacra. Oben pag. 14. §. XI.

Gundling sagt: [Es seye ein Abusus, daß man das Jus Reformandi ad Jus circa Sacra ziehe: Es seye zwar einmahl so gesetzt.] Oben pag. 15. §. XIII.

Pfaffius ein Theologus behauptet ein Jus Reformandi Collegiale. Er nennt das Jus Reformandi Principum, ein Jus Politicum, und nicht Sacrum. Das Jus Politicum, sagt er, fliesse von der Territorial-Obrigkeit. Das Jus Sacrum, die Jurisdictio Ecclesiastica hingegen habe seinen Ursprung in primitivo Ecclesiæ Jure.] Siehe oben pag. 40. §. XXII.

Moser sagt, das in den jüngeren Zeiten (Recentiori ætate) gantz andere Principia de Jure Reformandi eingeschlichen.,, Der Fehler komme daher, weilen man unter dem Jure Reformandi alle Jura circa sacra verstehe.,, Das aber der Regent das Jus Reformandi collegiale bekommen habe, müsse probirt werden ꝛc. Oben pag. 49. §. XXXI.

Böhmer haltet alles auf das Jus Reformandi Principum. Er laßt die Protestantische Theologen nichts gelten. Er tragt in der Stille auf eine Tolerance an; dann der Lands-Herr hat nur den Gewalt die äusserliche Lehr zu bestimmen, nicht aber den Gewalt, das Urtheil zu sprechen, was wahr, oder falsch seye.,, Der Unterthan seye nicht schuldig die äusserliche Lehr innerlich anzunehmen ꝛc. pag. 35. §. XVI.

Die Schrifft der Gesätzmäßigkeit hat auch den Rath eines Protestantischen Theologi (Pfaffii pag. 39. §. XXI.) zugelassen.

Es redet diese Schrifft sogar von einem Jure collegiali. Dessen Verwaltung aber die Regenten bey den Meisten ihrer Collegial-Rechte sich in der Masse unterzohen hätten. pag. 69.

Gleich nach obigen sagt der Verfasser wiederum: [Dieses Collegial-Recht seye an die Regenten stillschweigend übertragen worden.]

Er sagt auch, daß das Jus Reformandi Exercitium Religionis nicht das gantze Jus circa sacra in sich begreiffe. pag. 69.

Was ist aber das Jus Reformandi?

Was ist das gantze Jus circa sacra?

Wann dem Lands-Herrn das Jus Collegiale stillschweigend übertragen worden, ist ihme auch das gantze Jus circa sacra stillschweigend übertragen worden?

Hat das Collegium gar keinen Theil mehr dieses Juris sacri?

In was für Masse haben die Regenten dieses Rechts sich unterzohen?

Die Sach scheint noch ziemlich verwirrt aus.

Hier ist nun ein kurtzer Auszug des Vorigen. Ich muß abbrechen, sonst wird die Sach gar zu klar, und noch mehr verwirrt.

Es siehet also umb dieses Jus Reformandi, umb das Jus decidendi doctrinam sehr verwirrt aus; gehört es dem Lands-Herrn? Oder weme sonsten? Oder giebt es gar keines?

Weitters.

Drittes Capitul.

Wird vielleicht durch das Jus Reformandi so sich die Hohe Protestantische Lands-Herrn beylegen, das Jus Reformandi bona Ecclesiastica verstanden?

§. I.

Ein anders ist das Jus Reformandi.

ICh mache einen Unterschied, unter den Worten *Jus Reformandi*: und unter den *Praxin* Reformandi; Der *Praxis* Reformandi deren sogenanten Evangelischen kan nicht gelaugnet werden;

den: Das aber dieser Praxis deren sogenannten Evangelischen aus einen Jure, und Recht geschehen und angefangen, das wird kein Catholischer eingestehen. Ein anders der Praxis Reformandi.

NB. Diese Wort: *Jus Reformandi* kommen das erstemahl bey denen Westphälischen Friedens-Tractaten offentlich zum Vorschein, da nehmlich die Herrn Protestanten bey Ubergebung ihrer Religions-Beschwerden, in den zweyten Gravamine wegen der Geistlichen Güter selbe gebrauchen, und ihren gewaltthätigen Praxin in Abnehmung deren Geistlichen Gütern mit den scheinbaren Worten eines Rechts, (Juris Reformandi) beschönen wollen. Erster offentlicher Gebrauch der Worten: JUS Reformandi.

§. II.

Der Leser kan sich leicht vorstellen, wie dieses vorgebliche Recht gegründet, und der Vernunfft gemäß seyn könne. Das Recht ist die Billigkeit, ja die Vernunfft selbsten. Das sicheriste, billigste Recht, ist dasjenige, welches alle Menschen vor billig und vernünfftig erkennen. Betrachtung des Juris Reformandi bona Ecclesiastica.

NB. Man bedencke nun folgendes: Das man in der gantzen Christenheit gestern und vorgestern von der sogenannten Reforme nichts gewust, ja diejenige, welche sich hinnach zu der Nagel-neuen Reforme gesellet, und von der gantzen Christenheit sich getrennet haben, gestern, und vorgestern noch selbst erkannt und behaupt haben, das die Geistliche Güter der Catholischen Religion eygen seyen, und die würckliche Besitzer, als Diener, und Ministri der heiligen Religion, solche Güter mit Recht, und Fug besitzen.

Nun aber trennen sich die nemliche von der Catholischen Kirchen, welche doch gestern, und vorgestern dieses alles vor billig erkannt, und nehmen der heiligen Religion ihre Güter, und Eigenthum mit Gewalt hinweg, und sagen, sie haben das Recht darzu.

Was ist dieses für ein Recht! ist solches der Billigkeit, der Vernunfft gemäß? Solle sich die gantze Christenheit bereden lassen, das diese von der Christlichen Kirchen Einigkeit abtrünnige Leute, ein Recht zu solchen Güteren haben, die sie niemahl besessen, und gestern noch, das Recht der alten heiligen Religion zu diesen Eigenthum selbst erkannt haben?

Damit nun der Leser von diesen neuen vorhin unbekannten Recht, (Jure Reformandi bona Ecclesiastica; die Geistliche Güter der alten Religion abzunehmen) ein sichere Nachricht bekomme, will ich aus den Geschichten, und andern Protestantischen Urkunden in möglicher Kürtze etwas anmercken.

Die neue Reforme hatte denen Catholischen alsogleich sehr viele Geistliche Güter abgenommen, die Catholische Geistliche ausgejagt,

jagt,, die neue Lehr an diesen Orten eingeführt,, und den Nutzen solcher Güter sich zugeignet. Der Reforme-Geist suchte eine Nahrung mit Gewalt; und dannoch scheuet man sich nicht zu sagen, das die Reforme auf keine Weiß nach Eroberungen trachtete.

Umb Ruhe, und Fried in Reich zu haben, wurden denen Protestanten Anno 1552. zu Passau, und Anno 1555. bey den Religions-Friedens-Tractaten, die in ihren Territoriis entlegne, und von ihnen bis 1555. occupirte Geistliche Güter auf gewisse Art zugelassen, mit den ausdrücklichen Vorbehalt, daß sie von weiterer Eroberung Geistlicher Güter sich enthalten sollten; so sie zwar versprochen, aber nicht gehalten.

§. III.

Gewaltsames Jus Reformandi gleich nach den Religions-Frieden.

DEr Reforme-Geist ware hungrig, es drange sich noch darzu der Calvinische, und sogenannte Reformirte Geist ein. Er erschiene schon Anno 1566. auf den Reichs-Tag. Er redete gantz sanfftmüthig, und versprache sich weisen zu lassen. Siehe Lehmann *de Pace Religiosa*, lib. III. Cap. V. pag. 327. colum. I. ad finem.

Dieser sehr subtile Geist suchte auch seine Nahrung, und also wurden denen Catholischen, und der alten heiligen Religion wider den ausdrücklichen Enthalt des Religions-Frieden §. Dargegen sollen ꝛc. Viele hundert Geistliche Güter entzohen.

Der Reformirte Geist, welcher Anfangs sich weisen zu lassen gantz sanfftmüthig versprochen, laßte sich bald nimmermehr weisen, sondern greiffte mit Gewalt zu, nahme zu sich, was er nur könnte. Ja er wurde so keck, das er seine liebvolle Schutz Herrn, die sich umb ihne, (weil er sich weisen zu lassen versprochen) gegen den Kayser Anno 1566. angenommen, nach der Zeit, selbst aus ihren Besitz ausgewiesen und auskarbatzscht.

Die Catholische begehrten die nach, und wider den Religions-Frieden ihnen abgenommene Geistliche Güter zuruck. Allein umbsonst. Sie wurden also bemüßiget, bey den hohen Reichs-Gerichten Klag zu stellen, allwo sie auch das Urtheil wider den Gegentheil erhalten, das derselbe das abgenommene zuruckstellen sollte.

Der Reforme-Geist suchte seinen Praxin zu rechtfertigen, und gleichwie derselbe sich nicht gescheuet, nach 1500. Jahr, die Schrifft wider den allgemeinen Verstand der gantzen Christenheit widrig auszulegen, also schämte er sich auch nicht die klare Wort des Religions-Frieden wider den Verstand anderer hohen Protestantischen Ständen selbsten, und Gelehrten umzukehren, und zu verdrehen.

Sächsisches Zeugnuß wider die nach den Religions-

Die Sächsische Bevollmächtigte auf den Churfürsten-Tag zu Fulda sagten Ludovico Camerario des Churfürsten in der Pfaltz geheimen Rath, und dessen Gesandten in das Angesicht: [Es wäre ja

der Abschied de Anno 1555. klar, daß nach denselben keine Geistliche Güter sollen eingezogen werden.] Also schriebe Camerarius von Fulden 1608. den 24. Julii an den Churpfältzischen Cantzler. Siehe Archivum Protestantium, sive acta Secreta Protestantium in Appendice pag. m. 167.

Frieden unbefugte Reforme der Geistlichen Güter-

Der Churfürstlich-Sächsische Administrator Fridericus Guilielmus urtheilte ein Gleiches, daß diese denen Catholischen nach den Religions-Frieden abgenommene Güter zuruckzugeben, und den klaren Worten des Religions-Frieden nachzuleben seye, da er dem Churfürsten in der Pfaltz schon den 15. Septembris 1601. also geschrieben: [Vor dieser Zeit, auch vor, und bey Aufrichtung des Religions-Friedens ist es durch guthertzige, friedliebende Leute von beyden Religionen dahin gerichtet, und moderirt worden, das sich der Päbstische Theil aller damahlen eingezogener Geistlichen Güter mit gewisser Maß bis auf dieselbe Zeit geäussert, und dieselbe den Possessorn hat folgen lassen; wann nun GOtt der grossen Herrn Hertzen, und Gemüther dahin erleuchten wolte, das sie die Sachen propter bonum publicum, & pacis, der eingezogenen Geistlichen Güter auf die vorige Maß zu richten seyn könnten, das wäre wohl zu wünschen, es sollte auch unsers Ermessens der zuträglichiste Weg seyn. Wann aber dasselbe nicht zu erhalten seyn solte (wie es dann des eingerissenen grossen Mißtrauens halb fast mißlich ist) so könnten wir gleichwohl nach Gelegenheit des klaren Buchstabens in Religion-Frieden nicht sehen, was hierinn sicherlichst/ und mit Bestand fürzunehmen seye/ und wie denen Dingen ein leydentliche Maß gegeben werden möchte, dann zu einer That-Handlung, oder auch zu solchen Mittlen, dardurch denen Ständen von beyden Religionen zu mehrer Verbitterung, oder auch innerlichen Empörung Anleitung gegeben, können wir aus vielen erheblichen, christlichen und vernünfftigen Ursachen keinesweegs rathen.] Archivi capite I. pag. 3.

NB. Der Gegentheil gedachte auf keine Zuruckgab der Geistlichen Güter mehr, sondern schon von mehrern Jahren suchte man eine Vereinigung deren Ständen zu machen, und mit Gewalt (viâ facti, mit That-Handlung) denen Catholischen sich zu widersetzen.

Wer ware dann Ursach des eingerissenen grossen Mißtrauens; Vielleicht die Catholische, weilen sie ihr Eigenthum verlangt hatten, welches der Gegentheil ihnen nach geschlossenen Religions-Frieden auf ein Neues abgenommen? Oder die gegenseitige, welche denen Catholischen viel hundert Geistliche Güter wider den geschlossenen Frieden abgezwackt?

§. IV.

Leonardus Schug, ein Calvinist, Chur-Pfältzischer Rath wurde zu den geheimen Geschäfften, und bey denen Versammlungen deren

Zeugnuß eines Calvischen Jure-Consulti.

vereinigten Protestantischen Ständen sehr gebraucht. Er bekame den Befelch von seinen Churfürsten, das er alle Reichs-Acta von diesen Sachen (wegen deren Geistlichen Gütern) durchgehen solte.

Er schriebe an seinen Churfürsten den 15. April. Heidelberg. 1601. also: [Auf den an mich den 23. Februarii nächsthin beschehenen gnädigsten Befelch, hab ich denn zugleich mit überschickten Sack allerhand Reichs-Acten in sich haltend, mit Fleiß durchsehen, und noch darzu die Protocolla von Reichs- und andern Tägen Anno 55. und 58. wie auch 66. genommen, und durchlesen, ob ich in einen oder andern ichtwas antreffen, und aufbringen möchte, so zu der fürhabenden Protestation wider die Revision der sogenannten vier Clöster-Sachen fürständig. Ich sorge aber dessen seye sehr wenig: dann also reden, und halten in einer Summa die gedachte Protocolla per majora, ja wohl unanimiter in Churfürstlichen Votis, und darauf beschehenen Relationibus, und Correlationibus, auch Schlüssen dißfalls von den Sachen, daß nehmlich der Religions-Frieden den Evangelischen gebeut, sich nicht allein derjenigen Stifft- und Clöster-Occupation sich zu enthalten, welche Reichs-Stände sind, oder denselben zustehen, sondern auch aller andern, ob die gleich, wie man im Jure redt, in territorio eines Evangelischen Stands gelegen, darauf aber derselb Evangelische Stand kein Lands-Fürstliche Obrigkeit (als daß sie seine Land-Stände wären) oder andere Subjection mit allerhand Bottmäßigkeit, Electionen, Confirmationen zusamt Schutz, Schirm, und Kasten-Vogtey ꝛc. (wie in der untern Pfaltz) hergebracht, hoc est, ea, quæ sunt de territorio.]

Aus diesen erhellet, das weder die Reichs-Acten, weder die von denen Protestanten bey Reichs-Tägen (absonderlich Anno 1555. 58. 66.) gehaltene Protocolla, weder die Churfürstliche Vota, weder die Relationes, und Correlationes für das sogenannte Recht, Jus Reformandi bona Ecclesiastica das Wort sprechen, sondern dem Gegentheil ihr Unbefugnuß zu erkennen geben.

Der Schug redet weitters: [Darumb (sagt er) nicht Wunder, daß nicht allein die vorige, etwan Päbstische Camerales, eben der Meynung nach, im Urtheil-Sprechen gegangen, wie auf den Fall viel Exempla herbeyzubringen, sondern das auch jetzt die Evangelischen puriores, & sinceriores assessores, quique judicio, & eruditione reliquos fere omnes antecellunt, gestracks auf dieser Meynung auch verblieben, wie gut sie es sonst mit der Religion auch meynen, und lieber ein anders sprechen wollten. So könnten sie aber Wissens, und Gewissens halber nicht fürüber.]

Hier ist wieder das Zeugnuß eines Calvinisten, daß weder das Cammer-Gericht, weder dessen Urtheil, weder die Evangelische, und zwar gelehrtiste Cammer-Gerichts-Assessores, weder Wissen, und Gewissen

wissen die Abnehmung der Catholischen Geistlichen Güter billigen konnten.

Diese Zeugnuß bestärcket Churfürst zu Pfaltz Fridericus IV. der in seinen Schreiben an den Hertzogen zu Zweybrücken untern 8. Octobris 1600. also redet: [Das Euer Liebden andeuten, das der Evangelischen Deputirten Stände, Räth und Revisores in diesen Sachen Recht sollen Recht seyn lassen, dabey sind E. L. zu berichten, das allbereit viel der Evangelischen Gelehrte, sonderlich auch die Evangelische Assessores, wo nicht alle, jedoch gewißlich fast alle (wie wir davon gute Nachrichtung haben) den Religion-Frieden zu der Papisten Vortheil verstehen, und die darinn andern Verstand haben, besorglich deren einer, quod Pontificiis ad victoriam satis, von den Papist-Revisorn (die als filii hujus seculi in solchen Sachen geschwind, und geübt sind) leichtlich verleitet werden möchten, wie wir dann auch die Nachrichtung haben, das unter diesen Closter-Sachen seyen darbey vier Evangelische Assessores, und nur zween Päbstische gewesen, und dannoch den Evangelischen zu Nachtheil gesprochen worden.] Archivi citati cap. I. pag. 8. Zeugnuß Friderici IV. Elector. Palatin.

§. V.

WAs aber denen Catholischen für ein Schaden durch fernere Abnehmung der Geistlichen Güteren nach den Religions-Frieden zugewachsen, erhellet aus einem Schreiben Friderici IV. Elect. Palat. an den Hertzog zu Würtenberg 1600. [Sintemahl es wohl einem Stand etwan umb mehrer und etlich Million Golds zu thun seyn möchte, die sie nicht allein an Geistlichen Güteren wiedergeben, und hinführo entbehren, sondern auch von ihro Erb-Güteren, Land und Leuten, wegen nur über 40. Jahr aufgehabner Nutzung samt den Gerichts-Kosten-Schäden ꝛc. erstatten müssen.] cit. cap. I. pag. 5. Was für Schaden denen Catholischen zugefügt worden.

NB. Aus diesen Schreiben ist offenbar, das die Gegenseitige also gleich nach den Religions-Frieden von 1555. widerum die Geistliche Güter angepackt, massen Anno 1600. sehr viele schon über 40. Jahr in ihren Handen gewesen.

Wer noch mehrers von diesen zu wissen verlangt, der kan ex archivo unito Protestantium (cap. I.) ein gründliche mit Original-Documenten wohl-versehene Nachricht haben.

§. VI.

DJe gegenseitige waren mit dem Urtheil des Cammer-Gerichts nicht zufrieden, und wollten von keiner Zuruckstelluug nichts hören, sondern begehrten, das die Catholische ihren Rechten völlig renunciren sollten, (wie in denen Actis Imperii 1608. zu sehen.) Ja sie trachteten noch mehrere Geistliche Güter an sich zu ziehen. Geschichten von den gewaltthätigen Praxi Reformandi bona Ecclesiastica.

Sie wollten den Gewalt des Cammer-Gerichts in diesen Sachen nicht erkennen, allwo sie doch selbsten zuvor die Revision begehrt hatten.

Da nun die Catholische keine Execution von dem Cammer-Gericht hoffen könnten, massen die Gegenseitige den Sentenz desselben nicht gültig erkannt, und alles in Verwirrung gebracht, das die Justitz nicht mehr administrirt könnte werden. Dahero die Catholische sich an den Kayser gewendet, und den Sentenz erhalten, das ihnen einige Güter sollten zuruckgestellt werden.

Allein die Unico-Protestantes fangten an die Kayserliche Macht selbsten anzusprechen, und wollten sich allda nicht stellen, noch den gefällten Kayserlichen Hoff-Raths Urtheil nachleben.

Der Hertzog von Zweybrücken selbsten hatte zuvor den Weg der Rechten erwählt. Allein da er nichts Gutes für sich hoffte, hat er denselben wieder verworffen, und viam facti, den Gewalt zu gebrauchen beschlossen. Wie er unter den 17. Septembris 1600. an den Churfürsten zu Pfaltz geschrieben: [Sonsten halten wir darfür, wann mit den Evangelischen Ständen also umgangen werden wollte, daß sie alle Stifft, Clöster, und Gefäll sambt aufgehabener Nutzung wieder erstatten sollten, es wurde noch mancher ehe er es darzu kommen liesse, solch Geld nehmen, und sich darmit mit Helffers-Helffern (via facti) so gut er könnte, auch um sein Haut wehren. Es ist aber einmahl mit dieser Beschwerung also beschaffen, das dieselbe wie E. Liebden vernünfftig angeregt, grösser, als wohl gesagt, geschrieben, oder gedacht werden mag, welches insonderheit E. L. und andere fürnehme Chur- und Fürsten, als die sonderlich grosse Stifft, und reiche Clöster in Handen haben, auf solchen Fall vor andern wohl bedencken mögen, sintemahlen der Reiff von eines Gasts wegen nicht ausgesteckt, darum donn auch billig diesem Unheyl mit desto grösseren Ernst, und Fleiß vorzukommen nöthig, und nehme man unsers Erachtens gleich so mehr, solches Geld, so man den Pfaffen wieder erstatten müste, nächst GOtt, bey rechter Zeit zu Hülff, und schaffe die unbillige Processs mit Christlichen Eyfer und Ernst (VIA FACTI) mit der That ab, so wäre man anderer und weiterer Gefahr überhoben, und lernten die Pfaffen, und ihr Anhang still sitzen, ehe sie wohl, als andere mit Schaden erfahren, und innen werden, was Kriegen ist.] cit. cap. I. pag. 8. & 9.

NB. Dieser Weg (VIA FACTI) mit Ernst, mit der That die Processs abzuschaffen wurde erwählt, um den Weg der Rechten auszuweichen. Dahero mehr gedachter Hertzog den 16. October 1600. gleich wieder an den Churfürsten zu Pfaltz also geschrieben: [So will zwar die Nothdurfft erforderen, ehe man dieses hochbeschwerliche,

che, und unerträgliche Gravamen (*) mit Restituirung, und Abtrettung der Geistlichen Gefäll sich aufladen lasse, auf andere Mittel, inmassen von unseren Vor-Elteren seeligen, und anderen Evangelischen Ständen, in anderen Landen auch geschehen, bedacht zu seyn, und sich die Evangelische Stände insgemein, oder zum wenigsten etliche, sonderlich aber genachbarte, und einander mehr verwandte eyfrige Stände sich dessen miteinander nicht allein einmüthig zu vergleichen, sondern auch stätt, und fest bey einander zuhalten, und mit Auffsetzung ihres äusserstien Vermögens, unangesehen alles widerwärtigen, und ungegründten Einbildens, es komme gleich her, von wem es wolle, vermittelst Göttlichen Gnaden, sich bey den Ihrigen, und einer Gerechten Sachen, das sie mit guten Gewissen, und Ehren wohl thun können, und darzu Gottlob, Mittel genug haben, zu handhaben, auch der Kayserlichen Majestät dermassen unter Augen zugehen, und sich rund dahin zu erklären, wofern Ihre Kayserliche Majestät diese Proceſs bey denen Papisten nicht abschaffen, es seye gleich an Cammer-Gericht, oder Hoff, sondern auch an dero bis dahero eingewendten Gravaminibus mit Rath, und ordentlicher Vergleichung gemeiner Stände nicht abhelffen, das alsdann die Evangelische Stände nicht zu verdencken seyn werden, Ihrer Kayserlichen Majestät, wider den Türcken, oder in ander Weg nichts mehr zu contribuiren, vielweniger den Papisten, als in dem Fall ihren ärgsten Feinden einigen Beystand mehr zu leisten, sondern sich und ihre gerechte Sachen gegen ihnen mit erlaubter Gegenwehr zu verthätigen, und Hand zu haben.] pag. 9. 10.

Das ist freylich der kürtziste Weg, nehmlich VIA FACTI, das Recht eines andern mit Gewalt abtreiben,, drohen,, Gesätz vorschreiben, was der Richter thuen soll,, denjenigen, welcher das Seinige begehrt, vor den ärgisten Feind ausschreyen,, dem Kayser selbst anschaffen, das die Papisten ihre Proceſs sollten fahren lassen ꝛc.

Der Leser wird von diesen allen ein umbständliche Nachricht in den fürtrefflichen Buch (Archivum Unito-Protestantium) finden, allwo mit mehrern erzehlt wird, wie keck der Gegentheil (die *Reformirte*, als Häupter der Union) die höchste Person des Kaysers angegangen,, des Cammer- Gerichts- und Hof-Urtheil vereitlet,, den Kayser selbsten bedrohet,, die Reichs-Täg zerrissen,, die Administrirung der lieben Justice verhindert ꝛc.

Anno 1608. wurde zwischen einigen Ständen, unter verborgnen Absichten (wider die Catholische, und deren Geistliche Güter) eine Union errichtet. Man wird in diesen Buch ersehen, wie vernünfftig Chur-Sachsen das Vorhaben dieser Unito-Protestantium mißbilligt. Wie

(*) Wer soll sich dann beschweren wider die Billigkeit, daß das Abgenommene dem rechtmäßigen Besitzer erstattet solle werden?

elendig die andere unirte Stände, (die Protestantische Reichs-Städt) von denen Häuptern reformirter Religion dieser Union, eingeführt, und beschädigt worden, von welch allen in denen hier unten angemerckten Büchern ein ausführliche Nachricht zu haben ist.

Es erfordert die Noth von solchen Sachen hier Meldung zuthun, weilen die häufige gegenseitige Schrifften den Leser beständig gantz was anders vorspieglen, um denselben in Unwissenheit deren Geschichten zu erhalten.

(a), (b), (c), (d), (e), (f).

§. VII.

(a) Fürstlich-Anhaltische geheime Cantzley, das ist: Gegründete Anzeig, deren verdeckten, unteutschen, nachtheiligen Consilien, Anschläg und Practiquen, welche der correspondirenden Union-Häupter, nnd Directores in der Böheimischen Unruhe, zu derselben Cron, auch des Heil. Römischen Reichs höchster Gefahr geführt, und aus sonderbarer Verordnnng GOttes, durch die den 8. November jüngst fürgangene ernstliche, nahmhaffte Böheimische Niederlag vor Prag, in der Anhaltischen geheimen Cantzley in Originali gefunden, und der Welt kundbar worden. Allen sowohl Aus- als Innländischen Potentaten, Chur-Fürsten, Ständen, und Herrschafften, auch sonst Männiglich zu beständiger Nachricht, treuhertziger Warnung nnd wahrhaffter Information. Gedruckt im Jahr MDCXXI.

(b) Nachtrab Anhaltischer Cantzley aus der geheimen Heydelbergischen Registratur öffentlich, und an Tag gegeben. Das ist: Etlicher gewesener Chur-Pfältzischer geheimer Räth, Legationes, bey der Königlichen Majestät in Dännemarck, und andern Potentaten, de Anno 1620. 21. 22. der Böheimischen Unruhe halben berichtet. Neben etlicher Evangelischer Stände vor die gemeine Religion- und Reichs-Sachen, General-Rath zu Heydelberg angestellet: Ob Kayserliche Majestät, und Dero Reichs-Hoff-Rath Jurisdictionem oder concurrentiam cum Camera habe? Ob den Catholischen ihre Actiones zu nehmen seye? Ob auf den Reichs-Tägen modus Re- & Conferendi zu sperren? Ob den Geistlichen nach den Passauischen Vertrag ihre Güter einzuziehen? Ob die Revisiones in den 4. Closter-Sachen zu sperren. Darauf Churfürstlich-Sächsische erfolgte Resolution. Auch Joachim Rußdorffers Pfältzischer gewesenen Raths Relation, was er wegen Pfältzischer Sachen zu Wien verrichtet. Gedruckt im Jahr 1624.

(c) Consultationes, oder unterschiedliche Rathschläg, der meisten und wichtigsten Sachen, welche von Anfang der Böheimischen, und andern folgenden Aufständ fürgangen, und zu Werck gericht worden, oder werden sollen. Von Wort zu Wort aus dem Original-Protocoll, so in der Heydelbergischen Cantzley gefunden worden, gezogen. Gedruckt im Jahr 1624.

(d) NB. Auf das vorgehende Buch ist von Seiten des Gegentheils erschienen: Beständige Ehren-Rettung: das ist: Kurtze Vorantwort auf das Lärmen-Buch von München. Intitulirt, Consultationes &c. Gedruckt 1625.

(e) Darauf ist gefolgt: Acta Secreta, das ist der Unirten Protestirenden Archiv. Darinn der Unirten Protestirenden vornehmste That-Handlungen, Anschläg, und zu des H. Römischen Reichs, der Römisch-Catholischen Kayser, Fürsten und Stände, auch anderer höchsten Præjuditz, und Verfang, Vor, nnd Nach der Unter-Chur-Pfaltz Directorio, geführte, und von langer Zeithero verborgen erhaltene Consilia, aus ihren selbst-eignen von Wort zu Wort beykommenden Original-Schrifften an Tag gelegt werden. Zu abgetrungener nothwendigsten Rettung der vor diesem ausgangenen Anhaltischen Cantzley wider einen darwider gemachten falschen Bericht und richtige Antwort ꝛc. Gedruckt im Jahr 1628.

(f) 1mò. Cancellaria Secreta Anhaltina primum Germanico Idiomate in lucem edita, nunc latinitati reddita. Anno 1621. 2dò. Paræneſis ad CATHOLICOS &

§. VII.

VIA FACTI (Droit de fait) der Gewalt des Gegentheils schützte die denen Catholischen abgenommene Güter, und sie verblieben in dessen Handen. Fortsetzung der Geschicht.

Nachdem aber die PROTESTANTISche UNION nach erhaltenen Sieg wider den König in Dännemarck (auf welchen die Protestanten sich sehr steifften) geschwächet worden, und der Uberwinder Kayser FERDINANDUS mit dem König von Dännemarck Fried gemacht, liesse er Anno 1629. ein Edictum ausgehen, und schickte durch das gantze Reich seine Commissarios, welche den Kayserlichen Befehl vollziehen sollten.

Die Herren Protestanten widersetzten sich dem Kayser, und machten einen Bund mit dem König in Schweden ꝛc. der Krieg verhörte das Teutschland. Dem König in Schweden wurde das Kayserthum zugedacht: die übrige Länder deren Catholischen Standen sollten die Protestantische unter sich vertheilen. Allein der König in Schweden in Mitten seines glorreichen Feld-Zugs, bliebe in der Schlacht zu Lützen.

Man fangte an nach langen Krieg an Friedens-Mittel zu gedencken. Der König in Dännemarck wollte zwischen Schweden, und den Kayser der Mittler seyn.

Der Kayser machte mit Sachsen, und anderen Ständen Anno 1635. den Frieden. Hessen verwarffe denselben. Der Krieg wurde fortgeführt: man seufftzete nach den Frieden. Endlichen nach vielen langen Handlungen und gehobenen anderen Neben-Sachen wurden die Tractaten angefangen;

Von diesem besiehe *Relationem Historicam ADAMI ADAMI, de Pacificatione Osnabrugensi Monasteriensi. Lipsiæ* 1737. NB. NB. Jedoch mit Anhandnehmung *Emblematum Mayerianorum* von *D. P. Zieglbauer, Ord. S. Benedicti Ratisbonæ* 1739.

§. VIII.

Ich melde anietzo nur dasjenige, was bey diesen Tractaten wegen den *Jus Reformandi bona Ecclesiastica* vorgegangen. Geschichten von dem Jure Reformandi bona Ecclesiastica bey den Westphälischen Friedens-Tractaten.

& AUGUSTANOS ob genium Calvinianum detectum, 3tiò. Cancellariæ Anhaltinæ Pars secunda, in qua non ita pridem à quibusdam edita *Cancellaria Hispanica &c.* nervose simul & lepide refutatur, tum ex quibusdam interceptis ad Gaborem litteris, Hungaricorum, qui secuti sunt & adhuc durant, motuum incentores seu auctores demonstrantur. Auctore Fabio Hercyniano. J. C. 1624.

Die Herrn Protestanten überreichten zu Ende des 1645sten Jahrs ihre vermeynte Gravamina erstlich der Kayserlichen Gesandschafft, alsdann dem Chur-Mayntzischen *Directorio*, von welchen sie denen Catholischen Ständen mitgetheilt worden.

Diese GRAVAMINA bestunden in 10. Puncten, und waren schier die nehmliche, welche sie (die Protestanten) in verschiedenen Comitiis Anno 1566. 1576. 1582. übergeben hatten.

Das zweyte Gravamen handlete von dem *Jure Reformandi*. (NB. Hier erscheint das sogenannte JUS REFORMANDI offentlich) und zwar das Recht die Geistliche Güter zu reformiren.

Dieses zweyte Gravamen wird in Actis P. Westph. Mayerianis tom. II. pag. 524. II. mit folgenden Worten vorgetragen:

[Das die Bestellung und Anordnung des Publici Exercitii Religionis, Kirchen-Ordnung, Ceremonien, und was dem ferner anhängig/ immediate von dem Jure territoriali dependire, vermag der Religion-Frieden 1555. ausdrücklich ꝛc. ꝛc.]

Aus diesen vermeynten Recht behaupteten die Protestanten, [das denen Evangelischen frey stunde mit denen zur Geistlichkeit gewidmeten und in ihren Landen gelegenen Güteren solche Verfügung zu thun, wie es der Gottseeligen Fundatorn Christliche Intention, und Beförderung GOttes Ehre, auch des Orts Zustand erfordert.] pag. 425. Sie beklagten sich: [Das die Catholischen wider Recht, und Billigkeit sich unterwunden diesem allerfürnehmsten *Juri Superioritatis* denen Evangelischen mancherley Eintrag zu thuen ꝛc. ꝛc. Als wann diese Mediat-Stifft, und Clöster, und Kirchen, ob sie schon in dem Evangelischen Territoriis gelegen, nicht könnten reformirt werden.]

Adamus Adami beschreibt dieses zweyte Gravamen de Jure Reformandi, welches die Protestanten übergeben in seiner *Relatione Historica*: Editionis Mayerianæ pag. 138. II.

Die Antwort deren Catholischen auf das zweyte Gravamen Protestantium in Actis P. W. Mayerianis pag. 547. *ad Marginem*: *de Jure Reformandi* fangt also an: [Zum andern ist für ein überaus grosses, und schmertzliches Gravamen aller Catholischen, und gleichfalls eine von den vornehmsten Ursachen des schädlichen Mißtrauens, und Unheyls, so in Römischen Reich nach der Zeit des aufgerichten Religions-Frieden entstanden, dieses billig zu halten. Das von denen Ständen der Augspurgischen Confeßion bald nach selbigen Zeiten, das im Religions-Frieden §. und damit solcher Friede ꝛc. verwilligte freye Exercitium der Augspurgischen Confeßion, Religion- Glaubens ꝛc. auf eine durchgehende Freyheit, und vermeynte Befugnuß, diese-

diejenigen Stiffter, Clöster, und Prælaturen, so nnter der Churfürsten, und Stände Gebiett, und Bottmäßigkeit gelegen samt deren angehörigen Recht, und Gerechtigkeiten, Haab, und Güteren, Gefällen, und Nutzungen einzuziehen, und zu occupiren, extendirt worden. Das nun aber solches nicht nur in Religion-Frieden selbst, sondern in unterschiedlichen anderen Reichs-Satzungen ausdrücklich und hoch verbotten, ist klar, offenbar, und handgreifflich; und zwar imò &c.]

NB. imò. Die Catholische sagen nicht, das die Bestellung des Publici Exercitii Religionis IMMEDIATE von dem Jure territoriali DEPENDIre; sondern es heißt: daß das freye Religions-Exercitium denen Ständen der Augspurgischen Religion bewilligt worden. NB. 2dò. Nennen die Catholische das von denen Protestanten angemaßte Recht die Geistliche Güter zu reformiren ein vermeynte Befugnuß.

§. IX.

Die Antwort deren Catholischen auf das II. Gravamen Protestantium ist in der Relatione Historica Adami pag. 157. zu finden.

Antwort deren Catholischen auf das II. Gravamen.

Graff Trautmansdorff, da er noch zu Osnabrug sich befande, hatte Anfangs Februarii 1646. die Antwort deren Catholischen, und die von denselben aufgesetzte Gravamina bekommen, selbe denen Protestanten, und hernach denen Schwedischen einhändigen lassen. Der Graff Oxenstiern, einer der Schwedischen Gesandten sagte in Gegenwart des Kayserlichen Plenipotentiarii des Graffen von Lamberg: das er vorhero niemahl gewust hätte, das die Catholische so wichtige Klag-Ursachen hätten. Adamus Adami pag. 221. §. I.

NB. Mayerus in seinen Actis P. W. sagt kein Wörtlein von dieser Begebenheit, und dannoch setzt er unter die Wort des Adami cap. XII. pag. 221. daß dieses, (was Adamus hier erzehlt,) in denen Actis Mayerianis zu finden seye.

Die Herren Protestanten bemüheten sich nit weiters die Gravamina deren Catholischen zu widerlegen, sondern sie erklärten sich: [Betreffend nun das zweyte Gravamen, könnten die Evangelischen von deme, was sie wegen der Geistlichen Güter halber ꝛc. gesetzt, und begehrt, nicht recediren. 2. Sie begehrten, das ihnen alle Mediat-Stifft, und Clöster-Güter, welche sie Anno 1618. im Besitz gehabt, indessen aber von denen Catholischen recuperiret worden, widerumb sollten plenarie restituirt, und ohne Anspruch für und für gelassen werden, ohne Unterschied, ob sie (diese Güter) vor, oder nach den Religions-Frieden eingezogen haben.

Die Herrn Protestanten erweißten doch 3tiò denen Catholischen diese Gefälligkeit, (scilicet) und erklärten sich: [Wollen die

Evangelische hingegen die fructus perceptos, & percipiendos, die sie sonst ratione restituendorum mit allen Fug zu forderen hätten, gutwillig fallen lassen.] Acta P. W. Mayer. tom. II. pag. 568. & 569.

Das ist gewißlich ein Großmuth! die Catholische hatten das Ihrige, so ihnen die Protestanten vorhin abgenommen, an etlichen Orten wiederum an sich gebracht. Nun heißt es, sie sollten es gleich ohne Verzug den Protestanten plenarie restituiren, und ohne Ansprach für, und für denenselben überlassen. Diese hingegen erklären sich großmüthig, daß sie von denen Catholischen die Fructus perceptos nicht fordern wollen.

Die Protestanten hatten sich vorgenommen die Geistliche Güter denen Catholischen nicht mehr zuruckzugeben; die Catholische forderten dieselbige mit Rechten. Allein alles umsonst. Viâ facti hatten die Herrn Protestanten selbe an sich gebracht; ohne Gewalt wollten sie dieselbe nicht mehr anlassen. Nach langen Protestiren musten die Catholische (welche bey denen Tractaten anfänglich auf 60, dann weiters auf 100. Jahr diese Güter denen Protestanten noch überlassen hatten,) denselben, wie Sie diese Gütter Anno 1624. besessen, bis zu Vereinigung Christlicher Religion zu sagen, und also durch Überlassung dieser Güter den Frieden erkauffen.

Von diesen Handlungen ist mehrers in Relatione Historica Adami zu finden, und würdig zu lesen, um eine sichere Nachricht von denen Geschichten deren Tractaten zu erlangen.

§. X.

Um dem Leser einen kläreren Begriff dieses vermeynten Juris Reformandi bona Ecclesiastica zumachen, will ich die Relation eines geheimen Churfürstlich-Pfältzischen Consiliarii, welche derselbe Anno 1601. erstattet, und in das Churfürstliche Archiv gelegt, auch hier vorweisen. Dieselbe ist genommen ex appendice archivi unico-Protestantium pag. 130.

Relation eines Chur-Pfältzischen geheimen Consiliarii 1601.

[Relatio Consiliarii Secreti Palatino-Electoralis de Justitia 4. Causarum Monast. sub finem anni 1601. facta & in Archivum Electorale relata.

PROPOSITIO.

Das die Churfürsten, Fürsten, und Stände des Reichs der Reformation geistlicher Stifft und Clöster in ihren Herrschafften, und Landen, auch nach den Religion-Frieden befugt, und darum Camera in denen, bey jüngst fürgehabten Revision-Termin, zu Speyer aufgesetzten vier Closter-Sachen übel, und wider den Religion-Frieden geurtheilet.

Die Propositiou zu confirmiren werden nachfolgende rationes vorgebracht.

1. Den Evangelischen Ständen ist die Reformation der Stifft und Clöster in ihren Herrschafften und Landen auch nach den Religions-Frieden erlaubt, vermög Religions-Frieden §. und damit desto beständiger ꝛc. da ausdrucklich gesagt wird, daß kein Stand den andern von der Augspurgischen Confessions-Religion, Glauben, Kirchen-Gebräuchen, Ordnungen, und Ceremonien, so sie aufgericht, oder nachmahls aufrichten möchten, in ihren Fürstenthumen, Landen und Herrschafften dringen, oder durch mandat, oder einiger anderen Gestalt beschweren, oder verachten soll.

2. Daher ist kein Evangelischer Stand schuldig, Pfaffen, Mönch, Jesuiter ꝛc. in seinen Landen zuleyden, dann sonst könnte kein rechte Reformation geschehen.

3. Accedit observantia, oder das herkommen; dann also haben es die Evangelische Ständ bis dahero practicirt, und hergebracht, und etlich hundert Clöster auch nach dem Religion-Frieden reformirt, und eingezogen.

4. Carolus V. Cæsar hat solche Reformation der Clöster im Reichs-Abschied Anno 1541. denen Ständen expresse vorbehalten, welches hernach Anno 1555. nicht mutirt, oder aufgehoben worden.

5. Die Evangelische Stände haben sich solcher Reformation der Clöster nicht begeben.

6. Solle denen Evangelischen Ständen die Reformation und Einziehung der Clöster ꝛc. verbotten seyn, so wurde der finis, & scopus des Religions-Friedens, welcher ist conservatio pacis publicæ nicht erlangt, noch Einigkeit erhalten werden können.

7. In den Religion Frieden ist den Reichs, und Frey Städten, in welchen vor den Religions-Frieden zweyerley Religiones in Schwung gangen, und üblich gewesen, erlaubt, solche beyderley Religiones auch forthin zuerhalten, und zuverstatten. Ist nun das von Reichs-Städten sonderlich versehen, das dieselbe beyde Religiones in ihren Gang verbleiben lassen sollen, ergo, seynd andere Ständ (ausserhalb der Reichs-Städte) nicht gezwungen zweyerley Religiones in ihren Landen zugedulten, & per consequens ist den Evangelischen die Reformation der Päbstlichen Religion zugelassen.

8. Die Päbstliche brauchen sich der Reformation in ihren Landen; Ergo soll es denen Evangelischen auch unverwehrt seyn. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

RESPONSIO AD SUPERIORA.

Obwohl man den obangezogenen Rationibus und Gründen gern beyfallen, und darfür halten will, das die Evangelische Churfürsten, und Stände der seit dem Religion-Frieden gebrauchter Reformation, und Occupation der Päbstlichen Stifft, und Clöster wohl befugt gewesen, auch billig darbey gelassen werden, so hat es doch in Wahrheit bey den Einfältigen, die ihren Verstand über den klaren Buchstaben des Religions-Frieden nicht sonderlich erheben können, ein solch Ansehen, ob wären die obeingeführte Argumenta & Rationes diß stattliche Intent zu behaupten, noch etwas zu schwach, und das Chur- und Fürsten, und andere Evangelische Stände, wann es zu rechtlicher Disputation, und Ausführung gelangen sollte, sich mit solchen Actionibus nicht genugsam defendiren, und vertretten wurden können.

1. Dann auf das erste Argument, welches aus den Worten des Religions-Frieden §. und damit solcher Fried ꝛc. genommen, könnte man antworten, das dieselbe Wort zwar diß vermögen, das die Evangelische Stände in ihren Herrschafften, und Landen die Augspurgische Confession, und derselben Kirchen-Gebräuch und Ceremonien aufrichten mögen, auch darüber von Päbstlichen nicht sollen beschwert werden. Aber solche Wort seynd, darfür sichs, allen Umständen nach ansehen last, allein von ihren, der Stände Unterthanen, nicht aber von denen Geistlichen Päbstlichen Stifft, und Clösteren zu verstehen; das sie aber in Krafft solcher Wort Fug haben sollten, die Päbstliche Clöster einzunehmen, die Pfaffen daraus zu verjagen, und ihre Intraden in- und an sich zu ziehen, das wäre gar ein zu milde Extension der obvermeldten Worte. Welche dem nachfolgenden §. dieweil aber etliche Stände ꝛc. welcher §. directe, und deutlich stracks das contrarium disponirt, è diametro zuwider lieffe.

2. Arg. Das ander Argument, das nemlich die Austreibung, und Verjagung der Pfaffen und Mönch der Reformation anhängig, zu derselben nöthig, und derowegen auch erlaubt seye, hängt an dem ersten, oder ist vielmehr eine Sequel des ersten Argument, darum es auch ehe nicht, es werde dann das erste zu Genüge erstritten, und behauptet, bestehen kan. So ist auch hierüber diß kein Necessarium, daß sonsten keine völlige Reformation in eines Herrn Lande geschehen könne, wo Pfaffen, und Mönch nicht aus den Clöstern vertrieben werden; contrarium docet experientia, daß ein Fürst in seinen Land plene reformiren, und seine Religion exerciren, und treiben kan, non obstante, das er ein, oder mehr Nachbarn, qui sunt diversæ Religionis in seinen Land, und zu nechst angesessen hat. Consequentia igitur argumenti non valet.

3. Arg. Ad tertium Argment: Die Observantiam, aber das Herkommen betreffend, ist man wohl geständig, das es seit Anno 1555.

1555. her von denen Evangelischen Ständen also practicirt, und viel Päbstliche Clöster reformirt, und eingezogen worden / sed non tam quid Romæ factum fuerit, quam quid fieri debuerit, quæritur.

4. Argum. Ad 4. Argum. Daß Kayser Carl Anno 1541. die Reformation der Clöster denen Ständen beyder Religion vorbehalten, ꝛc. und frey gelassen werden soll. Respondetur, posito, das diesem also seye, so hat man doch in solchen controversiis nunmehr auf nichts anders zusehen, als auf den Religions-Frieden, der Anno 1555. aufgericht. Dieser ist der rechte Ordinaria Sedes, darauf dergleichen dubia und Miß-Verstände sollen, und müssen erläutert, decidirt, und entschieden werden.

Nun ist aber in Religions-Frieden Anno 55. diese Quæstion, wie es nemlich mit den geistlichen eingezogenen Stüfftern, Clösteren ꝛc. gehalten werden soll, klar decidirt, und entscheiden, nemlich daß diejenigen geistlichen Gütter, so von den Passauischen verbotten, und das um so viel mehr; weil auch der Religions Fried mit einer stattlichen clausula Derogatoria befestiget, in §. und soll ꝛc. da die Wort also lauten: Und soll alles daß in hievorigen Reichs-Abschieden, Ordnungen, oder sonsten begriffen, und versehen, so diesen Fridstand in allen seinen Begriff-Artickln, und Puncten zu wider seyn, oder verstanden werden möchte, demselben nichts benehmen, derogiren, noch Abbrechen. ꝛc. Darum kan Kayser Carls vorige, und Anno 41. beschehne Concession oder wie es zu nennen, des 55. Jahrs Reichs-Abschied, und dem Religions-Frieden nicht allein nichts derogiren, sonderen Sie wird auch dardurch corrigirt, und aufgehoben.

5. Arg. Ad 5. Argum. respondetur, Die Frag ist nicht, ob sich die Evangelische Stände, der Reformation, Päbstlicher Stüfft, und Clöster begeben, sondern ob sie dieselbe jemahls ex concessione des Religions Frieden gehabt, und derselben befugt gewesen.

6. Arg. Ad 6. Argum. Kan recta in argumentantem retorquirt werden, also finis & scopus Pacis Religioni datæ est conservatio Pacis, & concordiæ inter status Imperii &c. Daher aber entsteht allermeist Zanck, Unfried, und Uneinigkeit, wann die Pfaffen, Mönch ꝛc. aus ihren Clösteren vertrieben, und ihrer Intraden von den Evangelischen entsetzt werden. Ita pugnare videtur reformatio: & occupatio Monasteriorum: cum fine & scopo prioris Religionis, qui est conservatio Pacis, & concordiæ.

7. Arg. Ad 7. Arg. respondetur, Das dißfahls von den Frey- und Reichs Städten ad Electores, Principes, & Status Imperii nicht kan inferirt, noch geschlossen werden. Dann so viel die Churfürsten, und andere Evangelische Stände belangt, ist ihrenthalben allbereit, da bevornemlich in mehr berührten §. dieweil aber ꝛc. Vorsehung gethan, wie es mit den geistlichen Gütteren gehalten werden soll. Darum bleibt es auch ihrenthalben bey solcher klaren Verordnung

billig und ist nicht Noth aus anderen §. 18. des Religions-Friedens, zu solcher Disputation Argumenta einzuführen, und zweiffelhafftig zu machen, was an ihme selbsten richtig, und entscheiden ist. In rebus enim obscuris, & dubiis, (non in certis & indubitatis) locus est conjecturis & Argumentis.

Octavum Argumentum hat ohne Zweiffel diesen Verstand, wann ein Stand Augspurgischer Confession von derselben abfielle, und die Päbstliche Religion annehme, so wäre er befugt, darfür es die Papisten halten, Clöster, und Stifft mit Meß Pfaffen wider zu besetzen, und das Pabstthum wieder einzuführen. Ergo: wann ein Stand von den alten Glauben zur Augspurgischen Confession trette, wie zur Zeit des Religions-Friedens, und hernach geschehen, so mag er die Päbstliche Stifft und Clöster wohl Reformiren, und mit seinen Religions-Genossen besetzen.

Respondeo: à separatis, vel dissimilibus malam fieri illationem; dann, wann ein Evangelischer Stand von der Augspurgischen Confession ab, und zum Pabstthum fiele, und in den Clöstern die alte Päbstliche Religion wieder einführte, der thäte nichts wider den Religion Frieden, sonderen handlete denselben gemäß; indeme er die Reformirte Päbstliche Stüfft, und Clöster wiederum in den alten Stand, darinn Sie zuvor gewesen, dessen sie auch vermög Religions-Friedens nicht entsetzet werden sollen, restituirt, und einsetzet.

Aber in Gegenfall ist denen, die von der alten Religion zur Augspurgischen Confession getretten, die Päbstliche Clöster, Stifft, und andere geistliche Gütter nach den Religions-Frieden einzuziehen gäntzlich verbotten, wie solches der mehr berührte §. dieweil aber ꝛc. klärlich bezeugt, bey welcher klaren, und von beyder Religion Ständen approbirten, und bewilligten prohibition es billig gelassen wird. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Also redet Consiliarius Secretus Electoris Palatini in seiner Relation Anno 1601. cit. loco.

§. XI.

Schluß aus dem vorhergehenden.

Aus diesen allen vorhergehenden kan sich der Leser leichtlich einen klaren Begriff des Juris Reformandi Protestantium circa bona Ecclesiastica machen.

Das Recht deren Catholischen zu ihren Gütteren wurde durch Gewalt vernichtet. Sie wurden genöthiget ihren Recht, und allen Actionibus abzusagen. Oder hatten vielleicht die Catholische, und die Catholische Religion kein Recht vorhero zu solchen Güttern? hatten Sie etwan diese Gütter anderen Besitzern mit Gewalt vorhin auch abgenommen? nein; sondern die fromme Gottsförchtige Stiffter hatten selbe der alten Religion auf beständig geschenckt.

Nun:

Nun: was wird dann durch das Jus Reformandi, so die hohe Lands-Herrn sich zueignen, verstanden? ist selbes ein Jus Reformandi bona Ecclesiastica?

Wie wir vorhero vernommen, so ist die Reformatio bonorum Ecclesiasticorum durch den Religions-Frieden mit klaren Worten verbotten worden, dieses haben erkennt die protestantische, auch gelehrtiste Hrn. Cameræ Assessores selbsten ꝛc.

Der Religions-Frieden ist durch den Westphälischen keines Weegs aufgehoben, sondern wenigst den Worten nach widernm zu einen Grund des letzten gelegt worden; mithin ist, und verbleibt die Reformirung der geistlichen Gütteren verbotten.

Die Catholische haben zwar aus Noth die ihnen abgenommene Gütter denen Protestanten überlassen, massen diese solche keines weegs resticuiren, sondern noch länger den Krieg hatten fortführen wollen. Es ist aber durch diese aus Noth geschehene Uberlassung deren geistlichen Güttern, auf keine Weiß einiges Jus Reformandi bona Ecclesiastica gebilliget, oder anerkannt worden Welches auch die Geschichten der Tractaten klar erweisen; massen die meiste Catholische noch am Ende deren Tractaten denen Kayserlichen erklärt, wie sie ohne Verletzung ihres Gewissens, auf keine ewige Abtrettung solcher geistlicher Gütter einwilligen könnten; doch ist solches von denen Kayserlichen, und denen wenigern Catholischen bis zu Vereinigung der Religion, denen Protestantischen zugesagt worden.

Viertes Capitul.

Geschicht- und Begriff, wie der §. 30. Art. V. In das Instrumentum Pacis Osnabr: gekommen.

§. I.

Die Herrn Protestanten erkennen kein Recht des Lands-Herrn das Exercitium Religionis deren Unterthanen zu reformiren. Die Gewissens-Freyheit, (heist es) müsse denselben gelassen werden,, Denen Lands-Herren seye durch den §. 31. Art. V. P. W. verbotten, das Exercitium Religionis deren Unterthanen, wann dieselbes in ihren Landen in 1624ten Jahr gehabt, nicht zu veränderen.

Diese materie verdient wohl überlegt zu werden.

Und dannoch beeyffren sich die Herrn Protestanten, das Recht deren Lands-Herrn (Jus Reformandi) aus den §. 30. Art. V. denenselben zuzueignen.

Die Sach ist würdig, selbe genauer zu überlegen. Auf einer Seith bemühen sich die Herrn Protestanten diß Recht des Lands-Herren (das Jus Reformandi) ungemein zuerhöhen; da sie auf der andern

Seite, weiß nicht was vor Recht denen Unterthanen wieder ihren Ordentlichen Lands-Herren einraumen, und solche Principia ihnen einflössen, das die Gerechtsame und Befugnuß des Lands-Herren nothwendig dardurch geschwächet werde, und die Unterthanen dardurch Schein-Gründe bekommen, wieder ihre Ordentliche Obrigkeit sich aufzuleinen.

Um besser auf den Grund dieser Sachen zusehen, mache ich zwey Abtheilungen. Anjetzo rede ich von den Geschichten, wie der §. 30. in das Instrumentum Pacis Osnabrug: gekommen; Aus welchen die Meynung der hohen Paciscenten in Errichtung dieses §phi erhellen muß.

§. II.

Die Wort des §. 30. Art. V.

DEr §. 30. Articuli V. lautet also: [Quantum deinde ad Comites, Barones, Nobiles, Vasallos, Civitates, Fundationes, Monasteria, Commendas, Communitates, & Subditos Statibus Imperii immediatis, sive *Ecclesiasticis*, sive *Secularibus* subjectos pertinet; cum ejusmodi Statibus immediatis cum jure Territorii & Superioritatis ex communi per totum Imperium hactenus usitata praxi etiam Jus Reformandi Exercitium Religionis competat, ac dudum in pace Religionis talium Statuum subditis, si à Religione Domini territorii dissentiant, beneficium emigrandi concessum, insuper majoris concordiæ inter Status conservandæ causa, cautum fuerit, quod nemo alienos subditos ad suam Religionem pertrahere, eave causa in defensionem ac protectionem suscipere, illisve ulla ratione patrocinari debeat, conventum est, hoc idem porro quoque ab utriusque Religionis Statibus observari, nullique Statui immediato Jus, quod ipsi ratione territorii, & superioritatis in negotio Religionis competit, impediri oportere.]

Zu teutsch: [So viel die Grafen, Frey-Herrn, Ritter, Lehen-Leuthe, Stände, Stifftungen, Clöster, Commenturen, Gemeinden, und Unterthanen, so denen unmitelbahren Geist- oder Weltlichen Reichs-Ständen untergeben sind, belanget. Demnach solchen Ohnmittelbahren Ständen neben der Lands- und hohen Obrigkeit, dem gemeinen Herkommen nach, durch das gantze Römische Reich auch das Recht, die Religion zu reformiren zustehet, und denen Unterthanen, wann sie nicht ihrer Herrn Religion seyn wollen, der Abzug vorlängste vergönnet. Und über dis zu mehrerer Erhaltung unter denn Ständen Einträchtigkeit, versehen worden, daß keiner des anderen Unterthanen zu seiner Religion ziehen, und der Ursach halben in seinen Schutz, oder Protection nemmen, und ihnen einerley Weiß beystehen solle. ꝛc. So ist verglichen, das eben dieses ferners auch von beyderley Religions-Ständen beobachtet, und einem unmittelbahren Stand sein Recht, welches ihme wegen Lands- und Oberbotmäßigkeit in Religions-Sachen gebührt, nicht verhindert werden soll.]

§. III.

Frag. Warum ist dieser §. 30. Art. V. in das Instrum. P. O. gesetzt worden? Geschichten von dem §. 30. Art. V.

Antwort. In den vorhergehenden §. §. dieses Art. V. ist die *materia restituendorum* verglichen worden. Darauf folgte das vermeynte Gravamen von der freyen Religions Ubung deren Unterthanen, de libertate Exercitii Religionis Subditorum.

Die Catholische Reichs-Stände wolten durchaus nicht gedulten, daß ihre Unterthanen einer anderen Religion, als der Catholischen zugethan wären.

Die Protestantische Stände hingegen nahmen sich deren Lutherischen Unterthanen an, welche in den Catholischen Landen sich befanden, und verlangten, das die Catholische Lands-Herrn in ihren eignen Landen das freye Exercitium Religionis denen Unterthanen gestatten solten. Siehe Acta P. W. Mayeri. Tom II. pag. 526. &c. pag. 553. &c. Puffendorff de rebus Suec. lib. 18, §: 145.

Die Catholische, welche denen Protestantischen Lands Herren kein Einhalt bezeugten, da selbe in ihren Landen das Exercitium Religionis Subditorum nach ihren Willen eingericht, wolten ihnen auch nichts einreden lassen, was sie in ihren Catholischen Landen mit ihren Unterthanen vornemmen wolten.

Die Protestantische Stände hatten diesen Praxin angefangen, und das Exercitium Religionis reformirt: Sie hatten dieses Axioma aufgebracht: ejusdem est Religio, cujus Regio: daß der Lands-Fürst in seinen Territorio die Religion bestimmen könne.

Zudem ist in den Religions-Friedens-Tractaten denen Unterthanen das freye Religions-Exercitium deutlich, und klar abgesprochen worden; da die Protestantische Stände damahl vor alle und jede eine allgemeine avtonomiam begehrt hatten.

Weitters ist in den Religions-Friedens Instrument §. 23. ausdrucklich versehen: [Es soll kein Stand den anderen, noch desselben Unterthanen zu seiner Religion dringen, abpracticiren, oder wider ihre Obrigkeit in Schutz, und Schirm nemmen, noch vertheidigen in keinen Weeg ꝛc.]

§. IV.

Aus diesen Grund (nebst der Gewissens-Schuldigkeit,) wolten sich die Kayserliche, und Catholische Reichs-Stände von denen Protestanten kein Maaß und Ziel vorschreiben lassen, wie sie mit ihren Unterthanen wegen des Religions Exercitium verfahren solten. Da nun Contiz nuatio.

nun die Protestantische Reichs-Stände das Exercitium Religionis ihrer Unterthanen selbst reformirt, diesen praxin in ihren Landen angefangen, und sich nichts einreden lassen, sondern ihrer Landsherrlichen Hoheit solchen Gewalt zugeeignet. So behaupteten die Catholische, daß ein gleicher Gewalt den Herkommen nach, ex usitata Praxi, welchen die Herrn Protestanten angefangen, ihnen auch zustehe, und sie von niemand daran gehinderet könten werden, indeme in Religions-Frieden ohnehin ausdrucklich verglichen worden, das kein Stand des anderen Unterthanen in Schutz nemmen, und in keinen Weeg wider ihre Obrigkeit vertheydigen könne.

Da aber die Herrn Protestanten immerdar vor die Lutherische Unterthannen deren Catholisch- und Geistlichen Reichs Ständen das freye Religions-Exercitium in denen Catholischen Landen verlangten, und sich wider die Catholische Reichs-Stände beschwerten, daß sie solches Exercitium Religionis ihren Lutherischen Unterthanen nicht gedulten, sonderen solches reformiren wolten, so erklärte sich der Graf Trautmansdorff gegen die Protestanten, und antwortete auf ihre Beschwerden wie folgt:

[Was die jenigen Unterthanen anlanget, so unter Catholischen Obrigkeit gesessen, und aber das Publicum Augustanæ Confessionis Exercitium hergebracht zu haben prætendiren, wie insgemein, was die Freystellung der Religion bey ein und anderen theils Unterthanen, Ständen, Vasallen, und Land-Sassen betrifft, weilen den jenigen Obrigkeiten ratione Territorii & Superioritatis das Jus Reformandi zustehet, und bereits denen Unterthanen das beneficium emigrandi in Religion-Frieden vergönnet, und zugelassen worden: also soll es billig darbey verbleiben, und die Obrigkeiten von selbsten solche billige, und Christliche temperamenta gebrauchen, damit sich derentwegen jemand zu beschwären einige befugte Ursach nicht haben möge: wie denn auch das Beneficium emigrandi nicht nur den Unterthanen, sondern auch der Obrigkeit zu Gute kommen, und nemlich der Unterthanen wider seine Obrigkeit Verbott, mit Beschwärung seines Gewissens unter derselben zu verbleiben nicht schuldig; hingegen die Obrigkeit eben so wenig den Unterthan, da er der Reformation sich nicht untergeben wolte, zugedulten, (ausser was ein jede Obrigkeit aus Christlicher Sanfftmüthigkeit, freyen Willen, und lauter Gnaden nachsehen wolte) verbunden seyn solle. Jedoch wofern dessentwegen (von diesen) zwischen Reichs-Ständen, und derselben Lands-Ständen / und Unterthanen sonderbahre Vorkommniß, und Geding wären aufgericht worden, die sollen auch noch fürters unterbrüchlich gehalten werden.] Siehe Tom. IV. Act. P. W. Mayer pag. 83.

§. V.

Einige Anmerckungen.

Nota 1. Die Erklärung deren Kayserlichen wegen den Religions-Exercitium deren Unterthanen beziehet sich auf das Jus Reformandi, weilen selbes ratione Territorii, & Superioritatis denen Obrigkeiten nach den eigenen Principiis deren Herren Protestanten zustehet.

Nota 2, Die Kayserliche ziehen den Religions-Frieden an, wegen der Emigrirung deren Unterthanen, und das Niemand fremde Unterthanen in Schutz nehmen solle.

Der Leser muß sich aber nicht vorstellen, als hätten in diesen Umständen die Kayserlich, und Catholische durch Anziehung dieser Regul, des Juris Reformandi, daß dieses den Territorial-Obrigkeiten zustehe, selbe (Regul) in den Protestantischen Verstand vor giltig erkennen, solches Recht appobiren, oder bestättigen wollen. Nein! die Cathlische hatten, 1646. im September in ihren Bedencken über die deren A. C. Verwandten den 24. Augusti ausgehändigte Schrifft auf den 12. Art. folgendes angemerckt; [Das die Augspurgische Confessions-Verwandte selbige Regul, welche sie bis daher gegen die Catholischen einzuführen, und in sui favorem NB. durchzutringen sich unterstanden, quod nempe cujus est Regio, ejus de Religione sit dispositio nunmehro an Seiten der Catholischen nicht gelten lassen wolten. Denn ob man wohl ex parte Catholicorum den Augspurgischen Confessions-Verwandten ex SOLO Superioritatis Jure das Jus Reformandi ferner, als der Religions-Fried zugibt, nicht geständig gewesen, weder noch ist, so kan doch destoweniger per Regulam, quod quisque Juris &c. den Catholischen ein solches nicht abgeschnitten werden, was sie, die Augspurgische Confessions-Verwandten ihrer Seits pro lege, & regula usurpiren wollen. [Siehe Tom. III. act. P. W. Mayer. pag. 361 ad XII. Art.

Die Wort sind nicht dunckel: die Protestanten wolten die Lutherische Unterthanen deren Catholichen Ständen wider die Authorität ihrer Catholischen Lands-Herrn schützen, und nicht zulassen, das die Catholische Territorial-Herrn das Exercitium Religionis ihrer Unterthanen reformirten. Die Catholischen widersetzen aber denen Protestanten, 1. daß sie, (die Protestanten) sich unterstanden, die Regul, nempe cujus est Regio, ejusdem etiam est dispositio, wider die Catholische einzuführen, und zu Gunst der Protestantischen Reforme denen Catholischen aufzudringen. 2. Erwisen sie denen Protestanten, wie unbillig es seye, daß sie diese Regul denen Catholischen, welche auch Lands-Herren wären, nicht gelten wolten lassen, und sich der Reformation des Exercitii Religionis, ihrer Unterthanen widersetzten. 3. Man habe Catholischer Seite den A. C. Verwandten das Jus Reformandi ex SOLO Superioritatis Jure ferner nicht eingestanden, und stehe Ihnen selbes ferner noch nicht ein, als solches der Religions-Frie-

Frieden zugibt. 4. Allwo (in den Religions-Frieden) ein pures Frieds-Gebott gemacht worden, NB die Reichs-Stände in ihren Religions-Praxi nicht zu stöhren, und selbe darum zu bekriegen. Dessen ohngeachtet (daß die Catholische das Jus reformandi ex SOLO Superioritatis jure denen Protestanten nicht eingestehen) so können die Protestanten denen Catholischen dasjenige doch nicht abschneiden (per regulam quod quisque juris &c) was sie (die A. C. Verwandten) stò ihrer Seits pro LEGE & REGULA USURPiren wollen, da sie nemlich als Lands-Herren das Exercitium Religionis ihrer Unterthanen zu reformiren berechtiget zu seyn glaubten.

Der Leser wird ja keine Dunckle in diesen Worten finden. Sie seynd klar lautend: nemlich die Catholische erkannten kein Recht ex solo Superioritatis jure ad reformandum Exercitium Religionis,

§. VI.

Erklärung deren Catholischen über das sogenañte Jus Reformandi.

DA die Herren Protestanten bey Ubergebung ihrer Beschwerden (Gravam. II.) ihr Jus Territoriale, das Jus Superioritatis (*) so hoch anrühmten, und die Bestellung, die Anordnung des publici Exercitii Religionis &c. IMMEDIATE von demselben zu dependiren behaupteten; antworteten die Catholische (**), [daß von dem Jure Superioritatis ad Jus introducendæ Religionis über- und wider den ausdrucklichen Innhalt des Religion-Friedens, als welcher *pro Norma & Regula* fürnemlich zu halten, kein bündiges Argument könne gezogen werden]. Nemlich das SOLUM *Jus Superioritatis* seye keineswegs die Regul Juris introducendæ Religionis, sondern der Religions-Frieden seye die Regul und Norma, durch welchen das freye Exercitium Augustanæ Confessionis denen Reichs-Ständen verwilligt worden, NB. *permissum fuit*, id est, *prohiberi non potuit*.

Wir werden bald hernach hören, warum der Graf Trautmansdorff in seinem Auffatz des §. 30. nicht gesagt: EX Jure Territoriali;

Er erkannte nemlich das Jus Superioritatis vor keinen Grund, daß der Lands-Herr aus seinem Territorial-Recht das Religions-Exercitium verenderen könte, sondern er redete nach der Sachen eigentlichen Beschaffenheit: daß nemlich dieses sogenannte Jus Reformandi aus einem praxi, welchen die Protestanten angefangen, entstanden, und also dem Herkommen nach von dem Lands-Herrn practicirt worden.

Es seynd an mehreren Orten Act. P. W. die Vergleichs-Projecta beyder Religions-Theil zu lesen.

In dem Project deren Catholischen geschicht (allzeit in dem §. von dem Exercitio Religionis deren Unterthanen) eine Meldung von dem

(*) Sihe Tom. II. Act. P. IV. pag. 525.
(**) Tom. II. pag. 552.

dem Jure Reformandi ratione Territorii. In dem Project deren Protestanten aber, und ihrer Gegen-Antwort, ist nichts von einem Jure Reformandi zu lesen, sondern sie verlangten das freye Exercitium Religionis vor die Lutherische Unterthanen in denen Catholischen Landen (*1).

§. VII.

Endlichen fangten die Kayserliche, Schwedische, und einige Deputirte deren Protestanten wiederumen über die Gravamina zu tractiren an. Den 6. Februarii 1647. wurde die dritte Conferenz in puncto Gravaminum zu Oßnabrug gehalten (*2). Die Red ware unter anderen von der Stadt Biberach ꝛc. dann auch von dem Art. XII. oder von der Emigration deren Unterthanen. Die Kayserliche behaupteten das Jus Reformandi Exercitium Religionis deren Unterthanen, welche keine Pacta von ihren Lands-Herren aufweisen könten. Die Protestanten aber sagten: daß die Emigratio nicht NECESSARIA, sondern nur VOLUNTARIA wäre,, man könte die Unterthanen darzu nicht anhalten, wann sie nicht selbst ausziehen wolten. Das Protocoll lautet unter andern also (*3):

Extractus aus denen Protocollis.

[Wegen den Städten Biberach und Dünckelspiel. Denen wäre leicht zu helffen, wann es wiederum in den Stand, worin die Evangelische ante turbationem nebst den Catholischen sich befinden, gesetzt würde.

Herr Graf *Trauttmansdorff*: (sagte) warum es an anderen Orten die Evangelische nicht auch thäten, und die Catholische restituirten.

Herr *Otto*: Man begehre nur, daß die Evangelische in benannten Städten nicht durius, als die Catholische tractirt werden.

Herr *Thumbshirn*: Nicht mehr begehre man, als wie die Catholische von den Evangelischen tractirt seynd worden.

Herr Graf *Trautmansdorff*: Sie liessen den Religions-Frieden Richter seyn, und wer das Territorium habe. Die Evangelische hätten ja selbst gesagt, weme das JUS SUPERIORITATIS zustehe, der habe auch das JUS REFORMANDI &c.]

Item cit. pag. 61. Art. XII. &c. Herr *Salvius* (der Schwedische Gesandte) Folge nun der 12. Art., woselbst die Catholische Emigrationem subditorum, ubi nulla pacta, NECESSARIAM machen wolten, die Evangelische aber hätten sie allzeit pro VOLUNTARIA gehalten.

(*1) Vide Tom. III. Act. P. IV. pag. 282. (12.)
(*2) Tom. IV. Act. P. IV. pag. 56.
(*3) Cit. Tom. pag. 61.

Herr Graf *Trauttmansdorff* (sagte:) Aber anderst practicirt, man lasse die Pfalz reden. Item Hessen.

Herr *Salvius*: Das wäre nur per retorsionem geschehen.

Herr Graf *Trauttmansdorff*: Man müsse Gleichheit haben, und jedem Standt das Jus Reformandi lassen, lasse man es doch denen Städten. Wie es die Evangelischen practicirten' so würden sie es denen Catholischen auch nicht wehren können. Führte darbey Fürst Johansen von Anhalt Exempel an, und fragte, ob der nicht Macht zu reformiren hätte?

Herr *Thumbshirn*, Herr *Langenbeck*: Ja, quoad Exercitium publicum, aber nicht die Leuth zu zwingen, oder aus dem Land zu treiben,

Herr Graf *Trauttmansdorff*: Ser nicht nöthig viel darvon zu reden; wolte GOet, man hätte nur viele Leuthe, wer nicht bleiben wolle, könne weg ziehen, und sich an Lutherische Ort begeben.]

Zu einem klaren Begriff dieses §. 30.

NB. Der Leser wird mehrmalen keine Dunckle in vorhergehenden Worten finden. In dieser Conferenz wurde das Gravamen wegen den Exercitium Religionis Subditorum tractirt. Der Graf Trautmansdorff verbliebe bey dem principiis deren Herren Protestanten. Sie verlangten 1. vor ihre Reforme, und neue Augspurgische Confession durchaus eine Gleichheit mit denen Catholischen Ständen: Sie behaupteten 2dò daß das Jus Reformandi dem Juri Superioritatis zustunde.

Der Graf Trautmansdorff nahme sie alsobey ihren eignen Worten, und Principiis, und sagte: Es müsse also eine Gleichheit seyn: die Hrn. Protestanten reformirten. ꝛc. Ergo: also müsse dieser Gewalt denen Cathoiischen auch nicht abgeschnitten werden. Die Catholische hätten das Jus Superioritatis, wie die Protestantische Stände. Da nun die Hrn. Protestanten selbst gesagt, daß das Jus Reformandi dem Juri Superioritatis zustunde, so könnte dasselbe denen Catholischen Territorial-Herren auch nicht abgesprochen werden ꝛc.

Aus diesen Grund deren Protestantischen Principiorum behaupte Graf Trautmansdorff *NB.* in diesen Umständen, das Jus Reformandi Exercitium Religionis Subditorum, und liesse sich solches nicht nehmen. dahero derselbe den Auffatz von deren Unterthanen Religions Exercitio allzeit mit diesen Worten angefangen, daß das Jus Reformandi dem Territorial-Herren zustunde, dann dieses behaupteten, und Practicirten die Protestantische Stände selbst.

§. VIII.

§. VIII.

NAch geendigten obigen Unterredungen machten also die Kayserliche ein neuen Begriff oder Aufsatz, wie der punctus gravaminum abgethan seyn sollte. In diesen Aufsatz ware der §. von denen Unterthanen begriffen wie solcher oben Pag. 74. zu lesen: [was die jenigen Unterthanen ꝛc. ꝛc.] Die Protestanten erklärten sich hierauf also, und zwar auf den Puncten deren Unterthanen. Tom. IV. act. P. W. Pag. 104. wie folgt:

Aufsatz des §. 30. Kayserlicher Seit.

[Die Evangelischen Mediat-Grafen, Frey-Herren, Ritterschafften, Städte, Stiffter, Clöster, Commenthuren, und Unterthanen, so entweder auf gewisse Maaße, und Weise, oder pure, & simpliciter Catholischer Obrigkeit subject, oder unter dieselben noch gerathen möchten, und das publicum Augustanæ Confessionis Exercitium Anno 1624. quacunque anni parte in Gebrauch gehabt, oder die es sonst retro per pacta privilegia, alten Besitz, oder langen Gebrauch erworben und hergebracht, sollen auch hinführo dabey, und was selben anhängig ꝛc. gelassen, geschützt, und von niemand, er seye auch wer er wolle, in einerley Weiß darüber betrübt, oder angefochten werden ꝛc.]

Aufsatz Schwedischer Seit.

NB. In diesen Protestantischen Aufsatz ist kein Wörtlein von der sogenannten Regul, oder Jure Reformandi (von welchen die Kayserliche in diesen §. Meldung gethan) zu lesen, sondern die Hrn. Protestanten reden pur von dem Exercitio Subditorum Religionis adversæ.

§. IX.

HIerauf stellten den 7. Mertz 1647. die Herrn Kayserlichen denen Schwedischen, ihr versprochenes ULTIMATUM zu, welches also lautet: [Quantum deinde ad Comites, Barones, Nobiles, Vasallos, Communitatesque, qui Statibus Imperii imediatis subjecti sunt, & reliquos eorum subditos pertinet, qui quidem sivè publicum, sivè privatum Augustanæ Confessionis exercitium usu obtinuisse asserunt, & generatim, quod libertatem credendi unius vel alterius Religionis Statuum immediatorum Subditis permittendum concernit: cum hujusmodi Statibus cum jure Territorii, & Superioritatis ex communi Per totum Imperium hactenus usitata praxi, etiam Jus Reformandi Religionem competat, atque in hac ipsa conventione vigore præcedentium Articulorum stabilitum sit, ac dudum in pace Religionis talium Statuum subditis, si à Religione sui Superioris dissentiunt, beneficium emigrandi concessum, insuper majoris concordiæ inter Status stabiliendæ causa, cautum fuerit, quod nemo alienos Subditos ad suam Religionem pertrahere, allicere, eave causa in defensionem, aut protectionem suscipere, illisve ulla ratione patrocinari debeat, conventum est hoc idem quoque ab utriusque Religionis statibus observari, nullique Statui immediato

Das ULTIMATUM deren Kayserlichen den §. 30. betreffend.

diato Jus, (*) quod ipsi ratione Territorii & Superioritatis in negotio Religionis competit, impediri oportere. Interea tamen &c.] Siehe Tom. IV. act. P. W. pag. 123. XII.

Nachdrückliche Anrede deren Kayserlichen an die Herren Protestanten.

Den Sonntag (am 7. Mertz 1647. haben die Herrn Kayserliche die gesambte Protestantische zu Oßnabrug anwesende Gesandten zu sich forderen lassen, denen sie ein nachdrückliche Proposition gemacht, unter anderen also sprechend: [Wenn man all dasjenige, was bishero in puncto gravaminum verhandelt, und an Seiten Ihro Kayserl. Majestät, und der Catholischen Ständte eingewilliget, und nachgesehen worden, mit unpartheyischen Augen ansehen will: so wird sich klärlich befinden, daß die der Augspurgischen Confession zugethane Churfürsten, und Stände, alles dasjenige in Politicis & Ecclesiasticis vollkommentlich erlangt haben, was ihnen in ihren angehörigen Churfürstenthum, Fürstenthum, Städten, und Landschafften zu genugsammer, und immerwehrender Versicherung ihrer Religion in einerley Weiß und Weeg vonnöthen seyn kan; und das der gantze Streit, so noch übrig ist, allein dasjenig betreffen thut, so ihnen nicht, sonderen der Römisch Kayserl. Majestät, oder ihren Mit-Ständen von GOtt, und Rechtswegen gehörig ist. Da dann die heilige zehen Gebott GOttes / die Stände Augspurgischer Confession selbst dahin bescheiden mögen, daß sie sich solcher Frembden Sachen nicht unterfangen solten. Sie werden auch in heiliger Göttlicher Schrifft nirgend befinden, daß eine Christliche Obrigkeit schuldig, und verbunden seye einer anderen Christlichen Obrigkeit, so jener nicht unterworffen, Maaß, und Ordnung vorzuschreiben, wie selbige ihre Unterthanen der Religion halber zu tractiren, oder daß sie selbige derentwegen mit Krieg anfechten sollen. Es haben die Kayserl. Majestät auch die Catholischen Churfürsten und Stände von Zeit geänderter Religion, und sonderlich des aufgerichten Religions Frieden, bis daher zugeben, und nachsehen müssen, daß die von der Augspurgischen Confession (wie die Hrn. Chur-Sächsischen Gesandte in ihren in puncto Gravaminum abgelegten voto gut rund bekennen) ihren Catholischen Geistlichen Unterthanen ihre Geistliche Güter entzogen, auch die Catholische Unterthanen, so nicht Geistlich gewesen, und sich zu der Evangelischen Religion nicht bekennen wollen, aus ihren Landen nach Verkauffung der Gütter geschafft. Was für eine Billigkeit soll es dann seyn, daß man anjetzo die Catholischen Stände ihre Evangelische Unterthanen zu behalten, denenselben ein frembdes Religions-Exercitium publice, vel privatim zu verstatten zwingen und nöthigen wolte, und sollte gleich alles darüber zu stumpf- und zu boden gehen. Die Römisch-Kayserl. Majestät seye ja in ihren Erb-Königreiche, Fürstenthum und Landen ein selbst mächtiger, und freyer Potentat der Christenheit, die Catholischen mäch-

(*) Mayerus setzt pag. 123. Tom. IV. anstatt *Statui Immediato*, an mehreren Orten das Wörtlein Statui *MEDIATO*. Ist es etwann ein Druck-Fehler, und zwar an mehreren Orten? oder hat er solches Wort in denen Protocollis gefunden?

und Churfürsten und Stände des Reichs, als andere haben ihre Churfürstenthume, Lande, und Leuthe nicht von ihren Mit-Ständen, sondern von GOtt und dem Römischen Reich mit gleichen Privilegiis, Hochheiten, Regalien, Herrlichkeit. Wollen nun die Stände Augspurgischer Confession eine Æqualität zwischen beyderley Religions-Ständen eingeführt haben, so ist billig, daß sie den Catholischen keineswegs zumuthen thuen, was sie hiervor selbsten nicht Gedulten wollen, und noch künfftig, wann sich der Fall begeben thätte, nicht gedulten werden ꝛc. Siehe Tom. IV. pag. 130.

§. X.

Ist etwann dieser Vortrag deren Hrn. Kayserlichen noch nicht klar genug, um derselben Meynung in Auffsetzung des §. 30. von dem Jure Reformandi deutlich zu erklären? Deutlichkeit dieser Anrede.

Die Protestanten verlangten von denen Catholischen Ständen das freye Exercitium diversæ Religionis für die der A. C. zugethanen Unterthanen deren Catholischen und Geistlichen. Sie wolten nicht Fried machen, bis die Catholische hierinn einwilligten.

Die Hrn. Kayserlichen stellten aber denen Protestanten ihr ungerechtes Begehren vor, und behaupteten das Jus Reformandi, wie selbes die Protestantische Stände practicirt, und solches in vorgehenden Articulo sogar denen Städten, denen Grafen ꝛc. hat müssen zugestanden werden.

Von diesen meldete Hr. Graf Trauttmansdorff schon etwas in der dritten Conferenz den 6. Februarii 1647. Tom. IV. Act. P. W. pag. 52.

[Hr. Graf *Trauttmansdorff* sagte zu dem *Langenbeck*: Ein jeder Standt, sogar die Grafen hätten ja Macht in seinen Land zu reformiren, würden doch die Catholische nirgends gelitten.]

Als in eben dieser dritten Conferenz der §. 7. Art. 11. von denen Reichs-Städten gelesen wurde, sagte

[Hr. *Langenbeck*: Das Jus Reformandi dependirt à Jure Superioritatis, und seye dieses wohl die Haupt-Frage: An Civitatibus Imperialibus competat Jus Superioritatis pleno jure?

Hr. *Volmar* Kayserl. Gesandte sagte: [Sey ein solches Jus, welches die Catholische Städte nicht einsten begehrten, sondern wolten gerne nur bey dem Exercitio Religionis, welches sie einmal hatten, verbleiben.] pag. 58.

§. XI.

Daß die Kayserliche durch diesen §. 30. nichts anders gesucht, als das Jus Reformandi, welches die Protestanten selbst der Territorial-Superiorität zugeeignet, auch vor die Catholische Stände wider das Exer- Puffendorff erklärt ebenfals, wie dieser §. 30.

zu nehmen seye.

Exercitium diversæ Religionis ihrer Unterthanen zu exerciren, welches aber die Protestanten nicht gedulten wolten, erhellet aus deren Protestanten eignen Schriften und Erklärungen, wie gleich folgen wird.

Puffendorff in seinen Schwedisch- und Teutschen Kriegs-Geschichten (welche er aus dem Schwedischen Archiv genommen) Edit. Franckfurth und Leipzig 1688. lib. 18. §. 145. redet von dieser Handlung des Art. V. §. 30. & 31. also:

[Absonderlich aber wurde wegen der sogenannten Autonomie scharf disputiret, ob man den Evangelischen, die in Catholischen Gebieth wohnten, ihr freyes Religions-Exercitium vergönnen sollte? darwider sowohl die Kayserl. als andere Catholische mit Händen und Füssen strebten. Es wurden diejenige (die Catholische) kaum an einem Ort bey denen Protestanten gedult, die nicht ihrer Religion wären; die Catholische begehrten, ihnen auch keine Gesätz vorzuschreiben, was sie mit ihren Unterthanen machen sollten. Die Gleichheit, auf welche sich die Evangelische berufften, erforderte eben dieses: sonderlich, da die besagte Autonomia durchaus wider den Augspurgischen Frieden ware. Darum möchten die Evangelische die Sach durch unbillige Anforderung nicht aufhalten. Sie (die Catholische) wären nicht willens, jemand wider seinen Willen von der Protestantischen Religion abzuziehen. Es sollte einem jeden frey stehen, seine Güter zu verkauffen, und sich anderstwohin zu machen. Hätten doch die Protestanten mehr Platz in Teutschland, als die Catholische, und wären hin und wieder zu verkauffen. Eben dieser Meynung waren auch die Chur-Sächsischen, weil es wider die Billigkeit und Gleichheit lieffe, daß man in ihren Landen (deren Catholischen) aufbürden wolle, was bey den Evangelischen niemahl gelitten, und was zur höchsten Gewalt deren Ständen gehört ꝛc.]

NB. Puffendorff redet von keiner Handlung und Tractirung über das Jus Reformandi, daß selbes deren Weltlich- und Geistlichen Ständen Territorial-Superiorität allein zuständig seyn sollte, sondern er erzehlt, daß die sogenannte Evangelische denjenigen Gewalt, welchen sie selbst ausgeübt, denen Catholischen nicht zulassen wollten.

§. XII.

Die Protestanten wollten diesen §. 30. nicht gelten lassen.

WEiters. Nachdem die Kayserliche ihre Project und Aufsatz wegen den Exercitium adversæ Religionis ihrer Unterthanen übergeben, und von dem Jure Reformandi darin allzeit Meldung gethan, so haben doch die Schwedische einen anderen Aufsatz allzeit entgegen gesetzt, und niemahl kein Wort von dem Jure Reformandi hineinfliessen lassen, welches aber der Graf Trauttmansdorff beständig behauptet, und nimmer nachgegeben. Vide Tom. IV. Act. P. W. allwo der Schwedische Begriff Quantum deinde ad Comites &c. pag. 170. pag. 198. zu lesen ist.

Die

Die Kayserliche übergaben mehrmahlen den 30. Aprıl 1647. ein neues Project in puncto Autonomiæ, oder wegen den freyen Religions-Exercitium deren Unterthanen, in welchem sie gleich Eingangs, wie allemahl von dem Jure Reformandi Meldung machten. Den 3. May wurde unter denen Protestanten über dieses Project consultirt, und darumen an verschiedenen Orten Aenderuug vorzunehmen gut befunden. Vide Tom. IV. Act. P. W. pag. 519. §. IX.

NB. [Die Hrn. Protestanten wollten die in dem Kayserl. Aufsatz EXORDII LOCO gesetzte General-Regul *de Jure Reformandi* annexo Juri Territoriali (welche die Kayserliche bishero MORDICUS behaupteten) nicht gedulten, sondern verlangten, daß solche Wort sollten ausgelassen werden, weilen selbe zu weit extendirt- und allhero nicht gehörig wären.] Cit. Tom. IV. pag. 519. 520. allwo pag. 521. in Extractu Protocolli folgendes zu lesen: [In übrigen ist Autonomiæ universalis halber für gut befunden worden, beyde Begriff, so viel möglich, doch dergestalt zusammen zu ziehen, daß der unsere (deren Protestanten, von dem freyen Exercitio Religionis subditorum) das Objectum bleibe, worin das Annemliche aus dem Kayserl. Aufsatz zu bringen. Solchemnach könne man erstlichen gar nicht nachgeben, daß dem Juri Territorii & Superioritatis so gar ABSOLUTE das Jus Reformandi, adeoque dominium in conscientias attribuirt, und angehängt werde, sondern es müste solcher Paragraphus gar aussen, und das Werck beym Innhalt des Religion-Friedens gelassen werden, weilen die Papisten der Zeit nicht dahin zu bringen gewesen wären, daß sie dem Wort GOttes aller Orten freyen Lauff gönneten, und wollten sie der Unterthanen Rechten hierbey ein mehrers nicht zueignen, derohalben dann nochmahl der Dissensus zu contestiren.]

NB. Wohlgemerckt! die Hrn. Protestanten sagten: die Regul von dem Jure Reformandi Territoriali juri annexo wäre zu diesen Puncten, (von welchen die Catholische, und Protestanten damahls tractirten, nemlich von deren Unterthanen ihren Religions-Exercitio) nicht gehörig. Die Kayserliche hätten solche Wort EXORDII LOCO gesetzt: diese Regul wurde zu weit extendirt, contra Conscientiarum libertatem &c. Man müsse diese Wort auslassen, weilen sie allhero nicht gehörig.

Dieses habe ich nur incidenter erinneren wollen, damit der Leser bey dieser Gelegenheit einen Begriff machen könne, ob dasjenige wahr seye, was viele Protestantische Schrifft-Steller dichten: nemlich es wäre durch diesen §. 30. das Jus Reformandi juri territoriali annexum, behauptet, stabilirt, und von beyden Theilen verglichen worden. NB. Das wäre ein artiger Vergleich über eine Sach: wo ein Theil sagt: diese Sach gehört anjetzo nicht daher / wir reden von etwas anders ꝛc.

§. XIII.

Sie machten einen anderen Aufsatz, und liessen die Wort: de Jure reformandi, aus.

DJe Schwedische machten also wieder einen andern Aufsatz von dem Puncto Autonomiæ, meldeten aber darinn kein Wort de Jure Reformandi Territoriali juri annexo; (siehe Tom. IV. Act. P. W. pag. 522. n. II.) dann sie hofften noch, das Religionis Exercitium vor die Protestantische Unterthanen in den Kayserlichen Erb-Landen zu erhalten, und selbes dem Kayser abzunöthen; mithin wolten sie von keinem Jure Reformandi Territoriali nichts hören, und selbes den Kayserlichen in deren Aufsatz nicht paßiren lassen; dann auf solche Arth hätten hinnach die Protestanten nichts mehr vor die Lutherische Unterthanen in Erb-Landen forderen können. Sie machten auch einen neuen Aufsatz über die Religions-Freyheit in den Erb-Ländern, welchen sie denen Kayserlichen überreichten.

Die Kayserliche aber bezogen sich bloß auf den ihres Theils vorhero übergebenen Aufsatz, und Erklärung,) Tom. IV. Act. P. W. pag. 515. n. I.) und declarirten denen Schwedischen, wie sie Krafft empfangenen offt reiterirten gemessenen Befehls, davon in geringsten nicht weichen, noch sich darüber in einig fernern Disputat und Tractaten einlassen könnten, noch würden, mit dem Zusatz: daß ehe und zuvor die Schwedischen solchen der Kayserlichen Aufsatz nicht einwilligen, und sich aller fernern prætension und Ansinnens dißfalls begebeten, sie, der übrigen Puncten halber zu fernerer Conferentz und Handlung fortzuschreiten nicht bedacht, noch befehligt wären.] Siehe Tom. IV. Act. P. W. pag. 525 526. §. X.

§. XIV.

DJe Herrn Protestanten deliberirten über solche Erklärung deren Kayserl. daß nemlich diese die ferneren Tractaten nicht fortsetzen wolten, bis man von den Punct der Religions-Freyheit in den Kayserl. Erb-Landen völlig abstrahiren wurde. Endlich wurde auf vieles bewegliches Zureden der Chur-Brandenburgisch- und Braunschweig-Lineburgischen Gesandten es dahin vermittelt, daß dieser Punct, die Erb-Land betreffend, ausgesetzt, und auf die zu Münster ausgestellte Haupt Conference remittirt worden; mithin nahmen die Tractaten am 16. May 1647. wider ihren Anfang. Tom. IV. Act. P. W. pag. 526. §. X.

Ehe aber mit den Tractaten der Anfang wieder gemacht wurde, communicirten die Schwedische den Reichs-Ständen die Formulam Gravaminum Ecclesiasticorum, welche die Kayserl. ihnen kurtz vorhero exhibirt hätten. Der Artic. quantum deinde ad Comites &c. lautet, wie folgt: [Quantum deinde ad Comites, Barones, Nobiles, Vasallos, Civitates, Fundationes, Monasteria, Commendas, Communitates, & Subditos Statibus Imperii immediatis, sive ECCLESIASTICIS, sive SECULARIBUS, vel pure & simpliciter, vel certis Conditionibus, & Privile-

vilegiis ſubjectos pertinet, cum ejusmodi Statibus Immediatis cum jure Territorii & Superioritatis, ex communi per totum Imperium hactenus uſitata praxi, etiam Jus Reformandi Religionem competat, ac dudum in Pace Religionis talium Statuum ſubditis, ſi a Religione ſui Superioris diſſentiant, beneficium emigrandi conceſſum, inſuper, majoris concordiæ inter Status conſervandæ cauſa cautum fuerit, quod nemo alienos Subditos ad ſuam Religionem pertrahere, eave cauſa in defenſionem aut protectionem ſuſcipere, illisve ulla ratione patrocinari debeat, CONVENTUM eſt hoc idem porro quoque ab utriusque Religionis Statibus obſervari, nullique Statui immediato jus, quod ipſi ratione Territorii & Superioritatis in negotio Religionis competit, impediri oportere.] Vid. Tom. IV. Act. P. W- pag. 541. §. XII.

NB. Es würde dem Leſer überläſtig ſeyn, wann ich den ganzen §. XII. des Art. V. Gravaminum (wie ſelben der Graf Trauttmansdorff aufgeſetzt) hier vorweiſen ſollte. Es iſt auch der §. Hoc tamen non obſtante &c. allda entworffen, in welchem der Graf Trauttmansdorff vieles wegen den Religions-Exercitium deren Unterthanen in Catholiſchen Reichs-Landen nachgegeben. Die Catholiſche hatten wider dieſe und noch andere Zulaſſungen dieſes Projects hinnach proteſtirt, wie dann auch mehrers darinnen corrigirt worden.

Graf Trauttmansdorff hat aber von denen Unterthanen der Kayſerl. Erb-Landen kein Jota in dieſem Aufſatz gemeldt.

Mir iſt hier ad ſcopum ſchon genug, wie es nemlich mit dem §. 30. in welchem von dem Jure Reformandi EX PRAXI &c. Meldung geſchicht, hergangen, die Geſchichten zu erzehlen.

Da alſo die Schwediſche und Proteſtanten vermerckt, daß denen Kayſerlichen Ernſt ſeye, von dem gemachten Aufſatz (wie derſelbe in obigen §. 30. entworffen) nicht abzuweichen, und auch von dem freyen Religions-Exercitio in denen Kayſerl. Erb-Landen nichts anzuhören, ſo haben dieſelbe dieſen Aufſatz §. 30. Quantum deinde ad Comites &c. in welchem von dem Jure Reformandi Meldung geſchicht, annehmen müſſen, ob ſie gleich kurz vorher darwider proteſtirt hatten, und die Wort: de Jure Reformandi &c. nicht zulaſſen wollten. Vide ſupra pag. 83.

§. XV.

Die Kayſerliche hatten dieſes Wort: CONVENTUM eſt, ſchon im Monath Mertz 1647. (*1) und gleich wiederum in dieſem Monath (*2), dann den 7. April (*3), mehrmalen den 30. April (*4) in ihren Aufſatz einflieſſen laſſen. Allein die Schwediſche und Proteſtanten wollten weder die Wort JUS REFORMANDI COMPETIT, weder CONVENTUM EST gedulten / und ſagten, dieſe Wort gehörten nicht allhero. Vide ſupra pag. 83. ad finem.

(*1) Vide Tom. IV. Act. P. W. pag. 123. XII.
(*2) Pag. 156. B.
(*3) Pag. 186.
(*4) Sag. 515. N. I.

Aus diesem erhellet, daß die Kayserliche allzeit diese Wort behauptet, obwohlen die Protestanten und Schwedische nichts davon wissen wollten, sondern selbe auszulassen verlangten. Vide supra pag. 84. §. XIII.

Wie kan man dann sagen, CONVENTUM est, es seye das Jus Reformandi dardurch verglichen, befestiget, bestättiget worden? da die Kayserliche solches Wort zwar öffters gebraucht, aber von den Schwedischen allzeit ausgelassen worden, bis sie endlich nach verspürten Ernst deren Kayserlichen den Aufsatz angenommen, und nur einige andere Notas, welche Tom. IV. Act. P. W. pag. 547. zu lesen, darüber aufgesetzt.

Man kan nicht sagen: Es hätten ja die Schwedische und Protestantische, wie gleich vorhero gemeldet worden, diesen Aufsatz dannoch angenommen, und mit denen Kayserlichen sich darüber verglichen. Ergo conventum est: ergo seye das Jus Reformandi denen Reichs-Ständen bestättiget, und dardurch verglichen worden.

Antwort. Es ware hier nicht die Red, oder eine Handlung, ob denen Reichs-Ständen das so genannte Jus Reformandi zustehen sollte. Die Kayserliche sagten ja, daß selbes EX PRAXI (nach dem gemeinen Herkommen) denen Immediat-Ständen sowohl denen NB. Geistlichen als Weltlichen zustünde, die Protestanten widersprachen auch dieses nicht, sondern sie sagten, die Kayserliche thäten das Jus Reformandi gar zu ABSOLUTE brauchen, adeoque dominium in conscientias sich attribuiren, und einen Gewalt über das Gewissen deren Unterthanen sich zueignen, weilen sie selben das freye Religions-Exercitium nicht gestatten wollten. Tom. IV. Act. P. W. pag. 523. Siehe oben. pag. 83.

Die Kayserliche aber gaben die Antwort: Die Gewissens-Freyheit ist denen Unterthanen nicht benommen, sie könnten emigriren. Wir aber wollen reformiren, gleichwie ihr Herren Protestanten nach euren eignen Principiis, euch solchen Gewalt (Kraft des Territorial-Rechts) zueignet. Zudeme ist dieser Praxis durch das Reich sowohl bey Geist- als Weltlichen ohnmittelbaren Ständten über ihre Unterthanen exercirt worden.

Es ware also keine Handlung, keine Vergleichung, keine Bestättigung des sogenannten Juris Reformandi; Der Praxis ware bishero allgemein, jedoch mit diesem Unterschied; die Protestanten behaupteten solches benannte Recht ex SOLO TERRITORIALI JURE (siehe oben pag. 75. §. V.) die Catholische hingegen als Ministri Dei, sorgten vor die Erhaltung der heiligen Religion, NB. nach dem Ausspruch der Kirchen, und nicht aus dem einzigen (ex SOLO) Jure Territoriali, wie es die Protestanten behaupteten.

Es

Es ist nicht verglichen worden, (non conventum) fuit, NB. UT competat Jus Reformandi, daß das Jus Reformandi denen ohnmittelbaren Reichs-Ständen ex SOLO Jure Territoriali eigen seyn müsse, sondern CONVENTUM est:

Was aber? Daß nemlich von beyderley Religions-Ständen ferners beobachtet solle werden, was in dem Religions-Frieden zu mehrer Erhaltung der Einträchtigkeit unter denen Ständen versehen worden; Daß keiner des anderen Unterthanen zu seiner Religion ziehen, und der Ursach halben in seinen Schutz oder Protection nehmen, und ihnen einigerley Weiß beystehen solle. Dieses ist verglichen worden, idem porro quoque ab utriusque Religionis Statibus observari conventum est.

NB. Der Vergleich ware dieser. Die Kayserliche haben dieses Wort: CONVENTUM est, in das Instrument hinein gesetzt, und gesagt, sie würden keine Tractaten mehr fortsetzen, wann man von dem freyen Religions-Exercitio deren Unterthanen in denen Erb Landen mehr etwas reden wollte. Die Wort: CONVENTUM EST, musten verbleiben, und all anderes, nemlich *de jure, quod Statui Immediato ratione Territorii & Superioritatis in negotio Religionis competit.*

Die Hrn. Protestanten deliberirten über diese Propositon, was zu thun wäre, ob sie abstrahiren sollten? (siehe oben pag. 84. §. XIV.) Sie resolvirten sich also in solchen Umständen, diese Materie von der Autonomia in denen Erb-Landen auszusetzen, und selbe bis auf die General-Conference nach Münster zu verschieben.

Sehet! was CONVENTUM heisset; die Kayserliche haben es also gesetzt: und das Jus Territoriale behauptet: die Hrn. Protestanten musten den ganzen Aufsatz Art. XII. in Art. V. Gravaminum gelten lassen, und nichts mehr reden, durch welches das Jus Territoriale in denen Kayserl. Erb-Landen durch eine abgenöthigte Zulassung des freyen Religions-Exercitii deren Unterthanen gehindert würde. Nulli Statui immediato jus, quod ipsi ratione Territorii & Superioritatis in negotio Religionis competit, impediri oportet.

§. XVI.

Die Stände im Reich hatten das Religions-Exercitium ihrer Unterthanen reformirt. Die Hrn. Protestanten waren die Anfänger, und behaupteten, daß ex SOLO Jure Territoriali (Kraft des Territorial-Gewalts) (ohne Ruksicht auf die Kirch) dem Lands-Herrn dieser Gewalt zustünde. Der Religions-Frieden hat das Gesatz zur Erhaltung der Einträchtigkeit deren Ständen gemacht, daß kein Stand des andern Unterthanen zu seiner Religion ziehen, und der Ursach halben in seinen Schutz und Protection nehmen, und ihnen einigerley Weiß beystehen sollte. Die Hrn. Protestanten wollten diesen allen zuwider, sowohl denen Catholischen Lands-Ständen, als

dem Kayser anjezo Gesatz vorschreiben, und die Unterthanen dieser Catholischen Fürsten und Kayserś in ihren Schutz und Protection nehmen, und bey ihrer Religion schützen.

CONVENTUM est, Es ist verglichen,, ES MUS SEYN: der Kayser gibt nicht nach: Ehenter werden keine Tractaten ferners vorgenommen werden, bis die Schwedische und Protestanten von dem Punct der Religions-Freyheit in den Kayserl. Erb-Landen völlig abstrahiren wurden.

Conventum est. Die Hrn. Protestanten resolvirten sich also von diesen Punct nichts zu melden bis auf die angestellte Haupt-Conference zu Münster. Tom. IV. Act. P. W. pag. 526. 533. n. III. allwo sie aber auch nichts ausgericht.

Daß aber die Herren Protestanten hinnach weiters sich um die Protestantische Unterthanen wider das *Territorial*-Recht sowohl des Kayserś, als deren Catholischen Reichs-Stände,, wider die ausdruckliche Wort des Religions-Friedens angenommen, ist aus denen Geschichten, ex Actis P. W. und relatione Historica Adami bekannt: Wie kan dann dieses CONVENTUM EST, von Bestättigung des sogenannten Juris Reformandi, wie selbes die Protestanten anjezo erklären, verstanden werden, da sie wider das vermeintliche CONVENTUM est, wider die Bestättigung des Juris Reformandi beständig noch gearbeitet?

Die Catholische sagten ja bey diesen Tractaten ausdrucklich, daß sie denen Hrn. Protestanten kein anders Jus Reformandi jemahls eingestanden, oder fernes eingestehen, als wie selbes der Religions-Fried zugibt. Siehe oben pag. 75. ad finem.

Was sie aber bey denen Religions-Friedens-Tractaten denen Protestanten für eines eingestanden, erhellet aus deren Catholischen Antwort ad II. Gravamen Protestantium, welche zwar das Jus Reformandi behaupten wolten, die Catholische hingegen von nichts anders wusten, als daß das freye Religions-Exercitium denen Reichs-Ständen gedultet worden, quia prohiberi non potuit, bis zu erfolgender Einigkeit in der Religion durch ein allgemeines Concilium, oder andere Mittel ꝛc. und nicht ex SOLO Superioritatis Jure; oder nach den eintzigen blossen Territorial-Gewalt.

Die Kayserliche und Catholische hatten wider das sogenannte Jus Reformandi deren Protestantischen Reichs-Ständen in ihren Landen, und Territorio wegen deren Unterthanen Religions-Exercitium bey diesen Tractaten nichts gemeldet. Sie verlangten selbe darinnen nicht zu verhinderen; obwohlen sie dieses Jus ex SOLO Superioritatis titulo negirten, und den bisherigen Praxin deren Protestanten nicht billigen könnten. Doch musten sie das Fried-Gebott des Religions-Frieden halten. Mithin ware damahls kein Streit, ob denen Protestantischen Reichs-Ständen das Jus Reformandi zustunde? Sondern

dern NB. die Protestanten wollten denen Catholischen und dem Kayser wider ihren Territorial-Gewalt, ein Gesatz setzen, daß sie denen eigenen Unterthanen ein anders Religions-Exercitium in ihren Landen gestatten sollten.

Conventum est. Allein der Kayser weichte nicht, die Catholische Stände weichten auch nicht. Obschon die Kayserl. auf die lezt denen Reichs-Unterthanen nach der Observanz des 1624sten Jahrs, das freye Religions-Exercitium, wann sie solches hergebracht haben, zugelassen; So ist doch das Jus Territoriale deren Catholischen Lands-Herren wider ihre Unterthanen behauptet worden; dann die andere musten alle emigriren. Impediri non oportet. CONVENTUM EST: es muste seyn. Die Kaserl. und wenige Catholische die bey denen Kayserlichen in Oßnabrug zugegen waren, wolten das Jus Territoriale nicht einschräncken lassen. Die andere Unterthanen musten emigriren. Die übrige mehrere Catholische Stände wolten aber auch den gantzen §. Hoc tamen non obstante &c. nicht gelten lassen.

CONVENTUM EST: die Kayserliche hatten also diesen Auffatz gemacht, es muste darbey verbleiben, um das Jus Territoriale denen Ohnmittelbaren, sowohl Geistlich- als Weltlichen Reichs-Ständen zu erhalten, welches denselben (in negotio Religionis competit) in Religions-Sachen gebühret ꝛc. *De cætero salva maneat regula territorialis.* Siehe Tom. V. Act. P. W.p. pag. 550.

Fünfftes Capitul.

Grundfalsche Protestantische Commentaria, Glossæ, Meditationes über den §. 30. Quantum deinde &c.

§. I.

Gedichte des Heniges von dem §. 30. Art. V.

HEniges Meditationum Specim. IV. pag. 514. macht in seiner Betrachtung allerhand Gedicht, welche schnurgrad der Meynung und Willen deren Paciscenten zuwider lauffen.

Er nennt pag. 512. den §. 30. ein Gesatz, *itaque cum ait LEX, quantum deinde &c.* und redet, als hätten die Paciscenten denen sæcularibus Statibus, denen weltlichen Ständen, nicht minder, als denen Geistlichen das Jus Reformandi in diesem §. zugeeignet pag 513

Mit was Grund aber kan Heniges von diesem §. 30. also reden? da aus denen Geschichten (wie vorhin erzehlt worden) bekannt ist, daß die Hrn. Protestanten bey dieser Abhandlung (von dem

dem Exercitio deren Unterthanen) das Jus Reformandi nicht einmahl denen NB. weltlichen Catholischen Ständen zulassen wollen, sondern diesen §. (dieses *Exordium* von *Jure Reformandi*, welches die Hrn. Kayserliche aufgesetzt) ausgelassen zu werden verlangt? Oben pag. 83.

Henniges erdichtet weiters in seiner Betrachtung pag. 514. ad Art. V. §. 30. einen MEDIUM TITULUM: scil. COMMUNEM PRAXIM: und schämt sich nicht zu sagen: die Paciscenten (worunter nothwendig die Catholische gehören) hätten sich ein ticulum medium ausgesucht, um das Jus Reformandi zu behaupten; solchen Titul hätten sie genannt communem praxin, das Gemeine Herkommen: Die Catholische hätten nicht gestattet, das die Protestantes solches Recht, (das Jus Reformandi) (pag. 515.) aus einen Recht, aus eben den Grund wie die Geistlichkeit, durch ein offentliches Gesatz besitzten,, dieser Titul aber, COMMUNIS PRAXIS, das Herkommen bedeutete vielmehr ein FACTUM, als ein Recht,, mithin könnten die Geistliche diesen Praxin deren Weltlichen, mehr vor eine usurpation, als vor ein Recht auslegen ꝛc. damit also die Catholische Stände ihrer Geistlichkeit das Jus Reformandi (welches Recht derselben allein zustunde) nicht strittig machten; Selbe (die Catholische) aber auch ein Jus Reformandi behaupteten, so haben sie diesen Titul, nemlich, communem praxin erwählt, daß sie dieses Jus Reformandi exerciren könnten, denen Geistlichen aber das Recht zu reformiren EX JURE verbleiben sollten. Also Heniges.

Ich weiß nicht, ob Heniges diese Auslegung nur als eine pure AFFECT-volle Betrachtung dem Leser habe vorlegen, oder denselben bereden wollen, daß es also geschehen seye.

Die Geschichten sagen ganz anderst.

Das Widerspiel ist Sonnenklar. Der Medius Ticulus ist ein Fabel: ein pures Gedicht: die Hrn. Protestanten haben in dieser Handlung: *quantum dein ad Comites &c.* von keinen Jure Reformandi Catholicorum hören wollen; sie verlangten, daß diese Wort sollten ausgelassen werden:

Die Kayserliche sagten: Ihr Herrn Protestanten habt diesen Praxin eingeführt; Ihr habt selbst gesagt, daß dem Jnri territoriali das Jus Reformandi zustehe: so gar denen Grafen, denen Städten ist dieser Praxis zugestandten worden: die Stände, die Hrn. Protestanten haben bishero es also practicirt: der Fürst Joann von Anhalt exercirte würcklich diesen Praxin,, &c.&c. Auch die Catholische (Weltlich- und Geistliche Fürsten haben diese Zeit hindurch solchen Praxin mit ihren Unterthanen gepflogen; Nun wollt ihr (Herren Protestanten) uns Catholischen das Jus Reformandi abschneiden, da doch dieser Praxis von euch allgemein worden. Nein! Es muß eine Gleichheit gehalten werden.

Gil-

Giltet es euch, und laßt Ihr euch nichts einreden, in euren praxi zu reformiren, so muß es uns auch also gelten ꝛc. Dahero weilen alle Stände Geistlich- und Weltliche bishero das Jus Reformandi also practicirt, so behaupten Wir Catholische Geist- und Weltliche solches Jus dem Herkommen nach, juxta communem praxin (wie ihr (Herren Protestanten, und zwar ohne Ruksehung auf die Kirchen-Authorität, solches gethan) noch ferner, und lassen Uns daran nicht hinderen ꝛc.

NB. Wo ist nun der TITULUS MEDIUS zu finden (wie Heniges dichtet) welchen die beyde Religions-Stände und Paeiscentes angenommen, und sich verglichen sollen haben, daß einjeder Theil das Jus Reformandi mit gewisser Maaß exerciren solle?

NB. Graf Trautmansdorff sagte, daß sowohl denen Geistlichen als Weltlichen ohnmittelbaren Reichs-Ständen dieses Recht ex PRAXI dem Herkommen nach bishero zustehe. Ja! die Protestantische Stände eigneten solches Jus Reformandi, IMMEDIATE ihrem Territorial-Recht allein zu ꝛc., Ohne Ruksicht auf die Kirch, und mit diesem Grund reformirten sie das Exercitium Religionis. &c.

Wie kan dann Heniges schreiben, daß die Weltliche Stände diesen titulum reformandi, nemlich das FACTUM, den PRAXIN, vor sich auserwählt haben; damit eine Gleichheit unter denen Weltlichen Ständen wäre; Weilen die Catholische Stände ihrem Clero (der Geistlichkeit) solches Recht ex JURE, aus einem Recht zueigneten? NB. Der Graf Trautmansdorff sagte ja gleich Anfangs dieses §., daß dieses Recht reformandi sowohl denen Geistlichen als Weltlichen ex USITATA PRAXI bishero zustünde.

Wo ist das Gesatz, der Vergleich, daß das Jus reformandi einemjeden Territorial-Stand zustehen solle? QUOD, vel UT JUS COMPETAT? da doch die Hrn. Protestanten solche Wort bey dieser Handlung nicht hören wollten?

Wer aus denen Catholischen ist dieser Meinung (wie Heniges sagt) Catholici tamen Cleri sui præstigiis circumventi non audebant hanc rem sui Juris facere. Wer, sage ich, hatte diese Meynung, daß denen Geistlichen zustehe, und denenselben das Recht eigen seye/ die Unterthanen einer fremden Religion aus denen Landen des Lands-Fürsten auszujagen?

Hier ist die Red von dem Jure reformandi Exercitium Religionis subditorum, von dem Recht deren Lands-Herren seinen Unterthanen kein anders Religions-Exercitium als des Lands-Herrn zu zulassen.

Wann der Lands-Herr die neue Religion seiner uncatholischen Unterthanen nicht gedulten will, und selbe ausschaffet, so handlet er nicht wider das Recht der Kirchen. Die Kirch behauptet kein Recht, die Unterthanen eines Fürsten aus dessen Land zu jagen, sondern sie ist eine Bewahrerin der reinen Lehr. Sie erkläret, was zu glauben ist. Der Lands-Herr folgt dem Ausspruch der Kirch in der Glaubens-Lehr; und alsdann macht er mit seinen Unterthanen, was er zu thun nöthig findet; Er weiß, daß er, als Obrigkeit, ein Diener GOttes seye. Rom. 13. Dahero haltet er seine Unterthanen an, den wahren GOttes-Dienst zu üben, wie selber von der Kirch erkläret ist.

Es möchte einem die Gedult vergehen, wann man bedenckt, wie schändlich die Protestantische Schriftsteller diesen §. 30. torquiren und peinigen. Die Geschichten seynd klar, und nicht zu laugnen. Es ist dieses Specimen allein schon genug von dem Heniges. Der Leser kan sich bedencken, wie behutsam einjeder die Schriften deren Gegnerischen Hrn. Scribenten lesen solle. Zudeme (heißt es) soll Heniges seine Erzehlungen sogar ex Protocollo Ratisbonensi genommen haben. Siehe den Vorbericht D. Nic. Gundlings: *Discours* über den Westphälischen Frieden. Franckfurt 1737.

§. II.

Grundloses Gesatz.

Moserus will das Jus Reformandi Gesätz-mäßig machen.

DEr Herr Moser in seinem Tract. *Medit. de Origine, Indole, Historia Juris reformandi* stellt das Jus Reformandi dem Leser beständig als ein Gesätz-mäßiges Recht vor. Er beziehet sich auf den §. 30. Art. V. pag. 129. 141. Die gute Herren möchten gern ihr sogenanntes *Jus Reformandi* Gesätz-mäßig machen, als hätten die Catholische selbiges auch gebilliget, und durch diesen §. 30. bestättiget, vorgebend: Es seye selbes durch das Gesatz §. 30. Art. 5. festgesetzt worden. [Expressa Pacis Westphalicæ Art. V. §. 30. CONSTITUTIO dubitare haud sinit. pag. 129. §. 2.] Ita Moserus.

Aber wider den Willen der Protestantischen Paciscenten.

Aber nein! meine liebe Herren! diese expressa Constitutio ist eine Fabel, und bestehet in euren piis desideriis; Eure Herren Vorfahrer, die Hrn. Paciscentes Protestantes bey diesen Tractaten, haben ja diese von euch anjezo vorgebliche CONSTITUTION (den §. 30.) nur EXORDII LOCO angesehen, und solche Wort nicht gedulten wollen. Vide supra pag. 83.

Es muß der Hr. Moser sich also nicht verwunderen (vide supra pag. 1.) daß die Paciscentes nicht bestümmt haben, in wem das Jus Reformandi bestehe; Die Hrn. Protestantische Paciscentes haben ja gesagt, dieser Punct, das Jus Reformandi seye zu solcher Behandlung nicht gehörig: diese Wort müsten ausgelassen werden: die Catholische ver-

verlangten das Jus Reformandi gar zu absolut: man müsse den Dissensum contestiren. Vide pag. 83. Es ware also nicht nöthig in diesem §. 30. zu bestimmen, in wem das Jus Reformandi bestehen sollte.

§. III.

DEckherus Cons. Forens. lib. 1. &c. apud Lehmann supplet. Tom. I. Cap. de *Jure Reformandi* pag. 259. (4) nennet den §. 30. *Quantum deinde &c.* ein LEGEM PRAGMATICAM SANCITAM, da er also redet: Deckherus eben also.

[LEX pragmatica, ut vides, in Art. V §. Quantum deinde &c. 30. sancita: UT Statibus immediatis cum Jure Territorii & Superioritatis, Jus etiam Reformandi competat, idque tanquam, ex communi, sicut jam diximus, per totum Imperium observata praxi, adeoque, ut videtur, Jure non scripto, & Jure publico magis olim præscripto, quàm concesso. Pax enim religiosa id Brocardici VALDE OBSCURE indicat, licet ejus §. und damit solcher Fried &c. 16. & §. Nachdem aber &c. 28. illi stabiliendo vulgus, contradicentibus Catholicis, novitatem hujus Principii strenue arguentibus, alleget.] Und zwar mit Verfälschung des Texts.

Daß dieser §. 30. *Quantum deinde ad Comites &c.* kein LEX PRAGMATICA SANCITA seye, und Deckherus wieder die Geschichten rede, erhellet aus den vorgehenten. Was ist das vor ein LEX PRAGMATICA SANCITA, welches die Herrn Protestanten denen Catholischen nicht eingestanden, sondern in all ihren Schwedischen Aufsätzen und Friedens-Projecten ausgelassen haben?

Zudeme lautet der §. 30. nicht also, wie Deckerus denselben vorzeigt: Es heist nicht: UT COMPETAT,, das Gesatz seye durch diesen §. 30. gemacht worden, damit das Jus Reformandi denen ohnmittelbaren Ständen zustehen solle.

Nein; die Sach verhaltet sich nicht also: der §. 30. lautet wie folgt: [Cum ejusmodi Statibus immediatis cum jure Territorii ex communi praxi competat: demnach solchen unmittelbaren Ständen neben der Lands, und hohen Obrigkeit dem gemeinen herkommen nach, durch das gantze Römische Reich auch das Recht die Religion zu reformiren zustehet.]

Der Herr Graf Trautmansdorff verlangte, das man den Catholischen kein Einhalt bezeigen sollte in der Reformation ihrer Unterthanen, demnach, CUM, weilen dieses Recht den Herkommen nach den ohnmittelbaren Ständen zustehet. Die Hrn. Protestanten haben mit denen Kayserl. und Catholischen in diesen §. 30. *quantum dein ad Comites &c.* kein *legem pragmaticam* befestiget, sondern die ersteren haben den lezteren den praxin nicht gelten wollen lassen, und verlangten, man solte von dem Jure Reformandi nichs reden.

§. IV.

Deckherus redet etwas,

DAs Jus Reformandi (sagt Deckherus) scheint nicht aus einen geschriebenen Recht, sondern vielmehr aus einer PRÆSCRIPTION, seinen Ursprung zu nehmen; da nemlich die Hrn. Protestanten solchen Praxin angefangen, und nimmermehr nachgegeben,, Dieses Recht seye kein JUS CONCESSUM, sondern Præscriptum „ der Religions-Frieden rede sehr dunckel von einen Recht,, obwohlen der gemeine Mann den §. Und damit solcher Fried ꝛc. Item den §. Nachdeme aber ꝛc. von einem Recht auslegen will; so widersprechen aber die Catholische diese neue auslegung. Also Deckherus.

Welches den § 30. verständlich machen kan.

Deckherus hat gantz recht; dann die Catholische sagten zu denen Hrn. Protestanten bey denen Tractaten P. W. daß sie denen A. C. Verwandten *ex SOLO Superioritatis Jure* das *Jus Reformandi* ferner / als der Religions-Friede zugibt / nicht geständig gewesen / weder noch gestehen. Siehe oben pag. 75. §. V.

Sie sagten wiederum denen A. C. Verwandten bey diesen Tractaten (welche aus dem Jure Territoriali die Bestellung, die Anordnung des publici Exercitii Religionis IMMEDIATE zu dependiren behaupteten) daß von dem JURE SUPERIORITATIS AD JUS INTRODUCENDÆ RELIGIONIS kein bündiges Argument könte gezogen werden. Vid. supra pag. 76. §. VI. Was ist dann denen Hrn. Protestanten durch den Religions-Frieden für ein Recht (Jus Reformandi) bestätiget worden? Qualenam JUS CONCESSUM? Deckherus sagt, das Jus Reformandi seye vielmehr ein *Jus præscriptum* als *concessum*, die Catholische hätten dieses JUS, dieses Recht allzeit widersprochen, *novitatem hujus principii strenue arguentibus.*

Wann aber die Catholische dieses neue Protestantische Vorgeben stattlich widersprochen haben, und selbes niemalen denen A. C. ferner eingestanden, als solches der Religions-Frieden gibt (*nemlich* ein pures freyes Religions-Exercitium für die Reichs Stände) wie kan Deckherus sagen, daß dieses vermeinte neue Recht durch den §. 30. als ein pragmatisches Gesatz von beyden Religions-Theilen gesetzt worden?

Ich würde nimmermehr zum Ende kommen, wann ich alles anmercken wollte, was die Protestantische Hrn. Schriftsteller von diesem vermeinten Gesatz (oder von dem §. 30.) schreiben und dichten. Sie meynen es hertzlich gut, dann da man ihnen niemahl ein NB JUS reformandi CONCESSUM eingestanden, so trachten sie aus den Westphälischen Friedens-Instrument, und zwar aus den §. 30. *Quantum deinde ad Comites &c.* ein gesätzmäßiges Jus Reformandi mit Händ und Füssen ihnen zu zuschantzen, von welchen aber in den Geschichten

schichten nichts zu lesen ist, dann der §. 30. (wie ich bisher aus den Geschichten erwisen) gantz was anders in sich halt.

Deckherus obwohl er sehr hart zu verstehen ist, gibt doch den aufmercksammen Leser seine Meynung von dem Jure Reformandi, wie selbes seinen Anfang genohmen, und behauptet worden, deutlich genug zu erkennen, wann man nur öffters die Wort Deckheri betrachtet.

Bevor Deckherus sein Capitul de Jure Reformandi (cit. loc.) anfangt, setzt er diesen Begriff (Synopsin) voraus, apud Lehmanum supplet. Tom. I. pag. 258. [Jus Reformandi Superioritati seculari territoriali connexum ex communi per totum Imper. hactenus usitata praxi; etiam A. C. addicto abominabili, Jure tamen non scripto, præscripto magis quàm concesso; nec luculenter in pace Augustana comprehenso, in omnes subditos valituro sed ambiguis natalibus, nec forte senibus &c.] Ich vermeyne dieser Begrieff seye nicht gar zu dunckel, oder unverständlich.

Indessen laufft wieder die Geschicht, was Deckherus von dem Jure Reformandi (§. 30.) als von einen pragmatischen Gesatz, in diesen Capitul geschrieben. Weiters.

§. V.

Rhetius de Jure Statuum Imperii circa sacra. Francofurt. ad Viadrum. 1675. cap. 2. pag. 22. 23. n. 10. 11. sagt: [Es wären zwar die meiste Publicisten der Meynung, daß das Jus circa Sacra deren Reichs-Ständen, durch die Passauer Transaction, und hernach anno 1555. durch den Religions-Frieden, und Westphälischen Friedens-Schluß seinen Anfang bekommen. Er aber (Rhetius) vermeyne, das dieses Jus, welches POTIUS JURE DIVINO, als Imperatoria concessione denen Reichs Ständen zustehe, nur durch diese Tractaten wieder hergestellet seye worden; NON TRIBUTUM SED RESTITUTUM. num. 10. Er behauptet dieses aus den §. 30. *quantum deinde &c.* welcher §. 30. diese Meynung des Rhetii mit ausdrucklichen Worten bekräfftigte. Num. 11. Grundloses Vorgeben Rhetii.

Allein Rhetius redet wieder die Geschichten, ja er zweifflet schier selbst, ob der §. 30. welchen er kurtz zuvor EXPRESSIS VERBIS seiner Meynung als gleichförmig angerühmt) dieses bekräfftigte, was er von dem Jure restituto, non tributo geredet; dann er sagt pag 24. [Et si textus dicti §. 30. adeo clarus non esset, uti tamen est, facile tamen hæc duo probare potero, jus Superioritatis naturalis natura sua hoc jus circa sacra complecti, sc. involvere: & deinde hoc jus Superioritatis Statibus Imperii ante dictam Pacificationem competiisse &c.]

§. VI.

Des Kestueri. KEstnerus (*de Jure Reformandi in sacris* &c. Rinthelii 1699. pag. 19. §. X) scheut sich nicht zu sagen. Imò Daß das Jus Reformandi allen Reichs-Ständen Vermög der Superiorität zustehe: er beziehet sich auf den §. 30. Art. V. 2dò. sagt er: Reformatio talis imò in extrinsecis R. I. 1555. §. 20. 2dò quoad ipsum Religionis Exercitium, non nisi *consentientibus Civibus* fieri potest. &c.

NB. Die Geschichten zeigen, was die Kaserl. durch den §. .30. haben sagen wollen. Sie verlangten eine Gleichheit mit den Protestantischen Territorial-Herrn (nach dieser ihren Principiis, daß das Jus Reformandi dem Territorial-Herrn zustehe,) und weilen die Hrn. Protestanten solches selbst also practicirten. Die Hrn. Protestanten aber wolten nichts hören von dem Jure Reformandi, wie selbes in den §. 30. enthalten.

Das die Reformatio anno 1555. gedultet, aber nicht approbirt worden, ist wahr. Das aber die Reformatio mit Einwilligung deren Unterthanen (vermög eines Gesatzs) geschehen müsse, von diesen will ich hernach reden.

Kestner wird klar überwiesen.

Kestnerus scheut sich aber nicht folgendes zuschreiben: cit. pag. 19. §. X. [Ex quo (ex præcedentibus verbis) necessario fluit, quod quando Statibus Jus Reformandi tribuatur, quæstio non sit inter Status & NB. eorum Subditos.] NB. Der Herr Kestner behauptet, daß, wann denen Ständen daß Jus Reformandi zugestanden wird, selbes nicht *gegen* die Unterthanen zuverstehen seye; warumen aber? darumen; *weilen* das Recht zu reformiren nicht exercirt kan werden, ohne Einwilligung deren Unterthanen. Also Kestnerus.

Mein! über was haben dann die Stände das Jus zu reformiren, wann sie es nicht gegen den Unterthanen haben sollen? bestehet selbes vielleicht, daß sie neue Stühl und Bäncke anstatt der alten in die Kirchen zuschaffen den Gewalt, und das Recht haben? oder dergleichen mehrers ꝛc.

Von was für einen Jure Reformandi ware dann die Red bey den §§§. 30. 31. 33.?

Kestnerus antwortet also: [Verum quæstio, quæ in Art. V. §§§. 30. 31. 33. acriter ventilatur, inter Jus Territorii & Clericorum Jus Ecclesiasticum versatur; huic an illi Jus Reformandi Exercitium competat? & hoc asseritur, atque aliàs directo pugnarent. d. §§. 30. 31. 33. Zu teutsch: die Frag (sagt Kestner) welche in den V. Art. §§. 30. 31. 33. scharff getrieben worden, bestunde in diesen, ob das Jus Reformandi dem Juri Territorii (dem Lands-Herrlichen Recht) oder dem Geistlichen Recht deren Geistlichen zustehe? Dieses Recht aber wird dem Landsherrlichen Gewalt zugeeignet. ꝛc. Also Kestnerus.

Wer

Wer soll sich beyfallen lassen, das ein Doctor Juris, ein Professor Juris publici solche Unwahrheiten von den Westphälischen Friedens-Tractaten seinen Zuhöreren vorschwätze? wann aber Kestnerus, als ein Doctor und Præses die Geschichten deren Westphälischen Handlungen nicht gewust; wie könnte, und können er, und seines Gleichens, die Stelle eines Præsidis, eines Professoris Juris publici vertretten?

Die Geschichten sagen ja ganz was anders. Imò (Quæstio ventilata in Art. V. §. 30.) der Streitt wäre häfftig: die Kayserliche prætendirten durch den §. 30. das Recht, das Religions-Exercitium ihrer Unterthanen zu reformiren, welches sie ihnen auch nicht nehmen lassen. Sie behaupteten, daß sowohl die Geistlich- als Weltliche ohnmittelbahre Stände (nach den eignen Protestantischen Fundamenten, und nach derselben praxin) das Jus Reformandi exercitium Religionis Subditorum auszuüben befugt wären. Es ware kein Frag, ob das Jus Reformandi dem Juri Territoriali, oder dem Juri Ecclesiastico Clericorum zustehe? Es ist auch kein Jus Ecclesiasticum darzu nicht nöthig, wann der Lands-Herr neue Sectirer aus seinen Land schaffen will.

Kestner sagt, es wäre das Jus Reformandi dem Juri Territoriali zu- und dem Juri Ecclesiastico abgesprochen worden. Der Kestner muß um die Sach, wie es hergangen, entweders nichts gewust, oder als ein publicus Doctor falsche Glossas über das Instrumentum Pacis seinen Disciplen vorzutragen sich beflieſſen haben. Die Hrn. Pacisćentes, Protestantes haben ja das Jus Reformandi Exercitium Religionis dem Juri Territoriali den Gewalt deren Catholischen nicht einmahl gestatten wollen, weilen sie denen Hrn. Kayserl. allzeit diese Wort: de Jure Reformandi Territoriali, ausgesetzt.

§. VII.

SApienti pauca! Ist es dann nutzlich, und dem gemeinen Wesen ersprießlich, wann man von dergleichen Publicisten, und Doctoribus das Jus publicum, und Reichs-Historie zu erlernen trachtet? der Leser hat nun nicht nur eine, sondern viele Proben; wie von denen Protestantischen Hrn. Publicisten, (die ich hier anziehe) kein gute Nachricht in rebus publicis, de Religionis negotiis, & Pace W. &c. zu überkommen seye. Kurtze Erinnerung.

Indessen schreiben die jüngere denen vorgehenten wider nach, und also werden die Lehr-Jünger mit falschen Principiis nach Hauß geschickt.

Wer kan einem Catholischen übel deuten, wann er bey solchen Umständen diese höchst-nöthige Erinnerung zu Nutzen des gemeinen Wesens macht; da man ex ipsis Protocollis Protestantium (wie es anjetzo erhellet) die ungegründete, falsche Commentaria, und glossas vie-

ler Hrn. Protestantischen Publicisten und Offentlichen Lehreren vor alle Augen legen kan.

§. VIII.

Reinhardi grundlose Auslegung.

GEorgius Reinhard. *Medit. de Jure Principum Germaniæ circa Sacra* ANTE TEMPORA REFORMAT. Halæ Magdeburg 1717.) pag. 60. §. IV. will seine Meynung de Jure Principum circa Sacra, de Jure Reformandi ante Reformationis tempora (vor denen Zeiten Lutheri) aus den Westphälischen Friedens-Instrument Art. V. §. 30. Cum ejusmodi Statibus &c. erproben, und sagt: [Suffragatur huic sententiæ ipsa Pacis Westphalicæ DISPOSITIO.] Des Westphälischen Friedens-DISPOSITIO seye die Prob (sagt Reinhard) das der Lands-Fürst das Jus Reformandi nicht nur aus den Territorial-Titul, sonderen aus einen langen PRAXI. und Possessione habe. Er ziehet den §. 30. Art. V. als ein Sanctionem Pragmaticam an. Nec in solo Superioritatis titulo Jura Principum circa Sacra fundantur in Sanctione hac pragmatica; sed & possessio, & usus & LONGA usitata praxis additur verbis Art. V, §. 30.

Hier Siehet der Leser wieder ein neue Façon, die Wort des §. 30. zu drehen. Ich wiederhole nicht weiters, das es falsch seye, was Reinhardus de DISPOSITIONE PACIS WESTPHALICÆ circa Jus Reformandi erzehlet. Sonderen der Leser wolle beobachten, wie Reinhardus seine Meynung, (das die Fürsten das Jus circa Sacra das Jus Reformandi NB. ANTE REFORMATIONEM gehabt hatten) aus den §. 30. und dessen Worten: ex communi hactenus praxi, (dem gemeinen Herkommen nach) befestigen will, aber umsonst.

Wider die Wort des §. 30.

Er hat zwar ein Wörtlein darzugeflickt, LONGA usitata praxi, welches Wort aber (LONGA) nicht zu lesen. Allein dem Hrn. Reinhard ware selbes anständig, um diesen Praxin länger zurück zuschieben, damit dieser Praxis ANTE REFORMATIONEM, vor der Reformation scheinbar könte gemacht werden.

Von was für einem Praxi aber redete der Graf Trauttmansdorff, welcher diesen §. 30. aufgesetzt?

NB. Er redete von dem Praxi deren Hrn. Protestanten, welchen sie mit der sogenannten Reforme angefangen, dann er redete von keinem alten Exempel deren alten Fürsten, und Territorial-Herren, welche vor der Reforme das Jus circa sacra, das Jus Reformandi Exercitium Religionis behauptet; sondern er sagte zu denen Hrn. Protestanten: Es müsse eine Gleichheit seyn, weilen sie (die Hrn. Protestanten) selbsten auf eine Gleichheit drungen: Die Hrn. Protestanten hätten ja gesagt, das dem Juri Territoriali das Jus Reformandi zustünde. Man hätte

in

in vorgehenden Artiklen dieses Friedens sogar denen Grafen und Ständen (denen Protestantischen) das Jus Reformandi zustehen müssen ꝛc. Also könte man denen Catholischen solchen Gewalt auch nicht abschneiden.

Mein! Was für Exempel ex LONGA praxi hätte der Graf Trautmansdorff aus denen vorigen Zeiten (ante Reformationem) beybringen können, daß die Fürsten und Territorial-Herren, NB. vor der sogenannten Reforme ein Jus circa sacra, ein Jus Reformandi NB. Exercitium Religionis ausgeübt hätten, wie selbes die Protestantische Territorial-Herren zu thun sich angemasset? Wer aus denen Fürsten hat ein solches Recht behauptet, die durch die ganze Christenheit beständig bekennte Lehr als falsch zu erklären,, die Kirchen-Vorsteher, den Römischen Pabsten als einen Antichrist auszuschreyen,, die Kirchen-Authorität gänzlich zu verwerffen,, Altar wider Altar aufzurichten,, das Religions-Exercitium zu änderen,, die Schrift nach eignen Sinn auszulegen? ꝛc. Wider die alte Geschichten und Praxin.

Was nutzen die Exempel, welche man zusammen scharrt, ein Jus Principum circa sacra zu erzwingen? All diese Fürsten seynd mit der allgemeinen Kirchen vereinigt verblieben: Sie haben derselben Authorität erkannt: den Römischen Stuhl als das Haupt der Kirchen verehrt: das Urtheil der Kirchen respectirt. Welchem ist eingefallen, das er potius JURE DIVINO, als Territorial-Herr das Jus circa sacra, wie selbes die Hrn. Protestanten behaupten, haben solle? Siehe oben was Rhetius geschrieben. Siehe was ich oben pag. 42. 43. von dergleichen Exemplen aus dem Moser angemerckt.

§. IX.

HErtius in seinem Tractatu Juris publici de Jure Reformandi. Giessen. 1710. pag 77. schreibt also: [Daß das Jus Reformandi ein annexum Juris Territorialis seye, und denen Reichs-Ständen ohnstrittig zustehe, solches erhärtet der gegenseitig so viel berührte §. 30. QUANTUM DEINDE &c., so unwidertreiblich, daß gegen solche klare Verordnung etwas zu sagen, nichts anders seyn würde, als die Heiligkeit der Gesätz zu entweihen.] Hertius betrügt sich weit.

Umkehrt! Sagen, daß das Jus Reformandi Religionis Exercitium denen Reichs-Ständen allein NB. ex SOLO Superioritatis titulo ohnstrittig zustehen solle, und daß solches durch den §. Quantum deinde &c. erhärtet werde, lautet augenscheinlich wider die Geschichten, also zwar, daß wer aus diesem §. 30. eine Verordnung/ oder Gesatz machen wollte, die heilige Wahrheit entweihen würde.

Ja wohl Verordnung! ja wohl Gesatz! die Hrn. Protestanten haben ja darwider protestirt, und diesen Aufsatz allzeit geändert, welches aber die Hrn. Kayserliche nimmermehr nachgeben, sondern Sie haben nach dem Beyspiel und Fundamenten deren Hrn. Protestanten

stanten, aber in einem ganz anderen Verstand, das Jus Reformandi behauptet, und der Kayser in seinen Erb-Landen solches exercirt.

§. X.

Böhmeri Fabel von den §. 30.

Böhmer Tom. I. Juris Eccles. Protestantium lib. I. tit. 1. pag. 51. §. L. schreibt: daß das Jus Reformandi durch den §. 30. Art. 5. denen Protestanten seye bestättiget worden.

Die Geschichten sagen keinen Buchstaben von diesen; Es ware damals keine Frag: Ob denen Protestantischen Reichs-Ständen das freye Exercitium Religionis gedultet sollte werden? Das Haupt-Punctum ware dieses: die Catholische wollten das Exercitium Religionis adversæ ihren Protestantischen Unterthanen in den Catholischen Landen nicht gedulten, sondern selbes reformiren.

Böhmer sagt weiters pag. 52.: Die Catholische wollten denen Protestanten das Jus Reformandi nicht zulassen, weilen sie dieses Jus ihrem Clero zueigneten, dahero hatten die Protestantische Stände sich bemühet, daß ihnen das Jus Reformandi durch ein offentliches Gesatz bestättiget worden.

Der Herr Böhmer, als Professor Juris Ordinarius, hätte ja ex Actis P. W. wissen sollen: 1mò. Daß die Hrn. Protestanten diese Wort: de Jure Reformandi. in dem §. 30. niemal gedulten wollen, sondern beständig verlangt, daß selbe ausgelassen würden Sie haben auch in ihrem Aufsatz allzeit diese Wort ausgelassen. Wie haben dann die Protestanten sich bemühet, daß durch diesen §. 30. ihnen das Jus Reformandi bestättiget würde?

2dò. Böhmer und andere Protestantische Hrn. Scribenten fehlen weit, wann sie sagen, daß die Catholische dem Clero das Jus Reformandi zueignen: Die Catholische behaupten durch das sogenannte Jus Reformandi, den Gewalt das Exercitium Religionis adversæ ihrer Unterthanen abzuschaffen; darzu brauchen sie kein Jus Episcopale, oder Jurisdictionem Ecclesiasticam. Sondern sie schaffen das neue Religions-Exercitium in ihren Landen ab. Der Clerus behauptet nicht, daß er das Jus Reformandi habe, (das Recht,) die Unterthanen mit ihren Exercitio aus den Landen deren Catholischen Fürsten auszuschaffen. Die Kirch erkläret die wahre Lehr. Der Fürst als ein Diener GOttes Rom. 13. gedultet nicht, das seine Unterthanen wider die wahre Lehr einen anderen GOttes-Dienst anstellen. Die Hrn. Protestanten aber erkennen kein Authorität der Kirchen in Erklärung der wahren Lehr; sondern sie behaupten aus ihrer Territorial-Hoheit NB. allein, den Gewalt, das Religions Exercitium nach ihren Geduncken ohne Zuruckſicht auf die Kirchen-Lehr anzustellen.

Es ist also den Geschichten, und der Wahrheit entgegen, was Böhmerus von dem §. 30. Art. V. in sein Jus Ecclesiasticum hineingeschriben.

Wiederumen

Wiederumen spricht Böhmerus cit. loc. pag. 25. [Nicht nur denen Protestanten, sondern denen Catholischen seye das Jus Reformandi zugegeben worden. *Hoc Jus tributum est.* Damit die Catholische nicht schlechter gehalten würden.]

Die Protestanten (wie schon gemeldet) haben diesen §. 30. nicht gedulten wollen; so haben sie ja denen Catholischen das Jus Reformandi nicht zugegeben.

Haben vielleicht die Catholische um die Gnad, des Juris Reformandi bey denen Protestanten angehalten, daß sie solches exerciren dörfften?

Der Graf Trauttmansdorff haltete gewißlich nicht um diese Gnad an; dann er protestirte offentlich, daß der Kayser ehender Scepter und Cron verliehren, und seinen Sohn vor seinen Augen niedermachen wollte sehen, als daß Er das freye Exercitium Religionis seinen Unterthanen durch ein offentliches Gesatz müste zulassen. Er wäre der höchste Potentat, und liesse sich kein Gesatz vorschreiben ꝛc.

Von den anderen Catholischen Ständen, wie selbe diese Gnad (*scilicet*) von denen Hrn. Protestanten (nach Aussag Böhmers) erlangt haben, wird in folgenden Capitel was mehrers erzehlt werden.

§. XI.

Pfannerii Historie von dem §. 30. Affirmativè. Negativè. Mediatè

TObias Pfanner Historiæ P. Westphal. lib. V. pag. 599. &c. &c. sagt, daß bey diesen Tractaten von dem Jure Reformandi dreyerley Meynungen gewesen. NEGATIVA, AFFIRMATIVA, MEDIA. Die Erstere hätten behauptet, GOtt habe denen Fürsten keinen Gewalt über das Gewissen und Willen deren Menschen gegeben. Andere sowohl die Catholische als Protestantische hätten gesagt: GOtt habe denen Fürsten die Sorg vor die Religion aufgetragen. Die Dritte wollten ein Mittel treffen, und sagten: Der Fürst könnte das offentliche Religions-Exercitium zwar reformiren, jedoch mit Einwilligung deren Lands-Ständen. Punctum satis.

Was haltet aber Pfannerus von dem §. 30. Art. V.? Was soll derselbe bedeuten? Pfannerus hat ja Historiam Pacis Westphalicæ geschrieben? Ist das Jus Reformandi denen Reichs-Ständen dardurch bestättiget worden? Er hat es schon gesagt: Affirmativè. Negativè. Media sententia. Punctum satis. Weiters.

Puffendorff redet nichts von dem Jure Reformandi, als von einem Gesatz.

NB. Puffendorff, welcher ex Archivo Suedico die Historie dieser Tractaten geschrieben, sagt kein Wort, daß das Jus Reformandi durch den §. 30. denen Ständen wäre bestättiget worden, sondern daß die Kayserl. den Gewalt ihrer Unterthanen zu reformiren behauptet haben.

§. XII.

Die Betrachtungē über den Capuciner-Bau zu Dierdorff

WJe ungereimt der Verfasser der Betrachtungen über den Capuciner-Bau zu Dierdorff 1755. §. 2. pag. 4. von dem Jure Reformandi geschrieben, erhellet aus denen Geschichten. Der Mensch schämt sich nicht zu sagen: [Daß das Jus Reformandi denen Evangelischen in Ansehung der Catholischen vorzüglich eigen/ und den Evangelischen allein zum Besten, durch den Westphälischen Friedens-Schluß insgemein seye befestiget worden.]

Reden von dem Jure Reformandi ganz falsch.

Wer hat dieses gethan? Wer ist aus denen Catholischen Pacisenten so einfältig gewesen? Weder der Graf Trauttmansdorff, weder die Catholische haben das Jus Reformandi Protestantium bewilliget, sondern sie haben aus deren Hrn. Protestantium principiis und praxi arguirt, und behauptet, daß denen Catholischen Landsherren kein Maaß und Ziel, wie sie es mit ihren Unterthanen halten sollen, könne vorgeschrieben werden. Impediri non oportet, cum id ex praxi Statibus competat.

NB. Der Herr Graf, und die Catholische sagten nicht, daß der Praxis Protestantium vor GOtt gerecht und billig wäre. Sie wollten aber als Territorial-Herren gleichen Gewalt exerciren, welches sie mit guten Gewissen, und vernünfftig zu thun festiglich glaubten, da sie als Diener GOttes das wahre Religions-Exercitium NB. nach der Kirchen-Lehr, wie solches allzeit durch die ganze Christenheit gehalten worden, ihren Unterthanen auftragten.

§. XIII.

Der Verfasser der Gesätzmäßigkeit der Religions-Versicherung des Herrn Erb-Prinzens von Hessen-Cassel. spricht von dem Jure Reformandi pag. 69. also: [Das Jus Reformandi ist also denen Reichs-Ständen insgemein in den Friedens-Schluß eingeraumet worden, jedoch mit der höchst-wichtigen Einschränckung, daß und so fern es der Observanz des Endscheids-Jahrs 1624. nicht zuwider laufft.]

Falscher Begriff von dem §. 30.

Nein mein Herr Scribent! Die Hrn. Protestanten haben denen Kayserlichen NB. den §. 30. nicht gedulten wollen. Die Hrn. Kayserliche haben das Jus Reformandi behauptet, und ihre Unterthanen zu denwahren Catholischen Religions-Exercitium angehalten; mithin haben sie kein Recht den anderen Ständen zu einen Uncatholischen Religions-Exercitium erkannt, oder durch diesen §. 30. ertheilen wollen.

Des Verfassers der sogenannten Schrift Gesätzmäßigkeit.

Die Hrn. Kayserliche gaben nicht nach; Sie reformirten ihre Unterthanen, sie liessen sich des Kaysers Landsherrlichen Gewalt keinesweges nach der Observanz des 1624sten Jahrs einschräncken. Sie droheten alle Tractaten abzubrechen: wann man sie weiters wegen den Kay-

Kayserlichen Unterthanen in denen Erb-Landen angehen wollte. Prætendiren sie (meine Herren Protestanten) (sagten die Kayserliche) daß sie das Jus Reformandi neben der Territorial-Superiorität haben, so müssen sie denen Catholischen Territorial-Herren, dem Kayser selbsten, keine Leges vorschreiben, und ihren Gewalt einschräncken. Und also verharrten die Kayserliche bey dem Auffatz des §. 30., und liessen sich nach des 1624sten Jahrs Observanz in denen Erb-Landen nicht einschräncken.

Das Exercitium Religionis adversæ würde denen in Geistlichen Catholischen Reichs-Landen sich befindenden Unterthanen nach der Observanz des 1624sten Jahrs von denen Kayserlichen endlich zugesagt, aber in Erb-Landen nimmermehr.

Der Herr Verfasser fehlet weit, wann er sagt, das Jus Reformandi (die Lands-herrliche Macht) seye eingeschränckt worden. Nein! sondern das Exercitium Religionis deren Unterthanen (muß er sagen) ist nach der einzigen Observanz des 1624sten Jahrs (wie hinnach umständlich solle erzehlt werden) eingeschränckt worden. Die übrige Unterthanen musten emigriren, und ihr Religions-Exercitium hatte in diesen Orten bald sein Ende. In übrigen haben die Catholische ihren Gewalt über ihre Unterthanen, und vor die wahre Religion zu sorgen, sich keine Gesätz vorschreiben können lassen. Von diesem hinnach mehrers.

NB. Wann in verschiedenen Artiklen des Frieden-Instruments das Jus Reformandi denen Städten, Grafen ꝛc. zuerkannt wird, so kan sich der Leser wohl vorstellen, daß selbes nur in diesem Verstand zu nehmen, daß denen von der wahren Religion schon abtrinnigen Ständen das Exercitium Religionis frey gelassen worden. Welche Freyheit die grosse, und kleine Territorial-Herrn ein Jus Reformandi genennt (aus dem principio falso: Cujus est regio, illius est de Religione dispositio.) Daß aber die Catholische Paciscentes ein wahres Recht dem Gegentheil eingestanden, das laufft wider GOtt, wider Gewissen, wider die Vernunfft, wider die Geschicht.

Zudeme ist solche Einwilligung oder Zulassung des sogenannten Juris Reformandi, oder freyen Religions-Exercitii ein abgenöthigte Einwilligung, wie aus denen Geschichten klar erhellt.

Der Verfasser dieser Schrifft sucht den Leser zu betrügen.

Der Verfasser dieser Schrifft redet von dem §. 30. Art. V. pag. 69. noch mehrers, und sagt unter anderen. [Als es nun zu den Westphälischen Friedens-Tractaten, und dabey auf die höchst-wichtige Præjudicial-Frage kame: aus welcher Macht dann die weltliche Herren sich in die bisherige Religions-Sachen zu mengen berechtiget gewesen wären? so hütete sich die Catholische Geistlichkeit ja sorgfältig, ihnen dieses nicht als eine Würckung der Geistlichen Hoheit auszudeuten, noch sie an der Geistlichen Gerichtbarkeit der Bischöffe

Theil nehmen zu lassen, sondern es hiesse: sie habens als Fürsten gethan; es war so der Brauch, den Grund wollen wir nicht untersuchen, und berühren, Communis per Germaniam usitata praxis brachte es so mit sich.]

Wahrhafftig eine grosse Frechheit dieses Scribentens, der schon längst Gelegenheit gehabt die Acta Pacis Westphalicæ einzusehen, und in den Geschichten sich zu erkundigen, sich dannoch nicht scheut dergleichen Fablen, als Geschichtmäßig dem Leser vorzuschwätzen.

Wo ist ein Spur in allen Acten zu finden, das diese hochwichtige *Præjudicial*-Frage vorgekommen seye: aus welcher Macht die weltliche Herrn sich in die bisherige Religions-Sachen zu mengen berechtiget gewesen wären?

Wer hat selbe vorgetragen, Wo? und Wann? ist diese *Præjudicial*-Frag tractirt worden?

Ware die Catholische Geistlichkeit selbst, oder dero Gesandte zugegen, welche (nach Aussag dieses Dichters) sorgfältig sich hütete nichts wider die Geistliche Gerichtbarkeit der Bischöffe zu reden? wer hat gesagt: [Die weltliche Herrn, die Fürsten habens gethan,, Es wäre also der Brauch, den Grund wollen wir nicht untersuchen, und berühren ꝛc. ꝛc.] Wo ist etwas von diesen allen zu finden, oder zu lesen?

Der kecke Scribent dichtet, es wäre diese *Prajudicial*-Frag vorgekommen, und diese Antwort darauf erfolgt. Er redet von den §. 30. Art. V.; dann er nimmt dessen Wort (communis per Germaniam usitata praxis) zu einer Prob, und sagt: die Antwort auf diese höchstwichtige Præjudicial-Frage wäre diese gewesen: [Die weltliche Herrn hätten diese Macht in denen bisherigen Religions-Sachen als Fürsten gebraucht: es wäre so der Gebrauch,, den Grund wolle man nicht untersuchen ꝛc.]

Wer hat aber also geantwortet?

Ich habe bisher schon öffters von der Meynung deren Hrn: Kayserlichen gemeldt, mit welcher sie diesen §. 30. aufgesetzt; ich muß es diesen Fabulanten nochmahl klar sagen.

§. XIV.

Kurze Widerholung deren Geschichten

imò Es ware kein Frag, aus welcher Macht die weltliche Herren sich in die bisherige Religions-Sachen zu mengen berechtiget gewesen; sondern die Hrn. Protestanten wolten denen Catholischen Lands-Herren die Macht über ihre Unterthanen (das Religions-Exercitium betreffend) nicht zulassen.

2dò.

2dò. Die Catholische und Kayserliche verlangten keine Geistliche Gerichtbarkeit deren Bischöffen auszuüben, sondern sie wollten nur ihren Unterthanen das neue Religions-Exercitium nicht gestatten.

3tiò. Die Catholische Geistlichkeit erkannte selbst die Schuldigkeit und Macht deren Weltlichen Herren, daß sie Vermög ihrer Weltlichen Macht ihre Unterthanen zu den wahren GOttes-Dienst anhalten, und das neue Religions-Exercitium denenselben nicht gestatten sollten.

4tò. Die Protestanten wollten nicht gedulten, daß sowohl die Geistlich- als Weltliche Ohnmittelbare Stände ihren Unterthanen das A. C. Exercitium verbieteten.

5tò Die Hrn. Protestanten hatten vorhero schon das Exercitium Religionis ihrer Unterthanen in ihrem Land reformirt, vorgebend, daß dem Territorial-Herrn solches Recht zustünde.

Aus diesem Praxi deren Protestanten folgerten die Hrn. Kayserliche, und sagten: [Dem Herkommen nach, *ex usitata praxi*, hat der Landsherr neben den Territorial-Recht, auch das Recht, das Exercitium Religionis seiner Unterthanen zu veränderen. (NB. Von diesem und keinem andern ware damals die Rede.) Ihr Herren Prostanten (sagten die Kayserliche) habt dieses principium aufgebracht, daß dem Territorial-Recht das Jus Reformandi zustehe,, Gilt es euch, so muß es Uns Catholischen Landsherrn auch gelten, und solches Recht, welches ihr gebraucht, Uns nicht abgesprochen werden,, Wir haben darzu keines Geistlichen Gewalts, oder Jurisdiction nöthig, sondern einemjeden Geistlich- und Weltlichen ohnmittelbaren und Territorial-Herrn muß solches zukommen, wie sie es auch bishero exercirt, und viele das Exercitium ihrer Protestantischen Unterthanen reformirt haben ꝛc: Vid. Tom. IV. Act. P. W. p. 84. §. Und obwohl ꝛc.

Verstehet mich der Herr Verfasser dieser Schrift? Wann ich aber nicht deutlich genug rede, so durchgehe Tit. der Herr die Acta P. West., was allda von der Autonomia deren Unterthanen aus denen Protocollis zu lesen ist. Allda ist nichts von dieser Fabel der hochwichtigen *Præjudicial*-Frag zu finden, wohl aber deutlich genug der §. 30. Quantum deinde &c. erklärt, wie selben die Hrn. Kayserliche gemeint und verstanden haben, weilen sie solchen aufgesetzt, und nimmermehr geändert, auch in der That behauptet haben.

NB. Ich bekenne, daß die Phantaseyen, Fablen, und Grundlose Glossæ über den §. 30., welche ich bishero aus denen Protestantischen Schriften vorgezeigt, nicht würdig gewesen, des Lesers Gedult damit zu belästigen, indeme die Geschichten im vorigen Capitel die Wahrheit genugsam erklärt, und den Begriff des §. 30. Sonnenklar gemacht haben.

Ich erachtete aber ein Nothwendigkeit zu seyn, dieser Leuten gewöhnliche Verdrähungen in Auslegung auch deren klarsten Worten, und deren Geschichten (wie solches aus denen Actis P. W. in Auslegung des Frieden-Instruments Pacis Religiosæ erhellet) jedermanns Augen vorzulegen, und zugleich die Ehre, die Recht Unserer alten heiligen Religion nach Kräfften zu retten; wider welche alte heilige Religion diese falsche Commentatores denen Protestantischen Ständen, mittels ihren Grundlosen Glossis ein Recht zuschanzen wollen, und zwar aus einem Gesatz. Also dichten sie von dem §. 30.

Nein! meine liebe Herren! Die Catholische Stände, die Hrn. Kayserliche haben denen Protestantischen Reichs-Ständen niemalen ein Recht wider die alte Religion eingeraumet, noch einraumen können.

Das Gesatz, welches ihr, meine Herren, aus dem §. 30. drärlet, ist eine von euch aufgebrachte Fabel. Die sogenannte allgemeine Regul ist ungültig: der Author dieser Regul, (daß ein Landsherr das Religions-Exercitium aus einem Territorial-Recht (ohne Rucksicht auf der Kirchen-Ausspruch) zu reformiren befugt seye,) ist die neue sogenannte Reforme. In dero Garten ist solche gewachsen, und mit dem unter der Päbstlichen Banck versteckten Evangelio erblickt, und hervorgelangt worden. Heniges Mantiss. ad §. 30. Art. V. Vide supra pag. 5. §. VI.

Die Catholische erkennen diese Regul nicht; den Praxin (welchen die Hrn. Protestanten durch diese von ihnen aufgebrachte Regul eingeführt) approbiren die Catholische auch nicht, obwohlen sie selben gedulten müssen

Noch eine andere Ursach / warum ich diese Grundlose Glossas aus denen Protestantischen Schriften, und zwar von solchen, NB. die unter denen Protestanten sehr hoch geschätzt werden, vorgelegt habe, ist; damit man erkenne, wie die liebe Jugend (welche dergleichen Publicisten, und Publicis Doctoribus, Professoribus Ordinariis zur Unterweisung anvertraut wird) in ihrer Nachhaußkunft oft nur falsche und üble Ideas von denen Reichs- und Religions-Geschichten mittragt, und also nach und nach die Hochachtung vor die alte heilige Religion und dero hohen Rechten (wie es leyder! die Erfahrung gibt) bey vielen ganz träg wird.

§. XV.

Was sagt die Schrift: Ursprung des *Simultanei* von dem §. 30. Art. V.?

WJe gründlich die Herren Protestanten die so betitlete Schrifft: Ursprung des SIMULTANEI &c. abgefast zu seyn vermeynen, erhellt aus diesem, daß selbe auf Gutbefinden verschiedener Evangelischer Gesandschafften nicht nur einmahl zum Druck gegeben, sondern auch an Ihro Kayserl. Majestät eingeschickt worden. NB.

NB. Der Verfasser dieser Schrifft (edit. Regenspurg 1720) 8ten Seite am Ende ꝛc. schreibt also [Daß das jenige, was in dem §. quantum deinde &c. §. 30. enthalten, gleichsam als ein ratio dubitandi, welche per verba initialia subsequentis §phi 31. verworffen, anzusehen; daß denen Ständen in Art. VIII. confirmirte Exercitium Juris Territorialis aber nicht weiter, als sie sich selbst desselben in pace Westphalica nicht begeben haben, sich verstehen muß ꝛc. ꝛc.] NB. Der Herr Verfasser sagt, daß der hohlöbliche Nider-Sächsische Creyß auf den Einwurff de Jure Reformandi des Hildesheimischen Dom-Capituls also geantwortet habe.

NB. Die Herren Protestanten rühmen sich, das daß Jus Reformandi durch diesen NB. §. 30. Art. V. seye bestättiget worden. Der Scribent aber dieser Piece sagt, daß in diesen §. 30. diese Wort de Jure Reformandi NB. gleichsam als eine Ratio dubitandi, welche verworffen worden, anzusehen wären. Er setzt NB. die Confirmation des Exercitii Juris Territorialis nicht in den §. 30. Art. V., sondern in den Art. VIII. zuruck, aber nur in so weit, als die Landsherren desselben nicht selbsten sich begeben haben. Der Leser aber hat in dem vorgehenden schon genug gehört, wie die Catholische Lands-Herren das Exercitium ihres Juris Territorialis sich selbsten eingeschränckt haben. Scilicet.

Weiters: dieser Scribent sagt auf der 9ten Seit, bald nach den obigen, das die EVANGELICI die vornehmste PROMOTORES des §. QUANTUM DEINDE &c 30. gewesen seyen.

Ist es dem Scribenten Ernst? wie reimt sich dieses auf das vorige, da er gesagt, dieser §. 30. wäre nur als ein Ratio dubitandi angesehen, aber verworffen worden? hier sagt er: die Evangelici wären die vornehmste Promotores dieses §phi 30. gewesen. Verlangt er, daß der Leser solches glaube? Die Acta P. W. „ die Protocolla Protestantium &c. geben klar, daß die Schwedische „ die Hrn. Protestanten, diesen §. 30. *de Jure reformandi* nicht gedulten wollen „ sondern solchen allzeit geändert, und die Wort de Jure Reformandi ausgelassen, und gesagt haben: Es gehöre dieses nicht allhero, man müsse Dissensum contestiren.

NB. Sie waren also Promotores §. 31. des Exercitii deren Unterthanen NB. wider den §. 30. und nicht Promotores des §. 30. für das Jus Territoriale deren Lands-Herren.

Der Leser Urtheile, was von diesen Schrifften zu halten.

§. XVI.

Einwurf eines Catholischen

WAnn das Jus Reformandi dem Territorial-Herrn durch den §. 30. Art. V. P. W. nicht zuerkannt, und befestigt worden, mit was Recht prætendiren dann die Catholische Lands-Herren ein Jus Reformandi?

NB. NB.

Idée des sogenannten Juris Reformandi deren Protestanten.

EHe die Antwort folget, muß der Leser sich dessen erinneren, was in vorgehenden schon gesagt worden.

Erstlich. Die Herrn Protestanten rühmen sich des JURIS REFORMANDI. Niemand aber (siehe die erste zwey Capitul) kan sagen: Was das so hoch gepriesene JUS REFORMANDI seyn solle. Oder deutlicher zu reden: Niemand will mit der Sprach heraus.

Die Herrn Protestanten erkennen leichtlich, daß das JUS REFORMANDI RELIGIONIS EXERCITIUM ein vorgehendes Urtheil supponire, welches die wahre Religion, und der wahren Religion gemässes Exercitium seye? dann es wäre ja etwas unvernünfftiges, ein Religions-Exercitium zu bestimmen, und anzuordnen, ohne sich zu bekümmeren, ob dieses Exercitium nach der wahren Religions-Lehr geordnet seye.

Allein da hinckt es, man kan sich nicht helffen; (wann nur die hohe Paciscentes bestimmet hätten, in wem das Jus Reformandi bestünde, heist es.) Siehe oben pag. 1.

Man kan von Seiten deren Hrn. Protestanten nicht klar herausgehen; oder man will, oder darff nicht deutlich reden;

1*mò*. Es kan nach den Protestantischen Principiis keine DECISION Platz finden, welcher sich ein Christ unterwerffen sollte; *dann* man erkennt keine andere Authorität als die Schrifft allein. 2*dò*. Seynd die Theologi und Juris Consulti Protestantes unter sich gespaltet, wem das Jus decidendi zustehen solle? 3*tiò*. Solche Decisio (sagen die Hrn. Juris Consulti Protestantes) werde nur zur äusserlichen Ruhe, und äusserlichen Profession von dem Lands-Herrn vorgenommen. Siehe das zweyte Capitul pag. 27.&c. &c.

Zweytens. Diese Wort: *Jus Reformandi Exercitium Religionis* seynd erst von den Hrn. Protestanten erfunden worden. Vorhin waren diese Wörtlein unerhört.

Drittens. die Hrn. Protestanten haben das Exercitium Religionis geändert, und die allgemeine Lehr der alten Kirchen verworffen, ein andere ausgebreitet, und ihr Religions-Exercitium darnach eingericht.

Viertens. Sie haben kein Urtheil der Kirchen erkannt, sondern ohne Rucksicht auf eine lehrende Authorität, über die Religion, über deroselben Bestimmung, den Landsherrlichen Gewalt allein gebraucht.

Nun folgt die

Ant-

Antwort.

1mò. JE Catholische behaupten kein solches Jus Reformandi, dessen die Hrn. Protestanten sich rühmen, und practicirt haben.

Catholische Idée von dem Recht eines Landsherrn in negotio Religionis, in Religions-Sachen.

2dò. Da die Kayserl. in ihren Auffatz §. 30. Art. V. diese vorhin unbekannte Wort: *Jus Reformandi Exercitium Religionis Subditorum* gebraucht, verstunden sie nichts anders, als den Landsherlichen Gewalt über ihre Unterthanen, wegen den wahren Religions-Exercitium.

3tiò. Sie verstunden durch dieses Jus Reformandi kein Recht NB. über die Religion, das sie als Landsherren selbe bestimmen, und Krafft ihres Gewalts allein, ohne Ruckſicht auf die Kirchen, einführen dürfften.

4tò. Sie prætendirten das Recht, welches allzeit einen Landsherrn zustehet, quod Statui immediato in Religionis negotio competit; und dieses sagten sie, sollte kein dem anderen Stand verhinderen, IMPEDIRI NON OPORTET.

5tò. Dieses Recht, QUOD IN NEGOTIO RELIGIONIS cuivis Domino Territoriali competit, hat seinen Ursprung nicht von dem Religions- oder Westphälischen Frieden; Sondern ein jeder Regent ist schuldig und berechtiget, Krafft seines Gewalts die wahre Religion zu erhalten, und zu schützen.

6tò. GOtt hat die Regenten gesetzt, um die Einigkeit in dem Staat zuerhalten. Er hat aber denselben NB. UBER DJE RELIGION den Ausspruch zu machen,, selbe zu bestimmen,, dero Lehr zu erklären,, kein Recht ertheilt, sondern sie seynd Schutz-Herren, und haben das Recht, als Regenten über ihre Unterthanen, Jus quod ipsis in Religionis negotio competit, daß sie ihre Untergebene zu der rechten Religion anhalten. Ministri Dei sunt Rom.. 13. Wann die Unterthanen nicht gehorsamen wollen, so müssen sie auf den Befelch des HErrn ausziehen; wann sie auch lieber ausziehen, als den Befelch des Lands-Herren sich unterwerffen wollen, soll der Landsherr (NB. Vermög des Religions-Frieden) sie daran nicht verhinderen.

7mò. Niemand hat ein Recht über die Religion. GOtt allein ruffet zu Erkanntnuß der Wahrheit. Der Glaub ist ein pure Gnad GOttes

8vò. Die Kirch hat kein anders Recht über die von GOtt geoffenbahrte Religion, als selbe aus der Schrifft,, nach der beständigen allgemeinen Tradition zu erklären, und für selbe zu sorgen; sie kan kein andere Lehr anschaffen,, selbe veränderen,, sonderen sie fällt das Urtheil,, sie gibt den Richterlichen Ausspruch, daß diese Lehr, die von Christo geoffenbarte wahre Religions-Lehr seye.

9nò Die Lands-Herren haben durch die Kirch die Sicherheit, daß diese die wahre Relgion seye, welche von der Kirchen,, von denen immer aufeinander folgenden Ordentlichen Vorstehren, aus der Schrifft, aus dero beständigen allgemeinen Verstand und Tradition erklärt wird.

10. Ihnen lieget ob *(in negotio Religionis)* ihre Unterthanen zu den wahren GOttes-Dienst anzuhalten; dieses ist ihre Schuldigkeit, ihr Gewalt, und Recht über die Unterthanen in negotio Religionis.

11. Dieses Recht, dieser Gewalt für Erhaltung der wahren Religion nach dem Urtheil der Kirchen hat seinen Ursprung nicht durch den Religions-Frieden. Es hat auch dieses Recht, die Schuldigkeit des Lands-Herren von keinem weltlichen Gesatzgeber, oder durch ein vermeyntes Gesatz deren Tractaten können eingeschränckt werden.

12. Die Paciscentes Catholici könten ihrer Schuldigkeit, so sie als Regenten, und Ministri Dei, als Diener GOttes über ihre Unterthanen haben, nicht renunciren, oder von einem Fremden wider die Territorial-Gerechtigkeit eines Lands-Herrn in negotio Religionis über seine Unterthanen Schrancken annehmen.

13. Es behaupten also die Catholische das Recht in negotio Religionis, quod Domino territoriali competit, über ihre Unterthanen Sie behaupten aber kein sogenanntes *Jus Reformandi*, wie es die Hrn. Protestanten sich zueignen.

14. Die Catholische verlangen kein Recht NB. die Religion zu reformiren, sonderen ihre Unterthanen zu den wahren Gottes-Dienst anzuhalten, und in ihrem Land nach Kräfften die wahre Religion zu erhalten, zu schützen, und NB. auszubreiten.

15. Man mag hernach dieses Jus, ein *Reformations*-Recht, oder ein *Jus Reformandi* nennen, oder nicht; so prætendiren die Catholische kein anders Recht als wie solches in vorgehenden erklärt worden, nicht aber wie selbes die Hrn. Protestanten durch diese Wort *Jus reformandi* verstehen.

16. Da aber die Hrn. Protestanten sich solches Recht ex SOLO Superioritatis titulo zueigneten, so sagten die Kayserliche: Ihr Herren habt dieses Principium, das dem Territorial-Herrn das Jus Reformandi gebühre, warum wolt ihr dann uns solches absprechen?

17. Wir wollen das Exercitium Religionis unserer Unterthanen reformiren, nicht ex solo Superioritatis titulo (wie ihr dem Territorial-Herrn solches zugebet) sondern als Territorial-Herren wollen wir unsere Unterthanen zu den wahren GOttes Dienst anhalten, und ihr Exercitium nicht gedulten, weilen wir aus der Erklärung der Kirchen wissen, das dieses wider die von Christo geoffenbahrte wahre Religion lauffet.

18-

18. Sowohl die Geistliche, als die Weltliche Reichs-Stände haben bishero (nach der eingeführten sogenannten Reforme) diesen praxin gemacht, und das Exercitium Religionis ihrer Unterthanen reformirt. Die Geistliche Reichs-Stände haben es gethan, da sie ihre Lutherische Unterthanen widerumen zu den wahren Religions-Exercitium angehalten; die Weltliche Protestantische haben es ex SOLO Superioritatis titulo gethan, und ein neues Exercitium angefangen; weilen dann dieser Praxis allgemein, so kan man denen Catholischen Lands-Herren ihre Befugnuß, quod in Religionis negotio competit, nicht verhinderen, sondern dasjenige muß ihnen gelten, was Ihr Hrn. Protestanten durch eure eigne principia, und praxin eingeführt; Ob wir schon weder eure Principia, weder Praxin billigen, so werden wir euch dannoch darinn nicht verhinderen. Unsere Reformation mit unseren Unterthanen geschicht nicht ex SOLO titulo Superioritatis, sondern wir thun dieses als Schützer der wahren Religion, die wir durch der Kirchen Erklärung als die wahre erkennen. Unser Praxis, unser Jus, quod in negotio nobis competit, billiget also keineswegs euren Praxin.

19. Wir Catholische streitten keinem Territorial-Herrn das Recht, quod illi in negotio Religionis competit, an. Aber wir erkennen und wissen von keinem anderen Recht, von keinem anderen Jure Reformandi, als daß ein Lands-Herr den Gewalt und Schuldigkeit habe seine Unterthanen zu den wahren GOttes Dienst, nach Lehr der Kirchen anzuhalten,, die wahre Lehr zu schützen, und solche nach seinen Kräfften in dem Land zu erhalten. Niemand kan dem Territorial-Herrn einreden, wann derselbe die wahre Lehr, den wahren GOttes-Dienst in seinem Land verewigen, die Lauigkeit abstellen, und die Ehre GOttes durch dessen wahren Dienst und Religions-Exercicium NB. vermehren will. Er wird wissen die Mittel, und Weeg, wie er solches Recht nach Kräfften ausüben kan. Er richtet sich aber in Ausübung dieses Gewalts nach dem Urtheil der Kirchen, welche den wahren-GOttes Dienst erklärt; Nach dieser Erklärung verordnet der Lands-Herr denselben in seinen Land, wie es ihme thunlich scheint.

20. Die Hrn. Protestanten als Lands-Herren haben würcklich das Recht, quod illis in Religionis negotio competit. Aber was für eines? Sie sollen nemlich ihre Unterthanen zu den wahren GOttes Dienst, welchen ihnen GOtt durch die Kirch erklärt, anhalten. Sie haben das Jus Reformandi, damit sie Mitels ihres Landsherrlichen Gewalt das von ihnen vorhin wider die wahre von GOtt geoffenbarte Religion eingeführte Religions-Exercitium reformiren, und das wahre, nach der Erklärung der Kirchen mit ihren Unterthanen verordnen sollen. Diesen Gewalt streittet denselben niemand an, aber daß SOLA Territorialis Superioritas ihnen die Befügnuß das Exercitium Religionis zu reformiren gebe, das kan kein Catholischer Christ sagen. Es ist also ganz klar, daß

dergleichen Jus Reformandi durch den §. 30. Art. V. denen Hrn. Protestantischen Reichs-Ständen nicht hat können bestättiget werden.

§. XVI.

Einwurff eines Hrn. Protestanten.

Einwurff wegen den Christian Ritmeyer.

MAn hätte in vorgehenden Blätteren die Commentaria, Glossas, Meditationes deren Protestantischen Schrifft-Stelleren über den §. 30. Quantum deinde ad Comites &c. sehr ungehalten critisirt, es wäre ja bekannt, was Ritmeyerus ein Catholick von diesen §. 30. in seiner Schrifft abgehandlet habe, und wie er die Bestattigung des Juris Reformandi durch eben diesen §. 30. erzwingen wollen, warumen man also von denen Schrifften deren Catholischen, die auf gleiche Weiß von den §. 30. Art V. (wie die Hrn. Protestantes) sprechen, nichts melde / und nur die Protestantische commentaria zu critisiren, und selbe zu vernichten suche.

Antwort.

Antwort. 1mò. CHristian Ritmeyer ware in der Protestantischen Religion auferzohen, unterwiesen, und in Jure Publico von den Hrn. Protestanten belehret worden. Man findet ein gantzen Hauffen deren Protestantischen Authorum in seinen Vindiciis, aus welchen er seine Meynung zu bestärcken trachtet.

2dò. Er steufte sich auf die Schrifften NB. deren offentlichen EX CATHEDRA lehrenden Doctoren, daß sie als Vorleser und Lehrer des Juris Publici, auch die Wahrheit aus denen Geschichten recht erzehlen wurden.

3tiò. Die Geschicht der Westphälischen Tractaten (wie es bey denselben zugegangen) waren nicht so bekannt, daß er denen Offentlichen Lehrern, und ex Cathedra redenden Doctoribus und Professoribus widersprechen könnte. Die blosse Wort des §. 30. Art. V. waren ihme zu seinem Vorhaben auch sehr anständig; Dahero er selbe von einer Bestättigung des Juris Reformandi (für beyde Religions-Theil) verstanden. Worin Er aber sowohl, als mehr andere Catholische Scribenten, die denen Protestantischen Publicisten, und Doctoribus Publicis nachschreiben, sich geirret hat.

NB. Die Catholische Territorial-Landsherrn haben keines Juris Reformandi (NB. welches ihnen von denen Paciscentibus wäre erlaubt worden) nöthig; Sie haben ohne dem Religions- und Westphälischen Frieden das Jus in negotio Religionis über ihre Unterthanen, in ihrem Land, nach ihren Gewalt, NB. wie solches gleich zuvor erklärt worden.

4tò.

4tò. Die Protestantische Hrn. Schriftsteller, von welchen ich in diesem Capitel Meldung gethan (worunter die mehrere Offentliche Lehrer und Doctores Juris, PROFESSORES ORDINARII &c. gewesen, mithin schuldig waren, der Wahrheit deren Geschichten nachzuforschen, und also ihre Auditores gründlich zu belehren) haben selbsten einige Facta erdichtet, und ihre Gedicht für wahre Geschichten (als hätte sich die Sach also zugetragen) ihren Auditoribus vorgespieglet. Es seynd auch einige aus diesen, von welchen ich vorhero Meldung gemacht, welche alle Gelegenheit gehabt hätten, sich in denen wahren Geschichten / IN ACTIS P. W. (so schon längsten aus denen Protestantischen Archiven selbst herausgegeben worden) zu ersehen, und die Wahrheit der Geschicht zu erkennen; Sie scheuten sich aber dannoch nicht wider die unlaugbare Geschicht, wider die Meynung und Willen deren hohen Pacisœnten mit grossem scheinbaren Wort-Gepräng den Leser zu blenden.

Ich ermahne aber den Leser, daß er diesen Schriftstellern nicht traue, sondern denen Geschichten selbsten nachforsche, welche allein den wahren Verstand der so hoch gerühmten Gesätzen, Gesätzen, Gesätzen, und Willen deren hohen Pacisœnten erklären müssen.

Die Catholische werden auch in denen Schriften deren Catholischen Scribenten vieles finden, welches wider die Geschichten, und wider den Willen deren Pacisœntium streitet; welches daher rühret, weil die Catholische denen Protestantischen Publicisten, und Professoribus Publicis, Ordinariis, welche die Wahrheit vorzutragen verpflichtet seynd, leichtglaubig nachgeschrieben, und noch nachschreiben.

Sechstes Capitul.

Geschichten von dem §. 31. Art. V. Instrument.

Pac. Osnabrug. *Hoc tamen non obstante* &c.

Dessen ohngeacht &c.

§. I.

Die Herren Protestanten verlangten Anfangs, daß denen Unterthanen das freye Religions-Exercitium von ihren Catholischen Landsherren zugestanden würde, und selbe nicht aus dem Land ziehen müsten. Vide Tom. II. Act. P. W. Mayeri pag. 570. 613. Tom. III. pag. 282. 336. Die Catholische Stände wollten aber keineswegs dieses zugeben; indeme auch solches dem Religions-Frieden zuwider, und einem Territorial-Herrn zustünde, seine Unterthanen nach Belieben zu gedulten, oder selbe auszuschaffen &c. Tom. II. Act. P. W. pag. 582. &c. Tom. III. pag. 196. N. 13. pag. 361. ad Art. XII.

Protestantes begehren das freye Exercitium Religionis für alle Unterthanen deren Catholischen.

Da der Graf Oxenstirn (Schwedischer Bevollmächtigter) Anno 1646. den 13. Julii mit denen Kayserlichen über die Haupt-Puncten des Frieden-Instruments conferirte, [verfiele er auf die Kayserliche Erb-Lande, und stellte vor, es könnte die Cron Schweden nicht billig finden, daß denen Evangelischen wider ihre Privilegia, Pacta, und Majestäts-Brief, das freye Religions-Exercitium verwehrt werden solle ꝛc. Die Kayserliche Gesandten versicherten hingegen, daß Jhro Kayserliche Majestät diese Prætension nimmermehr zugeben würden: Solche Religions-Verwandten hätten kein Privilegium mehr, sondern dasselbe durch die Rebellion verwürckt, und könne man ihnen nicht mehr trauen, Jhro Majestät hätten in ihren Landen eben so viel Recht, als sich die Stände in denen ihrigen anmassen, würden sich dahero darwider nichts vorschreiben lassen.] Tom. III. Act. P. W. pag. 89. Colum. 1. Item pag. 325. 336.

§. II.

Raths-Erholung deren Catholischen bey denen Kayserl.

DJe Catholische, da sie vermerckten, daß die Protestanten von ihren Forderungen nicht abweichen wollten, fragten sich bey denen Kayserlichen in mehreren Puncten um Rath an; Unter anderen: wie sie sich wegen der Autonomie, oder Religions-Freyheit ihrer Unterthanen gegen die Hrn. Protestanten erklären sollten?

Antwort deren Kayserlichen.

Hierauf resolvirten die Kayserliche: Was Jhro Kayserl. Majestät Erb-Unterthanen belangt, da werden sie niemal von gefaster Resolutione negativa weichen, wie dann auch insgemein die für anderer Ständen Unterthanen gesuchte Autonomia dem Religions-Frieden zuwider, und keineswegs zu verwilligen. Was aber etliche andere Catholische Stände aus particular-Motiven und Umständen zu thun NB. gezwungen seyn möchten, oder für sich selbsten wollten, das stehet zu derselben Handlung.] Tom. III. Act. P. W. pag. 369.

Den 26. Octobris 1646. wurde von dem Würtzburgischen Hrn. Abgesandten privatim, einigen Protestantischen Gesandten deren Catholischen Confidenten Erklärung übergeben, wie folgt [(4) in puncto autonomiæ (oder Freystellung) könnten sich die Catholischen per pactum dahin nicht binden lassen, daß sie ihre Unterthanen, welche sich zur Augspurgischen Confession bekennen, viel weniger aber die, so sich in zwey Jahren darzu erklären möchten, in dero Landen eben gedulten musten, weil dardurch die Thür utrinque zu grossen Neuerungen, Ungelegenheiten, und Weitläuffigkeiten eröffnet würde; sondern es wird verhofft, gleichwie sie (die Catholische) den Augspurgischen Confessions-Verwandten bishero keine Maaße fürgeschrieben, noch künfftig zu thuen begehren, da sie ihre Unterthanen (welche sich der in jedem Lande aufgerichten Kirchen-Ordnung nicht accomodiren wollen) ausgewiesen, und noch ausweisen werden, solches auch, wie nicht allein die Catholischen darfür gehalten, dem Religions-

gions-Frieden gemäß, sondern auch an dem Kayserl. Cammer-Gericht die deputati Assessores von beyden Religionen in pari numero darauf geurtheilet, also werden hingegen die Augspurgische Confessions-Verwandte denen Catholischen ein anders nicht zumuthen.] Tom. III. Act. P. W. pag. 406.

Es verblieben auch die Hrn. Kayserliche lang darauf, daß denen Unterthanen der andern Catholischen Ständen das freye Religions-Exercitium nicht würde geduldet werden, sondern dieselbe emigriren müsten.

§. III.

Verwilligung des freyen Religions-Exercitii, wo Pacta vorhanden.

Doch haben sie endlich verwilligt, wofern vor diesen zwischen den Reichs Ständen, und derselben Unterthanen sonderbare Verkomnuß und Geding darüber wären aufgericht worden. Tom. III. Act. P. W. pag. 439.

NB. 1. Die Hrn. Kayserliche haben diese Project gemacht. Wo aber keine Pacta aufgerichtet worden, die Unterthanen aber dannoch das Exercitium publicum A. C. hergebracht zu haben prætendiren, da behaupteten die Hrn. Kayserl. noch beständig das Jus Reformandi deren Ständen wider dieselbe.

NB. 2. Diese Verwilligung deren Hrn. Kayserlichen ware nur von denen Unterthanen A. Confess. deren Catholischen Lands-Herren im Reich, nicht aber in den Kayserl. Erb-Landen zuverstehen;

Aber nicht für die Kayserl. Erb-Lande.

Dann da den 27. Februar. 1647. zwischen den Graf Trautmansdorff, und zwischen Salvium Schwedischen Bevollmächtigten eine Conference ware, und deren Protestanten Declaration abgelesen wurde, stunde Graf Trautmansdorff zu dreymalen auf, und gienge darvon, liesse sich auch vernehmen, ehender tausentmal zu sterben, und sich martyrisiren zu lassen, als in die postulata Evangelicorum zu willigen; Er erklärte auch in Nahmen des Kayserś, das dieser ehender Scepter und Cron verliehren, seine Söhn vor seinen Augen niedermachen wollte sehen, als zulassen, das seine Unterthanen in denen Erb-Landen das freye Religions-Exercitium durch ein Gesatz haben sollten. Siehe Tom. IV. Act. P. W. pag. 113. 114.

Die Herrn Kayserliche (sowohl aus Eifer vor die Religion, als wegen der Protestantischen Regul, daß der Lands-Herr das Jus Reformandi habe) verharrten beständig auf dem Principio, und von denen Protestanten aufgebrachten Regul des Juris Reformandi Territorialis, dahero sie solche von denen Protestanten aufgebrachte Regul allzeit in diesen Art. XII. §. 30. *Quantum deinde &c.* hineingesetzt, und nimmermehr nachgegeben.

Sie überreichten den 5. May 1647. denen Schweden in puncto gravaminum das Ultimatum, und erklärten sich pur für das freye Exercitium A. C. deren Unterthanen im Reich, wann sie selbes durch einige pacta bekommen hätten. Aber nicht weiter.

§. IV.

Nachdruckliche Anrede deren Kayserlichen an die Protestantische.

DEn 7. May liessen auch die Hrn. Kayserliche alle anwesende Protestanten zu Oßnabrug zu sich forderen, und machten ihnen folgende propoſition:

[Der Römisch-Kayserlichen Majestät unsers allergnädigsten Herrn bevollmächtigte Herren Commissarii seynd ausser allem Zweiffel, es werden sich des Heiligen Römischen Reichs Hoch-Löblichster Churfürsten, und Ständen Augspurgischer Confeßion allhier versammlete Räthe, Bottschafften, und Gesandten, von selbst guter massen zu bescheiden haben, wie eifrig, und angelegentlich sich ermeldten Hrn. Kayserlichen Commissarii nun über Jahr und Tag, und sonderlich von der Zeit an, als sich Se. Excellence der Herr Graf von Trautmansdorff, als Kayserlicher Principal-Plenipotentiarius zu Anfang dieses Jahrs hieher vermögen lassen, berichtet haben, die zwischen den Ständen der alten Religion, und der Augspurgischen Confeßion entstandene Religions-Gravamina, gütlichen hinzulegen, und zu vergleichen. Was Gestalt auch auf dero Zusprechen sich die Catholische Stände bewegen lassen, um Friedens-Willen den Ständen von der anderen Religion in vielen nahmhafften Stücken so weit nachzugeben, dergleichen hievor wohl niemal gedacht worden; und daß über dis alles in denen noch leztens mit etlichen von der Stände wegen deputirten Gesandten in Beyseyn des Königlich-Schwedischen Plenipotentiarii Herrn Salvii, vorgegangenen Conferencen, über alle damal in Anzug gebrachte Prætensiones, solche begründte Bericht, und Ablei-nung erstattet worden, das die Stände Augspurgischer Confeßion damit sich billig hätten dermalen begnügen, und ein mehreres an Jhro Kayserl. Majestät, und die Stände der alten Religion nicht gemüthen sollen. Allermassen sich hierauf die Kayserl. Hrn. Commissarii gänzlich versehen, es sollte darbey endlich geblieben, und dieser langgewehrter Streit, zu vollkommenen Vergleich gelanget seyn; Es haben dieselben aber aus demjenigen Auffatz, welchen Herr Salvius vor 8. Tägen Sr. Excellence mündlich vorgetragen, und hernach in Schrifften hinterlassen, wider alles bessere Verhoffen abnehmen, und verspühren müssen, daß man auf Seiten der Augspurgischen Confeßion Verwandten nicht allein allerdings, noch bey den ersten Postulatis verharren thue, und nicht um das geringste Wort davon abgewichen, sondern auch den ganzen Auffatz mit neuen ganz beschwerlichen, und der Catholischen Religion unleydentlichen Clausulis zu erweiteren sich gefallen lassen.

Wiewohl nun die Kayserl. Commissarii, auch mit denenselben alle Ehr-liebende Catholische Chur-, und Fürstliche, auch anderer Ständen Gesandte den Inhalt solcher Schriften anderst nicht aufnehmen können; dann daß man an Seiten der Augspurgischen Confeßion gänzlich resolvirt seye, der Catholischen Religion auf den Hals zu tret-

tretten, deroselben zugethane Stände nicht als freye Stände, noch Ihro Kayserl. Majestät, als einen selbst mächtigen Potentaten, und des Heiligen Römischen Reichs höchstes Oberhaupt zu tractiren, sondern demselben nach eignen Willen, Maaß und Ordnung, zu Beängstigung ihres Gewissens, und alten Catholischen Glaubens, vorzuschreiben, und mithin alle Hoffnung zu einem ehrbaren und billigen Frieden zu benehmen; derentwegen auch wohl Ursach gehabt hätten, sich hierauf in einige weitere Handlung nicht einzulassen, sondern Ihrer Kayserl. Majestät gehorsamst zu referiren, daß Sie sich einmal keines Friedens zu versehen, und der Ausgang GOtt dem Allmächtigen befohlen werden müste. So haben Sie doch zur Erweisung ihrer aufrichtigen und redlichen Friedens-Begierde nochmalen nicht ermanglen wollen, denen Sachen ferners nachzudencken, und ja die alleräusserste Mittel zu versuchen, wodurch dieser dem Frieden so hoch verhinderliche Eckstein aus dem Weeg geraumet werden möchte: und demnach in der Gegenschrift gebrauchte Form zwar zu behalten, im übrigen aber die darin verfaßte Articul, so weit es Catholischen Theils gegen GOtt und seiner heiligen Kirchen immer verantwortlich seyn können, und mögen, nachhängen, einrichten, und erläuteren, auch vorgestrigen Tags denen beyden Königlichen Schwedischen Plenipotentiariis umständlich vortragen lassen, nicht zweifflende, daß die Herren Abgesandte allbereit darvon Copeyliche Nachricht werden erlangt haben. Nun habe man zwar aus deme, was bey solcher Conference vorgegangen, vermercken können, daß die Schwedische Plenipotentiarii nachmals gar kein Vergnügen daran haben wollen: wann man aber die Sach recht aus dem Grund erwegen solle, so befindet sich, daß solche Widerspennigkeit nicht so viel von gedachten Schwedischen Gesandten, als von denen Interessirten Ständen selbsten herfliessen thue. Dessen sie doch, Catholischen Darfürhaltens, mit einem Wort zu melden, weder Fug noch Recht haben.

Dann wann man ja alles dasjenige, was bishero in den puncto Gravaminum verhandlet, und an Seiten ihrer Kayserl. Majestät, und der Catholischen Stände eingewilligt, und nachgesehen worden, mit unpartheyischen Augen ansehen will, so wird sich klärlich befinden, das die der Augspurgischen Confeßion zugethanne Chur-Fürsten und Stände alles dasjenige in politicis, & Ecclesiasticis vollkommentlich erlangt haben, was ihnen in ihren angehörigen Chur-Fürstenthum, Fürstenthum, Städten, und Landschafften zu genugsamer, und immerwährender Versicherung ihrer Religion, in einigerley Weiß und Weeg vonnöthen seyn kan; und daß der ganze Streit, so noch übrig ist, allein dasjeniae betreffen thut, so ihnen nicht, sondern der Kayserl. Königlichen Majestät, oder ihren Mit-Ständen von GOtt und Rechtswegen gehörig ist. Da dann die heilige zehen Gebott GOttes, Die Stände Augspurgischer Confeßion selbst dahin bescheiden mögen, daß sie sich solcher fremden Sachen nicht unterfan-

gen sollen, sie werden auch in heiliger Göttlicher Schrifft nirgend befinden, daß eine Christliche Obrigkeit schuldig und verbunden sey, einer andern Christlichen Obrigkeit, so jener nicht unterworffen, Maaß und Ordnung vorzuschreiben, wie selbige ihre Unterthanen der Religion halber zu tractiren, oder daß sie selbige derentwegen mit Krieg anfechten sollen. Es haben die Kayserl. Majestät auch die Catholische Churfürsten und Stände von Zeit geänderter Religion, und sonderlich des aufgerichteten Religions-Frieden, bis daher zusehen, und nachgeben müssen, daß sie von der Augspurgischen Confession (wie die Herren Chur-Sächsische Gesandte in ihrem (puncto Gravaminum) abgelegten Voto gut rund bekennen) ihren Catholischen Geistlichen Unterthanen ihre geistliche Güter entzogen, auch die Catholische Unterthanen, so nicht geistlich gewesen, und sich zu der Evangelischen Religion nicht bekennen wollen, aus ihren Landen mit Verkauffung der Güter geschafft. Was für eine Billigkeit soll es dann seyn, daß man anjezo die Catholische Stände ihre Evangelische Unterthanen zu behalten, denenselben ein fremdes Religions-Exercitium publicè, vel privatim zu verstatten, zwingen und nöthigen wollte, und sollte gleich alles darüber zu stumpf und zu boden gehen. Die Römisch-Kayserl. Majestät seynd ja in ihren Erb-Königreichen, Fürstenthumen und Landen ein selbst mächtiger und freyer Potentat der Christenheit, die Catholische Churfürsten und Stände des Reichs als andere, haben ihre Churfürstenthumen, Land und Leuth nicht von ihren Mit-Ständen, sondern von GOtt und dem Römischen Reich, mit gleichen Privilegiis, Hochheiten, Regalien, Herrlichkeit und Gerechtigkeiten.

Wollen nun die Stände Augspurgischer Confeßion eine Æqualität zwischen beyderley Religions-Ständen eingeführt haben, so ist billig, daß sie denen Catholischen keineswegs zumuthen thun, was sie hievon selbsten nicht gedulten wollen, und noch künftig, wann sich der Fall begeben thäte, nicht gedulten würden. Deme allen nach, so haben die Herren Kayserliche Commissarii nicht umgehen wollen, die Herren Abgesandten anstatt ihrer Gnädigsten, und Gnädigen Herren Principalen, und Oberen alles Fleißes und ganz wohl gemeynter Dingen zu ersuchen, zu erinneren, und zu ermahnen, sie wollen sich dermalen in puncto Gravaminum zu Ruhe begeben ꝛc. ꝛc. ꝛc.

§. V.

Graf Trautmansdorf bewilliget das Religions-Exercitium nach dem Gebrauch des 1624ſtē Jahrs.

Die Hrn. Protestanten machten über das Ultimatum deren Herren Kayserlichen (von welchem oben) ihre Monita; und bestimmten darauf, daß denen Unterthanen, die das Exercitium Augustanæ Confessionis durch langen Gebrauch, LONGO USU, ohne Pacten A. 1624. gehabt, selbes hinfüran diesen verbleiben sollte. Tom. IV. Act. P. W. pag. 124. Dahero die Kayserliche solches endlich zugesagt. Vasalli & subditi, qui Anno 1624. nullo quidem certo pacto, sed sola

CON-

CONNIVENTIA Usum & Exercitium Augustanæ Confessionis habuerunt, in eundem restituantur statum &c. Ibid. pag. 157. lit. B.

Dahero nach öfters wiederholten Conferenzien, und gemachten Veränderungen der Punctus Autonomiæ subditorum (die Freyheit des Religions Exercitii deren Unterthanen) nur zwischen NB. denen Kayserlichen und Schwedischen abgefaßt und verglichen worden.

1mò. Sollte das Exercitium publicum, vel etiam privatum denen Unterthanen verbleiben, welche solches Anno 1624. entweder durch einige *Pacta*, oder langen Gebrauch, und blosser Nachsicht gehabt: LONGO USU, sive SOLA CONNIVENTIA.

2dò. Wurde auch denjenigen Unterthanen, welche A. 1624. weder das Publicum, weder privatum A. C. Exercitium gehabt, doch bey dieser Friedens Publicirung in den Landen deren Ohnmitelbaren Catholischen Reichs-Ständen sich befindeten, von denen Kayserl. versprochen, daß sie in der Stille zu Hauß ihr Exercitium haben, oder in die nah-gelegene Orth zu den offentlichen Exercitio gehen könten. Jedoch solten sie ihren Lands-Herren unterthännig verbleiben, und keine Unruhen anstifften. Siehe Tom. IV. Act. P. W. pag. 549.

NB. Dieses versprachen die Hrn. Kayserl. denen Schweden wegen denen Unterthanen im Reich, aber keineswegs in den Kayserl. Erb-Landen.

Die Hrn. Kayserl. hatten auch bey diesen Handlungen noch mehrers denen Hrn. Schwedischen (denen Protestanten) zugesagt, wie solches Tom. VI. Act. P. W. pag. 404. &c. 436. &c. zu lesen ist.

§. VI.

WIder diese Abhandlungen, und Vergleich, welche grossen Theils ohne Wissen deren Catholischen, besonders deren, denen am meisten daran gelegen, und ohne consensu aller Ubrigen geschehen, beschwerten sich die Catholische, weilen durch solche Willfährigkeit deren Hrn. Kayserl. der Gegentheil noch mehrers zu begehren angefrischt würde. Also redeten die Catholische. Siehe Acta P. W. Tom. IV. pag. 609. §. V. colum. 1. Item Adamus Adami Relat. Hist. Edit. Mayeri pag. 470. §. XXI.

Die Catholische protestiren wider diese Einwilligung deren Kayserlichē

Besonders halteten die Catholische den Artic. von der Autonomia, und Freystellung des Exercitii Relig. deren Unterthanen für unzuläßig.

§. VII.

AUf dieses machte Graf Trautmansdorff denen sammentlichen Chur- und Fürst- auch übriger Stände Catholischen Theils zu Münster anwesenden Gesandten einen Vortrag, welcher Tom. IV. Act. P. W.

pag. 621. &c. zu lesen ist. Unter anderen redete Trautmansdorff von dem puncto Autonomiæ oder Freystellung des Religions-Exercitii deren Unterthanen, wie folgt: pag. 623.

[Man muß äusserlich vernehmen, daß unter anderen sonderlich der Art. von der Autonomia, und Freystellung für unzuläßig angezogen werden möchte; darauf sollen die Herren Chur- und Fürsten auch übriger Stände Gesandten berichtet seyn, daß man Käyserlicher Seiten ja ungern daran kommen, und gleichwie Ihro Kayserliche Majestät keineswegs zugeben wollen, daß wegen deroselben Erb-Königreich und Landen, ein mehrers, als in den §. 13. Art. V. zu sehen, nachgeben werde, sondern sich rund entschlossen, ehender Leib und Leben, und was sie von GOtt auf dieser Welt haben, daran zu setzen, als wäre deroselben Meynung gewesen, mit gleicher Resolution auch in denjenigen Landen, so denen hohen und nideren Reichs-Ständen angehörig seynd, durchzudringen, wofern deroselben man mit würcklichen Mittlen darzu an die Hand gangen wäre. Dieweilen es aber nicht seyn können, und zumalen etlicher Lande Situation, Stand, und Herkommen ein anders erforderen wollen, so hat man zwar, ob es auf etwas weniger Antheil und auf die Weiß, wie im Instrumento Pacis von denen Kayserlichen den 17. April projectiret worden, zu richten sich auf das heftigste bemühet, auch eben dessentwegen untern 17. Martii zuvor an alle Protestirende Stände eine scharfe Adhortation gethan, aber leztlich, und nachdeme die Conceptus mehr dann zehenmal verändert und verworffen, es endlich je weiter nicht, als jezo in dem lezteren Instrumento begriffen stehet, bringen können, darbey gleichwohl auch solche Fürsichtigkeit gebraucht worden, daß wo man auf dergleichen mißglaubende Personen ein wachendes Aug haben will, hundertley Gelegenheiten nicht ermanglen werden, ihnen dergleichen Eigenwilligkeit zu beneiden, einzustricken, und sie gar ohne Erwartung des langen Termins, aus dem Land zu schaffen.

Da aber jemand der Meynung seyn wollte, daß er dieser oder anderer Ursachen halben nicht einwilligen könnte, oder daß man es bey so bewandten Dingen viel lieber zu einen offentlichen Bruch sollte kommen lassen, deme können zwar die Kayserliche Plenipotentiarii nicht vor seyn, sie achten aber ihre Schuldigkeit zu seyn, denen Herren Churfürsten und übriger Stände Gesandten hiemit die äusserste Gefährlichkeit, worinnen allen erscheinenden Umständen nach, alles was noch von den Catholischen Wesen übrig ist, nothwendig gestürzt werden muß, vor Augen zu stellen; und ist erstlich offenbar, und Reichs-kündig, daß alle Catholische Chur- und Fürsten, allein Chur-Bayern ausgenommen, von dem Gegentheil mit feindlichen Waffen dergestalt überwältiget seyen, daß wo die auch gerne wollten, ihnen doch nicht möglich, zu einer Kriegs-Verfassung zu gelangen. Dem Herrn Churfürsten zu Maynz seynd seine fürnehmste Churfürstliche

liche Haupt- und Residenz-Städte von Französischen, Schwedischen, und Heßischen Völckern eingenommen, und vorenthalten, dem Herrn Churfürsten zu Trier liegen die Französische Waffen zwar jenes Darfürhaltens als Freunde, aber jedoch solcher Gestalt im Land, daß sie sich mehr nach denenselben, als sie sich nach ihnen reguliren müssen. Was für fürnehme Plätze in dem Churfürstenthum Cölln, auch andern Stiftern durch die Schwedische und Hessen-Cassel vorenthalten werden, ist bekannt; Die Bißthümmer Würzburg, Bamberg, Eichstätt seynd allerdings in der Schwedischen Haupt-Armada Gewalt, und stehet in ihrer Macht, alle Stund und Augenblick, wann sie nur wollen, die Herren selbst in ihren Residenz-Städten zu überfallen, gefangen zu nehmen, alle Geistliche auszujagen, und die ganze Catholische Religions-Uebung auf einmal auszuschaffen, welches sie auch sonder allen Zweifel thun werden, so bald sie vernehmen, daß man Catholischen Theils die entworffene Vergleichung ausgeschlagen habe. Neben deme wird man nichts gewissers zu gewarten haben, als daß ebenmäßiger Gestalt die Protestirende samt und sonders ausbrechen, und keiner der lezte seyn, sondern jeder, wie es nur seyn kan, zugreiffen, die Catholische auszujagen, berauben, entsetzen, die noch hin und wider übrige Kirchen und Clöster einnehmen, und in wenig Wochen eine solche Macht mit und den Schwedischen zu Felde setzen werden, denen weder Ihro Kayserliche Majestät, noch auch die übrige Catholische Stände, welche noch die Waffen in der Hand haben, genugsamen Widerstand vermögen zu thun.

Daß man aber hierbey einige Hoffnung auf fremde, und sonderlich der beyden Cronen, Spanien und Franckreich, Hülff und Beystand machen wollte, das wolle der Ursachen ein pur lauter vergeblich Ding seyn, dieweil bekannt / und aus der Erfahrung bis dato erlernet worden, daß die Cron Franckreich nicht allein dem Catholischen Wesen in Teutschland den geringsten Beystand nicht geleistet, sonderen vielmehr Ursach gewesen, daß mit ihren Waffen an viel unterschiedlichen fürnehmen Orten, die Uncatholische Religion, alda dergleichen sonsten niemals erhöret gewesen, eingeführet, den Catholischen viel ansehnliche Kirchen, und Clöster entzogen worden, daß auch ermelter Cron Waffen jetzigen Zeiten also bewand, daß wo sie auch gern wollte, jedoch nicht helffen könnte; neben deme derselben Maximæ Statûs niemals zugeben wollten, daß sie der Catholischen Religion halben mit ihren Bunds-Genossenen, so der widrigen Religion zugethan seynd, zu Befelch kommen sollten. An der Cron Spanien, zu Erhebung der Catholischen Religion jederzeit getragenen Eifer, kan zwar keineswegs gezweiffelt werden, weil gar leichtlich darzuthun, was für ein unermäßlicher Schatz von derselben zu allen dem Römischen Reich jeziger und vergangener obgelegner Türcken- und Religions-Kriegen dargeschossen, und angewendet worden, und daß derselben hülflicher Zuschluß noch heutiges Tags Ihro Kayserlichen Majestät nicht ermanglet;

mangelt; alldieweil sie aber annoch mit der Cron Franckreich in öffentlichen Krieg verfangen stehet, und mit deroselben bis daher zu keinem billigen Frieden zu gelangen gewesen: so hat man leicht zu erachten, daß die Königliche Majestät in Spanien der Zeit mehrers auf Wiederbringung ihrers Staats, als auf Handhabung fremden Anliegens sehen werde. So hat man auch auf die Italiänische Fürsten einige Hoffnung nicht zu machen; Dann obwohl Ihro Kayserliche Majestät nicht unterlassen haben Ihro Päbstliche Heiligkeit auch anderen Italiänischen Fürsten, und Ständen, durch eigne Schickung die grosse Gefahr, in welcher die Catholische Religion in Teutschland begriffen, mehrmalen gantz beweglich zu remonstriren: so hat doch von denenselben einige ersprießliche Assistenz nicht erhalten werden mögen, sondern seynd dargegen die von dem Türcken-Krieg wieder die Republic zu Venedig, und der Cron Franckreich in Italien vorgehenden Kriegs-Handlungen obschwebende Gefährlichkeiten fürgewendet, und daß dahero einjeder auf sich selbst zu sehen hätte, entschuldigt worden.

Es will demnach eine hohe unumgängliche Nothdurft seyn, daß man sich wohl bedencken, und nicht etwann die Sachen dahin kommen lassen thue, indem man vermeynet, denen Protestirenden ein und anders aus den Händen zu reissen, daß auch der Rest vollend verlohren, und in Untergang gestürtzet werde, welches alles denen Hrn. Chur- und Fürsten, auch übriger Stände Abgesandten der Catholischen Religion, in bester Wohlmeynung fürtragen zu lassen / nicht umgangen werden mögen, der gänzlichen Zuversicht, sie werden sich darob der Gestalt vernehmen lassen, daß man verspürren möge, daß die in diesem hochwichtigen Werck angelegte Mühe und Arbeit, nicht vergeblich angewendet worden, auch darauf desto ehender zu einem ernstlichen Friedens-Schluß gelangt werden möge.]

Die Hrn. Kayserliche hofften also, das die Catholische zu denjenigen, was Sie (die Kayserliche) in den Friedens-Instrument zugestanden haben, auch ihre Einwilligung geben würden.

§. VIII.

Die Catholische verblieben bey ihrer Protestation.

Allein die Catholische wollten ohne neuen Verhalts-Befelch ihrer Principalen in so wichtigen Puncten sich nicht erklären, welches denen Hrn. Kayserlichen, weilen noch lange Zeit verlauffen muste, nicht anständig ware. Graf Trautmansdorff reiste im Monath Julio 1647. von Münster völlig hinweg, nachdem er die Kayserl. Original-Instructiones und Schreiben dem Grafen Lamberg zugestellt, welcher nebst den anderen seinen Collegen eben sowohl plenarie, als er, bevollmächtiget wären zu handlen, und zu schliessen. Siehe Tom. IV. Act. P. W. pag. 642. colum. 1.

§. IX.

§. IX.

Die Catholische examinirten das Friedens-Instrument, welches die Hrn. Kayserliche verfast; Sie veränderten vieles darinnen; sie überreichten denen Kayserlichen ein lange Schrifft, in welcher alles, was zu änderen wäre, enthalten, mit Bitt, die Hrn. Kayserliche wollten das Friedens-Instrument nach diesen Erklärungen einrichten. Sie sagten unter anderen, wie sie nicht findeten, daß sie ohne Verletzung ihres Gewissens, und ohne Unbild der Göttlichen Majestät in eine ewige Veräusserung deren geistlichen Gütern, in die Autonomiam, oder freyes Exercitium Religionis ihrer Unterthanen ꝛc. ꝛc. einwilligen könnten. Vid. Adam. Adami Relat. Hist. pag. 491. Item Tom. IV. Act. P. W. pag. 767. &c. &c.

Sie examinirten das von Grafen Trauttmansdorf aufgesetzte Friedens-Instrument.

§. X.

Graf Oxenstirn, Schwedischer Bevollmächtigter, nachdem er den 21. Septembris 1646. von der Begräbnuß seiner Gemahlin wieder nach Oßnabrug zuruck gekommen, unterredete sich mit seinem Collega Salvio, und mit denen Protestanten, wie doch die Catholische Stände zur Einwilligung des Frieden-Instruments, so der Graf Trauttmansdorff aufgesezt, könnten bewegt werden. Sie halteten alle darfür, daß bey denen weiters vorzunehmenden Schwedischen Tractaten der Kayserliche Gesandte Volmar vor den Cranio sehr viel Nutzen schaffen könnte; weilen jener bey den vorigen Tractaten (nebst den Trauttmansdorff) auch zugegen gewesen; Allein viele glaubten, daß dieses darumen geschehen; weilen sie den Cranium vor gar zu gewissenhaft gehalten. Vide Emblemata Mayeri. de Relat. Hist. Adami Adami pag. 36 NB. Folgende *Citationes* seynd genommen aus diesen *Emblematibus Mayeri Auth. P. Zieglbauer.*

Berathschlagung der Schwedischen, wie die Catholische zur Einwilligung des Friedens-Project möchten disponirt werden.

§. XI.

Volmar bemühete sich also die Catholische zu bewegen, daß sie den Friedens-Aufsatz, wie selben der Kayserliche Gesandte Trauttmansdorff entworffen, annehmeten. Diese Conferenzien daurten von 30. Octobris (1647.) einige Täg hindurch. Die Catholische wiederholten ihre Ursachen, warum sie nicht einwilligen könnten, denen endlich Volmar bedeutet: Der Kayser hätte befohlen, daß sie (die Kayserl. Gesandte) deren Catholischen Erinnerungen nicht weiters anhören, sondern ohne längeren Anstand den Frieden schliessen sollten: Zu welchem Ende Er (Volmar) alsogleich nach Oßnabrug abgehen würde. Unterdessen trachteten auch die Protestanten zu Oßnabrug darauf, wie sie wenigstens die mächtigere Catholische Stände zur Einwilligung ihres Begehren bewegen könnten: Sie beflissen sich absonderlich die Churfürstliche-Salzburg-Bamberg- und Würzburgische Gesandtschaften zu gewinnen, die übrige aber achteten sie nicht viel. pag. 38. cit. Emblem.

Der Kayserliche Gesandte VOLMAR suchte die Catholische zu bereden.

§. XII.

Die Catholische und Kayserliche schicken ihre Schrifften an den Kayser.

DJe Catholische, welche den Friedens-Auffatz des Grafen Trautmansdorff nicht angenommen, sondern ihre Monita darüber gemacht, erstatteten ihren Bericht an den Kayser / mit Anfügung deren Ursachen; besonders, daß das Gewissen solches zu verwilligen nicht zuliesse. pag. 40. cit. Emblem.

VOLMAR der Kayserliche Gesandte gienge den 14. Novembris nach Oßnabrug, wohin auch schier alle Catholische sich verfügten, in Hoffnung, daß die Protestanten sich anjezo geneigter erweisen würden, und also der Frieden beschlossen könnte werden. pag. 43. ibid.

Die Kayserliche Vollmachten hatten die Erinnerungen deren Catholischen über den Auffatz des Frieden-Instruments auch an den Kayser eingeschickt. Worauf sie unter dem 12. Octobris vom Kayser ihre Instruction bekommen.

§. XIII.

Die Kayserliche Instruction kommt an.

DJe Kayserliche nach erhaltener Kayserlicher Instruction machten einige Veränderung in dem Friedens-Instrument, welches der Graf Trautmansdorff zuvor aufgesezt, und zeigten selbe denen Catholischen, damit sie ihre Einwilligung darzu gebten. Allein die Catholische sagten, daß bey dieser Veränderung nur einige Churfürstliche Gesandte zugegen gewesen; Sie nahmen dahero diesen Auffatz zu weiterer Uberlegung an. pag. 47. 48. cit. Emblem.

Geschicht, wie es nach erhaltener Kayserl. Instruction zugegangen.

NB. Was anjezo die Kayserliche in dem vorigen Auffatz des Frieden-Instruments geändert haben, das bestunde nur in diesem, damit die NB. mächtigere (Catholische) Stände zum wenigsten beschwärt würden; Auf die Schwächere hingegen wurde wenig, oder fast gar kein Bedacht gemacht. Dahero beklagten sich auch die mächtigere Stände nicht viel wider das Friedens-Instrument. Ein jeder aber wolte dannoch sein Interesse erhalten. pag. 49. cit. Emblem.

NB. Etliche achteten es nicht, wann schon denen anderen Catholischen etwas schwerers auferladen würde: sie schweigten darzu still; und da sie nichts sagten, wurde auch ihr blosses Stillschweigen für eine Einwilligung gehalten. pag. 49. cit. Emblem.

Die MEHRERE aus denen Catholischen, aber die schwächere Stände, und die man minders achtete, beeiferten sich sowohl für ihr eigne Gerechtsame, als für das gemeinsame Recht der Religion, und aller Catholischen. Sie wollten keineswegs auf etwas mehrers sich einlassen, als wie sie sich in ihrer Schrift, welche

welche in Namen deren Catholischen an Kayser schon vorhin eingeschickt worden, erklärt hatten. pag. 49. Dieser ihre Vota und Stümmen (als wären sie particularia) wurden von denen Votis deren anderen abgesöndert. Doch schlichteten die Mächtigere die Sach also, damit auch solche Vota, jedes besonder, denen Kayserlichen vorgelegt würden; welches darum geschehen, damit die Kayserliche nicht beschuldiget könnten werden, als hätten sie sowohl die gemeinsame Stümmen und Concluſa deren Ständen, als deren besondere Klagen und Forderungen nicht geachtet. Ja, wann man schon Catholischer Seite einige Puncten durch die mehrere Stümmen als eine gemeinsame Beschwerde denen Kayserlichen vorzustellen beschlossen hatte, so hatten doch wiederum einige, und zwar die mehr Angesehene, theils in der Still, theils offentlich proteſtiret, daß diese Vorstellung in ihren Namen nicht geschehen solte. pag. 49.

§. XIV.

Da nun die Catholische unter sich getheilet waren, wurde denen Kayserlichen der Weeg eröffnet, das sie nach ihren, und nach deren WENIGEREN anderen Gutgedunckeu, die wichtigste Beschwerden behandleten,, der Gegentheil aber all dasjenige erlangen könnte, was derselbe verlangte, doch also, daß die Machtigere und Erstere Stände darbey nichts zu leyden hätten. pag. 49. 50. Continuatio der Geschicht.

Der mehrere und grössere Theil deren Catholischen hatte zwar schon zuvor in einige Puncten seine Einwilligung gegeben, doch verharrte derselbe darauf: das die Amniſtia von Anfang des Schwedischen Kriegs, nicht aber deren vorigen Unruhen in Teutschland zu reguliren seye: die Pacta und Gerechtsame sollten, so viel nur möglich, erhalten werden,, die vorige Transactiones, die Urtheil und Sententzen deren hohen Gerichtern: die noch würcklich vor Gericht angefangene, und hangende Cauſæ sollten nicht umgestossen werden,, die besondere Strittigkeiten sollten eintweders in den Reichs Comitiis, oder durch den Weeg des Rechts ihre Entscheidung haben,, in dem Friedens: Instrument solle keine Meldung geschehen von Sachen, zu welchen der Krieg kein Ursach gegeben, mithin wäre die Materia reſtituendorum auszulassen, oder einzuschräncken,, die Bischöff sollten ihre Gerechtsame über die in der Pfalz gelegene Kirchen behalten: die Wirtenbergische Clöster, wo nicht alle, wenigstens die meiste sollten ihren würcklichen Innhaberen verbleiben; weilen dieselbe billig vor ohnmittelbare Stiffter zu halten, und ausser den Terricorium des Hertzogen entlegen, und einige würcklich den Sententz von dem Cammer-Gericht für sich erhalten,, die währendem Krieg erhaltene Sententiæ, und Judicata solten nicht völlig vernichtet werden: die Gleich-

heit zwischen denen Catholischen, und Protestanten, solte nach denen legibus Patriis ausgemacht werden: die Bißthümer Oßnabrug, und Minden, solten nach der Regul des 1624sten Jahrs geachtet werden, weilen die Protestanten diesen Termin in all anderen Stücken, wo derselbe ihnen vorträglich ware/ auserwählt. Der Besitz der Geistlichen Güter solte denen Protestanten nur auf eine Zeit, nicht aber auf ewig zugesagt werden: die Reichs Städt, und Ohnmittelbarer Adel solten kein mehrere Freyheit, als selbe durch den Religions-Frieden bekommen, und geniessen,, Denen Unterthanen deren Catholischen Lands-Herren könte die Auuonomia nicht erlaubt werden, sondern deroselben Lands-Herren solten den Gewalt haben, sie anzuhalten, daß die Unterthanen das Land raumen müssen, und wann sie einmal ausgezogen, nicht mehr zuruckkommen dürfften; weilen die gröste Gefahr vor die andere Seelen daraus entstehen würde,, das Bischöffliche Recht wäre in den Protestantischen Landen nicht völlig zu unterdrucken: dem Kayser solte der Gewalt und Authorität verbleiben, über die offentliche Strittigkeiten den Sententz zu fällen ꝛc. und anderes dergleichen mehr, wie in Emblemat. Mayeri pag. 51. 52. zu lesen.

§. XV.

Eifer deren Catholischen.

MIt gleichen Eifer redeten anjetzo die Catholische zu denen Kayserlichen, daß sie in deren Protestanten ihr Begehren nicht solten einwilligen, mit welchem Eifer sie (die Catholische) die Protestanten vorhero erinneret, daß sie ihr Verlangen mäßigen solten. Die jenige, welche bishero widersprochen, verharrten noch darauf: und verlangten, man solte der Sach ein End machen. Pag. 53.

Die Schwedischen, und Protestanten hatten die Correcturas, welche die Catholische über das Trautmansdorffische Friedens-Instrument gemacht, indessen von einem privato bekommen, ehe selbe von denen Kayserl. denen Schweden communicirt worden.

Man trohete die Tractaten abzubrechen, wann die Catholische auf ihrer Meynung verharren wurden. Die Schweden wolten denen Kayserlichen kein Gehör geben, da diese (denen Schweden) erklärten, daß die Catholische das von dem Grafen Trautmansdorff aufgesetzte Instrument nicht also glathin annehmen wolten. Sie (die Schweden) meldeten, es wäre ihnen des Kayserß, und anderer mächtigerer Reichs-Stände Sinn und Meynung schon bekannt: es wären nur die Kayserliche, welche dieses Werck aufhalteten, und immer neue Veränderung, und Einwendung machten. Pag. 53.

§. XVI.

Die Kayserliche setzen die Tractaten wegen des Religions. Exercitium fort.

DJe Kayserliche continuirten (1648.) ihre Handlungen mit denen Schweden, aber ohne Frucht. Indessen ware die Kayserliche Resolution auf die Erinnerungen deren Catholischen über das von Graf Trautmansdorff entworffene Friedens-Instrument erfolgt. Diese Kayserliche Resolution gefielle denen mehrern Catholischen auf kei-

ne

ne Weiß; dann die wichtigste Puncten, welche Trautmansdorff denen Protestanten verwiliget hatte, wurden zugelassen. Zum Exempel: die ewige Abtrettung deren Geistlichen Güttern, und noch andere schwere Puncten mehr. Es wolte auch die Kayserl. Instruction, und Resolution denen Protestantischen selbst nicht gefallen; weilen einige geringere Puncten, die der Trautmansdorff vorhin schon verwilligt hatte, wiederum darinn verändert worden. Die Kayserliche Vollmachten waren sehr verlegen, was sie in diesen Umständen, und bey so verschiedenen Meynungen, (besonders deren Catholischen) zu thun hätten. pag. 56.

Sie erklärten dahero denen Churfürstlichen die Beschwerde des ganzen Wercks; da nun die Autonomia, oder die Gewissens-Freyheit deren Unterthanen, eine aus denen wichtigsten Beschwerden ware, machten sie (den 12. Jenner 1648.) einen neuen Aufsatz, in welchen sie über das, was sie vorhin insgemein schon zugesagt, noch mehr verwilligten: daß nemlich der Adel/ und die Unterthanen des Bistums Hildesheim (ohne Einschrenckung auf eine gewisse Zeit,) das freye Exercitium Religionis, und den Besitz deren Geistlichen Güttern geniessen solten, da doch erst Anno 1643. zwischen den Bischoffen, und Hertzogen von Braunschweig-Lüneburg der Vergleich beschlossen worden, durch welchen dem Adel das Exercitium August. Confes. auf 70., denen Unterthanen aber auf 40. Jahr zugelassen worden.

Die Churfürstliche hatten nichts darwider. Cölln hingegen protestirte, und verlangte, daß es wegen den Besitz deren Geistlichen Güttern bey den Vergleich von 1643. verbleiben solte, das übrige gienge alle Catholische an. pag. 57.

§. XVII.

Die Protestanten, (nachdem selbe den 21. Jenner gegen einige Catholische sich sehr beschweret,) überreichten ihre lezte Erklärung schrifftlich, in dero ersten Anblick die Catholische gleich vermerckten, daß sie (die Protestanten) auf dem Haupt- und schwersten Puncten noch beharrten, ja über das noch neuere Bedingnussen eingemischt hatten, welches sowohl denen Kayserlichen, als anderen Catholischen sehr mißfallen. Es entstunde ein Zweiffel, ob auf diese Schrifft deren Protestanten eine Antwort abzugeben wäre? ob diese im Namen aller Catholischen? oder nur im Namen deren Kayserlichen geschehen solte?

Die lezte Erklärung deren Protestanten.

Die Catholische (NB. welche damahls zu Oßnabrug waren) (auch diese nicht alle) liessen denen Protestanten die letzte Erklärung

(also nennten sie solche) übergeben, welche aber die Protestanten, mehrmalen, gleichwie die vorige, verworffen.

Die Kayserliche übergaben ihre letzte Erklärung in forma instrumenti den 8. Februarii. Allein es ware dieses neue Friedens-Instrument weder denen Schweden, noch denen Protestanten anständig, unter anderen auch darum; weilen die Kayserliche mit denen anderen Catholischen darüber nicht zuvor conferirt hatten. pag. 61.

Die Schweden verlangten glatthin, daß die Kayserliche alles dasjenige unterschreiben solten, was vorhero mit dem Graffen Trautmansdorff verglichen worden, unter Bedrohung, daß wiedrigen Falls die Tractaten aufgehoben solten werden. Die Protestanten beschuldigten auch die Catholische, das diese die Ursach der Verzöherung des Friedens, und aller anderen Verdrüßlichkeiten wären; weilen sie das Friedens-Instrument, wie selbes Trautmansdorff entworffen, nicht annehmen wolten. pag. 61.

§. XVIII.

Antwort deren Catholischen

Die Catholische, welche öffters dergleichen Beschuldigungen hören musten, antworteten: [Es wäre aus allen, was bey diesen Tractaten indessen vorgegangen, eine bekannte Sach, wie vieles sie (die Catholische) gleich von Anfang dieser Tractaten, und bis auf diese Zeit, aus Liebe des Friedens denen Protestanten verwilliget hätten: man hätte denenselben viele Erz- und Bißhtümmer, Clöster, Stifftungen überlassen, und bis zu einer erfolgenden Religions-Einigkeit denen actionibus renunciirt: Es wäre ihnen (denen Protestanten) wegen diesen Bißthümern die Stimm und Sitz auf denen Reichs-Tägen zugegeben worden: die von dem Cammer-Gericht durch beyderley Religions-Assessores wieder die Protestanten gefällte Urtheil nachgelassen: und viel andere Sachen mehr, welches zu keiner Zeit von denen vorigen Catholischen geschehen wäre, da doch die Protestanten von ihren ersteren Forderungen, und Vorhaben noch keinen Schritt abgewichen: diese, deren Protestanten Hartnäckigkeit habe den Frieden aufgehalten, und denen fremden Cronen Gelegenheit gemacht, nach Belieben in dem Römischen Reich zu hausen: Sie (die Catholische) hätten niemalen das von dem Trautmansdorff aufgesezte Friedens-Instrument angenommen: Sie wären auch solches anzunehmen nicht verbunden; weilen sie (die Catholische) denen Kayserl. Vollmachten niemalen ein vollkommenen Gewalt zu handlen, und zu schliessen überlassen haben: Es seye offenbahr, das die Catholische ungemein durch diese Tractaten bedrucket worden. ꝛc. ꝛc. pag. 62.

§. XIX.

Continuatio der Geschicht.

NB. DJe wenige Catholische, welche die leztere Declaration deren Kayserlichen angenommen, drungen an die Protestanten, daß sie wenigstens mit der lezteren Declaration deren Kayserlichen zufrieden seyn sollten: NB. Einige Catholische, da sie über diese im Reich ungewohnte Art zu negotiiren verdrüßig wurden, giengen von Oßnabrug nach Münster zuruck, weilen sie glaubten, daß man auch bey den offentlichen Unterredungen ihre Gegenwart vorsätzlich nicht geachtet hätte: Andere hingegen verblieben zwar zu Oßnabrug, willigten aber keineswegs in die lezte Declaration deren Kayserlichen.

Einige aus denen Catholischen achteten nöthig zu seyn, denen Protestanten weiters vorzustellen, wie man diese Zeit hindurch mit keinem Bestand und Sicherheit einen Vergleich mit ihnen habe machen können: die Prob machte der von ihnen so sehr verlezte Religions-Frieden,, der Prager-Fried,, die Würtenberg-Badisch-Hildesheimische, und andere bey dem Kayser, oder mit denen Catholischen gemachte Vergleich und Pacta, die sie nicht gehalten. pag. 63.

§. XX.

Was für Catholische wider das Religions-Exercitium deren Unterthanē protestirt haben?

DJe Kayserl. (wie bishero gemeldet worden) hatten mit Einwilligung NB. einiger Ständen denen Protestanten vieles zugesagt. Andere Catholische Stände hingegen hatten darwider protestirt, oder wenigstens keine ausdruckliche Einwilligung darzu gegeben. Unter diesen Catholischen waren diese nachfolgende: Burgund, Bisanz, Teutschmeister (zugleich *Halberstadiensis*, *Argentinensis*, *Passaviensis*, *Hirschfeldensis*, *Murbacensis*) NB. *Augustanus*, der auch beständig noch wider den Religions-Frieden protestirte: *Ratisbonensis*, *Osnabrugensis*, *Mindensis*, *Verdensis*, *Eichstettensis*, *Virodunensis*, *Curiensis*, *Campidunensis*, *Corbejensis*, und die Reichs Prälaten. Unter denen Weltlichen Catholischen waren: der Herzog zu Neuburg, Savoyen, die Schwäbische Grafen, und Catholische Reichs-Städt. pag. 63. NB. Diese hatten theils protestirt, oder wenigstens keinen expressum consensum gegeben.

Mit denen Kayserlichen Vollmachten aber stümmten meistens übereins, NB. (doch nur also, damit es zu eignen Schaden nicht gereichte) Maynz (das ist, der neue Churfürst),, Bayern,, Bamberg,, Würzburg,, Costanz,, Basel,, Baaden. pag. 63.

Trier (zugleich Speyer) beobachtete sein Eignes, und sorgte vor das Andere nicht; doch hörte man öfters von dieser Gesandtschaft, daß sein Principal an diese Friedens-Articul nicht gebunden seyn,, oder sich einen Schaden zufügen lassen wolle, ansonsten derselbe offentlich protestiren würde.

Cölln, sowohl wegen diesen Erz-Stift, als wegen seinen andern Bißthümmern: Item Salzburg, Freysing willigten nicht ein, und wollten keinen Antheil haben an denen Puncten, welche denen Protestanten eingestanden worden. pag. 64.

[Es ist mir nicht unbewust (schreibt Adamus *Emblemat.* pag. 64.) wie viel ein guter oder böser Minister durch seine Relation bey seinen Principalen würcken könne, daß nemlich nach denen verschiedenen Relationen der Consens, oder Dissensus erfolge; Dann die Principalen, welche bey denen Tractaten nicht gegenwärtig, und alles, was vorgegangen, nicht wissen können, folgen leichtlich demjenigen, was die Relation des Ministers vorschlagt: Ich (schreibt Adamus weiter) getraue mir aber nicht insgemein zu sagen: non tamen asserere universim audeam: daß die Ministri anderst referirt hätten, als was geschehen: oder anderst sich erklärt hätten, als denenselben anbefohlen worden; sondern es ist vielmehr zu glauben, daß sie nach ihrer Instruction gehandlet haben. pag. 64.

Es ist bekannt, daß die MEHRERE CATHOLISCHE in die denen Protestanten zugesagte Puncten gar nicht eingewilliget, sondern selbe widersprochen haben. Nur die Wenigere gaben ihre förmliche Einwilliguug. Also Adamus Emblem. pag. 64.

§. XXI.

Weitere Nachricht von deren Catholischen Gesinnung.

Die Kayserliche, und diejenige, die mit ihnen einstümmten (wann die Red von denen übrigen Catholischen, die nicht einwilligen wollten, entstünde) nennten diese dissentientes Catholicos, nur ALIQUOS, Etliche; als wären derselben nur Wenige, Einige, ALIQUI; Dann es ware zwischen denen Kayserlichen, und denen Schweden, auch denen Protestanten schon beschlossen, daß kein Widerspruch wider das Friedens-Instrument Platz finden solle. pag. 64.

Unter anderen, welche sich dem Friedens-Instrument am meisten widersezten, waren auch einige, die sonsten Jure ordinario zu denen Tractaten, da selbe im Namen deren übrigen behandlet wurden, aus alter Gewohnheit deputirt worden. Diese waren bisweilen nicht zugegen; wann sie sich aber eingefunden, waren sie standhafft, und vor das allgemeine Catholische Wesen beeifert. Da nun, wie eben gemeldet, diese Ordinarii Deputati bisweilen nicht zugegen waren, erwählten die Ubrige anstatt dieser Abwesenden ordentlichen *Deputirten*, andere Extraordinarios, und wurden deroselben Handlungen (als wären sie in aller anderen Namen geschehen) geachtet; obschon die Deputati Ordinarii wider solche Extraordinarios protestirten. pag. 65.

§. XXII.

§. XXII.

Die Handlungen fangten Wechselweis in denen Wohnungen deren Vollmachten zwischen denen Kayserlich- uud Schwedischen zu Oßnabrug widerum an. pag. 65.

Die Tractaten fangen wider an.

Die Kayserliche, und diejenige Catholische Gesandte, welche in Oßnabrug damals zugegen waren, (die Ubrige befanden sich zu Münster) glaubten nicht, daß die Protestanten wider das leztere von denen Kayserlichen entworffene, und Ihnen zugestellte Friedens-Instrument etwas einwenden würden, und den Frieden länger versagen. Die Kayserliche schrieben also an die Catholische zu Münster sich aufhaltende Gesandtschafften; Erklärten denenselben, daß der Kayser ernstlich verlange auf mögliche Weiß die Friedens-Handlungen zu enden: Sie vermeldeten ihnen zugleich, wie sehr auch andere auf ein Ende tringten: wie die Protestanten wiederum eine Behandlung vorzunehmen bereit wären, und zwar Wechselweis in denen Wohnungen deren Kayserl.- und Swedischen Vollmachten, wo auch alle beyderley Religions-Stände Gesandtschafften zugegen seyn könnten, und zwar in dem nächsten Zimmer des Orts, wo die Kayserlich und Schwedische die Conferenzien pflegten; damit auf solche Weiß denen Gesandtschafften ohne Zeit-Verweilung und vielen Schrift-Wechsel alsogleich eine Nachricht ertheilt, und was beschlossen würde, approbirt könnte werden. pag. 67.

Allein die Catholische, welche zu Münster sich aufhielten, versprachen sich keinen besonderen Nutzen aus dieser Handlungs Arth; und stellten sich jene Incommodität vor, daß sie nemlich nur zusehen müsten, wie die Protestanten dasjenige, was sie (die Mehrere Catholische) bishero nicht zugesagt, und widersprochen, dannoch erlangen würden. Sie antworteten also denen Kayserlichen; daß sie vorhero vernehmen wollten, zu was die Protestanten sich endlich bequemmet hätten; bevor sie aber dieses nicht wusten, seheten sie nicht, warumen sie von Münster nach Oßnabrug reisen solten. pag. 67.

Die erste Conferenz zwischen denen Kayserlich-uud Schwedischen ware den 28. Februarii stil. nov. über die Verbesserung des Justiz-Wesen; die Kayserliche bequemten sich wiederum nach den Verlangen deren Protestanten. Die Unterschreibung dieses Articuls geschahe den 2. Mertz 1648. pag. 69.

Auf dieses folgte gleich die andere Handlung von der Autonomia, oder von dem freyen Religions Exercitio deren Unterthanen, wider welches die Catholische schon lang protestirten. Trautmansdorff hatte vorhero schon denen Protestanten in diesen Puncten vieles nachgegeben, und zugesagt, welches aber die meiste Catholische allzeit widersprochen. pag. 69.

Es ist Tom IV. Act P. W. pag. 924. Column. 2. Item pag. 928. [§. 12. Maneat &c.] zu ersehen, wie die Catholische Stände wider den §. 31. *Hoc tamen non obstante &c.* protestirt, und von denen Kayserlichen verlangt haben, daß derselbe völlig sollte ausgelassen werden, und daß, was die Unterthanen anbelangt, alles bey den Religions-Frieden verbleiben sollte, daß nemlich die Unterthanen ihren Lands-Herrn unterthänig, und der Lands-Herr an seinen Territorial-Recht gegen seine Unterthanen nicht sollte verhindert werden.

NB. Die Herren Protestanten verlangten bey den Tractaten 1555. das freye Religions-Exercitium für jederman, auch vor die Unterthanen deren Ständen. Allein weder Ferdinandus, weder die andere Catholische Stände könnten und wollten dieses zulassen, sondern dieses Verlangen deren Hrn. Protestanten wurde glatthin abgeschlagen, und beschlossen, daß kein Stand des anderen Stands Unterthanen in Schutz nehmen, und dem Lands-Herrn an seinen Territorial-Gerechtsame einen Einhalt erweisen solle.

Auf diesem verharrten also die Catholische; um die Declaration Ferdinandi wuste niemand etwas, bis die Hrn. Protestanten 20. Jahr (anno 1576.) nach den Religions-Frieden darmit aufgezogen. Von welcher Declaration aber hier keine Nothwendigkeit ist, etwas mehrers zu reden; Man redete auch Protestantischer Seite bey denen Westphälischen Friedens-Conferenzien, und Abhandlungen dieser Puncten nicht mehr aus diesem Grund einer Declarationis Ferdinandi zu Gunst deren Unterthanen. NB. Die Geschichten, und was wegen dieser erdichten Declaration bey denen Reichs-Tägen 1576. ꝛc. sich zugetragen, da weder der Kayser, noch die übrige Catholische selbe vor gültig erkannt, gestatteten nicht, daß die Protestantische, oder die Schwedische auf diesen Grund bauen könnten, oder dörften.

§. XXIII.

Conference über den Punctum Autonomiæ.

VOn dieser Conference, welche den 28. Febr. stil. novi 1648. gehalten worden, reden die Acta P. W. Tom. IV. pag. 501. §. VI. also: [Jedoch ehe sich die Conferenz über den Punctum Justitiæ am 22. Febr. stil. vet. geendigt, nahmen beyderseits Gesandten die Kayserliche und Schwedische annoch den Punctum Autonomiæ vor die Hand. Es wollte aber Volmar anfänglich darin gar kein Temperament zulassen, sondern vermeldete, daß dasjenige, was bishero wider die Wort des Religions-Frieden practicirt worden seye, an Seiten deren Catholicorum nichts als nur eine blosse Toleranz und Connivenz gewesen wäre. Die Schweden aber stellten denen Kayserlichen Gesandten dagegen fidem Tractatuum publicorum (*) vor, und daß zumal der Terminus de Anno 1624. von denen Catholischen als die Richtschnur des Religions-

(*) Den Vergleich, und Tractatus mit dem Grafen Trauttmansdorff, wider welchen aber die Catholische hinnach protestirt.

ligions-Exercitii ohne Limitation seye angebotten worden. Die Kayserliche Gesandte besprachen sich darauf mit denen Catholischen Ständen (*), und eröffneten sodann denen Schweden hinwieder, daß Catholici zwar in diesen Punct nicht weichen wollten, doch würden sie es bey demjenigen lassen, was ein oder anderen Orts etwa per Pacta eingeführt wäre. Im übrigen wollten sie die Emigrationes auf leidentliche Conditiones stellen, ja die Leuth gar wohl dulten. Allein sich darzu per Legem publicam zu verbinden, das hielten sie unrathsam zu seyn, damit sie die Unterthanen desto besser in der Forcht halten könnten.]

Die Hrn. Kayserliche Gesandten liessen auch den engeren Ausschuß deren Evangelischen Deputirten zu sich kommen, mit dem Begehren, denen Evangelischen zu zureden, daß sie nicht weiter wegen des Puncti Autonomiæ in sie dringen möchten, versicherten auch, ihre Meynung schriftlich von sich zu stellen.]

§. XXIV.

Es hatten also die Kayserliche wiederum einen neuen Aufsatz in puncto Autonomiæ gemacht, wie folgt. Vide Tom. V. Act. P. W. pag. 505. N. III. Item Emblemata Mayeri pag. 69. 70. 71. Neuer Aufsatz deren Kayserlichen in puncto Autonomiæ.

[Quantum deinde - - - -

Hoc tamen non obstante Statuum Catholicorum Landsassii, Vasalli & subditi cujuscunque generis, qui publicum Augustanæ Confessionis Exercitium Anno millesimo sexcentesimo vigesimo quarto, quacunque Anni parte, sive certo pacto, & privilegio, sive longo usu à suis Catholicis Superioribus obtentum habuerunt, retineant id etiam imposterum, una cum annexis, quatenus illa dicto anno exercuerunt, aut exercita fuisse probare poterunt, cujusmodi annexa habentur Institutio Consistoriorum, Ministeriorum tam Scholarium, quam Ecclesiasticorum, Jus Patronatus, aliaque similia Jura: nec minus maneant in possessione omnium dicto tempore in potestate eorundem constitutorum Templorum, Fundationum, Monasteriorum, Hospitalium cum omnibus pertinentiis, reditibus & accessionibus, usque eo, donec de Religione Christiana, vel universali, vel inter Status immediatos, eorumque subditos mutuo consensu erit aliter conventum: nec etiam a quocunque ulla ratione aut via turbentur: turbati, aut quocunque modo vero, sine ulla exceptione in eum, quo anno 1624. fuerunt, statum plenarie restituantur. Idemque observetur ratione subditorum Augustanæ Confessionis Statuum, ubi dicto anno 1624. usum & exercitium Religionis Catholicæ publicum habuerunt.

(*) Mit denen WENJGEREN, welche bey denen Kayserlichen verblieben, und von welchen hinnach etwas mehrers.

Pacta autem, Transactiones, Conventiones, aut Conceſſiones, quæ inter tales immediatos, eorumque Status Provinciales, & ſubditos ſupradictos de publico exercitio Religionis introducendo, permittendo, antehac interceſſerunt, initæ & factæ ſunt, eatenus ratæ ac firmæ maneant, quatenus obſervantiæ dicti anni 1624. non adverſantur, nec ab iisdem, niſi mutuo conſenſu, recedere liceat: non attentis, ſed annullatis omnibus Anni 1624. Obſervantiæ, utpote quæ inſtar regulæ obtineat, contrariis latis ſententiis, Reverſalibus, pactis, quibuscunque Transactionibus, & inter illa, quæ Epiſcopus Hildeſienſis, & Duces Brunſwico-Luneburgenſes de libertate Exercitii Auguſtanæ Confeſſionis, quoad Nobilitatem & ſubditos, circa terminos 70. & reſpective 40. annorum, Anno Domini 1643. particulariter transegerunt: ita quidem, ut dicta Nobilitas & ſubditi Auguſtanæ Confeſſionis pariter in poſſeſſione Eccleſiarum, Scholarum, Hoſpitalium, eoque pertinentium bonorum, ædificiorum & proventuum, quemadmodum eadem de ipſis diſponit, relinquantur, reliquis ibidem contentis in ſuo vigore permanentibus. Pacta etiam, quæ Anno 1618. inter Archiepiſcopum, Joannem Suicardum, Electorem Moguntinenſem, ac Civitatis Erfordienſis Magiſtratum inita, quibus inter cætera eidem Magiſtratui & Communitati de Exercitio Auguſtanæ Confeſſionis ſufficienter proviſum eſt, firma ac rata ſunto, teneanturque tam modernus Dominus Archiepiſcopus Moguntinus, quam ejusdem Civitatis Erfordienſis Magiſtratus & Communitas iis ſtare, & quæ ibidem continentur, viciſſim adimplere,

Sive autem Catholici, ſive Auguſtanæ Confeſſionis fuerint ſubditi, nullibi ob Religionem deſpectui habeantur, nec ab hæreditatibus, legatis, hoſpitalibus, leproſoriis, eleemoſynis, aliisque Juribus & commerciis, multo minus publicis cœmeteriis, honoreque ſepulturæ arceantur, aut quicquam pro exhibitione funeris à ſuperſtitibus exigatur, præter cujusque Parochialis Eccleſiæ jura pro demortuis pendi ſolita: ſed in his & ſimilibus pari cum concivibus jure habeantur, æquali juſtitia, protectioneque tuti.

Quodſi vero ſubditus emigrare maluerit, & ſua vendere, quam Superioris ſui Religioni ſe accommodare, prætextu ſervitutis, aut alio, neutiquam impediatur, aut emigraturis teſtimonia nativitatis, ingenuitatis, manumiſſionis, noti opificii, honeſtæ vitæ denegentur, nec iidem Reverſalibus inuſitatis aut decimationibus ſubſtantiæ ſecum exportatæ plus æquo extenſis prægraventur. Terminus autem emigrandi non minor triennio præfigatur.] Alſo die Kayſerliche.

§. XXV.

Was weiter ſich ereignet habe.

NB. Die wenige Catholiſche, ſo bey denen Kayſerlichen ſich befindeten, hatten endlich nichts wider das punctum Autonomiæ, wie ſelbes anjezo eingerichtet worden; nemlich daß das freye Reli-

gions-Exercitium denen Unterthanen zugelassen werde, wo selbes etwan *per Pacta* eingeführt wäre.

Allein weder die Schweden, weder die andere Herren Protestanten waren mit diesem Aufsatz zufriden, weilen in dem §. *Hoc non stante* &c. von dem PRIVATO Exercitio subditorum, und von des Landsherrn *Conscientia* nichts gemeldet worden. Emblem. Mayeri Rer. Hist. Adami. pag. 74.

Die Hrn. Protestanten verlangten auch, daß aus denen neun im Bißthumm Hildesheim entlegenen Clöstern, welche Vermög des Anno 1643. zwischen den Bischoff allda, und zwischen den Herzog von Braunschweig behandleten Contracts denen Catholischen überlassen sollten werden; nur fünf denen Catholischen, die andere aber der Augspurgischen Confeßions-Religion sollten zugetheilt werden ꝛc.

Sie verlangten weiter, daß die Pacta mit Erfurt, Kraft deren die Erfurter denen Catholischen einige Kirchen zu den offentlichen Religions-Exercitium zuruckstellen müssen, zu Gunst deren Erfurter wider die Catholische sollten vernichtet werden ꝛc.

Die wenige Catholische, so um die Kayserliche Gesandten sich befindeten, liessen zwar geschehen, daß in dem Friedens-Instrument von dem privato Exercitio Subditorum, und von der Connivencia Superiorum von 1624sten Jahr eine Meldung geschehen könnte. Was aber die Abtheilung deren Hildesheimischen Clöster, und Aufhebung deren Pacten zu Erfurt belangte, widersetzten sich sowohl Cölln, als Maynz, und die übrige darbey sich befindente Catholische. Pag. 74.

NB. Wann der Namen, die Catholische, hier gebraucht wird, so seynd keine andere dardurch zu verstehen, als diejenige, welche bey diesen Handlungen zu Oßnabrug zugegen waren, und denen Kayserl. beyfallten, so lang es nicht wider ihr eignes Interesse lautte. [Catholicos (illos denoto semper, qui Cæsareanis Osnabrugæ præsentes, & adstipulantes erant: sagt Adamus Adami Emblemat. Mayeri pag. 74.]

Das Wort (Catholische) muß nicht von Allen Catholischen, so bey diesen Tractaten sich aufhielten, verstanden werden.

Die andere verharrten auf ihrer Protestation, und verlangten, daß der §. 31. *Hoc tamen non obstante &c.* sollte ausgelassen werden.

Man liset freylich öffters in Act. P. W. Mayeri zu Ende des Tomi IV. und in dem V. Tomo, diese Wort: die Catholische ꝛc. dahero der Leser solches nicht von allen Catholischen Ständen, daß selbe in diesen §. Hoc non obstante &c. eingewilliget hätten, verstehen kan, sonderen nur von denen wenigen, von welchen Adamus Adami dieses verstehet.

Er hat aber selbe schon in vorgehenten 63. Blat benamset, wo er also redet: [Cum Cæsareanis autem, NB. nisi, ubi de damno proprio agebatur, consentiebant plerumque, Moguntinus, Bavarus, Bambergensis, Herbipolensis, Constantiensis, Basileensis, Badensis. [Siehe oben pag. 129. §. XX.

§. XXVI.

Besondere Anmerckung über die Einwilligung deren wenigeren Catholischen.

DEr Leser muß sich aber wiederum nicht vorstellen, als wären auch diese so gleichgültig und willfährig gewesen, die Autonomiam deren Unterthanen nach den Verlangen deren Hrn. Protestanten zuzugeben;

1. Es ware zwischen einigen Catholischen (Thur-Maynz-Cantzler Reigersberger nebst dem Bambergischen, Würzburg- und Badischen) und zwischen einigen Protestanten den 6. Februarii 1648. ein Conferenz angestellt, worbey Tit. Reigersberger unter anderen sagte: pag. 990. colum. 1. [die Augspurgische Confessions-Verwandten hielten darfür, daß es bey dem zu lassen, was mit dem Grafen von Trautmansdorff abgeredet; aber hingegen hätten sie zu consideriren, daß die Catholischen demselben niemals die Handlung absolute aufgetragen, sondern derselbe habe tractirt sub spe rati, wie die der Augspurgischen Confession unterschiedlich selbst gegen die Kayserliche gedacht haben.]

Item pag. 990. colum. 2. [Man wolle ihnen (denen Catholischen) die Augspurgische Confession gleichsam aufdringen, weilen es nun eine Sache, so wieder ihr Gewissen, und Reputation laufft, betten sie, man möchte darvon abstehen.]

2. Bamberg, und Würzburg stimmten auch noch bey (wie pag. 991. colum. 2. zu lesen.) Der Bischöfflich-Würzburgische sagte: [Der nächste modus auf diesen Puncten zu gelangen, würde seyn, daß jeder Catholische Abgesandter in Namen seines Principalen sich erkläre, wormit er zufrieden seye, oder nicht: Es würden aber etwann drey seyn, die ja sagen würden.]

Aus welchen erhellet, wie auch die wenige Catholische, so zu Oßnabrug sich eingefunden, und bey denen Kayserlichen Gesandten beständig verblieben seynd, vor die Catholische Prætensionen allzeit geeifert, bis sie (gleichwie die Kayserliche) am Ende aus Noth den §. 31. zulassen haben müssen.

Gleich den anderen Tag (den 7. Februarii) tratten die obige wieder in die Conferenz (pag. 992. colum. 2.) [Von dem puncto Autonomiæ wurde dabey weitläuffig geredet, und der Cantzler Reigersberger

berger dahin, daß der ganze Articulus (§. 31.) so dißfalls verglichen, (*1) nicht bestehen könne, sondern man solle es bloß bey der Regul (*2) lassen, daß der Lands-Fürstlichen Obrigkeit das Jus Reformandi zustehe, der pactorum nicht gedencke ꝛc.] Siehe Tom. IV. Act. P. W. pag. 990. 992. §. XXXV.

3. Ich muß noch melden / wie der Chur-Bayrische Gesandte wegen den punctum Autonomiæ Subditorum sich offentlich erklärt: [Daß nemlich Ihro Churfürstliche Durchläucht (es mögen andere Catholische thun was sie wollen) nimmermehr in die Autonomiam willigen, noch einige einer andern als der Catholischen Religion Zugethane in dero Land wissen, oder dulten könnten, noch wollten.] Siehe Tom. IV. Act. P. W. pag. 909. (Autonomia die 2.)

Nachdeme endlich diese (vid. pag. 129. §. XX.) Catholische denen Protestanten auch weiters zugesagt, daß die Lutherische Unterthanen, welche bey Schliessung dieses Friedens in Catholischen Landen einiger Reichs-Ständen sich befindeten, ob sie schon im 1624sten kein Exercitium Religionis Augustan. gehabt, noch 5. Jahr lang geduldet würden; diejenige aber, so nach diesen Frieden zur August. Confessionem sich erst begemmen würden, 3. Jährigen Termin zur Emigration geniessen würden, so ist auch dieser Articulus de Autonomia, ohngeachtet der von einigen gemachten Contradiction unterschrieben worden. CONTRADICTIONE ALIQUORUM NON ATTENTA. Emblem. pag. 77.

Weillen durch diesen §. 31. auch der Recess, welcher Anno 1643. wegen des Stiffts Hildesheim mit dem Hauß Braunschweig-Lüneburg errichtet worden, namentlich aufgehoben, und cassirt worden, hatte sich der Chur-Cöllnische Gesandte auf das äusserste dargegen gesetzt.

(*1) Der §. 31. ware von den Kayserlichen mit denen Schweden vorhin auf seine Art verglichen worden; allein die Catholische wollten diesen Vergleich nicht gelten lassen. Die Protestanten trachteten selbsten die Schwedische immer mehr anzufrischen, daß sie vor das Protestantische Interesse sich beeifferten. NB. Hier ist mehrmalen die Prob, wie auch Chur-Maynz vor die Gerechtsame des Landsherrn, und vor die alte heilige Religion gestanden, biß endlich dannoch der Reigersberger (um den Frieden zu erlangen) den §. 31. unterschrieben.

(*2) Nota. Der Chur-Maynzische Canzler verlangte, man sollte das Punctum Exercitii Religionis deren Unterthanen bey der Regul lassen, daß nemlich die Landsherrliche Obrigkeit das Jus Reformandi Exercitium Religionis subditorum habe, welche Regul die Herren Protestanten aufgebracht, und dahero die Catholische ein Gleiches prætendirten. Diese Regul wurde hier nicht untersucht, ob sie glathin recht und gültig wäre; Dann die Catholische erkennten kein Recht wider ihre alte heilige Religion, und die Protestanten wollten denen Catholischen dieses Recht wider die Unterthanen auch nicht gelten lassen. Sondern die Catholische verlangten, man solle es bey deme lassen, was einem Landsherrn Vermög des Religions-Frieden über die Unterthanen gebühre, und die Protestantische Stände selbst als Territorial-Herren practiciret haben. NB. dieses ist die Regul, der Praxis, welchen die Catholische vor sich, und zur Erhaltung der alten heiligen Religion auch verlangten, gleichwie selben die Protestanten vor sich, und vor ihre neue Religion angefangen, und ihre Unterthanen darzu angehalten. Da indessen die Catholische beständig bey der alten Religion verblieben, und ihre abtrinnige Unterthanen anjezo wieder zu derselben anhalten wollten.

Der Chur-Maynzische Cantzler Reigersberger widersetzte sich, und wollte nicht unterschreiben, als cum reservatione Jurium contra Erfortenses expressa. Tom. V. Act. P. W. pag. 532. colum 2. und ob er schon als Director nach den Kayserl. Gesandten Cranium diese Notulas, oder §§. 30. 31. unterschrieben, so protestirte er doch, und legte unter wehrenden actu subscriptionis eine schrifftliche protestation und Reservation dargegen ein. Wie selbe Tom. V. Act. P. W. pag. 542. N. I. zu lesen ist.

§. XXVII.

Kurze Widerholung des Nothwendigen.

Dieses ist, was ich aus denen Geschichten zu einem klaren Begriff des §. 31. Hoc non obstante &c. dem Leser vorzustellen nöthig erachtet habe ꝛc., damit derselbe erkennen möge, wie die hohe Pacisc entes in Errichtung dieses §. 31. gesinnet waren. Ich widerhole das Nöthige mit wenig Worten.

1. Die Kayserl. haben nimmermehr denen Unterthanen in den Erb-Landen das freye Religions-Exercitium zugestattet. Der Kayser erklärte sich, lieber Cron, und Scepter zu verliehren, und seine Söhne vor seinen Augen nidermachen zu sehen, als durch ein Gesatz seinen Unterthanen das freye Exercitium Religionis zuzugeben pag. 115. §. 3.

2. Die Kayserl. wurden endlich dahin gebracht, (um den lieben Frieden zu erhalten) daß sie in das Verlangen deren Protestanten wegen den freyen Exercitium Religionis in den Catholischen Reichs-Landen NB. nur für die Unterthanen, die selbes in dem 1624sten Jahr ꝛc. genossen, einwilligten, pag. 135. Allein

3. Die mehreste Catholische Stände protestirten darwider, und erschienen nimmermehr zu Oßnabrug.

4. Die andere wenigere Catholische, (aber die Mächtigere) willigten endlich in dem §. 31. Jedoch hatten die Kayserliche schon gesorgt, daß denen mächtigeren Ständen nicht zu wehe geschehete. pag. 125. §. XIV.

5. Maynz, Bamberg, Würtzburg, verlangten noch bis an das Ende der Tractaten, mit den übrigen Cathoischen, daß der §. von der Autonomia ausgelassen würde, und der Catholische Lands-Herr das Exercitium Religionis seiner Unterthanen zu reformiren den Gewalt über alle exerciren könnte. pag. 136. §. 26.

6. Chur-Bayrn erklärte offentlich, daß kein andere Religion, als die Catholische in seinem Lande gestattet solle werden. pag. 137.

7. Trier hat sich öffters vernehmen lassen, daß es sich durch diese Friedens-Articul nicht wolle binden, oder beschweren lassen. pag. 64. Emblem. Mayeri.

8. Cölln

8. Cölln in seinem und seiner Bißthümer Namen: Item Salzburg, Freysing, verneinten ihren Beyfall, oder Mitwürckung zu deme, was denen Protestanten zugelassen worden. pag. 64. Emblem.

9. Die Catholische, welche zu Oßnabrug mit den Kayserl. bey Schliessung der Tractaten zugegen waren, behaupteten doch den Landsherrlichen Gewalt über die Unterthanen, also, daß diejenige, welche Anno 1624. kein Exercitium Religionis A. C. gehabt, eine nach 5. Jahren die andere nach 3. Jahr aus dem Land ziehen musten. Siehe oben pag. 137.

Von diesen schreibt auch Puffendorff de rebus Suedicis lib. XX. pag. 470. colum. 2. umständlich, woraus der Leser von dem §. 31, und dem vorhergehenten §. 30. einen klaren Begriff sich machen kan.

Siebendes Capitul.

Commentaria einiger Hrn. Scribenten über den §. 31. Hoc tamen non obstante &c.

§. I.

Ohngeachtet die Kayserl. Gesandten bey dem Aufsatz des §. 30. verblieben, und nimmermehr denen Hrn. Protestanten nachgegeben, welche verlangt hatten, daß die Wort von dem Jure Reformandi Exercitium Religionis Subditorum sollten ausgelassen werden: Zulassung des freyen Religion-Exercitii der Unterthanen nach den Zustand der Zeit, das ist, wann sie es in diesem Jahr gehabt haben.

Ohngeachtet dieselbe behauptet, daß dem Territorial-Herrn in seinem Gewalt über die eigene Unterthanen kein Hindernuß könne gemacht werden,,

Ohngeachtet die Kayserl. für die Erb-Lande ohnbeweglich verblieben, und sich auf keine Weiß durch ein Gesatz verbinden lassen, denen Unterthanen in Erb-Landen ein freyes Exercitium Religionis darin zu gestatten:

Ohngeachtet diejenige Unterthanen, welche zu Zeiten des Friedens-Schluß der A. Confessioni zugethan waren, (dieses Exercitium aber Anno 1624. nicht gehabt,) daß Land ihres Catholischen Landsherrn nach 5. Jahren raumen,, die andere aber, so hinnach zu der A. Confession sich erklären würden, nach 3. Jahren emigriren müsten, und der Territorial-Herr sein Jus über die Unterthanen, quoad Exercitium Religionis auszuüben sich vorbehalten,,

Ohngeachtet die mehrere Catholische Gesandte bey diesen Tractaten den §. 31. Hoc tamen non obstante. auszulassen verlanget hatten,,

Ohngeachtet die wenige mächtigere Stände, so zu Oßnabrug bey den Kayserl. Gesandten zu Schliessung der Tractaten sich eingefunden, sich sehr eifrig wider die Autonomiam deren Unterthanen bezeuget,,

So ist doch von denen Kayserlichen, und diesen wenigeren Catholischen / pur aus Noth, und zu Erhaltung des Friedens denen Unterthanen, welche Anno 1624. in den Catholischen Landen des Reichs das Exercitium Religionis adversæ entweders Vermög einiger Pacten, oder aus blosser Observanz gehabt, dasselbe mit deme, was sie damals genossen, zugesagt worden.

Dieses wurde endlich denen Unterthanen gestattet, die andere musten emigriren nach den vorgeschriebenen Termin der 5. und 3. Jahren

NB. Die Zusag geschahe von denen Hrn. Kayserlichen und denen wenigeren Catholischen; Doch liesse der Kayser solche Zusag für die Erblande nicht gelten. Bayern protestirte auch wegen seinen Landen. Maynz unterschriebe aus Noth, wie oben gemeldet worden ꝛc. Die andere protestirten wider den §. 31.

§. II.

Verdrähung der Wort dieses §. 31.

Aus dieser Gnad, welche denen Unterthanen nach der blossen OBSERVANZ des 1624sten Jahrs von denen Kayserlichen in denen Catholischen Territorial-Landen (im Reich) endlich zugesagt worden, hat man Protestantischer Seit allerhand Auslegungen über diesen §. *Hoc tamen non obstante* &c. erdichtet, um das Recht eines Territorial-Herrn auf vielerley Weeg einzuschräncken,, denen Unterthanen allerhand falsche Gerechtsame zu zuschreiben,, selbe ihren eignen Lands-Herren entgegen zu setzen ꝛc.

Man sagt 1mò. (*) Der STATUS Annî Decretorii (1624.) seye die Regul des Juris Reformandi.

2dò. Diese Regul (der Status Anni Decretorii 1624.) binde die Stände unter sich, und gegen ihre Unterthanen. Ibid. §. 5. pag. 8.

3tiò.

(*) Betrachtungen über den Closter-Bau zu Dierdorff. 1755. §. 3. pag. 4.

NB. Dergleichen Principia, und wider die Geschichten der Westphälischen Friedens-Tractaten wiederholet eine andere Schrift: [Kurze Erleuchtung deren Anmerckungen über die Betrachtungen des Dierdorffer Closter-Bau. 1755.

3tiò. Zur Neben-Einführung einer anderen Religion gehöre die beyderseitige von Herren und Unterthanen in gleichen Grad erforderte Zufriedenheit, und hierauf sich gründender gütlicher Vertrag. Ibid. §. 6. pag. 8.

4tò. Alle einseitige Concessiones seyen durch den Westphälischen Frieden schon zum voraus vernichtet. Unicum solumque observantiæ futuræ fundamentum sit prima die Januarii 1624. habita possessio &c. Ibid. Pag. 8. 9, §. 7.

5tò. Der Westphälische Fried binde nicht nur die von einer anderen Religion übertrettende Regenten vor sich, Ibid. :pag. 9. §. 8.

6tò. Sondern rette zugleich, und fürnemlich auch alle die Collegial-Rechte Evangelischer Gemeinden. Pag. 9. §. 9.

** *** ****

§. III.

Wie falsch aber diese Sätze seyen, und wider die Geschichten deren Friedens-Tractaten lauten, werde ich in nachfolgenden, besonders aber in dem 11. und 12. Capitel erweisen.

Klare Prob wider die neue Sätze deren Schriftstellern über den §. 31.

Es ist ein falscher Satz, und lauffet wider die Geschicht deren Tractaten, daß der Status Anni Decretorii (1624.) die Regul des Juris Reformandi seye.

Erste Prob: Die Hrn. Protestanten haben zum ersten sich unterfangen, das uralte allgemeine Religions-Exercitium zu reformiren. Dieselbe seynd die Urheber dieses Praxis.

Falscher Satz von dem Statu Anni Decretorii, daß derselbe die Regul des Juris Reformandi seyn solle.

Nachdeme denen Protestantischen Reichs-Ständen das freye Religions-Exercitium, und Anordnung der Kirchen Ceremonien in ihren Reichs-Landen durch den Religions-Frieden, aus Noth, (damit im Reich nicht alles umgekehrt würde) gedultet, und zugesagt worden, alsdann haben sie dieses Axioma aufgebracht: [Cujus est Regio, illius est de Religione dispositio.] Vide Acta P. W. Tom. II. pag. 525. Sie sezten diese Grund-Regul: Wer das Jus Territoriale besitze, habe auch das Jus Reformandi. Aus dieser Regul der Territorial-Gerechtsame/ suchten sie ihren Praxin zu beschönen, und

(**) Von diesem vermeynten Jure Subditorum wider ihren Landsherrn, von Einschränckung des Landsherrlichen Territorial-Gewalts redet gleichfalls mit vielen Wort-Gepräng der Verfasser der Schrift: Gesätzmäßigkeit der Religions-Versicherung des Herrn Erb-Prinzen von Hessen-Cassel. 1756. pag. 11. 12.

(***) Ursprung und Ungrund des Simultanei. 1720. Regenspurg.

(****) Gespräch von Simultaneo. Authore Christiano Thomasio. Amsterdam. 1723.
und andere neue Schriften mehr ꝛc.

und denen anderen, welche in dem Religions-Frieden das freye Religions-Exercitium noch nicht bekommen, auch ein Jus Reformandi zu zuschanzen, wann sie nur auf gewisse Artheine Territorial-Jurisdiction exercirten.

Auf dieser Regul verharrten sie, daß nemlich derjenige das Jus Reformandi haben solle, welcher ein TERRITORIAL-Herrschaft besitzet.

Von dieser Protestantischen Regul ware die Red, da der Graf Trauttmansdorff, und die übrige Catholische Stände das Jus Reformandi Exercitium subditorum behaupteten, und ihren Unterthanen das freye Religions-Exercitium nicht zulassen wollten.

NB. Weder der Graf Trauttmansdorff, weder die andere Catholische Stände approbirten diese Regul nach den Verstand deren Protestanten, sondern sie sagten zu denen Hrn. Protestanten: [Ihr Herren Protestanten habt diese Regul eingeführt, daß dem Territorial-Herrn Kraft der Territorial-Superiorität das Jus Reformandi gebühre; weilen ihr dann beständig auf eine Gleichheit unter beyden Religions-Ständen dringet, so müst ihr Uns Catholischen auch diese Regul gelten lassen, daß Wir als Territorial-Herren Unserer Unterthanen Religions-Exercitium reformiren, wie ihr solches practicirt und angefangen.]

Wir aber lassen durch diese Regul nicht gelten, NB. daß ex SOLO SUPERIORITATIS JURE euch das Jus Reformandi zustehe: Wir haben euch das liberum Exercitium Religionis durch den Religions-Frieden, und die Reformation mit euren Unterthanen gestatten müssen, und gedultet; also forderen Wir auch billig, daß ihr Uns an Unserem Territorial-Gewalt nicht hinderen sollet. *Impediri non oportet.* Vide supra pag. 118. &c.

Zweyte Prob. NB. Der STATUS des sogenannten Decretorii Anni ist keine Regul des Juris Reformandi; sondern nur eine Regul *1mò* des Besitzes deren Geistlichen Gütern, und *2dò* des freyen Religions-Exercitii subditorum in einigen Catholisch- und Geistlichen Landen im Reich. Die Kayserliche liessen für ihre Erb-Lande kein Annum Decretorium, und keine Regul des Juris Reformandi gelten. Die mehrere Catholische verlangten, daß der §. 31. *Hoc tamen non obstante* &c. völlig sollte ausgelassen werden; wie dann der Chur-Maynzische Gesandte noch kurz zuvor (ehe derselbe aus Noth diesen §. unterschrieben) wider solchen protestirt hat.

Alle Catholische behaupteten, daß die Unterthanen ihren Herren unterthänig seyn müsten, und sich deren Territorial-Gewalt nicht widersetzen dörften.

Wer kan sich dann vorstellen, daß die hohe Paciscentes, unter welche ja die Catholische gehörig, ihr Jus Territoriale selbst einschräncken, und

und den sogenannten *Annum Decretorium* als eine Regul ihrem Juri Territoriali haben setzen wollen? da doch die Mehrere auch wider den Annum Decretorium protestirt, weilen sie den ganzen §. Hoc tamen non obstante &c. auszulassen verlangt haben.

Dritte Prob. Der Hörterische und Hildesheimische Casus ist ein klarer Beweiß, daß der sogenannte Annus Decretorius auf keine Weiß die Regul des Juris Territorialis (oder des sogenannten Juris Reformandi) seye; dann sowohl in Hörster, als zu Hildesheim die hohe Territorial-Herren ihre Territorial-Gerechtsame gebraucht, und nimmermehr den sogenannten Annum Decretorium 1624. vor eine Regul ihres Territorial-Gewalts anerkannt haben. Anno 1656. den 6. April (am Heil. Charfreytag) seynd die RR. PP. Capuciner unter dem Churfürsten zu Maynz Maximiliano Henrico, Bischoffen zu Hildesheim wiederum in ihren vorigen Besitz zu Hildeshein restituirt worden, wovon sie Anno 1649. den 1. Decembris von denen Protestanten mit Gewalt und gewaffneter Hand verjagt und verstossen worden, wie Pfannerus in seiner Historia Comitiorum (nicht ohne Befremdung über diß so schändliche gewaltsame Verfahren) solches beschreibt. Vid. Histor. Comit. Pfanneri Lib. III. Num. LXXXVI. pag. 422. 23. 24. &c. Item Regenspurgische Reichs-Tags-Handlungen von 1653. 54. edit. Mayeri Tom. I. pag. 1048. §. VI. &c.

§. IV.

Die beste Prob, daß der Annus Decretorius (der STATUS Anni Decretorii (1624.)) die Regul des Juris Reformandi nicht seye, und kein Catholischer daran gedacht habe, erhellet aus den Notis, welche der Kayserliche Hof an Chur-Sachsen communicirt, nach welchen das Instrumentum Pacis Cæsareano-Suecicum einzurichten wäre. Diese Notæ seynd Tom. IV. Act. P. W. pag. 549. Num. 12. zu lesen.

Die beste Prob wider die Falschheit des Satzes von dem STATU Anni Decretorii.

Der Kayserl. Hof hat über den Aufsatz des Instrumenti Pacis, so der Graf Trauttmansdorff verfertiget, und welches hinnach an den Kayserlichen Hof mit deren Catholischen Erinnerungen geschickt worden, folgende Notas gemacht. Unter andern cit. loc.

[N. 12. Wegen der Freystellung der Religionen für die Unterthanen lassen Ihro Kayserliche Majestät den ersten §. Quantum deinde &c. also verbleiben, wie er gesezt.]

NB. Der Graf Trauttmansdorff hat in diesem §. 30. Quantum deinde &c. den Landsherrlichen Gewalt über das Exercitium Religionis deren Unterthanen behauptet, und zwar nach denen eignen Principiis deren Hrn. Protestanten, da diese solche Regul per praxim eingeführt,

führt, und hernach ex SOLO Superioritatis Territorialis Jure selbes, als ein gemeines Axioma (Cujus est Regio, illius est de Religione dispositio) für sich gültig gemacht. Die Hrn. Protestanten aber wollten denen Catholischen Territorial-Ständen einen solchen Praxin, und diese Regul nicht gelten lassen, sondern verlangten, daß von diesem Jure Reformandi Exercitium Religionis subditorum, nichts sollte gesagt werden. Der Kayser aber liesse es bey den Aufsatz des Grafen, um deren Catholischen Ständen Jura und Gewalt über ihre Unterthanen zu versicheren.

NB. Wohl gemerckt! Es ware keine Red bey denen Westphälischen Friedens-Tractaten,, oder diese hochwichtigste *Præjudicial*-Frag nirgends vorgekommen: aus welcher Macht dann die weltliche Herren sich in die bisherige Religions-Sachen zu mengen berechtiget gewesen wären? ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc. Gleichwie der Verfasser der Schrift: Gesätzmäßigkeit der Religions-Versicherung ꝛc. am 69. Blat ohne Scheu fabulirt. Vide supra pag. 103.

Noch einmal wohl gemerckt! Der Kayser liesse den §. 30. Quantum deinde &c. gelten, welchen aber die Protestanten nicht gedulten wollten, weilen der Graf Trauttmansdorff darin von dem Jure Reformandi Exercitium Religionis Meldung gethan.

Aus was für Grund deren Geschichten kan dann der Verfasser dieser Schrift solche Fablen ausprengen?

Weiters: Nachdem von dem Kayser dieser §. 30. Quantum deinde &c. in seiner Gestalt, wie er von dem Grafen Trauttmansdorff aufgesezt ware, gelassen worden, erklärte sich derselbe in seinen Notis über diesen Aufsatz noch weiter, wie folgt: Tom. V. Act. P. W. pag. 549. ad finem paginæ.

[Die darauf folgende §§§. aber, als da ist §. Hoc tamen non obstante &c. §. Pacta autem &c. §. Illi vero Catholicorum subditi &c. bis ad versum: Sive autem Catholici &c. 1mò. kan man Catholischer Seits nicht zugeben, zumalen solche die vorhin gesetzte Regul, de Jure reformandi subditos, und die deswegen in Religions-Frieden beschehene Fürsehung, daß keiner des anderen Unterthanen, bevorab in Religions-Sachen schützen, oder versprechen solle, ganz und zumalen verkehren thäte. 2dò. Es ist auch nicht nöthig, daß allhier der Pactorum für fremde Unterthanen Meldung beschehe, dieweil ein jeder Stand vorhin schon weiß, was für Pacta er mit seinen Unterthanen habe, und diese sich hinwiederum zu bescheiden werden wissen, wie sie sich hierin gegen ihre Obrigkeit verhalten sollen. 3tiò. So ist auch dieser Tractat zwischen Ihrer Kayserl. Majestät, den Cronen und Ständen des Reichs für sie allerseits, und eines jeden selbst eigne Land und Leuth, nicht aber daß ein Theil mit des andern, und fremden

Unter-

Unterthanen zu schaffen haben, oder auch andere Privat-Verträge und Jura in diese Handlung gezogen werden sollen; weilen bekannt, quod pactis privatorum non sit derogandum Juri publico. 4tò. Sonsten können Ihro Kayserliche Majestät geschehen lassen, daß die Interessirte Reichs-Stände mit ihren Unterthanen über diesen Paß aufs beste sie mögen, sich vergleichen, damit nur disfalls keine Hinderung des Friedens entstehe, SALVA DE CÆTERO MANENTE REGULA JURIS TERRITORIALIS. Welcher Regul dann der darauf folgende §phus: Illi vero &c. schnurstracks zuwider lauft, daß nemlich diejenige Unterthanen hinführo die freye Religions-Übung haben, und nicht reformirt können werden, welche sie erst nach dem Jahr 1624. blos in Ansehung des Kriegs überkommen, welches die Catholische aufs höchste widersprechen, und nicht zugeben wollen.]

[Dieser §. Illi vero &c. bis ad §. Sive autem Catholici &c. ausgelassen ꝛc.] Also lauten die Kayserliche Notæ.

§. V.

NB. Der Leser wolle diese Notas des Kaysers über den §. Hoc camen non obstante &c. item über den §. Illi vero &c. wohl überlegen;

Betrachtungen deren Kayserlichen Notes über den §. 31.

1. Lauten diese Notæ. also: Man könne Catholischer Seits diese §§. nicht zugeben; dann die Regul des Territorial-Recht über deren Unterthanen Religions-Exercitium muste behauptet werden, gleichwie schon in den Religions-Frieden wegen denen Unterthanen für die Territorial-Gerechtsame Fürsehung geschehen.

NB. Wie kan man dann sagen, daß durch diesen §. die Regul des Juris Reformandi gemacht, und des Lands-Herrn Gewalt nach den STATUM des sogenannten Anni Decretorii 1624. zugleich eingeschränckt worden?

2. Sagt der Kayser, es seye nicht nöthig von denen pactis zwischen den Herrn und Unterthan Meldung zu thun; weil ein jeder Lands-Herr schon selbsten wisse, was er für Pacta mit seinen Unterthanen habe.

NB. Was grundloses und keckes Vorschreiben ist es dann nicht, wann man sagt: es seye durch diesen §. ein neues PACTUM, ein neues Gesatz zwischen den Lands-Herrn und seinen Unterthanen gemacht worden, daß der Lands-Herr hinfüran nicht anderst, als mit Consensu mutuo deren Unterthanen sein Jus Territoriale in Religions-Sachen exerciren könne?

3. Heist es in denen Kayserl. Notis: daß in diesen Friedens-Tractat kein Theil mit des anderen Unterthanen zuschaffen habe ꝛc.

NB. Mit was Grund darff man dann sagen, daß die Paciscentes für die Unterthanen eines anderen Stands ein Gesatz errichtet hätten? ꝛc. ꝛc.

4. Der Kayser überlast denen Interessirten Reichs-Ständen mit ihren Unterthanen über den Paß (wegen deren Pacten) sich zu vergleichen, SALVA DE CÆTERO MANENTE REGULA JURIS TERRITORIALIS.

NB. Wie grundloß fabuliren dann diejenige von diesem §., da sie vorgeben, die Regula Juris Territorialis seye durch ein neue Regul des STATUS Decretorii (1624.) eingeschränckt worden?

Wie reimt sich dieses zusamm: SALVA MANEAT DE CÆTERO REGULA JURIS TERRITORIALIS„ Die Reichs-Stände könnten sich nur über diesen Paß (wegen denen vorigen Pactis) so viel möglich vergleichen, doch sollte in übrigen der Territorial-Landsherrliche Gewalt unverletzt bleiben„ ꝛc. Der Gegentheil aber behauptet, daß durch diesen §. dem Territorial-Juri, quoad reformandos Subditos ein Regul gesetzt worden, und zwar NB. der STATUS des sogenannten anni Decretorii?

Nein! Nein! meine Herrn Commentatores, und Schrifftsteller; weder der Kayser, noch die Catholische Stände wollten sich von denen Hrn. Protestanten ein Regul vorschreiben lassen. Die Pacta anbelangend ließ der Kayser denen Reichs-Ständen über, wie sie sich mit ihren Unterthanen darüber vergleichen wolten. In übrigen muste die Regul des JURIS TERRITORIALIS Ohngehindert verbleiben; dahero auch der §. *Illi vero &c.* ausgelassen sollte werden/ und musten die Unterthanen, nothwendig emigriren, welche Anno 1624. kein Exercitium genossen. Mit denen übrigen, welche das Religions-Exercitium anno 1624. ex pactis genossen, könnten sich die Reichs-Stände so viel möglich, vergleichen, damit keine Hinderung des Friedens daraus entstunde.

Es ist also ein Grundloses, wider die klare Geschichten erdichtes Fabel-Werck, wan man sagt, daß durch diesen §. Hoc tamen non obstante &c. &c. der STATUS Anni Decretorii 1624. zu einer Regul des Juris Reformandi gesetzt worden. SALVA MANEAT DE CÆTERO REGULA JURIS TERRITORIALIS! Der Kayser hat in HOC PASSU (NB. die Pacta anbelangend) denen Reichs-Ständen zugelassen, mit ihren Unterthanen so viel möglich sich zu vergleichen.

§. VI.

Wie die Regula Territorialis

NB. DEr Leser muß aber aus diesen Worten der Kayserlichen Notæ [Salva maneat de cætero Regula Juris Territorialis,] sich nicht vorstellen, als hätte der Kayser, denen Herren Protestanten, ihre

Regul

Regul, de Jure Reformandi dardurch bestättiget. Nein! der Kayser lasset nur den Aufsatz des Grafen Trautmansdorff gelten, welchen er von dem anmaßlichen Jure Reformandi EX PRAXI hergenommen. NB. Der Graf Trautmansdorff erkennte das JUS Reformandi Protestantium in ihren Verstand nicht für gültig,, diesen Praxin musten aber die Catholische aus Noth gedulten, das Recht aber widersprachen sie beständig; dann sie negirten, daß ex SOLO Superioritatis titulo, dem Lands-Herrn ein Recht das Religions-Exercitium zu reformiren zustunde. Siehe oben pag. 75. 76.

deren Kayserlichen zu verstehen?

Weilen aber die Hrn. Protestanten die Regul Juris Territorialis beständig anrühmten, und sich darauf steifften, so verlangten die Kayserl. daß sie gleichfals an den *Territorial* Gewalt nicht solten verhindert werden.

NB. Sie wolten aber das Religions-Exercitium ihrer Unterthanen nicht aus dem eintzigen Territorial-Recht reformiren; massen sie wohl wusten, daß das SOLUM JUS TERRITORIALE kein Regul seye, nach Belieben eine Religion einzuführen; sondern sie glaubten der Kirchen-Authorität, daß die alte Religion die heilige wahre Religion seye; und aus diesen Grund beeyferten sie sich als Lands Herren vor Erhaltung deroselben in ihren Landen. Da hingegen die Protestanten nach eignen Sinn, ohne Ruckscht auf die Kirchen-Authorität ein neues Religions-Exercitium nach Belieben eingeführt hatten. Weiters.

Ich rede hier nichts von den verschiedenen Meynungen über diß Wort: REGULA,, dann Einige machen aus dem §. 30. eine Regul, und aus dem §. 31. eine *exceptionem à Regula.* Andere hingegen sagen; daß in §. 31. die wahre Regul gesetzt werde, allwo nemlich dieses Wort *Regula* zu lesen ist. Allein dieses Wort (Regula) man mag selbes drähen,, dräxlen,, hinfür,, oder wider zuruck schieben,) so kan selbes nichts anderes bedeuten, als was die Paciscentes dardurch verstanden haben, und was die Geschichten darvon sagen, welches aber aus den nachfolgenden erhellet.

Die Kayserl. und Catholische haben die Regul des Juris Reformandi (welches die Hrn. Protestanten aufgebracht) für sich auch behauptet, und gesagt: Wir seynd auch Territorial-Herrn; mithin haben Wir ja nach euren Principiis den Gewalt, das Religions-Exercitium Unser Unterthanen, vermög unser Lands Oberherrlichkeit nach dem Urtheil der Kirchen,, nach den Glaubens-Reglen,, nicht aber ex SOLO Jure Territoriali, und ohne Zuruckscht auf die Kirch zu reformiren.

Der Kirchen Urtheil von der wahren Religion ist die Regul des Juris Territorialis, um das Religions-Exercitium deren Unterthanen zu reformiren; die Hrn. Protestanten wolten reformiren; sie re-

reformirten auch; aber SOLO Titulo Juris Territorialis, und erkannten kein Ausspruch der Kirchen; NB. wider dieses Recht protestirten die Catholische, und negirten dasselbe.

Die Catholische reformirten Kraft ihres Juris Territorialis in ihren Landen den ungültigen GOttes-Dienst, nicht ex SOLO Titulo Juris Territorialis, daß sie selbst das Urtheil von der Wahrheit der Religion fällten, sondern sie gebrauchten ihren Landsherrlichen Gewalt, damit diejenige Religion, welche die Kirchen als die wahre allein seeligmachende erkläret, in ihren Landen erhalten wurde.

Die Catholische wurden genöthigt denen Protestanten ihren Praxin zu gedulten. Sie approbirten aber denselben nicht. Die Protestanten hingegen wollten denen Catholischen Landsherren auch den praxin reformandi Religionis Exercitium nicht gedulten, ohngeacht sie (die Protestanten) sagten, daß der Landsherr Kraft seines Territorial-Rechts solches thun könne. Die Catholische und Kayserliche aber sagten: [Diese Regul muß für Uns auch gelten, Wir seynd auch Territorial-Herren ꝛc.]

Durch Behauptung aber dieser Regul wurde selbe nicht verglichen, oder approbirt, daß die Protestanten das Religions-Exercitium ihrer Unterthanen mit Recht reformirt hätten. Sie haben es gethan wider den Ausspruch der Kirch, welches keinem Territorial-Herrn zu thun erlaubt ist. Die Catholische hingegen reformirten nach den Göttlichen Recht, welches ihnen GOtt durch die Kirchen erklärt, und sie Kraft ihres Territorial-Gewalt schützen müsten.

Was das Wörtlein: REGULA, welches in dem §. Hoc non obstante &c. zu lesen, bedeute, wird gleich klärer werden.

§. VII.

Einwurff von der Regula Observantiæ des 1624ſten Jahrs.

DEr STATUS Anni Decretorii 1624. ist auf keine Weiß die Regul des Juris Reformandi, wie gleich jezt gemeldet worden; mithin kan auch diese ganz neu-erdichte Regul den Territorial-Landsherrlichen Gewalt nicht einschräncken oder binden. Die Paciscentes Catholici haben ihren Herrschaftlichen Gewalt über ihre Unterthanen nicht selbst einschräncken wollen, sondern sie haben das Jus Reformandi nach den Praxin deren Hrn. Protestanten, als Territorial-Herren behauptet.

Einwurf. Diese Regul kan ja nimmermehr eine neu-erdichte Regul benamset werden; (Siehe §. 33. Art V. Pacta autem &c.) Es steht ja geschrieben: *Observantiæ dicti Anni* 1624., QUÆ INSTAR REGULÆ OBTINEAT &c. Ergo.

Gedult!

Gedult! Ich widerhole es nocheinmal. Es ist eine Fabel, wann man aus der OBSERVANTIA eine Regul des *Juris Reformandi* machen, und sagen will, daß dardurch der STATUS Anni Decretorii 1624. zu einer Regul gesetzt,, und des Landsherrn Gewalt dardurch wäre eingeschränckt worden, keine andere Religion, als welche in diesem Jahr Anno 1624. an solchen Ort in Gebrauch ware, einzuführen, gleichwie mehrere neue Commentorum-Schreiber solche Wort de Obſervantia auslegen. (*)

Die Geschichten erklären die Sach, aus welchen die Wahrheit erhellen muß.

In den neueren Aufsatz, welchen die Kayserliche de Autonomia ſubditorum im Monath Merz 1648. (vide ſupra pag. 133.) aufgesetzt, hatten sie weder von dem PRIVATO Exercitio deren Unterthanen im 1624sten Jahr, weder von der Zulassung deren Landsherren (de Conniventia, oder von einer stillen Einwilligung) einige Meldung gethan, welches sie endlich doch nachgegeben, und ist sowohl das PRIVATUM EXERCITIUM (wann die Unterthanen selbes Anno 1624. im Land genossen, und der Landsherr selbes nachgesehen) also auch dieses Wort (CONNIVENTIA) in den Aufsatz des §. 31. eingerucket worden.

Allein die Hrn. Protestanten wollten dieses Wort CONNIVENTIAM (stille Einwilligung) nicht gedulten, sondern verlangten, man sollte setzen *Sola denique Obſervantia.* Vide Acta P. W. Tom V. pag. 532. column. 2.

Warum aber dieses? Darum, cit. loc. pag. 532. column. 2. [Die Evangelici wollten das Wort Conniventiam nicht gedulten, PROPTER DIFFICILEM PROBATIONEM SCIENTIÆ CONNIVENTIS] Weilen die Unterthanen schwerlich eine Connivenz probiren würden können. Sie verlangten also, man sollte die Wort SOLA OBSERVANTIA &c. hineinsetzen (das ist, wann nur die Unterthanen das Exercitium Religionis in selben Jahr (1624.) gehabt haben.) [Weilen dieses die importanteste Wort wären, von deren Kraft und Norma das vornehmste in der ganzen Autonomia dependire.] Ibid.

Die Schweden erzehlten denen Evangelicis nach geendigter Conference umständlich, was sie vor einen heftigen Kampf mit denen Kayserlichen gehabt hätten, bis die Wort, *Sola denique Obſervantia* &c. wären beliebt worden; sie hätten aber Gewissens halben nicht davon abstehen können, weil (imò.) diese Obſervantia des Jahrs 1624. die einige Norma, & Regula der Autonomie seyn müste,

(*) Siehe auch unter andern die Betrachtungen eines Dritten über den Closter-Bau zu Dierdorff 1755. Item; Ungrund des *Simultanei* &c.

und wann solche Observantia nicht beobachtet werde, oder man davon abweichen wollte, alle bisherige Handlung über die Religions-Freyheit ein vergebnes Werck seyn würde. (2dò.) Und eben darum sey ihnen die CONNIVENTIA, auf welchen Worten die Kayserliche Gesandten lange Zeit mit dem grösten Eifer bestanden waren, so sehr verdächtig vorkommen, weil solcher Gestalt die Gewissens-Freyheit nur bloß von der Gnad des Gegentheils dependiren, und dahero der Frieden nicht länger dauren würde, als es etwa die Convenienz desselben leyden möchte. Wollten nun die Evangelische ihr Recht, und die Schweden ihre Ehr beobachten; so müste allzeit in Schweden ein Armee bereit stehen, die vermeynte CONNIVENTIAM in terminis Observantiæ zu erhalten. Nunmehro aber seye es deutlich genug gefasset, und alle Disputationes Juris abgeschafft, damit die OBSERVANTIA desto weniger angefochten werden möge.] Cit. Tom. IV. pag. 534. §. XIV.

§. VIII.

Grund und Wahrheit dieser Antwort.

DEr Leser wolle bemercken. 1mò. Die Schweden sagten: Die *Observantia* des 1624sten Jahrs müsse seyn die einzige Regul / und *Norma* NB. der *Autonomiæ*, oder des freyen Religions-*Exercitii* deren Unterthanen / damit sie in Land verbleiben durfften.

NB. Wie kan man dann sagen, daß die Observantia die Regul seyn müsse des *Juris Reformandi*? Ein anders ist ja der Gewalt des Lands-Herrn, oder das Jus Territoriale; ein anders aber ist die Religions-Freyheit deren Unterthanen, welche sie ferners an diesen Ort geniessen dörfften, wann sie selbe allda im 1624sten Jahr gehabt haben.

2dò. Darum wären die Wort, (*Sola Observantia*) (sagten die Schweden) in diesen §. hineinkommen, weilen das Wort Connivencia ihnen verdächtig vorgekommen; mithin die Gewissens-Freyheit nur blos von der Gnad des Gegentheils dependiren würde.

NB. Wie kan man dann wiederum sagen, daß durch diese Wort, SOLA OBSERVANTIA &c. NB. der STATUS Anni Decretorii, als eine Regul wider eine vorhin an diesen Ort, und in diesem Jahr 1624. nicht geübte, und aufs neue einzuführende Religion seye gesetzt worden?

Wie kan man sagen, daß durch diese Wort (*Sola Observantia*) das Entscheid-Jahr gesetzt worden, nach dessen Beschaffenheit alles an diesem Ort verbleiben müste, wie es damals allda gewesen; mithin daß ohne Einwilligung deren Unterthanen der Landsherr keine andere Religion neben der vorigen einführen dörfte?

Die Religion, welche der Lands-Herr in seinem Land einführt, ist ja was anders, als die Gestattung des freyen Religions-*Exercitii* deren Unterthanen, wann sie selbes Anno 1624. gehabt haben?
NB. Es ware kein Disput, ob man denen Unterthanen, welche Anno 1624.

das

das Religions-Exercitium an diesem Ort gehabt, dasselbe allein zulassen, und keine andere Religion mehr einführen sollte; Sondern, ob man denen Unterthanen *NB.* das *Exercitium*, wann sie solches Anno 1624. genossen, noch weiters erlauben müste? Da nun dieses Wort CONNIVENTIA, nach einiger Zeit in dem freyen Religions-Exercitio deren Unterthanen vielleicht ein Aenderung nach sich ziehen könnte, so erdenckten die Hrn. Schweden dieses Wörtlein, SOLA OBSERVANTIA, Gewohnheit, Gebrauch, Ubung; damit nur das Exercitium frey bleiben müste, wann die Unterthanen solches in diesen Jahr geübet haben; es möge hernach ohne einige Conniventia, oder auch ohne pacto geschehen seyn.

Der Text dieses §. 31. lautet klar: [*Sive certo pacto, aut Privilegio, sive longo usu, sive SOLA denique observantia*: Entweders vermög gewissen Vertrag, oder Privilegii, oder langen Herkommen, oder aus blosser Observanz dessen Jahrs].

Was heissen diese Wort: aus blosser Observanz des Jahrs 1624?

Solle durch die blosse Observanz, NB. das alleinige PRIVATIVUM, SOLITARIUM EXERCITIUM? an diesem Orth? mit Ausschluß einer anderen Religion? mit Einschränckung des Landsherrlichen Gewalts verstanden werden?

Es heist ja aus blosser Observanz des Jahrs; (sola denique observantia dicti anni,) daß, wann man nur bloß erweisen würde können, daß 1624. an diesem Orth das freye Exercitium gewesen seye, solches noch fernes verbleiben dörffe. Wie schickt sich dann die blosse Observanz des Jahrs, zu dem alleinigen Besitz des Orths, ad Statum LOCI?

NB. Die Zeit, das 1624. Jahr wurde von den Kayserlichen zugelassen, und nicht der STATUS LOCI; Der Catholische und auch der Geistliche Landsherr wollte an diesem Orth, in hoc loco das freye Religions-Exercitium seinen Unterthanen nicht gedulten; bis endlichen die Kayserl. (dissentientibus PLURIMIS Catholicis) zugelassen, daß diejenige Unterthanen das freye Exercitium haben könnten, welche selbes anno 1624. an diesem Orth ex CONNIVENTIA, durch die Gestattung, Nachsehung des Landsherrn genossen hatten. Die Schweden vermeynten aber, es dürffte denen Unterthanen schwer fallen, diese Gestattung, Nachsehung, Conniventiam des damahligen Landsherrn zu probiren; dahero verlangten sie, man sollte anstatt Conniventia, die zwey Wörtlein: *Sola observantia* setzen; dann diese allein schon genug seyn würden, daß die Unterthanen das freye Religions-Exercitium geniessen könnten, wann sie auch die Conniventiam, oder kein pactum proben könnten. Wann die Unterthanen nur den blossen Gebrauch des Exercitii erweisen würden, so gestatteten die Kayserl. denenselben

in einigen Reichs-Landen; in dem selbigen Reichs-Ständischen Territorio das nemliche Exercitium Religionis, aber sonst nicht.

Es bleibt darbey, es ist ein neues Fabel-Werck, wan man sagt, daß die *Observantia anni* 1624. die Regul des *Juris Reformandi* seyn solle. Ja! es ist ein Fabel; dann die OBSERVANTIA des Jahrs 1624. die einige Regul und *Norma* der *Autonomiæ*, des freyen Religions-*Exercitii* deren Unterthanen, wann sie solches aus blosser *Observanz* (auch ohne Connivenz, ohne Pactis) im 1624sten Jahr genossen, seyn muste. Also die Schweden. pag. 149.

Allen andern Unterthanen aber wurde die Autonomie abgeschlagen, und NB. denen Unterthanen die Religions-Freyheit auf keine Arth vergünstiget. Dieses lauffte wider den Religions Frieden; die Kayserliche selbsten erklärten denen Catholischen Ständen, daß sie denen Unterthanen die Religions Freyheit durchgehends nicht gestatten dürfften, sondern sie könnten nur NB. in einigen Umständen solches erlauben, NB. wann sie selbst wollten. Vid. pag. 114. §. 2. Die Unterthanen musten emigriren; die Catholische Lands-Herrn liessen sich kein Gesatz vorschreiben, was sie als Lands-Herrn mit ihren Unterthanen vornehmen sollten. Die Tolerance des freyen Religions-Exercitii (auch nach der Observanz des 1624sten Jahrs) ware eine Gnad, so nur die Kayserl. mit den wenigen Catholischen denen Unterthanen im Reich erwiesen. Die mehreste Catholische aber protestirten, wieder den ganzen §. Hoc tamen non obstante &c. der Kayser gestattete seinen Unterthanen nichts dergleichen. Chur-Bayrn erklärte sich eben also. Nur Gedult! das Letzte das Beste. Siehe unten das zwölfte Capitel.

§. IX.

Von dem mutuo Consensu deren Unterthanen.

Es ist wiederum ein Fabel, wann man sagt, daß zur Neben-Einführung einer neuen Religion die beyderseitige Bewilligung gehöre.

Mein! wo stehet von diesen etwas geschrieben? wir haben kurz zuvor gehört, wie die Kayserl. denen Unterthanen im Reich diese Gnad erwiesen, daß sie endlich das freye Religions-Exercitium in einig-Catholisch- und Geistlichen Reichs-Landen geniessen dürfften, wann sie selbes im 1624sten Jahr allda gehabt.

Die mehrste Catholische protestirten aber wider diesen ganzen §. Hoc non obstante &c., und verlangten, man solle es bey den Religions-Friedens-Tractaten lassen, und denen Unterthanen wider ihre Lands-Herrn keinen Schutz leisten. Oben pag. 119. §. VI.

Die Schweden hatten einen hefftigen Kampf mit denen Kayserl. bis diese endlich die Wort: SOLA OBSERVANTIA aus blosser Observanz in den §. 31. einruckten. pag. 149.

durch

Durch dieſe Wort: SOLA OBSERVANTIA, wolten die Schweden nur das freye Religions-*Exercitium* deren Unterthanen ſalviren, damit ſie, weilen die *Conniventia* ſehr hart zu probiren wäre / nicht gar aus dem Land emigriren müſten; dann die Catholici, und Kayſerl. das Territorial-Recht über ihre Unterthanen auf alle Weiß behaupteten. pag. 149.

Die Schweden urtheilten, daß wegen dieſen Wort (*Conniventia*) welches die Kayſerl. in den §. hineingeſezt, vielleicht die Gewiſſens-Freyheit nur bloß von der Gnad des Gegentheils dependiren würde, wann nicht das Wörtlein *Obſervantia* darzu geſetzt ſollte werden; dann auf ſolche Arth die Gewiſſens-Freyheit deren Unterthanen ſchon ſalvirt würde, weil die Obſervanz, oder der Gebrauch des Exercitii leichter zu probiren, wann auch die *Conniventia* nicht probirt könnte werden, oder keine Pacta vorhanden wären. pag. 150.

Wie ſchickt ſich dann bey dieſen Umſtänden ein Geſatz allhero, daß die Landsherren die Einwilligung, den mutuum Conſenſum ihrer Unterthanen haben müſſen, wann ſie als Landsherren eine andere Religion nebſt ihrer Unterthanen Religion einführen wollen? da die Catholiſche Landsherren denen Unterthanen im Reich bey dieſen Tractaten nicht einmahl das freye Religions-Exercitium und Gewiſſens-Freyheit nach der Obſervanz des 1624ſten Jahrs gedulten wollten?

Das wäre ein ſeltſame Handlung geweſen. NB. Die Proteſtantiſche Stände, oder die Schwediſche ſuchten, und trachteten, daß die Unterthanen wenigſtens mit ihrem Exercitio adverſæ Religionis gedultet würden, wann ſie ſelbes Anno 1624. genoſſen haben. Die mehrſte Catholiſche Stände widerſezten ſich aber beſtändig: die Kayſerl. gedulteten endlich aus Noth das Exercitium Religionis adverſæ für das 1624ſte Jahr. Anjetzo aber ſagt man, die Catholiſche hätten ſelbſt ein Geſatz machen helffen, daß ſie ohne Einwilligung ihrer Unterthanen, ſine mutuo conſenſu, keine andere Religion in ihrem Land neben einführen dörfften. Mein! wie reimt ſich dieſes Geſatz nach den Willen deren Paciſcenten?

§. X.

Einwurf wegen den mutuum Conſenſum deren Unterthanen.

Einwurf. In dem §. 31. Hoc tamen non obſtante &c. lauten die Wort alſo: [Et hæc omnia ſemper & ubique obſerventur eousque, donec a Religione Chriſtiana vel univerſaliter, vel inter Status immediatos, eorumque ſubditos *mutuo conſenſu* aliter erit conventum, ne quisquam a quocunque ulla ratione aut via turbetur.] [Und dieſe Ding insgeſamt ſollen allzeit, und allenthalben beobachtet werden, ſo lang bis wegen der Chriſtlichen Religion entweder durchgehends, oder unter Ohnmittelbaren Ständen, und denen Unterthanen, mit einhelligen Conſens ein anders verglichen, daß keine von der andern einigerley Weiß oder Weeg turbirt werde ꝛc.]

§. XI.

Antwort. Antwort: Ja: dieſe Wort ſeynd in dem §. 31. zu leſen. Was wird aber durch dieſe Ding verſtanden? Dieſes nemlich: [Der Catholiſchen Stände Landſaſſen, Lehnleuthe und Unterthanen, welche entweder das offentliche, oder Privat-Exercitium der Augſpurgiſchen Confeßion Anno 1624., zu welcher Jahrs-Zeit es auch geweſen, entweder Vermög gewiſſen Vertrags, oder Privilegii, oder langen Herkommen, oder aus bloſſer OBSERVANZ deſſen Jahrs gehabt, ſolches auch hinführo, ſamt ſeinem Anhang in Gebrauch behalten, wie es gedachten Jahrs geübt, oder daß ſie es exercirt hätten, beweiſen können. Allermaſſen dieſen anhängig die Verordnung deren Conſiſtorien, des Kirchen- und Schul-Miniſterii, Jus Patronatus, und andere dergleichen Rechten, und ſollen nicht wenigers in Beſitz bleiben, aller zu beſagter Zeit ingehabt beſtellten Kirchen, Stiftungen, Clöſtern, Hoſpitalien ſammt allen Zugehörungen, Einkünften, und Zuſätzen.]

NB. Dieſe Ding ſollen allzeit beobachtet werden. Wo iſt aber etwas zu leſen, daß die neue Religion NB. allein in den Beſitz des Orts„ des Grund und Bodens„ der Herrſchaft, des TERRITORII NB. allein verbleiben ſolle? Oder iſt es vielleicht aus einer Uberſehung geſchehen, daß von dem Hauptwerck (welches man anjezo behaupten will) von keiner Neben-Einführung einer anderen Religion eine Meldung gemacht worden? Man hat die Clöſter, Stifter, Hoſpitalien ꝛc. unter dieſe Ding gezehlet. Warum dann nicht auch das Ort ſelbſten, auf daß die Religion in deſſen Beſitz allein verbleiben ſollte, wann dieſes die Meynung und Willen deren Paciſcenten, NB. (die nicht einmal das Exercitium gedulten wollten) geweſen wäre?

NB. Es heiſt: Maneant in poſſeſſione omnium dicto tempore in eorum poteſtate eorundem conſtitutorum Templorum &c. Sie ſollen in Beſitz bleiben aller zu beſagter Zeit ingehabten beſtellten Kirchen.] Haben ſie vielleicht auch Anno 1624. das ganze Land in Beſitz gehabt, und das Territorial-Recht ſchon als Unterthanen exercirt?

(Per Parentheſin) Der Leſer wolle bemercken, daß laut obiger Wort nur die Kirchen, welche Anno 1624. in dem Beſitz deren Proteſtanten geweſen, denenſelben verbleiben.

Dieſe obige ausdrücklich benannte Ding alſo ſollen denen Unterthanen vermög des allerlezten Kayſerl. Aufſatz verbleiben, wann ſie ſolche Anno 1624. (zu welcher Jahrs-Zeit es auch geweſen) beſeſſen, und ſolches beweiſen können. Und dieſes ſolle alſo beobachtet

werden,

werden, bis mit einhelligen Consens ein anders verglichen werde. NB. Das Jahr 1624. und alle Zeit dieses Jahrs sollte die Regul seyn vor das freye Religions-*Exercitium*, vor den Besitz deren Geistlichen Gütern, und Annexis; und dieses sollte beobachtet werden, bis es mit einhelligen Consens ein anders verglichen würde.]

NB. Die meiste Catholische Landsherren haben auch wider die OBSERVANZ (wider die Zulassung des Exercitii) protestirt. Die Kayserliche haben lang dieses Wort nicht gebrauchen wollen. Der Kayser verlangte, daß die Regula Juris Territorialis über die Unterthanen unbetastet verbleibe; Wie sollten dann die Catholische und Kayserliche sich selbst ein Gesatz gemacht haben, um von ihren Unterthanen die Einwilligung zu haben, wann sie ihr Jus Territoriale behaupten wollten, wann sie dardurch denen Unterthanen ihre Gewissens-Freyheit nicht benehmen. NB. Die Gewissens-Freyheit, welche die Unterthanen im 1624. Jahr schon genossen, ist aus Noth von denen Kayserlichen gedultet worden. Der Landsherr ist Landsherr verblieben, SALVA MANEAT DE CÆTERO REGULA JURIS TERRITORIALIS. Also der Kayser in seinen Notis oben pag. 145.

§. XII.

Der Verfasser der Betrachtungen über den Dierdörffer Closter-Bau ꝛc. will durch einen neuen Grund, nemlich durch den §. 25. Art. V. das Jus Territoriale einschräncken. Von dem §. 25. Art. V.

Die Wort dieses §. 25. lauten also: [Unicum, solumque hujus Transactionis, Restitutionis, Observantiæque fundamentum sit die 1. Januarii Anno 1624. habita possessio, irritis prorsus exceptionibus, quæ ex introducto alicubi locorum exercitio interimistico, vel anterioribus, aut secutis pactis generalibus, aut specialibus Transactionibus, vel litibus motis, causisve decisis, vel etiam decretis, mandatis, rescriptis, paritoriis, reversalibus, litis pendentiis, vel aliis quibuscunque prætextibus & actionibus desumi possent.]

[Dann das einige Fundament dieser Transaction, Restitution, und künftiger Observanz ist die den 1. Jenner 1624. Jahrs gehabte Possessio, allerdings ohngeacht auch des Vorwands etlicher Orten eingeführten Interims-Exercitii, auch vor- und nachgehend, gemein oder sonderbaren Verträgen, entstandener Strittigkeit ꝛc.]

Was will dann der Betrachter (der Verfasser der Betrachtungen) aus diesen Worten für sich, und für seinen Affect herauspressen?

Ich vermeyne, er wolle daraus schlieſſen, daß der Territorial-Herr ohne Einwilligung seiner Unterthanen eine andere Religion nicht einführen, und keine einseitige Concessiones ohne Vorwissen seiner Unterthanen einem andern ertheilen könne. Aufs wenigst redet er also ad marginem, und macht aus den obigen Worten noch darzu eine ewige Verordnung.

In weme bestehet dann diese ewige Verordnung des §. 25. Unicum solumque &c. - - - - Observantiæ futuræ fundamentum &c!?

Der Verfasser, nachdem er diese lateinische Wort (aber nicht ganz) recitirt hatte, raisonnirt pag. 9. in dem gleich darauf folgenden §. 8. also: [Das wäre nicht nur dem Sinn und Geist des Westphälischen Friedens-Schlusses Gewalt anthun, sondern sogar den klaren Buchstaben ablaugnen, wann man behaupten wollte, daß alle diese so weißlich als mühesam abgefaßte Schlüsse ihren alleinigen Bezug auf die Person, Willen und Gewalt deren Regenten hätten, welche von einer bisher bekannten Religion zu der anderen übertretten.] Cit. loc.

§. XIII.

Wie die Wort des §. 25. Art. V. zu verstehen?

NB. Der §. 25. (wie oben pag. 155.) sagt nur allein dieses, daß das einzige Fundament dieser NB. TRANSACTION, RESTITUTION, und künftiger Observanz, die den 1. Jenner Anno 1624. gehabte POSSESSIO seye. NB. Es wurde gehandlet von der *RESTITUTION* deren Geistlichen Gütern: Der 1. Jenner des 1624sten Jahrs wurde zu den einzigen Fundament gesetzt; Nach diesen Tag sollte die Restitution dieser Güter eingerichtet, und ins künftig der Besitz darnach regulirt werden; wer den 1. Jenner 1624. diese Gütter genossen, dem sollten selbe verbleiben ohne eintzige Widerred.

Wie schickt sich dann dieser §. 25. zu des Betrachters seinen Vorhaben, da er aus diesen Worten erproben will; daß der Lands-Herr ohne Einwilligung seiner Unterthanen kein andere Neben-Religion einführen dörffte? daß alle einseitige Concessiones in Religions-Sachen ohne Consens der Unterthanen *annihilirt*, und in PERPETUUM, auf ewig solches verordnet seye? und zwar vermög dieses §. 25. „Daß der Westphälische Friede nicht nur die von einer anderen Religion übertrettende Regenten binde, sondern zugleich und fürnemlich auch die Collegial-Rechte der Evangelischen Gemeinden rette ꝛc?

Der Leser dencke nach, und er wird von weiten, aus den Worten des obigen §. 25. nichts dergleichen folgern können.

Verdrähung der Wort des

Der Verfasser dieser Schrifft hat vielleicht selbsten für gut befunden die Wort dieses §. 25. nicht völlig zusetzen, sondern nur dasjeni-

jenige, was zum dräxlen, und dräben tauglich ware. Anstatt daß es heißt: Unicum, solumque NB TRANSACTIONIS, RESTITUTIONIS, OBSERVANTIÆQUE futuræ fundamentum sit, hat er nur gesezt: *unicum solumque . . . . observantiæ futuræ fundamentum sit.* Die Wort: (TRANSACTIONIS, RESTITUTIONIS) hat er ausgelassen .Warum? Er könnte mit diesem Wörtlein seine Fabel nicht anbringen; dann dieser §. redete von der RESTITUTION, von Zuruckgebung deren mittelbaren Geistlichen Güttern; NB. Die Kayserliche hatten sich verglichen, und eine TRANSACTION mit denen Protestanten gemacht: derjenige / so am 1. Jenner 1624. diese Geistliche Gütter besessen, derselbe solle es hinfüran auch besitzen: der 1. Jenner 1624. sollte das eintzige Fundament seyn dieses Besitzes; kein anderes Fundament, weder Pacta, weder andere Umständ sollten mehr gültig seyn, wann selbe mit dem Besitz des 1. Jenners 1624. nicht einstimmen. Mithin ist dieser §. 25. das Fundament der TRANSACTION, und RESTITUTION deren Geistlichen Güttern, welche nach den Besitz des 1. Jenners des 1624sten Jahrs, ohne Ruksicht auf etwas anders von denen Kayserlichen regulirt worden. §. 25. Art. V.

Der Verfasser der Betrachtungen ꝛc. aber, lasset die Haupt-Wörtlein dieses §. aus, und ziehet die übrige zu seiner Fabel, als wäre dardurch dem *Juri Territoriali* Zihl / und Maaß vorgeschrieben, die Neben-Einführung einer anderen Religion verbotten / und deren Evangelischen Gemeinden *Collegial*-Rechte dardurch gerettet worden ꝛc. Was ist von dergleichen Fabulanten, und Wort-Verdräheren zuhalten?

Der Verfasser dieser Schrifft hätte ja schon lang ex Actis P. W. wissen sollen, daß, ohngeachtet die Kayserl. diesen §. von Restituirung der Geistlichen Gütter bis zu Vereinigung Christlicher Religion (aber nicht auf ewig *) mit denen Protestanten nach den Besitz des 1. Jenners des 1624sten Jahrs verglichen haben, doch der §. 31. de Exercitio Religionis Subditorum noch lang nicht regulirt worden; sondern es daurete noch lange Zeit, bis endlich die Kayserl. das 1624ste Jahr, und nicht nur den 1. Jenner, sondern so gar alle Täg dieses Jahrs, zu einer Regul des freyen Religions, *Exercitii* denen Unterthanen in einigen Catholischen Reichs-Landen zugelassen; in welchen §. zwar die wenige Catholische, so mit denen Kayserlichen sich verstanden, eingewilliget, die mehreste Catholische aber selben auf keine Weiß approbirt hatten. Siehe oben pag. 119. §. VI. &c. Klare Prob aus denen Geschichten wider die Verdräehung dieses §. 25. Art. V.

Kr In

(*) Dieses Wort: ewig ist auf Begehren der Catholischen ausgelassen worden, dann sie darwider protestirt.

In den Act. P. W. Tom. V. pag. 501. §. VI. ist deutlich zu lesen, wie nemlich im Monath Februarii 1648. der Kayserl. Gesandte Vollmar denen Schwedischen eröffnet, daß dasjenige, was bishero wider die Wort des Religions-Frieden von denen Evangelischen practicirt worden, an Seiten deren Catholicorum nichts, als ein blosse Toleranz, und Connivenz gewesen wäre. NB. Die Catholische wollten nichts hören von einem Fundament der künfftigen Observanz des freyen Religions-Exercitii ihrer Unterthanen, oder von der Observanz des 1624sten Jahrs, sondern sie wollten es endlich nur bey demjenigen lassen, was ein oder anderen Orths, etwann per pacta eingeführt ware. Ibid.

Der Verfasser der Betrachtungen hätte dieses alles als ein PUBLICIST wissen sollen ex Actis P. W. welche schon lang im Druck erschienen.

Wann derselbe aber dieses nicht gewust; aus was Grund hat er sich erfrecht den 25. §. (allwo bloß von der OBSERVANZ NB. der Restitution deren Geistlichen Güttern die Red ist) zugleich auf die Observanz des freyen Religions-Exercitii deren Unterthanen (wovon der §. 31. meldet) auszudeuten? die Jura Territorialia dardurch zu schwächen? die Concessiones des Land-Regenten für ein anders Religions-Exercitium (ohne vorgehende Einwilligung deren Unterthanen) schlechterdings zu annihiliren? und darüber mit verdrähten Worten, aus einem gar nicht daher gehörigen Paragrapho, mit Auslassung deren Haupt-Worten, eine ewige Verordnung zu erdichten?

§. XIV.

Der Author der Schrift; Ungrund des *Simultanei*, will aus dem 26. §. Art. V. eine Prob wider das Simultaneum machen.

Der Verfasser der Schrift: Ungrund des sogenannten SIMULTANEI. 1720. §§. 44. 45. 46. 47. &c. pranget mit einigen Wörtlein, so er in dem 26. §. Art. V. erdappet, und ziehet mit denselben wider das sogenannte Simultaneum auf, welches er dem Landsherrn mit höchster Authorität abspricht, NB. wann nicht die beyderseitige Einwilligung darbey concurrire.

Diese Wörtlein citirt er also aus dem 26. §. Art. V. Omnia quoque Monasteria &c. allwo es heißt: Publicum Religionis Exercitium *idem* maneat, quod quovis in loco dicto Anno, dieque, usitatum fuit: [Und muste (sagt dieser Author §. 44.) dem Instrumento Pacis ins Angesicht widersprochen, und sowohl das Subjectum, als Prædicatum der daselbst klärlich ausgedruckten Proposition offenbarlich verkehrt werden, wann man sagen wollte, daß IDEM STATUS bleibe, wo ein anderer vorhin, und der Zeit da nicht gewesenes Religions-Exercitium mit eingeführt würde.] Der Author fahrt alsdann weiter fort, und raisonnirt ungemein über die Wörtlein: IDEM manere debet QUO-

QUOVIS IN LOCO: USITATUM FUIT: aus welchen er sein Vorhaben erzwingen will. (*)

§. XV.

FRag: Von was für einem Publico Exercitio EODEM ist dann die Red in diesem §. 26. allwo diese Wörtlein zu lesen seynd?

Welche aber das Simultaneum, von welchem in diesem §. die Red ist, beträfftiget.

Antwort: Es ist die Red de LOCIS MIXTIS, von denen Orten, an welchen Anno 1624. das SIMULTANEUM Exercitium (das Catholische, und Augustanæ Confessionis Exercitium zugleich) gewesen. Dieses Simultaneum dann wurde vermög dieses §. 26. verglichen, daß selbes also verbleiben sollte / beyde zugleich in einem Ort beysammen, wie selbes Anno 1624. gewesen. [Daselbst sollen sie auch forthin insgesammt in gleicher Zahl (die Catholische, und Protestantische beysammen) welche den 1. Jenner 1624. daselbst gewesen, leben. Das offentliche Religions-Exercitium soll auch beständig verbleiben, welches an einem Ort an obbemeldten Tag und Jahr im Brauch gewesen, ohne ein- oder anderer Parthey Hinderung.] §. 26. Art. V.

NB. Beyde Partheyen hatten insgesammt das offentliche Exercitium Anno 1624. an diesen Orten; mithin ware allda das Simultaneum, und solches sollte vermög dieses §. also verbleiben. Wie will dann der Verfasser dieser Schrift probiren, daß das Simultaneum durch diesen §. verbotten werde? Also sucht man mit Verdrähung und gestimleter Citirung deren Worten den Leser zu betriegen.

Die einschichtige Wörtlein: PUBLICUM EXERCITIUM: IDEM *manere debet* IN QUOVIS LOCO &c. taugten in die Kräm des Schreibers; das Hauptwesen (von dem zu verbleibenden Simultaneo) liesse er aber aus; damit er aus den Wörtlein (*idem manere debet*) probiren könnte, daß das Simultaneum allda nicht eingeführt könnte werden.

NB. Und noch darzu seynd diese beyde Schriften: Ungrund und Ursprung des Simultanei mit Gutbefinden verschiedener Protestantischen Gesandtschaften Anno 1720. zum Druck befördert, und von dem sogenannten gesammten Corpore Evangelicorum untern 16. Novembris 1720. ihrem an Ihro Kayserliche Majestät allerunterthänigsten Vorstellungs-Schreiben beygelegt worden. Siehe: Beleuchtung eines Drittens in der Dierdorffer Closter-Bau Sache. 1755. pag. 11. §. 14.

(*) NB. Diese Schrift: Ungrund des sogenannten *Simultanei.* haben die Verfasser deren Betrachtungen über den Dierdorffer Closter-Bau: Item: Beleuchtung, eines Dritten: Item: Gesätzmäßigkeit der Religions-Versicherung. &c. treulich abgeschrieben, und ihre Sätz daraus entnommen.

Achtes Capitul.

Von dem Zweck deren Paciscenten wegen der Religions-Verfassung in Teutschland.

§. I.

Zweck deren Kayserlichen bey Errichtung des §. 31. Art. V.

In dem vorgehenden Capite ist klar erwiesen worden, daß der Zustand des Anni Decretorii keineswegs die Regul des Juris Reformandi seye, sondern daß die Schwedische Vollmachten die blosse Observanz des Jahrs 1624. (das nudum Exercitium, den blossen Genuß, auch ohne Conniventia, ohne Pactis, in dem 1624sten Jahr) zu der einzigen Norma, und Fundament NB. der Freyheit des widrigen Religions-Exercitii deren Unterthanen gesetzt haben, welches die Kayserliche lang nicht nachgeben, sondern bey ihren Aufsatz und Worten: de CONNIVENTIA Superiorum &c. verharren wollen.

NB. Die Kayserliche haben zuvor nicht einmal NB. das freye Exercitium eingestehen wollen, wann auch selbes die Unterthanen ex *Conniventia* der Obrigkeit gehabt hätten, sondern pur, wo Pacta vorhanden waren, und dis anfänglich auch nicht.

Der Kayser erklärte sich auch in seinen Notis über den Aufsatz des Grafen Trauttmansdorff, daß zwar in diesem Passu (was die Pacta betrifft) er geschehen möge lassen, daß sich die Landsherren mit ihren Unterthanen verstünden; DE CÆTERO, im übrigen aber, SALVA MANEAT REGULA JURIS TERRITORIALIS, sollte dem Territorial-Recht kein Præjudice geschehen. Siehe das ganze vorgehende Capitul.

§. II.

Neue Schriften von dem Zweck der Westphälischen Friedens-Tractaten.

Es kommen aber in den jüngeren Schriften einiger Protestantischen Schriftstellern ganz neue Erfindungen zum Vorschein, (NB. in denen älteren Dissertationibus liset man nichts dergleichen.) Man hat es gewagt, und dergleichen neue Erfindungen dem Kayser selbsten vorzulegen (*) keinen Anstand genommen.

Man

(*) Siehe das Schreiben Corporis Evangelici nebst Beylagen an den Kayser unterm 16 Novembr. 1720.

Item: Das Schreiben Corporis Evangel. an Kayser 19. Augusti 1749.

Mehr: Das Schreiben Corporis Evangel. an den Kayser 17. Maji 1752.

Man redet in diesen neuen Schriften von dem grossen Absehen und Zweck, welchen die hohe Paciscentes bey Errichtung des Westphälischen Friedens-Gesatz sich vorgestellt hatten.

Man sagt, daß die Religions-Verfassung in Teutschland durch den Westphalischen Frieden auf gewisse Gründe gesetzt worden.

Und daß die Unterthanen durch den Westphälischen Frieden ein *Jus quæsitum* erlangt hätten, daß der Landsherr den Zustand der Lands-Religion so lassen muß, wie er im Entscheid-Jahr gewesen, bis und sofern durch beyderseitige Bewilligung zwischen Herren und Unterthanen in ganzen, oder einzelnen Theilen ein anders beliebet worden ist.

Diese zwey Sätze habe ich in gegenwärtigen Capitel (es ist schon etwas in vorgehenden gemeldet worden) weiter erklären wollen, wie nemlich diese neue Protestantische Schriftsteller 1mò von dem Zweck und Absehen deren Westphälischen Friedens-Tractaten: 2dò von der durch diese Tractaten gesetzt seyn sollenden Religions-Verfassung denen Geschichten ganz zuwider reden. Von dem vermeynten Recht deren Unterthanen wider das Jus Territoriale ihrer hohen Lands-Obrigkeit in Religions-Sachen, werde ich in folgenden Capitlen besonders reden.

§. III.

Von dem Zweck deren Evangelischen Fürsten und Ständen.

Der Schriftsteller der Gesätzmäßigkeit der Religions-Versicherung des Hrn. Erb-Prinzens Friderichs zu Hessen-Cassel pag. 6. §. 9. schreibt also: [Deren Evangelischen Fürsten und Ständen Hauptzweck ware dahin gerichtet gewesen, ein allenthalben sich-res, zu allen Zeiten und allen Orten hinlängliches, in seiner Anordnung leichtes, und in seiner Würckung schnelles Mittel ausfündig zu machen, wordurch theils das solcher Zeit gänzlich verfallen gewesene Evangelische Religions-Wesen in denjenigen guten Zustand völlig wieder hergestellt würde, worin sich dasselbe ehedem sowohl in Ansehung des GOttes-Dienst, als der Kirchen-Gütter und Einkünften befunden hatte, theils daß dieser solcher Gestalt wieder herzustellende Religions-Zustand ein beständige und ewige Dauer erhielte, theils auch, daß aller zwischen den Evangelischen und Catholischen möglich entstehen könnende Streitt und Zweifel gänzlich vermieden und abgeschnitten werde. (Seynd die mehrist-eigne Wort des hohen Corporis Evangel. in lit. ad Augustiss. DD. 19. Augusti 1749.) Dieses grosse und gedeyliche Mittel stellt das Westphälische Fridens-Instrument völlig, und auf die allerschicklichste Weise dar ꝛc.]

Item pag. 7. § 11. [Dieser theure Fried seye von den Catholischen, mit den Evangelischen, als mit Augspurgischer Confeßions-Verwandten geschlossen worden.]

Eadem pag. §. 12. [Solchemnach müssen die Catholische die Lehren und Handlungen deren Evangelischen nach den Principiis dieses symbolischen Buchs ihrer Kirchen ansehen, beurtheilen, und behandlen.] Also der Verfasser dieser Schrift.

§. IV.

Vorhaben und Zweck deren Catholischen.

NB. In diesen Umständen ist ein grosser Unterschied zu machen in dem Zweck und Absehen der hohen Pacisceuten.

1. Ein anderes Absehen und Zweck bey diesen Tractaten hatten die Hrn. Protestanten. Der Author redet selbsten nur von dem Zweck deren NB. Evangelischen Fürsten und Ständen.

Der Zweck deren Evangelischen Fürsten und Ständen ware NB. ein leichtes Mittel NB. (durch Beystand der Schweden) ausfündig zu machen, die Geistliche Gütter an sich zu bringen, und, was sie nur verlangten, zu erlangen. 2. Ein anderes Absehen und Intention aber ware deren Catholischen. 3. Ein anders ist der Zweck; ein anders ist, was bey denen Tractaten beschlossen worden; ein anders die beyderseitige verschiedene Intentiones und Absehen bey diesen Tractaten. 4. Aus denen Geschichten und Willens-Meynungen deren hohen Pacisceuten muß der Zweck des Friedens-Schluß, und der Verstand deren Worten des Frieden Instruments genommen werden.

Zu Anfang Art. V. P. W. heißt es also: Nachdeme zu gegenwärtigen Krieg, mehrern Theils die Gravamina . . . Ursach und Anlaß gegeben, so ist derentwilleu, als folgt, verglichen und transigirt worden.

NB. Wegen denen Beschwerden (Gravamina) ist verglichen worden, wie folgt.

Was ist aber verglichen worden? Vielleicht eine Religions-Verfassung auf gewisse Gründ? In Teutschland? In allen Landen des Teutschlands?

NB. Die Geschichten geben, was derentwillen (wegen den Gravamina) verglichen worden. Sie erklären den Willen und Meynung deren Kayserlichen, wie diese aus Noth auf das unbillige Verlangen deren Protestantischen gewisse Sachen zugelassen. Siehe oben pag. 116. &c. &c. 119. 120. §. VII.

NB. Die Catholische wollten, man solle bey diesen Tractaten von denen Religions-Gravaminibus nichts melden, sondern diese Handlungen an einen anderen Orth, unter wenigeren Deputirten, wie selbes in der lezteren Versammlung zu Franckfurt unterredet worden, vornehmen. Die Catholische glaubten, diese Beschwerden könnten um desto leichter und friedsamer auf solche Art beygelegt werden, weilen sie wusten, daß von ihrer Seit (deren Catholischen) denen Protestanten nicht das mindeste Gravamen zugefügt, wohl aber daß unzahlbare Gravamina von denen Protestanten wider die Catholische geschehen seyen. Vide Relationem Historicam Adami edit. Mayeri pag. 135. §. II.

Vorstellung deren Catholischen an die protestantische wegen Behandlung der Religions-Beschwerden.

Die Catholische stellten denen Protestanten vor, daß dieser Congress deren hohen Potenzien und Cronen pur angestellt seye, um die Uneinigkeiten zwischen den Reich, und ausländischen Cronen zu schlichten,, die andere Sachen also gehörten zu denen Reichs-*Comitiis*, und nicht zu diesen Congress,, die Handlungen über die Religions-Beschwerden würden diesen Friedens-Tractat nur aufhalten, und verlängeren,, die auswärtige Machten, welche villeicht kein grosse Begierd Frieden zu schliessen haben, könnten leichtlich diese Mißhälligkeiten anderer Stände wegen der Religions-Beschwerden ihnen zu Nutz machen, und also unter diesem Vorwand deren noch anhaltenden Beschwerden den Krieg fortführen, und den Friedens-Schluß verhindern,, Es gezimmte sich ja nicht unter dem Kriegs-Geräusch,, unter dem Schutz der feindlichen Waffen ein solche Handlung anzustellen, welche der etwann zu kurtz kommende Theil, als eine aus Forcht, und mit Gewalt erzwungene Vergleichung hinnach widerruffen könnte,, Die innerliche Uneinigkeiten deren Reichs-Ständen wären ja nicht von denen auswärtigen Machten zu schlichten, sondern sie gehören auf des Kayserς, und Ständen allgemeine Versammlungen,, Es seye ja bekannt, daß der Frantzösische Gesandte auch denen vorigen Passauischen Vertrags Tractaten damals sich einzumischen gesucht habe, so aber demselben nicht gestattet worden,, Man wisse nicht, daß ein anderer solches zu thun jemals gesucht hätte,, die Ausländer würden selbst nicht zu geben, wann e. g. der Kayser,, oder ein anderer König,, oder ein Reichs-Stand in (deren Ausländern) Negocien sich einzumischen verlangten,, des gegenwärtigen Kriegs (wie aus denen vorigen bekannten Schwedischen Manifestis, und bisherigen mit denen Schwedischen Gesandten gepflogenen Friedens-Unterredungen erhellet) seye ja eine ganz andere Ursach, als die Vergleichung deren unter sich wegen der Religion uneinigen Ständen,, es würden auch die ausländische fremde Gesandschafften / und Bevollmächtigte in ihrem bey diesem Friedens-Congress vorgetragenen Verlangen nimmermehr von denen Religions-Gravaminibus deren Protestanten etwas gemeldet haben, wann nicht die Herren Protestanten selbe darzu angefrischt,

gefrischt, gebetten, und angetrieben hätten. Es werde sich bald zeigen, wie viel Zeit, Mühe, und Aufwandes-Kosten,, auch die andere Tractaten nur beschwerlicher fallen werden, wann die Protestanten die Religions-Gravamina bey diesen Friedens-Tractaten vorzubringen verlangten: dieses erinnerten die Catholische. *Relatio hist. Adami Edit. Mayeri pag.* 136.

NB. Diese Vorstellung der Catholischen stimmt nicht ein mit dem Zweck deren Evangelischen wegen der verlangten Religions Verfassung,,

NB. Von diesen Erinnerungen deren Catholischen finde ich in denen Actis P. W. des Hrn. Mayer gar nichts. Es sollte einer zwar glauben etwas in denen Actis Mayerianis von dergleichen Erinnerung deren Catholischen anzutreffen, weilen der Editor selbsten dieser Acten (bey dieser Relation Adami pag 135. Edit. Mayer.) den Leser an seine Acta P.W.Tom.II. lib. 10. §. 1. 2. 11. 12. 13. weiset; allein es ist in diesen §§. nichts dergleichen. Adamus erzehlt weiters pag. 136. edit. Mayer §. 4. daß die Hrn. Protestanten diese der Catholischen gemachte Erinnerungen nicht geachtet, sondern ihre Beschwerden wider die Catholische bey den Westphälischen Handlungen untersuchen zu lassen beschlossen; vielleicht in der Hoffnung, daß selbe durch Schwedischen Beystand nach ihren Verlangen entschieden sollen werden, und ihre schon über die 80. Jahr. anhaltende Wünsch die Erfüllung erlangen möchten. Oder darumen; weilen sie förchteten, daß dergleichen besondere Tractaten über die Religions-Beschwerden zwischen denen Ständen allein/vielleicht eben ein solches End nehmen dörfften, wie die vorige; da die Hrn. Protestanten durch den allgemeinen Kayserl. Ausspruch allzeit an den Religions-Frieden angewiesen worden, welchen sie aber anderst erklärten: und zweifelhaftig zu machen suchten.

Die Herren Protestanten erwählten zu dieser Handlung die Stadt Oßnabrug; weil der Päbstliche Nuncius zu Münster sich aufhielte, von deme sie sich vorstellten, daß er die Catholische beständig wider die Protestantische Forderungen anfrischen würde. Pag. 137. Ibid.

§. V.

Religions-Gravamina deren Protestanten.

Die von denen Protestanten bey den Westphälischen Tractaten übergebene, vermeynte Gravamina waren schier die nemliche, welche sie Anno 1566. 1567. 1582. und 1641. vorgebracht hatten. Solche seynd zu lesen in Relatione Historica Adami Edit. Mayerianæ 1737. pag. 137. §. V. Item in Actis P. W. Tom. II. pag. 622.

Die

Die Beschwerden und Antwort deren Catholischen findet man in Relatione Historica Adami pag. 149. und in Actis P. W. Tom. II. pag. 539. Deren Catholischē.

Der Schwedische Gesandte Graf Oxenstirn, nachdem er die Gravamina deren Catholischen durchlesen, bekannte in Gegenwart des Kayserl. Bevollmächtigten Grafen von Lamberg, daß er niemal gewust hätte, daß die Catholische so wichtige Ursachen sich zu beschweren hätten. Also Adamus pag. 221. Mayerus haltet aber von dieser Bekanntnuß des Grafen Oxenstirn ein genaues Stillschweigen. Verwunderung deren Schwedischen über die Wichtigkeit der Beschwerden deren Catholischē.

NB. Die Hrn. Protestanten gedachten nicht, die gründliche Beschwerden deren Catholischen weiter zu widerlegen, sondern erklärten sich: [Sie wollten zur Erhaltung NB. Glümpfs und Guter Freundschaft, dieselbe (Gravamina) nicht berühren, sondern per generalia contradicirt, und tacendo nichts gestanden, noch eingeraumet haben.] Tom. II, Act. P. W. pag. 566. Freundschaftliche Erklärung deren Hrn. Protestanten. Scilicet!

NB. Hier siehet der Leser den freundschaftlichen Zweck und Absehen deren Hrn. Protestanten gleich Anfangs deren Tractaten. Sie ruckten mit ihren vermeynten Gravaminibus aus, und nachdem die Catholische ihre wichtigste Gravamina aus Noth gedrungen bey diesen Umständen auch vorlegen müssen, und selbe von dem Grafen Oxenstirn selbst vor wichtig gehalten worden, musten sie die freundschaftliche Erklärung von dem Gegentheil hören: daß derselbe diese Gravamina zu Erhaltung Glümpfs und Gütter, Freundschaft, nicht berühren, doch aber per generalia contradicirt, und tacendo nichts gestanden, noch eingeraumet haben wollte.]

NB. Das ist ja glümpflich und freundschaftlich gehandlet! oder nicht?

Die Intention deren Protestanten ware auf solche Arth deutlich, und wie sie sagten, freundschaftlich. Ja sie erklärten ihren freundschaft- und glümpflichen Zweck und Intention noch deutlicher, da sie denen Catholischen einige Vergleichs-Puncten gleich darauf übergaben, über welche diese erstaunten, daß die Freundschaft deren Hrn. Protestanten auf den Untergang der Catholischen Religion abziehlte. Diese von denen Protestanten verfaßte freundschafftliche Vergleichs Puncten liset man Tom. II. Act. P. W. pag. 566. und in Relat. Histor. Adami pag. 225. Die Catholische erstaunten ob der freundschaftlichen Aeusserung deren Protestanten,

Adamus erzehlt pag. 229. §. III. daß die Catholische diese von denen Protestanten vorgeschlagene Vergleichs-Mittel gar nicht vor zulänglich, sondern vielmehr als EXTREMA, und ENORMIA: Einige Puncten aber gar zur Ausrottung der Catholischen Religion abzielend, welche Zur Ausrottung der Catholischē Religion angesehen ware.

(also nennten sie solche) übergeben, welche aber die Protestanten, mehrmalen, gleichwie die vorige, verworffen.

Die Kayserliche übergaben ihre letzte Erklärung in forma instrumenti den 8. Februarii. Allein es ware dieses neue Friedens-Instrument weder denen Schweden, noch denen Protestanten anständig, unter anderen auch darum; weilen die Kayserliche mit denen anderen Catholischen darüber nicht zuvor conferirt hatten. pag. 61.

Die Schweden verlangten glatthin, daß die Kayserliche alles dasjenige unterschreiben solten, was vorhero mit dem Graffen Trautmansdorff verglichen worden, unter Bedrohung, daß wiedrigen Falls die Tractaten aufgehoben solten werden. Die Protestanten beschuldigten auch die Catholische, das diese die Ursach der Verzöherung des Friedens, und aller anderen Verdrüßlichkeiten wären; weilen sie das Friedens-Instrument, wie selbes Trautmansdorff entworffen, nicht annehmen wolten. pag. 61.

§. XVIII.

Antwort deren Catholischen

Die Catholische, welche öffters dergleichen Beschuldigungen hören muſten, antworteten: [Es wäre aus allen, was bey diesen Tractaten indessen vorgegangen, eine bekannte Sach, wie vieles sie (die Catholische) gleich von Anfang dieser Tractaten, und bis auf diese Zeit, aus Liebe des Friedens denen Protestanten verwilliget hätten: man hätte denenselben viele Erz- und Bißhtümmer, Clöster, Stifftungen überlassen, und bis zu einer erfolgenden Religions-Einigkeit denen actionibus renunciirt: Es wäre ihnen (denen Protestanten) wegen diesen Bißthümern die Stimm und Sitz auf denen Reichs-Tägen zugegeben worden: die von dem Cammer-Gericht durch beyderley Religions-Assessores wieder die Protestanten gefällte Urtheil nachgelassen: und viel andere Sachen mehr, welches zu keiner Zeit von denen vorigen Catholischen geschehen wäre, da doch die Protestanten von ihren ersteren Forderungen, und Vorhaben noch keinen Schritt abgewichen: diese, deren Protestanten Hartnäckigkeit habe den Frieden aufgehalten, und denen fremden Cronen Gelegenheit gemacht, nach Belieben in dem Römischen Reich zu hausen: Sie (die Catholische) hätten niemalen das von dem Trautmansdorff aufgesezte Friedens-Instrument angenommen: Sie wären auch solches anzunehmen nicht verbunden; weilen sie (die Catholische) denen Kayserl. Vollmachten niemalen ein vollkommenen Gewalt zu handlen, und zu schliessen überlassen haben: Es seye offenbahr, das die Catholische ungemein durch diese Tractaten bedrucket worden. ꝛc. ꝛc. pag. 62.

§. XIX.

§. XIX.

NB. Die wenige Catholische, welche die leztere Declaration deren Kayserlichen angenommen, drungen an die Protestanten, daß sie wenigstens mit der lezteren Declaration deren Kayserlichen zufrieden seyn sollten: NB. Einige Catholische, da sie über diese im Reich ungewohnte Art zu negotiiren verdrüßig wurden, giengen von Oßnabrug nach Münster zuruck, weilen sie glaubten, daß man auch bey den offentlichen Unterredungen ihre Gegenwart vorsätzlich nicht geachtet hätte: Andere hingegen verblieben zwar zu Oßnabrug, willigten aber keineswegs in die lezte Declaration deren Kayserlichen. Continuatio der Geschicht.

Einige aus denen Catholischen achteten nöthig zu seyn, denen Protestanten weiters vorzustellen, wie man diese Zeit hindurch mit keinem Bestand und Sicherheit einen Vergleich mit ihnen habe machen können: die Prob machte der von ihnen so sehr verlezte Religions-Frieden,, der Prager-Fried,, die Würtenberg-Badisch-Hildesheimische, und andere bey dem Kayser, oder mit denen Catholischen gemachte Vergleich und Pacta, die sie nicht gehalten. pag. 63.

§. XX.

Die Kayserl. (wie bishero gemeldet worden) hatten mit Einwilligung NB. einiger Ständen denen Protestanten vieles zugesagt. Andere Catholische Stände hingegen hatten darwider protestirt, oder wenigstens keine ausdruckliche Einwilligung darzu gegeben. Unter diesen Catholischen waren diese nachfolgende: Burgund, Bisanz, Teutschmeister (zugleich *Halberstadiensis*, *Argentinensis*, *Passaviensis*, *Hirschfeldensis*, *Murbacensis*) NB. *Augustanus*, der auch beständig noch wider den Religions-Frieden protestirte: *Ratisbonensis*, *Osnabrugensis*, *Mindensis*, *Verdensis*, *Eichstettensis*, *Virodunensis*, *Curiensis*, *Campidunensis*, *Corbejensis*, und die Reichs Prälaten. Unter denen Weltlichen Catholischen waren: der Herzog zu Neuburg, Savoyen, die Schwäbische Grafen, und Catholische Reichs-Städt. pag. 63. NB. Diese hatten theils protestirt, oder wenigstens keinen expressum consensum gegeben. Was für Catholische wider das Religions-Exercitium deren Unterthanē protestirt haben?

Mit denen Kayserlichen Vollmachten aber stümmten meistens übereins, NB. (doch nur also, damit es zu eignen Schaden nicht gereichte) Maynz (das ist / der neue Churfürst),, Bayern,, Bamberg,, Würzburg,, Costanz,, Basel,, Baaden. pag. 63.

Trier (zugleich Speyer) beobachtete sein Eignes, und sorgte vor das Andere nicht; doch hörte man öfters von dieser Gesandtschaft, daß sein Principal an diese Friedens-Articul nicht gebunden seyn,, oder sich einen Schaden zufügen lassen wolle, ansonsten derselbe offentlich protestiren würde.

Cölln, sowohl wegen diesen Erz-Stift, als wegen seinen andern Bißthümmern: Item Salzburg, Freysing willigten nicht ein, und wollten keinen Antheil haben an denen Puncten, welche denen Protestanten eingestanden worden. pag. 64.

[Es ist mir nicht unbewust (schreibt Adamus *Emblemat.* pag. 64.) wie viel ein guter oder böser Minister durch seine Relation bey seinen Principalen würcken könne, daß nemlich nach denen verschiedenen Relationen der Consens, oder Dissensus erfolge; Dann die Principalen, welche bey denen Tractaten nicht gegenwärtig, und alles, was vorgegangen, nicht wissen können, folgen leichtlich demjenigen, was die Relation des Ministers vorschlagt: Ich (schreibt Adamus weiter) getraue mir aber nicht insgemein zu sagen: non tamen asserere universim audeam: daß die Ministri anderst referirt hätten, als was geschehen: oder anderst sich erklärt hätten, als denenselben anbefohlen worden; sondern es ist vielmehr zu glauben, daß sie nach ihrer Instruction gehandlet haben. pag. 64.

Es ist bekannt, daß die MEHRERE CATHOLISCHE in die denen Protestanten zugesagte Puncten gar nicht eingewilliget, sondern selbe widersprochen haben. Nur die Wenigere gaben ihre förmliche Einwilliguug. Also Adamus Emblem. pag. 64.

§. XXI.

Weitere Nachricht von deren Catholischen Gesinnung.

Die Kayserliche, und diejenige, die mit ihnen einstümmten (wann die Red von denen übrigen Catholischen, die nicht einwilligen wollten, entstünde) nennten diese dissentientes Catholicos, nur ALIQUOS, Etliche; als wären derselben nur Wenige, Einige, ALIQUI; Dann es ware zwischen denen Kayserlichen, und denen Schweden, auch denen Protestanten schon beschlossen, daß kein Widerspruch wider das Friedens-Instrument Platz finden solle. pag. 64.

Unter anderen, welche sich dem Friedens-Instrument am meisten widersezten, waren auch einige, die sonsten Jure ordinario zu denen Tractaten, da selbe im Namen deren übrigen behandlet wurden, aus alter Gewohnheit deputirt worden. Diese waren bisweilen nicht zugegen; wann sie sich aber eingefunden, waren sie standhafft, und vor das allgemeine Catholische Wesen beeifert. Da nun, wie eben gemeldet, diese Ordinarii Deputati bisweilen nicht zugegen waren, erwählten die Ubrige anstatt dieser Abwesenden ordentlichen *Deputirten*, andere Extraordinarios, und wurden deroselben Handlungen (als wären sie in aller anderen Namen geschehen) geachtet; obschon die Deputati Ordinarii wider solche Extraordinarios protestirten. pag. 65.

§. XXII.

§. XXII.

Die Handlungen fangten Wechselweis in denen Wohnungen deren Vollmachten zwischen denen Kayserlich- uud Schwedischen zu Oßnabrug widerum an. pag. 65.

Die Tractaten fangen wider an.

Die Kayserliche, und diejenige Catholische Gesandte, welche in Oßnabrug damals zugegen waren, (die Ubrige befanden sich zu Münster) glaubten nicht, daß die Protestanten wider das leztere von denen Kayserlichen entworffene, und Ihnen zugestellte Friedens-Instrument etwas einwenden würden, und den Frieden länger versagen. Die Kayserliche schrieben also an die Catholische zu Münster sich aufhaltende Gesandtschafften; Erklärten denenselben, daß der Kayser ernstlich verlange auf mögliche Weiß die Friedens-Handlungen zu enden: Sie vermeldeten ihnen zugleich, wie sehr auch andere auf ein Ende tringten: wie die Protestanten wiederum eine Behandlung vorzunehmen bereit wären, und zwar Wechselweis in denen Wohnungen deren Kayserl.- und Swedischen Vollmachten, wo auch alle beyderley Religions-Stände Gesandtschafften zugegen seyn könnten, und zwar in dem nächsten Zimmer des Orts, wo die Kayserlich- und Schwedische die Conferenzien pflegten; damit auf solche Weiß denen Gesandtschafften ohne Zeit-Verweilung und vielen Schrift-Wechsel alsogleich eine Nachricht ertheilt, und was beschlossen würde, approbirt könnte werden. pag. 67.

Allein die Catholische, welche zu Münster sich aufhielten, versprachen sich keinen besonderen Nutzen aus dieser Handlungs Arth; und stellten sich jene Incommodität vor, daß sie nemlich nur zusehen müsten, wie die Protestanten dasjenige, was sie (die Mehrere Catholische) bishero nicht zugesagt, und widersprochen, dannoch erlangen würden. Sie antworteten also denen Kayserlichen; daß sie vorhero vernehmen wollten, zu was die Protestanten sich endlich bequemmet hätten; bevor sie aber dieses nicht wusten, seheten sie nicht, warumen sie von Münster nach Oßnabrug reisen solten. pag. 67.

Die erste Conferenz zwischen denen Kayserlich- uud Schwedischen ware den 28. Februarii stil. nov. über die Verbesserung des Justiz-Wesen; die Kayserliche bequemten sich wiederum nach den Verlangen deren Protestanten. Die Unterschreibung dieses Articuls geschahe den 2. Mertz 1648. pag. 69.

Auf dieses folgte gleich die andere Handlung von der Autonomia, oder von dem freyen Religions Exercitio deren Unterthanen, wider welches die Catholische schon lang protestirten. Trauttmansdorff hatte vorhero schon denen Protestanten in diesen Puncten vieles nachgegeben, und zugesagt, welches aber die meiste Catholische allzeit widersprochen. pag. 69.

Es ist Tom IV. Act. P. W. pag. 924. Column. 2. Item pag. 928. [§. 12. Maneat &c.] zu ersehen, wie die Catholische Stände wider den §. 31. *Hoc tamen non obstante &c.* protestirt, und von denen Kayserlichen verlangt haben, daß derselbe völlig sollte ausgelassen werden, und daß, was die Unterthanen anbelangt, alles bey den Religions-Frieden verbleiben sollte, daß nemlich die Unterthanen ihren Lands-Herrn unterthänig, und der Lands-Herr an seinen Territorial-Recht gegen seine Unterthanen nicht sollte verhindert werden.

NB. Die Herren Protestanten verlangten bey den Tractaten 1555. das freye Religions-Exercitium für jederman, auch vor die Unterthanen deren Ständen. Allein weder Ferdinandus, weder die andere Catholische Stände könnten und wollten dieses zulassen, sondern dieses Verlangen deren Hrn. Protestanten wurde glatthin abgeschlagen, und beschlossen, daß kein Stand des anderen Stands Unterthanen in Schutz nehmen, und dem Lands-Herrn an seinen Territorial-Gerechtsame einen Einhalt erweisen solle.

Auf diesem verharrten also die Catholische; um die Declaration Ferdinandi wuste niemand etwas, bis die Hrn. Protestanten 20. Jahr (anno 1576.) nach den Religions-Frieden darmit aufgezogen. Von welcher Declaration aber hier keine Nothwendigkeit ist, etwas mehrers zu reden; Man redete auch Protestantischer Seite bey denen Westphälischen Friedens-Conferenzien, und Abhandlungen dieser Puncten nicht mehr aus diesem Grund einer Declarationis Ferdinandi zu Gunst deren Unterthanen. NB. Die Geschichten, und was wegen dieser erdichten Declaration bey denen Reichs-Tägen 1576. ꝛc. sich zugetragen, da weder der Kayser, noch die übrige Catholische selbe vor gültig erkannt, gestatteten nicht, daß die Protestantische, oder die Schwedische auf diesen Grund bauen könnten, oder dörften.

§. XXIII.

Conference über den Punctum Autonomiæ.

Von dieser Conference, welche den 28. Febr. stil. novi 1648. gehalten worden, reden die Acta P. W. Tom. IV. pag. 501. §. VI. also: [J]edoch ehe sich die Conferenz über den Punctum Justitiæ am 22. Febr. stil. vet. geendigt, nahmen beyderseits Gesandten die Kayserliche und Schwedische annoch den Punctum Autonomiæ vor die Hand. Es wollte aber Volmar anfänglich darin gar kein Temperament zulassen, sondern vermeldete, daß dasjenige, was bishero wider die Wort des Religions-Frieden practicirt worden seye, an Seiten deren Catholicorum nichts als nur eine blosse Toleranz und Connivenz gewesen wäre. Die Schweden aber stellten denen Kayserlichen Gesandten dagegen fidem Tractatuum publicorum (*) vor, und daß zumal der Terminus de Anno 1624. von denen Catholischen als die Richtschnur des Religions-

(*) Den Vergleich, und Tractatus mit dem Grafen Trauttmansdorff, wider welchen aber die Catholische hinnach protestirt.

ligions-Exercitii ohne Limitation seye angebotten worden. Die Kayserliche Gesandte besprachen sich darauf mit denen Catholischen Ständen (*), und eröffneten sodann denen Schweden hinwieder, daß Catholici zwar in diesen Punct nicht weichen wollten, doch würden sie es bey demjenigen lassen, was ein oder anderen Orts etwa per Pacta eingeführt wäre. Im übrigen wollten sie die Emigrationes auf leidentliche Conditiones stellen, ja die Leuth gar wohl dulten. Allein sich darzu per Legem publicam zu verbinden, das hielten sie unrathsam zu seyn, damit sie die Unterthanen desto besser in der Forcht halten könnten.]

Die Hrn. Kayserliche Gesandten liessen auch den engeren Ausschuß deren Evangelischen Deputirten zu sich kommen, mit dem Begehren, denen Evangelischen zu zureden, daß sie nicht weiter wegen des Puncti Autonomiæ in sie dringen möchten, versicherten auch, ihre Meynung schriftlich von sich zu stellen.]

§. XXIV.

Neuer Aufsatz deren Kayserlichen in puncto Autonomiæ.

Es hatten also die Kayserliche wiederum einen neuen Aufsatz in puncto Autonomiæ gemacht, wie folgt. Vide Tom. V. Act. P. W. pag. 505. N. III. Item Emblemata Mayeri pag. 69. 70. 71.

[Quantum deinde - - - -

Hoc tamen non obstante Statuum Catholicorum Landsassii, Vasalli & subditi cujuscunque generis, qui publicum Augustanæ Confessionis Exercitium Anno millesimo sexcentesimo vigesimo quarto, quacunque Anni parte, sive certo pacto, & privilegio, sive longo usu à suis Catholicis Superioribus obtentum habuerunt, retineant id etiam imposterum, una cum annexis, quatenus illa dicto anno exercuerunt, aut exercita fuisse probare poterunt, cujusmodi annexa habentur Institutio Consistoriorum, Ministeriorum tam Scholarium, quam Ecclesiasticorum, Jus Patronatus, aliaque similia Jura: nec minus maneant in possessione omnium dicto tempore in potestate eorundem constitutorum Templorum, Fundationum, Monasteriorum, Hospitalium cum omnibus pertinentiis, reditibus & accessionibus, usque eo, donec de Religione Christiana, vel universali, vel inter Status immediatos, eorumque subditos mutuo consensu erit aliter conventum: nec etiam a quocunque ulla ratione aut via turbentur: turbati, aut quocunque modo vero, sine ulla exceptione in eum, quo anno 1624. fuerunt, statum plenarie restituantur. Idemque observetur ratione subditorum Augustanæ Confessionis Statuum, ubi dicto anno 1624. usum & exercitium Religionis Catholicæ publicum habuerunt.

(*) Mit denen WERJGERN, welche bey denen Kayserlichen verblieben, und von welchen hinnach etwas mehrers.

Pacta autem, Transactiones, Conventiones, aut Conceſſiones, quæ inter tales immediatos, eorumque Status Provinciales, & ſubditos ſupradictos de publico exercitio Religionis introducendo, permittendo, antehac interceſſerunt, initæ & factæ ſunt, eatenus ratæ ac firmæ maneant, quatenus obſervantiæ dicti anni 1624. non adverſantur, nec ab iisdem, niſi mutuo conſenſu, recedere liceat: non attentis, ſed annullatis omnibus Anni 1624. Obſervantiæ, utpote quæ inſtar regulæ obtineat, contrariis latis ſententiis, Reverſalibus, pactis, quibuscunque Transactionibus, & inter illa, quæ Epiſcopus Hildeſienſis, & Duces Brunſwico-Luneburgenſes de libertate Exercitii Auguſtanæ Confeſſionis, quoad Nobilitatem & ſubditos, circa terminos 70. & reſpective 40. annorum, Anno Domini 1643. particulariter transegerunt: ita quidem, ut dicta Nobilitas & ſubditi Auguſtanæ Confeſſionis pariter in poſſeſſione Eccleſiarum, Scholarum, Hoſpitalium, eoque pertinentium bonorum, ædificiorum & proventuum, quemadmodum eadem de ipſis diſponit, relinquantur, reliquis ibidem contentis in ſuo vigore permanentibus. Pacta etiam, quæ Anno 1618. inter Archiepiſcopum, Joannem Suicardum, Electorem Moguntinenſem, ac Civitatis Erfordienſis Magiſtratum inita, quibus inter cætera eidem Magiſtratui & Communitati de Exercitio Auguſtanæ Confeſſionis ſufficienter proviſum eſt, firma ac rata ſunto, teneanturque tam modernus Dominus Archiepiſcopus Moguntinus, quam ejusdem Civitatis Erfordienſis Magiſtratus & Communitas iis ſtare, & quæ ibidem continentur, viciſſim adimplere,

Sive autem Catholici, ſive Auguſtanæ Confeſſionis fuerint ſubditi, nullibi ob Religionem deſpectui habeantur, nec ab hæreditatibus, legatis, hoſpitalibus, leproſoriis, eleemoſynis, aliisque Juribus & commerciis, multo minus publicis cœmeteriis, honoreque ſepulturæ arceantur, aut quicquam pro exhibitione funeris à ſuperſtitibus exigatur, præter cujusque Parochialis Eccleſiæ jura pro demortuis pendi ſolita: ſed in his & ſimilibus pari cum concivibus jure habeantur, æquali juſtitia, protectioneque tuti.

Quodſi vero ſubditus emigrare maluerit, & ſua vendere, quam Superioris ſui Religioni ſe accommodare, prætextu ſervitutis, aut alio, neutiquam impediatur, aut emigraturis teſtimonia nativitatis, ingenuitatis, manumiſſionis, noti opificii, honeſtæ vitæ denegentur, nec iidem Reverſalibus inuſitatis aut decimationibus ſubſtantiæ ſecum exportatæ plus æquo extenſis prægraventur. Terminus autem emigrandi non minor triennio præfigatur.] Alſo die Kayſerliche.

§. XXV.

Was weiter ſich ereignet habe.

NB. Die wenige Catholiſche, ſo bey denen Kayſerlichen ſich befindeten, hatten endlich nichts wider das punctum Autonomiæ, wie ſelbes anjezo eingerichtet worden; nemlich daß das freye

Reli-

Religions-Exercitium denen Unterthanen zugelassen werde, wo selbes etwan *per Pacta* eingeführt wäre.

Allein weder die Schweden, weder die andere Herren Protestanten waren mit diesem Aufsatz zufriden, weilen in dem §. *Hoc non obstante* &c. von dem PRIVATO Exercitio subditorum, und von des Landsherrn *Conscientia* nichts gemeldet worden. Emblem. Mayeri Relat. Hist. Adami. pag. 74.

Die Hrn. Protestanten verlangten auch, daß aus denen neun im Bißthumm Hildesheim entlegenen Clöstern, welche Vermög des Anno 1643. zwischen den Bischoff allda, und zwischen den Herzog von Braunschweig behandleten Contracts denen Catholischen überlassen sollten werden; nur fünf denen Catholischen, die andere aber der Augspurgischen Confeßions-Religion sollten zugetheilt werden ꝛc.

Sie verlangten weiter, daß die Pacta mit Erfurt, Kraft deren die Erfurter denen Catholischen einige Kirchen zu den offentlichen Religions-Exercitium zuruckstellen müssen, zu Gunst deren Erfurter wider die Catholische sollten vernichtet werden ꝛc.

Die wenige Catholische, so um die Kayserliche Gesandten sich befindeten, liessen zwar geschehen, daß in dem Friedens-Instrument von dem privato Exercitio Subditorum, und von der Connivencia Superiorum von 1624sten Jahr eine Meldung geschehen könnte. Was aber die Abtheilung deren Hildesheimischen Clöster, und Aufhebung deren Pacten zu Erfurt belangte, widersetzten sich sowohl Cölln, als Maynz, und die übrige darbey sich befindente Catholische. Pag. 74.

NB. Wann der Namen, die Catholische, hier gebraucht wird, so seynd keine andere dardurch zu verstehen, als diejenige, welche bey diesen Handlungen zu Oßnabrug zugegen waren, und denen Kayserl. beyfallten, so lang es nicht wider ihr eignes Interesse lautte. [Catholicos (illos denoto semper, qui Cæsareanis Osnabrugæ præsentes, & adstipulantes erant: sagt Adamus Adami Emblemat. Mayeri pag. 74.]

Das Wort (Catholische) muß nicht von ALLEN Catholischen, so bey diesen Tractaten sich aufhielten, verstanden werden.

Die andere verharrten auf ihrer Protestation, und verlangten, daß der §. 31. *Hoc tamen non obstante &c.* sollte ausgelassen werden.

Man liset freylich öffters in Act. P. W. Mayeri zu Ende des Tomi IV. und in dem V. Tomo, diese Wort: die Catholische ꝛc. dahero der Leser solches nicht von allen Catholischen Ständen, daß selbe in diesen §. Hoc non obstante &c. eingewilliget hätten, verstehen kan, sonderen nur von denen wenigen, von welchen Adamus Adami dieses verstehet.

Er hat aber selbe schon in vorgehenten 63. Blat benamset, wo er also redet: [Cum Cæsareanis autem, NB. nisi, ubi de damno proprio agebatur, consentiebant plerumque, Moguntinus, Bavarus, Bambergensis, Herbipolensis, Constantiensis, Basileensis, Badensis. [Siehe oben pag. 129. §. XX.

§. XXVI.

Besondere Anmerckung über die Einwilligung deren wenigeren Catholischen.

DEr Leser muß sich aber wiederum nicht vorstellen, als wären auch diese so gleichgültig und willfährig gewesen, die Autonomiam deren Unterthanen nach den Verlangen deren Hrn. Protestanten zuzugeben;

1. Es ware zwischen einigen Catholischen (Thur-Maynz-Cantzler Reigersberger nebst dem Bambergischen, Würzburg- und Badischen) und zwischen einigen Protestanten den 6. Februarii 1648. ein Conferenz angestellt, worbey Tit. Reigersberger unter anderen sagte: pag. 990. colum. 1. [die Augspurgische Confeßions-Verwandten hielten darfür, daß es bey dem zu lassen, was mit dem Grafen von Trautmansdorff abgeredet; aber hingegen hätten sie zu consideriren, daß die Catholischen demselben niemals die Handlung absolute aufgetragen, sondern derselbe habe tractirt sub spe rati, wie die der Augspurgischen Confeßion unterschiedlich selbst gegen die Kayserliche gedacht haben.]

Item pag. 990. colum. 2. [Man wolle ihnen (denen Catholischen) die Augspurgische Confeßion gleichsam aufdringen, weilen es nun eine Sache, so wieder ihr Gewissen, und Reputation laufft, betten sie, man möchte darvon abstehen.]

2. Bamberg, und Würzburg stimmten auch noch bey (wie pag. 991. colum. 2. zu lesen.) Der Bischöfflich-Würzburgische sagte: [Der nächste modus auf diesen Puncten zu gelangen, würde seyn, daß jeder Catholische Abgesandter in Namen seines Principalen sich erkläre, wormit er zufrieden seye, oder nicht: Es würden aber etwann drey seyn, die ja sagen würden.]

Aus welchen erhellet, wie auch die wenige Catholische, so zu Oßnabrug sich eingefunden, und bey denen Kayserlichen Gesandten beständig verblieben seynd, vor die Catholische Prætensionen allzeit geeifert, bis sie (gleichwie die Kayserliche) am Ende aus Noth den §. 31. zulassen haben müssen.

Gleich den anderen Tag (den 7. Februarii) tratten die obige wieder in die Conferenz (pag. 992. colum. 2.) [Von dem puncto Autonomiæ wurde dabey weitläuffig geredet, und der Cantzler Reigersberger

berger dahin, daß der ganze Articulus (§. 31.) so dißfalls verglichen, (*1) nicht bestehen könne, sondern man solle es bloß bey der Regul (*2) lassen, daß der Lands-Fürstlichen Obrigkeit das Jus Reformandi zustehe, der pactorum nicht gedencke ꝛc.] Siehe Tom. IV. Act. P. W. pag. 990. 992. §. XXXV.

3. Ich muß noch melden / wie der Chur-Bayrische Gesandte wegen den punctum Autonomiæ Subditorum sich offentlich erklärt: [Daß nemlich Ihro Churfürstliche Durchläucht (es mögen andere Catholische thun was sie wollen) nimmermehr in die Autonomiam willigen, noch einige einer andern als der Catholischen Religion Zugethane in dero Land wissen, oder dulten könnten, noch wollten.] Siehe Tom. IV. Act. P. W. pag. 909. (Autonomia die 2.)

Nachdeme endlich diese (vid. pag. 129. §. XX.) Catholische denen Protestanten auch weiters zugesagt, daß die Lutherische Unterthanen, welche bey Schliessung dieses Friedens in Catholischen Landen einiger Reichs-Ständen sich befindeten, ob sie schon im 1624sten kein Exercitium Religionis Augustan. gehabt, noch 5. Jahr lang geduldet würden; diejenige aber, so nach diesen Frieden zur August. Confessionem sich erst begemmen würden, 3. Jährigen Termin zur Emigration geniessen würden, so ist auch dieser Articulus de Autonomia, ohngeachtet der von einigen gemachten Contradiction unterschrieben worden. CONTRADICTIONE ALIQUORUM NON ATTENTA. Emblem. pag. 77.

Weillen durch diesen §. 31. auch der Recess, welcher Anno 1643. wegen des Stiffts Hildesheim mit dem Hauß Braunschweig-Lüneburg errichtet worden, namentlich aufgehoben, und cassirt worden, hatte sich der Chur-Cöllnische Gesandte auf das äusserste dargegen gesetzt.

(*1) Der §. 31. ware von den Kayserlichen mit denen Schweden vorhin auf seine Art verglichen worden; allein die Catholische wollten diesen Vergleich nicht gelten lassen. Die Protestanten trachteten selbsten die Schwedische immer mehr anzufrischen, daß sie vor das Protestantische Interesse sich beeifferten. NB. Hier ist mehrmalen die Prob, wie auch Chur-Maynz vor die Gerechtsame des Landsherrn, und vor die alte heilige Religion gestanden, biß endlich dannoch der Reigersberger (um den Frieden zu erlangen) den §. 31. unterschrieben.

(*2) Nota. Der Chur-Maynzische Canzler verlangte, man sollte das Punctum Exercitii Religionis deren Unterthanen bey der Regul lassen, daß nemlich die Landsherrliche Obrigkeit das Jus Reformandi Exercitium Religionis subditorum habe, welche Regul die Herren Protestanten aufgebracht, und dahero die Catholische ein Gleiches prætendirten. Diese Regul wurde hier nicht untersucht, ob sie glathin recht und gültig wäre; Dann die Catholische erkennten kein Recht wider ihre alte heilige Religion, und die Protestanten wollten denen Catholischen dieses Recht wider die Unterthanen auch nicht gelten lassen. Sondern die Catholische verlangten, man solle es bey deme lassen, was einem Landsherrn Vermög des Religions-Frieden über die Unterthanen gebühre, und die Protestantische Stände selbst als Territorial-Herren practiciret haben. NB. dieses ist die Regul, der Praxis, welchen die Catholische vor sich, und zur Erhaltung der alten heiligen Religion auch verlangten, gleichwie selben die Protestanten vor sich, und vor ihre neue Religion angefangen, und ihre Unterthanen darzu angehalten. Da indessen die Catholische beständig bey der alten Religion verblieben, und ihre abtrinnige Unterthanen anjezo wieder zu derselben anhalten wollten.

Der Chur-Maynzische Cantzler Reigersberger widersetzte sich, und wollte nicht unterschreiben, als cum reservatione Jurium contra Erfortenses expressa. Tom. V. Act. P. W. pag. 532. colum 2. und ob er schon als Director nach den Kayserl. Gesandten Cranium diese Notulas, oder §§. 30. 31. unterschrieben, so protestirte er doch, und legte unter wehrenden actu subscriptionis eine schrifftliche protestation und Reservation dargegen ein. Wie selbe Tom. V. Act. P. W. pag. 542. N. I. zu lesen ist.

§. XXVII.

Kurze Widerholung des Nothwendigen.

Dieses ist, was ich aus denen Geschichten zu einem klaren Begriff des §. 31. Hoc non obstante &c. dem Leser vorzustellen nöthig erachtet habe ꝛc., damit derselbe erkennen möge, wie die hohe Paciscentes in Errichtung dieses §. 31. gesinnet waren. Ich widerhole das Nöthige mit wenig Worten.

1. Die Kayserl. haben nimmermehr denen Unterthanen in den Erb-Landen das freye Religions-Exercitium zugestattet. Der Kayser erklärte sich, lieber Cron, und Scepter zu verliehren, und seine Söhne vor seinen Augen nidermachen zu sehen, als durch ein Gesatz seinen Unterthanen das freye Exercitium Religionis zuzugeben pag. 115. §. 3.

2. Die Kayserl. wurden endlich dahin gebracht, (um den lieben Frieden zu erhalten) daß sie in das Verlangen deren Protestanten wegen den freyen Exercitium Religionis in den Catholischen Reichs-Landen NB. nur für die Unterthanen, die selbes in dem 1624sten Jahr ꝛc. genossen, einwilligten, pag. 135. Allein

3. Die mehreste Catholische Stände protestirten darwider, und erschienen nimmermehr zu Oßnabrug.

4. Die andere wenigere Catholische, (aber die Mächtigere) willigten endlich in dem §. 31. Jedoch hatten die Kayserliche schon gesorgt, daß denen mächtigeren Ständen nicht zu wehe geschehete. pag. 125. §. XIV.

5. Maynz, Bamberg, Würtzburg, verlangten noch bis an das Ende der Tractaten, mit den übrigen Cathoischen, daß der §. von der Autonomia ausgelassen würde, und der Catholische Lands-Herr das Exercitium Religionis seiner Unterthanen zu reformiren den Gewalt über alle exerciren könnte. pag. 136. §. 26.

6. Chur-Bayrn erklärte offentlich, daß kein andere Religion, als die Catholische in seinem Lande gestattet solle werden. pag. 137.

7. Trier hat sich öffters vernehmen lassen, daß es sich durch diese Friedens-Articul nicht wolle binden, oder beschweren lassen. pag. 64. Emblem. Mayeri.

8. Cölln

8. Cölln in seinem und seiner Bißthümer Namen: Item Salzburg, Freysing, verneinten ihren Beyfall, oder Mitwürckung zu deme, was denen Protestanten zugelassen worden. pag. 64. Emblem.

9. Die Catholische, welche zu Oßnabrug mit den Kayserl. bey Schliessung der Tractaten zugegen waren, behaupteten doch den Landsherrlichen Gewalt über die Unterthanen, also, daß diejenige, welche Anno 1624. kein Exercitium Religionis A. C. gehabt, eine nach 5. Jahren die andere nach 3. Jahr aus dem Land ziehen musten. Siehe oben pag. 137.

Von diesen schreibt auch Puffendorff de rebus Suedicis lib. XX. pag. 470. colum. 2. umständlich, woraus der Leser von dem §. 31, und dem vorhergehenten §. 30. einen klaren Begriff sich machen kan.

Siebendes Capitul.

Commentaria einiger Hrn. Scribenten über den §. 31. Hoc tamen non obstante &c.

§. I.

Ohngeachtet die Kayserl. Gesandten bey dem Aufsatz des §. 30. verblieben, und nimmermehr denen Hrn. Protestanten nachgegeben, welche verlangt hatten, daß die Wort von dem Jure Reformandi Exercitium Religionis Subditorum sollten ausgelassen werden: Zulassung des freyen Religion-Exercitii der Unterthanen nach den Zustand der Zeit, das ist, wann sie es in diesem Jahr gehabt haben.

Ohngeachtet dieselbe behauptet, daß dem Territorial-Herrn in seinem Gewalt über die eigene Unterthanen kein Hindernuß könne gemacht werden,,

Ohngeachtet die Kayserl. für die Erb-Lande ohnbeweglich verblieben, und sich auf keine Weiß durch ein Gesatz verbinden lassen, denen Unterthanen in Erb-Landen ein freyes Exercitium Religionis darin zu gestatten:

Ohngeachtet diejenige Unterthanen, welche zu Zeiten des Friedens-Schluß der A. Confessioni zugethan waren, (dieses Exercitium aber Anno 1624. nicht gehabt,) daß Land ihres Catholischen Landsherrn nach 5. Jahren raumen,, die andere aber, so hinnach zu der A. Confession sich erklären würden, nach 3. Jahren emigriren müsten, und der Territorial-Herr sein Jus über die Unterthanen, quoad Exercitium Religionis auszuüben sich vorbehalten,,

Ohngeachtet die mehrere Catholische Gesandte bey diesen Tractaten den §. 31. Hoc tamen non obstante. auszulassen verlanget hatten,,

Ohngeachtet die wenige mächtigere Stände, so zu Oßnabrug bey den Kayserl. Gesandten zu Schliessung der Tractaten sich eingefunden, sich sehr eifrig wider die Autonomiam deren Unterthanen bezeuget,,

So ist doch von denen Kayserlichen, und diesen wenigeren Catholischen / pur aus Noth, und zu Erhaltung des Friedens denen Unterthanen, welche Anno 1624. in den Catholischen Landen des Reichs das Exercitium Religionis adversæ entweders Vermög einiger Pacten, oder aus blosser Observanz gehabt, dasselbe mit deme, was sie damals genossen, zugesagt worden.

Dieses wurde endlich denen Unterthanen gestattet, die andere musten emigriren nach den vorgeschriebenen Termin der 5. und 3. Jahren

NB. Die Zusag geschahe von denen Hrn. Kayserlichen und denen wenigeren Catholischen; Doch liesse der Kayser solche Zusag für die Erblande nicht gelten. Bayern protestirte auch wegen seinen Landen. Maynz unterschriebe aus Noth, wie oben gemeldet worden ꝛc. Die andere protestirten wider den §. 31.

§. II.

Verdrähung der Wort dieses §. 31.

Aus dieser Gnad, welche denen Unterthanen nach der blossen OBSERVANZ des 1624sten Jahrs von denen Kayserlichen in denen Catholischen Territorial-Landen (im Reich) endlich zugesagt worden, hat man Protestantischer Seit allerhand Auslegungen über diesen §. *Hoc tamen non obstante* &c. erdichtet, um das Recht eines Territorial-Herrn auf vielerley Weeg einzuschräncken,, denen Unterthanen allerhand falsche Gerechtsame zu zuschreiben,, selbe ihren eignen Lands-Herren entgegen zu setzen ꝛc.

Man sagt 1mò. (*) Der STATUS Anni Decretorii (1624.) seye die Regul des Juris Reformandi.

2dò. Diese Regul (der Status Anni Decretorii 1624.) binde die Stände unter sich, und gegen ihre Unterthanen. Ibid. §. 5. pag. 8.

3tiò.

(*) Betrachtungen über den Closter-Bau zu Dierdorff. 1755. §. 3. pag. 4.

NB. Dergleichen Principia, und wider die Geschichten der Westphälischen Friedens-Tractaten wiederholet eine andere Schrift: [Kurze Erleuchtung deren Anmerckungen über die Betrachtungen des Dierdorffer Closter-Bau. 1755.

3tiò. **Zur Neben-Einführung einer anderen Religion gehöre die beyderseitige von Herren und Unterthanen in gleichen Grad erforderte Zufriedenheit, und hierauf sich gründender gütlicher Vertrag.** Ibid. §. 6. pag. 8.

4tò. **Alle einseitige** Concessiones **seyen durch den Westphälischen Frieden schon zum voraus vernichtet.** Unicum solumque observantiæ futuræ fundamentum sit prima die Januarii 1624. habita possessio &c. Ibid. Pag. 8. 9, §. 7.

5tò. **Der Westphälische Fried binde nicht nur die von einer anderen Religion übertrettende Regenten vor sich,** Ibid. :pag. 9. §. 8.

6tò. **Sondern rette zugleich, und fürnemlich auch alle die Collegial-Rechte Evangelischer Gemeinden.** Pag. 9. §. 9.

** *** ****

§. III.

WJe falsch aber diese Sätze seyen, und wider die Geschichten deren Friedens-Tractaten lauten, werde ich in nachfolgenden, besonders aber in dem 11. und 12. Capitel erweisen.

Klare Prob wider die neue Sätze deren Schriftstellern über den §. 31.

Es ist ein falscher Satz, und lauffet wider die Geschicht deren Tractaten, daß der Status Anni Decretorii (1624.) die Regul des Juris Reformandi seye.

Erste Prob: Die Hrn. Protestanten haben zum ersten sich unterfangen, das uralte allgemeine Religions-Exercitium zu reformiren. Dieselbe seynd die Urheber dieses Praxis.

Falscher Satz von dem Statu Anni Decretorii, daß derselbe die Regul des Juris Reformandi seyn solle.

Nachdeme denen Protestantischen Reichs-Ständen das freye Religions-Exercitium, und Anordnung der Kirchen Ceremonien in ihren Reichs-Landen durch den Religions-Frieden, aus Noth, (damit im Reich nicht alles umgekehrt würde) gedultet, und zugesagt worden, alsdann haben sie dieses Axioma aufgebracht: [Cujus est Regio, illius est de Religione dispositio.] Vide Acta P. W. Tom. II. pag. 525. **Sie sezten diese Grund-Regul: Wer das Jus Territoriale besitze, habe auch das Jus Reformandi. Aus dieser Regul der Territorial-Gerechtsame/ suchten sie ihren Praxin zu beschönen,**

(**) Von diesem vermeynten Jure Subditorum wider ihren Landsherrn, von Einschränckung des Landsherrlichen Territorial-Gewalts redet gleichfalls mit vielen Wort-Gepräng der Verfasser der Schrift: **Gesätzmäßigkeit der Religions-Versicherung des Herrn Erb-Prinzen von Hessen-Cassel.** 1756. pag. 11. 12.

(***) **Ursprung und Ungrund des Simultanei.** 1720. Regenspurg.

(****) Gespräch von Simultaneo. Authore Christiano Thomasio. Amsterdam. 1723. und andere neue Schriften mehr ꝛc.

und denen anderen, welche in dem Religions-Frieden das freye Religions-Exercitium noch nicht bekommen, auch ein Jus Reformandi zu zuschanzen, wann sie nur auf gewisse Artheine Territorial-Jurisdiction exercirten.

Auf dieser Regul verharrten sie, daß nemlich derjenige das Jus Reformandi haben solle, welcher ein TERRITORIAL-Herrschaft besitzet.

Von dieser Protestantischen Regul ware die Red, da der Graf Trauttmansdorff, und die übrige Catholische Stände das Jus Reformandi Exercitium subditorum behaupteten, und ihren Unterthanen das freye Religions-Exercitium nicht zulassen wollten.

NB. Weder der Graf Trauttmansdorff, weder die andere Catholische Stände approbirten diese Regul nach den Verstand deren Protestanten, sondern sie sagten zu denen Hrn. Protestanten: [Ihr Herren Protestanten habt diese Regul eingeführt, daß dem Territorial-Herrn Kraft der Territorial-Superiorität das Jus Reformandi gebühre; weilen ihr dann beständig auf eine Gleichheit unter beyden Religions-Ständen dringet, so müst ihr Uns Catholischen auch diese Regul gelten lassen, daß Wir als Territorial-Herren Unserer Unterthanen Religions-Exercitium reformiren, wie ihr solches practicirt und angefangen.]

Wir aber lassen durch diese Regul nicht gelten, NB. daß ex SOLO SUPERIORITATIS JURE euch das Jus Reformandi zustehe: Wir haben euch das liberum Exercitium Religionis durch den Religions-Frieden, und die Reformation mit euren Unterthanen gestatten müssen, und gedultet; also forderen Wir auch billig, daß ihr Uns an Unserem Territorial-Gewalt nicht hinderen sollet. Impediri non oportet. Vide supra pag. 118. &c.

Zweyte Prob. NB. Der STATUS des sogenannten Decretorii Anni ist keine Regul des Juris Reformandi; sondern nur eine Regul 1*mò* des Besitzes deren Geistlichen Gütern, und 2*dò* des freyen Religions-Exercitii subditorum in einigen Catholisch- und Geistlichen Landen im Reich. Die Kayserliche liessen für ihre Erb-Lande kein Annum Decretorium, und keine Regul des Juris Reformandi gelten. Die mehrere Catholische verlangten, daß der §. 31. *Hoc tamen non obstante* &c. völlig sollte ausgelassen werden; wie dann der Chur-Maynzische Gesandte noch kurz zuvor (ehe derselbe aus Noth diesen §. unterschrieben) wider solchen protestirt hat.

Alle Catholische behaupteten, daß die Unterthanen ihren Herren unterthänig seyn müsten, und sich deren Territorial-Gewalt nicht widersetzen dörften.

Wer kan sich dann vorstellen, daß die hohe Pacisc entes, unter welche ja die Catholische gehörig, ihr Jus Territoriale selbst einschräncken, und

und den sogenannten *Annum Decretorium* als eine Regul ihrem Juri Territoriali haben setzen wollen? da doch die Mehrere auch wider den Annum Decretorium protestirt, weilen sie den ganzen §. Hoc tamen non obstante &c. auszulassen verlangt haben.

Dritte Prob. Der Hörterische und Hildesheimische Casus ist ein klarer Beweiß, daß der sogenannte Annus Decretorius auf keine Weiß die Regul des Juris Territorialis (oder des sogenannten Juris Reformandi) seye; dann sowohl in Hörster, als zu Hildesheim die hohe Territorial-Herren ihre Territorial-Gerechtsame gebraucht, und nimmermehr den sogenannten Annum Decretorium 1624. vor eine Regul ihres Territorial-Gewalts anerkannt haben. Anno 1656. den 6. April (am Heil. Charfreytag) seynd die RR. PP. Capuciner unter dem Churfürsten zu Maynz Maximiliano Henrico, Bischoffen zu Hildesheim wiederum in ihren vorigen Besitz zu Hildeshein restituirt worden, wovon sie Anno 1649. den 1. Decembris von denen Protestanten mit Gewalt und gewaffneter Hand verjagt und verstossen worden, wie Pfannerus in seiner Historia Comitiorum (nicht ohne Befremdung über diß so schändliche gewaltsame Verfahren) solches beschreibt. Vid. Histor. Comit. Pfanneri Lib. III. Num. LXXXVI. pag. 422. 23. 24. &c. Item Regenspurgische Reichs-Tags-Handlungen von 1653. 54. edit. Mayeri Tom. I. pag. 1048. §. VI. &c.

§. IV.

Die beste Prob, daß der Annus Decretorius (der STATUS Anni Decretorii (1624.)) die Regul des Juris Reformandi nicht seye, und kein Catholischer daran gedacht habe, erhellet aus den Notis, welche der Kayserliche Hof an Chur-Sachsen communicirt, nach welchen das Instrumentum Pacis Cæsareano-Suecicum einzurichten wäre. Diese Notæ seynd Tom. IV. Act. P. W. pag. 549. Num. 12. zu lesen.

Die beste Prob wider wider die Falschheit des Satzes von dem STATU Anni Decretorii.

Der Kayserl. Hof hat über den Auffatz des Instrumenti Pacis, so der Graf Trauttmansdorff verfertiget, und welches hinnach an den Kayserlichen Hof mit deren Catholischen Erinnerungen geschickt worden, folgende Notas gemacht. Unter andern cit. loc.

[N. 12. Wegen der Freystellung der Religionen für die Unterthanen lassen Ihro Kayserliche Majestät den ersten §. Quantum deinde &c. also verbleiben, wie er gesezt.]

NB. Der Graf Trauttmansdorff hat in diesem §. 30. Quantum deinde &c. den Landsherrlichen Gewalt über das Exercitium Religionis deren Unterthanen behauptet, und zwar nach denen eignen Principiis deren Hrn. Protestanten, da diese solche Regul per praxim einge-

führt, und hernach ex SOLO Superioritatis Territorialis Jure selbes, als ein gemeines Axioma (Cujus est Regio, illius est de Religione dispositio) für sich gültig gemacht. Die Hrn. Protestanten aber wollten denen Catholischen Territorial-Ständen einen solchen Praxin, und diese Regul nicht gelten lassen, sondern verlangten, daß von diesem Jure Reformandi Exercitium Religionis subditorum, nichts sollte gesagt werden. Der Kayser aber liesse es bey den Aufsatz des Grafen, um deren Catholischen Ständen Jura und Gewalt über ihre Unterthanen zu versicheren.

NB. Wohl gemerckt! Es ware keine Red bey denen Westphälischen Friedens-Tractaten,, oder diese hochwichtigste *Præjudicial*-Frag nirgends vorgekommen: aus welcher Macht dann die weltliche Herren sich in die bisherige Religions-Sachen zu mengen berechtiget gewesen wären? ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc. Gleichwie der Verfasser der Schrift: Gesätzmäßigkeit der Religions-Versicherung ꝛc. am 69. Blat ohne Scheu fabulirt. Vide supra pag. 103.

Noch einmal wohl gemerckt! Der Kayser liesse den §. 30. Quantum deinde &c. gelten, welchen aber die Protestanten nicht gedulten wollten, weilen der Graf Trauttmansdorff darin von dem Jure Reformandi Exercitium Religionis Meldung gethan.

Aus was für Grund deren Geschichten kan dann der Verfasser dieser Schrift solche Fablen ausprengen?

Weiters: Nachdem von dem Kayser dieser §. 30. Quantum deinde &c. in seiner Gestalt, wie er von dem Grafen Trauttmansdorff aufgesezt ware, gelassen worden, erklärte sich derselbe in seinen Notis über diesen Aufsatz noch weiter, wie folgt: Tom. V. Act. P. W. pag. 549. ad finem paginæ.

[Die darauf folgende §§§. aber, als da ist §. Hoc tamen non obstante &c. §. Pacta autem &c. §. Illi vero Catholicorum subditi &c. bis ad versum: Sive autem Catholici &c. 1mò. kan man Catholischer Seits nicht zugeben, zumalen solche die vorhin gesetzte Regul, de Jure reformandi subditos, und die deswegen in Religions-Frieden beschehene Fürsehung, daß keiner des anderen Unterthanen, bevorab in Religions-Sachen schützen, oder versprechen solle, ganz und zumalen verkehren thäte. 2dò. Es ist auch nicht nöthig, daß allhier der Pactorum für fremde Unterthanen Meldung beschehe, dieweil ein jeder Stand vorhin schon weiß, was für Pacta er mit seinen Unterthanen habe, und diese sich hinwiederum zu bescheiden werden wissen, wie sie sich hierin gegen ihre Obrigkeit verhalten sollen. 3tiò. So ist auch dieser Tractat zwischen Ihrer Kayserl. Majestät, den Cronen und Ständen des Reichs für sie allerseits, und eines jeden selbst eigne Land und Leuth, nicht aber daß ein Theil mit des andern, und fremden Unter-

Unterthanen zu schaffen haben, oder auch andere Privat-Verträge und Jura in diese Handlung gezogen werden sollen; weilen bekannt, quod pactis privatorum non sit derogandum Juri publico. 4tò. Sonsten können Ihro Kayserliche Majestät geschehen lassen, daß die Interessirte Reichs-Stände mit ihren Unterthanen über diesen Paß aufs beste sie mögen, sich vergleichen, damit nur disfalls keine Hinderung des Friedens entstehe, SALVA DE CÆTERO MANENTE REGULA JURIS TERRITORIALIS. Welcher Regul dann der darauf folgende Sphus: Illi vero &c. schnurstracks zuwider lauft, daß nemlich diejenige Unterthanen hinführo die freye Religions-Übung haben, und nicht reformirt können werden, welche sie erst nach dem Jahr 1624. blos in Ansehung des Kriegs überkommen, welches die Catholische aufs höchste widersprechen, und nicht zugeben wollen.]

[Dieser §. Illi vero &c. bis ad §. Sive autem Catholici &c. ausgelassen ꝛc.] Also lauten die Kayserliche Notæ.

§. V.

NB. Der Leser wolle diese Notas des Kaysers über den §. Hoc tamen non obstante &c. item über den §. Illi vero &c. wohl überlegen;

Betrachtungen deren Kayserlichen Notes über den §. 31.

1. Lauten diese Notæ. also: Man könne Catholischer Seits diese §§. nicht zugeben; dann die Regul des Territorial-Recht über deren Unterthanen Religions-Exercitium muste behauptet werden, gleichwie schon in den Religions-Frieden wegen denen Unterthanen für die Territorial-Gerechtsame Fürsehung geschehen.

NB. Wie kan man dann sagen, daß durch diesen §. die Regul des Juris Reformandi gemacht, und des Lands-Herrn Gewalt nach den STATUM des sogenannten Anni Decretorii 1624. zugleich eingeschränckt worden?

2. Sagt der Kayser, es seye nicht nöthig von denen pactis zwischen den Herrn und Unterthan Meldung zu thun; weil ein jeder Lands-Herr schon selbsten wisse, was er für Pacta mit seinen Unterthanen habe.

NB. Was grundloses und keckes Vorschreiben ist es dann nicht, wann man sagt: es seye durch diesen §. ein neues PACTUM, ein neues Gesatz zwischen den Lands-Herrn und seinen Unterthanen gemacht worden, daß der Lands-Herr hinfüran nicht anderst, als mit Consensu mutuo deren Unterthanen sein Jus Territoriale in Religions-Sachen exerciren könne?

3. Heist es in denen Kayserl. Notis: daß in diesen Friedens-Tractat kein Theil mit des anderen Unterthanen zuschaffen habe ꝛc.

NB. Mit was Grund darff man dann sagen, daß die Pacisentes für die Unterthanen eines anderen Stands ein Gesatz errichtet hätten? ꝛc. ꝛc.

4. Der Kayser überlast denen Interessirten Reichs-Ständen mit ihren Unterthanen über den Paß (wegen deren Pacten) sich zu vergleichen, SALVA DE CÆTERO MANENTE REGULA JURIS TERRITORIALIS.

NB. Wie grundloß fabuliren dann diejenige von diesem §., da sie vorgeben, die Regula Juris Territorialis seye durch ein neue Regul des STATUS Decretorii (1624.) eingeschränckt worden?

Wie reimt sich dieses zusamm: SALVA MANEAT DE CÆTERO REGULA JURIS TERRITORIALIS„ Die Reichs-Stände könnten sich nur über diesen Paß (wegen denen vorigen Pactis) so viel möglich vergleichen, doch sollte in übrigen der Territorial-Landsherrliche Gewalt unverletzt bleiben„ ꝛc. Der Gegentheil aber behauptet, daß durch diesen §. dem Territorial-Juri, quoad reformandos Subditos ein Regul gesetzt worden, und zwar NB. der STATUS des sogenannten anni Decretorii?

Nein! Nein! meine Herrn Commentatores, und Schrifftsteller; weder der Kayser, noch die Catholische Stände wollten sich von denen Hrn. Protestanten ein Regul vorschreiben lassen. Die Pacta anbelangend ließ der Kayser denen Reichs-Ständen über, wie sie sich mit ihren Unterthanen darüber vergleichen wolten. In übrigen muste die Regul des JURIS TERRITORIALIS Ohngehindert verbleiben; dahero auch der §. *Illi vero &c.* ausgelassen sollte werden/ und musten die Unterthanen, nothwendig emigriren, welche Anno 1624. kein Exercitium genossen. Mit denen übrigen, welche das Religions-Exercitium anno 1624. ex pactis genossen, könnten sich die Reichs-Stände so viel möglich, vergleichen, damit keine Hinderung des Friedens daraus entstunde.

Es ist also ein Grundloses, wider die klare Geschichten erdichtes Fabel-Werck, wan man sagt, daß durch diesen §. Hoc tamen non obstante &c. &c. der STATUS Anni Decretorii 1624. zu einer Regul des Juris Reformandi gesetzt worden. SALVA MANEAT DE CÆTERO REGULA JURIS TERRITORIALIS! Der Kayser hat in HOC PASSU (NB. die Pacta anbelangend) denen Reichs-Ständen zugelassen, mit ihren Unterthanen so viel möglich sich zu vergleichen.

§. VI.

Wie die Regula Territorialis

NB. DEr Leser muß aber aus diesen Worten der Kayserlichen Notæ [Salva maneat de cætero Regula Juris Territorialis,] sich nicht vorstellen, als hätte der Kayser, denen Herren Protestanten, ihre

Regul

Regul, de Jure Reformandi dardurch bestättiget. Nein! der Kayser lasset nur den Aufsatz des Grafen Trautmansdorff gelten, welchen er von dem anmaßlichen Jure Reformandi EX PRAXI hergenommen. NB. Der Graf Trautmansdorff erkennte das JUS Reformandi Protestantium in ihren Verstand nicht für gültig,, diesen Praxin musten aber die Catholische aus Noth gedulten, das Recht aber widersprachen sie beständig; dann sie negirten, daß ex SOLO Superioritatis titulo, dem Lands-Herrn ein Recht das Religions-Exercitium zu reformiren zustunde. Siehe oben pag. 75. 76.

deren Kayserlichen zu verstehen?

Weilen aber die Hrn. Protestanten die Regul Juris Territorialis beständig anrühmten, und sich darauf steifften, so verlangten die Kayserl. daß sie gleichfals an den *Territorial* Gewalt nicht solten verhindert werden.

NB. Sie wolten aber das Religions-Exercitium ihrer Unterthanen nicht aus dem eintzigen Territorial-Recht reformiren; massen sie wohl wusten, daß das SOLUM JUS TERRITORIALE kein Regul seye, nach Belieben eine Religion einzuführen; sondern sie glaubten der Kirchen-Authorität, daß die alte Religion die heilige wahre Religion seye; und aus diesen Grund beeyferten sie sich als Lands Herren vor Erhaltung deroselben in ihren Landen. Da hingegen die Protestanten nach eignen Sinn, ohne Ruckscht auf die Kirchen-Authorität ein neues Religions-Exercitium nach Belieben eingeführt hatten. Weiters.

Ich rede hier nichts von den verschiedenen Meynungen über diß Wort: REGULA,, dann Einige machen aus dem §. 30. eine Regul, und aus dem §. 31. eine *exceptionem à Regula.* Andere hingegen sagen; daß in §. 31. die wahre Regul gesetzt werde, allwo nemlich dieses Wort *Regula* zu lesen ist. Allein dieses Wort (Regula) man mag selbes drähen,, dräxlen,, hinfür,, oder wider zuruck schieben,) so kan selbes nichts anderes bedeuten, als was die Paciscentes dardurch verstanden haben, und was die Geschichten darvon sagen, welches aber aus den nachfolgenden erhellet.

Die Kayserl. und Catholische haben die Regul des Juris Reformandi (welches die Hrn. Protestanten aufgebracht) für sich auch behauptet, und gesagt: Wir seynd auch Territorial-Herrn; mithin haben Wir ja nach euren Principiis den Gewalt, das Religions-Exercitium Unser Unterthanen, vermög unser Lands Oberherrlichkeit nach dem Urtheil der Kirchen,, nach den Glaubens-Reglen,, nicht aber ex SOLO Jure Territoriali, und ohne Zuruckscht auf die Kirch zu reformiren.

Der Kirchen Urtheil von der wahren Religion ist die Regul des Juris Territorialis, um das Religions-Exercitium deren Unterthanen zu reformiren; die Hrn. Protestanten wolten reformiren; sie re-

reformirten auch; aber SOLO Titulo Juris Territorialis, und erkannten kein Ausspruch der Kirchen; NB. wider dieses Recht protestirten die Catholische, und negirten dasselbe.

Die Catholische reformirten Kraft ihres Juris Territorialis in ihren Landen den ungültigen GOttes-Dienst, nicht ex SOLO Titulo Juris Territorialis, daß sie selbst das Urtheil von der Wahrheit der Religion fällten, sondern sie gebrauchten ihren Landsherrlichen Gewalt, damit diejenige Religion, welche die Kirchen als die wahre allein seeligmachende erkläret, in ihren Landen erhalten wurde.

Die Catholische wurden genöthigt denen Protestanten ihren Praxin zu gedulten. Sie approbirten aber denselben nicht. Die Protestanten hingegen wollten denen Catholischen Landsherren auch den praxin reformandi Religionis Exercitium nicht gedulten, ohngeacht sie (die Protestanten) sagten, daß der Landsherr Kraft seines Territorial-Rechts solches thun könne. Die Catholische und Kayserliche aber sagten: [Diese Regul muß für Uns auch gelten, Wir seynd auch Territorial-Herren ꝛc.]

Durch Behauptung aber dieser Regul wurde selbe nicht verglichen, oder approbirt, daß die Protestanten das Religions-Exercitium ihrer Unterthanen mit Recht reformirt hätten. Sie haben es gethan wider den Ausspruch der Kirch, welches keinem Territorial-Herrn zu thun erlaubt ist. Die Catholische hingegen reformirten nach den Göttlichen Recht, welches ihnen GOtt durch die Kirchen erklärt, und sie Kraft ihres Territorial-Gewalt schützen müsten.

Was das Wörtlein: REGULA, welches in dem §. Hoc non obstante &c. zu lesen, bedeute, wird gleich klärer werden.

§. VII.

Einwurff von der Regula Obiervantiæ des 1624ſten Jahrs.

Der STATUS Anni Decretorii 1624. ist auf keine Weiß die Regul des Juris Reformandi, wie gleich jezt gemeldet worden; mithin kan auch diese ganz neu-erdichte Regul den Territorial-Landsherrlichen Gewalt nicht einschräncken oder binden. Die Paciscentes Catholici haben ihren Herrschaftlichen Gewalt über ihre Unterthanen nicht selbst einschräncken wollen, sondern sie haben das Jus Reformandi nach den Praxin deren Hrn. Protestanten, als Territorial-Herren behauptet.

Einwurf. Diese Regul kan ja nimmermehr eine neu-erdichte Regul benamset werden; (Siehe §. 33. Art V. Pacta autem &c.) Es steht ja geschrieben: *Obſervantiæ dicti Anni* 1624., QUÆ INSTAR REGULÆ OBTINEAT &c. Ergo.

Gedult!

Gedult! Ich widerhole es nocheinmal. Es ist eine Fabel, wann man aus der OBSERVANTIA eine Regul des *Juris Reformandi* machen, und sagen will, daß dardurch der STATUS Anni Decretorii 1624. zu einer Regul gesetzt,, und des Landsherrn Gewalt dardurch wäre eingeschränckt worden, keine andere Religion, als welche in diesem Jahr Anno 1624. an solchen Ort in Gebrauch ware, einzuführen, gleichwie mehrere neue Commentorum-Schreiber solche Wort de Obsservantia auslegen. (*)

Die Geschichten erklären die Sach, aus welchen die Wahrheit erhellen muß.

In den neueren Aufsatz, welchen die Kayserliche de Autonomia subditorum im Monath Merz 1648. (vide supra pag. 133.) aufgesetzt, hatten sie weder von dem PRIVATO Exercitio deren Unterthanen im 1624sten Jahr, weder von der Zulassung deren Landsherren (de Conniventia, oder von einer stillen Einwilligung) einige Meldung gethan, welches sie endlich doch nachgegeben, und ist sowohl das PRIVATUM EXERCITIUM (wann die Unterthanen selbes Anno 1624. im Land genossen, und der Landsherr selbes nachgesehen) also auch dieses Wort (CONNIVENTIA) in den Aufsatz des §. 31. eingerucket worden.

Allein die Hrn. Protestanten wollten dieses Wort CONNIVENTIAM (stille Einwilligung) nicht gedulten, sondern verlangten, man sollte setzen *Sola denique Observantia.* Vide Acta P. W. Tom V. pag. 532. column. 2.

Warum aber dieses? Darum, cit. loc. pag. 532. column. 2. [Die Evangelici wollten das Wort Conniventiam nicht gedulten, PROPTER DIFFICILEM PROBATIONEM SCIENTIÆ CONNIVENTIS] Weilen die Unterthanen schwerlich eine Connivenz probiren würden können. Sie verlangten also, man sollte die Wort SOLA OBSFRVANTIA &c. hineinsetzen (das ist, wann nur die Unterthanen das Exercitium Religionis in selben Jahr (1624.) gehabt haben.) [Weilen dieses die importanteste Wort wären, von deren Kraft und Norma das vornehmste in der ganzen Autonomia dependire.] Ibid.

Die Schweden erzehlten denen Evangelicis nach geendigter Conference umständlich, was sie vor einen heftigen Kampf mit denen Kayserlichen gehabt hätten, bis die Wort, *Sola denique Observantia* &c. wären beliebt worden; sie hätten aber Gewissens halben nicht davon abstehen können, weil (imò.) diese Obsservantia des Jahrs 1624. die einige Norma, & Regula der Autonomie seyn müste,

(*) Siehe auch unter andern die Betrachtungen eines Dritten über den Closter-Bau zu Dierdorff 1755. Item; Ungrund des *Simultanei* &c.

und wann solche Observantia nicht beobachtet werde, oder man davon abweichen wollte, alle bisherige Handlung über die Religions-Freyheit ein vergebnes Werck seyn würde. (2dò.) Und eben darum sey ihnen die CONNIVENTIA, auf welchen Worten die Kayserliche Gesandten lange Zeit mit dem grösten Eifer bestanden waren, so sehr verdächtig vorkommen, weil solcher Gestalt die Gewissens-Freyheit nur bloß von der Gnad des Gegentheils dependiren, und daher der Frieden nicht länger dauren würde, als es etwa die Convenienz desselben leyden möchte. Wollten nun die Evangelische ihr Recht, und die Schweden ihre Ehr beobachten; so müste allzeit in Schweden ein Armee bereit stehen, die vermeynte CONNIVENTIAM in terminis Observantiæ zu erhalten. Nunmehro aber seye es deutlich genug gefasset, und alle Disputationes Juris abgeschafft, damit die OBSERVANTIA desto weniger angefochten werden möge.] Cit. Tom. IV. pag. 534. §. XIV.

§. VIII.

Grund und Wahrheit dieser Antwort.

DEr Leser wolle bemercken. 1mò. Die Schweden sagten: Die *Observantia* des 1624sten Jahrs müsse seyn die einzige Regul / und *Norma* NB. der *Autonomiæ*, oder des freyen Religions-*Exercitii* deren Unterthanen / damit sie in Land verbleiben durfften.

NB. Wie kan man dann sagen, daß die Observantia die Regul seyn müsse des *Juris Reformandi*? Ein anders ist ja der Gewalt des Lands-Herrn, oder das Jus Territoriale; ein anders aber ist die Religions-Freyheit deren Unterthanen, welche sie ferners an diesen Ort geniessen dörfften, wann sie selbe allda im 1624sten Jahr gehabt haben.

2dò. Darum wären die Wort, (*Sola Observantia*) (sagten die Schweden) in diesen §. hineinkommen, weilen das Wort Connivencia ihnen verdächtig vorgekommen; mithin die Gewissens-Freyheit nur blos von der Gnad des Gegentheils dependiren würde.

NB. Wie kan man dann wiederum sagen, daß durch diese Wort, SOLA OBSERVANTIA &c. NB. der STATUS Anni Decretorii, als eine Regul wider eine vorhin an diesen Ort, und in diesem Jahr 1624. nicht geübte, und aufs neue einzuführende Religion seye gesetzt worden?

Wie kan man sagen, daß durch diese Wort (*Sola Observantia*) das Entscheid-Jahr gesetzt worden, nach dessen Beschaffenheit alles an diesem Ort verbleiben müste, wie es damals allda gewesen; mithin daß ohne Einwilligung deren Unterthanen der Landsherr keine andere Religion neben der vorigen einführen dörfte?

Die Religion, welche der Lands-Herr in seinem Land einführt, ist ja was anders, als die Gestattung des freyen Religions-*Exercitii* deren Unterthanen, wann sie selbes Anno 1624. gehabt haben? NB. Es ware kein Disput, ob man denen Unterthanen, welche Anno 1624.

das

das Religions-Exercitium an diesem Ort gehabt, dasselbe allein zulassen, und keine andere Religion mehr einführen sollte; Sondern, ob man denen Unterthanen *NB.* das *Exercitium*, wann sie solches Anno 1624. genossen, noch weiters erlauben müste? Da nun dieses Wort CONNIVENTIA, nach einiger Zeit in dem freyen Religions-Exercitio deren Unterthanen vielleicht ein Aenderung nach sich ziehen könnte, so erdenckten die Hrn. Schweden dieses Wörtlein, SOLA OBSERVANTIA, Gewohnheit, Gebrauch, Ubung; damit nur das Exercitium frey bleiben müste, wann die Unterthanen solches in diesen Jahr geübet haben; es möge hernach ohne einige Conniventia, oder auch ohne pacto geschehen seyn.

Der Text dieses §. 31. lautet klar: [*Sive certo pacto, aut Privilegio, sive longo usu, sive SOLA denique observantia*: Entweders vermög gewissen Vertrag, oder Privilegii, oder langen Herkommen, oder aus blosser Observanz dessen Jahrs].

Was heissen diese Wort: aus blosser Observanz des Jahrs 1624?

Solle durch die blosse Observanz, NB. das alleinige PRIVATIVUM, SOLITARIUM EXERCITIUM? an diesem Orth? mit Ausschluß einer anderen Religion? mit Einschränckung des Landsherrlichen Gewalts verstanden werden?

Es heist ja aus blosser Observanz des Jahrs; (sola denique observantia dicti anni,) daß, wann man nur bloß erweisen würde können, daß 1624. an diesem Orth das freye Exercitium gewesen seye, solches noch fernes verbleiben dörffe. Wie schickt sich dann die blosse Observanz des Jahrs, zu dem alleinigen Besitz des Orths, ad Statum LOCI?

NB. Die Zeit, das 1624. Jahr wurde von den Kayserlichen zugelassen, und nicht der STATUS LOCI; Der Catholische und auch der Geistliche Landsherr wollte an diesem Orth, in hoc loco das freye Religions-Exercitium seinen Unterthanen nicht gedulten; bis endlichen die Kayserl. (dissentientibus PLURIMIS Catholicis) zugelassen, daß diejenige Unterthanen das freye Exercitium haben könnten, welche selbes anno 1624. an diesem Orth ex CONNIVENTIA, durch die Gestattung, Nachsehung des Landsherrn genossen hatten. Die Schweden vermeynten aber, es dürffte denen Unterthanen schwer fallen, diese Gestattung, Nachsehung, Conniventiam des damahligen Landsherrn zu probiren; dahero verlangten sie, man sollte anstatt Conniventia, die zwey Wörtlein: *Sola observantia* setzen; dann diese allein schon genug seyn würden, daß die Unterthanen das freye Religions-Exercitium geniessen könnten, wann sie auch die Conniventiam, oder kein pactum proben könnten. Wann die Unterthanen nur den blossen Gebrauch des Exercitii erweisen würden, so gestatteten die Kayserl. denenselben

in einigen Reichs-Landen; in dem selbigen Reichs-Ständischen Territorio das nemliche Exercitium Religionis, aber sonst nicht.

Es bleibt darbey, es ist ein neues Fabel-Werck, wan man sagt, daß die *Observantia anni* 1624. die Regul des *Juris Reformandi* seyn solle. Ja! es ist ein Fabel; dann die OBSERVANTIA des Jahrs 1624. die einige Regul und *Norma* der *Autonomiæ*, des freyen Religions-*Exercitii* deren Unterthanen, wann sie solches aus blosser *Observanz* (auch ohne Connivenz, ohne Pactis) im 1624sten Jahr genossen, seyn muste. Also die Schweden. pag. 149.

Allen andern Unterthanen aber wurde die Autonomie abgeschlagen, und NB. denen Unterthanen die Religions-Freyheit auf keine Arth vergünstiget. Dieses lauffte wider den Religions-Frieden; die Kayserliche selbsten erklärten denen Catholischen Ständen, daß sie denen Unterthanen die Religions Freyheit durchgehends nicht gestatten dürfften, sondern sie könnten nur NB. in einigen Umständen solches erlauben, NB. wann sie selbst wollten. Vid. pag. 114. §. 2. Die Unterthanen musten emigriren; die Catholische Lands-Herrn liessen sich kein Gesatz vorschreiben, was sie als Lands-Herrn mit ihren Unterthanen vornehmen sollten. Die Tolerance des freyen Religions-Exercitii (auch nach der Observanz des 1624sten Jahrs) ware eine Gnad, so nur die Kayserl. mit den wenigen Catholischen denen Unterthanen im Reich erwiesen. Die mehreste Catholische aber protestirten, wieder den ganzen §. Hoc tamen non obstante &c. der Kayser gestattete seinen Unterthanen nichts dergleichen. Chur-Bayrn erklärte sich eben also. Nur Gedult! das Letzte das Beste. Siehe unten das zwölfte Capitel.

§. IX.

Von dem mutuo Consensu deren Unterthanen.

Es ist wiederum ein Fabel, wann man sagt, daß zur Neben-Einführung einer neuen Religion die beyderseitige Bewilligung gehöre.

Mein! wo stehet von diesen etwas geschrieben? wir haben kurz zuvor gehört, wie die Kayserl. denen Unterthanen im Reich diese Gnad erwiesen, daß sie endlich das freye Religions-Exercitium in einig-Catholisch- und Geistlichen Reichs-Landen geniessen dürfften, wann sie selbes im 1624sten Jahr allda gehabt.

Die mehrste Catholische protestirten aber wider diesen ganzen §. Hoc non obstante &c., und verlangten, man solle es bey den Religions-Friedens-Tractaten lassen, und denen Unterthanen wider ihre Lands-Herrn keinen Schutz leisten. Oben pag. 119. §. VI.

Die Schweden hatten einen hefftigen Kampf mit denen Kayserl. bis diese endlich die Wort: SOLA OBSERVANTIA aus blosser Observanz in den §. 31. einruckten. pag. 149.

durch

Durch dieſe Wort: SOLA OBSERVANTIA, wolten die Schweden nur das freye Religions-*Exercitium* deren Unterthanen ſalviren, damit ſie, weilen die *Conniventia* ſehr hart zu probiren wäre / nicht gar aus dem Land emigriren müſten; dann die Catholici, und Kayſerl. das Territorial-Recht über ihre Unterthanen auf alle Weiß behaupteten. pag. 149.

Die Schweden urtheilten, daß wegen dieſen Wort (*Conniventia*) welches die Kayſerl. in den §. hineingeſezt, vielleicht die Gewiſſens-Freyheit nur bloß von der Gnad des Gegentheils dependiren würde, wann nicht das Wörtlein *Obſervantia* darzu geſetzt ſollte werden; dann auf ſolche Arth die Gewiſſens-Freyheit deren Unterthanen ſchon ſalvirt würde, weil die Obſervanz, oder der Gebrauch des Exercitii leichter zu probiren, wann auch die *Conniventia* nicht probirt könnte werden, oder keine Pacta vorhanden wären. pag. 150.

Wie ſchickt ſich dann bey dieſen Umſtänden ein Geſatz allhero, daß die Landsherren die Einwilligung, den mutuum Conſenſum ihrer Unterthanen haben müſſen, wann ſie als Landsherren eine andere Religion nebſt ihrer Unterthanen Religion einführen wollen? da die Catholiſche Landsherren denen Unterthanen im Reich bey dieſen Tractaten nicht einmahl das freye Religions-Exercitium und Gewiſſens-Freyheit nach der Obſervanz des 1624ſten Jahrs gedulten wollten?

Das wäre ein ſeltſame Handlung geweſen. NB. Die Proteſtantiſche Stände, oder die Schwediſche ſuchten, und trachteten, daß die Unterthanen wenigſtens mit ihrem Exercitio adverſæ Religionis gedultet würden, wann ſie ſelbes Anno 1624. genoſſen haben. Die mehrſte Catholiſche Stände widerſezten ſich aber beſtändig: die Kayſerl. gedulteten endlich aus Noth das Exercitium Religionis adverſæ für das 1624ſte Jahr. Anjetzo aber ſagt man, die Catholiſche hätten ſelbſt ein Geſatz machen helffen, daß ſie ohne Einwilligung ihrer Unterthanen, ſine mutuo conſenſu, keine andere Religion in ihrem Land neben einführen dörfften. Mein! wie reimt ſich dieſes Geſatz nach den Willen deren Paciſcenten?

§. X.

Einwurf wegen den mutuum Conſenſum deren Unterthanen.

Einwurf. In dem §. 31. Hoc tamen non obſtante &c. lauten die Wort alſo: [Et hæc omnia ſemper & ubique obſerventur eousque, donec a Religione Chriſtiana vel univerſaliter, vel inter Status immediatos, eorumque ſubditos *mutuo conſenſu* aliter erit conventum, ne quisquam a quocunque ulla ratione aut via turbetur.] [Und dieſe Ding insgeſamt ſollen allzeit, und allenthalben beobachtet werden, ſo lang bis wegen der Chriſtlichen Religion entweder durchgehends, oder unter Ohnmittelbaren Ständen, und denen Unterthanen, mit einhelligen Conſens ein anders verglichen, daß keine von der andern einigerley Weiß oder Weeg turbirt werde ꝛc.]

§. XI.

Antwort. Antwort: Ja: dieſe Wort ſeynd in dem §. 31. zu leſen. Was wird aber durch dieſe Ding verſtanden? Dieſes nemlich: [Der Catholiſchen Stände Landſaſſen, Lehnleuthe und Unterthanen, welche entweder das offentliche, oder Privat-Exercitium der Augſpurgiſchen Confeßion Anno 1624., zu welcher Jahrs-Zeit es auch geweſen, entweder Vermög gewiſſen Vertrags, oder Privilegii, oder langen Herkommen, oder aus bloſſer OBSERVANZ deſſen Jahrs gehabt, ſolches auch hinführo, ſamt ſeinem Anhang in Gebrauch behalten, wie es gedachten Jahrs geübt, oder daß ſie es exercirt hätten, beweiſen können. Allermaſſen dieſen anhängig die Verordnung deren Conſiſtorien, des Kirchen- und Schul-Miniſterii, Jus Patronatus, und andere dergleichen Rechten, und ſollen nicht wenigers in Beſitz bleiben, aller zu beſagter Zeit ingehabt beſtellten Kirchen, Stiftungen, Clöſtern, Hoſpitalien ſammt allen Zugehörungen, Einkünften, und Zuſätzen.]

NB. Dieſe Ding ſollen allzeit beobachtet werden. Wo iſt aber etwas zu leſen, daß die neue Religion NB. allein in den Beſitz des Orts„ des Grund und Bodens„ der Herrſchaft, des TERRITORII NB. allein verbleiben ſolle? Oder iſt es vielleicht aus einer Uberſehung geſchehen, daß von dem Hauptwerck (welches man anjezo behaupten will) von keiner Neben-Einführung einer anderen Religion eine Meldung gemacht worden? Man hat die Clöſter, Stifter, Hoſpitalien ꝛc. unter dieſe Ding gezehlet. Warum dann nicht auch das Ort ſelbſten, auf daß die Religion in deſſen Beſitz allein verbleiben ſollte, wann dieſes die Meynung und Willen deren Paciſcenten, NB. (die nicht einmal das Exercitium gedulten wollten) geweſen wäre?

NB. Es heiſt: Maneant in poſſeſſione omnium dicto tempore in eorum poteſtate eorundem conſtitutorum Templorum &c. Sie ſollen in Beſitz bleiben aller zu beſagter Zeit ingehabten beſtellten Kirchen.] Haben ſie vielleicht auch Anno 1624. das ganze Land in Beſitz gehabt, und das Territorial-Recht ſchon als Unterthanen exercirt?

(Per Parentheſin) Der Leſer wolle bemercken, daß laut obiger Wort nur die Kirchen, welche Anno 1624. in dem Beſitz deren Proteſtanten geweſen, denenſelben verbleiben.

Dieſe obige ausdrücklich benannte Ding alſo ſollen denen Unterthanen vermög des allerlezten Kayſerl. Auffatz verbleiben, wann ſie ſolche Anno 1624. (zu welcher Jahrs-Zeit es auch geweſen) beſeſſen, und ſolches beweiſen können. Und dieſes ſolle alſo beobachtet werden,

werden, bis mit einhelligen Consens ein anders verglichen werde. NB. Das Jahr 1624. und alle Zeit dieses Jahrs sollte die Regul seyn vor das freye Religions-*Exercitium*, vor den Besitz deren Geistlichen Gütern, und Annexis; und dieses sollte beobachtet werden, bis es mit einhelligen Consens ein anders verglichen würde.]

NB. Die meiste Catholische Landsherren haben auch wider die OBSERVANZ (wider die Zulassung des Exercitii) protestirt. Die Kayserliche haben lang dieses Wort nicht gebrauchen wollen. Der Kayser verlangte, daß die Regula Juris Territorialis über die Unterthanen unbetastet verbleibe; Wie sollten dann die Catholische und Kayserliche sich selbst ein Gesatz gemacht haben, um von ihren Unterthanen die Einwilligung zu haben, wann sie ihr Jus Territoriale behaupten wollten, wann sie dardurch denen Unterthanen ihre Gewissens-Freyheit nicht benehmen. NB. Die Gewissens-Freyheit, welche die Unterthanen im 1624. Jahr schon genossen, ist aus Noth von denen Kayserlichen gedultet worden. Der Landsherr ist Landsherr verblieben, SALVA MANEAT DE CÆTERO REGULA JURIS TERRITORIALIS. Also der Kayser in seinen Notis oben pag. 145.

§. XII.

Der Verfasser der Betrachtungen über den Dierdörffer Closter-Bau ꝛc. will durch einen neuen Grund, nemlich durch den §. 25. Art. V. das Jus Territoriale einschräncken. Von dem §. 25. Art. V.

Die Wort dieses §. 25. lauten also: [Unicum, solumque hujus Transactionis, Restitutionis, Observantiæque fundamentum sit die 1. Januarii Anno 1624. habita possessio, irritis prorsus exceptionibus, quæ ex introducto alicubi locorum exercitio interimistico, vel anterioribus, aut secutis pactis generalibus, aut specialibus Transactionibus, vel litibus motis, causisve decisis, vel etiam decretis, mandatis, rescriptis, paritoriis, reversalibus, litis pendentiis, vel aliis quibuscunque prætextibus & actionibus desumi possent.]

[Dann das einige Fundament dieser Transaction, Restitution, und künftiger Observanz ist die den 1. Jenner 1624. Jahrs gehabte Possessio, allerdings ohngeacht auch des Vorwands etlicher Orten eingeführten Interims-Exercitii, auch vor- und nachgehend, gemein oder sonderbaren Verträgen, entstandener Strittigkeit ꝛc.]

Was will dann der Betrachter (der Verfasser der Betrachtungen) aus diesen Worten für sich, und für seinen Affect herauspressen?

Ich vermeyne, er wolle daraus schlieſſen, daß der Territorial-Herr ohne Einwilligung seiner Unterthanen eine andere Religion nicht einführen, und keine einseitige Concessiones ohne Vorwissen seiner Unterthanen einem andern ertheilen könne. Aufs wenigst redet er also ad marginem, und macht aus den obigen Worten noch darzu eine ewige Verordnung.

In weme bestehet dann diese ewige Verordnung des §. 25. Unicum solumque &c. - - - - Observantiæ futuræ fundamentum &c!?

Der Verfasser, nachdem er diese lateinische Wort (aber nicht ganz) recitirt hatte, raisonnirt pag. 9. in dem gleich darauf folgenden §. 8. also: [Das wäre nicht nur dem Sinn und Geist des Westphälischen Friedens-Schlusses Gewalt anthun, sondern sogar den klaren Buchstaben ablaugnen, wann man behaupten wollte, daß alle diese so weißlich als mühesam abgefaßte Schlüsse ihren alleinigen Bezug auf die Person, Willen und Gewalt deren Regenten hätten, welche von einer bisher bekannten Religion zu der anderen übertretten.] Cit. loc.

§. XIII.

Wie die Wort des §. 25. Art. V. zu verstehen?

NB. Der §. 25. (wie oben pag. 155.) sagt nur allein dieses, daß das einzige Fundament dieser NB. TRANSACTION, RESTITUTION, und künftiger Observanz, die den 1. Jenner Anno 1624. gehabte POSSESSIO seye. NB. Es wurde gehandlet von der RESTITUTION deren Geistlichen Gütern: Der 1. Jenner des 1624sten Jahrs wurde zu den einzigen Fundament gesetzt; Nach diesen Tag sollte die Restitution dieser Güter eingerichtet, und ins künftig der Besitz darnach regulirt werden; wer den 1. Jenner 1624. diese Gütter genossen, dem sollten selbe verbleiben ohne einzige Widerred.

Wie schickt sich dann dieser §. 25. zu des Betrachters seinen Vorhaben, da er aus diesen Worten erproben will; daß der Lands-Herr ohne Einwilligung seiner Unterthanen kein andere Neben-Religion einführen dörffte? daß alle einseitige Concessiones in Religions-Sachen ohne Consens der Unterthanen *annihilirt*, und in PERPETUUM, auf ewig solches verordnet seye? und zwar vermög dieses §. 25. „Daß der Westphälische Friede nicht nur die von einer anderen Religion übertrettende Regenten binde, sondern zugleich und fürnemlich auch die Collegial-Rechte der Evangelischen Gemeinden rette ꝛc?

Der Leser dencke nach, und er wird von weiten, aus den Worten des obigen §. 25. nichts dergleichen folgern können.

Verdrähung der Wort des

Der Verfasser dieser Schrifft hat vielleicht selbsten für gut befunden die Wort dieses §. 25. nicht völlig zusetzen, sondern nur dasjeni-

jenige, was zum drärlen, und drähen tauglich ware. Anstatt daß es heißt: Unicum, solumque NB TRANSACTIONIS, RESTITUTIONIS, OBSERVANTIÆQUE futuræ fundamentum sit, hat er nur gesezt: *unicum solumque . . . . observantiæ futuræ fundamentum sit.* Die Wort: (TRANSACTIONIS, RESTITUTIONIS) hat er ausgelassen .Warum? Er könnte mit diesem Wörtlein seine Fabel nicht anbringen; dann dieser §. redete von der RESTITUTION, von Zuruckgebung deren mittelbaren Geistlichen Güttern; NB. Die Kayserliche hatten sich verglichen, und eine TRANSACTION mit denen Protestanten gemacht: derjenige / so am 1. Jenner 1624. diese Geistliche Gütter besessen, derselbe solle es hinfüran auch besitzen: der 1. Jenner 1624. sollte das eintzige Fundament seyn dieses Besitzes; kein anderes Fundament, weder Pacta, weder andere Umständ sollten mehr gültig seyn, wann selbe mit dem Besitz des 1. Jenners 1624. nicht einstimmen. Mithin ist dieser §. 25. das Fundament der TRANSACTION, und RESTITUTION deren Geistlichen Güttern, welche nach den Besitz des 1. Jenners des 1624sten Jahrs, ohne Ruksicht auf etwas anders von denen Kayserlichen regulirt worden. §. 25. Art. V.

Der Verfasser der Betrachtungen ꝛc. aber, lasset die Haupt-Wörtlein dieses §. aus, und ziehet die übrige zu seiner Fabel, als wäre dardurch dem *Juri Territoriali* Zihl / und Maaß vorgeschrieben, die Neben-Einführung einer anderen Religion verbotten / und deren Evangelischen Gemeinden *Collegial*-Rechte dardurch gerettet worden ꝛc. Was ist von dergleichen Fabulanten, und Wort-Verdräheren zuhalten?

Der Verfasser dieser Schrifft hätte ja schon lang ex Actis P. W. wissen sollen, daß, ohngeachtet die Kayserl. diesen §. von Restituirung der Geistlichen Gütter bis zu Vereinigung Christlicher Religion (aber nicht auf ewig *) mit denen Protestanten nach den Besitz des 1. Jenners des 1624sten Jahrs verglichen haben, doch der §. 31. de Exercitio Religionis Subditorum noch lang nicht regulirt worden; sondern es daurete noch lange Zeit, bis endlich die Kayserl. das 1624ste Jahr, und nicht nur den 1. Jenner, sondern so gar alle Täg dieses Jahrs, zu einer Regul des freyen Religions, *Exercitii* denen Unterthanen in einigen Catholischen Reichs-Landen zugelassen; in welchen §. zwar die wenige Catholische, so mit denen Kayserlichen sich verstanden, eingewilliget, die mehreste Catholische aber selben auf keine Weiß approbirt hatten. Siehe oben pag. 119. §. VI. &c. Klare Prob aus denen Geschichten wider die Verdräehung dieses §. 25. Art. V.

(*) Dieses Wort: ewig ist auf Begehren der Catholischen ausgelassen worden, dann sie darwider protestirt.

In den Act. P. W. Tom. V. pag. 501. §. VI. ist deutlich zu lesen, wie nemlich im Monath Februarii 1648. der Kayserl. Gesandte Vollmar denen Schwedischen eröffnet, daß dasjenige, was bishero wider die Wort des Religions-Frieden von denen Evangelischen practicirt worden, an Seiten deren Catholicorum nichts, als ein blosse Toleranz, und Connivenz gewesen wäre. NB. Die Catholische wollten nichts hören von einem Fundament der künfftigen Observanz des freyen Religions-Exercitii ihrer Unterthanen, oder von der Observanz des 1624sten Jahrs, sondern sie wollten es endlich nur bey demjenigen lassen, was ein oder anderen Orths, etwann per pacta eingeführt ware. Ibid.

Der Verfasser der Betrachtungen hätte dieses alles als ein PUBLICIST wissen sollen ex Actis P. W. welche schon lang im Druck erschienen.

Wann derselbe aber dieses nicht gewust; aus was Grund hat er sich erfrecht den 25. §. (allwo bloß von der OBSERVANZ NB. der Restitution deren Geistlichen Güttern die Red ist) zugleich auf die Observanz des freyen Religions-Exercitii deren Unterthanen (wovon der §. 31. meldet) auszudeuten? die Jura Territorialia dardurch zu schwächen? die Concessiones des Land-Regenten für ein anders Religions-Exercitium (ohne vorgehende Einwilligung deren Unterthanen) schlechterdings zu annihiliren? und darüber mit verdrähten Worten, aus einem gar nicht daher gehörigen Paragrapho, mit Auslassung deren Haupt-Worten, eine ewige Verordnung zu erdichten?

§. XIV.

Der Author der Schrift; Ungrund des *Simultanei*, will aus dem 26. §. Art. V. eine Prob wider das Simultaneum machen.

Der Verfasser der Schrift: Ungrund des sogenannten SIMULTANEI. 1720. §§. 44. 45. 46. 47. &c. pranget mit einigen Wörtlein, so er in dem 26. §. Art. V. erdappet, und ziehet mit denselben wider das sogenannte Simultaneum auf, welches er dem Landsherrn mit höchster Authorität abspricht, NB. wann nicht die beyderseitige Einwilligung darbey concurrire.

Diese Wörtlein citirt er also aus dem 26. §. Art. V. Omnia quoque Monasteria &c. allwo es heißt: Publicum Religionis Exercitium *idem* maneat, quod quovis in loco dicto Anno, dieque, usitatum fuit: [Und muste (sagt dieser Author §. 44.) dem Instrumento Pacis ins Angesicht widersprochen, und sowohl das Subjectum, als Prædicatum der daselbst klärlich ausgedruckten Proposition offenbarlich verkehrt werden, wann man sagen wollte, daß IDEM STATUS bleibe, wo ein anderer vorhin, und der Zeit da nicht gewesenes Religions-Exercitium mit eingeführt würde.] Der Author fahrt alsdann weiter fort, und raisonnirt ungemein über die Wörtlein: IDEM manere debet

QUO-

QUOVIS IN LOCO: USITATUM FUIT: aus welchen er sein Vorhaben erzwingen will. (*)

§. XV.

FRag: Von was für einem Publico Exercitio EODEM ist dann die Red in diesem §. 26. allwo diese Wörtlein zu lesen seynd?

Welche aber das Simultaneum, von welchem in diesem §. die Red ist, beträfftiget.

Antwort: Es ist die Red de LOCIS MIXTIS, von denen Orten, an welchen Anno 1624. das SIMULTANEUM Exercitium (das Catholische, und Augustanæ Confessionis Exercitium zugleich) gewesen. Dieses Simultaneum dann wurde vermög dieses §. 26. verglichen, daß selbes also verbleiben sollte / beyde zugleich in einem Ort beysammen, wie selbes Anno 1624. gewesen. [Daselbst sollen sie auch forthin insgesammt in gleicher Zahl (die Catholische, und Protestantische beysammen) welche den 1. Jenner 1624. daselbst gewesen, leben. Das offentliche Religions-Exercitium soll auch beständig verbleiben, welches an einem Ort an obbemeldten Tag und Jahr im Brauch gewesen, ohne ein- oder anderer Parthey Hinderung.] §. 26. Art. V.

NB. Beyde Partheyen hatten insgesammt das offentliche Exercitium Anno 1624. an diesen Orten; mithin ware allda das Simultaneum, und solches sollte vermög dieses §. also verbleiben. Wie will dann der Verfasser dieser Schrift probiren, daß das Simultaneum durch diesen §. verbotten werde? Also sucht man mit Verdrähung und gestimleter Citirung deren Worten den Leser zu betriegen.

Die einschichtige Wörtlein: PUBLICUM EXERCITIUM: IDEM *manere debet* IN QUOVIS LOCO &c. taugten in die Krám des Schreibers; das Hauptwesen (von dem zu verbleibenden Simultaneo) liesse er aber aus; damit er aus den Wörtlein (*idem manere debet*) probiren könnte, daß das Simultaneum allda nicht eingeführt könnte werden.

NB. Und noch darzu seynd diese beyde Schriften: Ungrund und Ursprung des Simultanei mit Gutbefinden verschiedener Protestantischen Gesandtschaften Anno 1720. zum Druck befördert, und von dem sogenannten gesammten Corpore Evangelicorum untern 16. Novembris 1720. ihrem an Ihro Kayserliche Majestät allerunterthänigsten Vorstellungs-Schreiben beygelegt worden. Siehe: Beleuchtung eines Drittens in der Dierdorffer Closter-Bau Sache. 1755. pag. 11. §. 14.

(*) NB. Diese Schrift: Ungrund des sogenannten *Simultanei.* haben die Verfasser deren Betrachtungen über den Dierdorffer Closter-Bau: Item: Beleuchtung, eines Dritten: Item: Gesätzmäßigkeit der Religions-Versicherung. &c. treulich abgeschrieben, und ihre Sätz daraus entnommen.

Achtes Capitul.

Von dem Zweck deren Paciscenten wegen der Religions-Verfassung in Teutschland.

§. I.

Zweck deren Kayserlichen bey Errichtung des §. 31. Art. V.

In dem vorgehenden Capite ist klar erwiesen worden, daß der Zustand des Anni Decretorii keineswegs die Regul des Juris Reformandi seye, sondern daß die Schwedische Vollmachten die blosse Observanz des Jahrs 1624. (das nudum Exercitium, den blossen Genuß, auch ohne Conniventia, ohne Pactis, in dem 1624sten Jahr) zu der einzigen Norma, und Fundament NB. der Freyheit des widrigen Religions-Exercitii deren Unterthanen gesetzt haben, welches die Kayserliche lang nicht nachgeben, sondern bey ihren Aufsatz und Worten: de CONNIVENTIA Superiorum &c. verharren wollen.

NB. Die Kayserliche haben zuvor nicht einmal NB. das freye Exercitium eingestehen wollen, wann auch selbes die Unterthanen ex *Conniventia* der Obrigkeit gehabt hätten, sondern pur, wo Pacta vorhanden waren, und dis anfänglich auch nicht.

Der Kayser erklärte sich auch in seinen Notis über den Aufsatz des Grafen Trauttmansdorff, daß zwar in diesem Passu (was die Pacta betrifft) er geschehen möge lassen, daß sich die Landsherren mit ihren Unterthanen verstünden; DE CÆTERO, im übrigen aber, SALVA MANEAT REGULA JURIS TERRITORIALIS, sollte dem Territorial-Recht kein Præjudice geschehen. Siehe das ganze vorgehende Capitul.

§. II.

Neue Schriften von dem Zweck der Westphälischen Friedens-Tractaten.

Es kommen aber in den jüngeren Schriften einiger Protestantischen Schriftstellern ganz neue Erfindungen zum Vorschein, (NB. in denen älteren Dissertationibus liset man nichts dergleichen.) Man hat es gewagt, und dergleichen neue Erfindungen dem Kayser selbsten vorzulegen (*) keinen Anstand genommen.

Man

(*) Siehe das Schreiben Corporis Evangelici nebst Beylagen an den Kayser untern 16 Novembr. 1720.

Item: Das Schreiben Corporis Evangel. an Kayser 19. Augusti 1749.

Mehr: Das Schreiben Corporis Evangel. an den Kayser 17. Maji 1752.

Man redet in diesen neuen Schriften von dem grossen Absehen und Zweck, welchen die hohe Paciscentes bey Errichtung des Westphälischen Friedens-Gesatz sich vorgestellt hatten.

Man sagt, daß die Religions-Verfassung in Teutschland durch den Westphalischen Frieden auf gewisse Gründe gesetzt worden.

Und daß die Unterthanen durch den Westphälischen Frieden ein *Jus quæsitum* erlangt hätten, daß der Landsherr den Zustand der Lands-Religion so lassen muß, wie er im Entscheid-Jahr gewesen, bis und sofern durch beyderseitige Bewilligung zwischen Herren und Unterthanen in ganzen, oder einzelnen Theilen ein anders beliebet worden ist.

Diese zwey Sätze habe ich in gegenwärtigen Capitel (es ist schon etwas in vorgehenden gemeldet worden) weiter erklären wollen, wie nemlich diese neue Protestantische Schriftsteller 1mò von dem Zweck und Absehen deren Westphälischen Friedens-Tractaten: 2dò von der durch diese Tractaten gesetzt seyn sollenden Religions-Verfassung denen Geschichten ganz zuwider reden. Von dem vermeynten Recht deren Unterthanen wider das Jus Territoriale ihrer hohen Lands-Obrigkeit in Religions-Sachen, werde ich in folgenden Capitlen besonders reden.

§. III.

Von dem Zweck der Evangelischen Fürsten und Ständen.

Der Schriftsteller der Gesätzmäßigkeit der Religions-Versicherung des Hrn. Erb-Prinzens Friderichs zu Hessen-Cassel pag. 6. §. 9. schreibt also: [Deren Evangelischen Fürsten und Ständen Hauptzweck ware dahin gerichtet gewesen, ein allenthalben sicheres, zu allen Zeiten und allen Orten hinlängliches, in seiner Anordnung leichtes, und in seiner Würckung schnelles Mittel ausfündig zu machen, wordurch theils das solcher Zeit gänzlich verfallen gewesene Evangelische Religions-Wesen in denjenigen guten Zustand völlig wieder hergestellt würde, worin sich dasselbe ehedem sowohl in Ansehung des GOttes-Dienst, als der Kirchen-Gütter und Einkünften befunden hatte, theils daß dieser solcher Gestalt wieder herzustellende Religions-Zustand ein beständige und ewige Dauer erhielte, theils auch, daß aller zwischen den Evangelischen und Catholischen möglich entstehen könnende Streitt und Zweifel gänzlich vermieden und abgeschnitten werde. (Seynd die mehrist-eigne Wort des hohen Corporis Evangel. in lit. ad Augustiss. DD. 19. Augusti 1749.) Dieses grosse und gedeyliche Mittel stellt das Westphälische Fridens-Instrument völlig, und auf die allerschicklichste Weise dar ꝛc.]

Item pag. 7. § 11. [Dieser theure Fried seye von den Catholischen, mit den Evangelischen, als mit Augspurgischer Confeßions-Verwandten geschlossen worden.]

Eadem pag. §. 12. [Solchemnach müssen die Catholische die Lehren und Handlungen deren Evangelischen nach den Principiis dieses symbolischen Buchs ihrer Kirchen ansehen, beurtheilen, und behandlen.] Also der Verfasser dieser Schrift.

§. IV.

Vorhaben und Zweck deren Catholischen.

NB. IN diesen Umständen ist ein grosser Unterschied zu machen in dem Zweck und Absehen der hohen Pacisceuten.

1. Ein anderes Absehen und Zweck bey diesen Tractaten hatten die Hrn. Protestanten. Der Author redet selbsten nur von dem Zweck deren NB. Evangelischen Fürsten und Ständen.

Der Zweck deren Evangelischen Fürsten und Ständen ware NB. ein leichtes Mittel NB. (durch Beystand der Schweden) ausfündig zu machen, die Geistliche Gütter an sich zu bringen, und, was sie nur verlangten, zu erlangen. 2. Ein anderes Absehen und Intention aber ware deren Catholischen. 3. Ein anders ist der Zweck; ein anders ist, was bey denen Tractaten beschlossen worden; ein anders die beyderseitige verschiedene Intentiones und Absehen bey diesen Tractaten. 4. Aus denen Geschichten und Willens-Meynungen deren hohen Pacisceuten muß der Zweck des Friedens-Schluß, und der Verstand deren Worten des Frieden Instruments genommen werden.

Zu Anfang Art. V. P. W. heißt es also: Nachdeme zu gegenwärtigen Krieg, mehrern Theils die Gravamina . . . Ursach und Anlaß gegeben, so ist derentwillen, als folgt, verglichen und transigirt worden.

NB. Wegen denen Beschwerden (Gravamina) ist verglichen worden, wie folgt.

Was ist aber verglichen worden? Vielleicht eine Religions-Verfassung auf gewisse Gründ? In Teutschland? In allen Landen des Teutschlands?

NB. Die Geschichten geben, was derentwillen (wegen den Gravamina) verglichen worden. Sie erklären den Willen und Meynung deren Kayserlichen, wie diese aus Noth auf das unbillige Verlangen deren Protestantischen gewisse Sachen zugelassen. Siehe oben pag. 116. &c. &c. 119. 120. §. VII.

NB.

NB. Die Catholische wollten, man solle bey diesen Tractaten von denen Religions-Gravaminibus nichts melden, sondern diese Handlungen an einen anderen Orth, unter wenigeren Deputirten, wie selbes in der lezteren Versammlung zu Franckfurt unterredet worden, vornehmen. Die Catholische glaubten, diese Beschwerden könnten um desto leichter und friedsamer auf solche Art beygelegt werden, weilen sie wusten, daß von ihrer Seit (deren Catholischen) denen Protestanten nicht das mindeste Gravamen zugefügt, wohl aber daß unzahlbare Gravamina von denen Protestanten wider die Catholische geschehen seyen. Vide Relationem Historicam Adami edit. Mayeri pag. 135. §. II.

Vorstellung deren Catholischen an die Protestantische wegen Behandlung der Religions-Beschwerden.

Die Catholische stellten denen Protestanten vor, daß dieser Congress deren hohen Potenzien und Cronen pur angestellt seye, um die Uneinigkeiten zwischen den Reich, und ausländischen Cronen zu schlichten,, die andere Sachen also gehörten zu denen Reichs-*Comitiis*, und nicht zu diesen Congress,, die Handlungen über die Religions-Beschwerden würden diesen Friedens-Tractat nur aufhalten, und verlängeren,, die auswärtige Machten, welche villeicht kein grosse Begierd Frieden zu schliessen haben, könnten leichtlich diese Mißhälligkeiten anderer Stände wegen der Religions-Beschwerden ihnen zu Nutz machen, und also unter diesem Vorwand deren noch anhaltenden Beschwerden den Krieg fortführen, und den Friedens-Schluß verhindern,, Es gezimmte sich ja nicht unter dem Kriegs-Geräusch,, unter dem Schutz der feindlichen Waffen ein solche Handlung anzustellen, welche der etwann zu kurtz kommende Theil, als eine aus Forcht, und mit Gewalt erzwungene Vergleichung hinnach widerruffen könnte,, Die innerliche Uneinigkeiten deren Reichs-Ständen wären ja nicht von denen auswärtigen Machten zu schlichten, sondern sie gehören auf des Kayserss, und Ständen allgemeine Versammlungen,, Es seye ja bekannt, daß der Frantzösische Gesandte auch denen vorigen Passauischen Vertrags-Tractaten damals sich einzumischen gesucht habe, so aber demselben nicht gestattet worden,, Man wisse nicht, daß ein anderer solches zu thun jemals gesucht hätte,, die Ausländer würden selbst nicht zu geben, wann e. g. der Kayser,, oder ein anderer König,, oder ein Reichs-Stand in (deren Ausländern) Negotien sich einzumischen verlangten,, des gegenwärtigen Kriegs (wie aus denen vorigen bekannten Schwedischen Manifestis, und bisherigen mit denen Schwedischen Gesandten gepflogenen Friedens-Unterredungen erhellet) seye ja eine ganz andere Ursach, als die Vergleichung deren unter sich wegen der Religion uneinigen Ständen,, es würden auch die ausländische fremde Gesandschafften / und Bevollmächtigte in ihrem bey diesem Friedens-Congress vorgetragenen Verlangen nimmermehr von denen Religions-Gravaminibus deren Protestanten etwas gemeldet haben, wann nicht die Herren Protestanten selbe darzu angefrischt,

gefrischt, gebetten, und angetrieben hätten. Es werde sich bald zeigen, wie viel Zeit, Mühe, und Aufwandes-Kosten,, auch die andere Tractaten nur beschwerlicher fallen werden, wann die Protestanten die Religions-Gravamina bey diesen Friedens-Tractaten vorzubringen verlangten: dieses erinnerten die Catholische. *Relatio hist. Adami Edit. Mayeri pag.* 136.

NB. Diese Vorstellung der Catholischen stimmt nicht ein mit dem Zweck deren Evangelischen wegen der verlangten Religions Verfassung,,

NB. Von diesen Erinnerungen deren Catholischen finde ich in denen Actis P. W. des Hrn. Mayer gar nichts. Es sollte einer zwar glauben etwas in denen Actis Mayerianis von dergleichen Erinnerung deren Catholischen anzutreffen, weilen der Editor selbsten dieser Acten (bey dieser Relation Adami pag 135. Edit. Mayer.) den Leser an seine Acta P.W. Tom. II. lib. 10. §. 1. 2. 11. 12. 13. weiset; allein es ist in diesen §§. nichts dergleichen. Adamus erzehlt weiters pag. 136. edit. Mayer §. 4. daß die Hrn. Protestanten diese der Catholischen gemachte Erinnerungen nicht geachtet, sondern ihre Beschwerden wider die Catholische bey den Westphälischen Handlungen untersuchen zu lassen beschlossen; vielleicht in der Hoffnung, daß selbe durch Schwedischen Beystand nach ihren Verlangen entschieden sollen werden, und ihre schon über die 80. Jahr. anhaltende Wünsch die Erfüllung erlangen möchten. Oder darumen; weilen sie förchteten, daß dergleichen besondere Tractaten über die Religions-Beschwerden zwischen denen Ständen allein/vielleicht eben ein solches End nehmen dörfften, wie die vorige; da die Hrn. Protestanten durch den allgemeinen Kayserl. Ausspruch allzeit an den Religions-Frieden angewiesen worden, welchen sie aber anderst erklärten: und zweifelhaftig zu machen suchten.

Die Herren Protestanten erwählten zu dieser Handlung die Stadt Oßnabrug; weil der Päbstliche Nuncius zu Münster sich aufhielte, von deme sie sich vorstellten, daß er die Catholische beständig wider die Protestantische Forderungen anfrischen würde. Pag. 137. Ibid.

§. V.

Religions-Gravamina deren Protestanten.

Die von denen Protestanten bey den Westphälischen Tractaten übergebene, vermeynte Gravamina waren schier die nemliche, welche sie Anno 1566. 1567. 1582. und 1641. vorgebracht hatten. Solche seynd zu lesen in Relatione Historica Adami Edit. Mayerianæ 1737. pag. 137. §. V. Item in Actis P. W. Tom. II. pag. 622.

Die

Die Beschwerden und Antwort deren Catholischen findet man in Relatione Historica Adami pag. 149. und in Actis P. W. Tom. II. pag. 539. Deren Catholischē.

Der Schwedische Gesandte Graf Oxenstirn, nachdem er die Gravamina deren Catholischen durchlesen, bekannte in Gegenwart des Kayserl. Bevollmächtigten Grafen von Lamberg, daß er niemal gewust hätte, daß die Catholische so wichtige Ursachen sich zu beschweren hätten. Also Adamus pag. 221. Mayerus haltet aber von dieser Bekanntnuß des Grafen Oxenstirn ein genaues Stillschweigen. Verwunderung deren Schwedischen über die Wichtigkeit der Beschwerden deren Catholischē.

NB. Die Hrn. Protestanten gedachten nicht, die gründliche Beschwerden deren Catholischen weiter zu widerlegen, sondern erklärten sich: [Sie wollten zur Erhaltung NB. Glümpfs und Guter Freundschaft, dieselbe (Gravamina) nicht berühren, sondern per generalia contradicirt, und tacendo nichts gestanden, noch eingeraumet haben.] Tom. II, Act. P. W. pag. 566. Freundschaftliche Erklärung deren Hrn. Protestanten. Scilicet!

NB. Hier siehet der Leser den freundschaftlichen Zweck und Absehen deren Hrn. Protestanten gleich Anfangs deren Tractaten. Sie ruckten mit ihren vermeynten Gravaminibus aus, und nachdem die Catholische ihre wichtigste Gravamina aus Noth gedrungen bey diesen Umständen auch vorlegen müssen, und selbe von dem Grafen Oxenstirn selbst vor wichtig gehalten worden, musten sie die freundschaftliche Erklärung von dem Gegentheil hören: daß derselbe diese Gravamina zu Erhaltung Glümpfs und Gütter, Freundschaft, nicht berühren,, doch aber per generalia contradicirt, und tacendo nichts gestanden, noch eingeraumet haben wollte.]

NB. Das ist ja glümpflich und freundschaftlich gehandlet! oder nicht?

Die Intention deren Protestanten ware auf solche Arth deutlich, und wie sie sagten, freundschaftlich. Ja sie erklärten ihren freundschaft- und glümpflichen Zweck und Intention noch deutlicher, da sie denen Catholischen einige Vergleichs-Puncten gleich darauf übergaben, über welche diese erstaunten, daß die Freundschaft deren Hrn. Protestanten auf den Untergang der Catholischen Religion abziehlte. Diese von denen Protestanten verfaßte freundschafftliche Vergleichs Puncten liset man Tom. II. Act. P. W. pag. 566. und in Relat. Histor. Adami pag. 225. Die Catholische erstaunten ob der freundschaftlichen Aeusserung deren Protestanten,

Adamus erzehlt pag. 229. §. III. daß die Catholische diese von denen Protestanten vorgeschlagene Vergleichs-Mittel gar nicht vor zulänglich, sondern vielmehr als EXTREMA, und ENORMIA: Einige Puncten aber gar zur Ausrottung der Catholischen Religion abziehlend, welche Zur Ausrottung der Catholischē Religion angesehen ware.

lend, NONNULLA IN CATHOLICÆ RELIGIONIS TOTALE EXCIDIUM CONCEPTA, angesehen, und selbe verworffen haben.

NB. Von diesem sagt Mayerus in seinen Geschichten wiederum nichts.

§. VI.

Es erhellet also ganz klar, daß der Zweck, Intention, und Absehen der hohen Pacisceuten nicht einerley, sondern schnurgrad zuwider laufften.

Wahr ist es, was der Verfasser der Gesätzmäßigkeit von dem Zweck deren Hrn. Protestanten geschrieben (wie oben pag 161. §. 3. gesagt worden.) Aber es ist auch wahr, daß sie laut ihrer vorgeschlagenen Vergleichs Mittlen noch einen abscheulicheren Zweck vorgehabt, nemlich EXTREMA, ENORMIA, NONNULLA IN CATHOLICÆ RELIGIONIS TOTALE EXCIDIUM concepta &c. wie Adamus cit. pag. 229. erzehlt.

Protestantische Grund der Religions-Verfassung in Teutschland.

Wie kan dann der Schriftsteller der Gesätzmäßigkeit sagen, daß die Verfassung der Religion durch den Westphälischen Frieden auf gewisse Grund gesetzt worden? Will er vielleicht selbes erproben; weil die Protestanten NB. diesen Hauptzweck sich bey diesen Tractaten vorgestellt hätten? Er muß aber gedencken, das der Hauptzweck deren Catholischen bey diesen Tractaten gar nicht dahin gegangen; gleichwie es aus den bisher erzehlten, und aus denen übergebenen Gravaminibus, auch aus folgenden klar erhellen wird. Wann also die hohe Pacisceuten nicht einerley Zweck bey denen Tractaten gehabt, wie können beyde Theil das Friedens-Instrument in einerley Verstand gemacht, und verglichen haben?

Wahr ist es wiederum, daß der Fried von den Catholischen mit den sogenannten Evangelischen geschlossen worden.

Die Unterschrift dieses Instruments ist zu lesen in *Universal-Register* über die Westphälische 2c. Friedens-Geschichten 2c. von *Walther* pag. LIII. Aus diesen ist die Menge (scilicet) deren Catholischen, welche solches Instrument unterschrieben, kurz zu ersehen. Ich habe auch schon oben pag. 129. §. 20. gemeldet, welche, und wie viele unter diesem Nahmen (die Catholische) zu verstehen seyen.

NB. Die Kayserliche protestirten wider die Autonomiam in denen Erb-Landen, und liessen selbe nicht zu.

Chur-Bayern erklärte sich auf gleiche Weiß wider das freye Religions-Exercitium in seinen Landen.

Chur-Maynz, Doctor *Reigersberger* hatte bis an das End wider den §. Hoc tamen non obstante &c. protestirt, und aus Noth, weilen man ihme bedrohet, daß ein anderer anstatt seiner unterschreiben würde, endlich seinen Nahmen unterzeichnet, doch aber zugleich eine schrifftliche Protestation eingelegt. Vide dicta pag. 138.

Chur-Trier, zugleich Speyer sorgte pur vor das Seinige, man hörte aber öffters diese seines Gesandtens Wort: [Er könne und wolle sich durch diese Friedens-Articul nicht binden, oder beschweren lassen, sonst würde er offentlich darwider protestiren.] Emblem. Mayeri pag. 64.

Cölln sowohl in seinem als anderer Bißthümmer Nahmen, wie auch Salzburg und Freysing wollten nicht einwilligen. Ibid. pag. 46. &c.

Siehe was oben pag. 136. §. 26. von Würzburg, ex Actis P. W. gesagt worden.

Die mehreste Catholische verharrten bey ihrer Protestation, und willigten nimmermehr in diesen §. Hoc tamen non obstante &c. ein.

Andreas Burgoldensis *Notitia Rerum Imperii* &c. P. I. d. II. Edit. secundæ pag. 145. erzehlt, daß der Kayserliche Gesandte VOLLMAR den II. Septembris 1648. zu denen anwesenden Catholischen Gesandten in Münster gesagt, daß Ihro Kayserliche Majestät bey dem, was mit Schweden tractirt worden, nicht allein, non attentis QUORUMDAM contradictionibus, es bleiben lassen, sondern auch ihme Befehl ertheilt habe, die Contradicentes zu disponiren, daß sie amore Pacis zu den Oßnabrugischen Conclusis gutwillig sich verstehen, und von ihren Prætensionibus abstehen wollten. (Theat. Europ. T. 6. pag. 581.) Also Burgoldensis cit. loc.

Wer aber unter diesem Wörtlein QUORUMDAM zu verstehen seye, hat Adamus in seiner Relatione Historica erkläret. Emblem. Mayeri pag. 64. Vide etiam supra pag. 138.

Obbemeldter Burgoldensis cit. Lib. P. I. pag. 145. erzehlet auch, daß *Servientius* (Französischer Bevollmächtige) einem Religiosen, der demselben wegen den geschlossenen Frieden in Teutschland Glück gewünschen, zur Antwort gegeben habe: [Imò, Pater! habetis pacem, sed nimirum nonnisi secundum potentiam interpretantium validam ac firmam. Ja, mein Pater! ihr habt den Frieden, aber nur einen solchen, der nach der Macht und Kräfften deren, die ihne auslegen, gültig und dauerhafft ist.] Also Burgoldensis cit. loc. Sapienti pauca!

Wie ware dann der Zweck und Absehen der hohen Paciſcenten bey dieſen Umſtänden einerley? Daß ſich dieſe Schrifftſteller zu ſagen erkühnen, die Religions-Verfaſſung NB. in Teutſchland ſeye durch den Weſtphäliſchen Frieden auf gewiſſe Gründe geſetzt worden?

NB. Hatten dann die hohe Paciſcenten vermög deren Geſchichten bey dieſen Tractaten einerley Zweck? Was bishero aus denen Geſchichten erzehlet worden, zeigt das grade Widerſpiel.

Wir wollen ſehen, was aus dem SYMBOLIſchen Buch (*) die Geſchichten weiters melden.

NB. Ich rede blos von denen Geſchichten, und zwar ex Actis P. W. Ex Protocollis ibidem citatis, edente Mayero: item ex Relatione Hiſtorica Adami, edente eodem Mayero.

§. VII.

Wie iſt dieſer Grund beveſtiget?

Die hohe Paciſcenten deren Weſtphäliſchen Tractaten haben keine Religions-Verfaſſung auf gewiſſe Gründe geſetzt.

Der Verfaſſer der Geſätzmäßigkeit ſagt pag. 6. §. 9.: [Die Religions-Verfaſſung in Teutſchland iſt durch den Weſtphäliſchen Frieden auf gewiſſe Gründe Geſetzt.]

Erſte Frag: Haben ſolche Verfaſſung der Religion BEYDE hohe paciſcirende Theil, ſowohl die Catholiſche, als Proteſtantiſche auf gewiſſe Gründ geſetzt?

Zweyte Frag: Iſt die Religions-Verfaſſung für das ganze Teutſchland geſchehen?

Dritte Frag: Auf was für gewiſſe Gründ iſt dieſe Verfaſſung geſetzt worden?

Der Herr Verfaſſer dieſer Schrifft hat darauf ſchon gedacht, und vorläuffig auf dieſe Fragen geantwortet; und zwar iſt er der erſten Frag ſchon pag. 7. §. 11. vorkommen, da er ſagt: Der theure Fried ſeye von denen Catholiſchen mit denen Evangeliſchen geſchloſſen worden. Er behauptet alſo, daß die Religions-Verfaſſung durch den Weſtphäliſchen Frieden von denen Catholiſchen und Evangeliſchen auf gewiſſe Gründ geſetzt worden.

Die zweyte Frag wollte er ſo ausführlich nicht tractiren. Es ware ihm ſchon genug en general zu ſagen, dieſes ſeye NB. in Teutſchland veſtgeſetzt worden.

Die

(*) Siehe pag. 162. zu Ende des §. III.

Die dritte Frag hat er ebenfalls pag. 7. §. 10. vorläuffig abgefertigt, da er ein sogenanntes Entscheid-Jahr, als das einzige auszufinden möglich gewesene souveraine Mittel ꝛc. vorgetragen.

Wir wollen diese drey Fragen, und vorläuffige Antworten etwas nähers überlegen.

§. VIII.

Der Author sagte: die Catholische haben diesen theuren Frieden mit denen Evangelischen geschlossen. Concedo. Ergo haben sie die Religions-Verfassung vest gesetzt? Nego Conseq.

Ob die hohe Pacificentes Catholici die Religions-Verfassung vest gesetzt?

Der Oßnabrugische Frieden ist zwischen denen Cronen, den Kayser und Schweden geschlossen worden; (Nicht die Religions-Gravamina deren Protestantischen, sondern der Fried zwischen denen Cronen ware der NB. Haupt-Gegenstand deren Tractaten.

NB. Die Hrn. Protestanten hatten wider alles Verhoffen (nachdeme die Status zu diesen Tractaten erst hinnach beruffen worden) ihre vermeynte Religions-Gravamina auch darein zu mischen gesucht, weilen sie durch den Protestantischen Schutz deren Schweden mehr zu erlangen suchten, und hofften. die Catholische wurden also bemüssiget, so viel möglich, vor ihre Gerechtsame zu sorgen.

Was in diesen V. Art. de Gravaminibus, und deren Abhandlungen geschrieben ist, daß ist von denen Kayserlichen (nur um den lieben Frieden herzustellen) und von den anderen wenigen Catholischen, so bey denenselben zu Oßnabrug sich ein gefunden, zugesagt, und endlich unterzeichnet worden.

NB. Unter diesen wenigen Catholischen (so endlich sich unterschrieben,) hatten NB. die Haupt-PACISCENTES (Die Kayserliche) öffters sich erkläret, daß der Kayser ehender Scepter, Cron, und Leben aufopferen, auch seine Kinder vor seinen Angesicht wollte niedermachen sehen, als das er sich durch ein Gesatz verbinden lassen sollte, daß freye Religions-Exercitium in denen Erblanden seinen Unterthanen zu gestatten ꝛc. wie vorhero öffters schon gemeldt worden.

Wo ist dann die Protestantische Religions-Verfassung in Teutschland auf gewisse Gründ vestgesetzt? in den Kayserlichen Erblanden gewißlich nicht.

Chur-Bayrn, welches auch unterschrieben, hatte offentlich declarirt, daß selbes nimmermehr ein anders, als das Catholische Religions-Exercitium in seinen Landen gedulten würde. Ergo ist

in Bayrn (in diesem Teutschland) die Protestantische Religions-Verfassung auch nicht auf gewisse Gründ vest gesetzt.

Der Maynzische Canzler Hr. Reigersberger, nebst den Bambergischen, Würzburgischen, und Baadischen kamme den 6. Februar. 1648. zu den Sachsen-Altenburgischen, massen er (Reigersberger) wissen lassen, daß es nicht nöthig seye alle Evangelicos zusamm zu beruffen.

Der Chur-Maynzische proponirte unter andern auch dieses: [daß die Catholische allzeit nachgegeben hätten, wie ihre Schrifften bezeugen würden: weil aber die Evangelische den Bogen gar zu hoch gespannt, dahero seye der Verzug, und Verzöherung entstanden: die Augspurgische Confeßions-Verwandten hielten darfür, daß alles beydeme zu lassen, was zuvor mit dem Graf Trautmansdorff abgeredt; allein hätten sie zu consideriren, daß die Catholische demselben niemals die Handlung absolute aufgetragen, sondern derselbe habe tractirt sub spe rati &c.]

Der Bischöfl. Würtzburgische sagte: [Der nächste modus aus diesen Puncten zugelangen würde seyn, daß jeder Catholische Abgesandter in Nahmen seines Principalen sich erkläre, wormit er zufrieden seye, oder nicht. Es würden aber etwann drey seyn, die ja sagen würden.] Tom. IV. Act. P. W. pag. 990. col. 1. pag. 991. col. 2. ad finem.

Gleich den 7. Februarii darauf fande sich wiederum der obgenannte Chur-Maynzische Canzler, nebst seinen Collegen L. Meel (Würzburgischen) und dem Chur-Bayrischen Gesandten bey dem Sachsen-Altenburgischen Gesandten ein, wo auch der Braunschweig-Zellische zugegen ware. Cit. Tom. IV. pag. 990. col. 1. pag. 991. col. 2. ad finem.

Der Chur-Maynzische gienge dahin [daß der ganze Articulus de Autonomia (von den freyen Religions-Exercitio) nicht bestehen könne, sondern man solle es bloß bey der Regul lassen, daß der Lands-Fürstlichen Obrigkeit das Jus Reformandi zustehe.] Man solte nichts melden: [Von denen Pactis, nichts von dem Exercitio publico per pacta, oder wo selbes sonst Anno 1624. hergebracht wäre, daß selbes also bleiben solte ꝛc. Es wolten aber Jhro Churfürstliche Gnaden in ihren Landen, wo Pacta wären, es dabey bewenden lassen. ꝛc. ꝛc.] pag. 992. col. 2.

NB. Diese vorbenannte seynd die mehrere Catholische, welche das Instrumentum Pacis unterschrieben; die Kayserliche aber, und Chur-Bayrn haben gleich Anfangs wider das Religions-Exercitium

in

in ihren Landen protestirt, und selbes nur aus Noth in andern Geistlichen und Catholischen Reichs-Landen, nach der Zeit des 1624sten Jahrs nachgesehen. Was Chur-Maynz, Würzburg, Bamberg und Baaden, für eine Meynung dabey gehabt, erhellt aus den vorhergehenden. Maynz hat unter währenden Solennen Act der Unterschreibung wegen Erfurt seine schrifftliche Protestation eingelegt. (*)

Wer kann dann in Erwegung dieser Geschichten sagen, daß die hohe Pacisćentes die Religions Verfassung durch den Westphälischen Frieden auf gewisse Gründ bevestiget haben? Da der Kayser und Chur-Bayrn diese vermeynte Religions-Verfassung in ihren Landen nicht gedultet, die andere wenige Subscribenten aber, theils aus Noth das EXERCITIUM RELIGIONIS deren Unterthanen im Reich nach der blossen Observanz des 1624sten Jahrs (wie solches die Kayserliche endlich nachgesehen) unterzeichnet haben?

Die andere Mehrere haben nicht unterschrieben; die Meiste waren zu Münster; dann sie wollten nach Oßnabrug nicht gehen, wie oben pag. 131. §. 22. schon gemeldet worden.

Dieses seye genug von Schliessung des theuren Friedens zwischen den Catholischen und Schwedischen, aus welchen der Verfasser der Gesätzmäßigkeit erproben will, daß die Catholische als *Pacisćentes* dieses theuren Friedens, auch die Religions-Verfassung dardurch auf gewisse Gründ bevestiget hätten.

§. IX.

Der Herr Verfasser dieser Schrift sagt weiters pag. 7. §. 11. [Daß die Augspurgische Confeßion zwar nicht aufs neue in diesem Instrumento Pacis Osnabrug. anerkannt worden, so wäre selbes auch nicht vonnöthen, da solches in dem Religions-Frieden §. 15. auf das deutlichste geschehen.]

In was für Verstand die Augspurgische Confeßion erkannt worden?

(*) Cum in hoc Pacis Tractatu super puncto Gravaminum Religionis, & inter cætera de admittenda Autonomia tam in Imperio . . . . hinc inde diu disputatum fuit; & tandem eo deventum sit, ut Articulus erectus . . . . a Directorio Moguntino subscribi conveniretur . . . Nos. autem subscribere merito detrectaverimus . . . Cæsarei autem & Coronæ Suecicæ Legati una cum Catholicorum Principum, & Statuum Legatis pro subscriptione apud nos institerint; hinc fatemur, dictum Articulum nos quidem, ne cursus Tractatuum aut negotiorum pacis impediretur, aut ullo modo retardaretur, cum hac tamen reservatione subscripsisse, ut per hunc actum . . . . Principi nostro . . . nullo modo præjudicare, aut Magistratui, Civibus Erfordiensibus, utpote Suæ Eminentiæ *subditis*, aut *cuilibet alteri* vel in minimo deferre, aut consentire voluerimus . . . . *nec alio, nisi hoc modo, in Articulum super hanc Autonomiam* a nobis subscriptum consentimus . . . . &c. Osnabrugæ 18 Martii 1648.] Vide Tom. V. Act. P. W. pag. 542. Num. I.

Weiters sagt der Author pag. 7. §. 12. [Daß die Protestanten schon vor mehr als 200. Jahren gewisse Sätz deren Catholischen verworffen, welches die Catholische auch als bekannt angenommen, und dessen ohngeacht den Religions- und Westphälischen Frieden mit nahmentlicher absoluter Freyheit der Lehre geschlossen haben.]

Item §. 13. schreibt er also: [Nachdem die Reichs-Gesätze auch die Religions-Freyheit der Evangelischen Begründen, und derselben durchaus gleiche Recht mit denen Catholischen beylegen.]

NB. Indeme diese Wort: [Die A. C. Religion durchaus anerkennen,, Nahmentliche absolute Freyheit der Lehr,, durchaus gleiche Recht der Evangelischen Religion mit der Catholischen 2c.2c.] einen üblen Eindruck dem Catholischen Leser machen könten, so ist nöthig, in Kürze etwas zu melden, wie solche von dem Authore angebrachte Wörter von denen Catholischen müssen verstanden werden.

1mò. Die Catholische haben weder vor, weder bey Schliessung des Religions-Frieden,, weder nach denselben,, weder bey den Westphälischen Fridens-Tractaten die A. C. Religion vor gültig und wahr anerkannt. Der §. 15. des Religion-Friedens: [Und damit solcher Fried auch der spaltigen Religion halben 2c.] kan ja *nicht* von einer Erkanntnuß der Augspurgischen Confeßion/ als einer wahren Religion ausgelegt werden; Es heißt ja die spaltige Religion; was aber von der alten Religion gespaltet ware, das erkannten ja diese Paciscentes nicht vor einerley, vor gültig, vor wahr 2c. Es heißt also dieser §. nichts anders, als ein Friedens-Gebott, die Augspurgische Confeßions-Verwandte wegen ihrer Augspurgischen Confeßion nicht zu beschädigen und zu beunruhigen 2c.

2dò. Weder der Religions- weder der Westphälische Frieden ist mit nahmentlich-absoluter Freyheit NB. der Lehr geschlossen worden. NB. Ich finde diese nahmentliche Wörter in keinem Friedens-Instrument.

Die Catholische könnten ja keine absolute Freyheit einer anderen Lehr, als der Catholischen zugeben. NB. Das Exercitium der neuen Lehr nicht zu beunruhigen, dieses haben sie in dem Religions-Frieden versprochen; aber das Exercitium selbst haben sie nicht vor billig anerkannt, oder approbirt. Der §. 15. Und damit solcher Friede auch der spaltigen Religion halben 2c. erhalten werde: lau-

lautet nicht also: [So sollen der Kayser, Churfürst,, Fürsten und Stände das EXERCITIUM AUGUSTANÆ CONFESSIONIS, derselben Lehr, Religion anerkennen, approbiren, und erlauben.] Nein! sondern es heißt, daß keiner den anderen Stand des Reichs VON WEGEN der Augspurgischen Confeßion und derselben Lehr, Religion, und Glaubens halben mit der That, gewaltiger Weiß überziehen, beschädigen solle ꝛc. Es wurde ein pures Friedt-Gebott gemacht, den anderen Stand WEGEN der A. Confeßion nicht mit Gewalt zu überziehen. Man hoffte noch eine Einigkeit in der Religion zu stifften.

3tiò. Es fallte auch keinem Catholischen ein durch ein Reichs-Gesatz die Religions-Freyheit zu begründen. *Pax erat civilis*, sagt Dekherus. Kein Catholischer Christ könnte eine andere Religion durch ein Reichs-Gesatz vest stellen und gründen. NB. Den Frieden hat man denenjenigen zu Vermeidung grösseren Unheyls versprochen, welche solche Freyheit eingeführt; aber die Freyheit an sich selbsten ist nimmermehr anerkannt / gebilliget / oder *approbirt* worden. NB. Es wäre auch der Frieden denenjenigen, die diese Freyheit eingeführt hatten, nicht versprochen worden, wann nicht der Gewalt und die Forcht, daß das Ubel noch anwachsen dörffte, den Frieden abgenöthiget hätte.

NB. NB. NB. Ich defendire hier nicht, daß dieses Frieden-Gebott gebrochen, und nicht gehalten solle werden. Ich rede von den Geschichten.

4tò. Es ist keine Gewissens-Freyheit erlaubt worden. Was für ein Mensch kan dem anderen erlauben, daß er glauben möge, was er wolle? . . . Die sogenannte Gewissens-Freyheit deren Ständen hat nicht mehr können eingeschränckt werden; der Frieden ist mit ihnen gemacht, aber die Freyheit nicht erlaubt worden; massen kein Mensch diese Freyheit wider GOTT, wider seine Kirchen dem andern ertheilen kan, NB. den Frieden, Frieden hat man gegen einander beschworen, aber keine Freyheit des Gewissens;

NB. Der Gegentheil muß seine vermeynte Gewissens Freyheit vor GOtt verantworten. NB. *Exercitio* Religionis, non *ipsi Religioni* securitas, & pax permissa fuit, quia prohiberi non potuit.

5tò. Es folgt also ganz natürlich, daß die Catholische nimmermehr durch die Reichs-Gesätze der Protestantischen Religion durchaus gleiche Rechte mit der Catholischen Religion beygelegt hatten.

Was solten diese für Rechte seyn?

Der §. 1. Art. V. lautet also: [In allen anderen aber zwischen beyder Religion Churfürsten, und Ständen allen und jeden, solle eine richtige, durchgehende, reciprocirende Gleichheit (NB. so viel die Form der Republic (die Gesätze des Heil. Römischen Reichs, und gegenwärtigen Convent betrifft) also und dergestalt gehalten werden, daß, was einem Theil recht und billig ist, dem anderen ebenmäßig recht seye: und hinführo alle Gewalt-Thaten, wie sonsten, also auch dißfalls zwischen beyden Theilen, zu allen Zeiten verbotten bleiben.] NB. Diese Gleichheit, Æqualitas mutua EXACTA erstreckt sich auf eine politische Gleichheit, und politische Rechten.

Von anderen Rechten, welche durch Reichs-Gesätze der neuen Religion wären beygelegt worden, wissen die Catholische nichts. Sie halten ihre Religion vor die alte, heilige, allein seeligmachende Religion. Dieses Recht legen sie keiner anderen bey. Die hohe Paciscentes haben selbst in dem anjezo citirten §. 1. Art. V. von diesem Recht beyder Religionen also geurtheilt; dann sie machten dieses Gesatz, bis zu einer Vergleichung in der Religion. Sie legten also dieses Recht (daß ein jede dieser beyden Religionen die alte / heilige / allein seeligmachende seye) nicht bey, sondern machten einen *politi*schen Vergleich und Fried-Gebott, bis die spaltige Religion vereiniget würde.

§. X.

Von dem Fried-Gebott des Religions-Frieden.

Daß durch den Religions-Frieden nichts anders als ein Fried-Gebott gemacht worden, die A. C. Verwandte WEGEN ihrer Religion ꝛc. nicht gewaltig zu überziehen; nicht aber denenselben ein „*Jus Reformandi Exercitium Religionis Catholicæ*„ die nahmentlich *absolute* Freyheit der Lehr „ die Freyheit des Gewissens // die Religions-Freyheit mit Willen, und aus Mächten deren Catholischen zuerkannt, erlaubt, und vor gültig gehalten worden, erhellet aus denen Geschichten „ aus denen Protocollis „ aus denen Schrifften deren Hrn. Protestanten selbsten.

Ich hab schon oben pag. 75. §. V. pag. 76. §. VI. erzehlt, daß die Catholische bey denen Oßnabrugischen Tractaten denen Protestanten declarirt, daß sie ihnen ex *solo* Superioritatis titulo ein Jus Reformandi ferner anderst nicht eingestanden, noch anjezo einstehen, als wie selbes in dem Religions-Frieden geschehen. Also lauten die Geschichten ex Protocollis Tom. III. Act. P. W. 361.

Was ist dann denen Hrn. Protestanten, denen Reichs-Ständen durch den Religions Frieden eingestanden worden?

Ant-

Antwort, daß sie NB. wegen der Augspurg. Confession, und Religion nicht sollten mit Gewalt überzogen, sondern der Fried bis zu erfolgender Einigkeit in der Religion gehalten werden. Ex SOLO SUPERRIORITATIS TITULO ist kein Jus reformandi denen Ständen zugesagt worden:

[Von dem Jure Superioritatis ad Jus introducendæ Religionis kan über und wider den ausdrucklichen Innhalt des Religions-Frieden kein bündiges Argument gezogen werden.] Tom. II. act. P. W. pag. 552. ante finem.

In dem Religions-Frieden ist dem Gegentheil wegen den neuen Religions-Exercitium kein Hinderung mehr geschehen, sondern demselben der Fried versprochen worden, aber kein JUS, kein Recht zu den neuen Exercitium.

Wann ich einen zusage, denselben an seiner That, die er wider den anderen begehet, nicht zu hindern, so kan sich dieser nicht rühmen, daß ich ihme dieses Recht wider den anderen ertheilet habe, oder daß ich seine That billige,, und die Freyheit dieses zu thun mit Willen, und aus meinen Mächten ihme zueigne. Absonderlich da ich solches nicht verhindern kan, und der Gegengewalt mich solches zu zulassen nöthiget.

NB. Die Catholische haben denen Protestantischen Reichs-Ständen versprochen, selbe an dem neu angefangenen Religions-Exercicio, so sie wider die alte Religion, und wider die Kirchen-Authorität eingeführt, nicht weiters mit Gewalt zu bekriegen. Hätten sie dann (die Catholische) indem sie den Gegengewalt nicht mehr verhinderen können) NB. aus freyen Willen? aus ihren Mächten? wider das Recht der Kirchen? wider die Recht der alten Religion solches erlauben können? Sehet das blosse Fried-Gebott, nemlich die Hrn. A. C. Verwandte wegen ihrer angefangenen Religion mit Krieg nicht zu überziehen! Aber die Erlaubnuß, und absolute Freyheit einer neuen Lehr: einer neuen Religion: der sogenannten Gewissens-Freyheit stunde nicht in den Mächten und in den Gewalt deren Paciscenten.

NB. Das Exercitium Religionis August. Confes. ist verwilligt worden, id est, man hat versprochen, selbes nicht zu hinderen, weilen man es nimmermehr verhinderen könnte.

NB. Das Exercitium Religionis ware von denen Protestanten schon vorhin eingeführt worden; es ware aber keine Frag, ob dieselbe das Recht hatten dieses zu thun. Die Catholische wusten nichts von diesem Recht; Sie machten nur Fried, das keiner den anderen gewalthätig überziehen sollte, bis zu erfolgender Einigkeit der gespalteten Religion. Es kame pur auf das Exercitium an / ob man solches gedulten wolte?

Der Zweck und Ziehl des Religions-Friedens ware dieser gewesen, daß die Grundveste eines beständigen Vertrauens gelegt, beyderseits Religions-Verwandte wissen möchten, was einer sich gegen den andern zu versehen, auch einjeder sich beständiger, und gewisser Sicherheit zu getrösten, und für und für ausser Gefahr stehen möchte. (Siehe Religions-Frieden §. In solcher vorgenommener Berathschlagung ꝛc.)

In diesem Absehen hat man sich vereinigt, und gegen einander den Frieden versprochen; Von dem Recht wider die alte heilige Religion ware keine Red: von der Billigkeit des würcklich schon eingeführten Exercitii ware keine Handlung. Man versprache, daß einer den andern wegen den Exercitium adversæ Religionis nicht bekriegen wollte.

NB. Ich erforsche hier nicht, wie weit in der Ständen Macht stunde, einen beständigen Frieden den Gegentheil einzustehen; es heißt aber NB. bis zu Vereinigung der Religion.

Die Schrifften des Gegentheils gestehen selbsten, daß die Catholische weder vor, weder nach den Religions Frieden denen Protestanten das Jus Reformandi zuerkannt haben.

Der Author des Ungrunds des *Simultanei* bekennet selbst, daß weder vor, weder nach den Religions-Frieden die Catholische denen Protestanten ein Jus Reformandi eingestandē.

Gleich Anfangs der Schrifft: (Ungrund des sogenannten Simultanei: 1720.) redet der Verfasser also: [Man hat Römisch-Catholicher Seiths vor und nach den Religions-Frieden, das Jus reformandi auf die Landsherrliche Bottmäßigkeit nicht wollen eingestehen, sondern man hat es der Bischöfflichen Gewalt zugeschrieben ꝛc.]

Der Author redet die Wahrheit in diesen, daß die Catholische weder vor weder nach den Religions-Frieden, ein Jus Reformandi auf die Landsherrliche Bottmäßigkeit eingestehen wollen. Die Catholische gedenckten an kein Jus Reformandi Eexercitium Religionis, daß sie das alte Religions-Exercitium reformiren könnten, und ein anders einführen. Sie glaubten ihre heilige Religion die allein wahre, und seeligmachende Religion zu seyn. Man wuste vor den Luther noch nichts von der neuen Lehr.

Niemand, weder der Pabst, noch Bischoff kan die alte Religion reformiren, sondern nur die Abusus.

Sie glaubten aber auch nicht, daß der Bischöffliche Gewalt das Jus Reformandi Religionem habe; dann die alte Religion und Glaubens-Lehr kan weder Pabst, weder Bischoff reformiren. Die einschleichende Mißbräuch in dem Exercitio Religionis müssen reformirt werden; aber das Exercitium, die offentliche Bekanntnuß der alten Lehr kan niemand reformiren. Es wäre ja keine beständige wahre Lehr, wann die Lehr selbsten könnte reformirt werden. Luther hat nicht nur die Mißbräuch, sondern die alte allgemeine Lehr, und das allgemeine Exercitium Religionis Catholicæ aufgehoben,, ein neue vorhero unbekannte

kannte Lehr angefangen, Altar wider Altar aufgerichtet, und von der alten Kirchen Einigkeit mit seinem Anhang sich getrennt.

Die Catholische haben auch bey den Westphälischen Friedens-Tractaten das Jus Reformandi auf die eintzige Landsherrliche Bottmäßigkeit nicht eingestanden. Siehe oben pag. 76. §§. V. & VI.

Aus diesen gemachten Fried-Gebott (daß die Herren Gegner in ihrem Religions-Exercitio nicht dörfften verhinderet werden) haben sie ihnen ein JUS, ein Recht reformandi Exercitium Religionis nach der Zeit erst gestaltet, und das *Axioma* Aufgebracht: [Illius est de Religione disposition, cujus est Regio.

In Betrachtung dieser aus den Geschichten und Schrifften des Gegentheils gezohenen Wahrheits-Gründen kan niemand sagen, daß die hohe Pacisœnten (unter welche die Catholische hoffentlich zu zehlen seynd) die Religions-Verfassung durch die Westphälische Friedens-Tractaten auf gewisse Gründe befestiget hätten.

Die Kayserliche und dabey Gegenwärtige wenige Catholische haben den Frieden unterschrieben, und einigen Unterthanen im Reich das freye Religions-Exercitium aus Noth versprochen; die neue Religion aber nicht als die wahre anerkannt; sie haben versprochen, daß das *Exercitium novæ Religionis* denen Unterthanen im Reich nach der Observanz des Jahrs 1624. an benahmsten Orthen zugelassen seye.

§. XI.

Der Verfasser der Gesätzmäßigkeit sagt, daß die Religions-Verfassung in TEUTSCHLAND durch den Westphälischen Frieden auf gewisse Gründe gesetzt worden.

Solte vielleicht die Religions-Verfassung von dem ganzen Teutschland zu verstehen seyn?

Was will der Verfasser durch dieß weitschichtige Wort (Teutschland) sagen?

Die Geschichten geben, daß die Hrn. Protestanten um das Religions-Exercitium deren Unterthanen in den Erb Landen des Kayſers hefftig angesetzt. Allein der Kayser hat diesen Theil Teutschland durch seyn Territorial-Superiorität von Exercitio adversæ Religionis, und von dieser Religions-Verfassung verwahret.

Chur-Bayrn machte es eben also.

Es sollten also die Geistliche und NB. minders mächtige Territorial-Reichs-Stände sich gefallen lassen, obwohl selbe darwider protestirten, daß ihre Unterthanen das freye Religions-Exercitium nach der Observanz des 1624sten Jahrs beständig und ruhig geniessen dörfften. Von diesen

hab ich schon vorhero (siehe pag. 119. §. VI.) geredet. Von dem Entscheid-Jahr wird gleich anjezo, und hernach noch mehrers gemeldet werden.

Der Verfasser dieser Schrifft gebraucht sich prächtiger und mächtiger Wort, um dem Leser etwas Grosses in Teutschland von einer Religions-Verfassung „ auf gewisse Gründe „ von der Religions-Bevestigung vorzuspieglen.

Der Leser aber hat bishero aus denen Geschichten schon vernommen, was die hohe Paciscentes für eine Meynung und Willen gehabt, da diese §§. 30. 31. aufgesetzt worden.

§. XII.

Das wider die Geschichten ausgekünstlete Entscheid Jahr.

Jederum sagt der Verfasser pag. 7. §. 10. [Es ist dieses (die Verfassung und Herstellung der Religion) ins besondere durch die sogenannte Entscheid-Jahre geschehen, nach welchen der Besitz-Stand, das einig auszufinden möglich gewesene souveraine Mittel zur Vorbeugung jezt und künftiger Strittigkeiten, die Regul in allen Fällen ausgemacht, wie und wo die Stände verschiedener Religion ihre Rechten gegeneinander gültig machen könnten nnd dörfften?]

Ich rede hier nur noch etwas weniges von den sogenannten Entscheid-Jahren, nach welchen NB. der Besitz-Stand die Regul in allen Fällen ausmachen solle.

Die Geschichten geben von dem Entscheid-Jahr dieses, daß nemlich die Resticutio Bonorum Ecclesiasticorum nach den Besitz des 1. Jenners 1624. geschehen solle. Wer diese Gütter den 1. Jenner 1624. besessen, deme haben sie auch müssen resticuirt werden. Bekannt ist aber, wie sehr sich die Catholische dieser Restitution widersetzt, da sie ihre eigne Gütter denen Protestanten mit höchster Gefahr deren Unterthanen Seelen-Heyl überlassen solten. Der Herr Verfasser kan also nicht sagen, daß die hohe Paciscentes durch diese sogenannte Entscheid-Jahre die Religions-Verfassung gegründet hätten. Die Catholische wurden genöthiget ihre eigne Gütter, welche sie wieder an sich gebracht, auf ein neues anzulassen. Durch diese abgetrungene Gütter gedachten sie aber keinesweegs, die neue Religion zu begründen; dann sie protestirten wider eine ewige Abtrettung solcher Gütter, und muste auch dieses Wort: Ewig, ausgelassen werden. Es ist also der 1. Jenner 1624. die Regul worden des künftigen Besitzes dieser Gütter, nicht aber das die neue Religion dardurch von denen Catholischen Paciscenten wäre begründet worden.

Es

Es scheint, daß der Hr. Verfasser dieser Schrifft mit seinem Entscheid-Jahr (1624.) auch auf den alleinigen Besitz-Stand des Religions-Exercitii deren Unterthanen,, an einem solchen Orth (mit Ausschluß des Simultanei) den Antrag machen will.

Allein die Kayserliche und wenigere Catholische haben denen Unterthanen im Reich das freye Religions-Exercitium nur nach der blossen Observanz des Jahrs NB. der Zeit, und nicht nach den Besitz des Orths gestatter.

Welch Catholischer Landsherr solte so unbesonnen gewesen seyn, daß er dem neuen Religions-Exercitio seiner Unterthanen das ganze Orth seines Territorial-Rechts eingeraumt hätte? indeme keiner diesen Unterthanen weder das Exercitium publicum, weder privatum an diesem Orth, wann sie selbes auch allda einmal genossen hätten, eingestehen wollen, ja die mehrere Catholische nimmermehr eingestanden haben. Siehe oben pag. 119. §. VI. Es wird auch von dieser Materie noch schon was mehrers gesagt werden.

Von den übrigen Sätzen dieses obigen §. 10. des Verfassers der Gesätzmäßigkeit ist hier keine Nothwendigkeit etwas mehrers anzumercken.

Fünftes Capitul.

Von dem vermeynten Recht deren Unterthanen wider daß Jus Territoriale des Lands-Herren das Religions-Exercitium betreffend.

§. I.

Man behauptet Protestantischer Seite (*) das Recht der Unterthanen wider das Jus Territoriale des Lands-Herrn also: [Daß ein Lands-Herr *NB.* den Zustand der Lands Religion so lassen müsse, wie er in dem Entscheid-Jahre (1624.) gewesen ist. (**) [Nur ein Fall (heißt es) ist ausgenommen, welcher aber nur die Regul desto mehr begründet, wann durch beyderseitige Bewilligung zwischen Herrn und Unterthanen, in ganzen, oder einzeln Theilen ein anders beliebt wird, oder worden ist.]

Vermeyntes Recht deren Unterthanen.

(*) Die Schrifft: Gesätzmäßigkeit. pag. 12. §. 19.

(**) Ibid. cit. loc.

Siehe auch Betrachtungen über den Dierdorffer Closter-Bau, pag. 8. §. 6. &c

Dieses vermeynte Recht deren Unterthanen wider das Territorial-Recht ihres Lands-Herren bauen diese gegenseitige Scribenten (*) auf folgende Gründe:

Imò. [Der Religions- und Westphälische Fried habe der Freyheit der Religion insgemein VORGESEHEN, und alle diejenige Rechte, welche zu Erhaltung der Religions und Gewissens-Freyheit nöthig waren, auch denen Unterthanen erworben.

2dò. Dieses wäre der Zweck des Friedens, und eines der ersten Objects gewesen,

3tiò. Und dardurch denen Unterthanen NB. auch contra proprios Dominos prospicirt worden.

NB. Die Geschichten müssen von diesen vermeynten Recht der Unterthanen die Auskunfft geben.

§. II.

Ist wider den Religions-Frieden.

DAß die Freyheit der Religion von denen Catholischen Ständen niemahlen approbirt, und vor giltig anerkannt worden, habe ich vorhin schon erwiesen. NB. Der Frieden ist denen REICHS-STAENDEN wegen ihren Exercitium Religionis, so nicht mehr hat können verhindert werden, versprochen worden. Es ware also keine Vorsehung, keine APPROBATION der Religions-Freyheit, sondern eine Vorsehung, Versicherung dessen, was sich ein Reichs-Stand gegen dem anderen zu versehen hätte, nemlich des Friedens.

Diese Versicherung, diese Vorsehung insgemein ist zwischen den Reichs-Ständen unter sich, und nicht NB. zwischen den Unterthanen geschlossen worden. Dieses ware das Haupt-Absehen, und das erste Objectum NB. des Religion-Friedens.

Von dem Zweck und Absichten deren Paciscenten bey den Westphälischen Tractaten hab ich auch schon etwas in vorigen Capitul gemeldt.

Die Unterthanen hatten sich freylich des Friedens mit zu erfreuen; weilen ihre Lands-Herren unter einander sich verglichen, und also die Unterthanen des Friedens gemeine Ruhe und Sicherheit mitgenieſſten, NB. doch durch die Mittel ihrer Ohrigkeiten, und sofern die Unterthanen sich deroselben Gesätz und Ordnung gemäß verhalten werden.

Es ist eine Fabel, wann man sagt: daß der Religions-Fried den Unterthanen sowohl, als den Ständen gemacht seye, und denen Unterthanen dardurch contra proprios Dominos pro-

(*) Gesätzmäßigkeit ꝛc. Pag. 10. §. 17.

prospicirt worden „ daß dieses eines der ersten Objets gewesen ꝛc.

Da die Catholische Unterthanen zu Ulm und Mühlhausen eine Catholische Kirch daselbst begehrt, so haben die Abgeordnete dieser Städten denen Kayserlichen Subdelegatis Commissariis den 1. Octobris 1573. nachfolgendes gemeldet: [Es wissen sich Hrn. Subdelegirte Commissarii auch zu berichten, daß der Religions-Fried zwischen den Ständen des Reichs aufgericht, und hat dieselbig Constitution (Pax Religionis) den Verstand nicht, NB. daß dir Ständ denen Unterthanen ihrem Muthen und Gefallen nach eine Religion zulassen, sondern wider sein Gewissen keinen zu eigner Religion zwingen sollen] Vide Tom. II. Act. P. W. pag. 556.

NB. Diese Religions-Versicherung ist denen Unterthanen von denen hohen Paciscentibus zuerkannt worden, daß der Landsherr ihr gewissen nicht zwingen wolle; wann sie aber dem Befehl ihres Landsherrn nicht nachleben würden, sie aus dem Orth ausziehen müsten.

(*) Wie kan man dann sagen, daß durch den Religions-Frieden der Freyheit der Religion insgemein auch deren Unterthanen Vorsehung gemacht worden? daß dieses unter den ersten Objects gewesen? und denen Unterthanen contra Dominos proprios prospicirt worden?

Wiederum ist bey Lehmann de Pace Religiosa lib. 1. pag 80. zu lesen, daß die Stände der Augspurgischen Confeßion den 12. May 1559. einige Gravamina übergeben, unter welchen sie sich beklagt, (§. Wiewohl nun solcher Verstand ꝛc) und wider die Catholische aus dem Religions-Frieden probiren wollen, daß sie die Clöster, Beneficien, weilen sie Unterthanen, und keine Reichs-Stande wären, reformiren dörfften. Mithin haben die Hrn. Protestanten den Religions-Frieden allein von denen Reichs Ständen, nicht aber von denen Unterthanen verstanden.

NB. Wie kan man dann sagen, daß durch den Religions Frieden der Religions-Freyheit insgemein/ auch denen Unterthanen contra proprios Dominos prospicirt worden?

§. III.

DJe Hrn. Protestanten hatten freylich das Absehen und Zweck, NB. denen Unterthanen deren Catholischen Lands-Herren (contra eorumdem proprios Dominos) zu prospiciren; Ihren eignen Unterthanen aber, in ihrem Territorio zeigten sie den Gewalt, und jagten selbe aus, wann sie dem Befehl wegen den Religions Exercitium nicht nachleben wollten.

Die Hrn. Protestantē wurden mit dem Begehren,

Protestantes suchten gleich anfangs der Religion-Friedens-Tractaten, daß selber auf die Unterthanen möchte extendirt werden, aber Seine Majestät haben sich gegen den Ausschuß, den 3. April Anno 1555. erklärt: [Nemlich daß Jhro Majestät die Extension des Religion-Friedens keineswegs könten oder wolten eingehen, ehe wolten sie alle Handlungen miteinander zerschlagen lassen.] Vide *Autonomiam Burgkardi Parte III. cap. 27. secundæ Edit. pag. m.* 355. Item *pag.* 381. *ex Protocollo* des Fürsten-Raths. *fol.* 59.

Ich würde diese Blätter immer häuffen, wann ich alle Umstände erzehlen wolte. Genug seye, wann ich das melde, so die Hrn. Protestanten selbsten eingestehen.

Daß die Unterthanen die Religions-Freyheit genieſſen dörfften, abgewiesen.

Es haben die Hrn. Protestanten (um eine gänzliche Herstellung der Religion zu erhalten) bey den Tractaten zu Augspurg Anno 1555. allerhand Vorträg gemacht, auch für die Ritterschafft, Ansee und andere Städte solche verlangt ꝛc. Uber welches sich der Römische König aber verwundert, daß anderer Leuthe halben, die nicht auf dem Reichs-Tag beschriben, und nicht Reichs-Stände seyen, dergleichen Satzungen gehandlet und geschlossen sollen werden. (*)

Derohalben Seine Majestät ihnen erklärt, daß wegen der Ritterschafft, Ansee, und andere Städte, auch wegen den Landsassen von Adel, so NB. denen Churfürsten und Fürsten mit der Landsesserey zugehörig, oder wegen denen anderen Unterthanen eine Meldung und Befreyung nicht gemacht werden könne. ꝛc. ꝛc. Weilen diese (die Ritterschafft, die Landsassen von Adel, und andere Unterthanen) wider ihre ordentliche Lands-Fürsten und Obrigkeiten nicht gestärckt, noch verthädiget werden sollen. Vide Lehmann de Pace Religiosa pag. 34. column. 1.

Item pag. 34. column. 2. [So gesinnen und begehren Jhre Königliche Majestät ganz gnädiglich, daß die A. C. verwandte Stände abstehen, und die andere (die Catholische Geistliche) zu solcher grossen Ungleichheit und Beschwerung zu dringen, ferner nicht begehren, sondern sich begnügen lassen, daß der alten Religions-Stände ihren Unterthanen halben das Recht und Authorität auch gegen ihre Unterthanen haben und gebrauchen, daß sie der Augspurgischen Confeßions-verwandten Ständen gegen derselben Unterthanen bisher zugesehen, und noch unverhindert zulassen ꝛc.]

NB. Wie solten dann die Paciscentes, ja der König Ferdinandus selbsten unter den ersten Objects dieser Tractaten bey den Religions-Frieden, auch diesen Zweck gehabt haben, daß der Religions-Freyheit insgemein (auch deren Unterthanen wider ihre eigne Herren) prospicirt wurde? Der Leser kan den Schluß leicht machen.

Damit

(*) Siehe Lehmann de Pace Religiosa. pag. 33.

Damit also hinfüran über den andern Articul §. [damit solcher Fried ꝛc.] von wegen den Wörtlein [Stand] kein Zweifel entstehen könne, so ist noch dieses Wort: des Reichs (Reichs-Stand) hinzugesetzt worden: [Damit nirgend eines Reichs-Standes unterworffener Unterthan, um deßwillen, daß er für desselben Land-Stand erkannt wurde, ihme Ursach schöpffen, unter dem Schein der Augspurgischen Confeßion seinem Herrn sich zu widersetzen, und dann erst müste disputirt werden, ob dieses Wort (Stände) allein von den Reichs-Ständen zu verstehen seye, oder auch auf andere Stände, so den Reichs-Ständen zugehörig, und unterworffen seynd, gezogen möge werden. ꝛc.] cit. loc. apud Lehmann pag. 33. col. 1.

NB. Nocheinmahl! wie kan dann bey diesen Umständen und bey den Religions-Friedens-Handlungen einerley Zweck deren Paciscenten, und eines aus den ersten Objets Paciscentium gewesen seyn, daß die Unterthanen, wie die andere Reichs-Stände insgemein die Religions-Freyheit wider ihre eigne Lands-Herren bekommten? und ihren Recht contra proprios Dominos prospicirt seye worden? daß der Religions-Frieden eben sowohl die Unterthanen, als die Stände und Obrigkeiten angehe? daß solches die Meynung des Kaysers, und deren Ständen gewesen?

Warum ist dann das Wort: Reichs-Stande, anstatt des blossen Wort: Stande, gesetzt worden? welches die Hrn. Protestanten selbst bewilligt, solches ablesen, unterzeichnen, assecuriren, und siglen helffen? ja bey Fürstlichen wahren Worten zu halten versprochen haben?

NB. Die Hrn. Protestanten wollen ihre Meynung gleich aus den Eingang des Religions-Frieden (§. 13. In solcher fürgezogener Berathschlagung ꝛc.) bekräfftigen, weilen allda die Wort, Ständ, und Unterthanen gelesen werden.

Allein diese Wort stehen in diesen §. nur narrative, und nicht dispositive; dann in dem ganzen Contexc des Religions-Friedens nirgends deren Unterthanen dispositive, sondern daß sie pariren sollten, gedacht wird §. 24. Wo aber unsere ꝛc. wie solches gleichfalls die Geschichten bekräfftigen.

§. IV.

Die Hrn. Protestanten können dieses, was ich nun ex Lehmanno (um allen Verdacht zu meyden) erzehlt, nicht widersprechen. Dahero haben sie nach der Zeit (anno 1575.) eine Königliche Ferdinandische Declaration, Assecuration, Decretum in das publicum ausgestreut,

Von dem sogenannte Decreto Ferdinandi.

gestreut, um dardurch das vermeynte Recht deren Unterthanen wider das Jus Territoriale des Lands-Herren zu bewaffnen.

NB. Die Protestantische Stände, welche Anno 1559. auf den §. (wiewohl nun solcher ꝛc.) wider die Unterthanen sich beworffen (siehe Tom. II. Act. P. W. pag. 555.) Item oben pag. 181.) Item die von Ulm und Mühlhausen (oben pag. 181. §. II.) müssen von dieser Declaration Anno 1573. noch nichts gewust haben, sonsten hätten sie sich eines anderen besonnen.

Die Geschichten von der sogenannten Declaration Ferdinandi erzehlt Lehmanus *de pace Religiosa* pag. 511. col. 1. ad finem, und schreibt: [Daß König Ferdinandus vermelden lassen, erstlich: daß seine Majestät die abgehandlte Friedens-Constitution bey ihren Puncten unveränderet lassen wollte. Fürs andere: aus Kayserl. aufgetragener Vollmacht, und der Stände der alten Religion Räthe, und Gesandter Uebergab, und Heimstellung diese Versehung thun ꝛc. und die Unterthanen, Communen, die vor Ihren A. Confessioni anhängig, und noch beypflichtig seynd, daß sie darvon durch ihre Obrigkeiten, und in deren Nahmen nicht gedrungen, sondern dabey bis zu Christlicher Vergleichung der strittigen Religion ruhig gelassen werden sollen. Fürs dritte: daß diese Declaration und Erklärung der Constitution, des Friedens einverleibter Derogation unvergreifflich, unabbrüchig, und unnachtheilig seynd. Fürs vierte von der Königlichen Majestät den Ständen A. Confess. hierüber ein verbriefter, besigleter, und unterschriebener Neben-Abschied gegeben werden soll. Welches auch mit Einwilligung beyder Theils geschehen, und also die Declaration den 24. Septembris 1555. denen Protestantischen von Sr. Königlichen Majestät ertheilet wäre worden.] Also Lehmannus cit. loc.

Diese sogenannte Declaration Ferdinandi ist bey Lehmann de Pace Religiosa cap. XXVIII. pag. 55. zu lesen.

NB. Also schreibt Lehmannus. Er setzet diese Handlungen von dem Exercitio deren Unterthanen, und von der erdichteten Ferdinandischen Declaration, oder Assecuration auf den 20. und 21. Septembris 1555. NB Diese Erzehlung hat Lehmann nur aus der nemlichen sogenannten Declaratione Ferdinandi gezogen; dann von diesem Vorgang (wie selben Lehmann erzehlet) nirgends bey keinem Churfürsten, oder Fürsten, auch nichts bey des Reichs Erz-Canzley, wo sonst alle Reichs-Handlungen, und Beschluß verwahret werden, etwas zu finden ist. Also Burgkardus in seinem Buch (Autonomia genannt) Parte III. cap. 35.

§. V.

BUrgkardus Cöllnischer Canzler, welcher bey denen Religions-Tractaten Anno 1555. selbst zugegen ware, und von diesen Handlungen geschrieben, weiß von allen diesen nichts; Er widerspricht diese De-

Declaration oder Assecuration, als eine Fabel, von welcher niemand vorhin etwas gewust hatte. Er weiß auch nichts von der Einwilligung deren Catholischen Ständen. NB. So lang Burgkardus gelebt, hat sich keiner unterstanden, wider ihne zu schreiben. Vide dicta pag. 37. §. XVIII.

Von diesem Ferdinandischen DECRET „ ASSECURATION„ DECLARATION schreibt Burgkardus in seinem Buch (Autonomia, Freystellung) an mehrern Orthen, Part. I. cap. VI. editionis secundæ pag. 80. Item Parte III. cap. 35. edit. secundæ pag. 390. &c. Allwo er den Ungrund dieses Decrets mit mehrern erweiset. (*)

§. VI.

JUstus Springer (Petrus Syring) apud Arumæum Vol. 2. Discursu 10. pag. 386. sagt, daß Burgkardus zwar aus viellerley Ursachen (Argumentis partim ex materia, partim formæ vitio depromptis) dieses Decretum Ferdinandi verwerffe, doch wolle er (Springer) ob er schon in den Actis und Archivis unerfahren wäre, sich wagen, und Burgkardi Gründe, welches bishero niemand gethan, widerlegen.

Aber wie? NB. Springers Antwort bestehet in diesem, daß die Argumenta Burgkardi nicht gegründet seyen; weilen das Decretum, oder Declaratio Ferdinandi würcklich vorhanden, und etwas anders sage, als Burgkardus. Das ist ja eine gründliche Refutation? oder nicht?

NB. Niemand hat sich unterstanden, das Buch Burgkardi, so lang er lebte, zu widerlegen; in diesem erzehlt derselbe alle Umstände deren Geschichten Pacis Religiosæ, dann er selbst dabey gewesen.

§. VII.

ANno 1574. und 75. bemühete sich Balchasar Fürst und Abt zu Fulda, die in seines Stiffts Landen eingeschlichene neue Religion abzustellen. Alsogleich suchten die A. Confess. zugethane Fuldische Unterthanen bey denen hohen Protestantischen Fürsten Hülf. Es kame also das sogenannte Decretum Ferdinandi Regis zum Vorschein, von welchem zuvor niemand etwas gehört; als hätte nemlich Ferdinandus I. am Abend vor Publicirung des Religion-Friedens Anno 1555. selbes NB. in der Stille denen Protestantischen Ständen wegen der Reli-

Wann selbes offentlich vorgezeigt worden?

(*) NB. Ludolph. Walther in seinem Universal-Register über die sechs Theile Actor. P. W. Mayeri. *Verbo. Ferdinandische Declaration* &c. citirt Tom. II. pag. 40. Act. P. W. daß die Herren Erfurter in ihrer Deduction an Chur-Sachsen wider Chur-Maynz melden, daß dieses Decretum Ferdinandi NB. nach den Bericht Burgkardi &c. Augustus Churfürst in Sachsen gegen etliche Stände und Städte des Heil. Römischen Reichs impetrirt, und ausgewürckt haben solle. Wie grundfalsch aber dieses Vorgeben seye, erhellet aus dem ganzen Buch Burgkardi.

gions-Freyheit deren Unterthanen ertheilt. Dieſes Ferdinandiſche Decretum wurde (ohne Benennung des Druckers, oder des Druck-Orths) herausgegeben, und durch das ganze Reich ſpargirt. Man fangte an zu behaupten, daß das freye Religions-Exercitium der Augſpurgiſchen Confeßion, wenigſtens denen Unterthanen deren Geiſtlichen Ständen erlaubt worden. Petrus Syring de Pace Religionis apud Dom. Arumæum Vol. 2. Diſcurſu 10. Theſi 43. fol. 386. *Cranius* de Pace Religioſa P. 2. Probl. 10. fol. 287.

Ja man ſagte offentlich, daß durch den Religions-Frieden allen und jeden Unterthanen erlaubt ſeye worden, das A. C. Religions-Exercitium in der Stille zu Hauß auszuüben. Fridericus Mindanus de Proceſs. & Mandatis lib. 1. c. 30. n. 4. Joannes Myter Vol. 2. Arumæi Diſcurſu XI. q. 6. n. 34. fol. 444.

Eben dieſer Joannes Myter ſchämte ſich nicht zu ſagen: Proteſtantes in omnibus fere Comitiis, maxime vero in Ratisbonenſibus Anno 1576. acriter proteſtati ſunt; Die Proteſtantiſche Stände hätten Anno 1576. auf dem Reichs-Tag zu Regenſpurg (und ſchier in allen anderen) ſehr eifrig behauptet, daß der Religions-Fried nicht allein den Ständen des Reichs gegen einander, ſondern auch den Unterthanen allerſeits zum Beſten, fürnemlich aber zur Erhaltung gutes Vertrauens, im heiligen Reich aufgericht worden, NB. nec tamen his vel ab Imperatore, vel a Statibus contradictum. Supra citat. q. 9. n. 41. Und daß denenſelben (denen Proteſtanten) weder der Kayſer noch die Stände widerſprochen hätten.

Der Leſer wird aus folgenden vernehmen, wie ſchändlich Joannes Myter von dem Kayſer und denen Catholiſchen Reichs-Ständen in dieſer Sach ſ. v. gelogen.

§. VIII.

Weitere Geſchichten von dieſem Decreto.

Es ware der Wahl-Tag eines Römiſchen Königs Anno 1575. zu Regenſpurg angeſetzt. Ehevor aber die Wahl erfolgt, wuſten einige gegen die Catholiſche verbitterte Gemüther das ſogenannte Ferdinandiſche Decret denen Proteſtantiſchen Fürſten alſo ſcheinbar zu machen, daß dieſe ſich verleiten laſſen, ſolches Decret bey dem gehaltenen Wahl-Tag auf die Bahn zu bringen, und die Wahls-Handlungen eine gute Zeit aufzuhalten.

Den 20. Junii 1576. übergaben die Augſpurg. Confeßions Verwandte ihre erſte Supplication um die Confirmirung dieſes Decreti Ferdinandæi, welche Supplication (da hierauf die Kayſerliche Reſolution ſo geſchwind nicht erfolgte) gleich widerholet worden. Die Catholiſche Stände überreichten den 14. Julii dem Kayſer ihren Bericht,

richt und Erklärung über dasjenige, was die Confeßionisten fürgebracht. Sie widerlegten die sogenannte Declarationem Ferdinandi, und erklärten, daß sie solche Freystellung und DECLARATION keineswegs bewilligen, noch auch in eine Disputation, oder Tractation mit dem anderen Theil darüber sich einlassen könten; mit Bitte, Seine Kayserliche Majestät wollen die Confeßionisten und Abgesandte von solchen ungebührlichen Suchen, in beyden Puncten (der Freystellung, und DECLARATION FERDINANDI) allergnädigst abweisen, und es bey dem publicirten Religions-Frieden endlich lassen, welches auch, nachdeme beyde Theil ihre Gravamina eingegeben, der Kayser allergnädigst beschlossen, den Religions-Frieden in allen Puncten wieder confirmirt, und von dem sogenannten Decreto Ferdinandi abstrahirt, und die Haupt-Resolution denen Räthen den 25. August 1576. zu Regenspurg zugestellt.

Die Churfürstlich-Sachsische haben wegen der Freystellung deren Unterthanen nichts weiters unternommen; dann der Churfürst seinen Räthen anbefohlen, da die Confeßionisten, besonders aber die Calvinische auf die CONFIRMATION dieses Decrets sehr getrungen, dieser Puncten halben nichts mehr zu melden. Die Pfalz-Brandenburg- und Heßische Abgesandte hingegen, als Anfänger dieser Sach, haben nachmals sehr hitzig sich solches angelegen seyn lassen, und *duplicando & triplicando* ihre Schrifften überreicht, auf welche aber der francke Kayser den 10. Octobr. denen Confeßionisten die Schluß-Schrifft mit Confirmation des Religion-Friedens in allen Puncten (aber ohne Confirmation dieses Decreti) zustellen lassen; den 12. Octobris darauf ist selber in GOtt verschieden.

§. IX.

DA nun die Pfälzische Räthe (als emsige Sollicitatores und Directores dieses Handels) und ihre Consortes vermerckt, daß die Kayserliche Majestät bis an sein End darauf bestanden, daß es bey den vorhin aufgerichten Religions-Frieden verbleiben sollte, und ihrem Begehren mit Confirmirung des Ferdinandischen Decrets nicht Statt, oder auch eine Vertröstung künftiger Confirmation geben wollen; Als haben sie sich bemühet, daß diese Sachen wenigstens bey ihren Mit-Religions-Verwandten anhängig verblieben, und künftig desto füglicher wieder erregt könnten werden, und also bey folgenden Reichs-Tägen an einer Materie zum Zancken, dardurch man die gemeine Reichs-Sachen verhinderen, und die Kayserliche Majestät samt den Catholischen Ständen nachmals zu bemühen, und zu tribuliren, indessen aber nichts desto minder den Calvinismum (tacite) einzuschleichen und auszubreiten Gelegenheit hätte, nicht manglen mögte; so haben sie noch an dem Tag, wo der Kayser

Continuatio.

gestorben, in ihren Wohnungen Versammlung gehalten, proponirt, geschlossen, und den Abschied ihren Religions-Genossenen unter ihrem Abreisen in die Wohnung geschickt.

Besiehe Burgkardi Buch (Autonomia genannt) Parte 1. cap. VI. allwo eine vollkommene Nachricht von diesem Decreto zu finden: Burgkardus ware selbsten auf den Reichs-Tag zu Augspurg Anno 1555., mithin ein wahrhaffter Zeug dessen, was sich allda zugetragen. Item Lehman de pace Religionis Lib. II.

§. X.

Joannis Myters falsches Vorgeben wegen den Religions-Exercitium derẽ Unterthanen.

WJe hatte dann Joannes Myter schreiben können: daß der Religions-Frieden nicht allein den Ständen des Reichs gegen einander, sondern auch denen Unterthanen allerseiths zum besten aufgericht worden, und daß weder Kayser / noch die andere Stände bey diesem Reichs-Tag (1576.) darwieder etwas eingewendet haben?

NB. Die Hrn. Protestanten verlangten die Freystelluug des Exercitii Subditorum, und die Confirmation des sogenannten Decreti Ferdinandi.

Der Kayser hingegen bestättigte den Religions-Frieden in allen Puncten; mithin auch denjenigen, wegen den Unterthanen, daß selbe ihren Herren pariren müsten. Er wolte nimmermehr das sogenannte Decretum Ferdinandi bestettigen, sondern befahle alles bey den Religions-Frieden zu lassen.

Die andere Catholische protestirten wider das Decretum; Niemand hatte einmahl etwas darvon gehört. Die Hrn. Protestanten hatten ja das Friedens Instrument selbst unterschrieben, und beschworen, in welchen kein Buchstaben von dieser Declaration zu Gunst des anmasslichen Unterthan-Rechts wider ihre Herren zu lesen ist.

Wo ist dann das Gesatz? wo seynd die beyden Theils Paciscentes, deren Zweck, und aus ihren ersten Objects auch dieses gewesen seyn solle, daß die Unterthanen, und ihr Religions-Freyheit insgemein contra proprios Dominos gesicheret worden?

§. XI.

Folge aus dem Vorgehenden.

AUs den bishero erzehlten Geschichten erhellet, 1mò. Daß durch den Religions-Frieden denen Unterthanen kein Recht, keine Freystellung ihres Exercitii Religionis wider den Willen ihres Landsherrn gestattet worden. Die Hrn. Protestanten hatten zwar solches vor die Unterthanen verlangt, aber weder der Kayser, weder die andere Stände solches zugelassen, sondern zur Sicherheit für das Künftige hat man anstatt des Wörtlein [Stände] das Wort:

Reichs-Stande: in das Friedens-Instrument mit Einwilligung der gegenseitigen Paciscenten hineingesetzt, so sie auch unterschrieben. ꝛc. damit kein mittelbahrer Stande und Unterthan eines Lands-Herrn das Wort [Stande] mißbrauchen, und sich die Freyheit des Exercitii Religionis zu eignen könnte, sondern diese mittelbahre Stände musten sich dem Befelch des Territorial-Herrn unterwerffen ꝛc.

2dò. Daß das sogenannte Decretum, Declaratio, Assecuratio Ferdinandi allen Catholischen unbekannt gewesen. man findete nirgends von demselben weder in Kayserlichen, oder anderen Cantzleyen ein vestigium von dieser Schrifft.

Kurtz vorhero Anno 1573. wusten die Protestantische Stände (Siehe oben pag. 181. §. II.) noch nichts von dieser sogenannten Declaration, sondern sie bezieheten sich auf den Religions-Frieden, daß nemlich die Unterthanen der Lands-Oberherrlichkeit wegen den Religions-Exercitium gehorsamen oder emigriren musten ꝛc.

3tiò. Erhellet, daß der Kayser bey allen nachfolgenden Reichs-Tägen nach den geschlossnen Religions Frieden nimmermehr solches Decretum Ferdinandi confirmiren, oder selbes anerkennen wollen; obwohlen die gegenseitige Stände, besonders die Hrn. Calvinisten darauf (aber umsonst) gedrungen.

Was ist dann für ein Grund des vermeynten Rechts deren Unterthanen in den Religions-Frieden? in der sogenannten Declaratione Ferdinandi? woher dann das sogenannte gesätzmässige Recht deren Unterthanen?

§. XII.

Die gegenseitige Schrifftsteller bemühen sich auch dieses Recht durch die Westphälische Friedens-Tractaten zu erproben, und zwar durch den §. 31. Art. V. Hoc tamen non obstante. &c.

Das freye Religions-Exercitium wird bey den Westphälischen Tractaten widersprochē.

Allein ich habe schon in den 6. und 7. Capitul gezeigt, was es mit diesen §. 31. für eine Beschaffenheit habe,, und wie ungleich, und wider die Meynung und Willen deren hohen Paciscenten solcher §phus 31. *Hoc tamen non obstante &c.* ausgelegt werde.

Die Hrn. Protestanten haben gesucht ihr vermeyntliche Gravamina bey den Friedens-Tractaten zu Oßnabrug unter den Schutz deren Schwedischen gültig zu machen, und durch zudringen.

Sie hatten auch in ihren dritten Gravamine das freye Religions-Exercitium deren Unterthanen aus den Religions-Frieden, und aus der sogenannten *Declaration Ferdinandi* behaupten wollen.

Allein die Catholische hatten dieses Vorgeben durch die Geschichten gründlich widerlegt, (*) auf welches die Hrn. Protestanten keine Antwort mehr gegeben, sondern gleich ihr Friedens-Vorschlag, und erstaunliche Petita denen Catholischen vorgelegt.

NB. Die Catholische, nachdem sie vorhero die Geschichten des Religions-Frieden erzehlt, und die Declarationem Ferdinandi widerlegt) reden also: [aus welchen allen erhellet, daß der Religions-Frieden allein zwischen der Kayserlichen und Königlichen Majestät, wie auch Churfürsten und Ständen des Reichs, und nicht den Unterthanen aufgerichtet, denselben auch principaliter nicht angehe.] Tom. II. pag. 555. Sie machen hernach pag. 557. ihren Schluß, wie folgt: [welchen allen nach die Augspurgische Confessions Verwandte, den Catholischen, ihren Mit-Ständen, Maaß, und Ziel mit Fug nicht geben können, die Unterthanen bey ihrer Abtrettung von der Religion, oder da sie sich zu derselben nicht bequemen wollten, vermög des hochbetheurten Religions-Friedens klarer Disposition zu der Emigration anzuweisen. Sintemahl bey Abhandlung des Religions-Friedens, der Augspurgischen Confessions-Verwandten Stände erstlich begehret, allen Unterthanen insgemein die Religion frey zustellen, und dannoch danebens zu verabscheiden, wann einer von seinen Herrn, so einer anderen Religion wäre, und sich zu solcher nicht bekennen, sondern hinweg ziehen wollte, daß ihme dasselbe zu erlauben ꝛc. Weilen nun das erste Kayserl. Majestät, und die Catholische keineswegs nachgeben können, so ist gleichwohl des zweytens Fahls halben die Versehung geschehen, daß die Unterthanen, wann sie der Religion halben sich nicht bequemmen, sondern lieber hinweg ziehen wollten, nicht aufgehalten, solches auch ihren Ehren unabbrüchig seyn sollte. Atque ita non quid subditis possit injungi, sed de eo quid possit indulgeri; nec de facultate remanendi, sed abeundi quæstio fuit &c.]

§. XIII.

Von dem Decreto Ferdinandi bey den Westphälischen Tractaten.

DA die Hrn. Protestanten vermerckt, daß die Catholische die Ferdinandische Declaration nimmermehr anerkannten, so haben sie auch mit Rath (Chur-Sachsen) um allerhand Disputat hierüber zuvermeyden) nichts mehr darvon gemeldt, sondern ihr absehen auf daß 1624ste Jahr gerichtet. Siehe Tom. IV. P. W. pag. 66. allwo in der Conference also gesprochen wurde:

[Hr. Thumbshirn (Sachsen-Altenburgischer Gesandter) sagte, die Evangelische hätten allzeit auf die Declarationem Ferdinandæam sich beruffen, und fest darauf bestanden; so aber nur allerhand Disputat

(*) Das Gravamen III. deren Hrn. Protestanten wegen denen Unterthanen, ist zu lesen Tom. II. Act. P. W. Mayeri pag. 526. die gründliche Widerlegung aber, welche die Catholische eingegeben, ist cit. Tom. II. pag. 553. zu finden.

purat und Weitläuffigkeit gegeben; diese Difficultät zu vermeyden, hätte man nun das Absehen nur auf das 1624ste Jahr (ratione restituendorum, und ratione Autonomiæ, nach dessen Observanz alles solte eingerichtet werden) gerichtet.

Hr. Volmar (Kayserlicher Gesandter) antwortete: wann die Declaratio Ferdinandæa nicht gültig seye, so könne es diß ja noch viel weniger thun.

Hr. Thumbshirn: Die Evangelischen hätten sonst nicht Ursach darvon abzuweichen.]

NB. Man redete weiters nichts mehr von dieser Ferdinandischen Declaration bey denen Tractaten.

Die Catholische behaupteten also fort, das die Unterthanen, wann sie sich dem Befelch des Lands-Herrn wegen den Exercitium Religionis nicht unterwerffen wollten, emigriren musten, mithin ware die Emigratio necessaria, und nicht voluntaria.

Die Kayserliche behaupten das Jus Territoriale des Lands-Herrn über die Unterthanen,

Die Protestantische hingegen wollten von keiner Emigratione necessaria, sondern nur voluntaria etwas hören.

NB. Die Kayserliche behaupteten ernstlich das Jus Territoriale über die Unterthanen, dahero die Hrn Protestanten wenigstens einen Terminum von 15. Jahren vor solche Unterthanen verlangten, biß selbe emigriren musten. Siehe Tom. IV. Act. P. W. pag. 25.

Die Kayserliche erklärten hinnach wiederum, daß wo Vergleich zwischen den Herrn und Unterthann vorhanden, selbe auch unverbrüchlich sollten gehalten werden. Tom. IV. pag. 83.

Sie giengen noch weiters, und liessen endlich das freye Exercitium Religionis denen Unterthanen im Reich zu, wann sie selbes Anno 1624. genossen. Tom. IV. pag. 157.

Doch willigten sie einigen Unterthanen in Reich den Gebrauch des Religions Exercitii nach den Gebrauch des 1624sten Jahrs ein.

Den 30. April 1647. hatten die Kayserl. widerum ein neuen Aufsatz de Autonomia NB. in dem Reich denen Schwedischen ausgehändiget, das Exercitium Religionis nach den 1624sten Jahr Gebrauch zugelassen, und noch mehr anders. Siehe Tom. IV. pag. 515. 516.

§. XIV.

NB. Dieses haben die Kayserliche (der Graf Trautmansdorff) behandlet, und zugelassen; wider welches aber (wie oben cap. VI. pag. 129. §. XX. zulesen) die mehrere Catholische Stände protestirt.

Die Catholische protestirten wider diese Einwilligung.

Unter anderen klagten sie wider den langen Termin der 15. Jahren, daß die Unterthanen so lange Zeit, bis sie das Land raumen, verbleiben dürfften Siehe Tom. IV. Act. p. W. Pag. 619. 804.

Endlich wurde zwischen den Kayserl. und Schwedischen verglichen, das die Unterthanen, welche Anno 1624. kein Exercitium gehabt, doch hinnach selbes genossen, einen Termin zur Emigration von 5. Jahren, die andere aber, so hinfüran ihre Religion verändeten wurden, 2. Jahr Termin geniessensollten.

NB. NB. Die Acta P. W. Mayeri gebrauchen sich beständig der Wort: [die Catholische Hrn.] NB. der Leser könnte also schier glauben, als hätten die Mehrere Catholische in dergleichen Concessa ihre Einwilligung gegeben. Ich habe aber schon oben pag. 129. §. XX. ex Relat. Adami gemeldet, welche durch diese Catholische verstanden müssen werden; dann die mehriste protestirten wider den gantzen §. Hoc tamen non obstante. Siehe was oben im VI. Capitul erzellet worden.

Die Acta P. W. Tom. V. pag. 503. bekräfftigen alles das jenige, was ich anjezo gesagt: die Catholische Stände hatten wider den Friedens-Auffatz des Grafen Trautmansdorff protestirt, und sich bey dem Kayser selbst beschwert; Der Kayser hat auch seine Notas über diesen Auffatz an Chur-Sachsen geschickt. (Oben pag. 124. §. XII. pag. 143. &c. &c. *) Vollmar der Kayserliche Gesandte wolte auch nach erhaltener Kayserl. Instruction nicht alles, was Trautmansdorff eingegangen, zulassen, sondern noch im Monath Februarii 1648. verharrte er mit denen zu Oßnabrug bey denen Kayserlichen sich befindenden Catholischen auf der Emigration deren Unterthanen; ausgenommen, wo Pacta conventa vorhanden wären. Also lautet das Protocoll bey der Conferenz den 22. Februarii 1648. Cit. pag. 503.

[Neben diesen haben die Hrn. Kayserliche Plenipotentiarii den Punctum Autonomiæ angefangen anzugreiffen, und giengen dahin, daß sie bey dem primo gradu (deren Unterthanen, welche Anno 1624. das Exercitium Religionis genossen) das Exercitium nirgends, als wo deswegen Pacta conventa vorhanden wären, hingegen aber Usum & Observantiam Anni 1624. & Præscriptionem nicht admittiren könten, allegirend, daß dieser Meynung Chur-Maynz, Cölln, Trier, Bayrn, Neuburg, Bamberg, Würzburg, Baden beypflichteten, und ob zwar die Hrn. Schwedische denen Hrn. Kayserlichen vorgeworffen, daß der Vorschlag de Observantia Anni 1624. von Hrn. Grafen Trautmansdorff selbsten herkomme, so wolten doch die Hrn. Kayserliche deswegen nicht geständig seyn, sondern gaben vor, daß er von Chur-Sachsen herrühre, und sich allein NB. auf die Restitutionem bonorum verstehe ꝛc.]

NB. Hier siehet der Leser aus dem Protocoll die Catholische, welche bey denen Kayserlichen zu Oßnabrug zugegen waren: Er siehet auch, wie noch kurz vor Ende deren Tractaten in Puncto Autonomiæ deren Unterthanen die Kayserliche, und diese wenige Catholische

(*) Die Kayserliche Notæ an Chur-Sachsen seynd zu lesen Tom. V. Act. P. W. pag. 544. §. XX. N. 1.

sche gesinnet waren. Die andere Catholische waren eben dieser Meynung und Willen.

Es ist zwar der §. Hoc tamen non obstante &c. von diesen Wenigen unterschrieben worden, welches die Kayserliche endlich nachgegeben, damit nur der höchst nöthige Fried zwischen denen Cronen geschlossen würde. Allein sowohl die Kayserliche, als die Bayrische hatten sich ausdrücklich wider das freye Exercitium Religionis ihrer Unterthanen erklärt, wie oben öffters (vide pag. 114. 137. (3) gemeldet worden. Ich finde auch in der Unterschrifft die Nämen Chur-Trier, und Neuburg nicht. Chur-Maynz legte wehrenden solennen Act der Unterschreibung wider diesen §. 31. eine schrifftliche Protestation ein. Vide supra pag. 171. (*)

§. XV.

NB. Ich rede hier nicht von der Gültigkeit dieses §. 31., sondern ich erzehle diese Geschichten; woraus klar erhellet, daß die Unterthanen durch diesen §. kein Recht wider den Territorial-Gewalt ihres Landsherrn bekommen haben: oder daß demselben sein Jus Territoriale in negotio Religionis dardurch auf solche Weiß eingeschränckt worden, als dürfte er ohne Einwilligung seiner Unterthanen in Religions-Sachen „ in seinem Land „ da er seinen Unterthanen das Exercitium liberum gedultet, nichts weiters anordnen.

Wie schickt sich dieses Vorgeben und Gedicht auf die bisherige Erzehlung und Geschichten von dem Hergang der Sachen wegen den Exercitium deren Unterthanen?

Man hat Kayserlich- und Catholischer Seit kurz vor der Unterzeichnung dieses §phi nicht einmal, den USUM, die OBSERVANZ, die PRÆSCRIPTION dieses Exercitii (wann selbes auch Anno 1624. im Gebrauch, in der Observanz gewesen, und also bishero wäre præscribirt worden) zugestehen wollen.

Man hat pur allein solches nachgesehen, wo Pacta vorhanden wären.

Der Kayser hat sich erklärt, lieber Cron und Scepter zu verliehren, als seinen Unterthanen durch ein Gesatz das freye Religions-Exercitium in seinen Erblanden zugestatten.

Chur-Bayern hat eben dieses erklärt.

Die Kayserliche verharrten bey ihren Auffatz, daß dem Landsherrn das Territorial-Recht in den Religions-Sachen nicht könte gehindert werden.

Der Kayser hatte in seinen Notis über den Trautmansdorfischen Auffatz, gegen Chur-Sachsen sich erklärt, daß die Regula Juris Territorialis

torialis dem Landsherrn uuverletzt bleiben müsse: Es könnten sich die Stände, wegen der Pacten, mit denen Unterthanen gleichwohl vereinen.

Die Schwedische haben das Wörtlein: OBSERVANZ, USUM, Gebrauch,, anstatt des Wörtlein [CONNIVENZ] in das Friedens-Instrument einzurucken verlangt; damit die Freyheit des Exercitii von dem Landsherrn nicht könte abgeschafft werden, wann selbes nur im blossen Gebrauch, und in der Observance (auch ohne Connivenz und Einwilligung des Herrns) im 1624sten Jahr an diesem Orth gewesen.

Wie kan dann der gesunden Vernunft einfallen, daß die Paciscentes Catholici bey diesen Umständen ihr Jus Territoriale in Religions-Sachen selbst freywillig einschräncken, und ihren Unterthanen ein solches Recht einraumen wollen, daß die Lands Herren nicht befugt seyn sollen, ohne Wissen und Willen ihrer Unterthanen in Religions-Sachen (da sie übrigens denen Unterthanen das freye Exercitium gestatten) etwas zu verordnen? wo ist dieses Gesatz? wer seynd die Paciscentes?

§. XVI.

Falsches Vorgeben von den mutuo Consensu Subditorum.

MAn drähet schon wieder aus den anderen Worten des §. 31. Art. V. ein Unterthan Recht wider den Lands Herren heraus. NB. Es heist alda: [Et hæc omnia semper, & ubique observentur, eousque, donec de Religione Christiana, vel universaliter, vel inter Status immediatos, *eorumque Subditos mutuo consensu aliter erit conventum.*]

Was heist aber dieses? Antwort: in diesen §pho, (in welchen kurtz vorhero, weder die Kayserliche, noch Catholische etwas von dem Exercitio deren Unterthanen NB ex solo usu, *observantia*, ohne Pactis gedulten wollten) haben endlich die Kayserliche die Sach also eingericht, daß das Religions-Exercitium deren Unterthanen mit denen annexis ohne derselben Consensu nicht sollte veränderet, sondern ihnen geduldet werden.

NB. Haben vielleicht die Unterthanen das gantze Land,, die gantze Stadt,, die Regierung Anno 1624. im Besitz gehabt? das ohne ihre Einwilligung der Territorial-Herr nichts darinn anordnen dörffe? Gehört das Land, die Stadt, das Dorff, Grund und Boden auch unter die annexa, cujusmodi sunt &c? In diesen NB. *cujusmodi sunt*, oder specificirten annexis ist ja nichts von dem Orth, von dem STATU LOCI zu lesen, sondern nur von den Genuß des freyen Exercitii mit seinen annexis (wie selbe namentlich specificirt werden) ist alda die Rede.

NB. Man liset §. 33. Art. V. gleich widerum diese Wort: [ab iisdem nisi mutuo consensu recedere non liceat.] was heissen diese Wort? Antwort: das von denen NB PACTIS, (ab iisdem) in so weit selbe dem Herkommen des 1624sten Jahrs nicht zuwider seynd, ohne beyderseitiger Einwilligung, nicht sollte abgegangen werden.

Wie

Wie kan dann die gesunde Vernunfft in Betrachtung aller im vorhergehenten §. schon gemachten Anmerckungen, uud dessen, was hinnach weiters noch gesagt soll werden, sich einfallen lassen, daß die hohe Pacisœntes durch diese Wort, ein Gesatz sich selbst gemacht hätten, ohne Einwilligung ihrer Unterthanen in Religions-Sachen nichts zuverordnen? wie schicket sich dieses Gesatz auf die Geschicht? auf die Intention, und Willen deren Kayserlichen? und deren anderen Catholischen? ꝛc. ꝛc.

§. XVII.

Aus den §. 1. Art. VII. P. W. erhellet, daß zwischen den Hrn. Protestanten, und denen Hrn. Reformirten wegen den sogenannten Jus Reformandi ein Restriction gemacht worden, also, daß bey Veränderung des Lands-Herrn beyder Religionen (der Lutherischen und deren Calvinisten) demselben ein Hoff-GOttes-Dienst in der Residentz gestattet werde. NB. Aus diesen will der Verfasser der Schrifft (*) erzwingen, daß das Jus Reformandi, das Territorial Recht dem Lands-Herrn durchaus wäre eingeschränckt worden; weilen solches in Ansehung deren Protestanten unter sich/auch eingeschränckt/ und pur auf einen Hoff-GOttes-Dienst restringirt worden.

Allein der Verfasser dieser Schrifft wolle nur die Geschichten lesen, so wird er gantz deutlich die Ursach finden, warumen die Restrictio des Juris Reformandi von beyden Theilen (denen Hrn. Protestanten, und denen Hrn. Reformirten) gegen einander also eingericht worden Er wird finden das sein Vorgeben NB. ein ungeheurer Satz seye/ NB. dann die Geschichten geben folgendes:

Ungleiche Application des §. 1. Art. VII. auf die §§. 30. und 31. des Art. V.

Die Reformirten verlangten/ daß sie in dem Frieden mit eingeschlossen wurden; Sihe Tom. II. Act. P. W. pag. 8. §. II. [Mann hielte ex parte Lutheranorum davor, es seye wol zu distinguiren, ob die Reformirten, unter den Schutz des Reichs mit ihrer Religion sicher seyn, und dann, ob sie auch die Befugnuß haben sollen, aus ihren Landen die Lutheraner entweder gar zuvertreiben, oder ihnen doch kein Publicum Religionis Exercitiumzu verstatten?] pag. 8. Tom. II. §. II.

Weiters leset man Tom. II. pag. 140. §. XIV. folgendes: [Die Evangelische nun waren zwar insgemein darinn einstimmig, daß die Reformirten im Reich, NB. Publicam Securitatem haben, auch in des Reichs Schutz stehen sollten; man wollte ihnen aber die Befugnuß nicht zustehen, daß sie gegen die Lutheraner eine Reformation jemahls vornehmen sollten.]

NB. Das Protocollum Protestantium darüber lautet also: [Altenburg (der Gesandte) sagte: man gönne Reformatis gerne, was sie

(*) Beleuchtung eines drittens den Capuciner-Bau zu Dierdorff betreffend pag. 5. §. 7. NB. Dieser Scribent hat vergessen, daß er anstatt der Einschränckung des Juris Reformandi Protestantium, und deren Reformirten gegen einander NB. besondere Vortheil für beyde Theil mit Ausschluß deren Catholischen, aus diesen §. 1. Art. VII. gemacht hätte. Von diesen besondern Vortheil ꝛc. Siehe hinnach in den Zusatz, den 52. §.

NB. NB. von den Catholicis erhalten könnten: Sie (die Reformirten) hätten 2 Notuln abgelesen, giengen aber darinn auf Communication aller Jurium, die NB. wir (Protestantes) hätten: Ihr gnädigster Herr (Altenburg) gönne ihnen die allgemeine Sicherheit, aber nicht Jura Reformandi.

Weymar wie Altenburg: die receptio in den Religions Frieden beschähe billig, doch auf Maaß, und Weiße, daß unserer Religion (deren Protestanten) krin Nachtheil daraus entstehe.

Braunschweig: einige Reformation könne man ihnen nicht einraumen.

Hessen Darmstatt: Er habe Befelch die Reformatos nicht pari Jure nobiscum in den Religions-Frieden mit einkommen zulassen, sondern darwider solenniter zu protestiren.

Mechlenburg: von den Calvinisten habe Sein Herr äusserste Verfolgung erlitten, er gönne ihnen aber dannoch Securitatem Publicam, & Exercitium Religionis, sed non Jus Reformandi.]

NB. Also lautet das Protocollum cit. Tom. pag. 140. 141. NB. der Leser verstehet ja Teutsch?

Noch teutscher ist, was anjetzo folgt: [Man gabe denen Reformirten dabey nicht undeutlich zuverstehen, daß die Evangelischen-Lutherischen ihnen, denen Reformirten, das Jus Reformandi gegen die in ihren Landen wohnende Evangelische Lutherische Vasallen und Unterthanen, dardurch keineswegs einraumen wurde, welches auch, wann sie würcklich Mitgenossen und CONSORTES AUGUSTANÆ CONFESSIONIS, wie sie sagten, seyn wollten unmöglich Statt haben könne, weil ja niemand sein eigene Religion, deren er beyzupflichten, oder welche er vor die seinige zu halten ausgebe, zu reformiren pflege, sondern das Jus Reformandi könne seiner Natur, und Eigenschafft nach nur gegen eine frembde Religion ausgeübt werden.] Act. P. W. Tom. VI. pag. 240.

Es wurden denen Reformirten die Conditiones schrifftlich von denen Evangelischen extradirt, welche sie erst eingehen sollten, ehe man in ihre Einschliessung in pacem Religionis willigte. Diese Conditiones seynd zulesen Tom. II. Act. P. W. Lib. 9. pag. 8. 9. 10. (*)

Wie schickt sich dann dieser, unter denen Hrn. Lutheranern, und Reformirten gemachte Vergleich zu einer Prob; daß dem Juri Territoriali durch den §. 31. Art. V. durchaus gewisse schrancken wären gesetzt worden, da dieses Jus Territoriale denen Reformirten wegen der protestantischen Religion durch den §. 1. Art. VII besonders restringirt worden, damit sie NB. NB. nicht gleiches Recht, wie die andere Stände geniessen sollten?

§. XVIII.

(*) NB. Das mehrere Siehe hinnach in Zusatz ad §. 52.

§. XVIII.

Continuatio von den Art. VII. §§. 1. 2.

Diese Materie verdienet noch mehrere Anmerckung. NB Zu verwundern ist, daß dieser Author der Schrifft: (Ungrund des *Simultanei* §. 52.) in diesen Art. VII. gantz besondere PRINCIPIA deren Herren Protestirenden unter„ und gegen einander„ zur beyderseitigen NB. Vorthel deren Hrn. Lutheraner, und deren Hrn. Reformirten enthalten zu seyn dichtet; der Author aber (der Beleuchtung eines drittens,) aus diesen Art. VII. erproben will, daß denen Protestirenten sowohl, als denen Catholischen, das Jus Reformandi eingeschränckt wäre worden.

Der Author des Ungrunds ꝛc. kan ja keinen besondern Vorthel ꝛc nennen, da die Hrn. Protestirende und Reformirte unter einander sich verglichen haben einen Hoff-Prediger bey sich in der Residentz behalten zu dörffen.

NB. Die Hrn. A. C. Verwandte prætendirten anfangs gegen die Reformirten, daß sie (die Hrn. Lutheraner) das Exercitium Religionis Confessionis Augustanæ einzuführen befugt seyn sollen, wann sie durch Erbschafft, und andere ordentliche Weeg zu den Besitz solcher Länder (wo vorher ein Regent Reformirter Religion regirte) gelangen wurden. Sie begehrten noch darzu einen Revers von denen Reformirten über diese Bedingnuß Nun aber haben die A. C. Verwandte von ihren Herren Collegis *Evangelicis* (denen Reformirten) endlich den Vorthel durch den VII. Articul erlangt, daß sie einen Hof-Prediger in ihrer Residentz auf ihre Unkosten haben, daß Exercitium deren Unterthanen aber nicht reformiren dörfften.

Die Sach verhaltet sich also: 1mò wie in vorgehenden §. schon gemeldt worden, so verlangten die Reformirten mit-in den Westphälischen Frieden, und zwar unter den Nahmen NB. als A. C. Verwandte eingeschlossen zu werden.

2dò. Die Schweden und Augustan. Confes. Verwandte (NB. die Sachsen hatten grosses Bedencken darüber) wollten hertzlich gern denen Reformirten *Securitatem Pacis Religiosæ* vergönnen, aber für Glaubens-Genossene, und NB. A. Confes. Verwandte wollten sie die Reformirte nicht erkennen.

3tiò Chur-Brandenburg sagte: Er wollte so gar die Augustan. Confessionem unterschrieben, wann man zweifflen wurde, ob er dieselbe annehmte: Wann aber die A. C. Verwandte denen Reformirten die Einschliessung in das Friedens Instrument mit den anderen Rechten versagen wurden, so könnten die Hrn. Lutheraner weiters deren Reformirten Hülff und Beystand zu Erlangung ihrer übrigen Forderungen von denen Catholischen sich nicht vertrösten.

4tò. Die Hrn. Lutheraner (welche deren Reformirten Hülff nöthig hatten; massen Chur-Sachsen nicht alles, was die A. C. Verwandte von den Catholischen verlangten, billigte) bedingten sich gewisse Conditiones aus, und begehrten von denen Hrn. Reformirten einen Revers darüber. Unter anderen verlangten sie, daß unter Aushändigung eines Revers die Hrn. Reformirten in denen Landen, die sie bereits innen hatten, oder noch erlangen möchten, sub nullo prætextu, etiam Juris Territorialis mit denen der A. C. zugethanen Unterthanen ein Reformation vornehmen wollten,, Da aber ein Reformirter Stand zur Augspurgischen Confeßion sich wendete, sollte demselben das Exercitium C. A. in Kirchen und Schulen wider aufzurichten unbenohmen seyn,, Item wann Chur-Pfaltz zur Restitution kommen sollte, solle denen Unterthanen frey stehen, A. C. Verwandte Prediger, und Schuldiener zuberuffen und anzunehmen. Siehe Tom. II. Act. P. W. pag. 8. 9.

5tò Diese Conditiones gefiellen denen Hrn. Reformirten gar nicht. Die Hrn Lutheraner musten also handlen lassen; weilen sie deren Reformirten Hülff nöthig hatten.

6tò Nach langen Handlen bequemten sich endlich die Hrn. A. C. Verwandte (Tom. VI. Act. P. W. pag. 277.) und machten einen Aufsatz: das einen jeden Theil (der von einer zur anderen Profession übertretten wurde) frey seyn solle (ohne Last deren Unterthanen) in der Residentz einen Hoff-Prediger zu halten. NB. Aber ein neues Religions-Exercitium einzuführen, und das offentliche Exercitium Subditorum abzuändern solle verbotten seyn.

7mò. Die Hrn. Reformirten wollten das Verbott ein neues Religions-Exercitium neben-einzuführen nicht erkennen. Diese Wort musten also ausgelassen werden, doch verbliebe es bey dem, daß das offentliche Exercitium Subditorum nicht sollte reformirt werden.

8vò Chur-Sachsen protestirte wider diesen Aufsatz; weilen nemlich dieser Articulus VII. wider das Jus Territoriale eines Lands-Herrn wäre, deme Laut des Instrumenti pacis Religiosæ die Freyheit zustunde, in seinen Land das Religions-Exercitium zu ändern oder ein anderes einzuführen: Es wäre aber in diesem Articul einem A. C. Verwandten Stande (wann derselbe durch Erbschafft oder andere rechte Wege in einen Reformirten Land succedirte) benohmen, die Reformirte Religion abzuschaffen, und die seine einzuführen; dahero möchte diese Clausula abgeändert, und alles was der Religions-Fried mit sich bringet, gelassen werden. Actum Oßnabrug 14. Junii 1648. Also Chur-Sachsen.

9nò. Die Hrn. Reformirte machten eine Gegenvor stellung (Tom. VI. Act. P. W. pag. 283.) daß alles, was NB. anderen Reichs-Ständen Krafft des Religions-Frieden wegen Abänderung oder Einführung einer Religion in ihren Territoriis, welche sie anjetzo, oder ins künfftig besitzen wurden, zustehe, ihnen (denen Reformirten als Reichs-

Ständen

Ständen) auch zustehe. Dahero sie gleiches Recht (Jus mutandi & introducendi religionem) NB. cum *Catholicis* & Lutheranis, salvis semper pactis & reversalibus inter Dominos & subditos, ubi ea habentur, &c. verlangten. Actum Oßnabrug 15. Julii 1648.

NB. Chur-Sachsen,, die Hrn Lutheraner,, und die Reformirten Stände behaupteten noch das Jus Reformandi über ihre Unterthanen; also erklärten sie sich NB. im Junio 1648, nachdem schon im Monath Mertz 1648, der Articul von dem Exercitio Religionis Subditorum unterzeichnet worden. Wann dann in den §. Hoc tamen non obstante &c. und im Monath Mertz dieses Jus Territoriale schon eingeschränckt worden, wie könnten diese Stände sich des Juris Reformandi annoch rühmen, und daß selbes ihnen zustunde, noch behaupten? und zwar erklärten sie sich, NB. wie sie selbes behaupteten; Chur-Sachsen behauptete das Recht Reformandi Exercitium Religionis deren Reformirten. Der Chur-Fürst in Sachsen wuste von keinen Anno Regulativo 1624. nichts, welches sein Jus Territoriale einschräncken könnte. Die andere Hrn. Lutheraner behaupteten, das Jus introducendi Exercitium A. C, und wollten selbes denen Reformirten nicht eingestehen. Die Reformirten sagten: Sie hätten gleiches Recht (als Reichs-Stände,) wie die Catholische, und wie die A. C. Verwandte; Sie prætendirten also Jus introducendi Religionem novam. Wegen denen Unterthanen verglichen sie sich (ohne etwas von dem vermeynten anno regulativo zu melden.) Chur-Sachsen protestirte darwider, und behauptete das Recht über die Unterthanen NB. und dieses alles erst, nachdem der §. 31. schon lang vorhero Unterschrieben worden.

Wo ist dann die Einschränckung des Juris Territorialis in dem Art. VII. zu finden? NB. also nehmlich pflegen etliche Protestantische Scribenten alles zu verdrähen.

§. XIX.

Von den §. 27. Art. V.

Eben also machen es einige mit dem §. 27. Art. V. von denen Pfandschafften, und sagen: In diesen §. 27. wäre ein besondere Exception für das Jus Territoriale eines Landsherrn, als welchem die NB. Erlaubnuß dardurch ertheilet seye worden, das Jus Reformandi zu gebrauchen, welches sonsten eingeschränckt worden (*)

NB. Wann ist dann das Jus Territorii eingeschränckt worden? Man sagt: dieses seye durch den §. XXXI. geschehen. Wann ist aber diese Exceptio, und Erlaubnuß wieder das gemachte Verbott dem Landsherrn zuerkannt worden? Der Author zeigt den §. XXVII. darzu an. Reim dich . . . .

NB. Wie kan dann der §. XXVII. Art. V. ein Exceptio von der NB. spätteren Regul seyn? Possen.

(*) Siehe Beleuchtung eines drittens über die Anmerckungen den Dierdorffer Closter-Bau betreffend. 1755. pag. 5. §. 6.

Allein die gesunde Vernunfft gestattet nicht von den hohen Paciscenten zu urtheilen, daß sie, was selbe kurtz vorhero in diesen 27. §. und gleich darauf nachdrucklich in den §. 30. von dem Jure Territoriali mordicus behauptet haben, in den gleich folgenden §. 31. widerum eingeschränckt, und den Ordentlichen Lands-Herren so weit mit seinem Jure Territoriali herab gesetzt hätten.

Der Schutzschreiber, oder Verfasser dieser Schrifft: Beleuchtung, ꝛc. hat diese sein Exception à Regula aus den Henniges Specim. III. ad §. 27. abgeschrieben.

NB. Henniges ist sehr unschlissig, was er von diesem §. 27. sagen solle: er haltet sich lang auf, was dann die Wörtlein: *Dominus Directus*, der ordentliche Herr in diesen §. sagen wollen? Es gefahlen ihme auch die Wort, liberum esse debet *Domino directo* publicum Religionis suæ Exercitium introducere gar nicht. Er last es anderen über zuüberlegen, was hier mit Grund wider das Territorial-Recht des Regenten könnte eingewendet werden. Er erdichtete also (da er sich nicht anders zuhelffen wuste) geschwind ein Exceptionem à Regula, das zwar dem Lands-Herrn durch den §. 31. sein Jus Territoriale eingeschränckt worden, aber durch den §. 27. wider die NB. Spätters gemacht seyn sollende Regul, schon vorhero ein Exception verglichen, und ein besondere Erlaubnuß ertheillt worden.

Nein! meine Herren! leset nur (Tom. V. Act. P. W. Pag. 549) die Kayserliche Notas über das von Graf Trautmansdorff aufgesetzte Friedens Instrument §. *Quæ vero bona &c.* da sagt der Kayser: [daß die Wort: *Incolæ tamen* &c. (durch welche denen Unterthanen in solchen eingelösten Pfand-Landen ihr Exercitium privatum gestattet wird, um das publicum aber von ihnen transigirt sollte werden) auszulassen seyen; weilen es contra Jus Superioritatis Domino Territorii competens lauffe.]

NB. Hier ist kein Exceptio à Regula, sondern die NB. Exceptio für das Exercitium deren Unterthanen ist wider die Regul des Juris Territorialis. Wohlgemerckt! also sprache, und denckte der Kayser.

§. XX.

WAs ich vorhero gesagt, ist nicht meine Auslegung; der Leser vernehme, was folgt.

Salvius Schwedischer Bevollmächtigter machte einen Aufsatz über den Punctum Gravaminum. Unter anderen sezte er von denen Verpfandten Gütteren also: [Bonorum oppignoratorum reluitio non fiat, nisi prævia legitima cognitione super exceptionibus possessorum. Er setzte aber hinzu, daß die Unterthanen in solchen Orthen eben das jenige Religions-Exercitium haben sollten, welches sie Anno 1624.

alda

allda genossen, nebst denen Kirchen, Schulen, Einkünfften, und was darzu gehörig. Siehe Act. P. W. Tom III. pag. 429.

NB. Der Catholischen endliche Erklärung aber in puncto Gravaminum sagte nichts/ weder von denen Verpfandten Herrschafften, weder von den Religions-Exercitio deren Unterthanen. Sie wollten, gleichwie der Kayser, und Chur Sachsen, daß dieser Puncten NB. von den Pfandschafften, als ein pur politischer Punct völlig ausgelassen wurde. Siehe Tom. III. Act. P. W. pag. 435. &c.

Die Protestantische erinnerten widerum, daß dieser Punct von dem Pfandschafften in das Instrument mit einverleibt sollte werden, doch also, daß denen Unterthanen das freye Exercitium nach den Genuß des 1624sten Jahrs verbleiben sollte. Tom. IV. Act. P. W. pag. 21. (36)

In der zweyten Zusammenkunfft der Kayserl. und Schwedischen nebst den deputirten (den 30. Jenner 1647.) wurde folgendes gegen einander gesprochen:

[Hr. *Thumbshirn* (Sachsen-Altenburgischer Gesandter) sagte: man wolle nun die Reluition deren Pfandschafften verstatten; doch, das (1) die Innhabere darüber gehört; und (2) die Leuthe bey der Religion gelassen werden.

Hr. Graf *Trautmansdorff*: das erste könnte wohl seyn: NB. das andere aber nicht. Man könne ja den Catholischen NB. das Jus Territoriale nicht nehmen: Könnte den Evangelischen auch wiederfahren, und in dergleichen Fällen zu Gutten kommen.

Hr. *Thumbshirn*: dieweil man die Ablösung zulassen wollte, welche sonst allzeit difficultirt worden, so möchten doch die Herren Catholischen auch dieses verstatten; wäre gleichwohl schwär, daß die guten Leute, so über 100. Jahr bey der Religion gewesen, propter Reluitionem auch Religionem mutiren sollten.

Herr *Lampadius*: Man werde dreyerley hierbey distinguiren müssen: (1) den Proceß an und vor sich: (2) die Qualität der Pfandschafften, ob das pignus reluibile seye oder nicht. Beydes dieses gehöre zwar ad Statum Politicum & punctum Justitiæ: doch müsse man die Leuthe erst hören. (3) Die Religion, und eo respectu seye es allzeit mit in den Punctum Gravaminum gezogen worden. (*)

(*) NB. Weilen die Hrn. Protestanten bemerckten, daß die Catholische Stände ihre Pfandschafften einlösen wurden, hatten sie diesen Puncten (die Einlösung) NB wegen der Religion deren Unterthanen mit in den Punctum Gravaminum gezogen. Die Catholische aber, weilen sie das Jus Territoriale behaupteten, mithin dem Lands-Herrn es frey stunde, was er thun wurde, halteten diesen Puncten von der Einlösung der Pfandschafften als ein pur politisches Wesen; dahero abstrahirten sie in den Friedens Aufsatz von den Pfandschafften.

Hr. Graf *Trautmansdorff*: bleibe bey der Disposition des Religion Friedens.

Hr. *Lampadius*: Da stehe es aber nicht Directe darinnen wegen den Pfandschafften.

Hr. *Volmar*, Die Catholische Eigenthums Herren wurden sagen: (1) die Religion wäre ipsis insciis & invitis geändert worden (2) Stunde hernach frey mit dem Eigenthums Herrn zu capituliren.

Hr. *Thumbshirn*: theils Pfandschafften wären gleichwohl zwey ja dreyhundert Jahr in der Possessorum Händen gewesen.

Hr. Graf *Trautmansdorff*: last doch alles fein in Gleichheit.

Hr. *Salvius*: man setze es in den Stand, wie es Anno 1624. gewesen, und lasse es hernach für ein unpartheyisches Gericht kommen.

Hr. *Volmar*: Catholici hatten absolute contradicirt.

Hr. *Gloxinus* (Sachsen-Lauenburgischer) lauffe gleichwohl in die Kayserliche Capitulation.

Hr. *Volmar*: man müsse hiernächst die Possessores zwar hören; doch wann die Pfandschafften zuvor reluirt.

Hr. Graf *Trautmansdorff*: lasts doch bey dem Religion-Frieden.

Hr. *Langenbeck*: die Reluitiones wären mehrenthels intuitu Religionis geschehen, damit man desto besser reformiren könnte; und eatenus gehörten sie ja ad Gravamina Ecclesiastica.

Hr. Graf *Trautmansdorff*: warum nicht: uterer ita meo Jure &c. die Evangelischen möchten in solchen Fällen des gleichen thuen

Hr *Langenbeck*: man restituire sie erst ratione Possessionis in den Stand, wie sie Anno 1624. gewesen.

Hr. Graf *Trautmansdorff*; seye kein Religions-Sache.

Hr. *Lampadius*: die Reluition wohl an sich selbsten: aber ratione Religionis gehöre es in alle Weeg hiehero.

(*) *POST NULLA INTERLOCUTA.*

Deputati (Protestantium) musten es ad referendum annehmen; dann es wären etliche Stände hoch darbey interessirt.

Hr. *Salvius* fragte: ob sie es in Bedencken wollten ziehen?

Deputati: ja! wurde sich schon ein expediens finden.

Herr

Hr. Graf *Trautmansdorff*: bedachte sich etwas / liesse es aber geschehen, und sagte: in GOttes Nahmen.]

Also lauten die Protocolla Tom. IV. Act. P. W. pag. 50. 51.

Mein! wie reimt sich auf diesen Hergang der Sachen, die erdichtete Exceptio à Regula, daß nemlich in diesen Puncto der eingelösten Pfandschafften das Jus Territoriale von der gemeinen Regul, durch welche selbes in den §§. 31. 33. wäre eingeschränckt worden, ausgenommen, und dem einlösenden Domino Directo ein besondere Erlaubnuß darüber ertheillet seye worden?

Was seynd das für Fablen und Possen! weiters.

§. XXI.

Den 5. Mertz 1647. stellten die Kayserl. denen Schwedischen daß ultimatum zu. Sie meldeten zwar etwas in demselben von Einlösung der Pfandschafften, aber NB. kein Wörtlein von dem Religions-Exercitio deren Unterthanen. Tom. IV. Act. P. W. pag 122. ad finem Art IX.

Denen Hr. Protestanten gefallte dieses nicht, sondern sie wollten haben, daß das Religions-Exercitium nach den 1624sten Jahr verbleiben sollte.

Den 29. Mertz ware widerum Conference. Volmar bewilligte zwar denen Schweden, daß die Reluirten Unterthanen das Exercitium Religionis Anni 1624. behalten könnten, doch daß der Eigenthums-Herr seine Religions Ubung mit einführen möge. Tom. IV. pag. 164.

NB. Das neuere Kayserliche Project aber, so den 4. April übergeben wurde, meldete wiederum nichts von dem Religions-Exercitio deren Unterthanen. Ibidem pag. 185.

Die Hrn. Protestanten (da sie den Ernst deren Kayserlichen vermerckten) erklärten sich also auf diesen Puncten wie folgt: [. . . Subditis perinde ac durante oppignoratione, neque circa Religionis, quam Anno 1624 Professi sunt, Exercitium publicum, neque circa possessionem, & administrationem templorum, Scholarum, pensionumque, ac redituum quidquam inferatur molestiæ, & siquid eorum factum fuerit, redintegretur. Liceat tamen Proprietario reluitione facta, Religionis quidem suæ Exercitium suis sumptibus junctim introducere, non vero subditos ad usum ejusdem quovis modo cogere. Templa vero ubi sunt plura, dividantur pro numeri Evangelicorum, vel Catholicorum proportione, ast ubi unicum tantum templum est, utrisque commune sit.]

Also erklärten sich die Hrn. Protestanten; daß nemlich die Unterthanen eben das Exercitium Religionis, wie sie solches Anno

1624 gehabt, allda nebst den Kirchen und Schulen, Pensionen und Einkünfften ferners geniessen sollten. Dem Eigenthums-Herrn sollte zwar erlaubt seyn auf seine Kosten, seiner Religion Exercitium einzuführen, aber die Unterthanen nicht darzu zu zwingen. Wann aber mehr Kirchen in diesen Orth, so sollen selbe nach der Anzahl der Catholischen und Protestanten vertheilt werden; wäre aber nur ein Kirchen am Orth, so solle selbe für beyde Theil gehörig seyn.] Tom. IV. Pag. 197.

NB. Dieses Project überreichten die Hrn. Protestanten selbsten. NB. Hier ist kein Exceptio à Regula. Die Catholische wollten nit einmahl etwas reden von den Pfandschafften. Da sie aber doch diesen Puncten in das Friedens Instrument mit eingezogen, meldeten sie widerum nichts von dem Religions-Exercitio deren Unterthanen; dann sie behaupteten das Jus Territoriale Domini Directi in negotio Religionis über seine Unterthanen.

NB. Die Hrn. Protestanten vermeynten, daß dieses ein EXPEDIENS (wie sie oben in der Conference zu verstehen gegeben) seyn wurde, denen Unterthanen das Religions Exercitium nach den 1624sten Jahr zu salviren, wann der Eigenthums-Herr sein Religions-Exercitium auf obige Weiß neben einführen könnte.

Die Kayserliche stellten widerum ein nähere Erklärung wegen diesen Puncten von sich, wie folgt: [und weilen dem Ordentlichen Herrn frey stehen muß in dergleichen eingelößte Pfand-Herrschafften sein offentliches Religions-Exercitium einzuführen. So sollten doch die Innwohner ihr Religion, so sie unter den vorigen Besitzer exercirt, zu verlassen nicht gezwungen, sonderen ihnen daß freye Exercitium zugelassen werden. Tom. IV. pag. 209.

Item [Domino quidem Directo liberum esse debet, in hujusmodi terras oppignoratas ad se reversas suæ Religionis Exercitium publice introducere; Incolæ tamen & subditi suam, quam sub priori possessione hujusmodi terrarum oppignoratarum amplexi fuerant, Religionem deserere non cogantur, sed illius liberum Exercitium ipsis permittatur in templis antehac obtentis.] Tom. IV, Act. P. W. pag. 569. §. *Quæ vero bona. &c.*

§. XXII.

WIe schon in den sechsten Capitul gemeldt worden, so hatten die Catholische wider das Friedens-Instrument, welches Graf Trautmansdorff ohne ihr Einwilligung mit den Schweden allbereits verglichen, protestirt. Sie hatten auch diesen Puncten von den Pfandschafften auszulassen, und daß selber ad Comitia proxima ausgestellt werde, verlangt, welches hinnach wegen vielen anderen Beschwerden sowohl die Kayserliche, als Chur-Sachsen dahin (ad Comitia) remittiren wollten. Siehe Tom. IV. pag. 803. 824. 1014.

NB.

NB. Die Catholische hatten ihre Notas über dieses Friedens Instrument an Kayserlichen Hoff eingeschickt, wie oben im sechsten Capitul pag. 124. §. XII. erzehlt worden.

Die Kayserliche Notæ, welche der Kayserliche Hoff an Chur-Sachsen über dieses Instrument communicirt, lautten wegen diesen §. die Pfandschafften betreffend, also: [§. Quoad oppignorationes &c. . . . sonsten, wann man sich drunten zu Osnabrug vergleichen könte, die gantze materiam Oppignorationum auf einen Reichs-Tag zu verschieben, liessens ihro Kayserliche Majestät auch dabey bewenden. ꝛc.] also redet der Kayser in seinen Notis.

Weiters: [Bey folgenden §. Quæ vero bona &c. wie ingleichen in fine istius Versus: *Incolæ tamen &c.* bis zum Ende auszulassen seye, weil es contra Jus Superioritatis Domino Territorii competens lauffe?] Sihe Tom. V. Act. P. W. pag. 549.

NB. Was ist dann diß für ein Exceptio à Regula? (wie einige Hrn. Protestantische Schreiber dichten;) daß nemlich nur in diesen casu dem Juri Superioritatis diese Erlaubnuß wäre ertheilet worden, in anderen Umständen aber selbes eingeschränckt verblieben seye?

NB. Der Kayser sagt ja: daß dieser Ausnahm für das Religions-Exercitium deren Unterthanen auszulassen seye; NB. weil es contra Jus Territorii Domino COMPETENS lauffe?

Da aber die Protestantische Stände sehr eyffrig arbeitheten, um diesen Unterthanen der eingelösten Pfandschafften unter den neuen Regenten einer anderen Religion, das vorige Exercitium zuerhalten; so haben doch die Kayserliche diesen §. also eingericht, daß zwar die Unterthanen ihr voriges Religions-Exercitium zu verlassen, oder aus dem Land zu ziehen nicht sollten genöthiget werden, NB. sie musten aber mit dem DOMINO TERRITORIALI wegen ihren offentlichen GOttes-Dienst TRANSIGIren.

NB. Das *Expediens* deren Hrn. Protestanten, daß alles nach der 1624sten Jahrs Observance an solchen Orthen möchte gelassen werden, wurde nicht approbirt, sondern die Unterthanen musten transigiren, und dem Territorial-Herrn muste frey stehen sein offentliches Religions-Exercitium einzuführen. Tom. V. Act. P. W. pag. 569. [Domino directo liberum esse debet, suæ Religionis Exercitium publice introducere &c. *Incolæ tamen &c* de publico suæ Religionis Exercitio inter ipsos, & reluentem Dominum directum transigant. Oben Pag. 200. §. XX. welches auch die Herren Protestanten unterschrieben.

§. XXIII.

Aus diesen erhellet Sonnenklar, was die Paciscentes, (worunter die Kayserliche die fürnehmste waren,) und die bey ihnen gegen-

wärtige Catholische für eine Meynung, und Willen gehabt haben, das Jus Territoriale einzuschräncken; scilicet.

Es erhellet augenscheinlich, daß dieser Sphus kein Exceptio à Regula seye, sondern das die Regula Territorialis Salva verbleiben müsse, und die Unterthanen bey einer künfftigen Religions-Veränderung ihres Regenten wegen ihren offentlichen GOttes-Dienst gleichwohl zu transigiren angewiesen worden.

Es erhellet, das der STATUS des 1624sten Jahrs die Regul des Juris Reformandi nicht seyn könne, sondern das Jus Territorii Domino competens lasset ihme frey sein offentliches Religions-Exercitium an solchen Orthen einzuführen, und nach seinen Gutbefinden über seine Unterthanen wegen ihren offentlichen GOttes-Dienst zu verordnen; die Unterthanen seynd zwar nicht gehalten, ihre Religion zu verlassen, und aus dem Land zu ziehen (NB. der Lands-Herr verlanget auch nicht über ein lehres Land, oder über die Bäum und Felder allein ohne Unterthanen ein Regent zu seyn.) Aber sie müssen wegen ihren offentlichen GOttes Dienst mit ihren Lands-Herrn transigiren.

NB. [Hr. Graf *Trautmansdorff* redete in der Conference (6. Febr. 1647.) also: [man müsse Gleichheit haben, und jedem Stand das Jus Reformandi lassen; liesse man es doch den Städten: Wie es die Evangelischen practicirten, so wurden sie es denen Catholischen auch nicht wehren können: führete dabey Fürst Johannsen von Anhalt Exempel an, und fragte, ob der nicht Macht zu reformiren hätte?

Hr. *Thumbshirn*: Hr. *Langenbeck* gaben zur Antwort: ja, *Quoad Exercitium publicum* (*) aber nicht die Leuthe zu zwingen, oder aus dem Land zu treiben.

Hr. Graf Trautmansdorff antwortete: seye nicht nöthig viel davon zureden; wollte GOtt, man hätte nur viele Leuthe, wer nicht bleiben wölle, könne weg ziehen und sich an Lutherische Orth begeben. ꝛc.] Siehe Tom. IV. pag. 62.

Es erhellet weiters, daß das sogenannte ANNUS NORMALIS, ANNUS DECRETORIUS, OBSERVANTIA, das Entscheid-Jahr (in sensu Partis adversæ) ein blosses Schatten Spiel und Fabel-Werck seyen; da diese mit grossen Gepräng erhabene Wörtlein dem Juri Territoriali zu einer Regul und dessen einschränckung applicirt wollen werden.

Der 1. Jenner des 1624sten Jahrs, und die 12. Monath dieses Jahrs NB. seynd die blosse Regul, und der Terminus à quo, nach welchen ersteren

(*) NB. Was sagen die Neue Schutz-Schreiber zu diesen, da sie einem Territorial-Stand nicht nur das Jus reformandi publicum Exercitium absprechen, sondern demselben sein offentliches Religions-Exercitium einzuführen nicht berechtiget zu seyn behaupten?

ersteren die Restitution deren Geistlichen Gütteren verordnet,, nach den 12. Monathen des gantzen 1624sten Jahrs aber das freye Exercitium Religionis an gewissen Orthen (NB. NB. wo einige Catholische Regenten vorhin solches schon gedultet hatten,) zugelassen worden; wer aber in dieser Zeit beyde Sachen nicht gehabt, die wurden abgewiesen.

NB. Was hat es zu dieser von den Kayserlichen aus Noth gethaner Zulassung solche prächtige Wort nöthig? ANNUS NORMALIS! ANNUS DECRETORIUS! STATUS RELIGIONIS! Entscheid-Jahre! Religions-Verfassung, und Bevestigung! da die Kayserliche Pacificentes an solche Wort nicht gedacht, NB. minders das jenige, was die bey diesen jungen Zeiten sich eindringende Commentatores daraus erpressen wollen, zu verordnen gemeynt waren, wohl aber das Wiederspiel, und die Erhaltung des Juris Territorialis standhafft behauptet haben.

Es erhellet weiters, daß die Paciscentes (die Kayserliche, und die bey ihnen gegenwärtige wenige Catholische) NB. für keinen anderen ins künftig sich ereignenden Fall einer Religions-Veränderung des Regenten ein andere besondere Meynung gehabt, und diesen Casum excipiren haben wollen; dann diese Paciscentes haben nicht einmahl diesen Punctum NB. von denen Pfandschafften bey denen Tractaten vornemmen, sondern wegen vielen anderen unterlauffenden Umständen, als ein pur politisches Weesen selben auf ein anderen Reichs-Tag verschieben wollen.

NB. Weilen aber die Hrn. Protestanten für das Religions Exercitium deren Unterthanen besorgt waren, und selbe darumen diese Materie von den Pfandschafften mit in das Friedens-Instrument gezogen, so haben die Kayserliche das Jus Territoriale Domini Directi verwahren, und die Unterthanen an ihren Herrn wegen ihres offentlichen Religions-Exercitium anweisen, aber von einem Anno Normali, Decretorio &c. &c. &c. nichts wissen, noch hören wollen.

Zudeme: wie kan die Gesunde Vernunfft sich vorstellen, das die hohe Paciscentes (welche beständig das Jus Territoriale behaupteten, und von keinen Gesatz wider dasselbe etwas wissen, noch hören wolten) einem künfftigen Catholischen Regenten bey Veränderung seiner vorigen Religion, Gesatz und Regul wider dessen Jus Territoriale vorzuschreiben, und selbes einzuschräncken gesinnet gewesen?

Oder haben dieselbe durch den §. 31. §. 33. erst NB. hinnach selbes also einschräncken wollen, da sie in den gleich vorhergehenten §. 30. das Jus Territoriale mordicus behauptet, und den Religions-Frieden wider die Unterthanen darinnen angezogen?

Die eintzige Ursach dieser Zulassung des offentlichen Exercitii deren Unterthanen NB. an einigen Catholischen Orthen, nach den Gebrauch des 1624sten Jahrs, ware die Hartnäckigkeit deren Hrn. Protestanten, welche für diese Unterthanen, wider den Religions-Frieden sich angenohmen, und den Frieden nicht schliessen wollten, bis sie solche Zulassung erzwungen. Die Kayserliche hatten also aus Noth zu Erlangung des höchst nöthigen Friedens solches zugelassen an jenen Orthen, wo vorhin NB. die Catholische Territorial-Herrn solches Exercitium schon gedultet hatten. NB. NB. Von keinen anderen ware die Red.

§. XXIV.

Bekräfftigung des vorigen.

WAs ich bishero gesagt, bekräfftigt widerum Sonnenklar, was nachfolgt:

Die Hrn. Protestanten, welche den §. 27. Art. V. von denen Pfandschafften, und das die Unterthanen sich bey ihren ordentlichen Lands-Herrn wegen ihren offentlichen Exercitium melden, und mit demselben cranſigiren musten, unterschrieben hatten, wollten gleichwiderumen dasjenige, was sie kurz vorhero verglichen, und unterschrieben, umkehren.

Sie meldeten bey den Nürnbergischen Friedens-Executions-Handlungen: [Das es zu Eger wegen des Exercitii Augustanæ Confessionis in den Stand bleiben möchte, wie es Anno 1624. gewesen. Es wäre die Stadt Eger ein Reichs-Pfandschafft ꝛc. Dieweil nun aber in dem Instrumento Pacis klar verordnet, das es wegen des Exercitii Religionis in solchen Orthen in den stand solle verbleiben, wie es Anno 1624. gewesen, so verhoffe man, Ihro Kayserl. Majestät werde es auch wegen Eger dabey bewenden lassen.] Sihe Tom. 1. Act. Pacis Executionis pag. 357. §. VI.

NB. Mit Was Grund könnten dann die Hrn. Protestanten sagen, daß das Instrumentum Pacis klar verordne, daß an diesen Pfandschaffts-Orthen wegen des Exercitii Religionis verbleiben solle, NB. wie es ANNO 1624. gewesen? die Herren hatten ja das Instrument selbst unterschrieben? NB. wo ist ein Wörtlein von den 1624sten Jahr in diesen §. 27. zulesen? Sehet, wie man alles verdrähet! und wie man sich nicht scheute, gleich das andere Jahr darauf (nach den Anno 1648. geschlossnen Frieden) offentlich vor denen, welche doch bey denen Tractaten Anno 1648. selbst zugegen gewesen, das Wiederspiel zu sagen, und die klare Wort umzukehren.

NB. Volmar gabe aber diese Antwort: [Ihro Kayserl Majestät werde keine solche Distinction wegen der Reichs Pfandschafft machen .... Man wisse auch wohl, was es vor eine Gelegenheit mit den Reichs-

Reichs-Pfandschafften, daß sie nunmehr unablößlich. NB. So werde auch kein Stand seyn, der Reichs-Pfandschafften hätte, welcher sich nicht des Juris Reformandi in denselben gebrauchte. Worinnen auch der Chur-Mayntzische dem Vollmar Beyfall gabe.]

[DEPUTATI: Man hätte sich aber nunmehr eines gewissen Termini verglichen, und daß es wegen des offentlichen Religions-Exercitii auch in den Reichs-Pfandschafften zulassen, wie es Anno 1624. gewesen. ILLE (*Volmar*): Ihro Kayserl Majestät wurden es nicht thun, noch die Cron Schweden deshalben Krieg führen ꝛc.] Tom. 1. Act. Execut. Pacis pag. 357. colum. 2.

Aus diesen allen erhellet dann Sonnenklar, was die hohe Paciscentes (die Kayserliche, und mit denenselben einstimmende damahls gegenwärtige Catholische) von dem Jure Territoriali behauptet haben: Ob sie solches einschräncken, oder ein Annum Normalem, Decretorium, zu einer Regul haben vorschreiben wollen.

Wann all dieses denen gegenseitigen Schrifftstellern noch nicht genug ist, um zu erkennen, daß die Meynung deren Kayserlichen Paciscenten keineswegs gewesen seye, das Jus Territoriale durch ein ANNUM DECRETORIUM einzuschräncken, so lesen dieselbe nur Tom. IV. Act. P. W. pag. 67. 68. 69. Allda werden sie finden, wie eyfrig die Kayserliche für das Territorial-Recht gesprochen,, und NB. das Jus Reformandi des Pfalz-Grafens zu Neuburg wider Sultzbach wegen den Territorial-Recht behauptet haben. Von diesen siehe auch hinnach in Zusatz ad §. LIX. das mehrere.

Man gebe sich die Mühe, wann man anderst sich nicht förchtet die Geschichten P. W. zu lesen, und durchgehe die protocolla Sessionum deren Evangelicorum, puncto gravaminum: Tom. III. Act. P. W. Man wird alda finden, wie sorgfältig die Herrn Lutheraner gewesen / um das Exercitium Religionis adversæ deren Unterthanen unter den Catholischen Regenten zuerhalten. Sie erkannten gar wohl, daß die Catholische nimmermehr von der Regul des Juris Territorialis abweichen wurden, dahero sie nur conferirten, wie es anzugehen wäre, damit die Unterthanen bey dem Exercitio Religionis adversæ verbleiben könnten. Sie hatten verschiedene Projects, wie sie das Publicum Exercitium denselben erhalten, ja auch den anderen die Autonomiam und Privatum Exercitium zuwegen bringen könnten. Die Catholische wollten aber weder auf die Pacta, weder auf den usum Exercitii Religionis unter den NB. vorigen Catholischen Regenten eine Reflexion machen, wie solches aus denen Conferencien Tom. IV. pag. 67. 68. 69. und aus den Erstern Auffatz des Friedens-Instrument zu ersehen.

Man kan lesen, was Maximilianus Churfürst in Bayrn an Pfaltz-Sultzbach den 10. April 1646 geschrieben. Tom. III. Act. P. W. pag. 500. *Adjunct. N.* 3. aus welchen Sonnenklar erhellet, was die Ca-

tholische von dem Territorial-Recht gehalten, oder wie sie selbes einzuschräncken gemeynt waren.

Man höre nur, Was Mathæus Wesenbecius, Chur-Brandenburgischer- und zugleich deren Fränckischen Grafen abgeordneter, in seinen Voto (deren Fränckischen Grafen) Puncto Autonomiæ Subditorum (Sessione Publica 20. Julii 1646) gesprochen; wie folgt: [Dieser Articul de Autonomia seu libertate privata conscientiæ subditorum schiene der allerschwerieste zu seyn, weilen sich die Herrn Catholici demselben jederzeit am allerstarckisten widersetzt . . . . . und zwar aus nachfolgenden Ursachen . . . . . ad 5.); weilen solches (die Zulassung der Autonomiæ Subditorum) der Evangelicorum selbsten jederzeit geführten und in den Religions-Frieden fundirten Principio, daß nemlich das Jus Reformandi Religionis dem Juri Territoriali anhängig seyn solle, zuwider lieffe; und so viel darauf folgen wurde, daß wann ein Evangelischer zur Catholischen Religion tretten, oder sonsten einem Catholischen Stande Evangelische Land und Leute zufallen möchten, derselbe nicht befugt seyn wurde, einige Reformation in solchen seinen eignen Landen vorzunehmen, sondern wider bemeldte Regul gebundene Hände haben, und seinen Unterthanen die widerige Religion nachsehen müssen.] Siehe Tom III. Act. P. W. pag. 251. & 252.

NB. Die jüngere Protestantische Scribenten schämen sich nicht anjetzo das Widerspiel, als NB. Gesätze des Westphälischen Friedens vorzustellen, und zu schreiben: Die Paciscentes hätten den Annum 1624. zu einer Regul des Juris Reformandi gemacht, da doch Wesenbecius sagt, die Catholische wollten die Autonomiam Subditorum auch darum nicht zulassen, weilen selbe wider NB die Regul des Juris Territorialis, als welchen das Jus Reformandi nach des Gegentheils selbstigen Principio anhängig wäre, zuwider lieffe.

Wie lautete dann das Votum Wesenbecii puncto Autonomiæ Subditorum bey dieser Session? Er sagte also: [Daß, weilen die Evangelische Vorfahren über diesen Punct (Autonomiæ Subditorum) vor anderen standhafft und tapfer gehalten, als wäre selben, so viel möglich und thuenlich, zu inhæriren. Weilen gleichwohl ein grosser Unterscheid zwischen den Exercitio publico Religionis, und zwischen der Privat-Libertät der Conscientien deren Subditorum so ferne sich befindet, daß gleichwie NB kein Stand gezwungen werden mag, das Exercitium publicum Religionis alienæ in seinen Territorio zugestatten, also aber hingegen auch denen Unterthanen die Privat-Freyheit ihres Gewissens nicht benommen, noch sie zur widerigen Religion mit Gewalt gezwungen, oder derentwegen von Hause und Hoffe verstossen und vertrieben werden sollen ꝛc.]

NB. Wesenbecius sagte zuvor, daß die Catholische behaupteten, daß, NB wann ein Evangelischer Stand zur Catholischen Religion übertrettete, demselben die Hand nicht könnten gebunden werden. Hier sagt

sagt er wiederum das kein Stand gezwungen werden mag, das Publicum Religionis alienæ Exercitium in seinen Territorio zu gestatten. Widerspricht dann Wesenbecius das Jus Territoriale ad reformandum Exercitium Religionis alienæ, wan ein Evangelischer zur Catholischen Religion übertretten wurde? Nein! sondern er rathet, daß man denen Catholischen Ständen dieses vorstellen sollte, daß weillen denselben bevorstehet das NB. offentliche Exercitium Religionis abzuschaffen, sie wenigstens das Privatum Exercitium denen Unterthanē zustehen möchte.

Die gegenseitige Herren Scribenten wollen nachdencken, ob dieses noch nicht deutlich genug seye, um zu probiren, daß auf keine Weiß das 1624ste Jahr zu einer Regul des Juris Territorialis bestimmet seye worden, sonderen daß vielmehr dem Directo Domino allzeit bevorstehen müsse seiner Unterthanen offentliches Exercitium zu veränderen, wann er zu einer anderen Religion übertrittet ꝛc. Die Catholische liessen sich in ihren Jure Territoriali nichts einreden. Es ware aber auch die rede nicht, wie es gehalten sollte werden, wann ein Evangelischer Stand zur Catholischen Religion übertretten wurde. Es ware nicht nöthig darvon zu reden, die Regula Territorialis ware unlaugbar ꝛc.

Der Verfasser der Schrifft: Ursprung des *Simultanei* bekennt selbsten §. 22. [Das vermög des §. Quæcunque bona §. 27. Art V. ein jeder Reichs-Stand, in Fall ein anderer Stand in seinen Gebieth währender Pfandschafft ein andere Religion, auch selbst in Anno Decretorio eingeführt hat, nach derselben Einlösung die selbige indessen eingeführte Religion offentlich abzuschaffen, befugt seye, ob sie gleich Anno 1618. und 1624. alda gewesen.

NB. Warumen aber dieses? Ist vielleicht hier ein Exceptio à Regula? wegen den Pfandschafften, weilen vorhin der Innhaber eine andere Religion eingeführt, da er doch nicht Dominus Directus ware?

Nein! NB. Die Ursach gibt der Kayser; das nemlich dergleichen Jura dem Territoriali Domino zustehen, und müsse diese NB. Regula Juris Territorialis unbekränckt verbleiben, De cætero salva maneat regula Juris Territorialis Oben pag. 205. Item pag. 145. 146.

NB. Es heist nicht, *de Cætero salva maneat Regula anni DECRETORIALIS, NORMALIS, REGULATIVI* 1624. Sondern: Salva maneat NB. NB. NB. REGULA TERRITORIALIS. Die Unterthanen müssen sich bey ihrer Obrigkeit melden, und bitten; NB NB. Das heist aber nicht NB *Regulæ Territoriali* NB ein Vorschrifft vorlegen, was der Lands-Herr dem Unterthanen zu thun schuldig seye: NB. das heist nicht, das der Unterthan ein Recht habe, REVERSALien von seinen Lands-Herrn zu begehren,, Denselben in seine Zimmer zu seinen GOttes-Dienst anzuweisen, und einzuiperen ꝛc, wie man anjetzo zuthuen sich erfrechet, wider die klare Geschichten der Tractaten, wider die ausdrückliche Wort der Friedens-Instrumenten. ꝛc.

§. XXVI.

Folge aus den vorhergehenden,

Aus all vorhergehenden erhellet also Sonnen-klar, das weder durch den Religions-Frieden,, weder durch das sogenannte Decretum Ferdinandi,, weder durch die Westphälische Friedens-Tractaten denen Unterthanen ein Recht wider ihre eigene hohe Lands-Herrn, seye eingeraumt worden:

Es erhellet weiters, das dergleichen Handlungen, keineswegs eines aus den erstern Objectis deren Pacisceuten gewesen. NB. Die Catholische waren ja Mit-Pacisceutes; die Geschichten aber geben das Widerspiel; dann die Catholische Stände ihren Unterthanen kein Recht eingeraumt, sondern das Jus territoriale behauptet haben. Die Protestantische Stände waren auch nicht gemeynt, daß sie von ihren Unterthanen in Ausübung des Territorial-Gewalts dürfften gehindert werden.

Das Decretum Ferdinandi ist weder von Kayser, weder von den andern Catholischen Ständen vor gültig anerkannt, oder bestättiget, sondern der Religions Frieden allzeit in denen Comiciis, (wo der Gegentheil mit dem sogenannten Decreto Ferdinandi aufgezogen) in allen Puncten confirmirt worden.

Die Westphälische Friedens-Tractaten, und Geschichte zeigen klar, das die Lands-Herrn ihren Unterthanen kein Recht wider das Jus territoriale eingeraumt,, oder ihren Lands-herrlichen Gewalt selbst also eingeschränckt hätten, daß sie ohne Einwilligung ihrer eignen Unterthanen nichts veranstalten könnten, was sie zur Beförderung der wahren Religion, Krafft ihres Territorial-Gewalts zu thuen befugt seynd. Da sie indessen ihren Unterthanen den Gebrauch des Religions-Exercitii gestatten.

Von den §. 31. Art. V. Hoc tamen non obstante &c. ist vorhin schon genugsame Erläuterung ex Actis gegeben worden.

Zehendes Capitul.

Gründliche Ursachen, warumen das vermeynte Unterthan-Recht, (wie selbes deroselben Procuratores behaupten,) nimmermehr bestehen kan.

§. I.

In dem vorhergehenden Capitul hab ich den Ungrund des vermeynten Rechts deren Unterthanen, welches sie durch den Religions-Frieden, durch die sogenannte Declaration Ferdinandi,

di, und endlich durch die Westphälische Friedens-Tractaten wider das Jus territoriale ihres Lands-Herrn bekommen sollten haben, klar gezeigt.

Wir wollen sehen, ob dieses vermeynte Recht deren Unterthanen wider NB ihre Lands-Herren, zu Erhaltung der Religion, vielleicht einen andern Grund habe?

NB. Der Verfasser der Gesätzmäßigkeit ꝛc. ꝛc. lobet den Luther, das dieser Reformator selbst den Herrn zu Sachsen, und Hessen den ernstlichen Rath gegeben habe, lieber Land und Leute dahinten zu lassen, als gegen den Kayser die Waffen zu ergreiffen. Siehe diese Schrifft pag. 4. §. 8.

Erste Lehr-Sätze des Luthers von der Unterthänigkeit gegen der Lands-Obrigkeit,

NB. Der Author dieser Schrifft hätte noch viel mehrere Sprüche und Sätze des Luthers anmercken können, um zu zeigen, wie dieser Reformator zu Anfang seiner Reforme, nichts als Demuth, und Unterthänigkeit gegen die Obrigkeit im Mund geführt hatte. [Die eingeschlichene Mißbräuch müssen nicht mit Gewalt, sondern durch die Lehr, durch das Wort gehoben werden.] Also Luther Epist. ad Ducem Saxon. Georgium tom. II. Edit. Witenberg. f. 491. [Ehender, (sagt Melanchton des Luthers treuer Anhanger) soll man das Aeusseriste leyden, als die Waffen wegen des *Evangelii* ergreiffen / und innerliche Unruhen anstifften. Ein guter Christ, ein jeder ehrlicher Mann soll die geheime Bündnussen unter den Prætext der Religion verabscheuen.] lib. 3. Epist. 16. lib. 4. Epist. 35. 110. 111.

§. II.

Müntzer (der Widertauffer) frischte die Bauern wider ihre Landsherrn an, wider selbe die Waffen zu ergreiffen. In seiner Anrede an die Bauren redete er also: [Sie werden von ihren Fürnehmen nicht ablassen, und uns weder Freyheit wiedergeben, noch rechtgeschaffen GOttes-Dienst zulassen. Nun sollten wir lieber sterben, dann ihre Schalckheit für gut halten, und darzu der Evangelischen Lehre beraubt seyn.] Siehe Sleidan. Lib. 3. Edit. Franckfurth am Mayn, Anno 1583. pag. 45.

NB. Müntzer steuffte die Bauern (die Unterthanen,) wider ihre Lands-Herrn, um Erhaltung ihrer vermeynten Evangelischen Lehr.

Was sagte aber Luther zu diesen? Luther in seinen Schreiben an die Bauern redet also: pag. 48. [Der Heilige Paulus heißt jedermann der Obrigkeit mit Furcht und Ehrerbietung unterthänig seyn. Was wollt ihr darzu antworten, die ihr euch annehmt, ihr wollet GOttes Wort folgen, und greiffet gleichwohl nicht deßweniger nach den Schwerdt, und setzt euch wider die von GOtt geordnete Obrigkeit? Heißt das nicht GOttes Nahmen vergeblich führen?

Daß kein Unterthan, wegen des Wort GOttes und Evangelii Lehr der Obrigkeit widerstehen solle.

Ihr möchtet sagen: die Herrschafft hält sich also, daß sie niemand mehr gedulten kan, denn sie nehmen uns die Lehr des Evangelii, und beschweren uns in allen anderen Dingen also sehr, daß es nicht zu sagen. Wohlan, dem sey gleich also, dannoch gebührt sich darum nicht Aufruhr, und Unruhe anzurichten, demnach nicht einen jeden, sondern allein, welchem von GOtt der Gewalt des Schwerdts gegeben worden, inmassen die heilige Schrifft offenbahrlich lehret, Mißhandlung zu straffen zustehet.]

Luther fahrt alsdann fort die Bauern zur Unterthänigkeit gegen ihre Obrigkeit weiters zuermahnen: endlich kommt er auf ihre besondere Beschwerde wegen der Evangelischen Lehr, und spricht also: [Fürnehmlich treibt ihr diese (Forderung;) man nehme euch das Evangelium, so doch nicht möglich, das jemand vom Evangelio könne gedrungen werden, dieweil diese Lehr an keinen Ort gebunden, sondern frey durch die gantze Welt gehet, gleichwie der Stern, welcher den Weisen, die aus dem Moren-Land zohen, erschienen, und wo Christus gebohrn, und zu finden, gewiesen. Die Obrigkeit hat wohl Macht, an einen Ort, da das Evangelium geprediget wird, zu wehren, so können aber dargegen wir hinwegziehen, und anderswo diese Lehr suchen. Den Ort sollen wir nicht mit Gewalt halten, oder einnehmen, sondern der Obrigkeit und der Herrschafft lassen, und ehe anderswo hinziehen, wie Christus selbst lehret ꝛc. ꝛc.] Sleidanus cit. lib. 5. pag. 49.

Die neue Sätze von den Unterthan-Recht streitten wider die Haupt-Lehre Lutheri.

Wie reimt sich nun das vermeynte Recht deren Unterthanen mit diesen Principiis, und Lehr-Sätzen des Luthers zusammen? Wie haben dann die Paciscentes denen Unterthanen wider die eigne Obrigkeit prospiciren können? contra proprios Dominos? Zu Erhaltung ihrer (deren Unterthanē) Rechte? Zu Erhaltung der vermeynten Lehr des Evangelii? Wie schicken sich die dem Lands-Herrn von dem Unterthanen abgedrungne Reversales mit diesen Lehr-Sätzen Lutheri zusammen?

NB. Ich weiß wohl, das Luther bey dieser seiner Lehr, die er aus der heiligen Schrifft gezogen, nicht beständig verblieben, wie ich gleich melden werde; Indessen ist mir schon genug bey dieser Gelegenheit anzumercken, was Luther noch zu Anfang seiner vermeynten Reforme von diesen Puncten (von der Unterthänigkeit deren Unterthanen gegen die Obrigkeit, auch wegen des Religions-Exercitii) gelehret habe. Aus welchem erhellt, das damahls kein Recht deren Unterthanen wider ihre eigene Obrigkeit erkannt ware. Haben dann die Protestantische Herrn Paciscentes ihren eigenen Unterthanen, wider ihre Lands-herrliche Befugnuß ein solches Recht hinnach erst eingeraumt? Gewißlich nicht. Sondern die Herrn Protestanten wollten nur denen Unterthanen deren Catholischen Lands-Herrn wider ihre hohe Lands-Herrschafft (contra proprios Dominos) dergleichen Recht zuschantzen, und dieselbe wider den Lands-herrlichen Gewalt der eigenen

Catho-

Catholischen Herrschafft schützen; dem Lands-Herrn seinen ordentlichen Gewalt durch fremden Gewalt einschräncken ꝛc.

§. III.

Es verdienet auch dasjenige, was Sleidanus (pag. 45. zuruck) von Land-Graf Philipp zu Hessen erzehlet, hier angemerckt zu werden. Die Wort Sleidani seynd folgende: [Land-Graf Phlipp von Hessen (wiewohl er unter den andern Fürsten der jüngst war) ritte darauf umher, ermahnte die Kriegs-Leute zur Mannheit mit Vermeldung: wann schon alles wahr wäre, daß die Bauern von ihnen klagten, wollte dannoch den Unterthanen nicht Gebühren, sich wider ihre Obrigkeit zu setzen, wie dann aus vielen Orten der Schrifft zubeweisen . . . . . daß sie (die Bauern) weiter anzögen, man gestattet ihnen die wahre Lehr des Evangelii nicht, wäre gleichwohl auch nicht Ursach genug, der Obrigkeit zu wider streben: dann da St. Peter mit dem Schwerd darein geschlagen, wäre er von Hrn. Christo ernstlich ermahnet, und mit Worten gestraffet worden: darum, wann schon die Fürsten die Wahrheit verfolgten, sollte man dannoch Gedult haben, und ehenter den Tod leyden, dann wider sie kriegen ꝛc.] NB. also Printz Philipp Land-Graf von Hessen Anno 1525.

Philipp Land-Grafens von Hessen Urtheil von der Unterthanen Auffstand wegen des Religions-Exercitium.

§. IV.

Die nunmehr eingeführte Maximes einiger Protestantischen Schrifftsteller von dem vermeynten Recht deren Unterthanen, wann der Lands-Herr in seinen Land, Krafft seines Landsherrlichen Gewalts wegen den Religions Exercitium etwas anordnen will, und von denen dem Lands-Herrn abgenöthigten Reversalien zu Erhaltung des Religions-Exercitii deren Unterthanen seynd in der Christenheit unerhört gewesen.

Von der Praxi der ersten Christen um Erhaltung der wahren Religion

Sie seynd schnurgrad den Praxi, und Disciplinæ des alten Christenthums entgegen, welches die sogenannte Reforme NB. wider herzustellen sich doch rühmte.

Die erste, welche wegen der Religions-Lehr wider ihre Obrigkeiten die Waffen ergriffen und Krieg geführt hatten, waren die Manichæer, die abscheulichste und liederlichste Leute. Bekannt ist die Wuth deren Donatisten, und Circumcellionum.) Die Albigenser folgten diese üble Exempel; dann sie waren Nachkömmling dieser abscheulichen Sect. die Wicleffisten, Husiten, Taboristen practicirten ein gleiches. Was aber Luther und Calvin (nachdeme ihr Anhang sich verstärckte) gethan haben, ist allbekannt, und wird ich hinnach etwas weniges noch melden. Ansetzo will ich von dem Praxi und Disciplin der ersten Christenheit kürtzlich etwas sagen, um zu zeigen, wie diese neue Maximes deren Protestantischen Scribenten in den Christenthum allzeit unbekannt, ja der Lehr, Praxi, und Disciplinæ des Christenthums schnurgrad zuwider lauffen.

Des Christenthums.

§. V.

Die alte Geschichten der Martyrer seynd klare Proben, wie unbekannt das Recht der Unterthanen wider ihre Obrigkeit (contra proprios Dominos) zu Erhaltung des Religions-Exercitii bey den ersten Zeiten des Christenthums gewesen seye.

Beyspiel der ersten Christen

Mitten unter den Tormenten und Peinen erklärten sich die Christen, daß sie ihren Fürsten, ihren Kayseren getreu, und unterthänig verbleiben wollten, ausser dessen, was sie GOtt zu thun schuldig waren; Ihr vergossenes Blut ware das offne Zeugnuß, daß sie ehender das Leben vor die wahre Religion hindan, als ihrer Obrigkeit (zu Erhaltung des freyen Exercitii Religionis) sich widersetzen wollten. Der Gehorsam dieser eyffrigen Christen gegen ihre, auch tyrannische Obrigkeit, ware zugleich ein Prob des Gehorsams, welchen sie GOtt erweisen wollten. [Ich (sagte der Heilige Martyr Julius *Act. Martyr.*) bin sibenmahl ins Feld gezogen, ich habe niemahl meiner Obrigkeit mich widersetzt, oder in währenden Streit zuruckgewichen, sondern tapfer gestritten; da ich nun in dergleichen Streit getreu verblieben; (vermeynst du wohl) daß ich in diesen Streit (der Marter) untreu solle werden?

Unter der Heydnischen Obrigkeit.

Tertullianus in seiner Apologie 37. 40. redete in Namen aller Christen zu dem Senat, und Magistrat zu Rom, wie folgt: [Wir seynd gleich den anderen Mitburgeren bey allen ordentlichen Geschäfften: wir arbeiten; wir seynd zu Wasser, und in Krieg mit euch versammlet. Wir leben in den Städten: wir finden uns ein in Pallästen, vor den Senat, auf den Märckten, bey der Armee. Uberall seynd wir mit euch, ausser nicht in euren Templen, welche wir euch allein überlassen.]

Principia, und Maximes der ersten Christen

Die erste Christen redeten nichts von einem Recht wider ihre auch tyrannische Obrigkeit. Sie erklärten, daß sie beständig vor die Regierung der Kayser, und ihrer Armeen betten: (Justinus Apolog. 2. Tertullian. Apolog. 5. 39.) Sie verblieben ihren Kayseren, und Obrigkeiten getreu in allen Stücken, die Religion ausgenommen, welche ihnen nicht erlaubte sich mit einer anderen zu vereinigen: wir dienen euch mit Freud in allen Stücken: (sagten sie,) Wir bitten GOtt, daß er euch Heilige Gedancken eingebe.]

Sie glaubten, daß dieses ihr Schuldigkeit wäre; daß dieses der Glauben, die Religion selbsten gebiete; nehmlich denen Obrigkeiten sich nicht zu widersetzen, welche GOtt zu Regenten gesetzt hatte. Sie folgten dem Beyspiel und Exempel Christi, welcher dem Gewalt des Pilati, als einem Gewalt, der von oben herkame, sich unterworffen. Non haberes potestatem, nisi desuper tibi datum fuisset. Joan. 19. v. 11.

Es

Es ist uns Christen verbotten, VETAMUR, (sagte Tertullianus Apolog. 36.) Es ist nicht nur ein freyer Willen, oder ein besondere Vollkommenheit, das wir ehenter sterben wollen wegen der Religion, als uns der Obrigkeit widersetzen. PRÆCEPTUM EST NOBIS, sondern es ist uns gebotten. ibid. 32. Es erfordert solches Pietas & Religio Imperatoribus debita. ibid. 36.

Weder die Kayser, weder seine Famille, weder das Reich hatten etwas von denen Christen zu beförchten, daß diese ihrer, auch tyranischen Obrigkeit sich widersetzen wurden: à quibus nihil timere possitis: sagte Tertullianus Apol. 36. 43; dann die wahre Christliche Religion erlaubet nicht einmahl sich gegen einen geringeren zu rächnen, um so weniger gestattet sie, daß der Unterthan seiner ordentlichen Obrigkeit sich widersetzen könne.

Also redeten die Christen; Also gehorsamten sie ihrer Obrigkeit auch mitten unter der grausamsten Verfolguug wegen der Religion, welche Verfolgung über dreyhundert Jahr lang dauerte.

§. VI.

Gleiche Principia derẽ ersten Christen, unter den ketzerischen Regenten.

Gleiche Demuth und Unterthänigkeit gegen ihre Obrigkeiten erwiesen die Christen auch unter denen ketzerischen Kayseren, und abtrinigen Juliano, Constantio, Valente„ unter Justina der Kayserin, und unter allen anderen Verfolgungen. Sie waren unterthänig, sie erweckten keine Aufruhr wieder diese Tyrannen. ꝛc. Die Anzahl der Christen ware nicht gering. Allein das Christenthum erlaubte nicht, daß die Unterthanen (wann sie auch Zahlreich wurden seyn, und die Kräfften hätten) der Obrigkeit sich widersetzten. Die Schrifft gebiettet den Gehorsam der Obrigkeit zu leisten; man gedenckte an kein Recht der Unterthanen, daß sie wegen den Religions Exercitium ihren Herren sich widersetzen,, denselben Gesatz vorschreiben,, oder von ihnen Reversalien forderen dürfften. ꝛc.

Sondern alle Christen glaubten, daß es der Befelch GOttes wäre denen Obrigkeiten zugehorsamen. Dieses erforderte die Liebe gegen GOtt, und die Ruhe der Menschlichen Gesellschafft.

Ich wurde kein End finden, wann ich erzehlen sollte, wie die Christen gleich von Anfang des Christenthums nichts anders geglaubt und practicirt, als daß ein wahrer Christ, ein Unterthan seinen Herrn sich nicht widersetzen dörffe; daß es nicht erlaubt seye unter den Prætext des freyen Religions Exercitii wider den Lands-Herrn ein Recht zu behaupten, und ihme Widerstand zu thun.

§. VII.

Luther ändert seine Lehr, von der Gedult wegen der Religion,

Luther, wie ich zuvor §. II. schon gemeldt, hatte eben dieses denen Rebellischen Bauren geantwortet.

Allein, nachdeme die Anhänger Lutheri, und die Confessionisten sich verstärcket; und die Religions-Lehr reformirt worden, wurden auch die principia des Christenthums reformirt. Man wolte nichts mehr von dem Gehorsam der Obrigkeit hören; man suchte das neue Religions Exercitium mit Gewalt und mit Waffen zu bestättigen. Man machte Bündnussen.

Luther wurde um Rath gefragt. Er hatte zwar vorhero aus der Schrifft denen Bauern erwiesen, daß es nicht erlaubt seye, den Obrigkeiten (auch wegen der Religion) sich zu widersetzen. Da aber die Prophezeyungen des Luthers nicht von statten giengen: und dessen Gebett und Blasen zu schwach ware das Pabstthum zu stürtzen. So liesse man sich auf ein Nagl neue Reforme ein; Luther reformirte sich selbsten, er reformirte seinen vorigen Rath, welchen er aus der Schrifft denen Bauern gegeben. NB. Anjetzo reformirte er nach den Ausspruch deren Juris Consulten, und nicht nach den Evangelio, in welchen er vorhero seinen Rath gegründet. Sleidanus erzehlt es also: lib. 8. cit. Edit. pag. m. 78. zuruck.

Er schickte sich nach den Ausspruch einiger Juris-Consulten

[Ehe dann dieser Bund aufgerichtet, wurden nicht allein Doctores der Rechten, sondern auch Schrifftgelehrten zu Rath gezogen. So hatte nun Luther allwegen gerathen, man sollte der Obrigkeit nicht widerstreben, und war von solcher seiner Meynung ein Büchlein ausgangen. Als aber in dieser Berathschlagung NB die Juristen, oder Rechts-Gelehrten anzeigten, das in den Rechten zu Zeiten Widerstand zu thuen zugelassen, und die Sach eben zu diesen Falle, darvon die Recht unter anderen Meldung thäten, jetztmahls kommen wäre, da bekennte Luther frey heraus: Er hätte es nicht gewust, das man dieses thuen möchte, dieweil dann das Evangelium die weltliche Recht nicht aufhube, noch denselbigen, wie er allweg gelehrt, nicht zu wider wäre, nun in dieser gefährlichen, und sorglicher Zeit, viel Ding könnten fürfallen, daß nicht allein das Recht, sondern auch die Betrangnuß, und unvermeydentliche Noth des Gewissens zur Wehre zugreiffen verursachen möchte, saget er, das man einen Bund sich zubeschirmen, ob sie gleich der Kayser, oder jemand anders von wegen der Religion wollte bekriegen, könnte anrichten.] Also Sleidanus cit. loco.

§. VIII.

Kurtze Erinnerung über diese Veränderung.

NB. 1mò Luther rathet hier etwas, Was er vorhin nicht gewust. 2dò.

2dò. Er rathet das jenige, was er vorhero mißrathen, und zwar NB. wegen den klaren Schrifft-Text.

3tiò Anjetzo rathet er etwas, weilen die NB. weltliche Recht solches zulassen, ohngeachtet selbes nicht in der Bibel geschrieben; ja die Bibel selbst das Widerspiel sagt.

4to. Sein Evangelischer Schrifft-Eyfer hebt die Sätze der weltlichen Recht nicht auf; weilen diese erlauben sollen wider die Obrigkeit in gewissen Fällen, (auch wegen den Religions-Exercitium,) die Waffen zu ergreiffen.

5tò. Er rathet einen Bund zu machen, die Waffen zuergreiffen:

6tò. Aus unvermeydentlicher Noth des Gewissens:

7mò Wider den Kayser, oder jemand anders, wann derselbe, oder jemand anders wegen der Religion sie bekriegen wollte.

8vò. Kurtz: zuvor sagte Luther das Widerspiel.

§. IX.

Aergerliche Lehr-Sätze des Luthers von Ergreiffung der Waffen.

Es ware dem Luther nicht genug die Ligues, und Verbündnussen wider die Catholische, wider die Obrigkeiten zu approbiren; sondern er schrye, er lehrte offentlich in seinen thesibus Anno 1540, die er Anno 1545 widerumen herausgegeben, daß man zu den Waffen greiffen sollte. Sleidanus erzehlet dieses lib. 16. pag. m. 178. 179. [Nicht lang hernach (schreibt Sleidan) giengen etliche Articul aus, welche Luther auch etwann disputirt hatte. Es ist (sagte der Luther) der Pabst das Thier, welches in Teutschland ein Berwolff genannt wurde. Es ist nichts grimiger, und grausamer, den dasselbig Thier, derohalben, wann man Sturm schlägt, oder ein Geschrey darvon auskommt, laufft jedermann zur Wehre, damit sie es mögen zu todt schlagen. Wo nun ein solches Thier vielleicht in einen Gitter oder Schrancken eingeschlossen wäre und es aber der Vogt/ oder Richter des Orths heraus nehme, oder beschirmte, sollte man nicht destoweniger nachlauffen, und könnten die jenige, so die Nachlauffende wollten verhinderen, NB unsträfflicher weiß geschädiget werden. In gleicher Gestalte, wo der Pabst sich rüstete, und einen Krieg vorhätte, muste man ihme widerstehen, als einen grausamen wütenden Thier, NB. es wäre ihm gleich behülfflich, wer da wollte; dann die einen Mörder zu Krieg dienen, oder Beystand leisten, sollen darum ihres verdienten Lohns erwarten, wann es auch König oder Kayser wären.] bishero Sleidanus.

NB. Sleidanus hatte sich nicht getraut diese letzte Wort, [König und Kayser] in seiner Erzehlung hinzuzuschreiben. Man leset aber diese Wort Tom. 1. Operum Lutheri edit. Witenberg. pag. 407.

Wann man also dem Luther geglaubt hätte, hätte man aus den Pabsten, Kayser, König und allen Fürsten, die für die Lehr der Kirchen, und für den Pabsten gestritten, einerley Aschen zusam gebrennt.

NB. Luther redete dieses nicht aus einer unbesonnen gähen Redens-Arth, sondern diese Sätze waren ordentliche NB *Propositiones*, oder *Theses Theologiæ*, welche Luther offentlich disputirte, und als eine Wahrheit defendirte.

§. X.

Von diesen ärgerlichen Sätzen schweigen die Herren Gegner

NB. Der Verfasser der Gesätzmäßigkeit wollte sich die Mühe nicht geben, diese letztere Lehr-Sätze Lutheri vorzuzeigen, um das Recht der Unterthanen zu Erhaltung der Lehr, wider die Lands-Herren daraus zu bestättigen. Er suchte nur aus denen Geschichten (die er aber stillschweigend vorbeygehet) und auß denen Friedens-Schlüssen dieses vermeynte Recht zuerweisen, jedoch mit einer andächtigen Schreib-Arth, als verlangte er durch dieses vermeynte Recht der Unterthanen kein Unruhe, und Aufstande der Unterthanen wider ihren Lands-Herrn anzustifften.

Er vergnügte sich darmit, daß er den Luther als einen Vertheidiger der hohen Obrigkeit,) dero Gewalt sich niemand widersetzen dörffte,) vorstellte. Er rühmte nur die freymüthige Bekantnuß der Wahrheit„ die Gedenckungs-Arth der damahligen Fürsten. pag. 5.

Von der Wuth und Rachgir Lutheri aber„ von seiner Anhötzung zu Ergreiffung der Waffen„ von der Ligue, welche diese Fürsten zu Erhaltung ihrer neuen Religion wider Carolum V. und wider die Catholische gemacht haben, geduncke diesen Gesätzmäßigkeit Schreiber] ohnnöthig zu seyn, etwas zu melden. diese Geschichten aber kan der Leser bey den Sleidano nach allen Umständen finden.

Die Schändlichkeit dieser Sätze Lutheri„ dessen Aufhötzen der Unterthanen wider ihre Herren, auch in Religions-Sachen wollte der Author diese Schrifft nicht anziehen, oder vertheidigen. Diese Sprach ist ärgerlich. Dahero sucht der Author dieser Schrifft, und seines gleichen mehrere, solch schändliche ärgerliche Satze Lutheri in ein sogenanntes Recht zu vermasquiren, welches er aus einen sogenannten Gesatze„ aus den Religions-Frieden„ aus der Declaracione

tione Ferdinandi,, aus den Westphälischen Friedens-Tractaten (nicht aber aus den aufrührischen, ärgerlichen Thesibus, und anderen Sprüchen des Luthers) herausschneidet, und zusammsetzet.

NB. Zudeme so ware auch diesem vermeynten Unterthanen-Recht wider ihre Lands-Herren (in Ausübung des Religions-Dienst) die NB Erstere Meynung des Luthers nicht anständig; dann Luther weißte Anfangs (wie zuvor gesagt worden) die Bauern zum Gehorsamen an, und sagte denselben, das sie ehender alles leyden, und aus dem Land ziehen sollten, als dem Herrn mit Gewalt sich widersetzen. Es hat zwar Luther sich wieder reformirt, und (da er vorhero denen Bauern diesen Rath NB. nur aus den Evangelio gegeben) hat er hinnach (weil er es zuvor nicht gewust, das die weltliche Rechten etwas dergleichen in gewissen Zufällen gestatteten) sich und sein Evangelium dem Ausspruch deren Juris-Consulcorum accommodirt.

Das aber dergleichen Recht wider ihre Lands-Herrn, CONTRA PROPRIOS DOMINOS, denen Unterthanen NB. von ihren eigenen Lands-Herrn, als Paciscentibus, niemahl eingeraumt worden, habe ich vorhero aus den Geschichten klar erwiesen. Ja die Vernunfft selbsten redet, daß dieses die Lands-Herren bey diesen Tractaten nicht gethan haben. Sondern die gegenseitige Schrifft-Steller suchen dergleichen Fablen als Wahrheiten dem Leser vorzuspieglen.

§. XI.

Lasset uns den Unterscheid deren ersten Christen, und deren, welche das reine Christenthum vor zwey hundert Jahren wieder herzustellen sich rühmten, in Kürtze betrachten.

Ungleichheit der ersten Christen mit denen neuen, die das alte Christenthum herzustellen sich rühmten.

Die erste Christen waren sanfftmüthig und gedultig: Luther hatte Anfangs auch nichts anders in Mund, als Sanfftmuth, und Gedult; dann er wollte nur mit Betten und Blasen das Pabstthum ausrotten. Er rathete zwar (denen neuen sanfftmüthigen Christen scilicet) denen rebellischen Bauern, sie sollten wegen der Religion dem Lands-Herrn sich nicht widersetzen. Allein da des Luthers Gebett und Blasen nicht starck genug ware, das Pabstthum zu stürtzen, so approbirte er selbsten die Bündnussen deren sanfftmüthigen neuen Religions-Christen, daß sie die Waffen ergreiffen, und NB. wer es immer wäre, der den Pabsten beschützen wurde, (sollte es König, oder Kayser seyn,) demselben den verdienten Lohn geben sollten, welches die Liguisten auch treulich gethan, und mit aller Sanfftmuth ihre Obrigkeit Carolum V. bekrieget.

Wie sanfftmüthig und ruhig die erste Christen des Neu-reformirten Christenthums gewesen, erhellet aus den Vorhergehenden; dann Luther hat die rebellische Bauern ermahnt, daß sie von ihren gewaltsamen Unternehmen wider ihre Lands-Herrn abstehen, und keine Aufruhr wegen der Religion anstifften sollten.

Der Author der Gesätzmäßigkeit pag. 68. erzehlet die Geschichten deren ersten sanfftmüthigen Christen dieses vor zwey hundert Jahr Neu-reformirten Christenthums mit diesen sanfftmüthigen Worten: [Dem Fürsten und Volck giengen endlich die Augen auf, ein Joch von sich abzuschüttlen, das schon längst zur Tyranney geworden.]

NB. Die erste Christen in den wahren Christenthum (welches diese neue Christen vor zwey hundert Jahr wieder erneueren, und verbesseren wollten) hatten das Joch der Tyrannen gedultig getragen, vor derselben Regierung gebettet, und alles gedultig gelitten: Die Fürsten und Volck aber dieses neuen reformirten Christenthums machten die Augen weiter auf, als die ersten Christen, und schüttelten das eingebildete Joch von sich.

Der Author sagt weiter: [In einigen Orten und Landen erwiesen sich die Regenten selbst würcksam, ihre Unterthanen wieder zum Genuß der unverfälschten Evangelischen Wahrheit zu bringen, die Mißbräuch der Clerisey abzustellen, den Gebrechen der Kirchen-Zucht und Policey abzuhelffen.] NB. Das ist ja auferbaulich gehandlet, und geschrieben! oder nicht?

Allein der Author sagt nicht, wie es hergangen.

NB. Die Regenten machten eine Bündnuß, welche Luther approbirte; Alsdann fangten sie an, NB. würcksam zu seyn, und jagten ihre Unterthanen, welche Catholisch verbleiben wollten, aus den Land; denen anderen aber bestimmten sie das neue vorhin unbekannte Religions-Exercitium, und alsdann waren sie noch mehr würcksam; dann sie überfallten den Kayser mit Krieg, nahmen die Geistliche Güter zu sich, und jagten die Catholische Geistliche aus den Land.]

NB. Hier ist die sanfftmüthige Art deren neuen Christlichen Regenten,, gegen ihr Ober-Haupt, gegen den Kayser, um Erhaltung der neuen Religion, oder des sogenannten wahren alten Christenthum! Die Gleichheit dieses neuen Christenthums ist nur in diesem ungleich, daß das wahre Christenthum in den ersten Jahrhunderten durch Sanfftmuth, durch Leyden, durch Todt und Marter, durch die grausamste Peynen (durch welche Mittel die tyrannische Kayser das Christenthum ausrotten wollen) vielmehr befestigt, und

ausge-

ausgebreittet worden. NB. Das neuere reformirte Evangelium hingegen durch Aufruhr,, durch Empörung,, durch Krieg,, wider das höchste Ober-Haupt,, durch Abnehmung der Geistlichen Gütter,, durch Ausjagung der Catholischen,, mit Gewalt,, von denen, welche der höchsten Obrigkeit Gehorsam hätten leisten sollen, eingeführt worden. Siehe oben pag. 213. §. I. was Luther an den Churfürst zu Sachsen geschrieben.

Der Verfasser der Gesätzmäßigkeit redet noch mehr: cit. pag. 68. [In anderen Landen aber verhielten sie (die Regenten) sich Anfangs passiv, liessen geschehen, das ihre Unterthanen selbst an die Mittel zu Reinigung der Kirchen Hand anlegten, und unterstützten sie nur auf ihr Anruffen, überliessen ihnen aber übrigens die Ausübung der einer jeden Christlichen Gemeine zustehenden, und in der ersten Kirche so heilig und unbefleckt bewahrten Rechte.] Das ist wiederum ein andächtige zierliche Redens-Art.

Wir wollen die Gleichheit deren ersten Christlichen Gemeinen in den ersten Jahr hunderten Ansehen, und das letztere Betragen der neuen Christlichen Gemeinen zusamm halten.

Die erstere Christliche Gemeinen waren denen Tyrannen unterthänig. Sie liessen sich marteren, und blieben denen Tyrannen bis in den Todt unterthänig. Die grausamste Peynen könnten die Treu deren ersten Christen gegen ihr tyrannisches Oberhaupt nicht abänderen.

NB. Die neue Christliche Gemeinen hingegen übten ihr so heilige, NB. und unbefleckte in der ersten Kirch bewahrte Recht aus: und legten die Hand an zu Reinigung der Kirchen: das ist

NB. Die rebellische Bauern wollten die Kirchen reinigen, sie ergreifften also die Waffen wider ihre Lands-Herren; Lutherus aber er mahnte sie, das sie von solchen Rebellischen Mittlen abstehen, und der Obrigkeit gehorsamen sollten.

NB. Die Regenten verhielten sich bey diesen unbefleckten Rechten der gemeinen (ihrer Unterthanen) nicht Passiv, sondern schlugen die Unterthanen, die Bauern, samt ihren heiligen unbefleckten Rechten zu todt und eigneten sich allein das Recht zu, die Gewissens und Religions-Freyheit ihrer Unterthanen zu reformiren; dann die Unterthanen musten Passiv verbleiben, und entweders das neue Religions-Exercitium nach den Willen des Lands-Herrn annehmen, oder sich zum Land hinaus packen.

§. XII.

Was die erstere protestantische Regenten vor eine Meynung von dem Unterthans-Recht in Glaubens-Sachen gehabt.

Aus diesen unlaugbaren Geschichten kan der Leser urtheilen, was für ein Recht des freyen Religions Exercitii die der A. C. selbst zugethanne Lands-Herren ihren Unterthanen gestattet haben. Die Unterthanen musten nemlichen gehorsamen, und ihre Gewissens und Religions-Freyheit nach den Willen des Lands Herrn einrichten.

Was will dann der Hr. Author durch diese Wort: (Die Regenten hielten sich Anfangs PASSIV) sagen? wo seynd diese Geschichten zulesen? er wird kein eintzige Geschicht aufbringen könneu, daß die Protestantische Regenten ihren Unterthanen ein anders, als das von ihnen (den Lands Herrn) bestimmte Religions-Exercitium gestattet hätten.

NB. Der Author dieser Schrifft will durch seine zierliche Redens-Arth die Rebellion deren Unterthanen unter den Nahmen der heiligen unbefleckten deroselben zustehenden Rechten„ und eines Collegial-Rechts dem Leser vorspieglen.

Den Landsherrlichen Gewalt aber, dardurch diese Rebellische Unterthanen gedämpft, und selbe zu den von Lands Herrn bestimmten Religions Exercitium angehalten worden, nennt er ein JUS REFORMANDI MAJESTATICUM; [Weilen diese Regenten in einigen Orthen sich selbsten würcksam erwiesen, und der Verwaltung deren Collegial-Rechte in der Maaße unterzogen, wie es zum wahren besten der Kirche vorträglich ware, und ohne Zwang, Gewalt, und nach der möglichsten Aenlichkeit mit der ersten Christlichen Kirchen Zucht bewerckstelliget werden könnte.] Also der Author dieser Schrifft pag. 68.

Wie gelind lautten nicht diese Wort: alles geschahe ohne Zwang, alles ohne Gewalt. Die Regenten unterzohen sich der Verwaltung der Collegial-Rechte nur in der Maaße, wie es dem Lands-Herrn gefallte, ohne Zwang oder Gewalt; dann die Unterthanen, welche Catholisch verbleiben wollten, wurden nur aus den Land gejagt; die andere mußten das freye Religions Exercitium beobachten, wie der Regent vermög seiner Verwaltung der Collegial-Rechte solches nach der möglichsten Aenlichkeit mit der ersten Kirchen-Zucht bewerckstelligen könnte.

NB. Die Regenten wollten die Kirchen-Zucht, so viel es ihnen möglich, id est, beliebig ware, zu einer Aenlichkeit mit der ersten Christlichen Kirchen-Zucht bewerckstelligen.

Der Leser wolle dieser Aenlichkeit selbsten nachdencken. Die Wort des Authoris sind zwar zierlich abgefaßt; Die Geschichten aber

aber von denen unbefleckten rebellischen Collegial-Rechten, zu Anfang der Reforme, sind nicht so zierlich und der ersten Kirchen-Zucht von weiten nicht ähnlich. NB Mit denen Regenten in den ersten Kirchen-Zeiten glaub ich auch nicht, das die Regenten in den sogenannten Reforme-Zeiten sich vergleichen wurden lassen.

§. XIII.

Ich fahre weiters fort von der Aehnlichkeit deren ersten Christen des alten Christenthums, und deren, welche vor zwey hundert Jahren das alte Christenthum wieder herzustellen sich rühmten, etwas zu melden.

Sleidani Erzehlung von den ersten Praxi des neu reformirten Christenthum gegen die alte Religion.

Die Heyden und Unglaubige gestunden selbsten, das die erste Christen ihre Götter nicht geschändet hätten. Actor. 19. v. 37.

Die Christen erwiesen zwar mit Christlicher Freyheit die Schändlichkeit dieser vermeynten Gottheiten; sie redeten aber ohne Verbitterung, ohne Wuth, ohne Schmähung, ohne Lästerung. Sie redeten die Wahrheit, leydeten aber mit gröster Demuth die grausamste Peynen.

Luther und seine neue Christen wüteten, schmähten, lästerten wider die Kirchen / wider den Pabsten, wider die Lehr der Römischen Kirchen. Ich schäme mich etwas von deme zu melden, was Sleidan in seinen Buch von dem Gemählde, das Luther von dem Pabsten verfertigen lassen, erzehlt. Die abscheuliche Schmähungen in den Büchern Lutheri,, seine offentliche Predigen,, die unter das Volck ausgebreitete Satyres,, die noch immer in offentlichen Schrifften fortdaurende Calumnien wider die alte heilige Religion (und dieses ohne Scheu, ohne Ruckficht auf die höchste Häupter) erweisen genug, was für eine Aehnlichkeit zwischen den alten, und zwischen den Reformirten Christenthum seye.

NB. Die erste Christen waren nicht hochmüthig; Sie droheten nicht mit einer Selbst-Hülff,, Sie forderten keine Juramenta von ihren Vorgesetzten,, Sie verlangten keine Reversalien von ihren Obrigkeiten, sondern leydeten sanfftmüthig mit Gedult, und verblieben bis in den Todt getreu. Sie rufften nicht um Hülff bey anderen Mächten, um Sie wider ihre Obrigkeit wegen den Religions-Exercitium zu schützen.

§. XIV.

Woher solle dann in diesen letzteren Zeiten das vermeynte Recht deren Unterthanen zu Einschränckung des Territorial-Rechts ihres Lands-Herrns entstanden seyn? welches bis auf diese Zeiten unbekannt, und niemahl anerkannt worden, auch die Protestantische Lands-Herren selbst ihren Unterthanen dergleichen nicht eingestehen.

Ungrunder neuen Sätze von den Unterthans-Recht das Jus Territoriale

in Religions-Sachen einzuschräncken.

Es hat keinen Grund, wann man solches Recht aus denen letzteren Friedens-Schlüssen, aus den Religions- und Westphälischen Friedens-Tractaten durch das Wort-Klüglen, und deren Verdrähung erzwingen will; die Geschichten widersprechen solches. Die Landsherren waren nicht so unvernünfftig, daß sie durch ein Gesatz ihr Territorial-Recht von ihren Unterthanen hätten wollen einschräncken lassen, oder mit freyen Willen sich selbsten eingeschränckt hätten. Die Vernunfft widerspricht solches Recht, wie selbes die Protestantische dermahlige Scribenten erklären. NB. Die Natur des Juris Territorialis, quod in negotio Religionis Domino Territoriali competit, gestattet nicht, daß des Unterthans Einwilligung zu Ausübung dieses Rechts nöthig seye.

Grundlose Sätze von den mutuo Consensu.

Wann den jenigen Unterthanen unter denen Catholischen Recenten, NB. (von welchen Unterthanen allein, und von keinen anderen damahls die Rede ware, wider welches aber die mehriste Catholische protestirt,) ein Lands-Herr das freye Religions Exercitium dannoch erlaubt, und die annexa zu lassen; Wie sollte derselbe in Ausübung seines Territorial-Rechts in negotio Religionis, von seinen Unterthanen ein weitere Einwilligung nöthig haben? NB Nichts anders ist in diesen §. *hoc tamen non obstante &c.* und nur von den NB. Kayserlichen verglichen worden, als daß wegen NB. den freyen Gebrauch des Exercitii deren Unterthanen (wo selbes Anno 1624 gewesen,) und wegen des Besitzes Annexorum ohne Einwilligung deren Unterthanen nichts sollte verändert werden, wie solches die klare Wort geben.

Haben dann die Friedens Tractaten (die Catholische Paciscentes) die Lehr Sätze des Evangelii (daß der Unterthan seiner Obrigkeit gehorsamen sollte) (welche Schrifft-stellen Luther selbsten, auch wegen den Religions-Exercitium angezohen) abänderen, und verlaugnen können?

Wou welchen Unterthanen bey den Tractaten die Rede ware?

NB. NB. Ich rede hier nicht von denen Protestantischen hohen Paciscenten; diese gedenckten nicht daran, daß sie ihren Unterthanen ein Recht wider das Jus Territoriale eingestehen wollten, sondern alle diese Immediat- und Territorial-Stände behaupteten das Jus reformandi Exercitium Religionis ihrer unterthanen, welches sie aber schon lang vorhero exercirt, und sich also nicht mehr daran wollten verhinderen lassen.

Es waren also keine Tractaten von dem Exercitio Religionis Subditorum NB deren Protestantischen Ständen; oder, wann ein Protestantischer Regent zu der Römischen Catholischen Religion übertretten wurde, sondern die Protestantische Stände verlangten von den Catholischen, daß diese ihren Unterthanen, welche der A. C. zugethan waren, das freye Religions-Exercitium gedulten sollten. In den Protestantischen Landen, waren sehr wenige Cathoilische mehr anzutreffen. Man sorgte nur Protestantischer Seithe vor frembder Unterthanen Religion, und diß NB wider das Jus Territoriale des Catholischen Lands-Herrn.

NB. NB.

NB. NB. Es warendamahls keine Tractaten wegen den Religions-Exercitium deren Unterthanen, welche mit ihren Lands-Herren einerley Religion profitirten. NB Die hohe Reichs-Stände denckten an keine Tractaten mit ihren Unterthanen. Sondern die Protestantische Stände verlangten das freye Exercitium für frembde Unterthanen in den Catholischen Landen, welche ein anders Religions-Exercitium, als ihr Catholischer Lands-Herr, bishero gehabt hatten.

NB. Es waren keine Tractaten, wie es bey einer künfftigen Religions Veränderung deren Catholischen oder Protestantischen Ständen gehalten muste werden; dann welch-Catholischer, oder welch-Protestantischer Stand hätte solchen Vortrag machen wollen? ob? und wie er nemlich sein Territorial-Recht gebrauchen dürffte, wann zum Exempel ein Catholischer zu der Protestantischen, oder ein Protestantischer Reichs Stande zu der Catholischen Religion übertretten wollte?

NB. Dergleichen Verträg und Handlungen wären ja unvernünfftig gewesen; NB Die damahlige Stände eufferten vor ihre Religion, und vor das Jus Territoriale über ihre Unterthanen.

NB. NB. Die Protestantische Stände vigilirten sich nur wegen denen Hrn. Reformirten, damit diese keine Reformation über die Unterthanen, welche der A. C. zugethann waren, fürnehmen dürfften.

Die Ursachen dieses besonderen Articuls, welcher zwischen der Protestantisch- und Reformirten Religion, als inter duas partes abgehandlet worden, seynd umständlich in Act. P. W. Edic. Mayeri zu lesen.

NB. NB. kein Protestantischer Reichs-Stande gedenckte daran, daß man bey diesen Tractaten abhandlen sollte; Ob er, wann er Catholisch wollte werden, seinen Unterthanen ein Recht eingestehen muste?

Eben Also, gedenckte kein Catholischer Reichs-Stande eine Abredung, oder Handlung zu machen, wie er sich, wann er zur Protestantischen Religion übertretten wurde, gegen seine Unterthanen verhalten sollte.

Indeme nun keinem aus denen Paciscirenten Ständen ein solcher Gedancken vernünfftig hätte einfallen können, so ist auch weder in den damahligen Tractaten etwas darüber, oder fürs künfftige behandlet worden; dann wo man an keine Sach gedencket, so kan man nicht sagen, daß von einer solchen Sach ein Gesatz, oder Regul gesetzet seye worden; Wer hätte dann dieses Gesatz, Diese Regul machen sollen, als die Legislatores, die Paciscentes selbsten?

§. XV.

Das bey diesen Tractaten kein Catholischer, weder Lutherischer Reichs Stande (dann die Reformirte wurden erst am Ende unter gewissen Conditionen, Laut Art. VII. §. I. in den Friedens-Schluß reci-

Geschicht von der Handlung wegen den Unterthanen.

recipirt) wegen einer künfftigen Religions-Aenderung des Lands-Herrn, denen Unterthanen ein Recht wider das Jus Territoriale zugestanden haben, erhellet aus der hinnach zur Catholischen Religion erfolgten Ubertrettung, und aus dem Revers des Chur-Fürsten aus Sachsen; NB. NB. Item aus dem Revers des Hertzogs zu Witemberg; NB. NB.

NB Da nemlich die Unterthanen diese ihre Ordentliche Lands-Fürsten um ihre (deren Unterthanen) Religions Versicherung und REVERSALien mit Nachdruck anzugehen sich gewagt, und das Jus Territoriale, welches die Protestantische Stände über ihre Unterthanen in allen umständen beständig behauptet, einzuschräncken sich unterstanden haben, an welches aber diese Stände vor das künfftige bey denen vorigen Tractaten niemahl gedenckt hatten.

NB Die Geschichten der Westphälischen Friedens-Tractaten zeigen Sonnenklar NB. daß Chur-Sachsen bey diesen Tractaten an kein solche Handlung (um seinen Unterthanen ein Recht zu Erhaltung ihres Religions-Exercitii einzustehen) gedacht habe; indem die Chur Sächsische Resolution (sihe Tom, VI. Act. P. W. pag. 558) welche dem Chur-Brandenburgischen Gesandten mitgetheilt worden, klar redet, daß das Jus Territoriale keinen Stand zubekräncken wäre, ꝛc. NB. [Dahero man keine genugsame Ursach habe, um NB. fremder Unterthanen Willen, Krieg anzutretten, und das Reich samt den Religions-Weesen in höchste Gefahr zusetzen.] Sihe pag. 561.

NB. NB. Chur-Sachsen redete von den Puncto Autonomiæ, da nemlich die andere Protestantische Stände vor die frembde Unterthanen in Catholischen Landen (die sie nichts angiengen) wider das Jus Territoriale dieser Lands-Herren sich sehr starck setzten.

§. XVI.

Schluß dieses Capituls.

Es ligt also der Ungrund dieses vermeynten Rechts der Unterthanen wider ihre eigne Herren vor Augen. Die Unterthanen hatten niemahlen ein Recht zu Einschränckung des Juris Territorialis ihres Lands-Fürsten erhalten; Kein Catholischer Stand ertheilte dem Unterthan ein Recht wider sein Jus Territoriale. NB. Der eintzige Gebrauch des freyen Religions-Exercitii, NB nach der Zeit (wann sie solches Anno 1624. genossen) wurde denen Unterthanen in Catholischen Landen, im Reich, NB und nur von denen Kayserlichen aus Noth zugestanden; welches aber der Kayser, und Chur-Fürst aus Bayrn, (dero Gesandte das Friedens-Instrument unterschrieben) in denen Erb-Landen, und NB. in der Oberen-Pfaltz nicht verwilliget hatten.

Die mehrere Catholische protestirten aber wider den §. 31. Art. V. Hoc tamen non obstante &c.

Es

Es gedenckte also kein Stand, weder Catholisch,, weder Luterisch,, seinen eignen Unterthan ein Recht wider das Jus Territoriale einzuraumen. Das freye Religions-Exercitium dürffen die Unterthanen in Catholischen Geistlichen Landen nach der Zeit des 1624sten Jahrs in Frieden geniessen, und dieses haben die Protestantische Lands-Herren für frembde Uuterrhanen, nemlich nicht vor die eigne, sonderu für die Unterthanen deren Catholischen Lands-Herren bey den Kayserlichen Gesandten mit Gewalt durchgedrungen.

NB Von keinen anderen Unterthan, daß derselbe das Jus Territoriale seines eignen Lands-Herren bey dessen Religions-Veränderung durch ein erlangtes Recht einzuschräncken befugt seyn solle, ware damahls die Red.

Nur allein die Geistliche und minders-mächtige Lands-Herren wurden genöthiget, ihren Unterthanen den Gebrauch des freyen Religions-Exercitii nachzusehen, und dieses durch die Zulassung deren Kayserlichen Gevollmächtigten, welche, aus Noth, damit der höchstnöthige Frieden hergestellt wurde, solches endlich nach gegeben hatten. Siehe oben pag. 120. 121 die Anrede deren Kayserlichen an die Catholische Stände.

Der Ungrund des vermeynten Unterthanen Rechts wider ihre Lands Herren zur Einschränckung des Juris Territorialis, ligt weiters vor Augen; indeme von Anfang der Christenheit bis auf diese spättiste Zeiten, von einen solchen Recht der Unterthanen niemahl etwas gehört worden. Das Christenthum, die Fromkeit, die Christliche Religion gebüttete (VETAMUR „ PRÆCEPTUM EST „ rufften die erste Christen) daß man der Obrigkeit unterthänig seyn sollte. Diese Unterthänigkeit, dieser Gehorsam wurde denen tyranischen Kayseren von ihren Unterthanen „ bis in den Todt „ auch unter den grösten Peinen und Marter (wegen der Religion) allzeit geleistet.

Luther lehrte eben dieses, daß ein Christ in Verfolgung wegen des Evangelii, wider sein Herrn sich nicht aufleinen sollte „ sihe oben pag. 214.

Die Schutz-Schreiber des vermeynten Unterthan Rechts sagen freylich, daß die Unterthanen wider ihre Lands-Herren sich nicht aufleinen, oder eine Rebellion anstüfften sollten.

Was nutzen aber diese schöne Wörtlein: das Recht der Unterthanen? ohne deren Einwilligung könne kein Lands-Herr ein neben Religion einführen? Es seye ihnen durch die Tractaten CONTRA PROPRIOS DOMINOS PROSPICIrt worden ꝛc. was nutzen diese Wörtlein?

Zu was nutzen dergleichen Sätze anderst, als die innerliche Ruhe zu stöhren? die Unterthanen wider ihre Herren aufzuwicklen?

und da sie nicht genugsame Kräfften haben sich zu widersetzen, bey anderen Mächtigen frembden Fürsten, um Hülff wider ihre Ordentliche Lands-Herren zu ruffen?

Wo seynd dergleichen offentliche Lehr-Sätze, und Principia in den Alterthum, in der Christenheit zulesen, das der Unterthan seinem Lands-Herrn das Jus, welches demselben in negotio Religionis zustehet, einschräncken, und mit Gewalt, unter Anruffung und Hülff-Leistung frembder Mächten demselben sich widersetzen dörffe?

Was ist der Natur, der Vernunfft, der menschlichen Ruhe, und ihrer Gesellschafft gemässer, als daß ein Lands Obrigkeit in Ausübung ihres Territorial-Recht von ihren Unterthanen nicht eingeschränckt werde? oder ist es der Vernunfft, der Natur, der Ruhe in einem Staat gemässer, wann den Unterthan, auch in Religions-Sachen ein Recht wider seine Lands Herren durch ein Gesatz (wie diese Schutz-Schreiber reden) eingeraumt sollte werden?

Woher ist mehr Unheyl zubeförchten? von den Mißbrauch des Gewalts eines Regenten? oder von einen vermeynten Recht deren Unterthanen in den Religions-Exercitio, wo einen jeden die Gewissens-Freyheit nach seinen Trieb, und Erkanntnuß zugesprochen wird? ꝛc. ꝛc.

§. XVII.

Das böse Beyspiel der andern, kan zu keiner Entschuldigung dienen.

Es dienet nichts zur Schützung dieses vermeynten Unterthan Rechts, wann man selbes auf anderer Exempel und Beyspiel, gründen will. Nicht die Beyspiel, nicht die Exempel können ein wider die Vernunfft,, wider die Natur,, wider das Christenthum,, wider das allgemeine Herkommen einzudringendes Recht, und zwar deren Unterthanen wider ihren eignen Herrn, begründen.

Die Religion, und wahres Christenthum zeigt, was der Unterthan zu thun schuldig.

Das einige Unterthanen sich ihren Lands-Herrn wegen des Religions-Exercitii mit Gewalt widersetzt, und allerhand Maximen behauptet haben, daß ist nicht zu laugnen. Allein das wahre Christenthum hat niemahlen dergleichen Rebellischen Aufstand und Unthaten, oder gefährliche Rebellische Grund-Sätze gebilliget, sondern allzeit mißbilliget.

Anjetzo aber hört man in offentlichen Schrifften von dergleichen NB gesatzmäßigen Recht deren Unterthanen. Die neue Schutz-Schreiber behaupten ein, durch die Tractaten, und zwar von den NB. Christlichen Paciscenten selbst festgesetztes Gesatz, für das Recht deren Unterthanen wider ihre Herren. NB. Die Erhaltung der reinen Evangelii Lehr sollte den Ungehorsam, die Rebellion der Unterthanen

terthanen beschönnen, und dieses sträffliche verfahren mit den Mantel eines gesätzmäßigen Rechts verhüllen.

NB. Das alte reine Evangelium, und dessen Lehr waren die Ursach, warumen die Christen ihren Tyrannischen Regenten auch unter der grösten Marter, und Pein, so sie wegen der Religion erlitten, bis in den Todt getreu verblieben, und mitten unter denen Peinen für das Heyl ihrer Verfolger gebettet.

O seltzsames Recht; O seltzsames Gesatz!

Was sonsten für dieses vermeynte seltzsame Unterthan-Recht und Einspörung des Landsherrlichen Gewalts durch verschiedene Schrifften ausgesprengt worden, von deme wird ich in dem gleichfolgenden APPENDICE reden, wo ich den Ungrund der so betitleten Schrifft: Ungrund des Simultanei erweisen will ꝛc.

Sign. ⊙.

Chur-Sächsische Resolution, dem Chur-Brandenburgischen Abgesandten ertheilt, den Statum der Friedens-Tractaten, und in specie die Restitution der Geistlichen Gütter, und die Autonomie betreffend. *Tom. V. act. P. W. pag. 558. 559. &c. &c.*

[. . . . . Nun ist dem Herrn Abgesandten nicht unbewust, daß die Römisch-Kayserl. Majestät durch Dero Reichs-Vice Cantzlern, Herr Graf Kurtzen, bey der Churfürstlichen Durchlauchten zu Sachsen anbringen lassen, es hätten die Catholische Reichs-Stände über dem von den Kayserlichen Gesandten bey den Westphälischen Handlungen ausgegebenen Instrumento Pacis unterschiedene Meynungen eingeschickt, welche Ihro Kayserliche Majestät in Berathschlagung ziehen, der Churfürstlichen Durchlauchten zu Sachsen zu fertigen, und Dero rathsames Gutachten darüber einholen wollten; Solches ist zwar mehrentheils erfolgt. . . . . Befinden unterdessen, das bey dem Friedens-Werck, die gantze Haupt-Frage darauf beruhet, ob denn in den Kayserlichen Vorschlägen solche Unbilligkeit zu finden, daß die Protestirende Stände genugsam Ursach hätten, ihr Begehren gegen den Römischen Kayser, und die Catholischen noch weiter durch die Schwedischen, oder ihre eigene Waffen fortzusetzen; Dann weil der Herr Abgesanter vor gewiß berichtet, es wurden die beyden Cronen Franckreich und Schweden keine neue Postulata mehr auf die Bahn bringen, sondern so fern es Ihro Kayserl. Majestät bey Dero gethanen Bewilligung verbleiben liessen, den Frieden schliessen; Imgleichen, weil die Schweden, durch Uberlassung so vieler ansehnlicher wohlgelegenen See-Hafen, Ströhm, Stiffter, und Hertzogthümer, ihren fürgehabten Zweck und zu Befriedigung ihrer Soldateska Bewilligung erlangt, so kan man nicht wohl absehen, warum sie für sich bey dem Krieg in Deutschland zu beharren hätten; es geben es auch die Acta, das sich die Schwedische Gevollmächtigte durch und durch auf der Protestirenden Gravamina, als wären solche noch nicht erlediget, und könnten dahero die Waffen nicht niedergelegt werden, bezogen.

In dessen Anmerckung nun, will vonnöthen seyn, zu erforschen, was denn die Protestirende bisheró für Beschwerden gehabt, um dero Willen sie sich der Schwedischen Waffen bedienen müssen. Da hat sich der Herr Abgesandte zurück zu erinnern, das im Leiptzigischen Anno 1631. gehaltenen Convent, die höchste, grösseste und vornehmste Beschwerden gewesen, über das Anno 1629. ausgelassene Kayserl. Edict, um dessen Willen man auch beyderseits zu den Waffen gegriffen, und in offene Feindseeligkeit gerathen, daß aber nunmehr dieses Kayserl. Edict, als die rechte einige Ursach des Kriegs aufgehoben seye, imgleichen die Erledigung derer sonsten unter den Ständen enthaltenen Gravaminum auf gütlichen Vergleich gesetzt, auf jüngsten Reichs-Tag zu Regenspurg ein ordentlicher Schluß darüber gemacht, auf dem nächsten Franckfurtischen Deputa-

tions-Tag unterschiedliche Fried-liebende Stände zu solcher gütlichen Vergleichung verordnet, und ein gewisser Tag, als den 1. May Anno 1642. nach Franckfurth am Mayn benennet, solches ist offenbar und am Tage. Wann nun hiernächst Dero Kayserlichen Majestät Vorschläge bey dem Friedens-Aufsatz von Puncten zu Puncten durchgangen werden, befinden sich zwey Stücke, darinnen die Protestirende Zweifel haben mögen, **einmahl**, von Behaltung der seither dem Religions-Frieden von den Protestirenden eingezogenen Geistlichen Gütern; Vors **ander**, daß die Catholischen nicht gezwungen seyn wollen, der Protestirenden Unterthanen in ihren Gebietten, und Landen zu gedulden.

Im ersten Punct sind beyder Seits Stände über der Frage vor dessen gegen einander in Mißhelligkeit gerathen, ob die Protestirende die in ihren Landen gelegene Geistliche Gütter nach beschehenen Religion-Frieden einzuziehen befugt gewesen? Dann dieselbe solches dahero vornehmlich berechtigt zu seyn vermeynen, weil ein jeder Stand, welchem die Lands-Fürstliche Obrigkeit zustehet, in seinem Land eine Religion einzuführen guten Fug und Macht habe. Die Catholischen aber dafür gehalten, es wären nur die Geistlichen Gütter, so damahls eingezogen, in den Friedens-Stand mit begriffen. Solcher Punct ist, wie den Herrn Abgesandten wohl bewust, auf dem Leiptzigischen Convent umständlich verhandlet, und dahin geschlossen, wann man zu Behaltung derer eingezogenen Geistlichen Gütter von den Catholischen 300. Jahr erlangen könnte, wäre es in alle Weege anzunehmen: Darum dann die Churfürstliche Durchlaucht zu Sachsen, so bald sie im April Anno 1646. erfahren, das der Graf von Trautmansdorff auf 80, 100. und wohl mehr Jahren sich erkläret, ihre Gesandte dahin beschieden, daß sie die Protestirende beweglich erinnern sollten, solches zu belieben, und durch die ungewissen Kriegs-Waffen ein mehrers nicht zu erpressen, indem man die andern Gravamina der Erheblichkeit nicht erachtete, den verderblichen Krieg noch länger im Reich zu dessen endlichen Untergang zu continuiren; Dieser jetzt erzehlter Punct wird im Kayserlichen Instrumento dergestalt gesetzet: Es sollten die Geistlichen Gütter in derjenigen Handen und Besitz, die sie den 1. Januar. 1624. gehabt, bis man sich eines anders gütlich vergleiche, gelassen werden. . . . .

Im andern Punct, das die Catholischen gezwungen seyn sollten, Evangelische Unterthanen in ihren Landen zu gedulden, da melden Ihro Kayserl. Majestät in ihren Erinnerungen, das die Catholischen hierzu sich zu verstehen durchaus nicht gedächten, bezögen sich lediglich darauf, gleichwie die Protestirende oben angeführter Massen, aus der Ursachen und Grund die Geistlichen Gütter nach dem Religions-Frieden eingezogen hätten; dieweil ein jeder Stand in seinem Land Herr, und nicht eben schuldig wäre, über seinen Willen einer widrigen Religion zugethane Unterthanen zu dulden, also könten der Catholischen (welche ja sowohl freye Stände und Herren ihrer Lande wären) ein ebenmäßiges Recht, dessen sich die Protestirenden in ihren Landen gebrauchten, keineswegs abgestricket, oder verweigert, vielweniger aber sie mit Schwedischer Kriegs-Macht, auf der Evangelischen Stände Veranleitung darzu gezwungen werden, weil die Stände im Religion-Frieden sich gegen einander verpflichtet, daß keiner des andern Unterthanen in Schutz und Schirm nehmen, noch in keinerley Weege verthädigen sollte. Die Kayserliche Majestät erklärten sich, daß sie die Catholischen Stände **hierzu nicht zwingen können**, noch wollten geschehen lassen, daß sich die interessirte Reichs-Stände mit ihren Unterthanen über diesen Punct aufs Beste vergleichen möchten. Man hat auch Nachricht, das die Protestirende wegen der Kayserlichen Unterthanen gegen die Schwedische Erklärung, daß man den Friedens-Schluß deßwegen länger nicht hinterhalten sollte, ihr Bedencken gegeben. Derohalben haben Ihro Churfürstliche Durchlaucht diesen Punct gegen ihren Abgesandten bloß auf gütlichen Vergleich gestellt, indem sie nicht Gut heissen könnten, daß man den Frieden solchen Puncts halber ausschlagen, und zu dessen gewaltsamer Durchdringung der Schweden, oder deren Waffen sich bedienen sollte. . . . . Datum Lichtenberg, den 5. Jenner Anno 1648.

Sig. ♂.

Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Sachsen liessen an Dero Gesandten zu Osnabrück **Dr. Leubern** wiederum ein Schreiben sub dato Lichtenburg den 24. Januar. 1648. abgehen, in welchen der Churfürst also redet: pag. 1011. tom. IV act. P. W. [Daß die Verordnung der Assessoren, in den hohen Gerichten von beyderley Religionen, nicht mit Kugeln und Schwerdt einzuführen, sondern durch Vereinigung der gesammten Reichs-Stände mit dem Römischen Kayser, in einer allgemeinen Zusammenkunfft abzureden, giebt neben dem uhralten Herkommen, die Vernunfft an sich selber, haben euch hievon, wie auch, **wegen derer unter den Catholischen Reichs-Ständen gesessenen Evangelischen Unterthanen, Recht**

daß um derentwillen den höchst-schädlichen Krieg im Reich langer zu behalten nicht verantwortlich, sondern dem Buchstaben des Religion-Friedens entgegen seye, mehrmahls geschrieben, und noch neulich wiederholet: Verspühren, das Chur-Brandenburgs Liebden hierinnen nicht nur mit uns einig, sondern auch solches der Evangelischen Stände Gesandten, unterschiedlich andeuten lassen . . . . . pag. 1012. Es will gleichwohl jemehr verlauten, das an Evangelischer Seiten, nur **zwey, oder meistens drey Gesanden** hart, ja wiedrig, und den Schwedischen hergegen zu lautern Gefallen und Annehmlichkeit geneigt sich erweisen, welches aus unterschiedenen euren Berichten, damit bestärcket wird, das ihr fort und fort geschrieben, die **meisten Evangelischen** wären mit unserer Meynung gantz einig gewesen, zugleich aber auch angezeigt, das die mehrern Evangelische über **zweyen oder dreyen** Gesandten Härtigkeit, und daß sie unbegrüsset der andern, bald diß, bald jenes fürzunehmen, und wohl gar durchzudringen, sich unterstunden, Klage geführet, deren Nahmen uns zwar nicht verborgen ꝛc.] Also schriebe der Churfürst aus Sachsen an seinen Gesandten.

NB. Man durchgehe nur die letztere paginas tomi IV. act. P. W. a pag. 1017. &c. &c. So wird sich Sonnen-klar zeigen, wie der von *Thumbshirn*, (der nach Ab orderung der Magdeburgischen das Directorium in Evangelischen Fürsten-Rath damahls führte,) die Sach wider die Catholische hauptsächlich betrieben habe. Chur-Sachsen hatte seinen Gesandten gemässene Instructiones ertheilt, welche aber dem von Thumbshirn nicht anständig waren. Der Chur-Sächsische Gesandte wollte bey der Conference zur Vergleichung Puncto Amnestiæ und Gravaminum, und wie solche maintenirt sollte werden, nicht erscheinen: pag. 1018. tom. IV.

NB Der Chur-Brandenburgische hatte auch seine Excuse: Unter andern erklärte er sich, daß er specialen Befehl hätte darzu sich nicht zu verstehen, bis diese 3. Fragen erörtert seyen. 1) Ob man Seine Churfürstliche Durchlaucht, vor einen Verwandten der Augspurgischen Confession halte? 2) Worauf die Evangelischen endlich in einen und andern Punct stehen wollten? 3) Und durch was Mittel und Weege man solches mainteniren und behaupten wolle?

NB. Die Altenburgische Gesandten (der von Thumbshirn der erste) hörten diese Difficultæten gern, weil dadurch verhindert wurde, das man Evangelischen Theils nicht heraus sagen durfte, man könne das Chur-Brandenburgische Directorium nicht admittiren. Siehe tom. IV. act. P. W. pag. 1018. col. 2.

NB. Wer sind dann die hohe Pacisœntes Evangelici (*), welche auf diese leichtiste / sicheriste Mittel,, NB. auf die Entscheidende Jahr,,? auf ein *Annum Regulativum*,,? *Normalem*,,? wider das *Jus territoriale*,,? für das freye *Religions-Exercitium* deren Lutherischen Unterthanen,,? Unter den Catholischen Lands-Herrn gedrungen, und diesen Zweck, als eines aus ihren ersten *Objets* bey den Tractaten sich vorgenommen haben? Sind diese Pacisœntes vielleicht nur zwey oder drey Evangelische Gesandten gewesen, worunter der von Thumbshirn der Eyfrigiste die andere darzu nur angefrischt

(*) Schreiben Corpus Evangelici am Kayser 1749.

gefrischt hatte? Oder hat Chur-Sachsen, und Chur-Brandenburg einerley Meynung und Zweck mit dem von Thumbshirn gehabt um denen Kayserlichen den §. 31. Puncto Autonomiæ abzunöthen? Und dieses durch NB. Aufhaltung des Friedens? Durch Beystand der Schwedischen Waffen? ꝛc. ꝛc.

Hatte dann nicht Chur-Sachsen die gemessene Instruction seinen Gesandten ertheilt, das freye Exercitium der Unterthanen unter den Catholischen Regenten nicht mit Gewalt zu erpressen? sondern in diesen Puncten Freundschafftlich sich zu vergleichen? Hatte dann nicht Chur-Sachsen gleich darwider protestirt, da die andere Protestirende mit denen Reformirten sich verglichen, das keiner des andern sein Religions Exercitium in dem Land, (wo einer succedirte) reformiren wollte? wider welches Chur-Sachsen ein schrifftliche Protestation eingegeben, und das Jus Reformandi Exercitium Religionis wider die Reformirten sich vorbehalten? Wo ist dann der Zweck, der hohen NB. NB. *Paciscir*enden Evangelischen, daß die Entscheid-Jahre/ der *Annus Regulativus*, *Normalis* 1624. genau *observirt*/ und das Religions-*Exercitium* deren Unterthanen in seiner *Observance* gelassen muste werden? Hatte dann nicht Chur-Brandenburg mit den andern Reformirten verlangt, das die A. C. Verwandte die Clausulam (durch welches denen Reformirten verbotten worden, wann ein Reformirter in einen der A. C. zugethanen Lande succediren wurde, sein Religions Exercitium nicht einzuführen) auslassen, und dem Reformirten Regenten sein Jus nicht einhalten sollten? Siehe Zusatz §. *LII.* NB. Chur Pfaltz ware auser der Activität seines Voti. NB. Wann Mayerus die Instructiones Sachsen-Altenburg ꝛc. ꝛc. (wie er doch dessen Gesandtens von Thumbshirn Antwort auf dieses Hertzogs Schreiben vorgewiesen,) auch vorgezeigt hätte, wurde der Zweck dieses Protestantischen Fürstens auch nicht mit dem Anno Normali, Regulativo &c. &c. übereinstimmen; dann die Antwort des Gesandtens (von Thumbshirn) zeiget genugsam, das der Gesandte, und nicht sein Principal diesen Zweck sich vorgenommen ꝛc.

Man durchgehe nur die Sessiones Evangelicorum tom. III. act. P. W. allda wird man finden; Wie nur einige Gesandte diesen Punct, (Autonomiæ Subditorum) wider NB einige Catholische Regenten zu erzwingen sich vorgenommen. Von Einschrenckung des Juris Reformandi,, von einer Regul wider desselben Ausübung,, von einem Anno Normali, Regulativo, Decretorio,, das wider dessen Observance der Regent nicht einmahl sein Religions-Exercitium neben einführen dörffte,, oder den Mutuum Consensum von seinen Unterthanen darzu haben muste ꝛc. ꝛc. fallte denen damahligen Gesandten nichts ein. Die gesunde Vernunfft liesse nicht zu, daß sie an solche

Possen

Possen und Einfältigkeiten gedenckten. Siehe oben pag. 210, was Wesenbecius in Sessione Evangelicorum offentlich gesagt habe ꝛc.

Weiters: Hat nicht eben dieser Wesenbecius Chur Brandenburgischer Gesandter den 4. September 1648. wegen der vom Frantzösischen Gesandten Graf Servient dem Frantzösischen Instrumento Pacis beygefügten Clausul (de Causa Palatina) gemeldet: das die Auslassung dieses Articuls (de Exercitio Religionis Catholicæ in inferiori Palatinatu) dergestalten verglichen, NB. das hingegen der Churfürst von Bayrn auch nicht schuldig seyn sollte, NB. In der Ober-Pfaltz das Evangelische Exercitium zu dulden. (Siehe Tom. VI. act. P. W. pag. 368. Num. II.) welches dem von Thumbshirn freylich nicht gefallen, allein es ware schon geredet. Vollmar beruffte sich auf den Principal-Gesandten Chur-Brandenburg, (den Graf Wittgenstein) daß die Ober-Pfältzische Religions-Sache also verglichen worden. Tom. II. act. Execut. Pacis. pag. 22. Was ist dann der Zweck dieser Pacisirenden NB. Evangelischen Gesandten gewesen? Ware dann nicht auch eines aus deren erstern Objets, das geschwindeste, sicherste Mittel ꝛc (nehmlich der Status Observantiæ 1624. für die Unterthanen in der Obern Pfaltz) gewesen?

Wiederum: Wesenbecius Chur Brandenburgischer Gesandter behauptete Anfangs Januarii 1646. daß den Reformirten auch das Jus Reformandi contra Lutheranos zustunde; dann die Reformirten muſten auch Reformatores seyn, und alles mit den Evangelischen Augspurgischer Confeßion gemein haben; NB und dannoch sagten sie (die Reformirte:) Sie wären der Augspurgischen Confeßion zugethan; worauf der Graf Oxenstirna, gegen die Chur-Brandenburgische Gesandten den Grafen von Witgenstein, und Wesenbecium geantwortet: [Wohlan! daß will ich so lang glauben, biß ihr meine Glaubens Genossen anfanget zu reformiren; so bald ihr solches thut, so werde ich nimmer darvor halten, daß ihr derjenigen Religion seyn sollet, die ihr änderen und reformiren wolt.] Tom. II. Act. P. W. pag. 205. §. IX.

Die Hrn. Reformirten wurden endlich von denen A. C. Anverwandten in consortium aufgenommen; wie es zu gegangen, siehe oben pag. 195. §. XVII. Item die Reformirten behaupteten das Jus Reformandi, und ihre Religion neben einzuführen. Die A. C. Verwandte bedüngten sich bey Chur-Pfaltz, daß der Chur-Fürst, da er resticuirt worden, das freye Religions-Exercitium A. C. gedulten sollte. Der Chur-Fürst verlangte aber, die Hrn. Lutheraner sollten ihne als Territorial-Herren darumen begrüssen, und bitten.

Wie reimt sich dann dieses alles mit dem Zweck der hohen Evangelischen Pacisceuten zusammen, wie solche das Corpus Evangelicum in seinen Schreiben an den Kayser 1749. vorgespieglet hatte?

In diesen Umständen finde ich nicht / daß diese sogenannt Evangelisch Paciscirende Stände solchen Haupt-Zweck sich vorgestellt haben, daß sie durch das 1624ste Entscheid-Jahr ein allenthalben sicheres / zu allen Zeiten und allen Orthen hinlängliches, in seiner Anwendung leichtes / und in seiner Würckung schnelles Mittel erwählet hätten, zu Herstellung des Evangelischen Religions Weesen zu verordnen; dann ja ein jeder Territorial-Herr sein Territorial-Recht behauptete. die Reformirten behaupteten das Jus Reformandi, und muſten die A. C. Verwandte die Clausul de non introducendo Religionis Exercitio auslassen. Chur Pfaltz prætendirte, daß die Hrn. Lutheraner ihn (den Churfürsten) sollten bitten, daß er das Exercitium A. C. geduldete, (NB. ohngeachtet die Brandenburgische Reformirte zuvor sich zu der A. C. bekannten;) Die A. C. Verwandte Gesandte hatten den Zweck das Exercitium Religionis Lutheranæ in der Chur-Pfaltz zu erhalten, ohngeachtet es wider das so leichte, und beliebte Mittel (wie es heist) und wider das 1624ste Entscheid-Jahr gewesen. Daß reimt sich ja nicht auf einander? oder Ja?

Ein jeder wollte halt reimen, so gut er könnte. NB. NB. die Mächtige Territorial-Herren fragten aber nichts nach den Reimen oder nach den Zweck deren anderen Gesandten, sondern sie gebrauchten ihr Territorial-Recht nach der Territorial-Regul des Religions-Friedens.

Chur-Sachsen,, Chur-Brandenburg,, die andere Reformirte Stände prætendirten das Jus Reformandi, wie alle diese Geschichten deutlich zu erkennen geben; wo ist dann der Zweck deren Evangelischen Paciscirenden, um alles nach den 1624sten Entscheid Jahr einzurichten? Chur Bayrn reformirte die gantz Obere-Pfaltz Jure Territoriali; Die Chur-Brandenburgische erinnerten, daß dieses auch also verglichen worden. Pfaltz-Neuburg behauptete seyn Jus Territoriale, und liesse sich an kein sogenanntes Entscheid-Jahr verweisen. Der Thumshirn selbst rathete den Pfaltz-Grafen zu Sultzbach, daß er sich vergleichen möchte, massen er sonsten wegen den Territorial-Recht des Pfaltz-Grafen zu Neuburg etwas zu beförchten hätte. Siehe Zusatz §. LII. Die mehriste Catholische willigten nicht ein, was die Kayserl. endlich aus Noth in den §. 31. Hoc tamen non obstante &c. verwilligt hatten. Wie kan man dann dergleichen Fabel-Werck von dem Statu Normali, contra Jus Territoriale, als ein Sanctionem pragmaticam ausruffen? und aller Territorial-Herren, (wann sie zur Catholischen Religion übertretten,) ihr Jus Territoriale, welches sie alle bey den Westphälischen Tractaten eyfrigist behaupteten, durch dergleichen deuteley zweiffelhafftig machen? oder einschräncken?

Genug von diesen! der folgende Zusatz zeigt widerum den Ungrund dieses Vorgebens.

Susak
zu dem
Grund-Riß
des sogenannten
JURIS REFORMANDI
das ist:
Ungrund
der so betitleten Schrifft:
Ungrund des Simultanei.

1757.

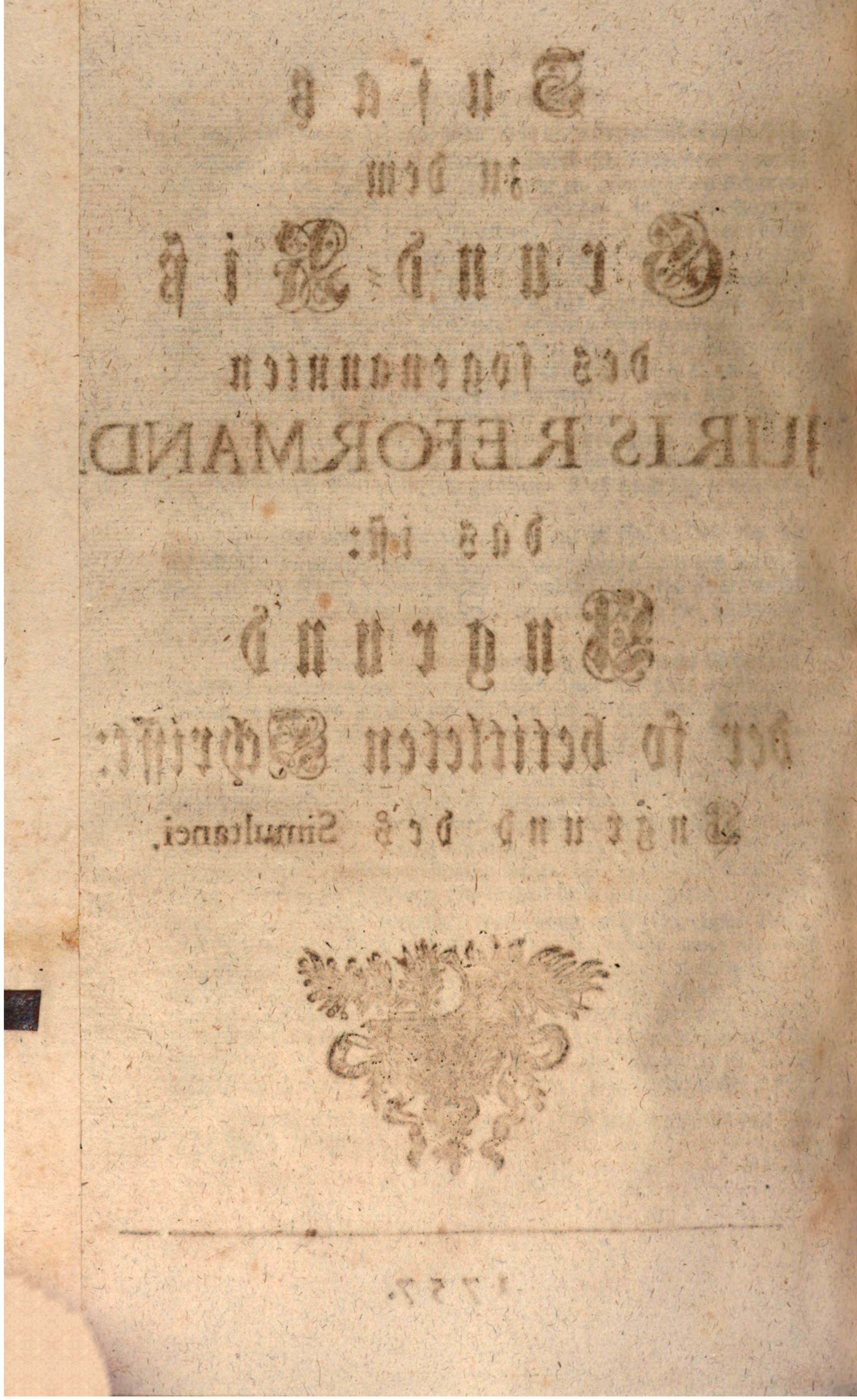

Ungrund

Des sogenannten Simultanei: **oder gründlicher Beweiß, daß die Mit- und Neben-Einführung der Catholischen oder Evangelischen Religion, wo Sie** respective anno 1618. **und** 1624. **nicht, oder anders und weiters, als Sie solche Zeit gewesen, wider den Westphälischen Frieden und andere Reichsgrund-Gesäz** anno 1720.

§. I.

Man hat Römisch-Catholischer Seits vor und nach dem Religions-Frieden, das Jus reformandi **auf die Landesherrliche Bottmäßigkeit nicht wollen eingestehen, sondern man hat Es der Bischöflichen Gewalt zugeschrieben.**

Bellarmin. Tom. 1. *Controvers. gener. Lib.* 3. *de Laicis. Cap.* 17. und 18.

Lindenspurg in analys: Pac. Relig. fol. 516. und 600. *seq.*

Compos. Pacis Dilling. quæst. 31. 34. 37. und 40. *Burchard in avtonom. Part.* 3. *Cap.* 7.

§. II.

Nachdem Westphälischen Frieden aber hat man Principia contraria **angenommen, und aus demselben** Instrument. Pacis art. 5. §. quantum deinde &c. Regulam, **aus dem nächstfolgenden §. aber** exceptionem à regula **machen wollen.**

Ungrund

Der nebenstehenden so betitleten Schrifft: Ungrund des sogenannten *Simultanei &c.* Oder kurze Widerholung dessen, was in vorgehenden Grund-Riß des sogenannten *Juris reformandi*, von dem §. 30. *quantum deinceps &c.* und von dem §. 31. *Hoc tamen non obstante &c.* Gründlich aus den Geschichten erwiesen worden, aus welchen erhellet, daß diese nebengesezte Schrifft ohne allen Grund, und wider die Meynung deren hohen Paciscenten bey denen Westphälischen Friedens-Tractaten seye.

§. I.

Die Herren Protestanten haben das Exercitium Religionis *Catholicæ* in ihren Landen reformirt. NB. Dergleichen Jus reformandi Exercitium Religionis Catholicæ gesteht man Catholischer Seits ihnen auch noch nicht ein. Die Landsherrliche Bottmäßigkeit hat zwar einigen Gewalt über ihre Unterthanen in Religions-Sachen. Aber Sie hat ihre Regul, welcher Sie folgen muß, wie hernach solle gesagt werden.

Die Catholische schreiben der Bischöflichen Gewalt kein Jus reformandi religionem, et verum Exercitium Religionis Catholicæ zu. Weder Pabst noch Bischöff haben den Gewalt, die von Christo geoffenbahrte Lehr zu reformiren.

NB. Die Mißbräuch, welche in Ausübung des wahren Religions-Exercitii einschleichen, muß die Kirch reformiren. Der Landsfürst gestattet also nicht, daß sein Unterthan dem Ausspruch der Kirche sich widerseze, sondern Er haltet denselben mit Gewalt an, daß Er gehorsame.

§. II.

Die Catholische haben nach dem Westphälischen Frieden keine Principia Contraria angenommen. Sie hatten vor und bey den Westphälischen Tractaten das Jus territoriale als Regenten behauptet, dieses hat der Graf Trautmansdorff in dem §. *quantum deinde &c.* klar zu verstehen gegeben. Die Catholische hatten also nit nöthig, daß Sie nach dem Westphälischen Frieden ihnen aus dem §. *quantum deinde &c.* ein Regulam und aus dem nachfolgenden §. eine Exceptionem à regula gemacht hätten. Das Jus territoriale Domini Directi, IMMEDIATI STATUS

TUS ist ein uralte Regul, welcher die Unterthanen gehorsamen müssen.

§. III.

Der gedachte §. quantum deinde &c. **befestiget nun zwar das sonst denen Reichsständen gestrittene** Jus reformandi **in folgenden ausdrücklichen Worten:** Cùm ejusmodi statibus immediatis cum jure territorii et superioritatis ex communi per totum imperium hactenus usitata praxi etiam jus reformandi Exercitium religionis competat. .... Conventum est, hoc idem porrò quoque ab utriusque religionis statibus observari, nullique statui immediato jus, quod ipsi ratione territorii et superioritatis in negotio religionis competit, impediri oportere.

§. III.

Dieser §. quantum deinde &c. befestiget auf keine Weiß, daß denen Reichsständen niemahlen zugestandene Jus reformandi Exercitium Religionis Catholicæ.

NB. Hier war die Red von dem Exercitio Religionis deren Unterthanen. Die Catholische Reichsstände wolten das Exercitium religionis acatholicæ, welches einige Unterthanen unter Catholischen Fürsten practicirten, reformiren. Die Herren Protestanten aber nahmen sich um diese Fremde Unterthanen an, und wolten selbe wider ihre Catholische eigene Lands-Herren schüzen. Dahero machte der Graf Trautmansdorff diesen Auffatz, und sagte: (*quantum deinde.* So viel die Grafen, Freyherren, Ritter, Lehen-Leute ꝛc. und Unterthanen, so den Unmittelbaren Geist- oder weltlichen Reichsständen neben der Landes- und hohen Obrigkeit, dem gemeinen Herkommen nach, durch das ganze Römische Reich auch das Recht, die Religion zu reformiren zustehet, und deren Unterthanen, wenn Sie nicht ihrer Herren Religion seyn wollen, der Abzug vorlängsten vergönnet. * Und über diß zu mehrer Erhaltung unter den Ständen Einträchtigkeit, versehen worden, daß keiner des andern Unterthanen zu seiner Religion ziehen, und der Ursach halben in seinen Schutz, oder Protection nehmen, und ihnen einigerley Weiß beystehen solle ꝛc. So ist Verglichen, daß eben dises ferners auch von beyderley Religions-Ständen beobachtet, und einem unmittelbahren Stande sein Recht, welches ihme wegen Lands und Oberbottmäßigkeit in Religions-Sachen gebührt, nicht verhindert werden soll.)

* NB: Der Herr Author hat dise Säze von denen Unterthanen nur mit einigen kleinen .. ... verhüllen wollen, dan Sie schickten sich nicht zu seinem Vorhaben.

NB. Der Graf Trautmansdorff behauptete also das jus territoriale in negotio religionis, und sagte: *Conventum est.* Es ist verglichen worden, daß dises Territorial-Recht keinem Lands-Herrn solte verhindert werden, da ohne daß schon vorhin in Religions-Frieden verbotten worden, daß keiner des andern Unterthan zu seiner Religion ziehen, schützen, oder auf einigerley Weiß beystehen solle, und also solte es verbleiben, die Catholische haben also den Gewalt über ihre Unterthanen.

Zu deme wäre es ja der allgemeine Praxis im gantzen Reich, daß der Lands-Herr das Exercitium Religionis subditorum reformirte. NB. Graf Trautmansdorff bekräfftigte seinen Satz von dem Jure territoriali in negotio Religionis aus dem Praxi. Da sowohl die Protestantes, als die geistliche Stände bishero reformirten. NB. Die Protestantes haben disen Praxin angefangen, und behauptet, das dises Recht der Territorial-superiorität zustünde; Sie folgten keiner Regul in reformando-Exercitio. Die geistliche Stände reformirten auch ihre Unterthanen, die von der wahren Religion abgewichen, aber sie reformirten nach der Regul, nach der Kirchen Ausspruch.

Es wurde also durch den §. quantum deinde &c. das Jus reformandi Protestantium nicht befestiget, sondern nur der Praxis angezogen, um dasjenige zu bekräfftigen, was Trautmansdorff über die Unterthanen behauptete: Man solte dem Lands-Herrn das Jus territoriale in negotio religionis über seine Unterthanen nit verhindern: dises seye schon längsten vorgeschriben worden. Practicirten doch dises eben also alle Stände im Reich. NB. Der Praxis deren Protestanten wurde aber nit approbirt, sondern Krafft des Religion-Friedens in Ruhe gelassen.

§. IV.

§. IV.

Worauf der folgende §. Obſervantiam anni 24. feſt ſtellet: und alſo lautet: Hoc tamen non obſtante ſtatuum Catholicorum Landſaſſii, vaſalli cujuscunque generis, qui ſive publicum, ſive privatum auguſtanæ Confeſſionis exercitium anno 1624, quacunque anni parte, ſine certo pacto, aut privilegio, ſive longo uſu, ſive ſola denique obſervantia dicti anni habuerunt, retineant id etiam in poſterum una cum annexis, quatenus dicto anno exercuerunt, aut exercita fuiſſe probare poterunt.

§. IV.

In dieſem §. *Hoc tamen non obſtante &c.* wird das freye Exercitium deren Unterthanen unter denen Catholiſchen Fürſten, wan Sie ſelbes anno 1624. genoſſen, von den Kayſerlichen zwar zugelaſſen, aber von den mehrern Catholiſchen darwider proteſtirt. Die Wörtlein (*ſola Obſervantia*) haben keinen andern Verſtand, als dieſen, daß der bloſſe Gebrauch, die bloſſe *Obſervanz* des freyen Exercitii im 1624ſten Jahr dem Unterthan ſchon genug ſeye zu Erhaltung des fernern freyen Religions-Exercitii, wan er auch keine Pacta, oder keine Conniventiam wurde probiren können.

NB. Es ware nicht die Red von dem *Statu privativo* Exercitii Religionis ſubditorum, ſondern: Ob die Catholiſche Fürſten Ihren Unterthanen ein anders Religions-Exercitium erlauben wurden?

Die Catholiſche wolten, weder Publicum, noch privatum Exercitium erlauben. Mithin ware kein Red von dem *Statu* (von dem Zuſtand, Beſchaffenheit des Religionis Exercitii mit Ausſchlieſſung eines anderns) ſondern NB. Ob man denen Unterthanen ein anders erlauben wolte?

Oder wan dan die Rede von dem *Statu*, und von der *Obſervantia Statûs* in dieſem §. 31. hauptſächlich geweſen ſeyn ſolle; Wie ware dan NB. der *Status* Exercitii *privati* beſchaffen? ===
Es wird ja in dieſem §. auch von dem Gebrauch des *Exercitii privati* Meldung gethan. Iſt villeicht auch die Meynung und Willen deren Paciſcenten geweſen, daß dem Juri territoriali Ziel und Maaß vorgeſchrieben wurde, damit der Lands-Herr kein Neben-Religion einführen dörffe, ſondern alles in Statu obſervantiæ laſſen müßte, wie es bey dem *privato* Exercitio geweſen? Reim dich, oder ====

Es iſt alſo Handgreiflich, daß hieraus die Red ware von Zulaſſung des freyen Exercitii deren Unterthanen, und nit von dem Zuſtand des öffentlichen, und *privati* Exercitii. Die Quæſtio: *An*, ware hier das Objectum *primarium*, und nicht die Quæſtio *quomodo*. Doch, nachdeme die quæſtio *an* von den Kayſerlichen aus Noth reſolvirt worden, wurden endlich die annexa auch von Ihnen concedirt, weilen kein publicum Exercitium ſine annexis könnte vollbracht werden.

§. V.

Gemeldte beyde §§. aber können nicht unter dem geringſten Schein dahin gedeutet werden, daß nach dem Erſt erwehnten 30ten Jus reformandi regula, **nach dem andern, oder 31ten aber das** Exercitium Religionis, Exceptio à regula **ſey, als welches eine Rede iſt, davon ſich im gantzen** Inſtrum. Pacis **nichts findet, und deren Verſtand der geſunden Vernunfft und der Natur aller Rechte zuwider iſt.**

§. V.

Die Catholiſche erkennen das Jus reformandi, vor keine Regul, Sie behaupten ihr Jus territoriale in negotio Religionis, quod impediri non oportet. Die Regul des Gebrauchs ihres Juris Territorialis in negotio Religionis iſt der Ausſpruch der Kirchen. Sie haben keines §. nöthig, zu einer Exception à regula; dann es gibt kein Exception wider dieſe Regul, welche Chriſtus eingeſetzt. Sie werden wiſſen, was die Geſäze ſagen, und wie Sie ihr Territorial-Recht zu gebrauchen befugt ſeynd.

§. VI.

Dann man will dardurch so vil sagen, daß ein Landes-Herr befugt seye in Religions-Sachen anzuordnen, und abzuschaffen, was Ihm beliebt, ohne daß er an ein gewisse Regul in dem Gebrauch solches Rechts gebunden sey.

§. VII.

Wan diejenige, so dieses Parodoxum (das Jus reformandi ist regula) aufgebracht, und gebrauchen, nicht dieses dardurch meyneten, sondern zugestunden, daß das Jus reformandi selbst ad certam normam regulirt oder exercirt werden mußte; so nüzte es ihnen nichts, sondern wir wären miteinander eins.

§. VIII.

Was es aber für ein enormes Vorgeben seye, daß ein Landes-Herr in Religions-Sachen alles thun könne, was er wolle, ohne daß er sich nach einer gewissen Regul zu richten habe, daß kan ein jeglicher Mensch, der gesunde Sinnen, und noch einige Furcht Gottes hat, mit Händen greiffen.

§. IX.

Dann es ist wider die Natur aller besonderen Rechte, die der Mensch haben kan, daß Er in deren Gebrauch an keine Regul gebunden seye.

§. X.

Sintemahlen ein jegliches Recht ein gewisse Befugniß ist, etwas zu thun, oder zulassen, und muß also dieses thun, oder nit thun, sein gewisse Bestimmung haben, was zu thun, oder nicht zu thun seye.

§. VI.

Kein Catholischer sagt, daß er Krafft seines Juris Territorialis befugt seye, in Religions-Sachen anzuordnen, und abzuschaffen, was ihm beliebt; NB. Die Herren Protestantische Stände haben nach Belieben reformirt, und wie Sie geurtheilt, daß es seyn solle. Sie haben die allgemeine Regul in Religions-Sachen (nemlich die Authorität der Kirchen) verworffen.

§. VII.

Die Catholische wissen nichts von einem Jure territoriali in negotio Religionis ohne Regul. Sie folgen der allgemeinen Regul (der Kirchen Authorität.) Sie kommen aber noch lang nit mit denen gegenseitigen übereins, dan der Gegentheil erkennt ja diese Regul nit. Was will dan der Author dardurch sagen?

§. VIII.

Die Catholische halten sich an ihre gewisse Regul, an die höchste Authorität der Kirchen. Diese hat die sicherste, und *gewisseste* Kenn-Zeichen der Wahrheit. Ob aber ein *Mensch*, der gesunde Sinnen und Furcht GOttes haben will, diese gewisse und sicherste Regul verwerffen, und seinem Eigen-Sinn wider den allgemeinen Verstand der gantzen Christenheit folgen könne, das muß die gesunde Vernunfft gleich beurtheilen.

§. IX.

Welch Catholischer sagt dan, daß er in dem Gebrauch seiner Rechten an keine Regul gebunden seye?

Was hatten dan die Protestantische Stände für eine Regul, da sie die alte Religion zu reformiren sich berechtiget vermeinten? ware Ihr Territorial-Recht diese Regul? allein der Herr Author sagt Ja, daß alle Rechte an eine Regul gebunden seyen. Waren villeicht die Protestantische Stände an ihre Meinung, und Willen gebunden? oder was hatten Sie für ein Regul? Sie erkannten ja kein Authorität. Das Territorial-Recht, die Gewissens-Freyheit ware an kein Regul gebunden.

§. X.

Ja! Was folgt aber daraus?

§. XI.

Diese gewisse Bestimmung, was zu thun oder nicht zu thun erlaubt seye, ist die Regul, an die der Mensch im Gebrauch seines Rechts gebunden ist.

§. XII.

Und dieses wird kein Christen-Menschen in Abred seyn, der da glaubte, daß alles von GOtt, als dem Obristen Herrn regiret wird, und daß demselben auch die hohe Obrigkeit von ihrem Thun, und Lassen Rechenschafft geben müsse.

§. XIII.

Was würden auch für Ungeheure Folgen sich ergeben, wann das gelten solte, daß, wer dieses, oder jenes Recht hat, der darff es ohne alle Regul gebrauchen, nach seinem blossen Belieben? So würde zum Exempel folgen: Die hohe Lands-Obrigkeit hat das Jus Gladii: Ergò so kan Sie hängen, köpfen, rädern, brennen ꝛc. lassen, wen Sie will, ohne zu fragen: Ob er es verdient, oder nicht?

§. XIV.

Es ist demnach ein unlaugbare Wahrheit, daß, wie alle Jura, also auch, das Jus reformandi nach einer gewissen Regul gebraucht werden müsse.

§. XI.

An was für eine Regul, an was für eine Bestimmung waren dann die Protestantische Reichs-Stände in Reformirung des Religions-Exercitii gebunden? Die Schrifft redete nicht, Sie mußte sich drähen lassen, wie Luther, Calvin, Zwingl &c. selbe (ein jeder anderst) drähen wolten. Wo ware dan diese Bestimmung, die Regul zu finden, an welche ein jeder Mensch gebunden ist? Leyder GOtt! die Herren Protestanten bestimmten selbsten, wie Sie es meinten, und liessen sich an keine Bestimmung noch Regul binden. Die Schrifft allein könte kein Bestimmung seyn, dan ein jeder drähete selbe, wie er könte, mithin ware der Eigen-Sinn, die eigene Bestimmung, an welche die Stände gebunden waren. oder nit?

§. XII.

Ja! wolte GOtt, daß die Stände zu Anfang der sogenannten Reforme reiffer bedenckt hätten, daß GOtt seine Kirchen regiere, und selber biß zu Ende beystehen werde, so hätten Sie deroselben Ausspruch für ihre Regul gehalten, dan wo GOtt beständig ist, da ist die Wahrheit; wo die Wahrheit ist, da ist die Regul aller Sachen.

§. XIII.

Die ungezäumte Gewissens-Freyheit, und Verwerffung der allgemeinen Regul, ware die Ursach: das Luther die Schrifft also, Calvin wieder anderst, Zwingl wieder auf eine andere Art, Münzer anderst, Socin, und mehr andere wieder anderst ausgelegt. Seynd das nit Ungeheure Folgen des vermeinten Rechts der Gewissens-Freyheit ꝛc.? Was hätten dan alle diese für eine Regul gebrauchen sollen?

§. XIV.

Alles hat sein Regul: das Jus Territoriale in negotio Religionis hatte auch allzeit sein Regul. Das einzige Jus reformandi ist unter der Banck hervorgezogen worden, ohne Regul. Dieses haben die Herren Protestanten aufgebracht. * Die Catholische wissen um kein jus reformandi; Sie bleiben bey ihrem Jure territoriali in negotio Religionis, quod impediri non oportet. Sie bleiben auch bey ihrer Regul.

* Siehe Henniges. Mantiss. II. ad §. 30. art. V. Item. Grund-Riß pag. 5. §. VI.

§. XV.

Dieses werden Catholici allemahl selber behaupten, so offt unter dem Vorwand des Juris reformandi ihren Glaubens-Genossen einige Bedrückung möchte zugefügt werden wollen. Dahero Sie auch von der Billichkeit seyn werden, daß Sie dasselbe auch wider sich gelten lassen.

§. XVI.

Die Regul aber, wornach die hohe Lands-Obrigkeit sich in dem Gebrauch ihrer hohen Jurium, und insbesonder des Juris reformandi zurichten verbunden ist, ist überhaupt Recht und Billichkeit, besonders aber vor Christen, das geschriebene Wort GOttes, und der Apostel Lehre.

§. XVII.

Diese Grund-Säulen wären an sich selbst zureichend, und klar genug, wann nicht interessirte und passionirte Leute offt durch falsche Vorstellung grosser Herren gerechte Seelen verführten, und ihnen alles recht, und billich, auch der Christlichen Lehr gemäß, vormachten, was an sich selbst so nichtig ist; = = = oder wann nicht auch die Unterthanen durch ihre passionen verblendet, also Unrecht ansehetten, was in der That der Gerecht und Billichkeit, auch GOttes Wort ganz gemäß ist.

§. XV.

Das Jus Territoriale in negotio Religionis hat seine bekannte Regul, wie bißhero schon öffters gesagt worden.

§. XVI.

Die Regul für den Gebrauch des Juris Territorialis in negotio Religionis ist die heilige Schrifft, und Traditio Apostolica. Diese Regul ist die sicherste, und gewisseste; aber Sie muß nach dem Verstand der Kirchen genommen werden, und nit wie ein jeder dieselbe verstehen will. Die Kirchen erklärt den wahren Verstand, welcher von Christi Zeiten an, biß auf diese durch die ganze Christenheit, allzeit einerley gewesen ist, mithin das gewisse Zeichen der Wahrheit an allen Orten hat.

Die Göttliche Schrifft nach dem rechten Verstand (wie selben die Kirche erklärt) ist die Haupt-Regul, und klar genug; dan die Kirch erklärt den wahren Verstand. Das wahre Religions-Exercitium kan kein andere Regul erkennen als die Kirchen-Authorität. Sowohl die grosse Herren, als andere Passionirte, Interessirte Leute betriegen sich, wan Sie von dieser Regul abweichen. Es kan auch kein Interessirter-Passionirter Mensch die gerechte Seelen grosser Herren verführen, wan diese aufmerckſam seynd, und nachdencken, ob ein solch Passionirt- und interessirter Mensch nach der wahren sichersten Regul rede, oder nit. Die Regul ist allbekannt, Sie ist nit verborgen. Sie ist leicht zubegreiffen. Die Vernunfft sihet dieselbe also gleich ein. Man glaubet anheut, was man gestern glaubte: gestern glaubte man dasjenige, was vorgestern: und also beständig zuruck. Quod apud multos unum invenitur, non est erratum, sed traditum. Sagt Tertull: de præscript Cap. 28. Was bey vielen einerley ist, das ist kein Neuerung, sondern ein Tradition.

Dieses ist die Glaubens-Regul, Traditio, welche bezeuget, daß die Göttliche Schrifft allzeit in diesem Sinn, an allen Orten, von allen Christen, bißhero also verstanden worden. Dieses ist der Grund der Erklärung, welche die Kirchen von der wahren Religion machet; was allzeit, und überall, bey allen Christen geglaubt worden, ist die Wahrheit, und ein Zeichen, daß Christus solches geoffenbahret; weilen das Widerspiel in keiner Zeit, NB. überall gelehrt worden: sondern diejenige, die was neues aufgebracht, als Ketzer verdammt werden.

Es kan also ein Interessirter, Passionirter Mensch die hohe Herren so leicht nit verführen, wann Sie selbsten die Augen eröffnen, und die allbekannte, der Vernunfft ganz gemässene Regul einsehen wollen.

Die

Die Unterthanen können so gut, als der Herr selbsten durch ihre Passiones verblendet werden, sie müssen also auch eine Regul haben ihres Glaubens. Sie haben aber kein andere, als die eintzige, welche für alle Christen von GOtt bestimmet worden, nemlich die lehrende Authorität der Kirchen. Sie seynd durch das Wort GOttes, durch diese von der Kirchen ihnen erklärte Regul angewiesen, dem Lands-Herrn zu gehorsamen. Sie seynd freylich nit schuldig ihme Gehorsam zu leisten, wann Er ihnen etwas wider GOtt, und wider das Gewissen aufbürden will; Sie haben ihre Regul, aus welcher sie erkennen, was wider GOtt, was wider das Gewissen ist. Alleinig sie müssen ihrer Obrigkeit in all übrigen treu, und unterthänig verbleiben, und mit Gedult die Verfolgung um der Gerechtigkeit willen übertragen. Das lehret die Schrifft: das lehret das Christenthum: das lehret das Beyspiel der ersten Christen: das lehret Luther selbsten, das lehret die Vernunfft. Siehe das 10. Capitul des Grund-Riß.

§. XVIII.

Aus solchen Ursachen können nun leicht allerhand Klagen gegeneinander, und endlich öffentliche Unruhen entstehen, denen vorzubauen, oder aber abzuhelffen kein anders Mittel ist, als die erstere gar zu generale **und leicht Unrecht zu deutende Regul durch** Pacta publica **genauer, und deutlich zu** determiniren, **und auf gewisse Fälle zu** appliciren.

§. XVIII.

Die Ursachen, aus welchen gleich Anfangs der Reforme so viel Klagen und Unruhe entstanden, seynd allbekannt; die allgemeine Regul der Kirchen-Authorität wurde verworffen. Die eingeführte Gewissens-Freyheit öffnete Thür und Thor zu aller Freyheit. Ein jeder glaubte die Schrifft recht zu verstehen. Man verwarffe alle lehrende Authorität. Man verkündigte ein neues Evangelium. Man tobte und wütete wider die Römische Catholische Kirchen-Vorsteher. Man raubte die Geistliche Güter hinweg. Man widersetzte sich dem Kayser. Die Catholische klagten, daß man ihnen das Ihrige abgenommen. Es entstunden grosse Krieg, und Verheerungen im Reich. Man machte endlich Fried, um weitern Unruhen und Klagen vorzubauen. Die Pacta publica wurden gegeneinander versichert, mit klaren Worten deutlich verfaßt, und der Religions-Frieden von beyden Theilen unterschrieben. Aber auch dieses Mittel ware nit zureichend denen Unruhen und Klagen vorzubauen, dann der Gegentheil fienge also gleich wieder an, die deutliche klare Wort auf einen andern Verstand zu verdrähen, ein Unruhe nach der andern wieder zu erwecken, denen Catholischen viel hundert Geistliche Güter auf ein neues wider den klaren Religions-Frieden abzunemmen.

Hier ist noch zu mercken, wie ungereimt der Author in diesem §. redet. 1mo. Da Er die erstere Regul, welche Er in dem 16. §. das geschriebene Wort GOttes nennet, eine gar zu *general* und leicht unrecht zudeutende Regul benahmset. Ich habe allzeit von denen Herren Protestanten gehöret, die Schrifft seye klar, und deutlich. Hier, höre ich wohl, daß selbe gar zu *general* und leicht unrecht zu deuten seye. Wer deutet dann dieselbe recht aus? Woher kan man die Sicherheit der wahren Deutung haben? 2do. Wie reimt sich, daß die erstere Regul (das geschriebene Wort GOttes,) durch NB. Pacta publica genauer, und deutlicher zu determiniren, und auf gewisse Fälle zu appliciren seye, damit keine Unruhen, und Klagen mehr entstehen kunten? Es braucht nit viel Erinnerens. Dergleichen Sätze, und Redens-Art verdienen ja nit, daß die gesunde Vernunfft sich länger darüber aufhalte. Wie reimt es sich durch die *Pacta publica*, die erstere Regul (das geschriebene Wort GOttes, welches, wie man sagt, klar an sich ist) genauer, und deutlich zu determiniren ꝛc. ꝛc.?

§. XIX.

Welche demnach heiliglich gehalten werden müssen, wann man nicht vinculum Societatis humanæ **aufheben, und einen beständigen** Statum belli omnium contra omnes **einführen, und sagen will, daß GOtt, der ein GOtt der Wahrheit, und Treue ist, Lügen, und Treulosigkeit gut heissen könne und werde.**

§. XIX.

Wie heilig haben dann die gegnerische Herren die Pacta publica des Religions-Friedens gehalten, da sie gleich nach denselben viele hundert Geistliche Güter denen Catholischen auf ein neues abgenommen? Sihe was im 3. Capitul des Grund-Riß zu lesen.

Die Erfahrung gibt es, die Geschichten bezeugen solches, wie selbe gleich nach denen Westphälischen Friedens-Tractaten die Wort des Instrumenti Pacis verdräher, und wider die Meynung deren Paciscenten fälschlich ausgelegt. Die gegenwärtige Materie, und die verdrähte Auslegungen deren Worten Instrumenti Pacis über diese §§. seynd unverwerffliche Zeugen, welche aber durch die Geschichten, und noch vorhandene Protocolla ihrer Falschheit überwiesen werden. Die Catholische wurden gleich wiederum nach geendigten Westphälischen Tractaten genöthiget, bey dem Reichs-Tag zu Regenspurg ihre Klagen zu stellen, wie der Gegentheil Viâ facti, und durch falsche Auslegungen wider die Meynung, und Willen deren hohen Paciscenten auf ein neues Unruhe mache, und die Catholische zur Klag nöthige. Siehe untern andern Tom. I. Act. Imperii Ratisbon. 1653. pag. 1048. §. VI. Allwo das schöne factum, so der Gegentheil, gleich Anno 1649. wider die Capuciner zu Hildesheim ausgeübet, ab welchem sich Pfannerus in seiner Historia Comitiorum mit mehr anderen selbsten geärgert, zu lesen ist.

§. XX.

Wie dieses nun in der Vernunfft gegründet, so hat es auch die Erfahrung in Teutschland bestärcket; dann nachdem die Stände grossen theils die Mißbräuche des Römischen Cleri nicht länger dulten wolten, und der Lehre des Evangelii Gehör gegeben, mithin ihres Juris reformandi sich zu gebrauchen angefangen, auch die Evangelische Lehr weit und breit von sich gegriffen, und auch in der Catholischen Stände Landen von vielen aufgenommen worden. So entstunden daher viele und grosse Beschwerden der Ständen gegeneinander, da immer ein Theil dem andern Schuld gabe, daß er das Jus reformandi zu weit extendire, und zu des andern Theils Unterdruckung mißbrauche. Insonderheit wolten die Catholische nit geschehen lassen, daß die Evangelische so viele Kirchen-Güter eingezogen, und sich zueigneten. Darüber kam es endlich zu dem bekannten 30jährigen Krieg.

§. XX.

Es waren grosse Mißbräuch in der Disciplin eingeschlichen. Die Geistlichkeit hatte vieles böses Beyspiel gegeben, die Lehr aber ware unverletzt. Luther predigte wider den Mißbrauch. Er klagte nit, daß die Kirch ein falsche Lehr hätte. Er unterwarffe sich Anfangs selbst dieser lehrenden Authorität. Nachdem er aber selbst neue Lehr-Sätze ausgebrut, welche hernach von denen Universitäten, und von dem Römischen Pabst verdammet worden, fienge er an wütig zu werden. Dem Pabst und dem Concilio zu Trotz wolte er das Widerspiel allzeit behaupten, was selbe verordnen wurden. Dieses hatte er sich fürgenommen. Wann ein Concilium die beyde Gestalten in dem Genuß des Sacraments verordnen wurde, so wolte er nur eine nehmen. Wurde selbes aber eine allein für die Communion verordnen, so wolle er zu Trotz des Concilii, deren zweyen Gestalten sich gebrauchen.

Nach diesem fienge er an die Gewissens-Freyheit zu verkündigen, wider die Geistlichkeit zu wüten, und zu toben. Das böse Exempel der Geistlichkeit hatte das Volck, und die Regenten aufgebracht; Sie nahmen der Geistlichkeit ihre Güter: die Reforme bekame ein stattliche Nahrung dardurch: Luther mit seinem Exempel, und mit Worten verkündigte ein commoderes Christenthum. Was der Natur streng und hart ankame, das wurde durch die verkündigte unendliche Genugthuung Christi als unnutz verworffen; dieses commode Evangelium fande grossen Beyfall in Teutschland. Thür, und Thor wurden denen Geistlichen zum Abfall von Luthero aufgesperret. Alle Kirchen, und dero Vorstehern bißhero erkannte Authorität verworffen. Die Freyheit hatte gebahnten Weeg. Auf solche Art griffe die Neue Lehr des Evangelii um sich. Unruhen, und Unheyl, Ausgelassenheit, nahmen überhand, über welche Luther, Calvin, Melanchton selbsten klagten, und bekennten, daß die Leute anjetzo schlimmer, und ausgelaßner wären, als unter dem Pabstthum. Die Catholische wurden des Ihrigen beraubt, Sie klagten wider die ungerechte Beraubungen. Allein alles umsonst. Man machte eine Union unter Direction Friderici Palatini: die Böhmische Unruhen wurden auf das höchste getrieben, biß endlich die Rebellen besieget, und Fridericus die usurpirte Cron dem wahren Regenten überlassen, und durch die Flucht sich retten müssen.

Das Edictum Ferdinandi wegen Restitution der Geistlichen Gütern wolte dem Gegentheil nit gefallen. Man widersetzte sich mit Gewalt, und also entstunde ein langer Krieg.

§. XXI.

Gleichwie nun alles dieses Unheyl aus dieser einigen Quelle entsprungen, daß das Jus reformandi **keine gewisse deutliche Regul vorgeschrieben hatte, wornach es hätte** exercirt **werden sollen; und daher ein jeder es so weit** extendirt **gehabt, als er immer gekönnt, in Meynung, daß in solchen allen das Recht auf seiner Seite seye.**

Das Jus reformandi Exercitium Religionis ware durch die gantze Christenheit unbekannt, das Jus Territoriale in negotio Religionis hatte seine gewisse und deutliche Regul allzeit gehabt, darnach sich der Lands-Herr in Religions-Sachen richten müßte. Da aber dieses Nagel-neue Jus reformandi unter der Päbstlichen Banck von denen Herren Protestanten samt dem Evangelio hervor gelangt worden, so fienge dieses Jus zu würcken an, dieses wolte von keiner Regul nit wissen, dann es erkannte keine Authorität. Dahero die Protestantische solches so weit extendiret, als sie immer gekönnt. Die Catholische verblieben bey ihrer Regul. Sie extendirten ihr Jus Territoriale nit weiter, als über die ihrige nach der vorgeschriebenen Regul.

§. XXII.

Also ware auch in diesem blutigen Krieg kein Ende zu finden, es mußte dann die Ursach desselben gehoben, und ein unstreitige, unveränderliche, und in die Augen fallende Regul, oder Norm verglichen werden, nach welcher sich hinkünfftig in Religions, und Kirchen-Sachen alles richten, und das Jus Sacrorum, et Reformandi **hinführo gebraucht werden solte.**

Die blutige Kriege haben ein End genommen, da die Catholische aus Noth denen Protestanten die Geistliche Güter überlassen, wegen welchen dieselbe wider die Catholische, die das Ihrige behaupteten, Krieg geführt.

Allein die Ursach, und Zundel zu neuen Unruhen wird allzeit verbleiben, so lang die rechte Regul des Juris Territorialis in negotio Religionis, (die Kirchen-Erklärung,) nit betrachtet wird. Dieses ist die unstreitige, unveränderliche, und in die Augen fallende Regul, nach welcher ein jeder Christlicher Regent sich richten muß. Wer die Kirchen-Authorität, (die doch so augenscheinliche Zeichen der Wahrheit für sich hat,) nit achtet, der wird auch andere Gesätze nit achten. Die Erfahrung bekräfftiget dieses augenscheinlich. Man hat Anfangs der Reforme alle Kirchen-Authorität verworffen, und sich ein eigene Religion erwählt, nach dieser vermeinten Religions-Sätze hat man auch die klare Reichs-Gesätze nit mehr geachtet, sondern selbe verdrähet; Keine einzige Authorität mehr respectirt, als so weit selbe angenehm ware, und wider die andere, viâ facti, mit der seinen Selbst-Hülff aufgezogen.

§. XXIII.

Man fande keine bessere, und allen Mißdeutungen weniger unterworffene Normam, **als das blosse** factum possessionis, usûs, observantiæ, et Exercitii **gewisser zu vergleichender Zeiten, nach welcher alles im Reich hergestellt, und beständig erhalten werden sollte.**

Die scheinbare Redens-Art des Authoris könnte schier den Leser glaubend machen, daß die Sach also hergegangen seye. Allein weit gefehlt. Was hatte es dann für eine Beschaffenheit mit diesen vorspiegelten Handlungen, über eine Norma?

Die Protestanten suchten ihre vermeynte Beschwerden bey den Westphälischen Friedens-Tractaten unter Protection deren Schweden, als einerley Religions-Mit-Verwandten, anzubringen, und den Vortheil über die Catholische zu erlangen. Die Catholische sagten, diese Sachen gehörten nit zu diesen Tractaten. Da nun die Protestanten nichts destoweniger ihre Gravamina eingaben, und die Geistliche Güter, welche sie denen Catholischen abgenommen, von denen Catholischen aber wieder erobert worden, zuruck begehrten; Item, das freye Exercitium Religionis Subditorum unter den Catholischen Lands-Fürsten verlangten; So wurden die Catholische genöthiget mit ihren wichtigsten Beschwerden (wie selbe der Graf Oxenstirn für dergleichen erkannt hatte) auch einzukommen, und verlangten, daß die Geistliche Güter bey der alten Religion, welcher Sie von denen Stiffrern gewidmet waren, verbleiben solten: Und daß die Catholische Lands-Herren in ihrem Territorial-Gewalt über ihre Unterthanen in Negotio Religionis nit solten gehindert werden. (NB. Ich rede hier nur von diesen zwey Puncten.)

Die Catholische waren nit gemeynt ihr Recht anzulassen; Sie waren nit gemeynt ein Normam fest zu setzen, nach welcher Sie sich gegen die Herren Protestanten zu verhalten hätten.

Die Herren Protestanten wurden in ihren Landen von denen Catholischen nit beunruhiget, man liesse sie schalten und walten, wie es ihnen durch den Religions-Frieden versprochen worden. Die Herren Protestanten könnten sich auch darüber nit beschweren. Sie erdichteten nur Beschwerden wider die Catholische, daß diese ihnen nit gestatteten, was sie (die Herren Protestanten) weiters, und wider den Religions-Frieden forderten, welchen sie nach Belieben auslegten.

Die Catholische waren nit dieser Meynung, daß sie eine Normam, ein factum possessionis, usûs, observantiæ & Exercitii in ihren eigenen Catholischen Landen wider ihr Catholisches Jus Territoriale statuiren solten. NB. Von den Protestantischen Ländern ware keine Rede. Der Gegentheil forderte solche Sachen, welche auf das Exercitium Religionis Catholicæ im gantzen Römischen Reich abzieleten.

Es ware schon lang vorhero in dem Religions-Frieden die Norma vorgeschrieben worden, daß ein Stand den andern in der Ruhe solte lassen, und keiner um des andern Unterthanen sich annehmen, die Geistliche Güter nit weiters den Catholischen solte abgenommen werden. Alles dieses ware deutlich verfaßt. Allein diese Norm wurde enormiter von denen Herren Protestanten mißdeutet, und viâ facti überschritten. Die Catholische sagten es denen Herren Protestanten bey den Westphälischen Friedens-Tractaten in das Angesicht, daß man Catholischer Seite sich auf keine Tractaten, so man mit ihnen gemacht, mehr verlassen könnte.

Es ist also ein ausgekünstelte Redens-Art des Authoris, als wäre die Intention deren Kayserlichen, und Catholischen dahin gegangen, um eine *Normam* ausfindig zu machen, welche in dem facto Possessionis, usûs, observantiæ, Exercitii wäre vestgestellet worden. Die meheste Catholische haben wider den §. 31. Art. 5. protestirt, und die Kayserliche, welche selben verfaßt, haben das darinn enthaltene aus Noth zugelassen. Ja wohl ein *Norma* für das Jus Territoriale! Impediri non oportet, also lautet der Text. §. 30. Art. V.

§. XXIV.

Dieweilen aber, der Interessenten, welche restituirt zu seyn verlangten, mancherley waren, so fiel es schwer, solche Zeiten (die man terminos à quo nannte) auszufinden, deren Status oder Observanz (das ist eo tempore habita possessio) allen anständig ware.

§. XXIV.

Die Catholische waren nit gesinnet, ein Normam zu machen, sie verlangten das Ihrige, was ihnen allzeit zugehörig ware. Dahero wolten sie lang nit nachgeben, biß endlich die Kayserliche die restitutionem bonorum, und das freye Exercitium Subditorum in gewisser Maß aus Noth (invitis pluribus, & contradicentibus Catholicis) zugelassen. Von dem *Statu* und *Observantia* kommt es noch schon.

§. XXV.

§. XXV.

Endlich wurden alle Restituendi **in 2. Haupt-Classen getheilt, eine derjenigen, so** ex capite amnestiæ, **die andere derer, die** ex capite gravaminum restituirt **zu werden verlangten.**

§. XXVI.

Denen Erstern ward pro Termino à quo **gesezt der** Status, **aus welchem sie** occasione **der entstandenen Unruhe gesezt waren.**

§. XXVII.

Dieser Status **wird ausdrücklich genannt** Regula generalis, **und die Zeit wird noch deutlicher** determinirt, **nemlich** ante motus Bohemicos, **gantz genau aber mit Nahmen das Jahr** 1618., **in welchem auch bekanntlich die Böhmische Unruhe angegangen, und in welchen** notoriè **alle** Restituriones ex Capite Amnestiæ **geschehen, oder, daß sie noch darnach geschehen möchten, jederzeit begehrt worden.**

§. XXVIII.

Was für nichtige Einreden gegen diesen Annum Regularem **seit einigen Jahren gemacht, und wie solche zur Genüge widerlegt worden, ist aus offenen Schrifften, insonderheit aus deren Baron Boetzlarischen Vorstellung in der gedruckten, und so** rubricirten **Churpfälzischen** Religions - Negociation &c. **zur Genüge bekannt, und will man hier nur geliebter Kürze, und Deutlichkeit halber von denen** Restituendis ex capite gravaminum **handeln.**

§. XXIX.

Für diese nun ist die Possessio, et Observantia anni 1624. pro Regula **gesezt worden, doch mit einigen Unterschied.**

§. XXV.

NB. Die Herren Protestanten machten diese Project, und Austheilungen. Leyder GOtt! die Catholische wurden genöthiget vieles nachzulassen. Die Catholische verlangten die Billichkeit, das Recht, und das Ihrige.

§. XXVI.

Ja! Was folgt dann daraus?

§. XXVII.

Was folgt dann aus dieser Regula restitutionis ex capite amnestiæ contra Jus Territoriale in negotio Religionis?

§. XXVIII.

Viele gegenseitige Herren Schrifft-Steller haben dieses Sprichwörtlein zu ihrem Vortheil angenommen: Diese, und jene Schrifften und Sätze (deren Catholischen) wären schon längstens, NB. abgefertiget worden.

Es ist wahr, man wird von dergleichen Schrifft-Stellern bald abgefertiget; dann sie geben auf das Hauptwerck kein Antwort; sondern ziehen mit einem Regiment Dissertation-Schreibern auf, welche nach Belieben commentiren, von denen Geschichten aber entweders nichts wissen, oder wissentlich darvon nichts melden, weilen selbe das Widerspiel zeigen wurden.

Ich folge nun dem Authori nur in dem Haupt-Gegenstand.

§. XXIX.

Wie die Observantia und Possessio ein *Regula* seye, wird aus dem folgenden erhellen, und ein grosser Unterschied zwischen denen unmittelbaren Ständen, und denen Unterthanen sich zeigen.

§. XXX.

Dann es stunden darbey 2. Haupt-Fragen.

1) In Ansehung der Reichs-Stände, unter sich und gegeneinander, was ein jeder haben, und behalten sollte, insonderheit, von denen in Besitz gehabten Geistlichen Gütern, und was vor eine Bewandtniß mit der Religion in solchen haben solte?

NB. Es ware kein Zweifel, keine Frag: wer dieses oder jenes haben sollte? Die Herren Protestanten forderten dasjenige, was Sie denen Catholischen zuvor mit Gewalt abgenommen. Diese leztere aber als ihr eigenes Gut indessen wieder erobert hatten. Die Catholische hingegen erwiesen mit Grund ihre Gerechtsame, und behaupteten, daß ihr Eigenthum ihnen zugehörig, und also verbleiben müsse.

§. XXX.

Gleiche Bewandtnuß hatte es auch mit denen Unterthanen unter den Catholischen Landsherren. Die Protestanten forderten, die Catholischen Lands-Herren sollten ihren eigenen Unterthanen, das freye Lutherische Religions-Exercitium bestättigen. Die Kayserliche, und Catholische sagten: Wir seynd Herren über unsere Unterthanen, wir reden Euch auch nit ein.

Die Herren Protestanten gaben weiters keine Antwort, auf die gegründete Beschwerden deren Catholischen, sondern NB. aus blosser Freundschafft. um Glimpff zu erhalten, widersprachen Sie alles überhaupts, und forderten gleich ꝛc. Zum Exempel: Daß, und daß muß zugelassen werden ꝛc. Siehe Tom. II. act. P. W. pag. 566.

Was ist dann dieses Begehren für eine freundschafftliche Frage, wer dieses, oder jenes Geistliche Gut behalten solle? Man lese nur die Geschichten P. W., so wird man ab dieser Freundschafft erstaunen.

Die zweyte Frag:

2) Wie die Sände ihr Jus Sacrorum et Reformandi **gegen ihre Land-Sassen, und deren Unterthanen hinkünfftig gebrauchen sollten.**

Ad. 2.

Wer hat dann diese freundschafftliche Frage vorgebracht?

Die Herren Protestanten forderten, daß die Catholische Lands-Herren ihren Unterthanen das Lutherische Religions-Exercitium gestatten sollten. Die Kayserliche erklärten, daß der Kayser ehender Zepter und Cron verliehren, und seine Söhne vor seinen Augen niedermachen wollte sehen, als sich durch ein Gesätz vorschreiben lassen, wie er sich gegen seine Unterthanen in Religions-Sachen verhalten solle.

Die mehreste Catholische willigten nimmermehr in den §. hoc tamen non obstante &c. welchen die Kayserliche verfasset hatten.

Niemand aus den Catholischen redete von den Protestantischen, wie diese ihr Jus Territoriale gegen ihre Landsassen und Unterthanen gebrauchen sollten:

Wer hat dann diese Frage vorgetragen? NB. Mit solcher scheinbaren SchreibArt will man dem Leser vorspiegeln, als hätten die Kayserliche und Catholische Stände solche Fragen zu determiniren, und alles in Richtigkeit zu setzen sorgfältig sich angelegen seyn lassen. Da doch die Kayserliche denen Protestanten die Unbillichkeit ihres Verfahrens mit Nachdruck in das Angesicht hinein gesagt. ꝛc. Siehe Grund-Riß pag. 116. 117. 118.

§. XXXI.

Für jene, nemlich die Stände unter sich und gegeneinander, sonderlich ratione der in Besitz gehabten Geistlichen Gütern ist der Terminus à quo, et regulativus **der erste** Jan. 1624.

§. XXXI.

Die nach und wider den Religions-Frieden von denen Protestanten denen Catholischen abgenommene Güter seynd aus Noth unter der Schwedischen Protection denen Protestanten wieder zuruck zu geben, von den Kayserlichen verglichen worden. Es ware halt die freundschafftliche

liche Frag scilicet also stylisirt, und mit solchen Umständen begleitet, daß die Kayserliche gezwungen wurden, solches zuzulassen, nach dem Besitz des 1. Jenners 1624. Von den Geistlichen Gütern: Siehe Grund-Riß 3tes Capitul.

Und war es allerdings nöthig, dieser Güter halber einen gantz eigentlichen Terminum **zubestimmen, weilen sonst unendliche** Lites **daher entstanden, und solche offt gar nit zu entscheiden gewesen seyn würden, indeme sich leicht zutragen können, auch sonder Zweifel zugetragen hat, daß die** Possessores **solcher Gütern in demselben Jahr etliche mahl verändert worden.**

Wer ware dann die Ursach, das solche Lites entstanden? Die Catholische behaupteten das Jhrige, was Sie allzeit genossen. Die Protestanten nahmen ihnen solches mit Gewalt, und ruheten nit, biß sie solche Güter für beständig bekommen, dahero sie diesen Terminum erwählt, weilen sie damahls das meiste in Besitz gehabt.

NB. Die Lites wegen abgenommenen Geistlichen Gütern seynd öffters entschieden worden. Ja die eigene Glaubens-Genossene des Gegentheils, als Assessores Cameræ haben offt aus Trieb des Gewissens wider solche Raubung deren Geistlichen Güter das Urtheil gefällt. Allein die Herren Gegner achteten keinen Richterlichen Spruch. Sie entscheideten diese Lites *vi facti*. Sie stunden für einen Mann, und widersezten sich deme, was Jhnen nicht gefiele. Siehe das dritte Capitul: des Grund-Riß.

§. XXXII.

Hiervon also gibt das Instrumentum Pacis **erst folgende** General-**Regul**, art. V. §. 2. Terminus à quo restitutionis in Ecclesiasticis, et quæ intuitu eorum in Politicis mutata sunt, dies prima Januarii anno 1624. reductione ad Statum dicti anni, diéique in omnibus facta.

§. XXXII.

Also lauten die Wort: §. 2. Art. V.

Was folgt aber daraus wider das Jus Territoriale Statûs Immediati?

§. XXXIII.

Und wie die occupirte **Geistliche Güter theils unmittelbar, theils mittelbar dem Reich unterworffen, also ist auch obige Regul auf beyderley besonders** applicirt, **und von den ersteren folgendes verordnet worden.**

§. 14. Bona Ecclesiastica immediatè quod attinet. .... ea seu Catholici, seu A. C. Status die prima Januarii 1624. possederint, omnia et singula, nullo planè excepto, ejus Religionis Consortes, qui dicto tempore in reali eorum possessione fuerunt, usque dum de Religionis dissidiis per Dei gratiam conventum fuerit, Tranquillè et imperturbati possideant, neutrique parti liceat alteri, seu in Judicio, seu extra, negotium facessere, multò minus turbas, aut impedimentum aliquod inferre.

§. XXXIII.

NB. Diese Verordnung ist von den Kayserl. nit gleich so gutwillig gemacht worden. Die Herren Protestanten forderten, was Sie nur könnten. Die Kayserliche waren etwas leichters in Zulassung solcher Forderungen, allein der nothwendige Frieden, und die Hartnäckigkeit des Gegentheils nöthigte Sie darzu.

NB. Es wird zwar hier auch von den Catholischen Ständen geredt. Der Leser wird aber leicht begreiffen, daß ein grosser Unterschied zu machen; dann die Catholische besitzen das ihrige mit Recht; die Protestantische aber haben diese Güter denen Catholischen mit Gewalt abgenommen, welche Sie zuvor beständig genossen hatten.

§. 15. Si ergò Status seu Catholici, seu Augusst. Confessioni addicti Archiepiscopatibus, Episcopatibus, beneficiis, aut præbendis suis immediatis à die prima Januarii 1624. judicialiter, aut extrajudicialiter exciderint, aut quocunque modo turbati fuerint, vigore horum illicò tam in Ecclesiasticis, quam Politicis *Omnibus novationibus abolitis*, restituantur.

NB. Die Herren Protestanten hatten nach den Passauer-Frieden die Erz-Bischthümer Magdeburg, Bremen, Riga in Livonia: Die Bischthümer Merseburg, Brixen, Naumburg: Brandenburg, Havelberg: Lebus, Schleswig, Camin: Schwerin, Razeburg, Lübeck, Halberstadt, Verden, Osnabrug, Minden nebst mehr anderen Reichs-Stifftern, und unzahlbaren anderen Mittelbaren, und Geistlichen Gütern an sich gezogen. Siehe Relat. Hist. Adami. edit. Mayeri. pag. 10. §. X.

In diesem §. halfe kein Richter-Spruch nichts, *sive Judicialiter, vel extrajudicialiter exciderit*, man mußte denen Herren Protestanten überlassen, ohngeachtet des Richterlichen Sentenz, der ihnen solche abgesprochen hätte.

Es heißt freylich auch, daß man denen Catholischen solche Güter eben restituiren mußte; allein wem gehörten Sie dann von Anfang zu?

NB. Es erscheinen hier noch am Ende des Syphi drey kleine Wörtlein, mit einem besonderen Mäntelein, *omnibus novationibus abolitis*. Was will dann der Author mit diesen auserlesenen, und besonders gekleideten drey Wörtlein, wider das Jus Territoriale Statûs *immediati* auswürcken?

§. XXXIV.

Vor allen diesen Geistlichen unmittelbaren Gütern wird ferner verordnet, daß ihre Jura eligendi, et postulandi, illibata **bleiben sollen, aber nur in so weit Sie dem Westphälischen Friedens-Schluß gemäß seynd, und in denen Oertern, welche denen Augspurgischen Confeßions-Verwandten verbleiben, nichts enthalten, so derselbigen Confeßion zuwider wäre:** In Episcopatibus et Ecclesiis mixtis **aber nichts von neuem eingemischt werden solle,** quod Catholicorum vel A. C. addictorum conscientiam, et causam pro cujusque parte lædere, aut eorum Jus imminuere possit.

§. XXXIV.

In dem §. 16. heißt es also: in Episcopatibus et Ecclesiis, in quibus Catholicis et Augustanæ Confessionis ordinibus mixta jura admittuntur, *Statutis antiquis nihil de novo admisceatur*, quod Catholicorum &c. NB. Der H. Author hat an statt: *Statutis antiquis, nil de novo admisceatur.* (Welches vielleicht nit jeder Leser, weil es Lateinisch ist, verstehen würde) diese Teutsche Wort darfür gesetzt (es solle nichts von neuem eingemischt werden) das übrige hat er in Latein beybehalten. Weil Er nur etwas in seine Kram gefunden, so mußte selbes mit Teutschen Worten vorgetragen, aber die Wörter NB. *Statuta antiqua* auch im Teutschen ausgelassen werden. Es waren diese Wörtlein (nichts von neuem solle eingemischt werden) zu seinem Vorhaben sehr anständig, damit er dem Territorial-Herrn alle Neuerung absprechen könnte. Die *Statuta antiqua* taugten nit in die Dräh-Banck.

§. XXXV.

§. 25. Art. V. **von welchen** Locis mixtis, **noch** ratione Exercitii Religionis **insbesondere** disponirt **ist:** Exercitium verò Religionis in mixtis Episcopatibus ita restituatur, ut *permaneat*, ubi et quatenus id anno 1624. palam receptum permissúmque fuit, neque supradictis omnibus, vel eligendo vel præsentando *alitérve quicquam* detrimenti creetur.

§. XXXV.

Hier gucken schon wiederum drey Lateinische Wörtlein, *permaneat alitérve quicquam* in einer andern Gestalt heraus, jedoch in Latein; dann im Teutschen machten es kein besonders Ansehen, um dem Territorial-Herrn sein Jus Territoriale einzuschräncken. NB. Diese Wörtlein machen ja den Ausspruch? oder nit?

§. XXXVI.

§. XXXVI.

§. 20. Art. V. Ja es sollen auch die Capitularen in eben der Zahl von beyden Religionen allzeit bleiben, wie Sie am ersten Jenner 1624. gewesen. So genau ist der Status des besagten Jahrs und Tags. §. 2. dieses V. Articul pro Regula gesetzt, und in den folgenden Paragraphis determinirt worden.

§. XXXVI.

NB. Durch den §. 2. Art. V. wurden die ECCLESIASTICA verglichen, und die Ecclesiastica bona denen Besitzern, dieselbe am 1. Jenner 1624. besessen, zugegeben. N. 1mò. Dieses Punctum hatte keinen Zusammenhang, mit den Exercitio Subditorum unter denen Catholischen Fürsten. Es waren die Ecclesiastica lang vorhero geschlichtet, aber die Avtonomia, und Exercitium Subditorum von weitem nit zugelassen, wie es die Geschichten klar geben.

N. 2. Es ware bey Regulirung des Besitzes Bonorum Ecclesiasticorum, der Status (1. Januar. anni 1624.) angenommen, aber vom Jure Territoriali ware keine Rede; dann die unmittelbare Territorial-Herren verlangten den Besitz, den STATUM, wie sie solchen am 1. Jenner 1624. genossen. Es ware kein Uneinigkeit wegen Ausübung des Territorial-Rechts, sondern ob die Geistliche Güter denen Acatholicis sollten überlassen werden? In dem Puncten aber des freyen Religions-Exercitii deren Unterthanen wollten die Kayserl. und Catholische darum nit weichen, weilen Sie das Jus Territoriale in negotio Religionis hatten, und die Herren Protestanten selbsten auf ihre Art dem Territorial-Recht das Jus Reformandi zueigneten.

N. 3tio. Ich muß auch den Leser noch erinnern, daß diese sogenannte Restitution (da die Catholische das Ihrige einem Fremden NB. restituiren mußten) nit so leicht verglichen worden, sondern Anfangs liessen sich die Kayserliche ein, daß die Herren Protestanten solche Güter noch 40. Jahr lang geniessen könnten. Hernach verwilligten die Catholische 60., endlich gar 100 Jahr. Allein, da die Herren Protestanten die Güte deren Kayserlichen beständig vermerckten, drungen Sie darauf, daß diese Abtrettung auf beständig bestehen müsse.

N 4. Aus diesem erhellet ja augenscheinlich, daß es ein Blendwerck seye, wann der Author sagt: (Siehe oben §. 30.) daß zwey NB. Fragen entstanden wären. 1mò. Was ein jeder aus den Reichs-Ständen von denen in Besitz gehabten Geistlichen Gütern behalten sollte? Die Kayserliche, und Catholische fragten ja nit, wer es behalten sollte? Sondern Sie erklärten sich, daß Sie endlich diese Güter denen Acatholicis auf 40. dann 60. endlich auf 100. Jahr überlassen wollten. Wo ist dann diese zweifelhaftige Frag zu finden, wer diese Güter behalten sollte? Der Herr Author möchte gern den Leser blenden, daß alles mit Vorsichtigkeit, und freyen Willen deren Deputirten Vollmachten also regulirt, und die Zweiffel wären gehoben worden.

§. XXXVII.

Eben dieses ist auch geschehen in Ansehung der mittelbaren Geistlichen Gütern; und erstlich von denen, so A. C. verwandte Stände in Besitz gehabt mit folgenden Worten: §. 25. Quæcunque monasteria --- aliáve bona Ecclesiastica mediata, ut et eorum reditus, juráque, quocunque nomine ea appellata fuerint, A. C. Electores, Principes, et Status, anno 1624. die 1. Januarii possederunt, ea omnia, et singula sive retenta semper, sive restituta, sive vigore hujus transactionis restituenda, idem possideant, donec Controversiæ Religionis amicabili partium Compositione universali definiantur ....

§. XXXVII.

Die Wort lauten also: Ja! aber es hätte der Author ohne grosse Unkosten anstatt der Pünctlein . . . die ausgelassene Wörter und etliche Zeilen, wie unten zu sehen, einrücken können.

NB. Der Author wollte nur einige Pünctlein

unicum solúmque hujus transactionis, restitutionis, observantiæque futuræ NB. Fundamentum sit die prima Januarii anno 1624. habita possessio . . . . . ubi igitur supra dictorum omnium bonorum, eorundémque pertinentium fructuúmve A. C. statibus aliquid quovis modo aut prætextu sive judicialiter, sive extrajudicialiter à dicto tempore interversum, aut ademptum est, omninò absque mora, et indistinctè . . . . Cum suis pertinentiis, reditibus, et accessionibus ubicunque sitis una cum amotis documentis in priorem statum restituantur.

hieher setzen . . . . . und dieses, was folgt, auslassen. NB. Nach dem Wort *definiantur*, heißt es also: *Non attentis exceptionibus &c.* ohngeachtet des Vorwands, daß diese Geistliche Güter vor oder nach dem Passauischen Vertrag, und Religions-Frieden seyen reformirt, und eingenommen worden, auch ohngeachtet, daß Sie nicht in oder von der A. Confession Verwandten Stände Lands-Obrigkeit seyen; oder anderen Ständen Jure Suffraganeatûs, Diaconatûs, oder in andere Weg verbunden angegeben werden.

NB. Dieses hat der Author nit vor gut befunden, hieher zusetzen. Es müßten anstatt dieser Worten die wenige Pünctlein den Platz ausfüllen.

NB. In diesen Worten, hat der Leser mehrmahlen die Probe (scilicet), wie die Frag entstanden seye, was die Reichs-Stände für Geistliche Güter beybehalten sollten? Es folgte auf diese Frag, die kurze Antwort: *Non attentis exceptionibus &c.* Sive ante sive post Pacem religiosam fuerint occupatæ &c. Ohngeachtet alles Einwenden, Es muß also seyn. Die Catholische müssen uns die Güter restituiren ꝛc.

Bey dem andern Puncten werden eben diese Wort darunter verstanden (Irritis prorsus exceptionibus, aut secutis pactis generalibus &c.) Diese Frag wurde bald beantwortet. Ohngeachtet allen Einwand deren Catholischen, sollte es also geschehen, wann es auch nach dem Religions-Frieden geschehen seye: Kurz! Non attentis &c.

§. XXXVIII.

Von denen aber, so die Catholische Stände im Besitz gehabt, redet das Instrumentum Pacis **also:** §. 26. Omnia quoque Monasteria Fundationis et Sodalitia mediata, quæ die 1. Januarii 1624. Catholici realiter possederunt, possideant et ipsi similiter, ut ut in A. C. Statuum territoriis et ditionibus ea sita sint. . . . . in quibuscunque verò Fundationibus, Ecclesiis collegiatis, Monasteriis, hospitalibus ejusmodi mediatis Catholici et A. C. addicti promiscuè vixerunt, vivant etiam post hæc promiscuè *numero* prorsus *eodem*, qui die prima Januarii 1624. ibidem repertus fuit, publicum etiam Religionis Exercitium *idem* maneat, quod *quovis in Loco* dicto anno diéque usitatum fuit, absque unius vel alterius partis impedimento . . . . quod si quoque A. C. addicti in ejusmodi bonis Ecclesiasticis mediatis dicto anno diéque à Catholicis realiter plenè vel ex parte possessis jura præsentandi, visitandi, Inspectionis, confirmandi, corrigendi, protectionis, aperturæ hospitatio-

§. XXXVIII.

Die Worte lauten also: was folgt weiters?

NB. Die Herren Protestanten könnten den Catholischen den Besitz der Geistlichen Gütern auch in Protestantischen Landen nit abschlagen, wann sie im 1. Jenner 1624. darinn gewesen, dann es wäre etwas unverschämtes gewesen, daß sie für sich anjetzo allein dasjenige haben solten, was sie am 1. Jenner 1624. besessen, obwohlen es ihnen nit zugehörig ware; die Catholische hingegen den Besitz nit gaudiren solten, wann Sie am 1. Jenner 1624. darinn gewesen, da ohnehin Sie die wahre, und berechtigte Innhaber dieser Gütern beständig gewesen.

Die Herren Protestanten haben doch fleißig für die A. C. Verwandte gesorgt, daß diese auch an solchen vermischten Orten *Idem Exercitium* fürohin geniessen solten.

NB Biß-

tationis, ſervitiorum, operarum habuerunt; Item Parochos præpoſitos ibi aluerunt, jura iſta illis ſarta, tectáque maneant.

NB. Bißhero waren die *Eccleſiaſtica* zwiſchen den unmittelbaren Ständen, und gegen einander (denen Ständen) wegen dem Beſitz deren Geiſtlichen Gütern, ſo ſie den Catholiſchen abgenommen, ausgemacht worden. NB. Es ware aber kein Red von dem freyen *Exercitio* deren Unterthanen, ſondern von dem Beſitz deren Geiſtlichen Gütern, welche die unmittelbare A. C. Verwandte Reichs-Stände für ſich nach dem Beſitz des 1. Jenners Anno 1624. verlangten. Alles mußte geändert werden, was dieſe unmittelbare Stände im 1. Jenner 1624. nit gedultet hatten. Sie wolten ſich in ihrem Territorial-Recht nit einreden laſſen.

Nun kommt erſt der beſondere Puncten, von dem Exercitio deren Lutheriſchen Unterthanen unter denen Catholiſchen Lands-Herren, welcher aber einen Zuſammenhang mit der Reſtitution deren Geiſtlichen Gütern hatte.

§. XXXIX.

Nachdem nun ſolcher geſtalten, das *Jus Sacrorum, et Reformandi*, **und ſonderlich die** Poſſeſſio bonorum Eccleſiaſticorum **unter den Reichs-Ständen gegeneinander** regulirt **geweſen, iſt ihnen auch in Anſehung Ihrer übrigen Landſaſſen und Ihrer Unterthanen Ziel und Maaß geſetzt, und ein gewiſſe** Norm **vorgeſchrieben worden.**

Wie freywillig die Kayſerliche (ſcilicet NB. *non attentis omnibus exceptionibus &c. &c.*) die Reſtitutionem bonorum Eccleſiaſticorum zugelaſſen, iſt ſchon gemeldt worden. Von dem ſogenannten Jure Reformandi kommt das mehrere in folgenden.

Wie aber der Author ſagen mag, daß denen Reichs-Ständen wegen ihren Unterthanen Ziel und Maaß, und ein gewiſſe Norm vorgeſchrieben worden, das kan die geſunde Vernunfft nit begreiffen.

NB. Wer ſolle dann ſo frech geweſen ſeyn, der ſich unterſtanden hätte einem Reichs-Stande Leges und Geſätze vorzuſchreiben, was Er mit ſeinen Unterthanen in Negotio Religionis zu thun hätte; Indeme der Religions-Frieden klar gebietet, daß kein Stand des andern Unterthanen in Religions-Sachen wider ſeine Obrigkeit ſchützen ſolle?

Von wem ſolten dann die Catholiſche Reichs-Stände in aller Unterthänigkeit dieſen Sentenz zu vernehmen gehabt haben?

Die Kayſerliche droheten alle Tractaten abzubrechen, wann einer nur ein Wort von denen Unterthanen in Kayſerlichen Erb-Landen mehr etwas ſagen wurde.

Der Kayſer erklärte ſich ehender Cron und Scepter zu verliehren, und ſeine Söhne vor ſeinen Augen niedermachen zu ſehen, als ſich ein Geſatz, Maaß, und Ziel wegen ſeinen Unterthanen in Negotio Religionis vorſchreiben zu laſſen.

Die mehrere Catholiſche proteſtirten durchaus wider den §. 31. *Hoc tamen non obſtante &c.* (Siehe Grund-Riß ſiebendes Capitul.)

Das wäre ein Enormis Norma geweſen, wann die Herren Paciscenten, welche mit ſo groſſem Eyffer für das Jus Territoriale geſprochen hatten, am Ende in aller Demuth von dem Proteſtantiſchen Gegentheil den Sentenz wider das Jus Territoriale angenommen, oder deſſen ſich ſelbſten in gröſter Einfalt begeben hätten.

§. XL.

Und zwar anfänglich §. *Quantum deinde* 30. **beſtättiget.** 1.) **Daß die Stände** cum Jure Superioritatis **auch das** Jus Reformandi; **die Unterthanen anderer Religion** 2.) **aber, das** Beneficium emigrandi **haben (welches hernach** §. *Placuit porrò &c.* **et,** §. *quod ſi verò &c.* 36. **auch eigent-**

Die Catholiſche erkannten kein Jus Reformandi NB. *in ſenſu Proteſtantium*; mithin wurde auch ſolches in dem §. 30. nit beſtättiget. NB. Das Jus Territoriale wird denen Proteſtantiſchen Reichs-Ständen nit widerſprochen; aber der Gebrauch deſſelben in negotio Religionis (ohne der allgemeinen Regul, ohne Ruckſicht auf die Kirchen-Authorität) iſt ungültig.

eigentlich regulirt wird.) 3.) Daß kein Stand des andern Unterthanen zu seiner Religion, oder sonst an sich ziehen, und 4.) daß kein Stand an seinem Recht in Geistlichen Sachen gehindert werden solle.

Graf Trautmansdorff redete hier (§. 30.) von der allgemeinen Praxi Statuum, welchen Praxin die Herren Protestanten ohne Rucksicht auf die Erklärung der Kirch zum ersten angefangen, und selben ex *solo* Superioritate Territoriali behaupten wollen. Dahero nahme Graf Trautmansdorff die Herren Protestanten bey ihrem Wort, und eigenen Principiis, und sagte: Ihr Herren practicirt es selbst also, und behauptet es als ein Recht, welches der Superioritati Territoriali zustehen solte; Ihr gebraucht solches ohne der vorgeschriebnen Regul. Ihr verlangt beständig eine Gleichheit mit uns Catholischen. Giltet es dann Euch, und behauptet ihr dieses, warum wolt ihr uns an unserem Territorial-Recht, so wir nach der wahren Regul gebrauchen wollen, verhindern? Es ist auch durch den Religions-Frieden klar versehen worden, daß kein Stand des andern Unterthanen schützen solle. Es muß also darbey verbleiben, ***Conventum est***, und kan das Territorial-Recht in negotio Religionis dem Lands-Herrn nit verhindert werden. Impediri non oportet. (Sihe Grund-Riß pag. 116. ꝛc. ꝛc.)

NB. Das Jus Reformandi wurde durch den §. 30. keinesweegs bestättiget; die Herren Schweden, und Protestanten wolten diese Formalia: (cùm statibus Imperii -- Jus Reformandi competat &c. &c.) nit einmahl gedulten; sondern so offt Graf Trautmansdorff mit diesem §. 30. auftratte, so offt machten die Schwedische einen andern Aufsatz, und liessen diese Wörter aus; Ja Sie verlangten, der Graf solte von diesen Formalibus abstrahiren, weilen selbe nit allhero gehörig. (Siehe Grund-Riß 4. und 5tes Capitul.)

Da aber der Graf von dieser Formula nit wiche, mußten sie solche gleichwohl gelten lassen.

Die Unterthanen hatten das Beneficium emigrandi schon im Religions-Frieden bekommen, wann sie sich dem Befehl des Lands-Herrns wegen dem Exercitium Religionis nit nachkommen wolten. Diese Emigratio aber ware nit voluntaria, sondern necessaria, wann es der Lands-Herr haben wolte. Doch könnte er den Unterthan nit aufhalten, wann er wegen dem Religions-Exercitium emigriren wolte. Dahero nur denjenigen Unterthanen, welche Anno 1624. das freye Religions-Exercitium diversum connivente Domino, aut ex pacto, an gewissen Orten genossen, selbes noch weiters aus Noth, um den lieben Frieden zu erleichtern, von den Kayserlichen zugelassen worden. Die andere aber mußten nach gewissen ihnen anberaumten Terminen auf Befehl des Herrn emigriren, wie es in dem §. 36. mit klaren Worten enthalten, und der §. 34. *Placuit &c.* dardurch erkläret worden; (id est) die andere müssen emigriren.

NB. Die meherste Catholische hatten wider den §. ***Hoc tamen non obstante &c.*** protestirt, und nimmermehr darein gewilliget.

Der Kayser selbst erklärte in seinen Notis über das Trautmansdorffische Instrumentum Pacis ad §. ***Hoc tamen non obstante &c. &c.*** (daß die Catholische diese §§. ***Hoc tamen non obstante &c. Pacta autem &c. Placuit verò, ut illi Catholicorum subdui &c.*** nit zugeben könnten, weilen die Regula Juris Reformandi, und die deßwegen im Religions-Frieden beschehene Fürsehung, daß keiner des andern Unterthanen bevorab in Religions-Sachen schützen, oder beystehen solle ꝛc. gantz und gar zumahlen umkehren thäten. Siehe Tom. V. Act. P. W. pag 549. 550.

§. XLI.

Darauf dann folget unmittelbar die Norm, **nach welcher Sie diß Ihr** Jus Sacrorum, et Reformandi **gegen Ihre Landsassen, und Unterthanen gebrauchen sollen, nemlich das** Exercitium, **wie Sie solches** anno 1624. quacunque anni parte **gehabt haben, und also ist zu** Favor **der Landsassen ein etwas** laxior terminus regula-

§. XLI.

Was der Author aus diesen Worten erpressen will, kommt hinnach.

Indessen ist hier anzumercken 1mò. Daß in diesem §. nur allein die Rede seye, von denen A. C. zugethanen Unterthanen NB. unter Catholischen Herren, in Catholischen Landen. Die Ort, von welchen die Rede ware, seynd ausdrucklich benahmset.

2dò. Es

gulativus von denen Compaciſcenten beliebt worden. Die Worte lauten in ob allegirten §. 31. alſo:

Hoc tamen non obſtante, Statuum Catholicorum Landſaſſii, Vaſalli et ſubditi, cujuscunque generis, quo ſive publicum, ſive privatum A. C. Exercitium anno 1624. quacunque anni parte ſive certô pactô, aut privilegiô, vel longô uſu, ſive ſolâ denique obſervantiâ dicti anni habuerunt, retineant, id etiam in poſterum unà cum annexis quatenus illa dictô annô exercuerunt, aut exercita fuiſſe probare poterunt . . . . et hæc omnia *ſemper et ubique* obſerventur eo uſque, donec de Religione Chriſtiana vel univerſaliter, vel inter Status immediatos, eorúmque ſubditos mutuô conſenſu aliter erit conventum; Nec quisquam à quocumque ullâ ratione aut viâ turbetur.

§. 32. Turbati aut quocúnque modo deſtituti, ſine ulla exceptione in eum, quo anno 1624. fuerunt, ſtatum plenariè reſtituantur. Idémque obſervetur ratione ſubditorum Catholicorum A. C. ſtatuum, ubi dictô annô 1624. Uſum et Exercitium Catholicæ Religionis publicum aut privatum habuerunt.

§. 33. Pacta autem, transactiones, conventiones, et conceſſiones, quæ inter tales immediatos ſtatus, eorúmque ſtatus Provinciales et ſubditos ſupradictos de publico, vel etiam privato Exercitio Religionis introducendo, permittendo, et conſervando *antehac* interceſſerunt, initæ et factæ ſunt, eatenus ratæ et firmæ manento, quatenus obſervantiæ dicti anni 1624. non adverſantur, nec ab iisdem niſi mutuô conſenſu recedere liceat, non attentis - - ſed *annihilatis* omnibus *anni* 1624. *obſervantiæ*, utpote, *quæ inſtar regulæ* obtineat, contrariis latis Sententiis, Reverſalibus, Pactis, quibuscunque Transactionibus.

2dò. Es ware keine Rede von dem Exercitio deren Lutheriſchen Unterthanen in Lutheriſchen Landen. Man findet kein Wort in keinem Protocoll, ſondern nur die Catholiſche proteſtiren wider die Unbillichkeit der Proteſtanten, die dieſes von den Catholiſchen Lands-Herren verlangten.

3tiò. Es wurde zwar deren Catholiſchen Unterthanen in Proteſtantiſchen Landen gedacht: Dieſe waren aber ſehr wenig, und erforderte die geſunde Vernunfft, daß die Herren Proteſtanten ſolches zulaſſen müßten, da die Kayſerliche ſo vielen Lutheriſchen Unterthanen ſolches in einigen Reichs-Landen zugelaſſen.

4tò. Es wurde von keiner künfftigen Religions-Veränderung des Regenten, in dieſem Umſtand gedacht, ſondern nahmentlich von den Lutheriſchen Unterthanen unter Catholiſchen Regenten im Biſchthum Minden, Oſnabrug, Halberſtadt, Hildesheim, Münſter, Paderborn, item im Fuldaiſchen: zu Hirſchfeld, Corbey, Erfort, Duderſtad ꝛc. ꝛc.. (Siehe Tom. IV. Act. P. W. pag. 95.)

5tò. Was bey künfftiger Religions-Veränderung nit nur in den eingelößten Pfand-Herrſchafften, ſondern auch in anderen Umſtänden dem Regenten vorhin zuſtehe, erhellet aus dem 27. §. Art. V. Es wachteten nur die Herren Proteſtanten für das Exercitium deren Unterthanen an dieſen Orten. (Siehe Grund-Riß neundtes Capitul.)

NB. 6tò. Wie kan der Author ſagen, daß durch dieſen §. 31. die *Norma* vorgeſchrieben worden, nach welcher die Catholiſche Lands-Herren ihr Jus Territoriale in negotio Religionis über ihre Unterthanen gebrauchen ſollen, da die Catholiſche Lands-Herren nit einmahl ein fremdes Exercitium gedulten wolten?

NB. 7timò. Die meherſte Catholiſche proteſtirten wider den §. 31. Sie wolten nit einmahl das Exercitium zulaſſen. Der Kayſer erklärte vorhero ſelbſten, daß die Catholiſche dieſen §. 31. nit zugeben könnten. Die Kayſerliche laſſen ſolchen nur aus Noth für andere Unterthanen im Reich zu, nit aber für die Kayſerliche Erb-Lande. Wer hat ſich dann ein Forme, eine Normam vorſchreiben laſſen?

§. XLII.

Wann man also den angezogenen §. Pacta autem &c. **wo** Status et Observantia anno 1624. **ausdrücklich** Regula **genennt, und alles** cassirt **und aufgehoben wird, was deme zuwider ist, (welches das rechte Kenn-Zeichen einer Regul) zu dem** §. quæcunque Monasteria &c. **beyfüget, allwo** anno 1624. **als** unicum et solum Fundamentum **gesetzt wird, so ist wohl recht befremdlich, daß jemand sich könne einfallen lassen, eine andere Regul, (nemlich das** Jus Reformandi) **wider die klaren Worte des Friedens-Schlusses, und ein ander** Fundament **zu machen, da** Status et Observantia, id est, die primâ Januarii 1624. respectivè vel quacunque illius anni parte *habita Possessio*, **wie der jetzt** allegirte §us **mit dürren Worten erkläret,** NB. Unicum et solum Fundamentum non solum restitutionis, sed etiam futuræ observantiæ **seyn soll.**

§. XLII.

NB. 1. In dem §. 33. *Pacta autem &c. &c.* ist das Wort (*Status*) nit zu lesen.

2. *Observantia* wird zwar ein Regul genennt, aber für was solle dann die Observantia eine Regul seyn? Antwort: für das freye Exercitium deren Unterthanen, daß sie solches hinfüran auch geniessen könen, wann sie solches im 1624sten Jahr aus einer blossen Observanz genossen haben.

3. Kein Catholischer könnte ja diese Regul sich selbst vorschreiben, daß die Observanz des Religions-Exercitii seiner Unterthanen im 1624sten Jahr, seine Regul seyn müsse, wie er sein Jus Territoriale exerciren dörffe, da er zugleich denen Unterthanen das Exercitium nit einmahl gestatten will. Was sagt die gesunde Vernunfft zu diesem Fabelwerck?

4tò. Was ist dann alles durch diesen §. *cassirt* und aufgehoben worden, aus welchem der Author erproben will, daß das Jus Territoriale eingeschränckt worden? Antwort: die vorige Pacta, die Urtheil (latæ Sententiæ) die *Reversalia*, die Verträg (Transactiones) seynd cassirt worden, welche denen Unterthanen kein freyes Religions-Exercitium mehr gestatten, wann sie auch selbes Anno 1624. an diesem Ort *genossen haben*. Dahero werden die Hildesheimische Pacta von 1643. darum cassirt; (wider welches zwar Cöln, wegen Hildesheim protestirte,) weilen vermög dieser Pacten zwischen dem Bischoff zu Hildesheim und dem Hertzog zu Braunschweig Lüneburg Anno 1643. verglichen worden, daß das publicum Exercitium A. Confessionis für den Adel nur 70. und für die übrige Unterthanen 40. Jahr noch zugelassen seyn solte ꝛc. ꝛc.

Dieses ist cassirt worden, und nit dasjenige, was der Author erpressen will, daß nemlich alles, was der Lands-Herr in seinem Land einführen will, (ohne das Exercitium denen Unterthanen zu benehmen,) cassirt und aufgehoben seyn solle. NB. Ich habe es schon öffters gesagt, die mehrere Catholische protestirten wider die §§. Hoc tamen non obstante &c. Pacta autem &c. &c.

5tò. Der Author ziehet den §. 25. Quæcunque Monasteria, zu diesem §. 33. *Pacta autem &c.* herbey, und will einerley Regul daraus machen. Aber er blendet nur den Leser. Der §. 25. redet von den Geistlichen Gütern, welche die unmittelbare Reichs-Stände hinfüran besitzen solten. Die §§. 30. 31. 33. reden von denen Unterthanen, welchen die Catholische Stände von weitem noch nit das freye Exercitium Religionis haben zulassen wollen, da doch die Materia Restitutionis Bonorum Ecclesiasticorum vollkommentlich von den Kayserlichen schon verglichen worden. NB. Die Catholische protestirten nit also sehr wider die §§. 25. & 26. *Quæcunque Monasteria &c. &c.* & *omnia quoque Monasteria &c. &c.* Sondern wider den §. 31. Hoc tamen non obstante &c. &c.

6tò. Die Herren Protestanten haben für alle Umständ bey *Restituir*ung deren Geistlichen Gütern für sich gesorgt, und besonders den *Statum*, den Zustand des Besitzers erklärt; aber in dieser Materia (Puncto Avtonomiæ) liessen die Catholische Territorial- und Immediat-Stände sich keine Leges vorschreiben, sondern sie behaupteten ihr Jus Territoriale über ihre Unterthanen. Es gehören also die §§. de *Restitutione bonorum*, oder de Ecclesiasticis nit allhero für die Unterthanen. Ein anders ist ein Unterthan: Ein anders ist ein unmittelbarer Reichs-Stand, welchem man dasjenige einraumt, was und wie Er solches als unmittelbarer Reichs-Stand besessen.

NB. *Habita Possessio* ist das *unicum Fundamentum Restitutionis, & futuræ Observantiæ* bey Restituirung der Geistlichen Gütern, und deren künfftigen Besitzes für die unmittelbare Protestantische Reichs-Stände. §. 25. Quæcunque Monasteria &c. &c.

NB.

NB. Die bloſſe *Obſervanz* hingegen, oder das bloſſe Herkommen des Religions-Exercitii Anno 1624. in den benahmsten Catholiſchen Orten, unter Catholiſchen Lands-Herren, auch ohne Pactis, ohne Connivenz, ſolle die Regul ſeyn, des künfftigen Exercitii deren Lutheriſchen Unterthanen an dieſen Catholiſchen Orten im Reich. Doch ſollen ihnen diejenige Sachen verbleiben, was ſie an dieſen Orten damahls genoſſen, unà cum annexis, cujusmodi annexa habentur &c. &c.

Nein! warum waren dann die Herren Proteſtanten, (wann ſie auch für die Unterthanen den *Statum anni* 1624., wie für die unmittelbare Proteſtantiſche Stände verlangt hätten) nit eben ſo vorſichtig? warumen haben ſie nichts von dieſem gemeldt, und nur die *Annexa* ſpecificirt? warumen haben ſie nit alles caſſirt, *annihilatis omnibus*, was der Lands-Herr verordnen würde, und nur die Pacta, die Urtheil, die Transactiones annihilirt, welche denen Unterthanen das freye Religions-Exercitium nach dem Gebrauch des 1624ſten Jahrs nit verſtatteten?

§. XLIII.

Dann, wie kein geſunder Verſtand damahls zweifeln können, noch auch jetzo zweifeln kan, daß die Meynung ſolcher Verordnung ſeye, daß jeglicher Theil wider haben ſolle, was er in Termino regulativo **würcklich gehabt, und beſeſſen, und mithin wie der Friedens-Executions-Haupt-Receſſ §. ſodann Churfürſten und Stände ꝛc. redet, die** Reſtitutio **nach dem bloſſen** Facto poſſeſſionis, uſûs, obſervantiæ, et Exercitii **geſchehen ſollen: alſo müßte man** bonam fidem **und den klaren Buchſtaben nicht weiter** agnoſciren **wollen, wann man Vorgeben wollte, das durch die vorgenannte Wörter:** Status et Obſervantia: **etwas anders verſtanden worden, als was jeglicher Theil** in Termino regulativo **würcklich im Beſitz und im Gebrauch gehabt, und daß, wann ein anderer mit eintritt, der zu der Zeit nicht beſeſſen, und im Gebrauch gehabt, der** Status et Obſervantia anni regulativi **nicht verändert ſeye.**

§. XLIII.

Habita Poſſeſſio, der Beſitz deren Geiſtlichen Gütern am 1. Jenner 1624. iſt das einzige Fundamentum Obſervantiæ futuræ. Wann ein anderer mit eintritt, alsdann wird der Status & Obſervantia verändert. Dieſer Beſitz, und Status iſt für die unmittelbare Proteſtantiſche Reichs-Stände, welche Geiſtliche Güter beſeſſen, verglichen worden. Was hat aber der Beſitz der Geiſtlichen Gütern, welcher für die unmittelbare Proteſtantiſche Reichs-Stände verglichen worden, für ein Gleichheit mit dem NB. Beſitz der Religion, des Exercitii deren Unterthanen? Iſt ein Geiſtliches Gut, eine Sach mit dem Religions-Exercitio des Unterthans? Hat der Unterthan, der das freye Religions-Exercitium genieſſet, auch Geiſtliche Güter in Beſitz?

Wie ſchicken ſich der Status, und Obſervanz des Beſitzers der Geiſtlichen Gütern mit dem Exercitio Religionis deren Unterthanen zuſammen?

NB. Der Beſitz, Status, Obſervantia poſſeſſionis bonorum Eccleſiaſticorum für die unmittelbare Proteſtantiſche Reichs-Stände ware ſchon verglichen; die Catholiſche proteſtirten wider ein ewige Abtrettung, aber wider die §§. Quæcunque Monaſteria 25. Omnia quoque Monaſteria 26. hatten ſie nit proteſtirt. Hingegen wolten ſie noch lang nit zugeben, daß die Unterthanen auch nur das Exercitium adverſæ Religionis in ihren Catholiſchen Landen genieſſen könnten.

§. XLIV.

Man betrachte den §. Omnia quoque Monaſteria &c. 26. art. **V.** Inſtrum. Pacis **etwas näher, allwo ſtehet:** Publicum Religionis Exercitium *idem* maneat, *quod quovis in loco* dictô annô, diéque uſitatum fuit, **und müßte dem** Inſtrumento Pacis **ins Angeſicht widerſprochen, und ſowohl das** Subjectum **als das** Prædica-

§. XLIV.

Der Author zeigt, daß er quidvis ex quovis drähen kan, was bemühet er ſich ſo viel aus denen Philoſophiſchen Terminis, (Subjecto und Prædicato) ein *Idem*, heraus zu drexeln? Es hat gar nit nöthig mit Logical-Terminis, was gantz klar iſt, trüb zu machen.

NB. 1. Der §. 26. Omnia quæcunque Monaſteria &c. &c. redet von dem Beſitz der Geiſtlichen Gütern, daß nemlich die Catholiſche diejeni-

dicatum **der daselbst klärlich ausgedruckten** Propoſition **offenbarlich verkehrt werden, wann man ſagen wolte, das** idem Status **bleibe, wo ein anderer vorhin und der Zeit da nicht gewesenes** Religions-Exercitium **mit eingeführt wurde. Dann anſtatt daſſelbe gantz** generaliter **ſaget:** Publicum Religionis Exercitium, **müßte man ein** Subjectum ſpeciale, **nemlich** Publicum Exercitium Religionis Evangelicæ, **daraus machen, wann es wahr seyn ſollte, das in dieſem** Loco, **der von denen Unterthanen Catholiſcher Obrigkeit redet, die Evangeliſche** Compaciſcentes **Ihren Glaubens-Genoſſenen nur** per modum exceptionis proſpiciren **wollen, mit dem** Prædicato **müßte man ſo umſpringen: dann das** Inſtrumentum Pacis **von dem** Exercitio Religionis in genere **auch** generaliter **ſagt:** quod idem manere debeat, quod *quovis in loco* dictô annô diéque uſitatum fuit, **müßte man darzu einſchieben** pro parte **und ſagen:** Idem **heiſſe nicht, eben daſſelbige** Exercitium in genere **ſolle dabey bleiben, ſondern man ſolle dem Evangeliſchen keine Kirchen, Schulen, und Einkünfften nehmen:** quovis in loco **müßte auch nit heiſſen an jedem Ort des gantzen Kirchen-Gebieths, ſondern wo die Evangeliſche Kirchen, Schulen, oder Einkünfften gehabt, wann es wahr ſeyn ſoll, daß ein Catholiſcher Lands-Herr ſeine Religion einführen könne, wann er nur von obbeſagten denen Evangeliſchen nichts nehme. Endlich müßte auch** uſitatum fuit **mit in ſich begreiffen,** aut impoſterum in uſum deducetur. **Ja wann es erlaubt iſt, alſo zu** commentiren: **ſo kan man leicht** quidvis ex quovis **ſchlieſſen und beweiſen.**

ge Clöſter, Stifftungen, und mittelbare Collegia, ſo ſie am 1. Jenner 1624. würcklich in Beſitz gehabt, NB. ob ſie ſchon in den Proteſtantiſchen Landſchafften und Gebiet gelegen, ingleichem beſitzen ſollten. NB. Hier iſt die Red von dem Beſitz der Gütern.

NB. 2. Wo aber in ſolchen mittelbaren Stifft- Collegiat-Kirchen, Clöſteren ꝛc. ꝛc. die Catholiſche und Augſpurgiſche Confeſſions-Verwandte zuſammen gelebt, daſelbſt ſollen ſie auch insgeſammt in gleicher Zahl, (wie im 1. Jenner 1624.) leben. Das offentliche Religions-Exercitium ſoll auch beſtändig verbleiben, welches an einem Ort an obbemeldten Tag und Jahre in Brauch geweſen, (*idem maneat*), ohne ein- oder anderer Parthey Hinderung.

NB. 3. Hier iſt alſo die Rede von denen Locis mixtis, wo würcklich das *Simultaneum Exercitium* beyſammen geweſen, auf daß daſſelbe (Idem maneat) allda verbleibe, wie es im 1. Jenner 1624. geweſen, ohne ein und anderer Parthey Hinderung. Wie ſchickt ſich dann das *Idem* dieſes Philoſophiſchen Drexlers, (welches Er aus dieſem §. heraus reiſſet,) um zu probiren, NB. daß kein *Simultaneum* verſtattet könne werden? Es bleibt ja *Idem Exercitium*, in dieſen mixtis locis, wann ein jeder dasjenige Exercitium behalt, was er im 1. Jenner 1624. genoſſen, ungeachtet ein anderes Religions-Exercitium darneben verrichtet wird, wie es in den locis mixtis geſchiehet.

NB. 4. Es heißt nit idem *Status*, ſondern *idem Exercitium*. Zudeme verbleibt doch idem *Status* des Exercitii, dann ſelbes wird ungehinderr verricht, obwohl ein anders Religions-Exercitium darneben in Gebrauch iſt.

NB. 5. Der §. 26. gehört nit für die Unterthanen unter den Catholiſchen Regenten. Ein anders iſt der Beſitz der Geiſtlichen Gütern, ein anders das Exercitium deren Unterthanen unter denen Catholiſchen Regenten. NB. Der Beſitz deren Geiſtlichen Gütern, und das Exercitium Religionis in dieſen Orten iſt durch die vorhergehende §§. abgemacht und verglichen worden. Aber von dem Exercitio Religionis deren Unterthanen ware dardurch noch nichts regulirt worden.

Sondern, da die Herren Proteſtanten vermerckten, daß wegen Einlöſung der Pfand-Herrſchafften bey den Tractaten Meldung geſchehen, die Catholiſche aber dieſen Puncten auf andere Comitia Imperii remittiren wolten; trachteten ſie, daß dieſe Materie von denen Pfandſchafften auch mit damahligen Religions-Puncten fürgenommen wurde; Sie vermerckten, daß die einzulöſende Herrſchafften wiederum an die Catholiſche Lands-Herren und unmittelbare Stände kommeten, dahero ſie ein Religions-Sache daraus machten; weilen indeſſen von dem Innhaber dieſer Pfandſchafften das neue Religions-Exercitium eingeführt worden, welches der neue Regent vermuthlich reformiren würde.

Die Kayſerliche ſtellten den 5. Mertz 1647. ihr Ultimatum von ſich, worinn ſie von Einlöſung der Pfandſchafften ihre Erklärung machten, aber von dem Religions-Exercitio deren Unterthanen

terthanen nichts meldeten. (Siehe Grund-Riß neundtes Capitul.) Die Herren Protestanten verlangten, daß das freye Religions-Exercitium nach dem 1624sten Jahr verbleiben sollte; die Kayserliche aber in ihrem Aufsatz vom 4. Aprill, sagten gar nichts von dem Exercitio Subditorum.

Dahero die Herren Protestanten sich also erklärten: Dem Lands-Herrn solte zwar bevorstehen sein Religions-Exercitium in solch eingelößten Pfand-Orten einzuführen, ohne die Unterthanen darzu zu zwingen. Wo aber mehrere Kirchen an diesem Ort wären, so solten diese ach der Anzahl deren Catholisch- und Evangelischen abgetheilt werden, wo aber nur ein Kirchen da wäre, dieselbe solte beyden Religions-Theilen gemein seyn. (Vide Tom. IV. Act. P. W. pag. 197.)

NB. Der §. 27. von den Pfandschafften, folgt gleich auf den §. 26. Omnia quæcunque Monasteria &c. &c. Wann dann in dem gleich vorhergehenden §. 26. das Exercitium *idem*, der *Status Idem* anni 1624. von denen Paciscenten für die Unterthanen verglichen worden: warum haben die Kayserliche in dem §. 27. nichts mehr darvon wissen wollen? Warum haben die Herren Protestanten selbsten das *Idem* zu veränderen kein Bedencken getragen, und dem ordentlichen Lands-Herrn sein Religions-Exercitium einzuführen angebotten? Ja denen Catholischen in Abgang deren Kirchen, ein *Idem*, die eintzige Kirch der Protestantischen Unterthanen, zu dem Catholischen Gottesdienst eingestanden?

NB. Man gedenckte an keine Exceptionem à regula. (Von diesem siehe Grund-Riß cap. 9.) Der Kayser selbsten wolte nit haben, daß man von dem Religions-Exercitio deren Unterthanen was hinzu setzen solte. Warum aber dieses? NB. darumen. Weilen es wider das Jus Territoriale lieffe. Es ist dannoch so viel hinzu gesetzt worden, daß die Unterthanen wegen ihrem offentlichen Religions-Exercitium mit ihrem ordentlichen Herrn transigiren müßten. Dem Domino directo stehe aber bevor sein offentliches Religions-Exercitium daselbst einzuführen. NB. Es wird kein Wörtlein von einem Statu, oder Observantia anni 1624. in diesem §. gemeldet.

Nachdeme nun in den vorhergehenden §§is mit den unmittelbaren Reichs-Ständen ein gütliche Vergleichung geschehen, und der ruhige Besitz deren Gütern denenselben versichert worden. So ist endlich in dem 28. und 29. §§. der freyen unmittelbaren Reichs-Ritterschafft, und denen freyen Reichs-Städten ein gleiche Freyheit in Religions-Sachen (wie den anderen unmittelbaren Territorial-Reichs-Ständen) versichert worden.

Alsdann kame es erst auf die Grafen, Freyherren, Ritter ꝛc. ꝛc. Gemeinden, und Unterthanen, welche denen unmittelbaren Geist- oder Weltlichen Reichs-Ständen untergeben waren. NB. Von diesen, und von deren Religions-Exercitio ware in dem vorgehenden §§. nit gedacht, oder etwas gleiches ausgemacht worden. Sondern, da die Rede nun von diesen ware, und die Herren Protestanten solche Unterthanen der unmittelbaren Geist- und Weltlichen Catholischen Reichs-Ständen, wider den Religions-Frieden, und wider ihren eignen Praxin, schützen wolten, da machte der Graf Trautmansdorff den Aufsatz des §. 30. Art. V. und behauptete das Jus Territoriale in negotio Religionis; Er erinnerte zugleich die Herren Protestanten des allgemeinen Praxis &c. &c. (Siehe Grund-Riß vierdtes Capitul: besonders pag. 116. 117. 118.)

Die Kayserliche wiechen nit. Sie liessen kein freyes Religions-Exercitium in den Erb-Landen zu. Bayern redete eben also: Die Aufsätz über das Punctum Avtonomiæ wurden öffters geändert. Die mehrere Catholische protestirten wider dieselbe. Der Kayser erklärte sich wiederum, daß die Catholische dieses nit zugeben könnten. Chur-Sachsen stellte den Chur-Brandenburgischen vor, daß sie dergleichen Begehren nit zu weit treiben, denen Catholischen Lands-Herren solche Sachen nit zudringen, und den Frieden dardurch nit aufhalten möchten. Allein die Herren Protestanten weichten nit, sie verliessen sich auf den Schwedischen Schutz. Die Kayserliche verwilligten endlich aus Noth, um den Frieden zu erlangen, daß diejenige Unterthanen, welche im 1624sten Jahr unter den Catholischen Regenten das freye Religions-Exercitium genossen, selbes ferner geniessen könnten, mit deme, was sie darzu gehabt, cum annexis, welches auch in dem §. 31. specificirter zu lesen ist.

Die andere Unterthanen aber, welche solches Exercitium im 1624sten Jahr nit genossen hatten, mußten nach denen bestimmten Terminen aus diesen Landen emigriren.

Die mehrere Catholische haben wider diese Zulassung deren Kayserlichen protestirt. Die wenige aber, welche mit unterschrieben, haben kurtz vor der Unterschrifft zu erkennen gegeben, daß solches aus purer Noth, und nit aus eilfertigen Willen geschehe. (Siehe Grund-Riß pag. 136. §. XXVI.

Die Kayserliche stellten denen Catholischen vor, daß sie dieses zugelassen; da solches von denen unmittelbaren Catholischen Lands-Herren im 1624sten Jahr schon gedultet, und in der Observanz gewesen.

§. XLV.

Gegen solche klare Verordnung des Instrumenti Pacis **nun solle daß einzige sonst Catholischer Seits immer gestritten- und kaum im Westphälischen Frieden erst recht erkannt - und** confirmirtes Jus Reformandi **allein über** Statum et Observantiam anni 1618. et 1624. **seyn, und dardurch etwas wider die** Annos Regulativos **regulirt werden können, welche Benennung der** Annorum Regulativorum, et Decretoriorum **man dann wurde haben aufheben, und Sie** Regulandos **heissen müssen, wann das** Jus Reformandi **Sie** reguliren kan.

§. XLV.

Der Annus *Regulativus, Decretorius* ist ein Fabelwerck, wie selben der Author erklärt.

NB. Von diesem vermeynten Anno Regulativo, sihe hernach den XLVII. §phum.

Die Catholische erkennen noch nit das Jus Reformandi protestantium für gültig. Dasselbe hat zwar sein Sicherheit durch den Religions-Frieden erlangt, aber es ist nit vor gültig approbirt worden.

Die Catholische behaupten auch kein solches Jus Reformandi, sondern sie behaupten ihr Jus Territoriale in negotio Religionis, welches das erdichtete Annus regulativus, decretorius nimmermehr einschräncken kan; dann sie um dergleichen Regul, oder Norme ihres Territorial-Rechts nichts wissen.

§. XLVI.

Gleichwie aber ex Executione legum **(wann man hier im Dunckeln, wie nit, gienge) ein nicht geringes Licht zu nemmen, so werffe man die Augen auf die** Executions-Receß, **da höret man nichts, als von** Restitutionibus ex capite amnestiæ, et gravaminum, **welche** regulæ generales, et speciales **ausdrücklich genennt werden.**

Arctior modus exequendi, circa medium &c. **und erster** *Executions-Receß §is.* **Sodann Chur-Fürsten ꝛc. und damit solches ꝛc.** Item: **anderer** *Executions-Haupt-Receß: §is* **Erstlich ꝛc. und was dann die übrige ꝛc.**

§. XLVI.

Ja! man liset diese Wort Regula, *Observantia &c. &c.* Seynd sie aber Regula *Juris Territorialis*? Nein. Sondern die *Restitutio bonorum* Ecclesiasticorum hat sein Regul bekommen den 1. Jenner 1624. wie nemlich um diese Zeit solche Güter in Besitz gewesen. Observantia anni 1624. ware die Regul futuri Exercitii Religionis deren Unterthanen, NB. an gewissen Orten, unter denen Catholischen Regenten, welche aber darwider protestirten. Der Herr Author probire dann, daß die Paciscentes so einfältig gewesen, und diese Regulas wider das Exercitium Juris Territorialis haben setzen wollen. Die Geschichten erweisen das Contrarium.

Und von dem Termino ante motus Bohemicos ist in dem §. & quamvis &c. &c. Art. IV. nicht allein ausdrucklich Versehung geschehen, sondern auch dabey angedeutet, daß das übrige NB. specialiter folge, welches in denen Special-Verordnungen von Pfaltz, Durchlach, Vistingen, und Oettingen bestehet, und was also in specie tam ex capite amnestiæ, quàm gravaminum vorgekommen, nicht anders als aller gesunden Vernunfft nach, regulæ speciales seyn können. Videantur alleg. Arct. mod. exequendi und Executions-Receße. Item Receß. Imperii noviss. §. 191.

§. XLVII.

Seynd diese klare Verordnungen noch nit genug, so zeige jemand auch nur einen eintzigen Ort, daß das Jus Reformandi

§. XLVII.

Leyder GOtt! diese Verordnungen waren schon genug, daß nemlich die Catholische ihre Geistliche nach dem Besitz des 1. Jenners 1624. dem Gegentheil haben restituiren müssen.

Ubrigens

mandi Regula seyn solle, und weil dieses nicht darzu thun; sondern 1. Der Status et Observantia anni 1624. Die Regul ist, nach welcher nit allein die Landsassen gehandhabt, und alles semper et ubique also observirt, die turbirte auch absque ulla exceptione plenariè restituirt, und so gar alle vorhin gemachte Pacta, und gegebene Sentenzien nicht attendirt werden sollen, sondern auch 2. Die Stände unter sich selbst, und gegeneinander in Ansehung ihrer eigenen Geistlichen Gütern verbunden seynd, alles in demselbigen Stande zulassen, wie es den 1. Jenner 1624. würcklich besessen und gebraucht worden, und die dagegen vorgenommene Aenderung alsofort ab- und in vorigen Stand gestellt werden sollen. So daß 3. Catholici nicht befugt seyn etwas zu verordnen, welches der A. C. zuwider wäre, oder derselben Confessions-Verwandten Conscientiam et Caulam lædere possit, nahmentlich 4. Das Exercitium Religionis in den Stand restituirt, und gelassen werden solle, worinnen es anno 1624. gewesen, idem maneat, quod quovis in Loco dictô annô, diéque usitatum fuit, so gar daß 5. in den Geistlichen Stifftungen auch nit einmahl die Zahl der Personen geändert werden darf, mithin 6. Daß einzig, und gantze Fundament der gantzen Friedens-Transaction, und künfftiger Observanz ist Die primâ Januarii anno 1624. habita possessio, und dann 7. für die Restituendos ex capite amnestiæ der Status ante motus Bohemicos, das ist anno 1618. pro Regula generali gesetzt, dabey auch 8. sowohl für alle diese Restituendos in genere, als nahmentlich für die in der unteren Pfaltz ausdrücklich versehen ist, daß die bey dieser Restitution annectirte Clausula Salvatoria, der Composition-Gravaminum, nicht im geringsten præjudiciren, oder derogiren solle, sondern daß Sie solche Transaction plenissimè mit zugenieſſen haben.

Allermassen unten in dem Articulo de Gravaminum Ecclesiasticorum Compositione eigentlich werde abgewiesen werden, was diejenige Land und Leute, so

Ubrigens stehet mehr als an einem Ort des Instrumenti Pacis Westphalicæ, daß das Jus Territoriale nit solte verhindert werden: *liberum esse debet &c. &c.*

Ad 1.) Die Observantia Exercitii A. C. deren Unterthanen, unter den benahmsten Catholischen Lands-Herren, im 1624sten Jahr, ist die Regul des freyen Exercitii deren Unterthanen an diesen Orten, welche man sonst nit gedultet hätte. NB. Es ware kein Frag, ob das Jus Territoriale durch dieses Exercitium solle völlig eingeschränckt werden? sondern ob der Catholische Lands-Herr solches Exercitium denen Unterthanen gestatten wurde? die andere Unterthanen mußten emigriren.

Ad 2.) NB. Die Geistliche Güter, welche den A. C. Verwandten nach der Observanz des 1. Jenners 1624. restituirt worden, mußten in dem nemlichen Statu allzeit verbleiben, also zwar, daß wann derjenige Protestantische Stand (der diese Geistliche unmittelbare Güter bißhero genossen zur Catholischen Religion übertretten wurde) diese unmittelbare Geistliche Güter nit wiederum der Catholischen Religion zufallen, sondern den Protestantischen verbleiben mußten. §. Si igitur &c. Art. V.

NB. Die Catholische haben nit darauf gedrungen, daß diese Geistliche Güter in diesem Stand bey den A. C. Verwandten verbleiben mußten, sondern diese haben solches behauptet, und also wider das Reservatum Ecclesiasticum Catholicorum nichts weiters movirt, weilen ihnen und ihrer Religion diese Geistliche Güter auch reservirt bleiben mußten, wann schon der Regent Catholisch wurde.

Wie will aber der Author aus diesem erproben, daß der Status 1. Januarii 1624. an allen Orten, in allen Umständen, bey allen Religions-Veränderungen des Regentens, also verbleiben müsse? Zum Exempel, wann ein regierender Lands-Herr von der A. Confession zur Römischen Catholischen Kirchen übertritt?

Die vorgehende Verordnung ist von denen Protestantischen Ständen darum gesetzt worden, um die Geistliche Güter bey der Protestantischen Religion zu erhalten, dahero ein solcher Stand, der von Protestantischer Religion zu der Catholischen übertritt, die Ertz- oder Bischthum ꝛc. ꝛc. nit mehr besitzen kan; sondern die Capitulares erwählen ihnen einen andern ꝛc. Bischoff Protestantischer Religion. Wann also dieser Status des 1. Jenners 1624. auch von einem jeden protestirenden Lands-Regenten zu verstehen wäre, so wur-

so ex Capite Amnestiæ **ihren vorigen Herren wieder** restituirt **worden, für** Jura **in denen Kirchen-Gütern haben sollten. Dahero auch** 9. **in dem Friedens-**Executions-Recesse **beyde** Termini à quo **sowohl für die, so** ex capite amnestiæ, **als die, so** ex capite gravaminum **zu** restituiren **wären,** pro norma universali **angeführt, und denen Creyß-ausschreibenden Fürsten, oder anderen Kayserlichen** Executoren **auferlegt worden, nach dem blossen** Facto Possessionis, Usûs, Observantiæ, et Exercitii **solcher** Terminorum **ihr Amt zu verrichten. Vorwider.** 10. **ihnen weder von Kayserl. Majestät, noch jemand andern einige** Inhibition, **oder Einhalt geschehen, viel weniger, was bereits nach Innhalt des Frieden-Schlusses, Kayserl.** Edicten, **und** Executions-Recessus exequirt, **und** restituirt **oder hiernächst noch weiter solcher Gestalt** exequirt **und** restituiret **werden möchte, wieder aufgehoben, geändert, und umgestossen, und darwider einige** Turbation **gestattet, sondern vielmehr darbey geschützet werden, und was auf ein oder andere Weiß darwider vorgegangen, wie auch alle ein und andern Orts darwider eingewēdete, oder noch einwendente** in Instrumento Pacis **bereits verworffene und** pro nullis declarirte Protestationes, **und** Reservationes viâ juris vel facti, **nicht weniger alle wider den Frieden-Schluß lauffende** Rescripta, Mandata, **oder** Decreta, **wie die Nahmen haben mögen,** cassirt **und abgethan, im vorigen Stand gesetzt seye.**

de derselbe deren Protestantischen Ständen seines Besitzes, seines Lands entsetzet werden; welches aber nit geschehen kan.

Mithin ware hier pur die Rede von den Geistlichen Gütern, daß selbe denen A. C. Verwandten nach dem Besitz des 1. Jenners 1624. mußten restituirt werden, und bey dieser Religion beständig verbleiben. An die andere Länder, und Regenten gedachte Niemand, dann man findet kein Wort von diesen. Wohl aber dieses, daß einem Domino Directo in seinem Land sein offentliches Religions-Exercitium einzuführen bevorstehe ꝛc. ꝛc. (Siehe §. 27. Art. V. und das 9te Capitul des Grund-Riß.)

Ad 3tium) Es ist auch in eben diesem §. 16. zu lesen, daß der Gegentheil NB. den Catholischen nichts wider ihr Conscientiam, & Causam aufladen solle ꝛc. ꝛc. Was will dann der Author probiren?

Ad 4tum) Sondern von beyden Theilen *Idem Exercitium Religionis in quovis loco* (*Mixto*, von welchem hier die Red ist) verbleiben solle, sowohl das Exercitium Religionis Catholicorum, als Protestantium.

Ad 5tum) Die Zahl (weder der Catholischnoch der A. C. Verwandten Capitularn) solle in diesen Locis mixtis nit geändert werden.

Was folgt dann aus allem diesem verdräthen Wort-Gepräng? Dieses erfolget, und zwar

Ad 6tum) daß das eintzige Fundamentum NB. *Restitutionis faciendæ, bonorum Ecclesiasticorum* der 1. Jenner des 1624sten Jahrs seye. Der 1. Jenner des 1624sten Jahrs aber, ware nit das eintzige Fundament der Observanz des Exercitii Subditorum, sondern der blosse Gebrauch dieses Exercitii NB. im gantzen 1624sten Jahr. Welches die Kayserliche als die Haupt-Paciscenten endlich aus Noth zugelassen, die mehrere Catholische aber darwider protestirt hatten; dann was die Unterthanen, und ihr Religions-Exercitium (quoad Exercitium, non verò quoad rectitudinem Exercitii) belanget, so ware das eintzige Fundament, die blosse Observanz des 1624sten Jahrs an gewissen Orten, und das Jus Territoriale Domini Directi, welches nit solte verhindert werden. Wie es der Kayser selbsten, item Chur-Sachsen, und alle Catholische behauptet hatten.

Die Restitutio bonorum Ecclesiasticorum aber hat kein Connexion mit dem Jure Territoriali eines Catholischen Regenten in seinem Reichs-Territorio in dessen Besitz derselbe verbleibet;

Es

Es hat kein Connexion mit dem Exercitio Religionis Subditorum unter Catholischen Regenten, dann vorhero ware die Rede von Regenten, welche bey Veränderung der Religion von dem Besitz ihrer unmittelbaren Geistlichen Gütern abstehen, und selbe unmittelbare Geistliche Güter wieder einem andern unmittelbaren Protestantischen Stande durch eine Wahl zugeeignet müßten werden; hier aber bleibt der nemliche unmittelbare Regent in dem Besitz seines Lands. Die Unterthanen seynd seine Unterthanen, und haben durch diese §§. de Bonis Ecclesiasticis gar kein Recht vor sich bekommen, gleichwie die Unterthanen in denen Locis Ecclesiasticis (welche den A. C. Verwandten nach dem Besitz des 1. Jenners 1624. eingeraumt worden) ihr Religions-Exercitium nach dem Willen dieses Restituti Domini entweders wieder ändern, oder emigriren müßten.

Ad. 7. 8. 9. 10.) NB. Der Authór will in dieser Schrifft den Ungrund des Simultanei erweisen, so er aber mit der Restitution ex amnestia, et quoad Gravamina nimmermehr erweisen kan.

NB: Ein Lands-Regent, der niemahl von seinen Land vertriben worden, und niemahl ein Gravamen Ecclesiasticum vorgebracht, der kan unter die Restituendos nit gezogen werden. Er ist weder in Puncto Amnestiæ, weder Puncto Gravaminum restituirt, mithin demselben auch kein Terminus, oder Annus Regulativus in seinem Land vorgeschrieben worden.

Das Fundamentum Pacis ware, daß ein allgemeine Restitution deren beschwerten Ständen geschehe. 1mo. Daß die Vertriebene und durch den Krieg in Ungnad Verfallene wider zu demjenigen, was Sie vorher besessen, gelangten. 2do. Daß die Protestirende Stände, welche vorhero denen Catholischen ihre Güter abgenommen, diese aber wider an sich gebracht hatten, in dem Besitz der Catholischen Geistlichen Gütern Restituirt wurden. Es wurde also die Restitutio sowohl in Politicis, als Ecclesiasticis, ex Puncto Amnestiæ, et quoad Gravamina nach einen gewissen Terminum beliebt, nach welchem Terminum die Exulanten wider in ihr altes Land und Güter, die Protestantische hingegen in dem Besitz der Geistlichen Güter gelangten. Punctum Restituendorum ex Capite Amnestiæ wurde in den vier ersteren Articulen regulirt Das Punctum Restituendorum ex Capite Gravaminum, oder die Restituirung der Geistlichen Gütern an die Protestantische Stände hat seine Regul in dem Art. V.

Wer also neque ex capite amnestiæ, neque ex capite gravaminum restituirt worden, oder keine Restitution verlangt, der gehört nit darunter, und weißt von keiner Regul, von keinem *Termin*, von keinem Anno Decretorio nichts. Die Unterthanen in solchen Landen haben gar nichts darwider zu reden; dann Sie waren keine Restituendi, sie könnten weder ex capite amnestiæ, vel quoad gravamina mit einem wahrscheinlichen Grund keine Restitution verlangen.

Die Herren Protestanten, welche nur vor ihre A. Confessions-Verwandte besorgt waren, wolten sich auch um fremde Unterthanen unter den Catholischen Regenten annehmen. Sie bekamen aber die Antwort: Fremde Unterthanen giengen Sie nichts an; Man liesse sie auch von Catholischer Seite ruhig in Ausübung ihres Territorial-Rechts, mithin solten die Herren Protestantische Stände denen Catholischen auch nichts einreden. Impediri non oportet. Also redete der Kayser, also redeten seine Bevollmächtigte, also redeten die Catholische alle zusammen.

Da aber einige Protestantische Stände nimmermehr nachgeben wolten, biß diejenige Unterthanen (welche in denen specificirten Orten unter Catholischen Lands-Herren, damahls das Exercitium im 1624sten Jahr erweisen könnten) den Gebrauch dieses Exercitii an diesen benahmsten Orten fürohin auch geniessen könnten, so ist endlich dieses allein von denen Kayserlichen aus Noth, um den Frieden zu beschleinigen, zugelassen worden. Wider welches aber die mehrere Catholische protestirt hatten. Ja der Kayser selbsten zuvor als unbillich erkannt, und Chur-Sachsen die andere Protestanten von dergleichen ungestimmen Verlangen abzustehen ermahnet hatte.

Wie kan dann der Author sagen, daß bey diesen Umständen das Jus Territoriale eines Catholischen Regentens in negotio Religionis über seine Unterthanen wäre eingeschränckt worden?

Von weme aber? Was geht einen andern Regenten das Fundamentum Restitutionis in seinem Land an, wo Er allzeit ruhig über seine Unterthanen geherrscht, und keine Restitution, oder Terminum verlangt hat? Seine Unterthanen hatten ja gar bey denen Tractaten nichts zu reden, weder in puncto amnestiæ, weder restitutionis quoad gravamina. NB. Die Tractaten waren unter denen Ständen. Die Unterthanen gehörten unter die Regierung ihres Lands-Herrn. Ein fremder Stand hatte sich in die Regierung eines andern Lands-Herrn nicht zu mischen. Also reden die Gesätze.

NB. Da bey diesen Restitutions-Tractaten auch eine Meldung von den zu restituirenden Pfandschafften die Rede ware, wolten die Kayserliche und Chur-Sachsen, wie auch die übrige Catholische, daß dieses Punctum als ein pur politische Sach, ad Comitia Imperii aliâ vice remittirt solte werden. Die Herren Protestanten aber sorgten vor das Exercitium A. C. und machten zugleich ein Religions-Sache daraus. Daher endlich dieser §. 27. von den Pfandschafften mit eingeruckt, und wegen des offentlichen Religions-Exercitii die Unterthanen um die Erlaubnuß an ihren ordentlichen Herrn angewiesen worden. (Siehe Grund-Riß Caput 9.) wo alles umständig, was sich darbey zugetragen, erzehlt worden.

§. XLVIII.

So liegt unwidersprechlich am Tag, das kein Simultaneum ultra Statum anni respectivè 1618. et 1624. **statt haben, noch also die Catholische Religion irgends wo (es seye dann mit beyderseitigen der Catholisch- und Evangelischen guten Willen) eingeführt werden könne, wo Sie** in Anno Regulativo **nicht gewesen, und weiter, als Sie gewesen.**

§. XLVIII.

Umkehrt! Es liegt also unwidersprechlich am Tag, daß der Author mit seinem Anno Regulativo ein pures Blendwerck mache. Dem Lands-Herrn ist sein Jus Territoriale fest verblieben, impediri non oportet &c. ergò

§. XLIX.

Und daß solchemnach nit erlaubt seye, zum Exempel 1.) **denen Evangelischen aufzulegen, daß Sie die Catholische Fest-Täge feyern, daß Sie für das** Venerabile **niederfallen, oder demselben aus dem Wege gehen, daß Sie es begleiten, oder sonst etwas zu dessen Verehrung thun sollen, auch nit** 2.) Processiones **anzustellen, wo solche vor diesem nit gewesen, noch sonst** 3.) **das** Publicum Exercitium **von neuem einzuführen, oder** 4.) **neue Kirchen darzu aufzubauen, oder nur die Zahl der Personen, so mit Geistlichen Stifftungen versehen, zu vermehren, oder** 6.) **Bilder aufzustellen, wo Sie nicht gewesen, oder** 7.) **Schulen, oder** 8.) **Clöster anzurichten, oder** 9.) **die Evangelische von öffentlichen Aemtern auszuschliessen, da Sie solche vor dem entweder allein, oder doch neben denen Catholischen bedient gehabt; vielweniger** 10.) **deren Evangelischen ihre Kirchen, Capellen, Hospitäler** ꝛc. **unter dem Vorwand, daß sie wüste liegen, oder nicht gebraucht werden, oder daß Sie** Catholici **solcher nöthig haben, zunehmen, und sich zuzueignen, noch** 11.) **mit ihren Stifftungen, und Einkünfften zum Theil, oder gantz also zu verfahren, noch** 12.) **das** Simultaneum **in der Evangelischen Kirchen einzuführen, und** 13.) **die Evangelische zu zwingen, daß Sie in die Catholische Kirche gehen, oder** 14.) **ihre Kinder in die Catholische Schule schicken, oder** 15.) **gar bey der Messe** ministriren **lassen** ꝛc. ꝛc.

§. XLIX.

Der Lands-Herr wird wissen, was er vermög seines Territorial-Rechts, *quod impediri non oportet*, und vermög deren Reichs-Gesätzen zu thun befugt seye.

J. L. Dann

§. L.

Dann durch alles dieses und dergleichen Beeinträchtigung wird der Status Annorum Regulativorum offenbarlich alterirt, und wann Leute, so anno 1618. und 1624. im Pfaltz- und Neuburgischen gewohnt, wider aufstehen, und man ihnen vorsagen wollte: Es wäre daselbst noch eben der Status, als anno 1618. und 1624. gewesen, würden Sie nicht meynen, ihre Nachkommen wären von Sinnen gekommen?

§. L.

NB. Der Status anni regulativi wird nit alterirt, dann die Paciscentes wußten von keinem anno regulativo Juris territorialis cohibendi. Der Status und Terminus 1. Januarii 1626, ist kein Regula Juris Territorialis Immediati Statûs Imperii, sondern ein Regula Restitutionis Bonorum. Dieses ist der rechte Verstand, und Begriff des *Termini*, der *Regulæ*, des *Statûs* 1. Januarii 1624. Terminus, (1. Januarii 1624. *habita tunc Possessio*,) sit fundamentum et regula Restitutionis bonorum ad eundem Statum, in quo Possessores illo tempore fuerunt.

Wann derohalben die Paciscentes (welche anno 1648. bey denen Friedens-Tractaten gewesen,) wieder aufstünden, und man Ihnen sagen wollte: Sie hätten ein Regulativum annum wider das Jus Territoriale bestimmet, so würden Sie antworten; das Widerspiel erhelle ja ex Actis, und aus der Vernunft selbsten. Es müssen also dergleichen Dichter von Sinnen gekommen seyn, welche Ihnen (denen Paciscentibus) so ungereimte Sachen zumuthen.

§. LI.

Man will aus der Erfahrung von dem Clero Catholico nicht einmahl gedencken, wie wenig derselbe in der doch in Clöstern suchenden Ruhe stehen können, und wie sonderlich die Jesuiter ihre eigene Glaubens-Verwandte, oder andere Orden ausdrängen, und wo Sie einen Finger breit haben, eine Handvoll nehmen, daß kein Wunder ist, wann man von so vielen Trübsalen, was Evangelischen geschehen, höret, auch sich von solchen Leuten nichts anders vorstellen kan, welche der ordentlichen Obrigkeit nit unterworffen seyn wollen, sondern unter Superioren stehen, die Sie in ihren unruhigen Beginnen steiffen, so, daß die Erfahrung bezeiget, wie gar kein Recht wider dieselbe zu erhalten, wann Sie wider alle Friedens-Schlüsse handeln, Sturm blasen, und aufs schimpflichste und anzüglichste gegen die Evangelische reden, und schreiben.

§. LI.

Dieses alles gehört nit allhero, um den Ungrund des *Simultanei* zu erweisen.

Der Herr Author wolle die Unterthanen an die ordentliche Obrigkeit anweisen, und dieselbige von ihren unruhigen Beginnen abhalten. Die Friedens-Schlüsse seynd klar, und deutlich, daß kein Stand um des andern Unterthanen sich annehmen solle, noch vielweniger die abscheuliche Libell dieser Ungehorsamen, worinnen die schimpfflichste ärgerliche Ausdrückungen wider die alte heilige Religion enthalten, gut zu heissen ꝛc. Dann dergleichen Verfahren ist nichts anders, als Sturm blasen, und die Unterthanen zur Rebellion wider ihren ordentlichen Lands-Herrn aufzuruffen.

§. LII.

Gantz andere Principia haben die Protestirende unter sich und gegeneinander, und was dieselbe zwischen ihnen untereinander zum Besten gelten lassen, solches auch denen Catholischen einzuräu-

§. LII.

Die gedruckte authentische Schrifften (vide Tom. VI. act. P. W. Cap. 44. §. XVI. &c. &c.) geben klar zu erkennen, was die Protestirende unter sich für Principia geführt haben, und ob Sie unter sich gegeneinander etwas zum Besten gelten lassen; welches Sie den Catholischen einzu-

räumen, und daß die, so miteinander nicht im Krieg verwickelt, sondern zusammen verbunden gewesen, und einen Theil ausgemacht, dem andern Theil, nemlich denen Römisch-Catholischen gleichen Vortheil zu und eingestehen sollen, ist wohl ein verkehrter Schluß; welcher grosser Unterscheid, und wie die Anni Regulativi nicht auf die Protestirende unter sich, sondern allein auf die Catholische, und Evangelische gegeneinander gehen, in vielen gedruckten Schrifften vorhin ausgeführt, auch unter anderen in den Exam. Vindic. Rittmeyer erster Abtheilung vierdten Stücks, fünfften Satzes, so umständlich gezeigt worden, daß unnöthig sich dabey aufzuhalten.

einzuraumen nit verbunden seyen.

Der Author solle sich schämen mit dergleichen falschen Vorspiegelungen den Leser zu blenden.

Wahr ist 1mò. Daß die Protestirende unter sich nach langen Disputiren auf eine gewisse Art einig worden. art. VII. §. 1.

2dò. Wahr ist, daß die A. C. Verwandte mit denen Reformirten in keinen Krieg verwickelt waren. Die A. C. Verwandte vermerckten aber, wie Sie durch die Reformirte in verschiedenen Umständen vorhin schon hintergangen worden. 3tiò. Die Reformirte verlangten in den Westphälischen Frieden mit eingeschlossen zu werden, und zwar unter den Mantel, als *A. C.* Verwandte. 4tò. Die Schweden, und A. C. Verwandte wollten hertzlich gern den Reformirten die *Securitatem* Pacis religiosæ vergönnen; aber pro Sociis A. Confessionis wolten Sie die Reformirte nit annehmen.

5to. Chur-Brandenburg profitirte sich zur A. Confession, und stellte vor, daß Er die A. C. Verwandte gleichwohl allein müßte lassen, wann die A. C. Verwandte die Reformirte nit pro Confessionistis erkennen, und in dem Frieden, als Confessionistas annehmen wollten.

6to. Die A. Confess. Verwandte (welche der Hülff dieser Leute wider die Catholische bedürfftig waren) dingten sich gewisse Conditiones von denen Reformirten aus; unter anderen: daß die Reformirte einen Revers von sich stellen sollten, wie Sie in den Landen, die Sie bereits inne hatten, oder noch erlangen möchten, sub nullo prætextu, etiam Juris Territorialis mit denen der A. Confess. zugethanen Unterthanen eine Reformation vornehmen wollten: wann aber ein Reformirter Stand zur Augspurgischen-Confession sich wendete, sollte demselben das Exercitium Augustanæ Confess. in den Kirchen, und Schulen wieder aufzurichten unbenommen seyn ꝛc. Item: Wann Chur-Pfaltz zur Restitution kommen sollte, solle den Unterthanen frey stehen, A. Confess. verwandte Prediger, und Schul-Diener zu beruffen, und anzunehmen. Sihe Tom. II. act. P. W. pag. 8. 9.

7mo. Diese Conditiones gefallten denen Herren Reformirten nit. (Der Leser kan mehrers in citat. Actis finden.) Die Herren August. Confess. Anverwandte hatten aber deren Hülff nöthig, Sie mußten sich es endlich gefallen lassen nachzugeben.

8vo. Nach langen Widerstand bequemten sich die Herren A. Conf. Verwandte (Tom. VI. pag. 277.) und machten diesen Aufsatz: daß einem jeden Theil (der von einer zur andern Profession übertretten wurde) frey seyn solle Hof-Prediger, ohne Last deren Unterthanen zwar zu halten: NB. aber nit erlaubt seye, sein *Religions-Exercitium* auf einige Weiß einzuführen, oder das andere zu *Reformiren*.

9no. Hinnach aber verglichen sich beyde Theil, und wurden die Wort (den Verbott einer Neben-Einführung des neuen Religions-Exercitii belangend) ausgelassen ꝛc. Tom. VI. act. P. W. pag. 280. §. 37.

10mo. Chur-Sachsen liesse also gleich vorstellen, und Protestiren, daß dieser Articul, welcher mit denen Reformirten verglichen worden, wider das Jus Territoriale eines Lands-Herrn seye, als welchem laut des Religions-Frieden die Freyheit zustehe, die Religion im Land zu ändern, oder ein andere einzuführen. Es wäre aber in diesem Articul einem A. C. verwandten Stande (wann derselbe durch Erbschafft, oder andere rechte Wege in einem Reformirten Land succedirte) benommen, die Reformirte Religion abzuschaffen, und die seine einzuführen; Dahero möchte diese Clausula abgesöndert, und alles, was der Religions-Frieden mit sich bringet, gelassen werden. Actum Osnabrug. 14. Junii 1648.

NB. Der

NB. Der §. 31. art. V. ware schon im Monath Mertz 1648. unterschrieben, und diese Protestation von Seiten Chur-Sachsen ist den 14. Junii 1648. geschehen. Wie ist dann das Jus Territoriale in puncto Religionis denen Lands-Herren durch den §. 31. art. V. eingeschränckt worden, daß derselbe sein Religions-Exercitium nimmermehr ohne Consensu (ohne guten Willen deren Unterthanen) sollte einführen dörffen? NB. Hier ist kein Ausnahm wider die Catholische Stände; Chur-Sachsen beziehet sich auf die Verordnung des Religions-Friedens für alle Reichs-Stände, daß keiner sollte an seinen Juris Territorialis Praxi gehindert werden. Wo ist dann der Vortheil, welchen die Protestirende unter sich, und gegeneinander eingeraumt haben, welchen Sie denen Catholischen einzustehen nit schuldig gewesen wären?

11mo. Die Herren Reformirte machten auf die Chur-Sächsische Vorstellung ein Gegen-Vorstellung (Sihe Tom. VI. act: P. W. pag. 283.), in welchen Sie nebst vielen anderen auch dieses meldeten: Daß Sie alles dieses, was NB. allen anderen Reichs-Ständen Krafft des Religions-Friedens wegen Abänderung, oder Einführung einer Religion in ihren Territoriis, welche Sie anjetzo, oder ins künfftig besitzen werden, zu stehe, sich auch berechtiget zu seyn behaupten. Dahero Sie gleiches Recht (Jus mutandi et introducendi religionem.) NB. Cum Catholicis et Lutheranis (salvis semper Pactis, Reversalibûs inter Dominos et Subditos, ubi ea habentur &c.) verlangten ꝛc. Actum Osnabrugi 15. Julii 1648.

NB. Es erkannten also die *Reformirte* (nach dem vorhero im Monath Mertz schon unterschriebenen §. von dem Exercitio Subditorum) keine Einschränckung des Juris Territorialis circa mutandam, vel introducendam Religionem, salvis Pactis, et Reversalibûs. Sie gestunden diese Freyheit mutandi, et introducendi Religionem sowohl denen Lutherischen, als den Catholischen ein. Chur-Sachsen prætendirte solches wider die Religionem der Reformirten Vi Juris Territorialis &c. Und dieses alles, nach dem der §. 31. *Hoc tamen non obstante*, schon längsten vorhero unterschrieben worden. Wo ist dann der Annus REGULATIVUS, der ANNUS DECRETORIUS, die *Regula* des *Juris Reformandi*? Wo seynd die Vortheil, welche die Herren Protestanten unter sich gegeneinander eingestanden, ohne solche Vortheil denen Catholischen zuzulassen?

Sehet! also werden die Wort des Instrumenti Pacis schändlicher Weise verdrähet, und allerley Fabeln dem Leser vorgespielet. Durch dergleichen schändliche Verdrähungen suchet der Author und seine Abschreiber einen Vortheil wider das Jus Territoriale Catholicorum zugewinnen, da doch die Protestantische, und Reformirte Stände selbst mit klaren Worten bey denen Westphälischen Tractaten das Widerspiel gesagt haben.

§. LIII.

Sollten aber auch Catholici **ein** Argumentum Legis **aus dem auf die** Protestirende **unter sich allein gehenden** Art. VII. Instrumenti P. Westph. **ziehen, und durch** Reichs-Constitutions-**mässige** Interpretation, **oder Vergleichung, wie die Gesätze erfordern, es dahin bringen können, daß Ihnen gleich als denen** Protestirenden, **unter sich erlaubt (wie die Wort des** Art. VII. **lauten)** Concionatores aulicos suæ Confessionis citra Subditorum præjudicium, et onus secum, et in Residentia habere; **So muß** 1.) **jedermann gestehen, daß dieses wenigstens noch unausgemacht, und gar nicht klar für die Catholische Lands-Herrschafften** disponirt **seye, folglich** 2.) **denenselben auch nit frey stehe, unangefragt, und mit Gewalt die Reichs-Gesätze zu erklären, und** de Facto

§. LIII.

Die Catholici haben nit Ursach sich zu bemühen, um es dahin zu bringen, Concionatores aulicos suæ Confessionis sich in ihrer Residenz zu verschaffen: Sie seynd Lands-Herren, und haben das Jus Territoriale in negotio Religionis, quod impediri non debet. Die Herren Reformirte hatten bey Erlangung ihres NB. Vortheils (daß sie nemlich mit in das Friedens-Instrument aufgenommen worden) gleich protestirt, und verlangt, daß ihre Herren Gönner die Formulam de non introducendo suæ (der Reformirten) Religionis Exercitio aus dem zum Vortheil der Reformirten (scilicet) gemachten Auffatz auslassen, so auch geschehen. Sie (die Reformirte) behaupteten, daß ihnen sowohl, als denen Catholischen, und Lutherischen das Jus mutandi, & introducendi Religionem zustunde.

Facto dasjenige zuzueignen, was bloß und allein denen Protestirenden unter sich nur erlaubt, oder man müßte behaupten wollen, das Faust-Recht seye wieder aufgekommen.

§. LIV.

Posito tamen, sed non concesso, **daß denen Catholischen Ständen eben dasselbe, was denen Evangelischen unter sich** in art. VII. **zu gute verordnet, auch zuzustehen wäre, so lasset uns hören, unter was vor einer** Clausul NB. **selbst denen Evangelischen unter sich,** Concionatores aulicos secum, et in Residentia citra præjudicium Subditorum **zuhalten frey gegeben, nemlich es steht** dictô. art. VII. **weiters geschrieben:** Nec eis fas sit, Exercitium Religionis publicum vel Leges receptas immutare, vel Templa, Scholas, reditus et pensiones &c. adimere.

§. LIV.

Mein! was haben dann die A. C. Verwandte durch diesen Art. VII. für sich besonders NB. aus Gunst der Reformirten erhalten? Weil der Author gar so grosse Vortheil darinn vorspiegelt? der Leser hat schon vernommen, was grosse Vortheil die Herren *A.* C. Verwandte von diesen Leuten sich vorhin versprochen hatten; in deme sie selbe nur unter gewissen Bedingnussen, und gegen Ausstellung eines Revers in Consortium Pacis haben wollen aufnemmen. Doch endlich haben sie diesen Vortheil bekommen, daß sie denen Herren Reformirten nachgeben müßten, von welchen sie vorhero Revers verlangten.

NB. Zu der Clausul NB. hat der *Author* vergessen, noch dieses

hinzusetzen, daß die Herren *A.* C. Verwandte die Clausulam: ne novum Religionis suæ *Exercitium* (die Reformirte) *introducant* auf Verlangen deren Herren Reformirten, haben *auslassen* müssen; Dann sie, (die Reformirte,) das Jus mutandi & introducendi Religionem *gleich* denen Catholischen und denen A. C. Verwandten, vermög erhaltener Sicherheit Pacis Religiosæ behaupteten.

§. LV.

Ist dem also? und haben Protestirende **unter sich solche gebundene Hände, daß Sie denen Unterthanen nichts zum** Præjudiz **thun, ändern noch nehmen dörffen, wie kommts dann, das** Status Catholici **über Evangelische Unterthanen viel ein weniger (das ist noch nichts in denen Reichs-Satzungen hierunter vor sich, wie** Evangelici inter se **ausgemacht haben) weiter als Evangelische Lands-Herrschafften gegen ihre Evangelische Unterthanen gehen, und nicht nur** Secum et in Residentia, **sondern an mehr anderen Orten nicht** citra Præjudicium Subditorum, **sondern zu der Unterthanen höchsten Beschwerde,** Leges et Confessiones **(wie E. G. der Heidelbergische** Catechismus **ist)** receptas innovando, et Templa, et scholas, pensiones, et reditus adimendo **verfahren dörffen.**

§. LV.

Die Herren Lutheraner haben denen Herren Reformirten die Hand binden, und selbe nit anderst als unter gewissen Bedingnussen, und gegen einem Revers in Consortium Pacis aufnehmen wollen. Die Reformirte hingegen haben denen Herren Lutheranern die Hand gebunden, daß sie das Religions-Exercitium deren reformirten Unterthanen nit reformiren dörfften; Chur-Sachsen aber protestirte wider diesen Vorgang, und verwahrte sein Territorial-Recht wider das Exercitium Religionis deren Reformirten.

Die Catholische lassen sich ihr Territorial-Recht weder von denen A. C. Verwandten, weder von denen Reformirten einschräncken. Was die Kayserliche wegen dem Exercitio einiger Unterthanen unter Catholischen Fürsten zugelassen, ist aus Noth geschehen; und macht sonst eines Catholischen Regentens Juri Territoriali in seinem Land kein Præjudice, dann es ware pur die Rede von diesen NB. Unterthanen, und von keinen anderen.

§. LVI.

§. LVI.

Wer diß Recht und gut heisset, der muß so sagen, daß einer, der gar kein Legem **vor sich hat, mehr Macht habe, als der, so** Legem **vor sich hat. Er muß behaupten,** Status Catholici **hätten gröſſere** Prærogativen **als** Status Evangelici, **und ein Lands-Herr von verschiedener, und anderer** Religionen, **als die Unterthanen seynd, habe über dieselbe mehr Recht, als ein Lands-Herr von eben der Religion, welche die Unterthanen haben, folglich können auch** Evangelici Status **mit ihren Catholischen Unterthanen** pro arbitrio **schalten, und walten.**

§. LVI.

Die Herren A. C. Verwandte und Reformirte hatten sich selbst ein *Legem* gegeneinander gesetzt.

Die Catholische hatten ja (von anderen Prærogativen will ich nichts melden,) vor denen Herren Reformirten diese Prærogativ, daß sie die alte Religion hatten, von welcher die A. C. Religion sich gespaltet, welche doch in dem Religions-Frieden die Sicherheit bekommen, und biß zu Einigkeit beyder Theilen im Gang gelassen worden.

Die Herren Reformirte hatten aber noch lang nit die Prærogativ, wie die Herren Lutheraner, deren Confessio durch den Religions-Frieden im Gang und Sicherheit gelassen, die Reformirte aber darvon ausgeschlossen worden.

Die Catholische hatten schon längstens Sicherheit, und Legem für sich, daß ihrem Juri Territoriali in negotio Religionis über die Unterthanen von keinem Stand ein Einhalt geschehen solte. Die Herren Reformirte aber wurden erst aus Gunst deren Herren A. C. Verwandten, und deren Kayserlichen in das Friedens-Instrument mit eingeschlossen; doch beflissen sich beyde Theil (die A. C. Verwandte und die Reformirte) gegeneinander besondere Vortheil (scilicet) einzuraumen, nemlich daß einer des andern Religions-Exercitium nit reformiren könnte, sondern mit einem Hof-Prediger in seiner Residenz sich solte vergnügen lassen. NB. Chur-Sachsen protestirte wider diesen Vortheil, sondern behauptete sein Jus Territoriale wider die Herren Reformirte.

§. LVII.

Ein solcher Commentarius Legum Imperii **hat biß daher noch nicht statt, vielweniger das Faust-Recht Beyfall gehabt, daß man also verfahrē, Kirchen nach Belieben bauen und nehmen, die Unterthanen verjagen, bedrücken und ihrer Kirchen-Gütern berauben dörffte, oder es müssen die ältere Lands-Herren, die nicht lange nach dem Westphälischen Frieden regiert, und gewußt haben, was der** 30. **jährige Krieg gewesen, das** Instrumentum Pacis **nicht verstanden, und lauter einfältige Räthe gehabt haben, die ihnen nicht dergleichen** Principia, **wie die jetzige neue Ausleger der Reichs-Gesätze erfindlich beyzubringen, und an die Hand zu geben gewußt, um mehr Catholische Kirchen und Geistliche Güter sich zu verschaffen.**

§. LVII.

Nachdeme die sogenannte Reforme gantz neue Commentarios über die heilige Schrifft, und wider dero durch die gantze Christenheit biß-hero allzeit erkannten Verstand ausgebreitet, und das Gesatz Imperii wegen der Catholischen Religion, auch andere Gesätze des höchsten Reichs-Haupt verworffen, solches aber denen neuen Reformireren nit könnte gestattet werden; so haben diese das Faust-Recht wiederum eingeführt, (viâ facti) ohne eine Obrigkeit zu erkennen, denen Catholischen viele Ertz- und Bischthümer mit unzahlbaren vielen anderen Geistlichen Gütern abgeraubt, die Catholische verjagt: alle biß-hero von ihnen selbst kurtz zuvor anerkannte Authorität verworffen: Eine Trennung von der alten Kirchen gemacht, Altär wider Altär aufgerichtet: Eine gantz neue Kirchen-Verfassung eingeführt, die ordentliche Kirchen-Vorsteher abgesetzt, ausgejagt, nach Belieben andere aufgestellet ꝛc. ꝛc.

Die Catholische verlangten das Ihrige; allein das Faust-Recht, viâ facti, des Gegentheils bekriegte die Catholische; welche um das Ihrige, so sie mit Recht allzeit besessen, streiteten. Der 30. Jährige Krieg ruinirte das Teutschland. Man seufftzete um den Frieden. Daher-

die Bevollmächtigte sich versammleten, welche aber keine so einfältige Räthe gewesen, die dergleichen Principia, und Meynungen gehabt haben, wie einige Fabulanten von ihnen dichten. Die ältere Lands-Herren, welche um jene Zeiten gelebt, wußten gar wohl, mit was Meynung diese Friedens-Tractaten geschlossen worden.

§. LVIII.

Insonderheit müßte der in GOtt ruhende so Hochlöbliche Regente, Chur-Fürst Maximilian Heinrich **zu Cölln (dessen Angedencken in allen seinen gehabten vielen Landen in der allergrössesten Verehrung stehet,) von dem** Simultaneo **die rechte** Information **nicht gehabt haben, da Er untern 28.** Octob. 1681. **aus Cölln seinem Hildesheimischen Dom-Capitul gnädigist** rescribirt, **wie folgt.**

Würdiger ꝛc. ꝛc.

Daß man anjetzo hin und wider auf dem Laude ja in allen Städten, Flecken, und Dörffern unsers Stiffts Hildesheim Catholische Kirchen und Capellen erbauen, und das Exercitium Religionis nostræ **aus Landes Fürstlich-Obrigkeitlicher Macht einführen solle, kommt uns bey jetzigen** Conjuncturen **fast bedencklich vor, zumahlen es, wann solches dem Braunschweigischen Haupt-**Recess **gemäß wäre, schon längst geschehen seyn würde, und besorgen wir, da man dem zuwider dergleichen nunmehro** attentiren **sollte, daraus grosse zu unserer** Disreputation **und des Stiffts Schaden gereichende Ungelegenheiten etwann entstehen dörfften; Es sey dann, daß unsere Un-Catholische Lands-Stände von selbsten dazu geneigt, und solches Belieben thätten, ꝛc. ꝛc.**

§. LVIII.

Chur-Fürst Maximilian Heinrich zu Cölln, (der bey NB. damahligen Conjuncturen viele Kirchen zu erbauen, nicht thunlich erachtet,) wußte gar wohl, wie weit das Jus Territoriale sich erstreckte; Er hatte schon die rechte Information von dem sogenannten Simultaneo; dann er seine Beschwerden bey dem Reichs-Tag zu Regenspurg den 27. Merz 1654. eingeben lassen.

NB. Das Faust-Recht, *viâ facti*, des Gegentheils hat gleich nach geschlossenen Friedens-Tractaten das folgende Jahr 1649. die R. R. P. P. Capuccinos auf eine ärgerliche Weiß aus Hildesheim verjagt. (Siehe Pfanneri Histor. *Comit.* lib. III. §. 86. pag. 422. Chur-Cölln als Bischoff zu Hildesheim stellte auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg 1654. seine Beschwerden, welche den 27 Martii ad Dictaturam gekommen, vor. Worinnen von Seiten Chur-Cölln gleich Anfangs gemeldet wird, daß einige Reichs-Glieder das Instrumentum Pacis, sonderlich aber Art. V. §. 12. vers. *Conventum est &c. &c. Hoc tamen non obstante &c. &c.* Item §. 9. vers. *Unicum solúmque Fundamentum hujus Transactionis sit primâ die Januarii* 1624. *habita Possessio &c. &c. Item liberæ Imperii Civitates &c. &c.* Item Art. 8. §. *Ut autem provisum sit &c. &c.* gantz sinistrè interpretirt, und ausgedeutet haben, und noch ferners ausdeuten wollen ꝛc. und dasjenige, was in vorerwehnten §phis einem jeden unmittelbaren Stand des Reichs vorbehalten ist, gäntzlich entzogen, das Jus Territoriale und was deme anklebt, *uti Beneficium Juris Reformandi, ac publicum*, & *Simultaneum Exercitium Religionis respectivè concedendi ac introducendi &c.* abgezwackt, und die denen Uncatholischen Unterthanen §. *Hoc tamen non obstante &c.* indulgirte Avtonomia fast dahin extendirt werden will, als wann solche *privativè* der hohen Landes-Obrigkeit zuständig seye, da doch der buchstabliche Innhalt ꝛc. ꝛc. . . . Also werden ꝛc. ꝛc. . . . . ersucht, die Sach in die Weege zu richten, daß offterwehnte Stadt Hildesheim . . . . . alles dasjenige, was immer zu Verachtung der Catholischen Religion gereichen möchte, nach Innhalt des Frieden-Schlusses ab- und einstellen, und sich mit dem, was ihnen §. V. *Hoc tamen non obstante &c. &c.* singulari, & novo beneficio zukommt, und überflüßig restituirt, sich contentiren lassen, und ihre Pomæria nicht zu weit aus der Unterthanen Recht, quod in sola *Tolerantia* consistit (ad quam de Jure Instrumenti Pacis actionem & exceptionem tantum habent) ad omnimodam abolitionem jurisdictionis Territorialis & inde dependentis Juris disponendi de Religione, extendiren, und sich gleichwohl über ihren Herrn nicht erheben, sondern in Terminis Evangelii, dessen sie sich berühmen, secundum quòd nempe Discipulus non est super Magistrum, nec Servus supra Dominum, aut Subditus supra Principem &c. sich einschräncken solten.

NB. Hat

NB. Hat dann dieser Chur-Fürst nicht schon Anno 1654. die rechte Information gehabt, was Er Krafft seines Juris Territorialis zu thun befugt seye? oder hat Er sich wieder anderst informiren lassen, weilen der Author dem selben ein andere Meynung NB. im 1681. Jahr zudichtet?

NB. Das Faust-Recht des Gegentheils, viâ facti, schröckte offt manchen Lands-Herrn ab, daß Er seinen Landsherrlichen Gewalt nit in allen Umständen, und Conjuncturen gebrauchen wolte. NB. Die Mächtigere liessen sich aber nit schröcken. NB. Die Rede ist hier von denen Hildesheimischen Unterthanen, dahero der §. 31. *Hoc tamen non obstante &c. &c.* angezogen wird. Dieser §. aber ist nit von allen Unterthanen anderer Regenten (von welchen damahls keine Rede ware) zu verstehen.

Der §. 27. gibt von denen anderen die vollkommene Auskunfft.

Daß Chur-Fürst Maximil. Heinrich die rechte Information von der Meynung deren Paciscenten bey denen Tractaten gehabt, erhellet aus diesem; Weilen Ihm *Adamus Adami*, der bey den Tractaten zugegen ware, die wahre Information darvon gegeben, der dem Chur-Fürsten seine Relationem Historicam von diesen Tractaten mit folgenden Worten zugeschrieben: .... Nullum hoc tempore ex tenuitate mea prodire grati animi testimonium aptius posse existimavi, quàm si novissimæ Pacificationis (Westphalicæ) acta offerrem, quæ rerum *in congressu moderno Ratisbonensi gerendārum erunt & fundamentum, & norma &c. &c.*

Mayerus hat diese *Relationem Historicam* Adami anno 1737. zu Leipzig drucken lassen. Es seynd aber in dieser Edition (ungeachtet Mayerus sich rühmet selbe *ex Autographo* genommen zu haben,) gegen hundert Paginæ ausgelassen, wie solches R. P. Ziegelbauer in seinen Emblematibus erwiesen hat. vermuthlich hat Mayerus die erstere Franckfurter-Edition de anno 1698. zu einer Haupt-Normam seiner neuen Edition genommen, und dasjenige, was nit anständig ware, darbey ausgelassen. NB. In eben dieser älteren Franckfurter-Edition, welche anno 1707. einen andern Titul bekommen, seynd obige Paginæ alle ausgelassen worden.

Mayerus hat zwar in seiner kurtzen Beleuchtung Emblematum Mayeri, vorgeschrieben, daß alles, was in diesem defectu foliorum enthalten, Er (Mayerus) in seinen Tomis Actorum umständig und weitläuffiger erzehlt hätte. Allein ich habe fleißig nachgesucht, und ob ich zwar die Materias alle gefunden, so habe ich doch die Expressiones, und Umstände, mit welchen Adamus alles beschreibet, und aus welchen die Meynung deren Paciscenten klar hervor leuchtet, nit gesehen. NB. Der Leser wird von diesen Umständen, und Ausdruckungen (Expressionibus) Adami das mehrere finden in dem sechsten Capitul des Grund-Risses *Juris Reformandi &c.*

§. LIX.

Schließlichen, wann es mit dem Simultaneo **nach denen Reichs-Gesätzen so richtig, und ein Lands-Herr so ungebunden ist, wie es Catholischer Seits jetzo behauptet werden will, was bedarff es dann, daß** Status Catholici **die von der Cron Franckreich als damahligen Reichs-Feinde, auf die Bahn gebrachte Rüßwickische** Clausul **vor sich solcher Gestalten** allegiren? **dann ihr** Simultaneum, **wie sie es haben wollen, gibt ihnen, und allen ihren Mit-Ständen im gantzen Reich noch mehrere Gewalt, als durch die Rüßwickische** Clausul **zu erlangen, welche nicht sie, sondern die Cron Franckreich angehet, und dazu auch gegen dem Westphälischen Frieden nichts wür-**

§. LIX.

Die Principia deren Catholischen seynd gegründet. Die Catholische Regenten haben 1mò. ihr *Jus Territoriale.* 2dò. Welches nit solle verhindert werden. 3tiò. Dieses Jus Territoriale erstreckt sich über die Unterthanen in negotio Religionis. 4tò. Es ist älter als die sogenante Reforme. 5tò. Welche auf keine Weiß berechtigt ware den Catholischen Regenten sein Recht einzuschräncken. 6tò. Dem Regenten ist sein Gewalt in Anordnung des Excrcitii durch den Religions-Frieden sicher gestellt worden. 7mò. Nur einigen Unterthanen an gewissen Orten ist das freye Religions-Exercitium aus Noth zugelassen worden. 8vò. Die übrige wurden an ihren Lands-Herrn angewisen, dem allzeit bevorstehen muß sein offentliches Religions-Exercitium einzuführen. 9nò. Die Acta, und Geschichten geben deutlich, wie alle diese §§. zu verstehen seyen 2c.2c.

Es ist dieses aber schon genug um zu erweisen, daß das Jus Territoriale in Anordnung des

würcken kan. Folglich gibt man selbst dardurch zu erkennen, daß man mit denen vermeintlichen Principiis in puncto Simultanei **auslangen zu können sich nit getraue, und daher andere Hülffs-Mittel gern mit herbey ziehen wolle; welche ihnen** Salvô Jure, & Justitiâ Salvâ, **eben so wenig zu statten kommen, oder helffen können, als ihr Grund- und Boden-loses** Principium in puncto Simultanei **selbsten zu thun vermag.**

Exercitii Religionis uneingeschränckt bleiben müsse, und richtig seye. Einige Schrifft-Steller aber von dem Gegentheil (da doch andere aus ihnen nit gleicher Meynung seynd) haben die Wort des Instrumenti Pacis also gleich zu verdrähen angefangen.

NB. Die Reforme reformirte den allgemeinen Verstand, und Sensum der Schrifft, wie selben alle Christen der gantzen Welt beständig annerkannt haben. Was ist es dann Wunder, wann man auch den klaren und deutlichen Verstand Instrumenti Pacis W. (wie solches mit dem Instrumento Pacis Religiosæ schon geschehen) reformiren, und etwas anders heraus pressen will.

NB. Dieses ist die Ursach, daß dasjenige, was in denen §§. 30. & 31. klar vor Augen liegt, denen Herren Protestanticis Scriptoribus dunckel, und verwirrt zu seyn vorkommt. Sie beschweren sich fast alle über die §§. *Quantum deinde &c. &c* und *Hoc tamen non obstante.* Sie sagen: Es wären dunckel, und wären widersprechend ꝛc. ꝛc. Allein diese Herren Glossatores machen selbe dunckel, und verwirrt, weilen sie die Wort zu ihrem Vorhaben drähen wollen, so sich aber nit schicken will.

Der §. 30. *Quantum deinde ad Comites*, ist klar: dem Lands-Herrn solle sein Jus, quod in negotio Religionis Domino Territorii competit, nit verhindert, die Unterthanen aber wider dieses Recht von keinem andern Stand geschützet werden.

Der 31. §. ist wiederum klar: (ungeachtet dessen ist einigen Unterthanen an gewissen Orten, unter Catholischen Regenten, das freye Exercitium nach der Observanz des 1624sten Jahrs von den Kayserlichen zugelassen) im übrigen bleibt das Jus Territoriale in seinem vollkommenen Weesen.

Die Herren Commentarii des Gegentheils aber wolten das Jus Territoriale durch den nachfolgenden 31. §. also einschräncken, daß der Lands-Herr ohne gute Einwilligung deren Unterthanen in negotio Religionis (wann auch derselbe ihnen das freye Religions-Exercitium zulasset) gar nichts vornehmen därffe. Das ist freylich dunckel: Ja nit nur dunckel, sondern, kan wohl sagen, närrisch, daß einer zugleich Ja, und zugleich, Nein von einer Sach sprechen solle, welches diese neue Commentarii denen weisesten Kayserlichen Bevollmächtigten bey denen Tractaten gethan zu haben zumuthen.

Was die Rüßwückische Clausulam anbetrifft, so wird der Author aus dem vorgehenden selbst wohl begreiffen, daß die Catholische Regenten ihr Jus Territoriale und Befügniß circa Exercitium Religionis suæ introducendum nit in dieser Clausula gründen. Es stehet denenselben solches ohnehin allzeit bevor; Liberum esse debet Domino directo Religionis suæ Exercitium publicum introducere. §. 27. Art. V.

Ein gleiches Schatten-Spiel und ungegründetes Blendwerck ist die andere Schrifft unter dem Titul.

Ursprung des sogenannten Simultanei, oder Anführung dessen, was wegen Mit- und Neben-Einführung der Catholisch- oder Evangelischen Religion an einem Ort, wo deren keine im 1624sten Jahre gewesen, in ein und anderen offenen Schrifften verhandelt, und zum Vorschein gebracht worden, wobey mit angedeutet wird, was vor Würckungen, das Jus Reformandi, nach dem Westphälischen Frieden noch habe, auf Gut befinden verschiedener Evangelischen Gesandtschafften zum Druck gegeben im Jahr 1720.

NB. Der Author dieser Schrifft bemühet sich gleich Anfangs auf eine scheinbare Art ein Blendwerck vorzustellen. Allein was Er schreibt ist eine handgreifliche . . . . . Er sagt §. 2. Daß der Anfang, und Ursprung der Frage in puncto Simultanei von denen Catholischen herrühre; dann (§. 1. ibidem.) die Abgeordnete der A. C. verwandten Stände auf dem Franckfurter-Deputations-Tag sagten, (also der Author) daß die Catholische auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg den 25. Julii 1653. dergleichen Quæstion mit eingeruckt hätten. Er citirt Londorpium in Actis publicis ad annum 1655. Tom. VII. num. XXX pag. 1068. Alsdann erzehlet er was die Catholische dagegen vorgebracht. Er citirt widerum den Londorp. d. loc. Num. XXXII. pag. 1073. Er gibt sich aber nit weiters die Mühe, dasjenige, was gleich nach wenigen Zeilen an diesem Blat die Catholische gesagt haben: ꝛc. cit. pag. 1073. anzumercken. Wie nemlich diese Quæstion Catholischer Seits gar nicht *pro dubia*, sondern pro NB. *Gravamine* proponirt, und beständig darvor gehalten worden, daß . . . ohne einige Widerred affirmativè geschlossen müsse werden.

Siehe, was ich in vorhergehender Schrifft ad §. 58. von dem Chur-Fürst Maximilian Heinrich zu Cölln wegen der Capuziner Sach zu Hildesheim (dann von diesen ware die Red,) gemeldet habe. Der Chur-Fürst beklagte sich, daß etliche A. C. Verwandte den Westphälischen Frieden und dessen Instrument gantz widrig auszulegen anfangten, und dem Territorial-Herrn das Jus Territoriale ad introducendum Simultaneum einschräncken wollten ꝛc. ꝛc.

Es ist also ein schändliches Vorgeben dieses Authoris, daß die Frag *Puncto Simultanei* anno 1653. durch die Catholische ihren Anfang und Ursprung bekommen hätte.

NB. Daß sogenannte Corpus Evangelicum hat sich nit gescheut, so wohl die vorhergehende Schrifft (Ungrund) als diese: (Ursprung des *Simultanei*) ihrem Vorstellungs-Schreiben an Ihro Kayserliche Majestät den 16. Novembris 1720. beyzulegen, mit diesen Formalibus: Wir leben auch der Allerunterthänigsten Zuversicht, daß, wann Euer Kayserliche Majestät die Sache

ferners einsehen, und zu der Schrifft des Ungrunds, den hiebey sub lit. O. mit angeschlossenen Ursprung des *Simultanei* fügen zu lassen, allergnädigst geruhen werden, Sie dissеitige aufrichtige Reichs-Satzungs mäss ige Intention bey der gantzen Sache, auch hierinn allergnädigst erkennen ꝛc. ꝛc. Siehe Fabri Staats-Cantzley Parte 37. pag. 573. et pag. 678. 679. 680.

Damit ich dem Leser nit überlästig seye, so will ich aus den Geschichten Pacis Westphalicæ, und Executionis Pacis nur eines beybringen, aus welchem die Intention derer Pacisсentium, und das Jus Territoriale ad introducendum Simultaneum Sonnen-klar erhellen muß. Die Geschichten machen die Probe. Das Schatten-Spiel, das Blendwerck mit blossen Worten seynd nur Possen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Da es nach geschlossenen Westphälischen Frieden ad punctum Executionis ankame, entstunde ein grosser Streit zwischen Pfaltz-Neuburg- und Sultzbach, wie selbes in Actis P. Westph. Tom. VI. und in Actis Executionis zu lesen, zu meinem propos aber dienet folgendes.

Pfaltz-Neuburg, Wolfgang Willhelm als regierender Herr des Fürstenthums Neuburgs Catholischer Religion, verlangte das Simultaneum Exercitium Catholicum vor die im Land anwesende, und darum ansuchende Catholische Unterthanen einzuführen. Es wolte aber Pfaltz-Sultzbach seinem Vetter die Jura Superioritatis in so weit nit geständig seyn, noch zugeben, daß die Superioritas Territorialis, ohne Verletzung des Instrumenti Pacis sich auf die Introduction des Simultanei erstreckte, und schützte sich dahero mit dem Text. art. V. §. 42. à *sola qualitate feudali.* Item §. 43. Territorii Jure &c. Siehe Tom. I. act. Executionis edit. Mayer: pag. 88. §. XXVI. Bamberg, und Brandenburg-Culmbach waren indessen in der Pfaltz-Sultzbachischen Execution fortgeschritten, und haben es wegen des Exercitii Publici in den Stand anni 1624. gesetzt, auch allbereit einen Recess deswegen Verfassen lassen. Pfaltz-Neuburg protestirte ꝛc. Die Deputati Evangelici machten bey dem Kayserlichen Gesandten Vorstellung, und erinnerten daß das Exercitium Simultaneum Catholicum an diesen gemeinschafftlichen Orten (Weyda, Barckstein) nit verbleiben könne.

Vollmar der Kayserliche Gesandte (welcher bey den Friedens-Tractaten zugegen ware, und gar wohl wußte, wie alles zu verstehen seye) antwortete denen Deputirten. Sie möchten doch solche Ding nit begehren: Er Vollmar, könne mit keinem Gewissen darinn willigen. Wie könne man dem Lands-Fürsten das Exercitium Religionis nehmen, und dessen Unterthanen verbieten, daß Sie nicht sollen Catholisch seyn? es stehe bey denselben, ob Sie wollten Catholisch bleiben, und das Exercitium behalten.

Evangelici Deputati, das Exercitium Publicum müsse dießfalls nicht von deren Unterthanen wollen, oder nit wollen, dependiren, sondern man müsse auf den Verglichenen Annum 1624. sehen und gehen. Nun wäre anno 1624. zu Weyda und Parckstein allein das Exercitium Augspurgischer Confession gewesen, dabey es Krafft obenangeführten Paragraphi bleiben müsse. Anno 1624. habe Chur-Bayern erst sein Jus an Weyda Pfaltz-Neuburg überlassen. Wann nun S. Churfl. Durchl. das Jus Reformandi damahls gehabt hätten, würden Sie es gewiß exercirt, und nicht unterlassen haben, dann nicht unbewußt seye, wie eine starcke Reformation Sie in der Oberen Pfaltz angestellet hätten. Sihe Tom. VI. Act. P. Westph. pag. 970. §. V.

NB. 1mò. Die Herren A. C. Verwandte pochten auf den vermeinten Terminum Anni 1624. 2dò. Wolten sie daß das Exercitium A. C. allein *privativè* allda verbleiben solte. 3tiò. sagten Sie, das Chur-Bayern kein Jus Reformandi an diesem Ort gehabt habe, wie der Chur-Fürst doch solches in der Oberen Pfaltz ausgeübet. 4tò. ergò glaubten Sie doch, daß das Jus Territoriale nit eingeschränckt wäre.

Was antwortete aber Vollmar auf diesen Vortrag? Dieses, wie folgt: Tom. VI. act. P. W. pag. 970. Colum. 2.

Vollmar: Er wolle darauf nit antworten, es wäre ein Unrecht an Sinnen. Ob dann die Unterthanen aus ihres Herrn Lande darum weichen solten, daß Sie Catholisch wären, und sollte der Herr nicht Macht haben, ihnen ein Exercitium Religionis, und Kirchen zu verstatten?

NB. Was haltete dann Vollmar von dem Simultaneo, da er also redete, im Monath Merz 1649.? NB. Es heisset ja, die Catholische hätten diese Frag erst anno 1653. aufgebracht.

Die

Die Herren Deputati Evangelici ſagten auf dieſes: Dieſes wäre noch eine andere Quæſtio, ob ihnen eine Kirche zu bauen verbotten, davon man jetzo nicht rede, und welches einer anderen Erörterung bedärffe, ſondern daß derjenige, der anno 1624. das Simultaneum Exercitium in den erbauten Kirchen nicht gehabt, ſolches wider das Inſtrumentum nicht behaupten könne. Allein Vollmar wollte ſich weiter nichts heraus laſſen. cit. Loco.

Wie kan man nun von Seiten des Gegentheils mit Grund, und Wahrheit ſagen: Daß der Lands-Herr den Statum anni 1624. alſo laſſen müſſe, und neben dem vorigen Religions-Exercitio ſeiner Unterthanen kein anderes einführen därffe, ſondern dieſes allein privativè verbleiben müſſe, wann die Unterthanen ihren Conſens nit darzu geben würden.

Das iſt ein unrechtes an Sinnen: (Sagte Vollmar, welcher als Kayſerlicher Bevollmächtigter bey denen Tractaten mit geweſen.) Sollte der Herr nit Macht haben ſeinen Unterthanen ein Religions-Exercitium und Kirchen zu verſtatten? ꝛc.

NB. Der Sachſen-Altenburgiſche Geſandte (von Thumbshürn) welcher bey der 3ten Conference mit den Kayſerlichen den 6. Februarii 1647. von der Reſtitution Pfaltz-Sultzbach (Tom. IV. Act. P. W. pag. 67.) ſchon zugegen geweſen, findete ſich auch bey den Executions-Handlungen zu Nürnberg ein; Er wußte gar wohl, was die Paciſcentes bey denen Weſtphäliſchen Tractaten für Meynung gehabt hatten. Da nun Schweden darauf dringte, damit die Sach zwiſchen Pfaltz-Neuburg- und Pfaltz-Sultzbach ausgemacht wurde ꝛc. So kamen den 12. Julii 1650. einige Geſandte auf dem Rath-Haus zuſammen; der Pfaltz-Graf zu Sultzbach ware in einem Neben-Zimmer, und lieſſe den von Thumbshürn zu ſich fordern. Recommendirte Ihme (dem von Thumbshürn) die Sache ꝛc. Sie (der Pfaltz-Graf) wären endlich mit der Capellen zufrieden, und in Aemtern wollten Sie denen Catholiſchen eine Kirche, jedoch nicht die Beſte geben. Sie hätten die Prieſter (der A C. nemlich) eingeſetzt, jetzund ſollten ſie nun die gute Leut wieder abſchaffen ꝛc. (Alſo redete der Pfaltz-Graf zu Sultzbach zu dem von Thumbshürn.) (Siehe Tom. II. Act. Executionis Pacis pag. 463.)

NB. Der Pfaltz-Graf zu Neuburg verlangte zu reformiren, und geſtunde dem Pfaltz-Grafen zu Sultzbach kein Jus Territoriale ein, ſondern nur den Beſitz. Dahero wolte Er Vi Juris Territorialis das Simultaneum ſuæ Religionis Catholicæ einführen, doch geſtattete Er denen anderen Unterthanen ihr A. C. Exercitium, welches Sie anno 1624. gehabt hatten.

Der Sachſen-Altenburgiſche Geſandte von Thumbshürn antwortete dem Pfaltz-Grafen zu Sultzbach, (wie in des Thumbshürn eigenen Protocoll zu leſen iſt:)

Ego (antwortete Thumbshürn) wollte das Beſte darbey thun. Ihre Fürſtliche Gnaden (Pfaltz-Sultzbach) wären in Facto Poſſeſſionis wohl fundirt, NB. Aber Deroſelben von uns Evangeliſchen durch die NB. dritte Hand, öfters remonſtrirt worden, daß mit der Territorial-Quæſtion es nicht allzu juſt wäre, und viel beſſer ein Gewiſſes gemacht, als daß man ſollte gewärtig ſeyn, was Dero H. Vetter zu Neuburg, wann in Quæſtione Territoriali, wie gar leicht geſchehen könnte, das Urtheil vor Sie heraus käme, unter demſelben Prætext (Juris Territorialis) hernach fürnehmen därffte ꝛc.

Mein! Hatte wohl der von Thumbshürn bey dieſer Unterredung die Meynung, daß die Catholiſche Stände ſich ihr Jus Territoriale bey den Weſtphäliſchen Tractaten durch die Obſervanz des 1624ſten Jahrs haben einſchräncken laſſen? Citat. Tom. II. Act. *Execut.* pag. 463. Man lieſet auch Tom. I. ad *Execut.* pag. 88. §. 26. Colum. 2. Daß dem H. Pfaltz-Grafen zu Sultzbach unter der Hand dieſer Vorſchlag geſchehen, daß, weil es ſcheine, es möchte Pfaltz-Neuburg in der Liſta Reſtituendorum in puncto Territorii obtiniren, und hernach in allen Sultzbachiſchen Aemtern, mit dem Simultaneo (ſalvis tamen iis, quæ in verſu: *Hoc tamen non obſtante &c.* pro Subditis ſtatuta ſunt) durch zu bringen ſuchen; ſo möchte Ihm (dem Pfaltz-Grafen zu Sultzbach) fürträglicher ſeyn, wann man dieſes gröſſere (die Reformation in dem Sultzbachiſchen) zu vermeiden, vor jetzo mit einem wenigern abkommen könnte ꝛc. ꝛc.

Wird dann die Obſervantia anni 1624. alterirt; wann *ea omnia ſalva ſunt, quæ in §. Hoc tamen non obſtante &c. pro Subditis ſtatuta ſunt?* Die Herren Proteſtanten, welche dem Pfaltz-Grafen dieſen Vorſchlag machen laſſen, haben ja geurtheilt, daß ea omnia ſalva ſint, wann ſchon der Pfaltz-Graf zu Neuburg das Simultaneum an dieſen Orten Krafft ſeines Territorialis Juris einführen würde.

Der Leſer kan mehrere Nachricht von dieſem in Tom. II. Actorum Executionis Pacis pag. 578. §. XL. &c. &c. finden.

Aus diesen Actis Pacis Executionis (Pfaltz-Neuburg, und Pfaltz-Sultzbach betreffend) erhellet, was der Kayser von dem Simultaneo, und von der Meynung deren Paciscenten bey denen Westphälischen Tractaten geurtheilt habe; dann nachdeme die subdelegirte Executores, Bamberg, und der Margraf zu Brandenburg die Executionem fürgenommen, und Pfaltz-Sultzbach restituirt hatten, protestirte Pfaltz-Neuburg. Siehe Tom. II. Act. Execut. pag. 618. ꝛc. ꝛc. Der Kayser liesse aber an das Fränckische Ausschreib-Amt (die Sultzbachische Execution betreffend) ein Kayserliches Rescript schon den 30. April 1649. abgehen, in welchem derselbe meldet: Da Wir dann befunden, daß zweyerley Executiones vorgenommen worden, die eine in der Stadt und Amt Sultzbach, welches neben der darzu gehörigen Landschafft Pfaltz-Grafen Christian Augusti Liebden zu Dero Eigenthum allein zuständig ist, die andere in der Stadt, und Aemtern Weyden und Parckstein, welche beede sie mit obgemeldten Pfaltz-Graf Wolfgang Wilhelmi Liebden nur zu Halb-Scheid in Communione innen hatte. Was nun die erste Execution anbetrifft, wiewohl Pfaltz-Graf Wolfgang Wilhelm zu Neuburg Liebden sich darob nit weniger, als über die andere beschweren, und darfür halten thut, daß solche in dem Friedens-Schluß nit mit begriffen, sondern nach Innhalt der fürgenommenen Tractaten und Protocollen davon ausgesetzt, weil aber der Friedens-Schluß in Puncto Subditorum der Reichs-Ständen in §. *Hoc tamen non obstante &c. &c.* klärlich ausweiset, daß es mit ihnen alles in den Stand wieder gesetzt werden soll, wie es anno 1624. gewesen, und mit der des Bischoffs zu Bamberg Andacht eigenen Bericht nach, der Status Religionis sich in selbigem Jahr für Pfaltz-Sultzbach Liebden befunden, und allererst darinn ein völlige Veränderung fürgegangen. Als lassen wir es solchemnach bey dem billich bewenden, was der Friedens-Schluß dißfalls ausdrucklich mit sich bringt, und selbigem gemäß von Euerer Andacht und Liebden Subdelegirten darüber fürgenommen worden. NB. Wir wollen uns aber nit versehen, daß Pfaltz-Sultzbachs Liebden darbey ein mehrers eingeraumt, und nachgegeben worden seyn solle, als Dero geliebten Vatters Pfaltz-Grafens Liebden selbst gehabt, und in Possession geweßt, wie gleichwohl Pfaltz-Neuburg Liebden sich deßwegen auch nicht beschweren thut, sondern wie Wir den einen Theil dasjenige, was er zu selber Zeit befugt gewesen, oder innen gehabt, nach Ausweiß des Friedens-Schluß allergnädigst gerne vergönnen, also können Wir dem andern dasjenige, NB. was Ihme der Friedens-Schluß ausdrucklich nit nimmt, oder abspricht, auch nit nehmen, wie es dann verhoffentlich bey Euer Andacht, und Liebden sowohl, als den NB. samentlichen Reichs-Ständen, welche diesen Frieden unter sich erhandelt, diese Meynung nit wird gehabt haben, daß darum diejenige Unterthanen, welche seithero Anno 1624. zur Catholischen Religion getretten, und dabey nachmahls verbleiben wöllen, wider ihren Willen solten darvon abgehalten, und zu der vorigen oder einer anderen Confession gedrungen werden, eben so wenig als diejenige, welche anno 1624. Catholisch gewesen, und darinn continuirt haben, NB. zumahl Pfaltz-Neuburgs Liebden dem Sultzbachischen Theil gar keines Juris Territorialis noch geständig ist, und über diß im Friedens-Schluß, §. à sola Qualitate Feudali &c. &c. diß versehen, daß diejenige Unterthanen, welche pendente Territorii Controversiâ die Religion verändert, zur Ausweichung nit gezwungen werden sollen.

Ich vermeine nit, daß diese Wort dunckel seyen. Vollmar, der Kayserliche Bevollmächtigte Gesandte, der Kayser selbsten hatten diese Meynung nit, daß, wann bey den Westphälischen Friedens-Tractaten einem etwas zugelassen worden, dem andern dasjenige, was Ihme nit ausdrucklich benommen wurde, abgedrückt und benommen seyn solte. Da nun ausdrucklich das Jus Territoriale behauptet, noch viel minder dasselbe wegen deren Unterthanẽ Exercitium ausdrucklich wäre eingeschränckt worden, und die bey den Tractaten Gegenwärtige sogar die Protestantische Bevollmächtigte, der von Thumbshürn, und die Mediatores bey der Pfaltz-Sultzbachischen Sach das Jus Territoriale ad introducendum Simultaneum klar einseheten, und derohalben dem Pfaltz-Grafen zu Sultzbach einen Vorschlag gemacht, um das Gewissere, gegen dem Ungewissen (in Betrachtung des Juris Territorialis des Pfaltz-Grafen zu Neuburg) zu erwählen, so kan ja wahrhafftig die gesunde Vernunfft nit begreiffen, aus was Grund einige Scribenten, und der Author der Schrifft ꝛc. (Ursprung des Simultanei,) sagen dörffen, daß die Catholische diese Frag *Puncto Simultanei* anno 1653. zum ersten aufgebracht, und das *Simultaneum* keinen Grund nit habe, sondern der Status Anni 1624. *privative* verbleiben müsse, und der Lands-Herr ohne Consens seiner Unterthanen sein Religions-Exercitium einzuführen nit befugt seyn solle.

Ich wiederhole es noch einmahl! die gesunde Vernunfft überlege das, was bißhero ex ipsis Protocollis, & Actis von diesem gemeldt worden, und selbe wird sich ärgern ab denen Sätzen, welche der Gegentheil oder vielmehr einige wider die Catholische Religion vergallte Gemürher, wider die Catholische Lands-Regenten und Ihr Jus Territoriale ohne allen Grund zu schreiben sich nit mehr

schämen.

schämen. Man erkundige sich nur in Actis citatô Locô Tom. II. Executionis Pacis, so wird man klar ersehen, daß der Pfaltz-Graf zu Neuburg Krafft seines Juris Territorialis nit nur die Neben-Einführung seines Religions-Exercitii in dem Sultzbachischen Amt, sondern in den Kirchen deren A. C. Verwandten selbsten mit einzuführen behauptete; Tom. II. Act. P. W. pag. 581. 582. colum. 2.

Der Sachsen-Altenburgische Gesandte von Thumbshürn, welcher schon als Deputatus Evangelicorum bey denen Conferenzien deren Westphälischen Tractaten zugegen ware, erzehlt, Tom. II. Act. Executionis pag. 466. daß Er selbsten dem Sultzbachischen Rath Herrn D. Ludwel mit solchen Rationibus remonstrirte, die Er gleichwohl nicht allerdings beantworten könnte, daß es mir (dem Thumbshürn) es gäntzlich fürkame, es thäten Ihre Fürstliche Gnaden (Pfaltz-Sultzbach) viel besser, und wann man die Conscienz-Reguln examiniren wolle, verantworlicher, wann sie eine Gewißheit machten, als daß Sie alles auf die Spitze, und zweiffelhafftige Weege des Rechtlichen Processes (puncto Juris Territorialis) gestellt hätten, zumahl sie keinen favorabilem Judicem am Kayserlichen Hof zu hoffen; NB. weil sonderlich Ihre Fürstliche Gnaden, wie auch Dero Herr Vatter Christlichen Gedächtniß, mit den Reichs-Regalien auch so gar mit dero Erb-Aemtern, von Kayserlicher Majestät niemahls beliehen: und ob Sie gleich Simultaneè oder expectativè investirt, könnte doch solches kein Jus Territorii nach sich ziehen ꝛc.

Was hatte dann Herr von Thumbshürn NB. einer aus denen Deputatis Evangelicis, für eine Idée von dem Jure Territoriali circa introducendum Simultaneum, da derselbige nach dem Westphälischen geschlossenen Frieden dem Pfaltz-Grafen zu Sultzbach rathete, das Gewissere anstatt des Ungewissens zu erwählen ꝛc. ꝛc., weilen das Jus Territoriale ihme nit zuerkannt worden, noch Er vom Kayser einmahl mit Reichs-Regalien, auch so gar NB. mit diesen Erb-Aemtern (Sultzbach ꝛc. ꝛc.) niemahls beliehen worden? NB. Hier meldet der eyfferige Protestantische Deputatus Herr von Thumbshürn gar nichts von dem Statu privativo Exercitii Subditorum, oder von dem vermeinten Anno Regulativo, Normali, Decretorio &c., sondern von dem Jure Territoriali ad introducendum Simultaneum.

Ich weiß wohl, daß etliche A. C. Verwandte gleich nach geschlossenen Westphälischen Tractaten, die §§. 30. 31. 33. 36. widrig auszulegen sich beflissen, wie Chur-Cölln in seinem Gravamine wegen der Capucciner-Sach zu Hildesheim bey dem Reichs-Tag zu Regenspurg 1653. vorgestellt. (Siehe, was ad §. 58. der vorigen Schrifft Ungrund des *Simultanei* gesagt worden.) Allein es stunde diesen Nagel-neuen Commentatoribus nit zu, nach ihrem Willen die Wort zu drähen; dann wann es bey einigen A. C. Verwandten gestanden wäre, so hätten dieselbe auf die gäntzliche Ausrottung der Catholischen Religion ihre Forderungen eingerichtet (Grund-Riß pag. 165. in fine §. V.) Der Kayser, und seine Bevollmächtigte, die andere Catholische Stände hatten ja auch was darbey zu reden? oder nit? Was hatte dann der Gegentheil für ein Befugnuß, solche Sachen von denen Catholischen, welche um 1500. Jahr älter, und in ruhigen Besitz ihrer Rechten gewesen, zu fordern, und sich ein Recht zuzueignen, da man den Tag ihnen benennen könnte, wo man in der gantzen Welt von ihrem Religions-Exercitio, und von ihrem Recht, und von Ihnen selbst, als neuen Evangelicis nichts wußte?

NB. Ich hoffe, daß dieses schon genug seye, um daß ein jeder die Wahrheit (*scilicet*) der Schrifft (Ursprung des *Simultanei*) begreiffen könne. Gleich der Anfang ist ein schändliche . . . . Was ist von solchen Schrifften zu halten? Also schreibt, also . . . . . man immer fort. Ich finde aber in diesen Schrifften nichts als blosse Wort, ohne Beweiß. Was ist nit jene Schrifft für ein l. v. Lugen-Geschmier unter dem Titul: Rechtliches Bedencken über drey wichtige Fragen, die Religions-Freyheit betreffende von dem *Jure Territoriali* die Catholische Religion neben einzuführen ꝛc. Gleich Anfangs pag. 2. *ratione dubitandi II.* sagt dieser Scribent: Daß die Römisch-Catholische bey den Westphälischen Friedens-Tractaten wider den §. 30. Art. V. *Quantum deinde: Item Conventum est* &c. sich hefftig gesetzt hatten, mit dem Vorgeben, als wann ihnen daraus ein grosser Nachtheil, und Schaden erwachsen könnte, hingegen aber nicht der allergeringste Vortheil darwider zu gewarten stunde. So wäre es doch endlich darbey verblieben, und den Ständen des Reichs, das Recht in ihren Landen die Religion zu reformiren, zugestanden, und bestättiget worden. Das heißt l. v. gelogen! Man sehe das 4te Capitul des Grund-Riß, so wird man erstaunen, wie weit diese Schreiber sich schon gewagt haben.

Daß andere alles, was der Author dieser Schrifft (Ursprung des *Simultanei &c.*) weiters saget, erweiset nichts wider das Jus Territoriale ad introducendum Simultaneum; die von ihme angezogene Exempla, und Mandata reden von gantz besonderen Umständen: e. g. Condominii, Pactorum Familiæ, Turbationis, Violentiæ &c. welches alles noch lang nit erweiset, daß die Observantia anni 1624. die Regul seye, nach welcher der Regierende Lands-Herr sein Jus Territoriale einschräncken solle, und seinen Unterthanen das *Privativum* Exercitium ipsorum Religionis, cum exclusione Simultanei suæ Religionis publicè introducendi, allein überlassen müsse.

NB. Der Kayser, die Kayserliche Bevollmächtigte bey denen Westphälischen, und Nürnbergischen Executions-Tractaten, auch andere Protestantische Herren Gesandte bey diesen Tractaten haben das Jus Territoriale ad introducendum Simultaneum in, und nach den Westphälischen, auch NB. bey den Nürnbergischen Executions-Tractaten anerkannt, und behauptet. Die Pfaltz-Neuburg- und Pfaltz-Sultzbachische Strittigkeit puncto Juris Territorialis ist ein klarer Beweiß, daß die Paciscentes von keiner Einschränckung des Juris Territorialis ad introducendum Simultaneum gedacht hätten. Obwohl gleich andere nach geschlossenen Frieden, die Wort des Friedens-Instrumenti zu verdrähen angefangen.

Die §§. 27. von Einlösung der Pfandschafften ꝛc. Item §. 43. à *Jure Territorii &c.* reden ja deutlich von der Befugnuß des Juris Territorialis ad introducendum Simultaneum. Man kan nit sagen, daß in dem §. 27. wegen Einlösung der Pfandtschafften eine Exception wäre gemacht worden; sondern das Jus Territoriale wurde nachdrücklich behauptet.

NB. Pfaltz-Neuburg behauptete sein Jus Territoriale ad introducendum Simultaneum nit wegen Einlösung einer Pfand-Herrschafft, sondern wegen seinem Landesherrlichen Gewalt, dahero die Protestantische Mediatores, und der von Thumbshürn selbsten dem Herrn Pfaltz-Grafen zu Sultzbach eingerathen, daß gewissere zu erwählen; dann der Pfaltz-Graf zu Neuburg *Vi sui* Juris Territorialis noch weiters reformiren würde. Man redete von keinem Anno Decretorio, normali, daß selbes das Jus Territoriale einschräncke, sondern man sagte Protestantischer Seiten selbsten, daß nur das andere, was im §. *Hoc tamen* non obstante &c. für die Unterthanen vergünstiget worden, auch neben dem Simultaneo, so der Pfaltz-Graf zu Neubura Krafft seines Juris Territorialis einführen werde, verbleiben möchte: SALVA SINT CÆTERA &c.

NB. Die Ursach, warum Herr von Thumbshürn wegen dem Territorial-Recht des Pfaltz-Grafens zu Neuburg, dem Pfaltz-Grafen zu Sultzbach das Gewissere vor dem Ungewissen zu erwählen, eingerathen, ware ohne Zweifel diese; Der Herr von Thumbshürn wußte nemlich gar wohl, das Pfaltz-Neuburg mit den mehreren Catholischen, sowohl Geistlich- als Weltlichen, wider den §. 31. art. V. protestirten; (wie Cap. IX. des Grund-Riß pag. Item Cap. VI. pag. 129. §. XX. zu lesen ist.) Dahero auch Pfaltz-Neuburg NB. dem Friedens-Instrument sich nit unterschrieben.

NB. Wie viel waren dann Catholische, welche sich unterschrieben, und den §. 31. art. V. vor billich anerkannt haben? Der Kayser wolte nichts mehr wegen dem Religions-Exercitio seiner Unterthanen in den Erb-Landen anhören. Chur-Bayern erklärte sich gleichfalls wider diesen §. 31. und reformirte die gantze Obere Pfaltz. Chur-Sachsen, (obwohl der A. Confess. anverwandt,) verlangte nit, daß denen Unterthanen A. Confess. von denen Catholischen Regenten wider ihr Territorial-Recht solte gestattet werden. Pfaltz-Neuburg protestirte wider den §. 31. art. V.

Von Chur-Maynz, Cölln, Trier, Würtzburg, Bamberg, ist im 6. Capitul des Grund-Riß pag. 129. 136. auch schon gemeldet worden. (Hæc per Parenthesin.)

Einige Scribenten des Gegentheils behaupten den wahren Verstand des Friedens-Instruments allein einzusehen, Sie ziehen immer mit ihrem *Anno Regulative*, *Decretorio*, *Statu Anni 1624. Eodem PRIVATIVE Conservando*, und mit anderen vermeintlichen Reichs-Gesätzen auf. Sie beschuldigen die Catholische, daß diese allerhand Deuteley der Reichs-Gesätzen, und insonderheit des Instrumenti Pacis Westphalicæ erfindeten, und den klaren buchstablichen vor Augen liegenden Verstand ungleich interpretirten, da ja keinem Theil das Instrumentum privatim zu interpretiren zustunde ꝛc. Sie (die Protestantische Herren Scriptores) vermeinen, daß Sie allein den von dem Jure Reformandi, und von dem Statu Anni 1624., als der beliebten allgemeinen Regul den rechten Verstand hätten.

Mit

Mit diesem Eigen-Sinn, und einseitiger Interpretation ergreiffen Sie die Selbst-Hülff, und suchen das Jus Territoriale Domini Catholici, Via Facti zu unterdrucken, wie das sogenannte Corpus Evangelicum in seinem Schreiben ad Augustissimum 30. Julii 1749. in Causa Hohenlohensi am Ende nur gar zu deutlich sagt. Die Anni Normales (heißt es) würden vergebens seyn, wann dem Juri Territoriali solche Attentata, und Gravamina auszuüben erlaubt wären. ꝛc. ꝛc.

Allein wer hat dann das Friedens-Instrument aufgesetzt, wer hat selbes verabredet? haben die Herren A. C. Verwandte allein den Schluß gemacht, und den Sentenz gefählt? hatten die Kayserliche, die Catholische nichts darbey zu reden? wissen diese letztere nichts zu sagen, was die Pacisœntes bey den Tractaten für Meynung gehabt haben?

Wir haben aber kurtz vorhero gesehen, daß der Kayser, seine Bevollmächtigte, die Catholische, ja auch andere Protestantische Gesandte selbsten von keinem Anno Regulativo, Decretoriali, Normali, welches das Jus Territoriale einschräncken könnte, und wie selbes die Scribenten interpretiren, gewußt haben. Die Acta Pacis Westphalicæ, et Executionis zeigen das klare Widerspiel.

Da hilfft kein verdrähte Deuteley, oder Consequenz-Macherey, wie diese Scribenten practiciren; Die Probe machen die Geschichte, und die Protocolla deren Protestantischen Gesandtschaffren ꝛc.

Die verdrähte Deuteley einiger Protestantischen Scribenten, deren Schrifften auf Gut befinden verschiedener Evangelischen Gesandtschafften 1720. zum Druck gegeben, und anjetzo immerhin nachgeschrieben werden, blasen Sturm, und hetzen die Unterthanen immer mehr wider ihre ordentliche Obrigkeit auf; diese sogenannte Regulam, oder Annum Normalem nemmen die Unterthanen zu einem Schild wider das Jus Territoriale ihres Lands-Herrn. Sie erfrechen sich von ihrem Lands-Herrn Reversales zu fordern, und dessen Jus Territoriale einzuschräncken, ihr (der Unterthanen) Religions-Exercitium *privative*, mit Ausschluß eines Simultanei auszuüben. Der Lands-Herr solle sich nach der vermeinten Normam, oder, Annum Regulativum richten. Das Exercitium A. Confess. der Unterthanen, wann ein Regent Catholisch wird, solle in dem Land allein herrschen, und der Lands-Herr in der Still gleichwohl zu Hauß das Seinige allein ausüben dörffen. Welch Catholischer Stand hat sich bey denen Tractaten zu solchen Einfältigkeiten verstehen wollen? Wer hatte den Gewalt die Catholische, den Kayser, seine Bevollmächtigte dahin anzuhalten? Wer hatte dem Gegentheil das Recht eingeraumt, daß derselbe das Territorial-Recht eines Regenten, durch das vermeinte Faust-Recht abhalte, und sich allein das Recht zueigne, (NB. ohne Einsehung dieses Rechts,) gleich Viâ Facti die Execution und Selbst-Hülff wider den Lands-Herrn vorzunehmen? haben dann die ad Executionem Restituendorum Deputati den Pfaltz-Grafen zu Neuburg mit seinem Jure Territoriali glatthin abgewiesen, und denselben ad Annum Regulativum, oder Normam mit der *Execution*, oder Selbst-Hülff angehalten? hat nit der Kayser selbsten an die Subdelegirte Executores Bamberg, und Brandenburg ein Kayserliches Rescript abgehen lassen, und dieselbe, daß Sie zu viel gethan, und über die Intention Pacisœntium geschritten, erinnert, und zu Abänderung des Geschehenen ermahnet? haben nicht die damahls erwählte Mediatores ex Protestantibus selbsten, dem Pfaltz-Grafen zu Sultzbach den Rath gegeben, sich mit dem Pfaltz-Grafen zu Neuburg zu vergleichen, damit gleichwohl etwas Gewisses für das Exercitium deren Unterthanen A. C. erhalten könnte werden, weilen vielleicht der Pfaltz-Graf vermög seines Juris Territorialis noch weiter dringen würde? Wer hat dann aus diesen Mediatoren, und Kayserlichen Bevollmächtigten eine Meldung gethan, daß ein Annus Normalis das Jus Territoriale des Pfaltz-Grafens de non introducendo Simultaneo einschränckte?

Was sagte der Kayser? was sagte der Vollmar? was der Sachsen-Altenburgische von Thumbshürn? was Brandenburg-Culmbach? hat nit dieser letztere (als Subdelegatus Executor) in seinem Schreiben an das Convent zu Nürnberg selbst gemeldet, daß der Kayser geahndet habe, daß die Executores wegen Weiden Puncto Religionis Exercitii zu viel, und nit Recht gethan hätten? Num. VII. Tom. II. Act. Executionis Pacis pag. 621.

Was ist dann einem Regenten, welcher zur Catholischen Religion herüber tritt, für eine Regul seines Territorial-Rechts gesetzt worden? wo ist ein Wörtlein zu finden, daß man von diesem Zufall etwas negotuieret hätte?

Wo ist ein Annus Normalis, und Status Observantiæ &c. &c. NB. allen Regenten, welche zur Catholischen Religion tretten würden, bestimmet worden?

Der Protestantische Regent eines unmittelbaren Geistlichen Ertz- und Bischthums muß von dem Besitz, und Genuß dieses Geistlichen Beneficii weichen, wann Er zur Catholischen Religion sich bekennen würde. NB. an diesen Orten, (GOtt seye es geklagt!) solle der Status Anni 1624. beständig verbleiben, und das A. Confess. Exercitium NB. allein fort erhalten werden.

Von diesen Gütern ware die Rede, daß in solchen Idem Status, et Observantia verbleiben mußte, und zwar daß der Regent selbsten aus dem Besitz weichen mußte, damit Idem Status verbleibe.

NB. Diese Regul haben die Herren Protestantische also behauptet, die Kayserliche haben es müssen gelten lassen, die übrige Catholische aber protestirten wider eine ewige Ueberlassung solcher Stifftern ꝛc.

Wann nun diese Regul, und Norma Statûs für alle Regenten, welche zur Catholischen Religion übertretten wurden, solle gesetzt seyn worden, so sollten ja alle zur Catholischen Religion übertrettende Regenten aus ihrem Besitz weichen, und ein anderer Protestantischer Lands-Herr eintretten, damit Idem Status, & Observantia Anni Normativi verbliebe? oder nit? Oder muß villeicht der Titl. Herr Erb-Prinz von Hessen-Cassel auch noch weichen, damit Idem Status Anni 1624. verbleibe? Haben die Unterthanen in Chur-Sachsen, in Würtenberg villeicht dispensirt, und Ihre gnädigste Lands-Herren bey dem Besitz des Lands gelassen, welche sonst, (damit Idem Status Anni 1624. verbliebe) hätten weichen sollen? oder nit?

Wer hat aber von denen Unterthanen solcher Regenten (die die Catholische Religion annehmen wurden) etwas gemeldet?

Die gesunde Vernunfft lasset nit zu, daß die Paciscentes von denen zur Catholischen Religion übertrettenden Lands-Regenten, und Ihren Unterthanen wegen dem Religions-Exercitio dergleichen Propositiones hätten machen wollen. Wer hätte solches vernünfftiger Weiß thun können? wer hätte sich zu solchen Unreimlichkeiten bequemen sollen, daß der Lands-Herr nit mehr in seinem Land Herr seyn könnte, oder sein eigenes Religions-Exercitium daselbsten offentlich nicht mit einführen dörffte?

Die Meynung deren Kayserlichen ware gantz klar, was ein Lands-Herr in seinem Land zu thun befugt seye. Der §. 27. Art. V. ist deutlich. Die Herren A. C. Verwandte hatten sich selbst offerirt, damit nur das Exercitium der Unterthanen A. C nach dem 1624sten Jahr erhalten wurde, ihr eigene Kirchen ad Exercitium Publicum Domini Directi anzubieten. Allein die Kayserliche sagten: Dem Lands-Herrn gebühre sein Jus Territoriale, die Unterthanen solten sich gleichwohl bey ihren Herren melden, und mit ihme transigiren. (Siehe Grund-Riß Cap. 9.)

NB. Bey Restituirung des Chur-Fürsten zu Pfaltz verlangten die Herren A. C. Verwandte, daß der Chur-Fürst ihr Religions-Exercitium allda lassen möchte. NB. Der Chur-Fürst hingegen erklärte sich, daß Er von den Ständen um die Introduction und Restitution der Augspurgischen Confession in die Untere Pfaltz, ersucht solle werden. Siehe Tom. I. Act. Execut. Pacis pag. 107. und pag. 543. Wie reimt sich nun dieses Bitten und Ersuchen zu dem Anno Regulativo, und Normali, nach welchem der Lands-Herr sich richten solte, und nichts NB. *sine mutuo Consensu* deren Unterthanen in Puncto Religionis zu thun befugt wäre? da hier die Unterthanen um ihr Exercitium den Lands-Herrn ersuchen, und bitten müssen?

Dieser Annus Normalis reimt sich wiederum nit ad §. 27. Art. V. um den mutuum Consensum Subditorum darbey zu bestättigen; sondern die Unterthanen werden an ihren Herrn angewiesen, um seinen Consens für ihr Religions-Exercitium zu erlangen.

Wie reimen sich nun die sogenannte freywillige *Reversales* deren regierenden Lands-Herren, welche die Unterthanen ihrem Catholischen Lands-Herrn als NB. Vorschrifften (weilen der Regent Catholisch worden) zum unterschreiben vorlegen, und sich nähere Sicherheit durch Einschränckung des Juris Territorialis ihres Herrns verschaffen wollen? da Sie den Lands-Herrn mit seinem Religions-Dienst in das Zimmer verweisen, und derselbe sich nit offentlich mit seinem Religions-Exercitio im Land blicken solle lassen? ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc. Heißt das sich melden um den Consens des Lands-Fürsten? Denselben bitten, und ersuchen, daß Er Ihnen (denen Unterthanen) das freye offentliche Religions-Exercitium gestatte?

Heißt das: Liberum esse debet Domino Territoriali publicum Religionis suæ Exercitium introducere: Subditi verò cum Domino transigant?

Die

Die Herren A. C. Verwandte (siehe Caput 9. Grund-Riß) haben bey den Tractaten dem neuen Regenten einer anderen Religion sogar ihr eigene Kirchen anerbotten; Er solte aber seinen Unterthanen nach der Observance des 1624sten Jahrs das Exercitium zustehen. NB. Die Kayserliche, wolten aber von keiner Schuldigkeit des Herrns nach dem vermeinten Annum Regulativum 1624. wissen, sondern sie weißten die Unterthanen an ihre Herren um den Consens; um diesen solten sie Ihne bitten.

NB. Wann nun die Unterthanen bey ihren Regenten, der zu einer anderen Religion übertritt, um den Consens bitten, so kan der Lands-Herr seine Declaration, und Consens denselben ertheilen, welchen der Kayser nach gnädigstem Gutbefinden ratificiren wird.

NB. Daß aber dergleichen gnädigste Kayserliche Ratificationes nach denen Principiis deren Protestantischen Schrifft-Stellern verfasset seyen, (daß nemlich der Lands-Herr an den Statum Observantiæ anni 1624. gebunden seyn solte, ohne Erlaubnuß und mutuo Consensu der Unterthanen sein offentliches Religions-Exercitium im Land nit einzuführen, und alles, was die Unterthanen in ihrer Vorschrifft zum unterschreiben Ihme vorlegen, mit einem Eyd zu versichern gehalten seye) Das kan die gesunde Vernunfft sich nit vorstellen. Die Kayserliche Meynungen und Willen bey denen Tractaten, und bey dem Executions-Convent seynd zu klar, daß unmöglich durch solche Ratification dem Juri Territoriali, als welchem besonders bey den Tractaten durch die Kayserliche selbsten Vorsehung geschehen, ein Præjudice wolte gemacht werden. Allein die Gewohnheit alles zu verdrähen hat schon sehr über Hand genommen, dahero so gar die gnädigste Kayserliche Ratificationes NB. *quoad Substantialia*, (durch welche der ertheilte Consens des Lands-Herrn wegen Zulassung des Exercitii deren Unterthanen ratificirt wird,) von diesen Scribenten als eine Kayserliche Confirmatio des sogenannten Unterthan-Rechts contra proprios Dominos, wider derenselben Jus Territoriale nach ihrem Willen, und angeblichen Annum Normalem einzuschräncken, und sich nähere Sicherheit zu verschaffen ꝛc. ꝛc. mit prächtigen Worten dem Leser vorgespiegelt wird.

Was sagte aber der Kayser in seinen Notis über das Instrumentum Pacis, wegen der Unterthanen ihrem Religions-Exercitium? Er sagte, man solle dieses auslassen; dann es lauffe wider das Jus Territoriale &c. &c. (suprà sæpiùs.)

Das übrige, was in dieser Grund-losen Schrifft noch weiters gedeutelt, und verdräht worden, verdienet kein mehrere Widerlegung, dem Leser ist der Ungrund dieses Blendwercks schon im vorhergehenden Grund-Riß ꝛc. ꝛc. klar erwiesen worden. GOTT erleuchte die Hertzen, und gebe Fried und Einigkeit!

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kraus, Johann Baptist,

Grund-Riß Des Sogenannten Juris Reformandi

[Erscheinungsort nicht ermittelbar] 1757
2 Ded. 15 a#Beibd.2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10323066-2
VD18 14922363